DOKUMENTE

Nr. 385 Ministerkonferenz, Wien, 3. März 1857

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 3. 3.), Thun , K. Krauß, Toggenburg, Bruck, Schlitter[a]; abw. Bach.

I. Änderung einer Bestimmung in der Instruktion für den k. k. Bevollmächtigten zur Donauuferstaaten-Kommission. II. Gestattung des Hausierens mit Heiligenbildern auf Glas. III. Gnadengabe für den gewesenen Postmeister Joseph Hayder. IV. Ausgleichung der Ersatzforderung geplünderter Juden. V. Gnadengabe für den gewesenen Assessor Simon Vályi. VI. Gnadengabe für die Assessorswitwe Gertraud Waldmüller. VII. Personalzulage für den Banaltafelvizepräsidenten Maximilian v. Rusnow. VIII. Gnadengabe für den entlassenen Landesgerichtsrat Friedrich Wegschaider. IX. Pensionszulage für die Witwe Marta Gorini. X. Gehaltserhöhung für den Katecheten am Zivilmädchenpensionat. XI. Quartiergeld für den Professor Johann Streng. XII. Gehaltserhöhung für die theologischen Professoren in Prag. XIII. Besetzung der medizinischen Studienreferentenstelle beim Unterrichtsministerium. XIV. Prozeß der Stadt Pettau wegen Waaggeldäquivalents. XV. Verbot von Privatübersetzungen der Gesetze.

MCZ. 707 – KZ. 1270

Protokoll der zu Wien am 3. März 1857 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen v. Buol-Schauenstein.

I. Unter den mit Ah. Genehmigung Sr. Majestät dem k. k. Bevollmächtigten bei der Donauuferstaaten-Kommission vorgezeichneten Bestimmungen[1] kommen als Hauptgrundsätze vor: 1. Die Schiffahrt aus dem Schwarzen Meere nach jedem dem Verkehr geöffneten Donauuferplatze und von jedem solchen Platze ins Schwarze Meer steht den Schiffen aller Nationen zu. 2. Die Flußschiffahrt auf der Donau zwischen den verschiedenen Uferplätzen des Stroms, ohne das Meer zu berühren, kommt allen Schiffen der Ufer-

---

[a] *Schlitter vertrat den Ersten Generaladjutanten Sr. Majestät, siehe dazu das Verzeichnis der Teilnehmer an der Ministerkonferenz, Anm. 1.*

[1] *Die Donauuferstaaten-Kommission war durch den Artikel 17 des Friedens von Paris v. 30. 3. 1856 errichtet worden,* RGBL. Nr. 62/1856; BITTNER, Staatsverträge 3, Nr. 3076; VERTRAGS-PLOETZ 3, 315 ff.; BAUMGART, Der Friede von Paris 165–169. *Sie hatte die nunmehr freie Schiffahrt auf der Donau zu regeln und zu überwachen. Österreichischer Bevollmächtigter war der Ministerialrat im Handelsministerium Franz Seraphin Edler v. Blumfeld. Die Instruktion war mit Ah. E. v. 9. 11. 1856 auf den Vortrag Buols v. 28. 8. 1856 genehmigt worden*, HHSTA., Kab. Kanzlei, MCZ. 3047/1856. *Die Akten zur Kommission* ebd., Administrative Registratur, F 37, Karton 4 *und* 5.
Die Kommission arbeitete die Donauschiffahrtsakte zwischen Österreich, Bayern, der Türkei und Württemberg unter Teilnahme Serbiens, der Moldau und der Walachei aus, die am 7. 11. 1857 in Wien unterzeichnet wurde, RGBL. Nr. 13/1858; BITTNER, Staatsverträge 3, Nr. 3206; HHSTA., Kab. Kanzlei, MCZ. 4743/1857. *Die Donauschiffahrtsakte erlangte nur eine beschränkte Wirksamkeit. Die Kommission selbst geriet in die Konkurrenz zur gleichzeitig errichteten, von den Großmächten beschickten Europäischen Donaukommission (Artikel 16 des Friedensvertrags); siehe dazu* MISCHLER – ULBRICH, Staatswörterbuch 1, 696–701; PALOTÁS, Die außenwirtschaftlichen Beziehungen zum Balkan und zu Rußland. *In:* WANDRUSZKA – URBANITSCH, Habsburgermonarchie 6/1, 590 f. *und* 607 ff.; WEIGAND, Österreich, die Westmächte und das europäische Staatensystem 160–166; *Akten:* HHSTA., Administrative Registratur, F 34, Sonderreihe, Karton 48–56.

staaten zu. 3. Die Schiffahrt zwischen den Donauuferplätzen im Inneren eines jeden Uferstaates selbst aber soll lediglich den Schiffen des betreffenden Staates vorbehalten sein. Gegen diese letzte Bestimmung nun hat sich das doppelte wesentliche Bedenken erhoben, nämlich daß die ottomanische Regierung, wenn sie, wie verlautet, von diesem Vorbehalten Gebrauch macht, unsere Schiffahrt in der untern Donau wesentlich beschränken würde, während andererseits die k. k. österreichische Regierung diesen Vorbehalt im eigenen Gebiete gegen diejenigen Uferstaaten nicht geltend zu machen vermöchte, welchen zufolge des [b]Vertrags vom 19. Februar 1853[b], articulo 14, die freie Schiffahrt von einem Uferplatze zum andern in der österreichischen Monarchie gesichert ist[2]. Um dieser Inkonvenienz zu begegnen, schlug der Handelsminister vor, den Vorbehalt 3. fallen zu lassen und die oben sub 2. und 3. aufgeführten Bestimmungen in die nachstehende zu verschmelzen: „Der Betreib der Flußschiffahrt auf der Donau, welche zwischen den verschiedenen Uferplätzen des Stroms, ohne das Meer zu berühren, stattfindet, soll allen Schiffen zustehen, welche zur Stromreederei eines der Uferstaaten oder Donaufürstentümer gehören und als solche etc. legitimiert sind. Alle diese Schiffe werden zur Verfrachtung der Waren und Personen zwischen den verschiedenen Uferplätzen der Donau in gleicher Weise zuzulassen sein, wobei es sich von selbst versteht, daß der Betrieb der Binnenschifffahrt zwischen den innerhalb desselben Gebiets gelegenen Uferplätzen mit Schiffen der übrigen Uferländer auch denselben Bedingungen etc. unterworfen bleibt, welchen jener mit einheimischen Schiffen unterliegt." Hiermit würde also den Uferstaaten gleiches Recht zur Binnenschiffahrt eingeräumt sein, und es wären davon nur die Schiffe der auswärtigen Staaten ausgeschlossen. Nachdem sowohl der tg. gefertigte Minister des Äußern als auch die übrigen Stimmführer der Konferenz diesem Einraten beigetreten waren, behielt sich der Handelsminister vor, die Verhandlung an den ersteren (Graf Buol) zu dem Ende zu leiten, um von Sr. Majestät die Abänderung der eingangs erwähnten Bestimmungen in der Instruktion des k. k. Bevollmächtigten in der angetragenen Weise sich zu erbitten[3].

II. In dem Hausierpatente ist den Hausierern das Kolportieren von Druckschriften, Bildern etc. verboten[4]. Unter diesem Verbote sind auch die auf Glas gemalten Heiligenbilder begriffen. Dieselben sind aber bei dem Landvolke, besonders in Böhmen, sehr beliebt und können nach Versicherung der dortigen Statthalterei in einer die Nachfrage befriedigenden Weise nur im Wege des Hausierhandels in Verkehr gesetzt werden. Nachdem jenes Verbot überhaupt nur mit Rücksicht auf die bestehende Preßgesetzgebung[5] aufgenom-

---

b–b *Korrektur Toggenburgs aus* Februarvertrags.

2 *Der Handels- und Zollvertrag zwischen Österreich und Preußen v. 19. 2. 1853,* Rgbl. Nr. 207/1853, *dem die deutschen Zollvereinsstaaten beigetreten waren, gewährte allen Schiffen der teilnehmenden Staaten freie Fahrt auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen.*

3 *Mit Ah. E. v. 24. 3. 1857 auf den Vortrag Buols v. 6. 3. 1857 genehmigte der Kaiser die Abänderung der Instruktion,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 751/1857. *Fortsetzung MK. v. 9. 6. 1857/II.*

4 *§ 12 des mit kaiserlichem Patent v. 4. 9. 1852 erlassenen Gesetzes über den Hausierhandel,* Rgbl. Nr. 252/1852, *kurz Hausierpatent, welches das Hausierpatent v. 5. 5. 1811 abgelöst hatte, siehe dazu MK. v. 29. 6. 1852/III,* Ömr. II/1, Nr. 22; Mischler – Ulbrich, Staatswörterbuch 2, 720 ff.

5 *Preßordnung v. 27. 5. 1852,* Rgbl. Nr. 122/1852.

men worden ist, diese Rücksicht aber bei den in Rede stehenden Glasbildern, die übrigens auch bei Ständchen verkauft werden, nicht eintreten dürfte, so glaubte der Handelsminister, nach dem Antrage der Statthalterei, die Ausnahme solcher Bilder von dem obige Verbote bei Sr. Majestät befürworten zu dürfen. Der Kultusminister nahm Anstand, diesem Antrage ohne vorläufige Einsicht in die Verhandlungsakten beizutreten, indem bei der Untunlichkeit, die Hausierer überall einer genauen Aufsicht zu unterwerfen, leicht anstößige oder abergläubische Gegenstände verbreitet werden könnten. Er erbat sich daher die Mitteilung der Akten im kurzen Wege und behielt sich vor, hiernach seine Meinung abzugeben[6].

III. Der Handelsminister glaubte, seinen Antrag vom 24. Februar 1857, KZ. 691, MCZ. 631, wegen Ag. Bewilligung einer Gnadengabe von jährlichen 300 fr. an den ganz verarmten 85jährigen Postmeister von Salzburg Joseph Hayder gegen die Einsprache des Finanzministers aus den im Vortrage entwickelten Rücksichten der Ah. Gnade Sr. Majestät empfehlen zu können[7].

IV. Der Antrag des Justizministers vom 19. November 1856, KZ. 4545, MCZ. 4179 (Konferenzprotokoll vom 9. Dezember 1856, II)[8] wegen Beilegung der Entschädigungsansprüche der im Jahre 1848 durch Plünderung beschädigten Waagneustadtler Juden ist durch Ah. Entschließung vom 23. Februar 1857 in der Art Ag. genehmigt worden, daß durch eine Kommission die Ermäßigung der Ersatzsumme im Vergleichswege erwirkt und die Modalität zur Hereinbringung des vereinbarten Betrags ausgemittelt werde; nach Maßgabe des Erfolgs wären Se. Majestät geneigt, einen Vorschuß aus dem Staatsschatze zu erteilen, worüber dann der bestimmte Antrag zu erstatten sein wird[9]. Nachdem nun auch in Ansehung einiger anderer Gemeinden des Preßburger Komitats wegen Plünderung der Israeliten ganz dieselben Verhältnisse bestehen, welche hinsichtlich der Teilnehmer an der Plünderung zu Waagneustadtl zu dem obigen Antrage Anlaß gegeben haben, so erachtete der Justizminister seinen wegen jener unterm 23. Jänner 1857, KZ. 267, MCZ. 255, erstatteten Antrag dahin näher definieren zu sollen, daß die Ah. Entschließung vom 23. Februar 1857 auch auf diejenige Verhandlung ausgedehnt werde, welche den Gegenstand seines neuerlichen Vortrages vom 23. Jänner d. J. bildet, daß also sämtliche im Preßburger Komitate vorgekommenen Judenplünderungs-Entschädigungsverhandlungen von der durch die vorbelobte Ah. Entschließung eingesetzten Kommission in der darin angeordneten Weise ausgetragen werden sollen. Neu ist hier nur, daß die gegen einzelne Teilnehmer an der Plünderung verhängten Strafen nachgesehen und die gegen andere noch anhängige Untersuchungen niederzuschlagen wären.

---

6 *Thun erhielt die Akten, erhob aber keine Einwände. Nach Begutachtung durch den Reichsrat genehmigte der Kaiser mit Ah. E. v. 20. 4. 1857 den Antrag Toggenburgs,* HHStA., Kab. Kanzlei, MCZ. 620/1857; ebd. RR., GA. 284/1857 *und* GA. 508/1857. *Die Genehmigung der Ausnahme wurde mit der Verordnung Toggenburgs v. 14. 5. 1857,* RGBl. Nr. 97/1857, *kundgemacht.*

7 *Mit Ah. E. v. 9. 3. 1857 bewilligte der Kaiser die Gnadengabe,* HHStA., Kab. Kanzlei, MCZ. 631/1857.

8 ÖMR. III/5, Nr. 378.

9 *Vgl. ebd. Anm. 1; siehe auch* HHStA., RR., GA. 1437/1856 *und* GA. 238/1857.

Die Konferenz erklärte sich mit diesem Antrage einverstanden[10].

V. In der Meinungsdifferenz, welche laut des Vortrags vom 17. Jänner 1857, KZ. 176, MCZ. 183, zwischen dem Justiz- und dem Finanzminister über die Beteilung des gewesenen provisorischen Landesgerichtsbeisitzers Simon Vályi mit einer Gnadenpension von 200 fr. obwaltet, traten die mehreren Stimmen dem ablehnenden Antrage des Finanzministers aus den von demselben hervorgehobenen Motiven bei, daß es sich um einen Mann handelt, der nur vier Jahre gedient hat, erst 58 Jahre alt und nicht vermögenslos ist[11].

VI. Ungeachtet der Einsprache des Finanzministers gegen den Antrag des Justizministers vom 4. Jänner 1856, KZ. 53, MCZ. 62, auf Beteilung der Bezirksgerichtsassessorswitwe Gertraud Waldmüller mit einer Gnadengabe jährlicher 100 fr. glaubte die Mehrheit der Konferenz diesen Antrag aus den im Vortrage dargestellten Billigkeitsrücksichten unterstützen zu können[12].

VII. In der Differenz zwischen dem Justiz- und dem Finanzminister über die Ziffer der für den Vizepräsidenten der Banaltafel Maximilian v. Rusnow beantragten Personalzulage (Vortrag vom 22. Februar 1857, KZ. 674, MCZ. 605) erklärte sich die Stimmenmehrheit der Konferenz für den günstigeren Antrag des Justizministers, vornehmlich aus dem Grunde, weil Rusnow vermöge der eigentümlichen, sonst bei keiner Zivilgerichtsstelle der Monarchie bestehenden Verfassung der Banaltafel, ungeachtet seiner langen und ausgezeichneten Dienste von der verdienten Beförderung zum Präsidenten ausgeschlossen ist[13].

VIII. Über den Antrag des Justizministers vom 27. Jänner 1857, KZ. 303, MCZ. 279, wegen Bewilligung einer Gnadengabe von jährlichen 600 fr. für den entlassenen Gratzer Landesgerichtsrat Friedrich Wegschaider, welchem Antrage der Finanzminister in seiner schriftlichen Äußerung jedoch mit der Beschränkung auf die Ziffer von 400 fr. beigetreten war, bemerkte der Kultusminister, daß es ihm angemessener erschiene, den Antrag auf Wegschaiders Wiederanstellung auf einem untergeordneten Posten zu stellen, als

---

10 *Die Judenemanzipation, u. a. die Aufnahme von Juden in die Nationalgarde, hatte als Reaktion im April 1848 in Ungarn zu Judenpogromen geführt. Am Ostersonntag, 23. 4., war in Preßburg eine Judenverfolgung ausgebrochen, sie griff auf viele Orte über, u. a. auf Szered anläßlich des Jahrmarktes am 26. 4. In den Akten werden an die 30 Orte genannt, die errechnete Schadenssumme überstieg den Betrag von 250.000 fl. Mehrere Hauptschuldige wurden vom Preßburger Strafgericht verurteilt, doch wurden die gerichtliche Aufarbeitung und die Schadensgutmachung durch die Ereignisse von 1848/49 unterbrochen. Den Gnadenakt beantragte der Justizminister, weil das Verfahren mangelhaft gewesen sei und weil seither viele Jahre vergangen seien. Mit Ah. E. v. 16. 4. 1857 auf den Vortrag K. Krauß' v. 23. 1. 1857, Z. 28522/1856, genehmigte der Kaiser die Vorgangsweise beim Vergleich und den Gnadenakt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 255/1857; *Gutachten des Reichrates* ebd., RR., GA. 291/1857 *und* GA. 485/1857. *Zur Fortsetzung siehe* ebd., Kab. Kanzlei, KZ. 2294/1861, KZ. 2144/1865 *und* KZ. 217/1866.
Zu den Vorfällen im Jahre 1848 siehe MR. I v. 22. 4. 1848/VII, Ömr. I, Nr. 17; Fábián-Kiss, Ungarische Ministerratsprotokolle 1848/49, Nr. 7 *und* Nr. 8; Chownitz, Geschichte der Ungarischen Revolution 1, 75–80; Einhorn, Die Revolution und die Juden in Ungarn 91–98.

11 *Der Kaiser folgte dem Antrag des Justizministers und bewilligte die Gnadengabe mit Ah. E. v. 13. 3. 1857,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 183/1857.

12 *Mit A. E. v. 9. 3. 1857 bewilligte der Kaiser die Gnadengabe,* ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 62/1857.

13 *Mit Ah. E. v. 9. 3. 1857 genehmigte der Kaiser die vom Justizminister beantragte Personalzulage von 1000 fl.,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 605/1857.

demselben ganz ohne alle Leistung jährlich 600 fr. zuzuwenden. Mit Rücksicht auf diese Bemerkung vermeinten die mehreren Stimmen der Konferenz, den Antrag des Justizministers nicht unterstützen zu können, welcher, nachdem ihm Wegschaiders Wiederanstellung bei dessen vorgerücktem Alter nicht wohl tunlich erschien, rücksichtlich der Ziffer der beantragten Gnadengabe überhaupt auf seinem Antrage nicht zu beharren erklärte, [c]sondern dieselbe bloß der Ah. Gnade anheimstellen zu sollen glaubte[c,14].

IX. Die Differenz zwischen dem Unterrichts- und dem Finanzminister in betreff der Pensionserhöhung für die Lehrerswitwe Marta Gorini (Vortrag vom 17. Februar 1857, KZ. 641, MCZ. 586) hat sich durch die Erklärung des Finanzministers, dem Antrage des erstern in Rücksicht auf den Tod des Sohns der Bittstellerin beitreten zu wollen, behoben[15].

X. Nachdem der Unterrichtsminister dem Antrag wegen Erhöhung des Gehalts für den Katecheten am Zivilmädchenpensionate auf 1000 fr. in seinem Vortrage vom 16. Jänner 1857, KZ. 262, MCZ. 249, dahin modifiziert hat, daß dieser Katechet dem Gymnasialkatecheten gleichgestellt, also dessen Gehalt auf 900 fr. gesetzt und ihm der Anspruch auf die Dezennalzulage vorbehalten werde, erklärte der Finanzminister sich mit diesem modifizierten Antrage einverstanden[16].

XI. Der Unterrichtsminister erachtete, seinen Antrag vom 17. Februar 1857, KZ. 631, MCZ. 570, wegen Bewilligung eines Quartieräquivalents an den Professor der Hebammenklinik in Prag Johann Streng gegen die Einsprache des Finanzministers mit der Notwendigkeit rechtfertigen zu können, daß Streng in der Nähe der Anstalt wohne und mit der Billigkeit, ihn nicht dem Professor der Geburtshilfe für Ärzte Seyfert nachzusetzen, welcher dasselbe Emolument genießt. Der Justizminister trat diesem Antrag ausdrücklich bei[17].

XII. Ungeachtet der auch heute wiederholten Einsprache des Finanzministers gegen den Antrag des Unterrichtsministers vom 11. Februar 1857, KZ. 612, MCZ. 560, wegen Erhöhung der Gehalte für die Professoren der theologischen Fakultät an der Prager Hochschule erachtete der Unterrichtsminister dennoch, diesen seinen Antrag der Ah. Genehmigung Sr. Majestät empfehlen zu können, indem [d]diese Erhöhung, wenn nicht auf den Betrag, den die Professoren der anderen Fakultäten genießen, was prinzipiell allein gerechtfertigt wäre, so doch in dem angetragenen Maße unerläßlich ist, damit das theolo-

---

[c–c] *Einfügung K. Krauß'.*

[14] *Mit Ah. E. v. 29. 3. 1857 genehmigte der Kaiser nach dem Antrag des Justizministers eine Gnadengabe von 600 fl. jährlich,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 279/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd. RR., GA. 281/1857 *und* GA. 401/1857.

[15] *Der Sohn der betagten Witwe nach einem Supplenten der Universität Pavia war bei der Verteidigung Ofens gefallen. Mit Ah. E. v. 9. 3. 1857 auf den Vortrag Thuns wurde die Pension von 300 fl. auf 400 fl. erhöht,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 586/1857.

[16] *Der Reichsrat war wegen der Beispielsfolgen gegen den Antrag; der Kaiser lehnte ihn mit Ah. E. v. 28. 3. 1857 ab,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 249/1857; ebd. RR., GA. 275/1857 *und* GA. 797/1857.

[17] *Im Reichsrat war die Mehrheit gegen die Bewilligung,* Hhsta., RR., GA. 283/1857 *und* GA. 393/1857. *Mit Ah. E. v. 28. 3. lehnte der Kaiser den Antrag ab,* ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 570/1857.

gische Studium an der Prager Universität nicht wegen Mangel an tüchtigen Bewerbern um erledigte Lehrkanzeln verkümmere[d].
Was den Antrag betrifft, dem Senior der theologischen Professoren, Fabian, die bisherige Personalzulage von 100 fr. auch dann noch zu belassen, wenn er infolge der Ah. Genehmigung des obigen Antrags 1200 fr. Gehalt erlangt haben würde, bis er in die höhere Stufe von 1400 fr. eingerückt sein wird, so fand der Finanzminister denselben in der Billigkeit gegründet und insoferne nichts dagegen einzuwenden, als Se. Majestät den Antrag auf Gehaltserhöhung aller theologischen Professoren überhaupt zu genehmigen geruhen[18].

XIII. Nachdem das Vorhaben des Unterrichtsministers (Konferenzprotokoll vom 17. September 1856, [KZ. 2971, MCZ.] 3334)[19] den Professor Schroff für das Referat der medizinischen Studien beim Ministerium für Kultus und Unterricht zu gewinnen, infolge der Ablehnung Schroffs aufgegeben werden muß, war der Unterrichtsminister darauf bedacht, einen anderen hierzu vollkommen geeigneten Mann zu wählen, und glaubte denselben und der Person des böhmischen Landesmedizinalrates v. Nadherny gefunden zu haben. Es tritt jedoch bei diesem ein ähnliches Verhältnis wie bei Schroff ein. Nadherny hat als Medizinalrat 2500 fr. Besoldung, und als Dekan des Professorenkollegiums beträgt sein Einkommen etwa ebensoviel; er würde also kaum anders denn als Ministerialrat mit 4000 fr. Gehalt den ihm zugedachten Posten annehmen können und wollen. Da nun aber gegenwärtig beim Unterrichtsministerium nur eine Sektionsratsstelle erledigt ist, so glaubte der Minister, daß, um einerseits Nadherny nicht zu verlieren, andererseits die gerechten Ansprüche der Sektionsräte dieses Ministeriums auf die verdiente Beförderung nicht zu beeinträchtigen, seinen Antrag dahin stellen zu sollen, daß Nadherny zum Ministerialrate ernannt werde, dafür aber die erledigte Sektionsratsstelle eingehe. Er hielt diesen Antrag noch durch die weitere Betrachtung für gerechtfertigt, daß bisher bei seinem Ministerium die Zahl der Sektionsräte (7) größer war als jene der Ministerialräte (6).
Nachdem jedoch auch bei andern Ministerien in dieser Beziehung ähnliche und selbst ungünstigere Verhältnisse bestehen (das Handelsministerium zählt auf 21 Räte nur 8 Ministerialräte) und eine Änderung des Systemalstatus[20] aus Anlaß eines ganz besondern Falles immerhin bedenklich erschiene, schlug der Handelsminister als Ausweg vor, daß Nadherny für seine Person ausnahmsweise – ohne Beirrung des Status – zum Ministerialrate vorgeschlagen werde, welchem Antrage der Unterrichtsminister gegen dem beitrat, daß wenigstens so lange, als Nadherny Ministerialrat ist, nur die [e]dermalen

---

[d–d] *Korrektur Thuns aus* derselbe einerseits durch die Teuerung aller Lebensbedürfnisse, und andererseits durch die Betrachtung gerechtfertigt sein dürfte, daß es überhaupt nicht konsequent erscheint, Professoren, bloß weil sie Geistliche sind, bei gleichen Leistungen anders als die Weltlichen [zu] behandeln.

[e–e] *Korrektur Thuns aus* von ihm vertretene Sektionsratsstelle offen bleibe, jede außer ihm aber.

18 *Mit Ah. E. v. 7. 4. 1857 genehmigte der Kaiser beide Anträge Thuns,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 560/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd. RR., GA. 282/1857 *und* GA. 442/1857.

19 *MK. III v. 17. 9. 1856,* Ömr. III/5, Nr. 364; *Karl Damian Schroff war Professor für Pathologie und Pharmakologie an der medizinisch-chirurgischen Fakultät der Universität Wien,* Wurzbach, Biographisches Lexikon 32, 12–15.

20 *Dienststellenplan.*

erledigte Sektionsratsstelle als dadurch besetzt angesehen, folglich weder im Falle der Erledigung einer Ministerialratsstelle Nadherny eingereiht werde, noch den anderweitigen Ansprüchen der Sektionsräte Eintrag geschehe, jede außer ihm[e] sich erledigende Ministerialratsstelle aber besetzt werden dürfe.
Hiermit waren sofort auch alle übrigen Votanten einverstanden[21].

XIV. Der Justizminister referierte über die Meinungsdifferenz, welche zeuge seines Vortrags vom 27. Jänner 1857, KZ. 317, MCZ. 301, zwischen ihm und dem Finanzminister über die Frage obwaltet, ob der Anspruch der Stadtgemeinde Pettau an das Zollärar auf die fernere Leistung des Waaggeldäquivalents jährlicher 104 fr. CM. im Rechts- oder im administrativen Wege auszutragen sei. Nachdem jeder der beiden genannten Minister die für seine Meinung sprechenden Gründe in der im Vortrage und in der Note des Finanzministeriums vom 23. August 1856 dargestellten Weise auseinandergesetzt und erklärt hatte, hiernach von der im schriftlichen Wege geäußerten Ansicht nicht abgehen zu können, bemerkte der Handelsminister: Die Stadt Pettau war zwar ursprünglich im Besitze des Privilegiums zum Abwägen von Kommerzialwaren gegen Entgelt; als daher bei Aufstellung des lf. Zollamts daselbst durch Übernahme der Warenabwägung von seite des letzteren ein Eingriff in das noch in Kraft bestande Waagprivilegium gemacht worden war, mochte es gerecht und billig erscheinen, der Stadt für die aus der Beeinträchtigung desselben zugegangene Einbuße eine Entschädigung aus dem Zollärar anzuweisen[22]. Allein, nachdem in der Folge die bestandenen Privatwaagprivilegien überhaupt durch Freigebung des Waagrechts aufgehoben worden waren, entfiel auch der Titel zur Entschädigung für ein Objekt, welches nicht mehr Gegenstand eines ausschließlichen Privilegiums sein konnte[23]. Die Verfügung nun, wodurch diese Privilegien aufgehoben wurden, war eine administrative; es kann daher die Frage, ob der durch eine solche Verwaltungsmaßregel betroffenen Partei noch ein Anspruch auf die Ausübung des früheren Privilegiums oder auf ein Äquivalent dafür aus dem Staatsschatze gebühre, wohl nur im administrativen Wege ausgetragen werden. Der Justizminister entgegnete zwar hierauf, die Verhandlung sei gegenwärtig nicht mehr in dem Stadium, wo der vom Handelsminister behauptete Standpunkt noch festgehalten werden könnte. Als die Waagrechte der Privaten überhaupt eingestellt wurden, wäre es an der Zeit gewesen, die Sache im administrativen Wege gegen die Gemeinde zu entscheiden. Nachdem jedoch damals diese Entscheidung im entgegengesetzten Sinne dahin ausgefallen ist, „der Stadt den Entgang an ihrem Waaggefälle vom Jahre 1769 an für das Vergangene und in Hinkunft so lange als alldort eine Zollamtsabwaage sein wird, aus den diesseitigen Waaggefällen ersetzen zu lassen", so erscheine die willkürliche Einstellung dieser Entschädigung im Jahre 1851 umso weniger

---

21 *Mit Ah. E. v. 14. 3. 1857 auf den Vortrag Thuns v. 3. 3. 1857, CUM. 369, genehmigte der Kaiser den Antrag im Sinn der Majorität und ernannte Ignaz Ritter v. Nadherny zum Ministerialrat,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 744/1857; *zu Nadherny* Wurzbach, Biographisches Lexikon 20, 25–28.

22 *Das Privileg war uralt. 1774 übernahm das Hauptzollamt die Abwaage der Waren, die Stadt erhielt eine Entschädigung von jährlich 260 fl., die 1825 auf 104 fl. Konventionsmünze reduziert wurde.*

23 *Gemäß Gebührengesetz v. 9. 2. 1850, Post 117 t,* Rgbl. Nr. 50/1850, *waren die Waagzettel gebührenfrei, sofern kein gerichtlicher oder amtlicher Gebrauch als Beilage gemacht wurde. 1851 hatten die Finanzbehörden die Zahlung an die Stadt Pettau eingestellt.*

gerechtfertigt, als der Wortlaut jener Entscheidung nichts enthält, was auf eine widerrufliche Konzession hindeutete, vielmehr ganz bestimmt die Verpflichtung zur Leistung bis zum Eintritte der auflösenden Bedingung, „so lange alldort eine zollamtliche Abwaage sein wird", ausgesprochen worden ist[24]. Wenn nun diese Verpflichtung oder die Ersitzung von Seite der Gemeinde in dem anhängig gemachten Prozesse behauptet, von Seite des Fiskus aber widersprochen wird, so ist eben auch nur der Zivilrichter berufen zu entscheiden, ob die eine oder die andere zu Recht bestehe. Der Justizminister glaubte daher, daß die Sache gegenwärtig nicht mehr zum Bereich der administrativen Entscheidung gehöre. Die übrigen Stimmführer traten dagegen der Meinung des Finanz- und [des] Handelsministers bei, der Kultusminister noch mit dem Beisatze, daß – wenn es nicht schon geschehen wäre – die Sache jedenfalls auch im administrativen Wege vollständig ausgetragen werden müsse[25].

XV. Der Justizminister referierte seinen Antrag vom 18. Februar 1857, KZ. 637, MCZ. 582, wegen Erlassung eines Verbotes der Herausgabe von nicht ämtlichen Übersetzungen der Gesetze. Über die Bemerkung de tg. gefertigten Vorsitzenden und des Kultusministers, daß die Gefahr von Irrungen oder gar unrichtiger Gesetzanwendung durch solche Privatübersetzungen nicht so groß sein könne, wenn die ämtliche Übersetzung rechtzeitig erscheint, und daß es überhaupt nicht möglich sein dürfte, sie unter allen Formen zu unterdrücken, nahm der Justizminister seinen Antrag – unter Beistimmung der Konferenz – mit dem Vorbehalte zurück, denselben einer nochmaligen Erwägung zu unterziehen, wenn die Erfahrung zeigen sollte, daß sich wirklich Übelstände aus der Anwendung solche Privatarbeiten ergeben haben[26].

Wien, am 3. März 1857. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, 3. April 1857.

---

[24] *Diese Entscheidung der Finanzbehörde aus dem Jahr 1851 ist in den Beständen des Finanzarchivs, Präsidialakten, dann II. und V. Abteilung (neu), nicht auffindbar; der Akt des Justizministeriums ist vermutlich skartiert, vgl. die folgende Anm.*

[25] *Mit Ah. E. v. 20. 4. 1857 auf den Vortrag K. Krauß' v. 27. 1. 1857, Z. 21944/1856, entschied der Kaiser, daß die Sache im Rechtsweg zu entscheiden sei:* Der Beschluß des Obersten Gerichtshofes in der Rechtssache der Stadt Pettau wider die steiermärkische Finanzprokuratur in Vertretung des Zollärars wegen Zuerkennung des Bezugsrechtes eines Waaggeldäquivalents jährlicher 104 fl. Konventionsmünze, dem gerichtlichen Verfahren stattzugeben, ist auszufertigen, Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 301/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 288/1857 *und* GA. 509/1857. *Zur zit. Note des Finanzministers: Der Gegenstand ist in Fa., FM., Präsidialakten sowie Abteilung II. (Bankale) und V. (Gebühren) nicht indiziert, der Vortrag des Justizministers in Ava., JM. indiziert, aber nicht auffindbar. Ein ähnlicher Kompetenzstreit wurde in MK. v. 8. 2. 1859/I behandelt.*

[26] *Anlaß war die Anfrage des Dr. Paride Zajotti, Redakteur der in Venedig erscheinenden Gerichtszeitung Eco dei Tribunali, um Bewilligung zur Drucklegung von Justizgesetzen,* Ava., JM., Allgemeine Akten, Signatur I, Materienindex Nr. 17, *Stichwort* Gesetze, Seite 7, Z. 1928. *Der Vortrag des Justizministers v. 18. 2. 1857, Z. 1928, wurde im kurzen Weg zurückgestellt, er ist vermutlich skartiert.*

Nr. 386 Ministerkonferenz, Wien, 20. März 1857

RS.; P. Ransonnet; VS. Kaiser; BdE. und anw. (Buol 26. 3.), vidi *Erzherzog Albrecht,* gesehen *Bach, Thun, K. Krauß, Toggenburg, Bruck, Grünne, Kempen*[a].

[I.] Angelegenheiten des Königreiches Ungarn.

MCZ. 1019 – KZ. 102

Protokoll der am 20. März 1857 unter dem Ah. Vorsitze Sr. k. k. apost. Majestät abgehaltenen Konferenz.

[I.] Se. Majestät der Kaiser geruhten als Gegenstand der heutigen Konferenz mehrere Angelegenheiten des Königreiches Ungarn zu bezeichnen. Es herrsche in diesem Land eine durch Wühlereien aller Art hervorgerufene bedeutende Agitation zu dem doppelten Zwecke: einerseits dem günstigen Eindrucke der beabsichtigten Ah. Reise entgegenzuarbeiten, und andererseits die Erfüllung mancher bis jetzt abgelehnter Wünsche durchzusetzen. Diese Verhältnisse und die daraus hervorgehenden Schwierigkeiten machen den bevorstehenden Ah. Aufenthalt in Ungarn zu einer für die Wohlfahrt dieses Kronlandes sowohl als für den Gesamtstaat wichtigen Epoche[1]. Es ist der entschiedene Wille Sr. Majestät, den Versuchen, die man in Ungarn machen dürfte, gegenüber an den Grundprinzipien, welche Allerhöchstdieselben bei der Regierung des Kaiserstaates bisher geleitet haben, unabänderlich festzuhalten. Damit aber in diesem Lande nicht Hoffnungen genährt werden, die Se. Majestät keineswegs zu erfüllen geneigt sind, ist es notwendig, daß die höchsten Regierungsorgane sich schon jetzt bei vorkommenden Anlässen in einer Weise aussprechen, welche darüber keinen Zweifel läßt, daß Allerhöchstdieselben von jenen Prinzipien nicht ein Haarbreit abzuweichen entschlossen sind. Se. k. k. apost. Majestät geruhten daher die Minister zu beauftragen, daß sie sich diese Ah. Willensmeinung zu ihrer Richtschnur genau gegenwärtig halten. Da jedoch Se. Majestät andererseits Ah. geneigt sind, aus Anlaß der Reise nach Ungarn, dem Lande jene Erleichterungen und Begünstigungen zu gewähren, die mit den obersten Regierungsgrundsätzen vereinbarlich sind und welchen keine anderweitigen überwiegenden Rücksichten im Wege stehen, geruhten Allerhöchstdieselben Se. k. k. Hoheit den durchlauchtigen Herrn Erzherzog Generalgouverneur aufzufordern, die von Höchstdemselben diesfalls bereits zusammengestellten Wünsche in Vortrag zu bringen[2].
1. Mit dem Verwaltungsjahre 1856 ist im Pest-Ofner, dann im Großwardeiner Verwaltungsbezirk eine bedeutende, über 2 Millionen jährlich betragende Erhöhung der Grund-

---

[a] *Kempen war ab dem 20. 3. 1957 ständiges Mitglied der Ministerkonferenz, siehe dazu das Verzeichnis der Teilnehmer an der Ministerkonferenz, Anm. 2.*

[1] *Der ausgedehnte Aufenthalt des Kaisers in Ungarn im Jahr 1857 dauerte – mit Unterbrechungen – vom 4. Mai bis zum 15. September,* Promintzer, Die Reisen Kaiser Franz Josephs 1848–1867, 134–168, *erfüllte aber die politischen Erwartungen nicht. Zu dieser Kaiserreise nach Ungarn siehe Einleitung* XII–XVI.

[2] *Eine schriftliche Vorlage zu den im folgenden von Erzherzog Albrecht zur Sprache gebrachten Anliegen befindet sich nicht in der Kabinettskanzlei, auch nicht in* Ka., MKSM, Sonderreihe, Karton 54 (Kaiserreisen) *und in* Ava., Nachlaß Bach, Karton 36 (Kaiserreise Ungarn 1857), *hier jedoch eine Aufstellung mit Punkten, die während des Aufenthaltes zu erledigen seien.*

steuer eingetreten, deren Basis man als unrichtig bezeichnet und die umso empfindlicher fällt, als sie gleichzeitig mit der Verminderung der Kornpreise eintrat[3]. Bei dem laut gewordenen Wunsche nach Behebung der angeblich vorhandenen Überbürdung haben Se. k. k. Hoheit der durchlauchtige Herr Erzherzog Albrecht Höchstsich darüber bereits mit dem Finanzminister in das Einvernehmen gesetzt, und es wird der letztere unverzüglich einen im Steuerfache erfahrenen, völlig unbefangenen höheren Beamten von hier nach Ungarn senden, um sich durch sogenannte Stichproben die Überzeugung über die Richtigkeit der Ertragsschätzungen zu verschaffen und die sonstigen angeblich vorhandenen wesentlichen Gebrechen zu prüfen. Der Finanzminister hofft, daß diese Erhebungen bald beendigt sein werden, und behält sich vor, über das Ergebnis au. Vortrag zu erstatten, glaubt aber schon im vorhinein erklären zu sollen, daß er gegen jede Verrückung der Basis des Steuersystems stimmen müßte und es sich nur um die Berichtigung von Irrtümern in der Anwendung oder von Mängeln in der Durchführung des Systems handeln könne[4].

2. Von den Steuerpflichtigen wird ferner darüber geklagt, daß infolge der vorgedachten, mit dem Verwaltungsjahre 1857 eingetretenen Grundsteuererhöhung sich der Landeserfordernisbeitrag[5] – welcher behufs der Bedeckung des Grundentlastungserfordernisses für 1857 gegen 1856 ohnehin bedeutend (nämlich von 21 Kreuzer auf 40 Kreuzer per Steuergulden) habe erhöht werden müssen – noch insbesondere um circa 1,300.000 fl. gesteigert habe. Der Minister des Inneren gab hierüber die Aufklärung, daß die letztgedachte Mehreinnahme des Landesfonds in der mit dem Verwaltungsjahre 1857 eingetretenen Erhöhung der Grundsteuervorschreibung ihren Grund habe und daß darauf – abgesehen von Ausfällen – nur unter Voraussetzung der Aufrechthaltung dieser neuen Vorschreibung zu rechnen sei; daß übrigens der Landesfonds im laufenden Jahre dieses Mehrbetrages keineswegs bedürfe, da bei der Ausmessung des Zuschlagsperzentes nicht die neue, sondern die ältere, im Verwaltungsjahre 1856 bestandene Grundsteuerausschreibung zur Grundlage genommen worden sei.

Als hierauf Se. Majestät der Kaiser auszusprechen geruhten, es unterliege sonach keinem Anstande, die diesen Verhältnissen entsprechende Herabminderung des Landeszuschlages eintreten zu lassen, gab der Minister des Inneren die Versicherung, er werde

---

3 *Zur neoabsolutistischen Steuerreform in Ungarn siehe* Kletečka – Schmied-Kowarzik, Einleitung Ömr. II/3, XXI f., *zur Einführung des Grundsteuerprovisoriums*, Rgbl. Nr. 78/1853, *MK. v. 19. 3. 1853/I,* Ömr. III/2, Nr. 104; *zu den hier angesprochenen Reklamationen* Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 1, 502 ff., *mit Archivangaben zu den einzelnen Verwaltungsbezirken; zum Verfall der Getreidepreise* ebd., 1, 549 *und Tabelle* 2, 1062.

4 *Es wurde Sektionsrat Joseph Mündel entsandt; am 20. 4. 1857 fand in Pest unter dem Vorsitz des Statthaltereivizepräsidenten Freiherrn v. Augusz eine Unterredung zwischen Mündel und einigen Grundbesitzern statt; das dabei aufgenommene Protokoll samt Beilagen bei* Fa., FM. Präs. 3084/1857; *ebd. auch der darauf folgende Vortrag Brucks v. 4. 5. 1857, Präs. 815/1857 (RS.), der mit Ah. E. v. 20. 8. 1857 zur Kenntnis genommen wurde,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1633/1857. *Fortsetzung zu den Steuern in Ungarn MK. v. 17. 4. 1857/I.*

5 *Prozentuelle Zuschläge zu den direkten Steuern für die Einzahlungen der Länder in den Grundentlastungsfonds und für die Bestreitung der Ausgaben der Länder. Zur Höhe der Zuschläge im Jahr 1857 siehe* Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 1, 291 f.

sich ohne Verzug mit dem Finanzminister in das Einvernehmen setzen, um den Kontribuenten in dieser Beziehung die gewünschte Erleichterung zu verschaffen[6].
3. Die Erwerb- und Personalsteuern wären in Ungarn aufzuheben, zumal sie in den übrigen Kronländern nicht mehr bestehen[7]. Der Finanzminister erklärte, daß er im Prinzip mit der Aufhebung dieser auf einem unrichtigen Steuersysteme beruhenden Auflagen völlig einverstanden sei; doch könne dies so lange nicht geschehen, bis für die Deckung des daraus hervorgehenden, mehrere Millionen betragenden Ausfalles an den Staatseinnahmen ein Ersatz durch Einführung anderer, mehr rationeller und gerechter verteilter Steuern gefunden ist. Se. k. k. Hoheit drückten den Wunsch aus, daß – wo möglich – die Aufhebung dieser Steuern während der Ah. Anwesenheit in Ungarn wenigstens im Grundsatze ausgesprochen werde[8].
4. Der neuen Organisation der Behörden in Ungarn ist noch immer der Stempel der Dauer nicht aufgedrückt[9]. Dies macht sich namentlich in dem Mangel an stabilen Amtslokalen für die Behörden – selbst die oberen – fühlbar. Se. kaiserliche Hoheit halten es für dringend notwendig, daß diesfalls bald Abhülfe getroffen werde. Nachdem der Minister des Inneren diese Notwendigkeit, und zwar insbesondere bezüglich der Statthaltereiabteilungen in Preßburg, Kaschau und Oedenburg anerkannt hatte, bat er Se. Majestät um die – sofort auch Ah. erteilte – Ermächtigung, diese Angelegenheit mit Beschleunigung durch Verhandlung auf kurzem Wege mit dem Finanzminister beendigen und das Resultat au. vorlegen zu dürfen[10].
5. Es wäre jährlich eine bestimmte Summe für den Bau von Stuhlrichteramtslokalen zu bestimmen, da diese Ämter oft sehr schlecht, ja selbst in Bauernhäusern untergebracht sind. Der Minister des Inneren fand gegen die Fixierung einer jährlichen Dotation für

---

6 *Fortsetzung MK. v. 17. 4. 1857/I.*

7 *Die Personalsteuer in Ungarn war ein umstrittener Ersatz für die Besteuerung gewerblicher Einkommen (Erwerbsteuer), erfaßte aber auch Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit; siehe dazu MR. v. 19. 10. 1850/ II,* Ömr. II/4, Nr. 408; Landesgesetz- und Regierungsblatt für das Kronland Ungarn Nr. 407/1850; Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 1, 501 f. *und* 506.

8 *Der Finanzminister lehnte die sofortige Nachsicht der Personalsteuer ab, dazu Fortsetzung in MK. v. 17. 4. 1857/I.*

9 *Die diffizile und sehr differenzierte Behördenorganisierung im Neoabsolutismus in Ungarn wird in den Protokollen des Ministeriums Buol-Schauenstein in Band 1–4 sehr oft besprochen, siehe vor allem Stichwort* Behördenorganisierung *sowie* Sashegyi, Ungarns politische Verwaltung *passim.*

10 *Für Preßburg beantragte Bach mit Vortrag v. 12. 4. 1857, Z. 8975, die Widmung des Landhauses zur Unterbringung der Statthaltereiabteilung und der Dienstwohnung des Vizepräsidenten und Adaptierungskosten von 86.559 fl., was der Kaiser mit Ah. E. v. 19. 5. 1857, unterzeichnet in Ofen, genehmigte,* Hhsta., Kab. Kanzlei MCZ. 1327/1857, *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 498/1857 *und* GA. 605/1857. *Für Ödenburg beantragte Bach mit Vortrag v. 1. 5. 1857, Z. 11464, die prinzipielle Genehmigung zum Neubau eines Amtsgebäudes. Nach dem Einspruch des Reichsrates, der politische Bedenken hatte und eine vorherige Rücksprache mit dem Finanzminister für notwendig hielt,* ebd. GA. 583/1857 *und* GA. 768/1857, *dann* ebd., Präs. 174/1857 *und* Präs. 185/1857*, genehmigte der Kaiser mit Ah. E. v. 4. 6. 1857 nur die Ausarbeitung von Bauplänen samt Kostenvoranschlägen zur späteren Vorlage,* ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 1600/1857. *Ebenso geschah es bei Kaschau, Vortrag Bachs v. 4. 6. 1857, Präs. 4387, Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 586/1857 *und* GA. 769/1857, *Ah. E. v. 4. 6. 1857,* ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 1651/1857. *Zu entsprechenden Anträgen für Ödenburg und Kaschau ist es bis zur Aufhebung der Statthaltereiabteilungen 1860 nicht mehr gekommen.*

diesen Zweck nichts zu erinnern, glaubte jedoch, daß die Sache der ordentlichen Geschäftsbehandlung zu überlassen wäre.
6. Nachdem in Altenburg bloß für den höheren wissenschaftlichen Unterricht in der Landwirtschaft gesorgt wird[11], bleibt noch das Bedürfnis von landwirtschaftlichen Mittelschulen, insbesondere auch zur Bildung von einfachen Wirtschaftsinspektoren (Ispáns) zu befriedigen. Die Errichtung von zwei solchen Schulen – in Debreczin und Kecskemét – wäre sehr wünschenswert, zumal wenn auch die Forstwirtschaft berücksichtigt würde. Der Minister des Inneren, hiemit völlig einverstanden, glaubte, daß ein ähnliches Institut für Kroatien zu gründen wäre und der Staat die Lehrer zu besolden hätte, um sich den nötigen Einfluß auf die Anstalten zu wahren. Der Minister behält sich vor, Sr. Majestät ehestens die diesfälligen au. Anträge zu erstatten[12].
7. Dem Bau der Leopoldstädter Kirche zu Pest wäre ein kräftiger Impuls zu geben[13]. Der Kultusminister referierte, daß er sich bereits damit beschäftigt und daran gedacht habe, den ungarischen Religionsfonds dazu in Anspruch zu nehmen; allein der Finanzminister habe sich dagegen erklärt. Nebst dem Mangel an Geld stehe hier aber auch der Mangel an einem Bauplan im Wege, da bis jetzt kein solcher Plan die höhere Genehmigung erhalten hat und der Stadtbaumeister die Fundamente und was sonst besteht, nach einem – wie es scheint – bloß ihm allein bekannten Plane aus den bisher eingeflossenen Geldern hergestellt hat. Dieser Eigenmächtigkeit wäre vor allem zu steuern[14].
8. Der Wiederaufbau des königlichen Schlosses in Ofen hat mehr als 2 Millionen gekostet, worauf erst 800.000 fl. durch Steuerzuschüsse vom Land hereingebracht wurden. Der Überrest soll im Laufe von zehn Jahren durch weitere Steuerzuschläge hereingebracht werden[15].

---

11 *Gemeint ist die landwirtschaftliche Lehranstalt in Ungarisch-Altenburg. Zu dieser Anstalt siehe MR. v. 21. 1. 1850/V,* Ömr. II/2, Nr. 259, *und MR. I v. 8. 1. 1862/I,* Ömr. V/3, Nr. 179.

12 *Bach beantragte mit Vortrag v. 1. 5. 1857, Präs. 3890,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 2224/1857, *die teilweise Verwendung des Ofener Schloßbaufonds für landwirtschaftliche Zwecke und mit Vortrag v. 4. 5. 1857, Präs. 4423,* ebd., MCZ. 1653/1857, *die Errichtung zweier landwirtschaftlicher Schulen in Ungarn. Diese Anträge wurden im Prinzip durch das Handschreiben an Erzherzog Albrecht v. 9. 5. 1857 genehmigt, siehe dazu den übernächsten Punkt 8 dieses Protokolls. Erst nachher wurden die genannten Vorträge Bachs vom Reichsrat begutachtet,* ebd., RR., GA. 588, 810, 824 *und* 966 aus 1857; *der Reichsrat verzögerte die Errichtung der Schulen, indem er beantragte, der Minister des Inneren habe zuerst Beratungen über die Orte, in denen diese im Prinzip genehmigten Schulen zu errichten seien, über die Lehrpläne und über die Finanzierung auch unter Beteiligung der Gemeinden einzuleiten; mit Ah. E. v. 9. 6. 1857 auf den zit. Vortrag Bachs v. 4. 5. genehmigte der Kaiser zwar die Errichtung von zwei landwirtschaftlichen Schulen, verlangte aber die genannten Vorerhebungen. Solche Anträge wurden nicht gestellt. Fortsetzung MR. I v. 8. 1. 1862/I,* Ömr. V/3, Nr. 179.
Für Kroatien beantragte Bach mit Vortrag v. 4. 5. 1857, Präs. 4422, die Errichtung einer land- und forstwirtschaftlichen Schule in Kreutz auf Staatskosten; Gutachten des Reichsrates Hhsta., RR., GA. 589/1857 *und* GA. 825/1857; *mit Ah. E. v. 9. 6. 1857 genehmigte der Kaiser die Schule im Prinzip und verlangte wie bei Ungarn die weiteren Vorerhebungen,* ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 1654/1857. *Diese waren 1860 abgeschlossen, der entsprechende Vortrag des Innenministers Gołuchowski v. 31. 3. 1860, Z. 9587, wurde mit Ah. E. v. 12. 4. 1860 genehmigt,* ebd. KZ. 1056/1860. *Die Schule wurde tatsächlich errichtet.*

13 *Es handelt sich um die St.-Stephans-Basilika. Der Bau der Pfarrkirche für die Leopoldstadt (Lipótváros, heute V. Bezirk) war nach den Plänen von József Hild 1851 begonnen worden.*

14 *Fortsetzung MK. v. 14. 4. 1857/I.*

15 *Mit Handschreiben v. 17. 11. 1851 an Bach und an Ph. Krauß hatte Franz Joseph angeordnet, daß die zur Herstellung des königlichen Schlosses in Ofen erforderlichen Mittel aus dem Staatsschatz vorzuschießen, aber*

Se. k. k. Hoheit glauben, daß die Finanzen auf den Rückersatz des Baukostenrestes zu verzichten hätten und die aus den diesfälligen Steuerzuschüssen zu erzielende Jahreseinnahme von Sr. Majestät Ag. zu anderen Landeszwecken zu widmen wäre. Die Minister des Inneren und der Finanzen waren ebenfalls der Meinung, daß auf den Ersatz der Baukosten zu verzichten wäre; nur hätte dann der Zuschlag ganz aufzuhören, weil die große Masse der Steuerzahler – ungeachtet der Widmung für andere Landeszwecke – in dem Wahn bliebe, daß sie noch fortan für das Schloß zahlen und ihnen somit auch keine Erleichterung zugeht. Baron Bruck würde selbst dagegen nichts einwenden, daß die bereits eingezahlten 800.000 fl. zu anderen Landeszwecken gewidmet werden.
Se. Majestät geruhten hierauf Ah. zu bestimmen, daß der Zuschlag für die Schloßbaukosten vom Verwaltungsjahre 1858 an eingestellt und das bereits Eingezahlte zu Landeszwecken gewidmet werde[16].
9. Es fehlt noch immer an einem Gebäude für die medizinische Fakultät in Pest, und es wäre wünschenswert, wenn hierüber während der Ah. Gegenwart Sr. Majestät in Pest ein Ausspruch – sei es auch vorderhand nur im Prinzip – erfolgte. Der Kultusminister sicherte zu, daß er diese Verhandlung möglichst beschleunigen werde[17].
10. Dieselbe Zusicherung gab der Kultusminister in bezug auf die Ausmittlung eines Gebäudes für das Tierarzneiinstitut[18].

---

vom Land zu refundieren seien, nachdem die Zerstörung lediglich durch die aufständischen Truppen in Ungarn herbeigeführt wurde, Hhsta., Kab. Kanzlei, Separatakten 504/1851, Aktenzahl 478 S, *und* ebd., SBProt. 54/1857; *mit Ah. E. v. 13. 8. 1852 auf den Vortrag Bachs v. 5. 8. 1852, Präs. 4432, zur Durchführung des Handschreibens genehmigte der Kaiser, daß die erforderliche Summe, 980.000 fl., durch Zuschläge zu den direkten Steuern in Jahresraten einzubringen sei,* ebd., MCZ. 2441/1852. *1855 wurde eine Nachtragsdotation von 700.000 fl. bewilligt,* ebd., MCZ. 1992/1855.

16 *Zur Durchführung legte Bach mit Vortrag v. 1. 5. 1857, Präs. 3733, den Entwurf eines Handschreibens an Erzherzog Albrecht vor; Franz Joseph unterzeichnete es am 9. 5. 1857 während des Aufenthaltes in Ofen,* ebd., MCZ 1760/1857; *Publikation u. a.* Wiener Zeitung v. 13. 5. 1857 (A.). *Es lautete:* Lieber Herr Vetter Erzherzog Albrecht! Ich finde mich in Gnaden bewogen, die fernere Einhebung von Steuerzuschlägen für den Fonds zum Wiederaufbau Meines Schlosses in Ofen mit Beginn des Jahres 1858 aufzulassen, und will, daß die bereits eingezahlten diesfälligen Beträge zu Landeszwecken verwendet werden. Hiernach bestimme ich 240.000 fl. zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft durch Errichtung einschlägiger Lehranstalten, Stipendien, Prämien und vollständige Herstellung des Musterweingartens in Ofen; 120.000 fl. zur Kreierung von Stiftplätzen in der Theresianischen Akademie; 90.000 fl. zur Kreierung von Haller-Fräulein-Stiftspräbenden zu Gunsten des ungarischen Adels; 45.000 fl. zur Kreierung von Haller-Versorgungsstipendien für Töchter von lf. Beamten in Ungarn; 50.000 fl. für das Nationalmuseum in Pest; 24.000 fl. zur Kreierung von Stipendien für bildende Künstler und 300.000 fl. zur Errichtung einer Landesirrenanstalt. Ofen, am 9. Mai 1857. Franz Joseph. *Zum Abschluß der Restaurierung des Schlosses siehe* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 2891/1861.

17 *Für die medizinische Fakultät wurde der Kunwaldsche Produktenhof verwendet, der für das Tierarzneiinstitut angekauft wurde, vgl. den folgenden Punkt 11;* Budapest Lexikon 1030 f.; *die in* Ava., CUM., Index der allgemeinen Akten 1857, *dazu indizierten Akten liegen nicht ein.*

18 *Das Pester Tierarzneiinstitut war mit Ah. E. v. 3. 8. 1851 auf den Vortrag Thuns v. 18. 7. 1851, Z. 1443, durch Abtrennung von der medizinischen Fakultät der Universität als eigenes Institut errichtet worden,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 2509/1851. *Mit Vortrag v. 10. 5. 1856, Z. 5151, hatte Thun den Ankauf und Umbau des Kunwaldschen Produktenhofes für das Institut beantragt, der Antrag war aber nicht genehmigt, sondern es waren weitere Erhebungen abgefordert worden,* ebd., MCZ. 1725/1856, *dazu MK. v. 17. 10. 1856/I,* Ömr. III/5, Nr. 340. *Nun legte Thun gemeinsam mit Bruck mit Vortrag v. 15. 5. 1857, CUM. Präs. 686, neue Anträge vor, die mit Ah. E. v. 23. 5. 1857, ausgefertigt in Ofen, bewilligt wurden; die Mini-*

11. Die Austragung der Verhandlung über das Vermögen des Ludoviceum ist noch immer in der Schwebe und wäre abzuschließen. Der Erste Generaladjutant Sr. Majestät Graf Grünne referierte über einige dagegen obwaltende Anstände. Der Minister des Inneren behielt sich vor, die Sache dort, wo sie jetzt anhängig ist, zu urgieren[19].
12. Der für das Spital entbehrliche größte Teil des Orczyschen Gartens[20] wäre vom Ärar dem Ludovikalfonds abzukaufen und der Stadt Pest – mit der Verpflichtung zum Unterhalte – Ag. zu schenken. Se. kaiserliche Hoheit besorgen, daß im Fall des Verkaufs an Private der fragliche Gartengrund zu einer Fabrik verbaut würde, was für das Spital manche Nachteile haben kann. Andererseits wäre es wünschenswert, diese Oase in der Sandwüste um Pest den Stadtbewohnern zu erhalten. Der Minister des Inneren bemerkte, daß durch dieses Geschenk jedenfalls der Stadt auch eine Last aufgebürdet würde[21].
13. Es wäre sehr gut, wenn über den Bau der Irrenanstalt, der allseitig als höchst dringend erkannt wird, ein Ah. Ausspruch – wenn auch nur über das Prinzip – erfolgte[22].
14. Dem Landwirtschaftsvereine dürften die Vorschüsse, welche er aus dem Landesfonds im Gesamtbetrage von 20.000 fl. erhalten hat, nachzusehen sein, nachdem der Verein die Mittel zum Ersatze nicht besitzt.
Se. Majestät geruhten die Ah. Geneigtheit zu dieser Nachsicht auszusprechen[b,23].

---

[b] *Gestrichen* ohne jedoch auf die Anfrage des Ministers des Inneren wegen gleichzeitiger Nachsicht des Ersatzes der Ärarialvorschüsse einzugehen.

ster wurden zum Ankauf und zum Umbau eines geeigneten Objektes auf Staatskosten ermächtigt, Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1847/1857. *Es wurde der Kunwaldsche Hof gekauft, der dann allerdings für die medizinische Fakultät verwendet wurde. Erst 1881 wurde das neue Gebäude des Tierarzneiinstituts beim Ostbahnhof eröffnet;* Budapest Lexikon 33 f.; *die in* Ava., CUM., Index der allgemeinen Akten 1857, *dazu indizierten Akten liegen nicht ein.*

[19] *Die Ludovika Akademie in Pest, Ludoviceum genannt, im heutigen VIII. Bezirk war als Offiziersschule errichtet, aber dieser Bestimmung noch nicht übergeben worden, dies erfolgte erst 1872. Sie diente provisorisch als Militärspital, vgl. MK. v. 18. 7. 1851/VI,* Ömr. II/5, Nr. 529. *Das Armeeoberkommando hatte mit Vortrag v. 26. 7. 1856, Z. 4881, die Refundierung der nicht widmungsgemäß, d. h. nicht für Militärbildungszwecke verwendeten Mittel des sog. Ludovikalfonds beantragt. Der Akt befand sich beim Präsidium des Reichsrates. Mit Vortrag v. 4. 7. 1857 beantragte der Reichsrat, dem Fonds die Summe von 350.000 fl. zu refundieren,* Hhsta., RR., Präs. 172/1856 *und* Präs. 233/1857*, was mit Ah. E. v. 14. 7. 1857 auf den zit. Vortrag des Armeeoberkommandos genehmigt wurde. Zur Geschichte der Stiftung und des Gebäudes siehe* Budapest Lexikon 659; Rada, A Magyar Királyi Honvéd Ludovika Akadémia.

[20] *Das Ludoviceum war auf dem Areal des vom Ludovikalfonds angekauften Orczy'schen Gartens errichtet worden, eines 1790 von Baron László Orczy angelegten englischen Parks; unter Spital ist hier das provisorische Militärspital gemeint, vgl. Punkt 11.*

[21] *Dazu wurde kein Vortrag erstattet. Der Park wurde 1862 dem Statthaltereirat übergeben. Er blieb bis zur Eröffnung des Stadtwäldchens allgemein zugänglich,* Budapest Lexikon 888.

[22] *Im Handschreiben v. 9. 7. 1857 zum Ofener Schloßbaufonds, siehe oben Punkt 8, genehmigte der Kaiser die Verwendung von 300.000 fl. aus diesen Fondsmitteln zur Errichtung einer Irrenanstalt; sie wurde 1860–1868 nach den Plänen des Wiener Architekten Ludwig Zettl im heutigen XII. Bezirk gebaut, siehe dazu* Budapest Lexikon 650; Historische Enzyklopädie von Budapest 187.

[23] *Zur Durchführung legte Bach mit Vortrag v. 6. 5. 1857, Präs. 4451, ein Handschreiben an Erzherzog Albrecht vor, das der Kaiser am 9. 5. 1857 unterzeichnete,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1762/1857, *Publikation* Wiener Zeitung v. 13. 5. 1857 (A.). *Zur Entstehung der Vorschüsse* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 3273/1856.

15. Für das ungarische Nationalmuseum wäre eine Sammlung von Inkunabeln etc., welche der gräflich Radayschen Familie gehört, um den Preis von 30 – 40.000 fl. anzukaufen, da dieses Museum ein in Ungarn sehr beliebtes Institut ist[24].
Der Minister des Inneren deutete auf die Notwendigkeit hin, vorerst die Sammlung durch Fachmänner prüfen und schätzen zu lassen, und Se. k. k. Hoheit behielten Sich vor, nach Vornahme dieser Schätzung weitere Anträge zu erstatten.
16. Zur Ausbildung von talentvollen jungen Ungarn im Fache der Malerei, Bildhauerei und des Gesanges wären Reisestipendien zu gründen[25].
17. Die Verhandlungen, um den finanziellen Verlegenheiten der Stadt Ofen abzuhelfen, wären zu beschleunigen[26].
18. Die Militärquartierzinsvergütungen an die Stadt Pest, welche außer allem Verhältnisse zu ihrem wirklichen Aufwand stehen, wären angemessen zu erhöhen. Der Minister des Inneren bemerkte, daß über diesen Gegenstand eine allgemeine Verhandlung im Zuge sei, worüber der Ah. Schlußfassung entgegengesehen werde[27].
19. Der Pester Beamtenpensionsverein hat sein Vermögen durch die Entwertung der Kossuthnoten größtenteils verloren. Mit einem nicht großen Opfer aus den Finanzen ließe sich die Existenz dieses wohltätigen Instituts sichern[28].

---

24 *Im Handschreiben v. 9. 7. 1857 zum Ofener Schloßbaufonds, siehe oben Punkt 8, genehmigte der Kaiser die Verwendung von 50.000 fl. aus diesen Fondsmitteln für das ungarische Nationalmuseum.*

25 *Im Handschreiben v. 9. 7. 1857 zum Ofener Schloßbaufonds, siehe oben Punkt 8, genehmigte der Kaiser die Verwendung von 24.000 fl. aus diesen Fondsmitteln für Stipendien für bildende Künstler. Mit Ah. E. v. 18. 5. 1857, gegeben in Ofen, auf den Vortrag Thuns v. 1. 5. 1857, Z. 6951, bewilligte der Kaiser* die Kreierung von drei Stipendien zur Ausbildung junger aus Ungarn gebürtiger Kunsttalente an einer der drei Kunstakademien zu Wien, Mailand und Venedig […], Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1695/1857; *von Sängern war nicht die Rede. Zur ersten Verleihung siehe* ebd., MCZ. 2297/1858.

26 *Die Schulden der Stadtgemeinde Ofen überstiegen 1 Million Gulden, darunter ein Ärarvorschuß von 270.000 fl., siehe dazu* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 179/1856. *Die Verhandlungen kamen erst Ende 1858 zum Abschluß, Vortrag Brucks v. 1. 12. 1858, Präs. 5268, mit dem Antrag zur Bewilligung der Aufnahme einer Lotterieanleihe im Betrag von 1,500.000 fl. durch die Stadt, um ihre Finanzen langfristig zu ordnen. Der Antrag wurde mit Ah. E. v. 6. 2. 1859 genehmigt,* ebd., KZ. 4900/1859; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 1602/1858 *und* GA. 153/1859.

27 *Das Problem betraf nicht nur Pest, es war ein allgemeines. Auf Drängen der Statthaltereien und des Ministeriums des Inneren war es zu Verhandlungen zwischen dem Armeeoberkommando mit dem Ministerium des Inneren und dem Finanzministerium gekommen, deren Ergebnis, ein* Operat zur Feststellung der Militärunterkunftszinse bei dauernder Einquartierung und die Regulierung für die Quartierseinrichtung *das Armeeoberkommando mit Vortrag v. 19. 5. 1856 vorlegte; der Vortrag wurde an den Reichsrat zur Begutachtung geleitet,* Ka., MKSM. 2049/1856; Hhsta., RR., Präs. 127/1856 *und* Präs. 202/1857. *Mehrmals ersuchte Bach um die baldige Resolvierung dieses Vortrags,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 3866/1856 *und* MCZ. 4475/1856, *auch Grünne urgierte,* Ka., MKSM. 3701/1856, Hhsta., RR., Präs. 229/1856. *Erst am 22. 3. 1857 erstattet das Reichsratspräsidium seinen Vortrag.*
Nach der vorliegenden Ministerkonferenz wiederholte Bach die Bitte mit Vortrag v. 23. 4. 1857, Z. 7640, Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1468/1857; *mit Ah. E. v. 16. 6. 1857 wurde der Vortrag des Armeeoberkommandos endlich resolviert und das* allgemeine Quartier- und Möbelzinsoperat *als provisorische Vorschrift genehmigt,* Ka., MKSM. 1945/1857.

28 *Daraufhin Vortrag Brucks v. 15. 4. 1857, Präs. 214, mit dem Antrag, während der Anwesenheit in Pest aus Gnade einen noch offenen Ärarvorschuß von 2000 fl. nachzulassen und den Verein seinerzeit von der Einzahlung eines Nationalanlehensrestes von 4000 fl. zu entheben; der Antrag wurde mit Ah. E. v. 9. 5. 1857 genehmigt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1361/1857.

Se. k. k. Hoheit werden Sich diesfalls an den Finanzminister wenden.
20. Das Unternehmen der Theißregulierungsgesellschaft verdiene volle Aufmerksamkeit und Unterstützung von Seite der Regierung. Die Frage über die Aufnahme eines Anlehens per 15 Millionen unter Staatsgarantie befindet sich noch in Verhandlung[29].
21. Ebenso wäre das Zustandekommen des projektierten Weinbauvereines zu fördern. Der Minister des Inneren behält sich vor, über den Stand der Verhandlung Erkundigungen einzuziehen[30].
22. Zur Begünstigung der Tabakkultur würde sich die Bewilligung besserer Klassen und höherer Fuhrkostenvergütungen für den eingelieferten Tabak empfehlen. Se. k. k. Hoheit behalten Sich vor, ein Memoire des Grafen Emil Dessewffy über diesen Gegenstand dem Finanzminister einzusenden[31].
23. Die Dotation des griechisch-katholischen Kapitels in Eperies ist so gering, ja ärmlich bemessen, daß eine Abhülfe unerläßlich erscheint. Minister Graf Thun behält sich vor, hierüber Erhebungen anzustellen[32].
24. Wegen Begnadigung einiger politischer Verbrecher dürfte ein Ah. Beschluß gefaßt werden.
Nachdem der Justizminister geäußert hatte, daß er bereits die Materialien zu einem demnächst hierüber au. zu erstattenden Vortrag zusammengestellt habe, und der Minister des Inneren bemerkt hatte, daß in Siebenbürgen noch politische Prozesse aus den Jahren 1848 und 1849 im Zuge seien, mit welchen wohl endlich ein Abschluß zu machen wäre, geruhten Se. Majestät der Kaiser zu befehlen, daß die Minister der Justiz und des Inneren im Vernehmen mit dem Chef der Obersten Polizeibehörde Allerhöchstenorts fördersamst über diese Gegenstände ihre Anträge erstatten[33].

---

29 *Der Handelsminister legte das Ergebnis der Verhandlung mit Vortrag v. 18. 11. 1857, Präs. 4152, vor; der Reichsrat befürwortete die Anträge,* Hhsta., RR., GA. 1747/1857 *und* GA. 1911/1857; *mit Ah. E. bzw. mit Handschreiben an Toggenburg v. 27. 12. 1857 genehmigte der Kaiser die erbetene Unterstützung für die Regulierung der Theiß und die Garantie für die Anleihe,* ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 4522/1857 *und* CBProt. 331c/1857. *Der Beginn des Handschreibens lautet:* Lieber etc.! In der Absicht, das gemeinnützige Unternehmen der Theißregulierung zu fördern und dessen rasche Durchführung zu erleichtern, dann um den Bewohnern Meines Königreiches Ungarn und der Woiwodschaft Serbien mit dem Temescher Banate ein erneuertes Merkmal Meiner Sorgfalt für ihre Wohlfahrt zu geben, bewillige Ich über die Bitte der Vertreter der Theißvereine, daß Sie in Verbindung mit diesen Vertretern eine Anleihe bis zum Betrage von 15 Millionen Gulden kontrahieren und daß von Seite der Staatsverwaltung für die richtige Einzahlung der Zinsen und der zur Tilgung des Kapitals erforderlichen Amortisationsquoten die Haftung übernommen werde. […]. *Dankadresse der Pest-Ofner Handelskammer* ebd., MCZ. 115/1858; *zur Theißregulierung siehe* Pasetti, Darstellung des Theißregulierungs-Unternehmens; *MR. v. 19. 8. 1864/I,* Ömr. V/8, Nr. 486; *MR. v. 27. 10. 1864/IV,* ebd. Nr. 503.

30 *Dazu konnten keine Akten gefunden werden; vielleicht bestand ein Zusammenhang mit der im Handschreiben v. 9. 7. 1857 zum Ofener Schloßbaufonds, siehe oben Punkt 8, im Rahmen der für Landwirtschaft bewilligten Summe, aus der u. a. die* vollständige Herstellung des Musterweingartens in Ofen *zu bestreiten war.*

31 *In* Fa., FM., Präsidialindex*, ist der Eingang eines solchen Gutachtens nicht verzeichnet; zur Lage der Tabakkultur in Ungarn siehe* Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 1, 520–531*; Fortsetzung MK. v. 19. 7. 1858/VI; wiederholte Forderungen Erzherzog Albrechts MK. v. 19. 11. 1859/VI,* Ömr. IV/1, Nr. 64*, und MK. v. 5. 1. 1860/II,* ebd. Nr. 89.

32 *Siehe dazu MK. v. 16. 6. 1857/I.*

33 *Daraufhin legte K. Krauß' mit Vortrag v. 24. 4. 1857, Präs. 142, ein entsprechendes Handschreiben vor,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1464/1857*; es wurde nicht sofort unterzeichnet; der Vortrag wurde mit abge-*

25. Die Frage über die Zurückstellung konfiszierter Güter hält noch einige Familien in Spannung; man gibt sich diesfalls auch manchen zu weit gehenden Hoffnungen hin[34].
Se. Majestät geruhten zu bemerken, daß für die Zurückgabe des Vermögens von justifizierten Verbrechern sich noch eher ein Grund geltend machen lasse, als zugunsten jener Flüchtlinge, die nicht zurückkehren wollen[35].
Se. k. k. Hoheit machten darauf aufmerksam, daß die Verhandlungen über die Rückkehrgesuche bei dem gegenwärtigen Geschäftsgange, besonders wenn der Flüchtling außer Europa domiziliert, sich sehr in die Länge ziehen und daß zugleich eine Vereinfachung des Geschäfts und eine Wohltat für den nicht selten im Elend schmachtenden Flüchtlinge erzielt werden könnte, wenn man den k. k. Gesandtschaften und Konsulaten ein Verzeichnis der von der Rückkehr ausgeschlossenen Flüchtlinge, und zwar mit der Ermächtigung übersenden würde, den nicht ausgeschlossenen gegen Ausfertigung des vorgeschriebenen Loyalitätsreverses sofort Pässe zur Heimkehr auszustellen. Auf diese Weise würden nur mehr die Gesuche von den im Verzeichnisse der Ausgeschlossenen Aufgeführten vorläufig zur Verhandlung an die Zentralstellen eingesendet werden müssen.
Se. k. k. apost. Majestät geruhten zu befehlen, daß dieser Antrag, und zwar mit der Ausdehnung auf die politischen Flüchtlinge aus allen Provinzen, von den Ministern des Inneren und der Justiz, dann dem Chef der Obersten Polizeibehörde in Beratung zu zie-

---

ändertem Handschreiben am 1. 5. 1857 noch einmal vorgelegt (reproduziert) *und so in Ofen am 8. 5. 1857 unterzeichnet,* ebd., MCZ. 1710/1857, *und* ebd., CBProt. 160c/1857; *es wurde in der* Wiener Zeitung v. 10. 5. 1857 (M.) *publiziert:* „Lieber Freiherr v. Krauß! Um über die politischen Verirrungen einer traurigen Vergangenheit und insbesondere über die seit dem Jahre 1848 in verschiedenen Teilen Meines Reiches gegen die bestehende Staatsordnung vorgekommenen Umtriebe für immer den Schleier der Vergessenheit zu ziehen erlasse Ich aus Gnade denjenigen Meiner Untertanen des Zivilstandes, […], welche wegen der Verbrechen des Hochverrates, des Aufstandes oder Aufruhres […] bereits verurteilt worden sind und sich im Inlande noch in Haft befinden, rücksichtlich dieser Verbrechen alle weitere Strafe […]. *Der Amnestieakt umfaßte nicht nur Verbrechen, sondern auch politische Vergehen, ebenso waren noch anhängige Prozesse über politische Verbrechen und Vergehen niederzuschlagen. In der gleichzeitigen Ah. Entschließung auf den Vortrag, die nicht publiziert wurde, war auch von jenen Personen die Rede, die nicht nur wegen eines politischen, sondern zugleich wegen eines anderes Verbrechens verurteilt worden waren, sie wurden nur teilweise amnestiert. Insgesamt wurden 213 Personen freigelassen, bei 330 Personen wurde der Prozeß oder die Untersuchung niedergeschlagen. Die RS. der beiden Vorträge v. 24. 4. 1857 bzw. v. 1. 5. 1857 liegen bei* Ava., JM. Präs. 171–173/1857, *dabei auch die Namenslisten der amnestierten Häftlinge.*

34 *Allgemein zur Einziehung der Güter der an der ungarischen* Revolution *Beteiligten siehe MR. v. 4. 5. 1849/V,* Ömr. II/1, Nr. 62, *MR. v. 15. 5. 1849/XI,* ebd., Nr. 69, *MR. v. 5. 4. 1850/III,* Ömr. II/2, Nr. 314, *MR. v. 10. 7. 1850/I,* Ömr. II/3, Nr. 365, *MR. v. 12. 2. 1851/XV,* Ömr. II/4, Nr. 454, *MK. v. 29. 7. 1854/II,* Ömr. III/3, Nr. 240, *MK. v. 25. 11. 1854/I,* ebd., Nr. 256, *MK. v. 23. 12. 1854/II,* Ömr. III/4, Nr. 264; *zu Einzelfällen siehe jeweils Index, Stichwort* Vermögenskonfiskation. *Ende 1852 war ein Gesuch um Aufhebung der Konfiskation noch mit der Begründung abgelehnt worden, daß es* jetzt überhaupt noch nicht an der Zeit und zu früh *sei,* der Bitte zu willfahren, *MK. v. 6. 11. 1852/VIII,* Ömr. III/1, Nr. 59; *am 17. 6. 1856 war anläßlich der Entbindung der Kaiserin Elisabeth von der Erzherzogin Gisela ein Gnadenakt ergangen, der rund 600 Konfiskationen rückgängig machte, siehe dazu MK. v. 2. 6. 1856/I,* Ömr. III/5, Nr. 344, *und MK. II v. 17. 6. 1856/I,* ebd. Nr. 350, *Handschreiben an K. Krauß und an Bruck,* Wiener Zeitung v. 13. 7. 1856, *Kaiserliche Verordnung* Rgbl. Nr. 123/1856.

35 *Die Liste der am schwersten Kompromittierten und der im Ausland Verweilenden, die vom Gnadenakt ausgeschlossen waren, umfaßte rund 150 Personen.*

hen sei. Die gewesenen Militärs blieben jedoch von dieser Maßregel ausgeschlossen, da selbe jedenfalls vor das Kriegsgericht gehören[36].
26. Es sind noch immer Verhandlungen im Zug wegen Rechnungslegung über während der Revolution an verschiedene Private erfolgte Gelder und Vorschüsse. Diese Verhandlungen verursachen Mißstimmung und führen doch zu keinem nennenswerten finanziellen Resultat.
Se. Majestät geruhten zu befehlen, daß der Finanzminister nach beschleunigter Einholung der erforderlichen Auskünfte über diesen Gegenstand Vortrag erstatte[37].
Schließlich kamen noch einige andere Punkte zur Sprache:
a) Die Frage, was mit den definitiv konfiszierten ungarischen Gütern zu geschehen habe[38]. Während der Minister des Inneren glaubte, daß über die für derlei Güter liquidierten Grundentlastungsobligationen zu Landeszwecken schon jetzt verfügt werden könnte, war der Finanzminister des Erachtens, daß dieselben noch intakt zu lassen wären, welche Ansicht auch die Ah. Billigung erhielt[39].
b) Die Neugestaltung der ungarischen Akademie der Wissenschaften, worüber die au. Anträge bereits erstattet wurden. Der Minister des Inneren glaubte es als erwünscht betrachten zu sollen, wenn ein Ah. Beschluß hierüber noch vor der Reise Sr. Majestät erfolgen würde[40].
c) Die Rehabilitierung und Wiedereinsetzung des gewesenen Bischofs von Csanád, v. Lonovics, in die geheime Ratswürde und den Stephansorden, für den sich der Kardinal Viale-Prelà angelegentlich verwendet hatte, und welche Rehabilitierung auch Se. k. k. Hoheit, dann die Minister des Inneren und des Kultus mit Hinblick auf des Lonovics vormärzliche Verdienste und sein tadelloses Benehmen seit dem Ende der Revolution bevorworten zu dürfen glaubten[41].

---

36 *Dieser Beschluß wurde wieder abgeändert, siehe dazu Fortsetzung in MK. v. 17. 4. 1857/II. Zur Rückgabe weiterer konfiszierter Güter siehe Fortsetzung in MK. v. 30. 4. 1857/I.*

37 *Daraufhin Vortrag Brucks v. 23. 7. 1857, Z. 18.831, mit dem Antrag auf Nachsicht der Rechnungslegung bezüglich sämtlicher Vorschüsse aus der Zeit 1848/49; die Anträge Brucks wurden mit Ah. E. v. 16. 10. 1857 genehmigt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 3055/1857.

38 *Im folgenden geht es nicht um die Frage im allgemeinen, sondern um die Verwendung der diesen Gütern zustehenden Entschädigung für die Grundentlastung.*

39 *Fortsetzung dazu MK. v. 7. 4. 1857/I.*

40 *Die Tätigkeit der Ungarischen Akademie der Wissenschaften war seit 1850 stark eingeschränkt worden, u. a. war es ihr nicht erlaubt, neue Mitglieder zu wählen. Mit Vortrag v. 12. 2. 1857, Präs. 111, hatte Bach die Genehmigung des Fortbestandes unter Vorlage modifizierter Statuten beantragt; dieser Antrag wurde kurz vor Antritt der Reise mit Ah. E. v. 3. 5. 1857 genehmigt:* Ich genehmige den Fortbestand der Ungarischen Akademie der Wissenschaften auf Grundlage der vorgelegten modifizierten Statuten mit den in der Beilage ersichtlich gemachten Abänderungen und Ergänzungen […], Hhsta., Kab. Kanzlei. MCZ. 481/1857. *Die Anträge Erzherzog Albrechts v. 9. 6. 1857, Z. 3859 G, über die Art der Ernennung der Mitglieder der Akademie wurde mit Ah. E. v. 22. 6. 1857 teilweise genehmigt,* ebd. MCZ. 5002/1857; *siehe auch* ebd., RR., Präs. 38, 69, 137, 198 *und* 210 *alle* aus 1857. *Die abgeänderten Statuten wurden mit Ah. E. v. 27. 2. 1858 auf den Vortrag Bachs v. 6. 1. 1858, Präs. 11909, genehmigt,* ebd. MCZ. 72/1858; Kónya, Akadémiai törvények 14 f.

41 *Zum Bischof von Csanád Joseph Lonovics v. Kriwina, der verurteilt, dann begnadigt worden war, sich aber in einem Kloster außerhalb Ungarns niederlassen mußte, siehe* Ömr. II/1, 2 *und* 4, *dann* Ömr. III/1 *und* 2, Index. *Ein Vortrag bezüglich seiner Rehabilitierung wurde nicht vorgelegt. Erst 1860 durfte er nach Ungarn*

Wien, am 26. März 1857. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, den 1. April 1857.

---

zurückkehren, 1866 wurde er zum Erzbischof von Kalocsa ernannt, starb aber bald darauf; Österreichisches Biographisches Lexikon 5, 306 f.

Nr. 387 Ministerkonferenz, Wien, 24. März 1857

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 24. 3.), gesehen *Bach 27. 3., Thun 28. 3., K. Krauß, Toggenburg, Bruck, Kempen, Kellner.*

I. Absendung der Handelsagenten mit der „Carolina". II. Errichtung einer theologischen Fakultät in Innsbruck. III. Zulassung des Peter Jakob Vucassinovich zur Merkantilkapitänsprüfung. IV. Ausschließung der Vorträge über Meinungsdifferenzen in bloßen Gnadensachen. V. Urbarialentschädigungsrentenzahlung an die Familie Bornemisza. VI. Verzehrsteuerzuschlag für die Stadt Marienbad. VII. Naturalwohnung für den Statthaltereivizepräsidenten in Temesvár.

MCZ. 1039 – KZ. 103

Protokoll der zu Wien am 24. März 1857 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Grafen v. Buol-Schauenstein.

I. Der Handelsminister referierte in betreff der Beteiligung von Handelsagenten an der Expedition des k. k. Schiffes „Carolina" auf Staatskosten.
Ursprünglich war die Absicht, solche an der Fahrt der k. k. Fregatte „Novara" teilnehmen zu lassen, und der Finanzminister hatte keinen Anstand genommen, sich für diesen Antrag zu erklären. Nachdem aber Se. k. k. Hoheit der Herr Erzherzog Ferdinand Max die Aufnahme von Handelsagenten auf die „Novara" nicht zu gestatten, sondern dieselben auf das gleichzeitig mit jener abgehende Schiff „Carolina" zu verweisen fanden, so glaubte der Finanzminister bei dem Umstande, daß dieses letztere Schiff seinen Kurs nur auf Brasilien und die südlichen Küsten Amerikas erstrecken wird, unsere Handelsbeziehungen zu Brasilien aber zur Genüge bekannt, jene zu den argentinischen Staaten aber nicht von solcher Wichtigkeit sind, um eine, wenn auch nicht sehr bedeutende Auslage auf das Ärar zu rechtfertigen, seine für die „Novara" gegebene Zustimmung rücksichtlich der „Carolina" zurücknehmen zu sollen[1]. Gleichwohl fand der Handelsminister in dem Umstande, daß selbst auf dem beschränkten Kurse der „Carolina" Punkte berührt werden, welche für unsere Handelsbeziehungen wichtig werden können, daß sowohl von den vernommenen Handelskammern als auch vom Handelsstande ein besonderer Wert auf die in Rede stehende Mission gelegt wird und daß, nach Versicherung des Konsuls in Uruguay, von Seite der preußischen Regierung Verbindungen mit den südamerikanischen Handelsplätzen angeknüpft werden, Anhaltspunkt genug, um sich für die Absendung von Handelsagenten mit der „Carolina" auf Staatskosten auszusprechen. Die diesfälligen Auslagen – auf circa 8000 f. angenommen – sind wohl an sich nicht von Belang; sie können auch nicht, wie der Finanzminister andeutete, auf die Handelskammern überwiesen werden, weil die Handelskammern ihrer Bestimmung und Verfassung nach nicht dazu berufen und ermächtigt sind. Sie müßten also durch freiwillige Beiträge im Wege der Sammlung aufgebracht werden; dies würde jedoch bei einer Unternehmung, die im Interesse der Monarchie und unter den Auspizien eines kaiserlichen Prinzen ausgeführt wird, der Würde der

---

[1] *Note (RS.) Toggenburgs an Bruck v. 12. 3. 1857, Präs. 847, und Antwort (K.) Brucks v. 22. 3. 1857,* Fa., FM., Präs. 25847/1856 *(sic!).*

Regierung wenig angemessen sein. Nachdem nun auch vollkommen geeignete Kandidaten vorhanden, alle Vorbereitungen getroffen sind, und die Fahrt schon am 12. April angetreten werden soll, so gedächte der Handelsminister, sich die Ah. Genehmigung seines Antrags zu erbitten, und würde denselben allenfalls dahin beschränken, daß statt, wie ursprünglich beabsichtigt war, zweier nur ein Handelsagent abgesendet werde.
Der Finanzminister hielt zwar an der Ansicht fest, daß, so zweckmäßig auch die Beteiligung von Handelsagenten an der Fahrt der „Novara" gewesen wäre, dies doch in Ansehung der „Carolina" nicht der Fall sei, da sie nur bekannte und minder wichtige Gegenden berührt. Insoferne jedoch der Handelsminister den Antrag auf einen Agenten beschränkt und die Sache mit 4000–5000 f. abgetan werden kann, nahm er keinen Anstand, demselben beizustimmen, womit dann auch die übrigen Votanten einverstanden waren[2].

II. Der Kultus- und Unterrichtsminister referierte seinen Antrag vom 23. März 1857, KZ. 1138, MCZ. 1033, wegen Errichtung einer theologischen Fakultät an der Innsbrucker Universität[3].
Hierzu bietet sich die Gelegenheit in dem Bestande des theologischen Studiums in dem dortigen Hause der Jesuiten. Werden denselben die Mittel gegeben, dieses Studium in dem Maße zu entwickeln, daß es als theologische Fakultät der Universität einverleibt werden könnte, so würde dadurch nicht nur die Wirksamkeit der bisher bloß auf zwei Fakultäten beschränkten Innsbrucker Universität mit verhältnismäßig geringen Kosten erweitert, dem bisher auf seine Diözesanlehranstalten beschränkten Tiroler Klerus Gelegenheit zur höheren Ausbildung verschafft und selbst der katholische Klerus aus der Schweiz herbeigezogen werden, sondern es wäre auch der Bestand der theologischen

---

[2] *Daraufhin Vortrag Toggenburgs v. 26. 3. 1857, Präs. 1094; mit Ah. E. v. 28. 3. 1857 genehmigte der Kaiser,* daß die für die Entsendung eines Handels- und Industrieagenten nach der amerikanischen Südostküste am Borde Meiner Korvette Carolina nötig werdenden Kosten bis zum Belaufe von 6000 fl. aus dem Staatsschatze bestritten werden, Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1034/1857. *Es wurde ein gewisser Ferdinand Fabel entsandt, und am 30. 4. 1857 lichteten die „Novara" und die „Carolina" in Triest die Anker,* Wiener Zeitung v. 2. 5. 1857 (A.). *Aufgrund verschiedener Umstände wurde die bewilligte Summe um 5953 fl. überschritten; als Toggenburg mit Vortrag v. 11. 12. 1858, Präs. 2460, um die Bewilligung der Mehrauslage ersuchte, wurde auf Antrag des Reichsrates mit Ah. E. v. 23. 1. 1859 eine scharfe Rüge ausgesprochen und eine Nachtragsdotation vorläufig nicht bewilligt, vor allem wurde kritisiert, daß sich der Handelsstand an den Kosten nicht beteiligt habe,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 5005/1858, *dazu* ebd., RR. GA. 1661/1858 *und* GA. 100/1959. *Mit Vortrag v. 28. 10. 1859, Z. 50418, legte Finanzminister Bruck schließlich die Endabrechnung vor; die Gesamtkosten beliefen sich auf 20.456 fl. Mit Ah. E. v. 20. 10. 1859 ermächtigte nun der Kaiser Bruck* zur Begleichung der noch ausstehenden Kosten der südamerikanischen Handelsmission *in der beantragten Weise*, ebd., Kab. Kanzlei, KZ. 3736/1859; *dazu* ebd., RR. GA., 919/1859 und GA. 971/1859.
Im Bericht über die Weltumsegelung der „Novara" wird die „Carolina" nur wenige Male erwähnt, Scherzer, Reise der österreichischen Fregatte Novara um die Erde … Beschreibender Teil 1, 10, 12, 27, 46 *und* 48; Basch-Ritter, Die Weltumsegelung der Novara 59 *und* 64; *auch über Ferdinand Fabel ist weiter nichts bekannt.*

[3] *Vortrag Thuns v. 23. 3. 1857, Präs. 457,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1033/1857. *Eine theologische Fakultät hatte von der Gründung der Universität an seit 1671 unter der Leitung der Jesuiten bestanden, sie war aber 1823 geschlossen worden, siehe dazu* Coreth, Theologische Fakultät Innsbruck. *Es handelte sich also um die Wiedererrichtung der Fakultät.*

Lehranstalt der Jesuiten für Innsbruck gesichert, welche sie sonst aus ökonomischen Gründen wahrscheinlich in einen dem Zentrum der Monarchie näher gelegenen Ort zu versetzen gezwungen wären. Der Orden ist bereit, acht Professoren anzustellen, wenn ihm eine Dotation von 8000 f. gewährt wird. Unter diesen Verhältnissen würde der Unterrichtsminister sich von Sr. Majestät die Ah. Genehmigung dieses Antrags in thesi und sohin die Ermächtigung erbitten, über die Modalitäten der Ausführung mit dem Orden zu verhandeln.
Die Mehrheit der Konferenz erklärte sich mit diesem Antrage einverstanden; nur der Justizminister nahm Anstand, sich demselben anzuschließen, weil er die Errichtung einer ordentlichen theologischen Fakultät an der Universität der beantragten Anstalt mit ihrem zwiefachen Charakter vorzöge. [a]Der tg. Unterzeichnete hielt den Gegenstand für geeignet, in einer weiteren Sitzung einer näheren Erörterung unterzogen zu werden[a,4].

III. Der im Jahre 1848 ohne Charakter ausgetretene k. k. Marineoffizier Vucassinovich hat um Zulassung zur Prüfung als Merkantilkapitän gebeten.
Nachdem hervorgekommen ist, daß er unter der revolutionären Regierung ein Schiffskommando geführt hat, konnte er gemäß Ministerratsbeschluß vom 26. Juni 1850 (Protokoll [MRZ.]Nr. 2606, Absatz II)[5] zur Erlangung eines Patents als Merkantilkapitän beziehungsweise zur Ablegung der Prüfung nicht zugelassen werden. Es wird nun von Seite der einvernommenen Behörden bestätigt, daß Vucassinovichs Beteiligung an der Revolution nicht bedeutend und sein Betragen seither tadellos war, demgemäß auch einhellig unter Beistimmung des Grafen Radetzky auf Zulassung des Bittstellers zur gedachten Prüfung angetragen. Der Handelsminister glaubte, sich diesem Einraten anschließen zu können, erbat sich aber – da es sich um eine Ausnahme von einem im Ministerrate aufgestellten Grundsatz handelt – hiezu die Ermächtigung der Konferenz, welche sofort auch erteilt wurde[6].

IV. Unter den an die Ministerkonferenzkanzlei gelangenden au. Vorträgen der Minister, welche wegen einer Meinungsdifferenz mit dem Finanzminister (im Hinblicke auf den § 3 lit. b der Geschäftsordnung für die Ministerkonferenzen[7]) nach der bisherigen Übung zum Vortrage in der Konferenz zurückbehalten werden, befinden sich häufig solche, in denen ohne Bestreitung eines Prinzips lediglich eine Ausnahme von den bestehenden Pensions- oder Provisionsnormen zugunsten irgendeiner rücksichtswürdigen Person von der Ah. Gnade Sr. Majestät erbeten werden soll. Nicht selten handelt es sich dabei nicht einmal um die Frage, ob überhaupt eine ausnahmsweise Begünstigung in Antrag zu bringen sei, sondern bloß um die Ziffer, mit welcher die Beteilung zu bemessen wäre.

[a–a] *Einfügung Buols.*

[4] *Fortsetzung MK. v. 31. 3. 1857/I.*

[5] Ömr. II/3, Nr. 357.

[6] *Mit Note des Handelsministers v. 24. 3. 1857 an die Zentralseebehörde wurde die Genehmigung erteilt, dem Bittsteller nach befriedigend abgelegter Prüfung das Befähigungsdekret für eine Kapitänsstelle in der Handelsmarine auszustellen,* Ava., HM., Allgemeine Akten, Nr. 170/1857.

[7] *Die* Geschäftsordnung der Ministerkonferenzen und deren Kanzlei *v. 28. 5. 1852 gedruckt als Beilage zu MK. v. 27. 4. 1852,* Ömr. III/1, Nr. 6 b.

Mehr als einmal hatte schon der tg. gefertigte Präsident der Konferenzen angedeutet, daß ihm derlei Vorträge nicht geeignet erscheinen, in der Konferenz einer Beratschlagung unterzogen zu werden, weil es sich dabei weder um Gegenstände handelt, welche nach § 2 der Ah. sanktionierten Bestimmungen über die Ministerkonferenzen in denselben zum Vortrage kommen müssen, noch um Differenzen über Verwaltungsmaximen, sondern nur um persönliche Verhältnisse, deren Würdigung der vortragende Minister ausschließlich der Ah. Gnade Sr. Majestät anheimstellt und über die sich auszusprechen die Konferenz nicht in der Lage ist[8].

Gegenwärtig, wo wegen längerer Abwesenheit des Ministers des Inneren eine Anzahl solcher Differenzstücke bis zu dessen Rückkunft zum Vortrage in der Konferenz aufbehalten worden war, ergriff dieser Minister die Gelegenheit, um auf jene Andeutung zurückzukommen[9]. Auch ihm schienen Gnadenanträge der bezeichneten Art zur Beratung in der Konferenz nicht geeignet zu sein. Sie werden von dem betreffenden Fachminister, nach vorläufiger Rücksprache mit dem Finanzministerium, erstattet und sind entweder einstimmig oder in der Ziffer oder in der Hauptsache abweichend. Im ersten Falle entfällt jeder Anstand; im zweiten ist der Gegenstand der Differenz unerheblich an sich und nur durch genaues Eingehen in alle speziellen Verhältnisse zu erschöpfen. Und selbst im letzten Falle, wo die beiden Minister ihre gegenseitigen Ansichten von ihrem speziellen gegebenen Standpunkte vertreten, führt nach der bisherigen Erfahrung die Besprechung der Konferenz kaum zu einem anderen Resultate, als daß die Entscheidung der unbegrenzten Gnade Sr. Majestät anheimgestellt wird.

Da auch von Seite des Armeeoberkommandos, wie der Generaladjutant FML. Freiherr v. Kellner bemerkte, Angelegenheiten dieser Art nach vorläufigem Einvernehmen mit dem Finanzministerium mit dem eigenen Gutachten der Ah. Entscheidung unmittelbar vorgelegt werden, so erachtete der Minister des Inneren, daß Vorträge, welche die Minister über derlei Gnadensachen gegen das Einraten des Finanzministeriums – jedoch ohne Bestreitung eines Verwaltungsgrundsatzes – an Se. Majestät zu erstatten in den Fall kommen, hinfür nur dann in der Konferenz zur Beratung gebracht werden dürfen, wenn der Vortrag erstattende Minister es in Gemäßheit des § 3 der Ah. sanktionierten Bestimmungen über die Ministerkonferenzen verlangt.

Die Konferenz schloß sich diesem Antrage einhellig um so mehr an, als es nach der Bemerkung des tg. gefertigten Präsidenten jedenfalls der Ah. Bestimmung Sr. Majestät anheimgestellt ist, über den einen oder den anderen Gegenstand das Gutachten der Konferenz abzuverlangen, welche dann dem diesfälligen Ah. Befehle pflichtmäßig und gewissenhaft nachkommen wird. In Gemäßheit dieser Erörterung wurden dem Kanzleidirektor der Konferenz nachstehende, als Gegenstände der erwähnten Art bezeichnete Geschäftsstücke: MCZ. 464/KZ. 501, MCZ. 472/KZ. 509, MCZ. 475/KZ. 511, MCZ. 538//KZ.

---

8 *Solche Andeutungen sind nicht protokolliert. Beispiele von Protokollen mit Behandlung zahlreicher Vorträge betreffend Gnadengaben: MK. v. 3. 1. 1857,* Ömr. III/4, Nr. 382, *MK. v. 7. 1. 1857,* ebd., Nr. 383, *MK. v. 3. 3. 1857 im vorliegenden Band.*

9 *Im Februar und März 1857 wurden sehr wenige Ministerkonferenzen abgehalten. In der Konferenz am 3. 3. 1857 war Bach abwesend.*

585, MCZ. 571/KZ. 632, MCZ. 722/KZ. 789, MCZ. 820/KZ. 879, MCZ. 827/KZ. 886, MCZ. 883/KZ. 969 zur unmittelbaren Vorlage an Se. Majestät zurückgestellt[10].

V. In der von dem Minister des Inneren zum Vortrage gebrachten Differenz mit dem Finanzminister (Vortrag vom 18. Jänner 1857, KZ. 256, MCZ. 244) in betreff der der Familie Bornemisza zu erfolgenden Abschlagszahlungen auf die verfallenen Renten der Urbarialentschädigung gab der hierwegen zuerst aufgeforderte Justizminister sein Gutachten dahin ab, daß, nachdem die Familie Bornemisza, laut Entscheidung des Obersten Gerichtshofs, noch im rechtlichen und echten Besitze des Gutes sich befindet, ihr auch der Anspruch auf dessen Einkünfte gebühre, unter welche natürlich auch die verfallenen und noch bis zum Ausgang des Prozesses mit dem Ärar verfallenden Renten der Urbarialentschädigung, als ein Äquivalent der aufgehobenen Urbarialien, gehören. Der Finanzminister fand es zwar sehr unzukömmlich, der genannten Familie für ein Gut, das Eigentum des Ärars und nur pfandweise im Besitze derselben ist, die Urbarialentschädigungsrenten zu erfolgen und hiermit selbst die Mittel zur längern Fortsetzung des seit 1836 obschwebenden Prozesses wider den Fiskus zu gewähren. Allein die vom Minister des Inneren hervorgehobene Rücksicht, daß, wäre die Auflösung des Untertansverbands nicht erfolgt, die gutsbesitzende Familie unbestreitbar im Genusse ihrer Urbarialrechte, an deren Stelle nun die Entschädigungsrenten traten, geblieben sein würde, bestimmte die Konferenz, dem Antrage der Minister des Inneren und der Justiz beizutreten[11].

VI. Die Differenz zwischen dem Minister des Inneren und dem Finanzminister (Vortrag vom 8. Februar 1857, KZ. 517, MCZ. 482) über den der Stadtgemeinde Marienbad zu bewilligenden Bieraufschlag von ½ Kreuzer pro Maß hat sich dadurch behoben, daß der letztere, obwohl im allgemeinen gegen solche Zuschläge auf Konsumtionssteuern und besonders in so hohem Betrage, dennoch erklärte, in dem vorliegenden besonderen Falle, mit Rücksicht auf die angeführte Untunlichkeit, die Gemeindebedürfnisse in anderen Wegen zu bedecken, dem Antrage des Ministers des Inneren nicht entgegentreten zu wollen[12].

VII. Der Minister des Inneren referierte seinen, von der Ansicht des Finanzministers abweichenden Antrag vom 30. Jänner 1857, KZ. 380, MCZ. 352, wegen Bewilligung

---

10 *Der Antrag Bachs bzw. der Ministerkonferenz wurde mit der Ah. Entschließung auf das vorliegende Protokoll genehmigt. Diese Ah. Entschließung wurde mit Note v. 13. 4. 1857 den Mitgliedern der Ministerkonferenz zur Kenntnis gebracht; der entsprechende Akt liegt dem Originalprotokoll bei. Die Besprechung von Vorträgen betreffend Gnadengaben in der Ministerkonferenz unterblieb in der Folge.*

11 *Mit Ah. E. v. 19. 4. 1857 auf den Vortrag Bachs v. 18. 1. 1857, Z. 450,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 244/1857, *genehmigte der Kaiser den Antrag Bachs; Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 415/1857 *und* GA. 507/1857. *In gleicher Weise wurde das Gesuch anderer Mitglieder der Familie genehmigt,* ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 4635/1857, *mit* ebd. RR., GA., 1784/1857 *und* GA. 1860/1857.

12 *Der Gemeindeausschuß des vielbesuchten Kurortes hatte sein Ansuchen damit begründet, daß die steigenden Anforderungen an die Kurorte von den Einwohnern allein nicht getragen werden könnten und daß nur durch einen Beitrag auch der Kurgäste die erforderlichen Gelder für gemeinnützige und öffentliche Zwecke hereinzubringen waren; alle Unterbehörden hatten dem zugestimmt. Solche Zuschläge gab es in vielen Orten Böhmens. Mit Ah. E. v. 17. 4. 1857 auf den Vortrag Bachs v. 8. 2. 1857, Z. 2132, bewilligte der Kaiser antragsgemäß den Aufschlag auf fünf Jahre,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 482/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR. GA. 413/1857 *und* GA. 495/1857.

einer Naturalwohnung für den Statthaltereivizepräsidenten in Temesvár. Er glaubte, diesen seinen Antrag vornehmlich durch den Umstand begründen zu können, daß der Vizepräsident in Temesvár mehr als andere in den Fall kommt, den Gouverneur zu vertreten, und daß es so schwer ist, daselbst eine zur Repräsentation geeignete Wohnung zu finden. Die Mehrheit der Konferenz fand jedoch die von dem Finanzminister hervorgehobene Besorgnis vor ähnlichen Ansprüchen, die hiernach bei den Vizepräsidenten anderer Statthaltereien hervorgerufen werden dürften, überwiegend und erachtete, dem doch nur mehr durch persönliche Verhältnisse begründeten Antrage des Ministers des Inneren nicht beitreten zu können, welcher sich vorbehielt, [b]falls sein diesfälliger Antrag nicht die Ah. Genehmigung erhielte[b], dem Freiherrn v. Schmidburg in einem anderen Wege die wünschenswerte Beihilfe zu erwirken[13].

Wien am 24. März 1857. Gr[af] Buol.

Ah. E. [c]Zu IV gestatte Ich, daß bei Gnadensachen in jenen Fällen, in welchen zwischen den Ministerien eine Meinungsverschiedenheit bloß hinsichtlich des Betrages besteht, die Vorträge Mir ohne vorläufige Beratung in der Ministerkonferenz unterbreitet werden; in allen anderen Fällen ist sich jedoch auch ferner nach der für die Ministerkonferenz vorgeschriebenen Geschäftsordnung zu benehmen. Den übrigen Inhalt dieses Protokolls habe Ich zur Kenntnis genommen.[c] Franz Joseph. Wien, den 8. April 1857.

[b–b] *Einfügung Bachs.*

[c–c] *Korrektur (Kanzleischrift) aus* Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen.

[13] *Mit Ah. E. v. 25. 4. 1857 wurde der Antrag Bachs v. 30. 1. 1857, Präs. 9037, abgelehnt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 352/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 418/1857 *und* 533/1857.

Nr. 388 Ministerkonferenz, Wien, 31. März 1857

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 31. 3./9. 4.), gesehen *Bach, Thun, K. Krauß, Toggenburg, Bruck, Kellner; abw. Kempen.*

I. Theologische Fakultät in Innsbruck. II. Beschränkung der Kandidaten der Rechtsakademien auf Anstellung in Ungarn etc. III. Anrechenbarkeit der Dienstjahre der Grenzkämmerer zur Pension. IV. Behandlung der Theresianisten beim Eintritt in den Staatsdienst. V. Untersuchung der Verbrechen des Hochverrats etc. im lombardisch-venezianischen Königreich. VI. Remuneration für Dr. Knolz. VII. Entscheidung des Konsistoriums Augsburger und Helvetischer Konfession in Kirchendisziplinsachen. VIII. Uniform für Dr. Scherzer.

MCZ. 1151 – KZ. 1271

Protokoll der zu Wien am 31. März 1857 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Grafen v. Buol-Schauenstein.

I. In Gemäßheit der von dem tg. gefertigten Vorsitzenden zum Protokolle vom 24. d. M., Absatz II, gemachten Bemerkung wurde der Antrag des Unterrichtsministers wegen Errichtung einer theologischen Fakultät an der Universität zu Innsbruck und deren Besetzung mit Jesuiten abermals in Beratung genommen.
Der tg. Gefertigte bemerkte hierüber: Ohne der hier eintretenden finanziellen Frage ein Gewicht beizulegen, fände er doch in den Konstitutionen des Jesuitenordens ein Bedenken gegen die unbedingte Genehmigung des Antrags. Nach denselben will nämlich der Orden in allen seinen Anstalten und Einrichtungen, namentlich im Studienwesen, sich keiner anderen Kontrolle als der seiner Ordensobern unterwerfen. Sollte nun die zu errichtende theologische Fakultät in Innsbruck dem Orden unter dieser Bedingung übertragen werden, so würde eine solche Exemtion von dem überwachenden Einflusse der Staatsverwaltung auf einen wichtigen Zweig der höhern Studien nicht nur gegen das bestehende allgemeine System verstoßen, sondern auch eine bedenkliche Exemplifikation zur Folge haben. Der tg. Gefertigte vermöchte daher nur unter der Bedingung für den Antrag des Unterrichtsministers zu stimmen, daß der Orden in dieser Beziehung der allgemeinen Vorschrift sich füge und die von ihm zu besetzende Fakultät dem überwachenden Einfluß der Regierung nicht entziehen dürfe.
Hierüber erinnerte der Unterrichtsminister: Schon in frühern Zeiten wären Universitätsfakultäten von Jesuiten besetzt gewesen und seines Wissens auch der Universitätskontrolle unterstanden. Er setze voraus, daß das Gleiche auch bei der hier beabsichtigten Einrichtung der Fall sein werde, könne aber gegenwärtig hierüber eine bestimmte Aufklärung nicht geben, weil er über die Detailbestimmungen mit dem Orden zu unterhandeln sich vorbehalten und in seinem Vortrage vom 23. d. M. nur um die Genehmigung der Übergabe im Grundsatze und um die Ermächtigung gebeten habe, über die Durchführung mit dem Orden in Verhandlung treten zu dürfen. Das Resultat der letztern, mithin auch die vereinbarten Detailbestimmungen, wird er seinerzeit zum Vortrage bringen.
Nichtsdestoweniger glaubte der tg. Gefertigte schon jetzt seine Ansicht wiederholt dahin aussprechen zu müssen, daß nur unter der Bedingung der Unterordnung der Fakultät unter die allgemeinen Kontrollvorschriften der Antrag auf deren Übergabe an die Jesuiten zur Ah. Genehmigung geeignet sein dürfte.

Die Majorität der Konferenz stimmte dieser Ansicht um so mehr bei, als es schon im Begriffe einer Fakultät liegt, daß dieselbe den für solche Anstalten bestehenden Gesetzen unterstehe[1].

II. Der Unterrichtsminister referierte über die, zeuge seines Vortrags vom 5. Februar 1857, KZ. 505, MCZ. 468, zwischen dem Justizministerium einer-, dann allen übrigen Ministerien und Zentralstellen andererseits obwaltende Meinungsdifferenz in Ansehung des Grundsatzes, „daß diejenigen, welche an den Rechtsakademien in Ungarn, Kroatien und Siebenbürgen absolviert haben und in den Staatsdienst treten wollen, bei ihrem Eintritte in die Praxis und sofort in die erste Anstellung auf Ungarn und dessen ehemalige Nebenländer beschränkt sein sollen“[2].
Der Justizminister, welcher an der schriftlichen Verhandlung persönlich nicht teilgenommen hatte, erklärte gegenwärtig, auf der von seinem Stellvertreter unterm 6. August 1856 abgegebenen Ansicht[3] verharren zu sollen, und zwar außer den dort angeführten noch insbesondere aus folgenden Rücksichten: Es liegt bereits eine Ah. Entschließung vor, welche das Gegenteil des oben angetragenen Grundsatzes ausspricht[4]. Nach der von Sr. Majestät Ah. genehmigten Hofagent Waiszschen Stiftung[5] sollen junge Leute aus Ungern, welche dort ihre juridischen Studien absolviert haben, ihre Praxis hier (oder in deutschen Kronländern) beginnen, um sich hierdurch mit den deutschen Einrichtungen vertraut zu machen und sohin zu Anstellungen in Ungern besser zu qualifizieren, zu welchem Ende ihnen für die Dauer dieser Praxis etc. ein Stipendium oder Adjutum monatlicher 25 f. erfolgt und selbst für die Zeit, als noch die Witwe des Stifters im Fruchtgenusse eines Teils des Stiftungsvermögens steht, aus dem Staatsschatze vorgeschossen wird. Sonach besteht bereits die positive Ah. Entscheidung, daß Kandidaten des Staatsdienstes aus Ungern, [a]ohne Unterschied, ob sie ihre juridischen Studien dort, also auch an den

---

[a–a] *Korrektur K. Krauß' aus* welche ihre juridischen Studien dort, also auch an der dortigen Rechtsakademie.

1 *Der Vortrag Thuns v. 23. 3. 1857, zit. MK. v. 24. 3. 1857/II, wurde auch dem Reichsrat zur Begutachtung übermittelt,* Hhsta., RR., GA. 463/1857 *und* GA. 609/1857; *mit Ah. E. v. 10. 5. 1857 ordnete der Kaiser an, daß vor Beschlußfassung in der Sache das Einvernehmen mit dem Statthalter in Tirol Erzherzog Karl und mit den zuständigen Ordinariaten herzustellen, dann die Verhandlungen mit dem Jesuitenorden zu führen, schließlich der Finanzminister und die Ministerkonferenz zu befassen seien,* ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 1033/1857. *Fortsetzung MK. v. 31. 7. 1857/III.*

2 *Zur Beantwortung einer Anfrage der Preßburger Rechtsakademie hatte sich der Unterrichtsminister mit den anderen Ministern und Leitern der Zentralstellen auf den hier zitierten Grundsatz geeinigt, nur das Justizministerium war ihm nicht beigetreten, Vortrag Thuns v. 5. 2. 1857, Z. 11989/1856, mit Entwurf eines Ministerialerlasses,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 468/1857.

3 *Die Note des Sektionschefs Lichtenfels sowie die Antworten der anderen Ministerien und Zentralstellen liegen der RS. des Vortrags bei,* Ava., CUM., Unterricht, Allg. 8164/1857, Fasz. 2839.

4 *Ah. E. v. 14. 2. 1850,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MRZ. 595/1850, *betreffend die im folgenden von K. Krauß beschriebene Stiftung.*

5 *Der ungarische Rechtsanwalt Dr. Joseph Vaisz/Waisz, war von 1825–1846 Hofagent bei der ungarischen Hofkanzlei in Wien gewesen,* Hof- und Staatsschematismus 1825–1846, *er hatte auch juridische Artikel zum Thema Kredit in Ungarn verfaßt,* Vaisz, Betrachtungen über Ungarns Kredit- und Grundbesitzverhältnisse. *Hofagenten waren konzessionierte Vermittler in Privatrechtsgeschäften; zu dieser Einrichtung* Mischler – Ulbrich, Staatswörterbuch 1, 32 f. *Zur Vaiszschen Stiftung siehe auch MR. v. 6. 6. 1863/VII,* Ömr. V/6, Nr. 359.

dortigen Rechtsakademien, oder an einer anderen österreichischen Universität[a] absolviert haben, gerade außer Ungern ihre Praxis anzutreten haben.
Es erscheint ferner auch in politischer Beziehung nicht unbedenklich, den angetragenen Grundsatz auszusprechen. Denn nachdem Kandidaten des Staatsdienstes aus den nichtungrischen Ländern, welche ihre Studien an deutschen Lehranstalten gemacht haben, zur Praxis und ersten Anstellung in Ungern unbedenklich zugelassen werden, würden die Ungarn es als eine, den Grundsatz der Einheit der Monarchie und der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze verletzende Zurücksetzung ansehen, wenn den in Ungern Gebornen und Absolvierten die Praxis und erste Anstellung außerhalb Ungerns verschlossen bliebe. Man kann zwar einwenden, dieses treffe bloß jene, die an Rechtsakademien absolviert haben; wollen sie dieser Beschränkung entgehen, so mögen sie ihre Studien in Pest machen. Allein, Pest ist der Herd des Magyarismus, es wäre bedenklich, die jungen Leute dorthin zu ziehen, wo sie jene Bestrebungen kennen lernen und dann weiter verbreiten.
In der Einrichtung und in den obligaten Lehrfächern besteht zwischen den Rechtsakademien und Universitäten kein wesentlicher Unterschied[6]. Mit Ausnahme der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, des gemeinen deutschen Rechts und der Rechtsphilosophie werden alle übrigen an den Universitäten vorgeschriebenen juridisch-politischen Fächer [b]und überdies noch das ungarisch siebenbürgische und das Bergrecht als Obligatfächer[b] an den Rechtsakademien gelehrt. Diese letzteren bieten also dem Studierenden alles, was er zu seiner Befähigung für den Justiz-, politischen oder Finanzdienst zunächst und vorzüglich bedarf. Er hat sich überdies aus allen diesen Gegenständen einer Fachprüfung, dann aber aus den vornehmsten Materien [c]nämlich dem österreichischen bürgerlichen Recht, dem Strafrechte und dem Prozeß[c], auch noch einer zweiten, der Staatsprüfung, zu unterziehen, dürfte also [d]sogar mehr[d] Bürgschaft für seine Befähigung für den Staatsdienst überhaupt, und nicht bloß für Ungern gewähren, [e]als das Rechtsstudium auf einer österreichischen Universität, wo die jungen Leute von einer oder sogar von zwei Staatsprüfungen dispensiert werden, um sie nur zum Eintritt in den Staatsdienst zu ermuntern. Übrigens ist noch zu bemerken, daß die Justiz-, politische und Finanzverwaltung in allen Kronländern gleich ist, daher jeder Grund mangelt, die Studierenden, welche alle diese Gegenstände gelernt haben und aus denselben geprüft wurden, von dem Eintritte in den Staatsdienst in den außerungarischen Kronländern auszuschließen[e]. Wird ferner der nächste Zweck der Praxis ins Auge gefaßt, so ergibt sich, daß die Zulassung des Ungars zur Praxis und ersten Anstellung in einem deutschen Kronlande sogar vorteilhafter für ihn und den Dienst ist, als dessen Beschränkung auf Ungern. In der Praxis soll der

---

b–b *Einfügung K. Krauß' statt* auch.
c–c *Einfügung K. Krauß'.*
d–d *Korrektur K. Krauß' aus* hinlängliche.
e–e *Korrektur K. Krauß' aus* nachdem die Justiz-, politische und Finanzverwaltung in allen Kronländern gleich ist.

6 *Zur Einrichtung der Rechtsakademien siehe die provisorischen Erlässe* RGBL. Nr. 380/1850 *und* Nr. 381/1850, *dazu MR. v. 28. 8. 1850/II,* ÖMR. II/3, Nr. 387, *MR. v. 2. 9. 1850/XI,* ebd. Nr. 388, *und MR. v. 29. 9. 1850/II,* ebd. Nr. 404, *dann den Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht v. 2. 10. 1855 über die Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an den österreichischen Universitäten und Rechtsakademien,* RGBL. Nr. 172/1855, *dazu MK. v. 23. 6. 1855/I,* ÖMR. III/4, Nr. 294.

Kandidat nicht sowohl dienen, als vielmehr den Dienst kennenlernen; und wo wäre ihm bessere Gelegenheit dazu geboten: bei den alt organisierten, bis in die kleinsten Details des Dienstes eingeweihten deutschen Behörden oder bei den neu errichteten, unvollkommen besetzten, mit Hindernissen und Schwierigkeiten mancher Art kämpfenden ungrischen? Gewiß wird der Ungar, wenn er nach mehrjähriger Praxis in deutschen Ländern tüchtig geschult in sein Vaterland zurückkehrt, dort mehr nützen, als wenn er seine Praxis in Ungern selbst hätte beginnen müssen.
Endlich erscheint ein Grundsatz, der so leicht umgangen werden kann wie dieser, an sich nicht zweckmäßig. Es ist bereits in der Note vom 6. August 1856 auseinandergesetzt worden, daß Kandidaten nach absolviertem Studium an einer Rechtsakademie sich zwar in Ungern anstellen lassen, gleich darauf aber um Übersetzung in ein anderes Kronland bitten würden, die dann, mit Rücksicht auf den überall bestehenden Mangel an Beamten, und nach dem angetragenen Grundsatze selbst, nicht verweigert werden könnte. Somit würde die Vorschrift bald in eine bloße Form ausarten und selbst ihren eigentlichen Zweck nicht erreichen.
Der Unterrichtsminister erinnerte dagegen, daß er der angetragenen Bestimmung weder ein großes Gewicht bei- noch jene Tendenz unterlege, welche der Justizminister derselben beimißt. Die Absicht [f]bei Aufrechthaltung der Rechtsakademien, an welchen die Studien um ein Jahr schneller als an den Universitäten und mit einer minder wissenschaftlichen Behandlung der Lehrfächer absolviert werden, war hauptsächlich[f], dem, besonders in Ungern etc., fühlbaren Mangel an tauglichen Bewerbern für den Staatsdienst abzuhelfen. Soll dieser Zweck erreicht werden, so müssen die mit jenen Erleichterungen verbundenen Vorteile zunächst dem Lande zugute kommen und gesichert werden, für welches sie gewährt wurden. Dieses wird erreicht, wenn man die Kandidaten der bezeichneten Art im Antritte der Praxis und ersten Anstellung auf Ungern und dessen Nebenländer beschränkt. [g]Dadurch würde insbesondere erreicht, daß[g] jeder Nicht-Ungar, welcher etwa Belieben tragen sollte, sich der an der Rechtsakademie gebotenen Erleichterung zu seinem Vorteile zu bedienen, wisse, daß seine ersten Dienste dem Lande gewidmet seien, für welches jene Erleichterungen eingeführt worden sind. Daß durch spätere Übersetzung oder Beförderung des Kandidaten in ein anderes Kronland die Vorschrift selbst umgangen werde, [h]könne nicht behauptet werden, weil eben gar nicht beabsichtigt wird, die Schüler der Rechtsakademien für minder brauchbar für den Staatsdienst zu erklären[h].
Bei der Abstimmung trat die Majorität der Konferenz dem Gutachten des Justizministers bei, dessen geltend gemachte Rücksichten insbesondere der Minister des Inneren so überwiegend fand, daß er keinen Anstand nahm, von seiner im Wege der schriftlichen Verhandlung abgegebenen Meinung[7] abzugehen. Die Frage hat, nach dem was der Justiz-

---

f–f *Korrektur Thuns aus* der den Studierenden aus den Rechtsakademien gewährten Erleichterung war lediglich.

g–g *Korrektur Thuns aus* Es erscheint aber auch nötig, den Grundsatz auszusprechen, damit jeder, insbesondere aber.

h–h *Korrektur Thuns aus* dürfte nicht behauptet werden können, weil dabei die Basis derselben, die sich ja nur auf die Praxis und die erste Anstellung beschränkt, nicht geändert wird.

7 *Die Note Bachs v. 1. 10. 1856 liegt bei der RS. des Vortrags, siehe Anm. 3.*

minister angeführt, eine mehr prinzipielle Bedeutung: die Beschränkung der Kandidaten aus den Rechtsakademien auf Ungern, während die Studenten anderer Lehranstalten unbeschränkte Wahl des Landes hätten, würde allerdings von den Ungern als eine Zurücksetzung angesehen werden und sich umso länger fühlbar machen, je länger die Umstaltung der bloß als subsidiarische Behelfe eingerichteten Rechtsakademien in förmliche Universitäten auf sich warten läßt. Nachdem überdies auch der mit der angetragenen Vorschrift beabsichtigte Vorteil schon nach kurzer Zeit, mittelst der Beförderung oder Übersetzung des Kandidaten wieder aufgehoben werden kann, erschiene es wirklich zweckmäßiger und billiger, jene Beschränkung überhaupt gar nicht vorzuschreiben.
Der tg. Gefertigte konnte nicht verkennen, daß die besprochene Vorschrift eine Ausnahmsmaßregel statuiert, die vom System der Vorschriften über Beamtenanstellung abweicht und, wie schon bemerkt, zu mehrfachen Auslegungen Anlaß geben kann. Andererseits aber [i]wird allerdings den Studenten an den ungrischen Rechtsakademien durch die zugestandene Erleichterung um ein volles Studienjahr, wenn sie an gar keine Bedingung geknüpft wäre, ein wesentliches Vorrecht vor den an Universitäten Studierenden eingeräumt, nichtsdestoweniger scheint ihm wünschenswert, daß diese Verpflichtung zum Eintritt in den Dienst für Ungern nicht offiziell ausgesprochen, sondern höchstens den Zentralstellen zur möglichen Nachachtung bei der Aufnahme empfohlen werde[i,8].

III. In der zwischen den Ministern des Inneren und der Justiz einer-, dann dem Finanzminister andererseits obwaltenden Meinungsverschiedenheit (Vortrag vom 22. Februar 1857, KZ. 697, MCZ. 630)[9] über die Anrechnung der Dienstzeit der galizischen Grenzkämmerer[10],

---

[i–i] *Korrektur Buols aus* würde die den Studenten an den ungrischen Rechtsakademien zugestandene Erleichterung um ein volles Studienjahr, wenn sie an gar keine Bedingung geknüpft wäre, ein so wesentliches und überwiegendes Vorrecht vor den an Universitäten Studierenden einräumen, daß es wohl als billig erscheint, den Ersteren die Verpflichtung zum Eintritt in den Dienst für Ungern aufzuerlegen.

[8] *Der Vortrag Thuns wurde dem Reichsrat zu Begutachtung übergeben,* Hhsta., RR., GA. 461/1857 *und* 608/1857. *Dort blieb zwar der Antrag des Justizministers und der Mehrheit der Ministerkonferenz in der Minderheit, doch vertrat der Vizepräsident des Reichsrates den Standpunkt des Justizministers und riet auch von der Erlassung einer Vorschrift ab; der Kaiser folgte dieser Ansicht und unterzeichnete den entsprechenden Resolutionsentwurf als Ah. E. v. 10. 5. 1857:* In der hier zur Sprache gekommenen Angelegenheit ist ohne Erlassung einer allgemeinen Verordnung in der von Meinem Justizminister angetragenen Weise vorzugehen, und hierauf sind auch vorgekommene Anfragen und Zweifel zu erledigen, ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 468/1857; *RS. des Vortrags siehe Anm. 3.*

[9] *Vortrag Bachs v. 22. 2. 1857, Präs. 952,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 630/1857.

[10] *Bis 1852 Gerichtshelfer mit Aufgaben der Zustellung von Ladungen, Gerichtsvollziehung, Exekutionsführung, Nachlaßverwaltung usw.;* Springer, Statistik 112, *schreibt*: Ein eigenes Institut in Galizien, das mit den Landrechten stets in Geschäftsberührung steht, sind die Kämmererämter. Die Grenzkämmerer (50 an der Zahl) sind beeidete und unbesoldete Gerichtsexekutoren, die in Verlassenschaften, Grenzstreitigkeiten u. a. Angelegenheiten von dem betreffenden Landrechte Aufträge erhalten und für deren Vollziehung Diäten erhalten.
Die Landrechte, ein Spezialgericht, waren Kollegialgerichte für Adelige, Geistliche, landesfürstliche Ortschaften, Klöster, Stände in corpore, und Realinstanzen in betreff derjenigen Güter, welche Gegenstand der Landtafel sind, *gewesen,* ebd. 111 f.; Olechowski – Gamauf, Studienwörterbuch 277.
Sowohl die Grenzkämmerer als auch die Landrechte waren 1852 von der neuen Gerichtsorganisation nach der Jurisdiktionsnorm v. 20. 11. 1852, Rgbl. Nr. 251/1852, *abgelöst worden; Grenzkämmerer wurden von den Gerichten auf systemisierte Dienstposten übernommen.*

wenn sie später mit Besoldung angestellt wurden, gab der Finanzminister sein Votum mit folgendem ab: Durch die im Vortrage zugunsten dieser Grenzkämmerer angeführten Motive, wird die im schriftlichen Wege abgegebene Meinung des Finanzministeriums[11] nicht widerlegt, sie führen lediglich zu dem Schlusse, daß derlei Individuen im Falle eintretender Dienstunfähigkeit billige Rücksicht verdienen, welche ihnen auch im Laufe der Zeit in vielen Fällen gewährt worden ist und auch den gegenwärtigen beiden Pensionswerbern (die zum Vortrage Veranlassung gaben) nach der Meinung des Finanzministeriums gewährt werden will.
Daß die Grenzkämmerer als exequierende Beamte des Landrechts erklärt werden, begründet noch kein Recht auf die unbedingte Anrechenbarkeit ihrer Dienstzeit, sie befinden sich in einer ähnlichen Stellung wie die Katastralbeamten, welche ebenfalls als exequierende Beamte des Finanzministeriums anzusehen und ebenso wie erstere lediglich auf den Bezug der Diäten und anderer Emolumente angewiesen sind. Gleichwohl darf ihnen die Zeit ihrer Verwendung nicht als effektive Dienstzeit angerechnet werden, es ist jedoch zufolge Ah. Entschließung vom 24. Dezember 1842 gestattet, auf solche im Falle der Dienstunfähigkeit, oder im Falle sie einen stabilen Dienstplatz erhalten, und seinerzeit in den Ruhestand treten, billige Rücksicht zu nehmen[12]. Auch das Tragen der Uniform ist nicht entscheidend, da solches den Postmeistern und andern Funktionären, z. B. den Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften, zugestanden ist. Das im Vortrag der Obersten Justizstelle von 1825 (Staatsratszahl 1944/1397)[13] umständlich erörterte Dienstverhältnis der Grenzkämmerer bekräftigt nur die Meinung des Finanzministerii, denn in der darauf erteilten Ah. Entschließung vom 10. Mai 1825 wird dem Antrage, die Grenzkämmerer und ihre Angehörigen im allgemeinen für pensionsfähig zu erklären, keine Folge gegeben, und es wird auch in derselben die Begünstigung der Anrechenbarkeit der Dienstzeit im Falle der Erlangung eines stabilen Dienstplatzes nicht erwähnt. In bezug auf das Dienstverhältnis der Grenzkämmerer ist in dem berufenen Vortrage und insbesondere aus der darin vorkommenden Darstellung des Lemberger Landrechtes zu entnehmen, daß sie keine Besoldung, sondern lediglich die bei Kommissionen[14] zugewiesenen Taggelder beziehen, einen vom Landrechte abgesonderten Körper bilden, keinen zu dem Verhältnisse anderer öffentlicher Staatsbeamten bestimmten Charakter genießen und [daß], da zur Erlangung einer solchen Stelle die Rechtsstudien nicht unumgänglich nötig sind, so viele Grenzkämmerer von mittelmäßiger Fähigkeit sich vorfinden. Da denselben die Diäten nicht den hinlänglichen Unterhalt gewähren, sehen sie sich gezwungen, andere Erwerbszweige, z. B. Pachtungen, Geschäftsführungen etc., zu ergreifen, und es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß sie bei ihren Amtsverrichtungen mehr um den Gewinn, als um die Ehre besorgt sind.

---

11 *Note des Finanzministeriums v. 20. 1. 1857, Nr. 41268/1856; der Akt liegt in Fa., FM, I. Abt. (Kamerale), Faszikulatur 10, nicht ein.*

12 Hhsta., Ästr. 5117/1842.

13 *Über den Vortrag der Obersten Justizstelle v. 15. 1. 1825 hatte der Kaiser zunächst ein Gutachten der allgemeinen Hofkammer angefordert,* ebd., ÄStr., Protokoll, 582/1825, *nach deren Einlangen war am 10. 5. 1825 die Ah. Entschließung ergangen,* ebd., 1944/1379 aus 1825; *die Akten des älteren Staatsrates selbst sind erst ab 1833 erhalten.*

14 *Hier im Sinne von Auftrag.*

Alle diese Umstände bekräftigen die vom Finanzministerio in der Note vom 20. Jänner d. J.[15] geäußerte Meinung, und es kann zur näheren Begründung derselben nur noch folgendes angeführt werden: Allerdings sind Auskultanten, Konzepts- und Kanzleipraktikanten, provisorische Beamte als solche nicht pensionsfähig, Aushilfsdiener als solche nicht provisionsfähig; es ist aber diesen Individuen nach den allgemeinen Pensionsvorschriften gestattet, wenn dieselben einen stabilen Dienstplatz erlangen, jene frühern Dienste bei der Pensionsbehandlung in Anrechnung zu bringen. Den Grenzkämmerern aber ist, was schon ihr eigentümlicher, von den genannten Individuen abweichender Organismus bewährt, diese Begünstigung bisher weder durch die allgemeinen Pensionsnormen noch durch eine besondere Vorschrift zugestanden worden; es kann daher eine Dienstleistung, welche an und für sich nicht anrechnungsfähig ist, dadurch, daß sie sich an eine anrechenbare reiht, nicht anrechnungsfähig werden. Eine Abweichung von diesem Grundsatze müßte sogar zu der äußersten Konsequenz führen, daß selbst Patrimonial- wiewohl im öffentlichen Interesse zugebrachte Dienste, z. B. als Steuereinnehmer, Justitiär etc., anrechenbar werden könnten, was von dem Finanzministerium niemals anerkannt und die Unanrechenbarkeit dieser Dienste auch von den anderen Ministerien zugestanden wurde. Allerdings dürfen auch Dienste vormals städtischer Beamter bei dem unmittelbaren Übertritt in den Staatsdienst in Anrechnung gebracht werden, was durch Ah. Entschließungen von 1817 und 1819 gestattet ist[16]; allein es ist bei diesen Beamten das Moment maßgebend, daß sie in ihrer frühern Stellung als städtische Beamte bereits einen Pensionsanspruch erworben haben müssen.

Was endlich den vorliegenden speziellen Fall des Bezirksvorstehers Kodrebski und des Adjutanten Zajaczkowski (ehemalige Grenzkämmerer) betrifft, so stellt sich deren Behandlung nach dem Antrage des Finanzministeriums schon als günstig dar. Im Vortrag der Obersten Justizstelle von 1825, welchem jedoch Allerhöchstenorts keine Folge gegeben wurde, war beantragt, die Grenzkämmerer den Ratsprotokollisten der Landrechte mit 800 f. Gehalt gleichzuhalten und nach diesem Maßstabe in vorkommenden Pensionsfällen zu behandeln. Kodrebski hat 29 Jahre als Grenzkämmerer und nur acht Monate im Staatsdienste zugebracht, er hat auf keine bleibende Beteilung aus dem Staatsschatze Anspruch. Das Finanzministerium hat eine jährliche Gnadengabe von 300 f., mithin beinahe die Hälfte obiger 800 f., beantragt. Wollte ihm noch eine weitere Begünstigung zugewendet werden, so wäre der Antrag von 300 f. auf 400 f. zu erhöhen, da Kodrebski über 25 Jahre diente. Zajaczkowski ist an und für sich günstig behandelt, wenn ihm, abgesehen von der nur wenige Monate im Staatsdienste zugebrachten Zeit, der Betrag von 600 f. als Ruhegenuß zugewiesen wird. Bei der günstigsten Auffassung könnte ihm eine Gnadengabe von 800 f. jährlich zugewandt werden, was aber gegenüber so vielen, bereits mit weit mindern Beträgen beteilten Grenzkämmerern als eine Unbilligkeit erscheinen und der Vermutung Raum geben würde, als ob ihm der ganze zuletzt als Staatsdiener bezogene Gehalt per 800 f. als Ruhegenuß belassen worden wäre.

Der Finanzminister erklärte sonach, bei der im schriftlichen Wege abgegebenen Ansicht beharren zu müssen.

---

15 *Siehe Anm. 11.*

16 *Derartige Entschließungen sind in* Hhsta., Resolutionenindex 1817 *und* 1819*, nicht verzeichnet.*

Der Justizminister entgegnete: Zur Begründung des Anspruches auf eine Versorgung aus dem Staatsschatze für einen dienstunfähigen Staatsbeamten wird erfordert: l. daß er wirklicher Staatsbeamter gewesen, 2. über zehn Jahre im Staatsdienste und 3. zur Zeit seiner Dienstesenthebung im Genusse eines systemisierten Gehaltes gestanden sei.
In der Anwendung dieses Grundsatzes auf den vorliegenden Fall ergibt sich ad 1., daß die Grenzkämmerer, nach dem klaren Wortlaute im Sinne des staatsrätlichen Votums zu dem Vortrage der obersten Justizstelle und der Ah. Entschließung von 1825 (1944/1397), wirkliche Staatsbeamte sind, es ist dieses, wie es dort heißt, schon durch die Instruktion des Jahres 1784 außer Zweifel gesetzt und durch die neue Instruktion von 1803 bestätigt[17]. [j]Die in dem Entwurfe der Ah. Entschließung, welchen derselbe Referent verfaßt hat, der in seinem Votum die Grenzkämmerer als wirkliche Staatsbeamte anerkannt und sich daher nicht widersprechen konnte, vorkommende Bezeichnung „exequierende" Landrechtsbeamte ändert in ihrem Charakter nichts, denn es gibt außer ihnen noch viele andere exequierende wirkliche Staatsbeamte. Ferner wurde ihnen ausdrücklich die Staatsuniform bewilligt, weil sie, wie in dem staatsrätlichen Referate vom Jahre 1815 vorkömmt, Staatsbeamte sind[18]. Die vom Herrn Finanzminister unternommene Äquiparierung der Grenzkämmerer mit den Katastralbeamten stützt sich auf kein Gesetz und[j] paßt hier nicht, weil die letztern ausdrück1ich als nur zeitlich aufgenommene und mit dem Aufhören der Katastraloperationen zu entlassende Beamte bezeichnet wurden. Wohl sind die Grenzkämmerer, wenn sie als solche austreten, nicht pensionsfähig, weil ihnen, wenn sie auch das Erfordernis ad 2 erfüllt hätten, doch jenes ad 3, der Genuß eines systemisierten Gehalts, abgeht. Sie teilen alsdann das Schicksal der Praktikanten, Auskultanten oder anderer unbesoldeter Beamten, denen, wenn sie als solche dienstunfähig werden, ebenfalls keine Pension gebührt. Gleichwie aber diesen letztern, wenn sie nach mehr als zehn Dienstjahren und nach erlangter systemisierter Besoldung in Ruhestand versetzt werden, ihre ganze, als unbesoldete, aber wirkliche Beamte zugebrachte Dienstzeit bei Bemessung der Pension in Anrechnung gebracht wird, so muß auch den Grenzkämmerern, wenn sie, wie im vorliegenden Falle, die Erfordernisse ad 2 und 3 besitzen, die Pension nach der ganzen, im ununterbrochenen Staatsdienste, also auch im Grenzkämmererdienste zugebrachten Zeit bemessen werden, und zwar, wie es überhaupt vorgeschrieben ist, von dem letzten systemisierten Gehalte. Nie und nirgends ist es ausgesprochen, daß in einem solchen Falle die Grenzkämmererdienste für nichts zu rechnen seien. Vielmehr hat die bestandene allgemeine Hofkammer selbst in mehreren Fällen dieser Art die Anrechenbarkeit der Grenzkämmererdienste ausdrücklich anerkannt, so bei der Pensionierung des Appellations[gerichts]präsidenten Golaszewski im Jahre 1823[19], wo sie ausdrücklich

---

[j–j] *Korrektur K. Krauß' aus* Der Beisatz „exequierende" Beamte ändert in ihrem Charakter nichts, denn es gibt außer ihnen noch viele andere exequierende wirkliche Staatsbeamte. Auch die Äquiparierung derselben mit den Katastralbeamten.

17 *Zur Instruktion von 1784 siehe* Hhsta., RR., GA. 458/1857 *und* GA. 604/1857; *eine Instruktion für die Grenzkämmerer war nur in Westgalizien am 22. 12. 1797 kundgemacht worden, sie wurde mit einigen Änderungen mit Hofdekret v. 3. 11. 1803 für ganz Galizien erlassen,* JGV. Nr. 635/1803.

18 Hhsta., ÄStr., Protokoll, 4362/1814, *mit Ah. E. v. 14. 1. 1815.*

19 Ebd., ÄStr., Protokoll, 2303/1823.

erklärte, daß seine Dienstzeit vom 2l. Juni 1784, wo er den Eid als Grenzkämmerer abgelegt hatte, zur Pensionsbemessung in Anrechnung komme, so bei der Pensionierung des Appellations[gerichts]rates Torosiewicz, wo eine ähnliche Erklärung abgegeben wurde[20]. [k]Wenn nun den Grenzkämmerern der Charakter wirklicher Staatsbeamter seit so vielen Jahrzehnten durch Ah. Entschließungen und von allen Behörden, die Hofkammer nicht ausgenommen, zuerkannt wurde, so ist es nicht zulässig, jetzt mit allen diesen Vorgängen ohne positive Grundlage in Widerspruch zu treten.[k]
Hiernach glaubte der Justizminister, die Ansicht vertreten zu sollen, daß die Grenzkämmererdienstzeit, welche der besoldeten systemisierten Anstellung unmittelbar vorausgegangen ist, bei der Pensionierung von Rechts wegen in Anrechnung zu bringen sei. Die vom Finanzminister daraus gezogene Konsequenz, daß hiernach auch Patrimonialbeamte Anspruch auf die Einrechnung ihrer Dienste haben würden, findet nicht statt, weil den Patrimonialbeamten als solchen das Erfordernis ad 1 abgeht. Die weiteren Betrachtungen über die günstige Behandlung, die den zwei in Rede stehenden Beamten durch den Antrag des Finanzministeriums zuginge, entfallen von selbst, sobald anerkannt wird, daß ihnen die Anrechnung ihrer Dienstzeit als Grenzkämmerer gebühre. [l]Übrigens glaubte der Justizminister zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerken zu müssen, daß die in einer Note des Finanzministeriums vorkommende Behauptung, als wenn derselbe zugestanden hätte, daß die Grenzkämmerer nur provisorische Beamte gewesen seien, ganz unrichtig ist, indem der Justizminister in seiner Zuschrift an das Ministerium des Inneren gerade das Gegenteil behauptet hat.[l,21]
Alle übrigen Stimmführer der Konferenz, mit Ausnahme des Finanzministers, erklärten sich sofort mit der Ansicht des Justizministers einverstanden[22].

IV. Der Finanzminister brachte mit Rücksicht auf einige mit den einschlägigen Ministerien vorgekommenen Differenzen seinen Antrag vom 1. Jänner 1857 (KZ. 50, MCZ. 57) über die Behandlung der in den Staatsdienst tretenden Zöglinge der Theresianischen Akademie in Vortrag[23].

---

k–k *Einfügung K. Krauß'*
l–l *Einfügung K. Krauß'.*

20 *Jacob Torosiewics wird im Staatshandbuch bis 1847 als Appellationsgerichtsrat geführt.*

21 *K. Krauß waren die Verhältnisse und Personen wegen seiner Herkunft und seiner juristischen Karriere in Lemberg persönlich bekannt.*

22 *Der oben zit. Vortrag Bachs v. 22. 2. 1857 wurde dem Reichsrat übermittelt,* Hhsta., RR., GA. 458/1857 *und* GA. 604/1857; *mit Ah. E. v. 9. 5. 1857 wurde der Antrag Bachs bzw. des Justizministers in der leicht veränderten Formulierung des Reichsrates genehmigt; es wurde gestattet, daß bei der Pensionierung der Grenzkämmerer, die auf einen systemisierten Dienstposten übergetreten waren, die ununterbrochene Dienstleistung als Grenzkämmerer der anrechenbaren Dienstzeit zugezählt werde,* ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 630/1857. *Bach teilte die Ah. Entschließung samt einer Abschrift des Vortrags dem Finanzminister mit Note v. 16. 5. 1857 mit,* Fa., FM., I. Abteilung (Kamerale), Nr. 10984/1857, Faszikulatur 10; *bei diesem Akt liegt auch die RS. der Note Bachs an Bruck v. 27. 11. 1856, die Bruck mit Note v. 20. 1. 1857 ablehnend beantwortet hatte, siehe Anm. 11; hier liegen auch die Bögen mit der Pensionsberechnung für Kodrebski und Zajaczkowski.*

23 *Vortrag Brucks v. 1. 1. 1857, Z. 35733/1856, betreffend neue Normen für die Absolventen der Theresianischen Akademie,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 57/1857.

Es wurde dabei der von ihm vorgelegte Resolutionsentwurf zur Grundlage der Beratschlagung genommen, bei welcher sich folgende Bemerkungen ergaben:
Erste Seite des Resolutionsentwurfs, unten, zu den Worten „daß bei genügender Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse etc." bemerkte der Minister des Inneren, daß ihm diese Fassung zu beschränkt erscheine, weil den Ministerien die Befugnis eingeräumt ist, von einem oder dem anderen dieser Erfordernisse zu dispensieren. Wären die Theresianisten von der Erlangung einer solchen Dispens ausgeschlossen, so würden sie übler daran sein als Auswärtige, was wohl nicht in der Absicht der angetragenen Norm liegt. Es wurde daher, zur Beseitigung jedes Zweifels, der Beisatz eingeschaltet: „insoweit nicht aus besondern Gründen die Dispens von denselben bewilligt ist".
Seite zwei, in der zweiten Hälfte, zu den Worten „zum Behufe der definitiven etc." bemerkte der Minister des Inneren: Die Theresianisten werden nach dieser Norm sogleich definitiv in den Staatsdienst aufgenommen; man könnte daher nicht sagen, daß sie behufs der definitiven Aufnahme noch etwas zu leisten haben. Die Ablegung der politischen oder Richteramtsprüfung im Laufe der Praxis aber versteht sich bei ihnen, wie bei anderen Praktikanten, von selbst. Es kann daher, nach dem Erachten dieses und des Justizministers der ganze Satz „Zum Behufe etc." bis „entfernen" als vermöge der allgemeinen Normen selbstverständlich hinweggelassen werden, welcher Ansicht die Konferenz einhellig beistimmte.
Seite drei, Zeile 1, 2 von unten, zu den Worten „die Flüssigmachung (des Adjutums) mit dieser Nachwirkung ist jedoch erst nach nachgewiesenem Antritte der Verwendung zu verfügen" bemerkten die Minister des Inneren und der Justiz, daß, nachdem die Staatsprüfung erst nach dem 8. Semester abgelegt werden darf, der junge Mensch doch wenigstens ein halbes Jahr zur Vorbereitung dazu braucht, mittlerweil aber auch seinen Unterhalt bestreiten muß, die Flüssigmachung des Adjutums nicht erst vom Tage des Eintritts in den Dienst, sondern vom Tage des Austritts aus dem Theresiano erfolgen, oder, wenn dies einem Bedenken unterläge, einstweilen vom Akademiefonds vorgeschossen werden sollte.
Der Finanzminister verwahrte sich gegen eine frühere Anweisung, weil dann der Kandidat keine Bürgschaft über die Verwendung seiner Zeit geben kann.
Der Kultusminister [m]hat kein Bedenken, daß das Adjutum, welches vom Tage des Austrittes aus der Akademie gebühren soll, erst nach dem Eintritte in die Dienstleistung flüssig gemacht werde. Insofern die Ablegung der Staatsprüfungen Schwierigkeiten bereiten sollte, könnte denselben leicht dadurch abgeholfen werden, wenn gestattet würde, den Kandidaten noch ein halbes Jahr länger, bis zur Ablegung der Staatsprüfung, in der Akademie zu belassen, was jedoch ganz füglich der abgesonderten Verhandlung anheimgestellt werden könne[m]. Hiermit erklärten sich die mehreren Stimmen einverstanden[24].

[m–m] *Korrektur Thuns aus* teilte dieses Bedenken, würde daher vorziehen, wenn gestattet würde, den Kandidaten noch ein halbes Jahr länger, bis zur Ablegung der Staatsprüfung, in der Akademie oder doch im Genusse des Akademiestipendiums zu belassen, wie dies bei Kandidaten der Doktorswürde üblich ist.

[24] *Der Akt wurde dem Reichsrat übergeben,* Hhsta., RR., GA. 453/1857 *und* GA. 683/1857. *Dort war die Mehrheit gegen die vom Minister vorgeschlagenen neuen Normen für jene Theresianisten, die in den Staatsdienst eintreten wollten; der Kaiser folgte dieser Ansicht und lehnte mit Ah. E. v. 20. 5. 1857 auf den Vortrag Brucks die vorgelegten Normen ab,* ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 57/1857.

V. Im Nachhange zu dem Ah. Kabinettschreiben vom 25. Jänner 1857, womit die Amnestie für das lombardisch-venezianische Königreich erteilt und die Aufhebung des Spezialgerichtshofes in Mantua Ah. angeordnet worden ist[25], wurde dem Justizminister das Gutachten abverlangt, was für Verfügungen zu treffen seien, um künftig im lombardisch-venezianischen Königreiche die Verbrechen des Hochverrats, Aufruhrs und Aufstands abzuurteilen, dabei die Einheit der Verhandlung zu wahren und deren Gang zu beschleunigen[26]. Der Justizminister hat hierüber die beiden Oberlandesgerichtspräsidenten[27] und den Grafen Radetzky vernommen. Jener in Venedig und Graf Radetzky schlagen Venedig, der in Mailand diese letztere Stadt als Sitz des zur Aburteilung jener Verbrechen für das ganze Königreich zu bestimmenden Gerichtshofes vor, wenn überhaupt ein Spezialgerichtshof aufgestellt werden soll.

Allein weder der Mailänder Oberlandesgerichtspräsident noch der Justizminister hielten einen solchen Spezialgerichtshof für zweckmäßig oder nötig. Nicht für zweckmäßig, ja für gehässig, weil eben erst in Folge eines Ah. Gnadenakts der bestandene Spezialgerichtshof in Mantua aufgehoben worden ist und weil die Einsetzung eines Spezialgerichtshofs ein Mißtrauen der Regierung gegen ihren Richterstand beurkundet. Nicht für nötig, weil [n]bereits die Strafprozeßordnung die Verbrechen des Hochverrats, der Majestätsbeleidigung, Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und Störung der öffentlichen Ruhe[n] dem Landesgerichte der Hauptstadt des Kronlands oder Gouvernementgebietes zur Verhandlung zuweiset[28], und im Falle einer über beide Verwaltungsgebiete sich erstreckenden Komplizität auch schon nach dem bestehenden Gesetze durch Delegation des einen oder des anderen Gerichtshofes geholfen werden kann.

Es wäre daher, nach dem Erachten des Justizministers, lediglich bei den diesfälligen Jurisdiktionsvorschriften zu belassen, [o]und dies umso mehr auch bei den Verbrechen der Aufruhr und Aufstands, welche gesetzlich den Gerichtshöfen überhaupt unterstehen, zu beobachten, weil die Untersuchung dieser Verbrechen durch das entfernte Landesgericht mit Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist, und diese Verbrechen, wenn sie einen hochverräterischen Charakter annehmen, ohnedies vor das Forum des Landesgerichtes gehören[o].

[n–n] *Korrektur K. Krauß' aus* das gemeine Recht, die bestehende allgemeine Jurisdiktionsnorm die Verbrechen des Hochverrats, Majestätsbeleidigung etc.

[o–o] *Korrektur K. Krauß' aus* und allenfalls nur noch das Verbrechen des Aufstands und Aufruhrs unter diejenigen aufzunehmen, deren Untersuch- und Aburteilung dem Landesgerichte der Hauptstadt bereits gesetzlich vorbehalten ist.

25 *Handschreiben an den Generalgouverneur FML. Graf Radetzky,* Hhsta., Kab. Kanzlei, CBProt. 27c/1857; *Mitteilung an den Justizminister* ebd., CBProt. 28c/1857 *und* MCZ. 293/1857. *Diese Handschreiben waren im Zug der Reise des Kaiserpaares durch Oberitalien vom 17. 11. 1856 bis 12. März 1857 am 25. 1. 1857 in Mailand erlassen worden. Zu dieser Reise siehe Einleitung XI f.;* Heindl, Einleitung Ömr. III/5, XII ff.; Mazohl-Wallnig, Österreichischer Verwaltungsstaat 364 f.; Promintzer, Die Reisen Kaiser Franz Josephs 1848–1867, 96–133.

26 *Handschreiben an den Justizminister K. Krauß v. 27. 1. 1857,* Hhsta., Kab. Kanzlei, CBProt. 35c/1857 *und* MCZ. 339/1857.

27 *In Venedig und in Mailand.*

28 *Strafprozeßordnung v. 29. 7. 1853,* Rgbl. Nr. 151/1853.

Was die Maßregeln zur Erhaltung der Einheit und zur Beschleunigung der Verhandlung betrifft, so ist in ersterer Beziehung bereits auf die gesetzlich zulässige Delegation hingewiesen worden; – in der letzteren läßt sich nach dem Erachten des Justizministers nichts anderes veranstalten, als einerseits die Polizeibehörden anweisen, daß sie nicht, wie es bisher geschehen, die wegen Verdacht eines solchen Verbrechens Eingezogenen monatelang im Polizeiverhafte lassen, ehe sie sie dem kompetenten Gerichtshofe übergeben, [p]worüber der Justizminister mit dem Chef der Obersten Polizeibehörde nach Herablangung der Ah. Entschließung Rücksprache zu pflegen sich vorbehält[p], und andererseits die Staatsanwaltschaften [q]und Oberlandesgerichtspräsidien[q] zu beauftragen, daß sie über den Umfang solcher Untersuchungen etc. an das Justizministerium berichten, um letzteres in den Stand zu setzen, von Fall zu Fall die nötigen Weisungen über die Beschleunigung, allenfalls Abbrechung der Verhandlung zu erteilen.
Da sich die Konferenz mit der Ansicht des Justizministers vollständig vereinigte, so wird dieser hiernach den Vortrag an Se. Majestät erstatten[29].

VI. Die zwischen dem Minister des Inneren und dem Finanzminister zeuge des Vortrags vom 17. März 1857, KZ. 1041, MCZ. 948, bestehende Meinungsdifferenz über den Betrag der für den quieszierten Protomedikus Dr. Knolz aus Anlaß der Leitung des Baues des Irrenhauses in Antrag zu bringenden Remuneration hat sich durch die Vereinbarung der beiden Minister über die Summe von 1500 f. behoben[30].

VII. In Laibach meldete sich ein helvetischer Konfessionsverwandter bei seinem Pastor zur Ehe mit einer Katholikin. Der Pastor verlangte von ihm das eidliche Versprechen, daß er den Revers über die Erziehung seiner Kinder in der katholischen Religion nicht ausstelle. Der Ehewerber gab das Versprechen, beschwerte sich dann aber beim Konsistorium über jene Forderung, bemerkend, er habe sich ihr bloß darum gefügt, weil der Pastor einen anderen, der im gleichen Falle den Revers ausgestellt hatte, öffentlich von der Kanzel herab gerügt habe. Das vereinigte Konsistorium Augsburger und Helvetischer Konfession ist aus einer Anzahl von Räten jeder Konfession zusammengesetzt und hat in Angelegenheiten, die nicht die Dogmen oder Liturgie betreffen, gemeinsam zu entscheiden. In diesem Falle aber stimmten die helvetischen Räte für, die augsburgischen gegen den Pastor, sodaß der Präsident den Beschluß sistierte und ihn der Entscheidung des Kultusministers unterzog[31].

[p–p] *Einfügung K. Krauß'.*
[q–q] *Einfügung K. Krauß'.*

29 *Vortrag K. Krauß' v. 4. 4. 1857, Präs. 3316, dessen Anträge mit Ah. E. v. 3. 5. 1857 genehmigt wurden,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1232/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 465/1857 *und* GA. 577/1857.

30 *Der Antrag wurde mit Ah. E. v. 9. 5. 1857 genehmigt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 948/1857; *zum Arzt und Medizinschriftsteller Dr. Joseph Johann Knolz* Wurzbach, Biographisches Lexikon 12, 168 f.; Österreichisches Biographisches Lexikon 4, 1.

31 *Schreiben Werners v. 30. 1. 1857, zit. bei* Ava., CUM., Neuer Kultus, Akatholisch (evangelisch), Karton 1, Z. 10113/1857.

Der Kultusminister war der Meinung, daß die Regierung in dieser Angelegenheit, solange sie sich innerhalb der Schranken der Kirchendisziplin hält und nicht etwa eine unzulässige Trauungsverweigerung zur Folge hat, eine Entscheidung [r]zu fällen keine Ursache habe[r], daß daher, wenn die beiden Konsistorien sich über eine Frage der Kirchenzucht nicht zu einigen vermögen, die Entscheidung von dem Konsistorium derjenigen Konfession allein zu fassen sei, in welcher der berufene Fall sich ergeben hat. Da es sich hierbei um die Ausdehnung eines rücksichtlich der dogmatischen und liturgischen Fragen bestehenden Grundsatzes auch auf Gegenstände der Kirchenzucht handelt, so erbat sich der Kultusminister hiezu die Beistimmung der Konferenz.
Die Konferenz nahm jedoch Anstand, den vorgekommenen Fall zum Gegenstande einer prinzipiellen Entscheidung zu machen, und glaubte, es sei sich auf die Erklärung zu beschränken, daß die Regierung, ohne Beirrung der Gewissensfreiheit über die Forderung des Reverses, sobald damit kein gesetzwidriges Zwangsmittel in Verbindung gebracht wird, doch im Interesse der öffentlichen Ordnung nicht zugeben könne, daß ein Individuum wegen eines wirklichen oder vermeintlichen Vergehens öffentlich von der Kanzel herab mit Namen bezeichnet und zurechtgewiesen werde.
Der Kultusminister, welcher sich mit dieser Auffassung nicht vereinigen zu können glaubte, behielt sich vor, hierwegen an Se. Majestät Vortrag zu erstatten[32].

VIII. Der Handelsminister erbat und erhielt die Zustimmung der Konferenz zu seinem Antrage, dem auf der Fregatte „Novara" zur Weltumseglung zugelassenen Gelehrten Dr. Scherzer behufs der Erhöhung seines Ansehens und Einflusses in den transatlantischen Gegenden die Anlegung der k. k. Konsularuniform [s]in Anhoffung der nachträglichen Ah. Genehmigung zu gestatten, nachdem er wegen der Dringlichkeit der Sache nicht in der Lage sei, hierüber die Ah. Schlußfassung früher einzuholen[s,33].

Wien, am 31. März/9. April 1857. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Ofen, den 9. Mai 1857.

---

r–r *Korrektur Thuns aus* nicht zustehe.

s–s *Korrektur Toggenburgs aus* zu gestatten, nachdem er wegen der Dringlichkeit der Sache einerseits, sowie wegen ihrer Unerheblichkeit andererseits hiermit Se. Majestät nicht zu belästigen dürfen vermeinte.

32 *Fortsetzung MK. v. 4. 4. 1857/V.*

33 *Vortrag Toggenburgs v. 5. 4. 1857, Präs. 1119, genehmigt mit Ah. E. v. 9. 4. 1857,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1198/1857. *Zur Weltumsegelung der „Novara" siehe MK. v. 24. 3. 1857/I.*

Nr. 389 Ministerkonferenz, Wien, 4. April 1857

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 4. 4.), gesehen *Bach 6. 4., Thun 7. 4., K. Krauß, Toggenburg, Bruck, Kellner; abw. Kempen.*

I. Personalzulage für den griechisch-katholischen Domkustos Michael Kuziemski. II. Differenzen mit dem griechisch-katholischen Erzbischof von Fogaras in betreff der Ehesachen. III. Taxordnung für die ehegerichtlichen Verhandlungen. IV. Aufhebung der Mauterleichterung des Bauernfuhrwerks in Siebenbürgen und Kroatien. V. Kompetenz der Augsburger und Helvetischen Konsistorien in Sachen der Kirchenzucht.

MCZ. 1201 – KZ. 1272

Protokoll der zu Wien am 4. April 1857 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Grafen v. Buol-Schauenstein.

I. Die Meinungsdifferenz, welche zeuge des Vortrages vom 18. März 1857, KZ. 1080, MCZ. 982, zwischen den Ministern des Kultus und der Finanzen wegen Belassung der Personalzulage jährlicher 300 fr. für den Lemberger griechisch-katholischen Domkustos Michael Kuziemski besteht, wurde durch die Erklärung des Finanzministers behoben, daß er mit Rücksicht auf die im Vortrage [a]geschilderten besonderen Diözesanverhältnisse und auf die[a] sowohl von den Ministern des Inneren und der Justiz als auch von dem Generaladjutanten FML. Freiherrn von Kellner bestätigte besondere Verdienstlichkeit Kuziemskis dem Antrage des Kultusministers beitrete[1].

II. Der Kultusminister referierte seinen Vortrag vom 30. März 1857, KZ. 1256, MCZ. 1139, über die Einstreuungen des griechisch-katholischen Erzbischofs von Fogaras in Siebenbürgen gegen einige Bestimmungen der Anweisung für die geistlichen Ehegerichte[2].

[a–a] *Korrektur Thuns aus* geschilderte.

[1] *Dem Domherrn Kuziemski war am 1. 8. 1852 eine Personalzulage von 300 fl. bewilligt worden,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 2214/1852, *siehe dazu MK. v. 24. 7. 1852/IV,* Ömr. III/1, Nr. 30. *Am 2. 1. 1856 war er zum Domkustos des Metropolitankapitels ernannt, sein Gehalt um 200 fl. auf 1000 fl. erhöht worden, die Personalzulage hätte um denselben Betrag gekürzt werden sollen,* ebd., MCZ. 4112/1855. *Wegen seiner Verdienste, und weil ihm beim Vorschlag zur Ernennung eines Weihbischofs für Lemberg Dr. Spiridion Litwinowicz vorgezogen worden war, beantragte Thun die Belassung der Zulage in voller Höhe, Vortrag v. 18. 3. 1857, Z. 3575; mit Ah. E. v. 7. 4. 1857 genehmigte der Kaiser den Antrag,* ebd., MCZ. 982/1857. *Sowohl Kuziemski als Litwinowicz wurden 1861 in den Reichsrat gewählt.*

[2] *Die geistlichen Ehegerichte waren in den Diözesen, wo sie nicht schon bestanden, aufgrund des Artikels X des Konkordats v. 18. 8. 1855,* Rgbl. Nr. 195/1855, *errichtet worden und hatten ihre Wirksamkeit im Sinn des Konkordats am 1. 1. 1857 begonnen; gleichzeitig war das* Gesetz über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Österreich v. 8. 10. 1856 *in Wirksamkeit getreten,* ebd., Nr. 185/1856; *siehe dazu MK. v. 11., 14., 18. und 21. 3. und 1. 8. 1856,* Ömr. III/4, Nr. 330, *und* Heindl, Einleitung ebd., XXVII-XXXII, *mit Literatur;* Leisching, Die römisch-katholische Kirche in Cisleithanien. *In:* Wandruszka – Urbanitsch, Die Habsburgermonarchie 4, 33. *Die von Kardinal Rauscher verfaßten, aus 251 Paragraphen bestehenden kirchlichen* Anweisungen für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes Österreich in betreff der Ehesachen *waren als Anhang des neuen Ehegesetzes publiziert worden,* Rgbl. Nr. 185/1846, Anhang II. *Der unierte Erzbischof von Fogaras und Alba Iulia, Alexander Sterka-Sulucz, hatte in seiner Eingabe v. 22. 12. 1856 mitgeteilt, daß er 12 Bestimmungen der* Anweisungen *nicht befolgen könne, weil sie mit der Dis-*

Nachdem der Versuch, den Erzbischof von der Unhaltbarkeit seiner Einwendungen in einer unterm 17. Jänner l. J. an ihn erlassenen Belehrung zu überzeugen[3], fehlgeschlagen, derselbe vielmehr eine Vorstellung dagegen, sowohl an den Heiligen Vater als auch an Se. Majestät gemacht hat[4], so erübrigt nach dem Erachten des Kultusministers nichts anderes, als einerseits den Erzbischof mit seinem Begehren im Ah. Namen Sr. Majestät abzuweisen und andererseits vom apostolischen Stuhle die Entscheidung über seine Vorstellung möglichst bald zu erwirken und unter einstweiliger Aufrechthaltung der Anweisung für die geistlichen Ehegerichte in allen Bestimmungen behufs deren gleichmäßiger Durchführung in der Fogaraser Kirchenprovinz auf die Berufung einer Provinzialsynode, unter dem Vorsitze eines päpstlichen Kommissärs, anzutragen.
Der Minister des Inneren erklärte sich mit diesen Anträgen ganz einverstanden, und auch die übrigen Stimmen der Konferenz fanden nichts dagegen zu erinnern[5].

III. Der Kultusminister referierte über den mit seinem Vortrage vom 27. März 1857, KZ. 1199, MCZ. 1090, zur Ah. Genehmigung vorgelegten Entwurf einer Taxordnung für die ehegerichtlichen Verhandlungen, beziehungsweise über die hierwegen zwischen ihm und dem Finanzminister obwaltende Verschiedenheit der Meinungen[6].
Nachdem es in den Befugnissen des Gerichtsherrn liegt, die Gebühren für die Ausübung seiner Jurisdiktion festzusetzen, solche Gebühren bei den in Ungarn bestehenden geistlichen Ehegerichten von jeher eingeführt sind, und der Erzbischof von Wien versichert, daß das Gericht dabei mit aller jener Rücksicht vorgehen werde, welche die Staatsgesetze den Parteien gewähren, so glaubte der Kultusminister, daß in eine Detailkritik der einzelnen Ansätze nicht einzugehen, sondern sein Antrag, dem vorgelegten Entwurfe überhaupt die Genehmigung und zur Einbringung der darin festgesetzten Taxen die Exekution zu bewilligen, umso mehr der Ah. Genehmigung empfohlen werden dürfte, als demselben gemäß nach Verlauf von zwei Jahren Gelegenheit geboten sein wird, erfahrungsgemäß zu beurteilen, ob die Taxordnung den Verhältnissen entspreche. Mehr, als die Parteien im allgemeinen gegen Unbilligkeit zu schützen, dürfte hierbei überhaupt nicht die Aufgabe der Regierung sein.

---

ziplin der griechisch-katholischen Kirche überhaupt und der Diözese Fogaras insbesondere in Widerspruch stünden, Ava., CUM., Kultus, Präs. 15/1857; *die Eingabe liegt bei* ebd., Präs. 995/1857. *Die Einwendungen betrafen u. a. die Ehehindernisse, die Frage der Eheschließung der Diakone und Priester und die Möglichkeit der Ehetrennung wegen böswilligen Verlassens und wegen Ehebruchs.*

3 *Schreiben Thuns an Sterka-Sulucz* ebd., Präs. 15/1857.

4 *Die Eingabe an Thun v. 3. 3. 1857 (RS.) und das Schreiben an den Papst (Abschrift) liegen bei* ebd., Präs. 995/1857.

5 *Der Vortrag Thuns, Präs. 423, wurde dem Reichsrat übermittelt,* Hhsta., RR., GA. 617/1857 *und* GA. 1004/1857; *dort wollte man weder die Abweisung des Gesuchs noch die Einberufung einer Synode ausgesprochen haben, sondern nur auf die künftige Entscheidung des heiligen Stuhls verweisen, um die Sterka-Sulucz selbst gebeten hatte. In diesem Sinn wurde der Vortrag Thuns am 15. 7. 1857 resolviert,* ebd., MCZ. 1641/1857; *RS. des Vortrags bei* Ava., CUM., Kultus, Präs. 995/1857, *zugleich Note Thuns (K.) an Buol v. 30. 7. 1857.*

6 *Zu den kirchlichen Ehegerichten siehe den vorhergehenden Tagesordnungspunkt. Die Taxordnung für diese Gerichte war vom Wiener Erzbischof Kardinal Rauscher mit Schreiben an Thun v. 3. 12. 1856 vorgelegt worden, bei* Ava., CUM., Kultus, Präs. 1543/1857*; ebd. auch die Einwendungen des Finanzministers im Schreiben an Thun v. 15. 12. 1856, Z. 20215.*

Allein um dieses bewirken zu können, muß nach der Bemerkung des Justizministers und des tg. gefertigten Präsidenten in eine Prüfung der einzelnen Ansätze eingegangen werden, und die Regierung kann, wenn sie überhaupt berufen ist, hier Einfluß zu nehmen, denselben nur dann üben, wenn sie ihr Aufsichts- und Überwachungsrecht auch bezüglich der Detailbestimmungen des Entwurfs geltend macht und sich darüber ausspricht. In dieser Beziehung nun glaubte die Konferenz, die Bemerkungen des Finanzministers über die Höhe der Taxansätze im allgemeinen, dann über die Lücken im Vergleiche mit den analogen Staatsgesetzen, namentlich in bezug der Gebührenfreiheit der Armen, für gegründet erkennen zu müssen, und es fügte der Justizminister noch die besondere Bemerkung über die Höhe des Taxsatzes per 6 fr. für die Einbegleitung eines Rekurses mit dem Zusatze bei, daß eine solche Taxe die Parteien einerseits von Rekursen abschrecke, andererseits sehr drückend und ungerecht sei, wenn dem Rekursbegehren stattgegeben, also das Erkenntnis des Ehegerichtes für ungesetzmäßig erklärt wird. [b]Ferner fiel dem Justizminister auf, daß in der vorgelegten Taxordnung keine Erwähnung vorkomme, ob die Armen von der Taxentrichtung befreit seien oder nicht.[b] Der Minister des Inneren hob insbesondere den Mangel der Bestimmung hervor, wer die Taxen zu bezahlen habe, und war der Meinung, daß dem Erzbischofe die Anstände, welche hier und vom Finanzminister in der Zuschrift an den Kultusminister[7] gegen den Entwurf erhoben worden sind, mit der Aufforderung mitgeteilt werden dürften, sich denselben zu konformieren [c]oder sonst eine geeignete Vereinbarung mit denselben zustande zubringen[c].
Der Kultusminister bezog sich hier auf das, im Vortrage schon erwähnte Resultat seiner im kurzen Wege mit dem Erzbischofe gepflogenen Verhandlung, [d]sprach übrigens, ohne von seiner Ansicht abzugehen, daß es nicht an der Regierung sei, positiv in die Regelung dieser Angelegenheit einzugreifen, und daß kein hinreichender Grund sei, der Vorlage des Kardinals die Genehmigung zu versagen, den Wunsch aus, daß bei der hiervon abweichenden Ansicht der Konferenz[d] ein Gegenentwurf jener Taxordnung im Sinne der Majorität abgefaßt und zur Basis der weiteren Verhandlung genommen werden wolle, [e]damit wenigstens diese bald zu irgend einem Abschlusse gebracht werde[e].
Die Konferenz nahm diesen Antrag auf, und der Finanzminister wurde eingeladen, einen solchen Gegenentwurf verfassen zu lassen und in Vortrag zu bringen[8].

IV. Zur Behebung der zwischen dem Finanz- und Handelsminister einer-, dann dem Minister des Inneren andererseits, laut des Vortrages vom 24. März 1857, KZ. 1175, MCZ. 1072, obwaltenden Meinungsdifferenz über den Zeitpunkt der Aufhebung der Mautbegünstigung des Bauernfuhrwerks in Siebenbürgen, Kroatien und Slawonien, erklärte sich der Finanzminister bereit, den Termin der Einstellung jener Begünstigung bis Ende des Verwaltungsjahres 1858 erstrecken zu wollen, womit sich nicht nur die übri-

---

b–b *Einfügung K. Krauß'.*
c–c *Einfügung Bachs.*
d–d *Korrektur Thuns aus* stellte es übrigens dem Ermessen der Konferenz anheim, ob.
e–e *Einfügung Thuns.*

7 *Zit. Anm. 6.*
8 *Fortsetzung MK. v. 7. 4. 1857/II.*

gen Votanten einverstanden erklärten, sondern auch schließlich der Minister des Inneren vereinigte[9].

V. Der kalvinische Pastor in Laibach hatte von einem Ehewerber seiner Konfession, der eine Katholikin heiraten wollte, eine schriftliche Erklärung verlangt, daß er den Revers wegen Erziehung der Kinder in der katholischen Religion nicht ausstellen wolle[10]. Der Ehewerber stellte diese Erklärung aus, beschwerte sich aber nachträglich hierüber beim Konsistorium mit dem Bemerken, er habe sich zur Ausstellung jener Erklärung nur darum verstanden, um dem Ärgernis zu entgehen, welches sich in einem ähnlichen Falle eines Glaubensverwandten ergab, von welchem der Pastor bei Gelegenheit des Aufgebots desselben von der Kanzel herab erklärte, der Bräutigam habe seine evangelische Treue soweit vergessen, daß er den Revers wegen Erziehung seiner Kinder in der katholischen Religion ausstellte, was ihm Gott verzeihen wolle.
Beim Konsistorium haben drei lutherische Räte [f](der vierte, welcher seine eigenen Söhne katholisch erziehen läßt, war wegen Krankheit abwesend)[f] das Benehmen des Pastors einstimmig mißbilligt, von den zwei kalvinischen Räten dagegen der eine zwar das Verlangen der fraglichen Erklärung gebilligt, dagegen den öffentlich von der Kanzel herab ausgesprochenen Tadel des Benehmens jenes anderen Bräutigams für unstatthaft erklärt, der zweite kalvinische Rat aber den Vorgang des Pastors in beiden Beziehungen gutgeheißen. Der Präses des Konsistoriums hat, mit Rücksicht auf [g]diesen Sachverhalt[g] die Angelegenheit der Entscheidung des Kultusministers unterzogen[11].
Nach der Ansicht des Kultusministers hat die Regierung weder Beruf noch Interesse, in dieser lediglich die Kirchendisziplin betreffenden Sache meritorisch zu entscheiden, sie würde sich vielmehr dadurch vielfachen Anfechtungen aussetzen. Die Forderung des Pastors, daß ihm der Brautwerber seiner Konfession verspreche, den Revers nicht ausstellen zu wollen, verletzt ebensowenig als die Mißbilligung des Ausstellers von der Kanzel herab ein positives Staatsgesetz. Beide Vorgänge sind nur von dem Standpunkte der Kirchenzucht zu beurteilen und würden, hätte sich der Fall von Seite eines katholischen Pfarrers ereignet, nicht von der Staatsverwaltung, sondern vom Bischofe zu entscheiden

---

f–f *Einfügung Thuns.*

g–g *Korrektur Thuns aus* die Protestation der calvinischen Räte gegen die Ausfertigung eines Beschlusses nach der Stimmenzahl.

9 *Das zur Erhaltung der vom Staat finanzierten Straßen in Österreich geltende* allgemeine Mautsystem auf Ärarialstraßen, Brücken und Überfahrten *war mit Patent v. 10. 2. 1853,* RGBL. Nr. 133/1853, *in den Ländern der ungarischen Krone eingeführt worden, siehe dazu MR. v. 15. 10. 1851/III,* ÖMR. II/5, Nr. 570, und *MK. v. 15. 1. 1853/I,* ebd. III/1, Nr. 83. *Gleichzeitig mit der Kundmachung war aber befristet eine wichtige Ausnahme verfügt worden. Gemäß Verordnung des Ministers für Finanzen und Handel v. 12. 7. 1853,* RGBL. Nr. 136/1853, *hatten* jene Fuhrwerke, welche landesüblich nach Art der Bauernwägen gebaut sind, d. i., welche weder eiserne Achsen, noch Federn […] haben […], *bis zum Ende des Verwaltungsjahres 1856 nur die halbe Mautgebühr zu entrichten. Mit Ah. E. v. 8. 5. 1857 auf den Vortrag Brucks v. 24. 3. 1857, Z. 50274, bewilligte der Kaiser die Verlängerung der Erleichterung bis Ende Oktober 1858,* HHSTA., Kab. Kanzlei, MCZ. 1072/1857; *Gutachten der Reichsrates* ebd., RR., GA. 459/1857 *und* GA. 598/1857. *Fortsetzung zu Ungarn MK. v. 25. 7. 1857/I.*

10 *Fortsetzung von MK. v. 31. 3. 1857/VII.*

11 *Dazu siehe ebd., Anm. 30.*

sein. Es hätte daher auch hier das Konsistorium zu entscheiden. Nachdem jedoch die Entscheidung nach der Stimmenzahl in demselben Grund zur Klage über Bedrückung der helvetischen durch die augsburgischen Konfessionsverwandten geben würde, so glaubte der Kultusminister, darin einen Ausweg finden zu können, wenn die Ah. Bestimmung erbeten würde, daß die vereinigten Konsistorien augsburgischer und helvetischer Konfession, welche vermöge der Instruktion von 1785 zwar in Angelegenheiten, welche nicht die Dogmen und die Liturgie betreffen, gemeinsam zu entscheiden haben, ermächtigt werden, auch in Angelegenheiten der Kirchenzucht, wie in dogmaticis et liturgicis, [h]wenn sie sich nicht verständigen können[h], getrennt vorzugehen, wornach also künftig auch in Sachen der Disziplin von demjenigen Konsistorium zu erkennen wäre, dessen Glaubensverwandten es betrifft[12].

Die Majorität der Konferenz konnte sich vorläufig mit diesem Antrage nicht vereinigen. Insbesondere schien ihr zu dem Antrage auf eine Änderung der Kompetenz der vereinigten Konsistorien aus Anlaß eines einzelnen Falles eine Notwendigkeit nicht vorhanden zu sein. Vielmehr glaubten die Minister des Inneren, der Justiz und des Handels, daß das vereinigte Konsistorium, da es nun einmal in seiner Verfassung besteht, nach seiner Kompetenz, salvo recursu[13] an den Landesfürsten, entscheide. Der Landesfürst selbst oder dessen Minister wären nach der Ansicht der Minister des Inneren, der Justiz und der Finanzen, welchen auch FML. Freiherr v. Kellner beitrat, auch berufen, in merito zu entscheiden; und es schlug der Finanzminister vor, diese Sache, da sie nun einmal zur Entscheidung der Regierung vorgelegt worden, auch sogleich definitiv damit abzutun, daß den Konsistorien bedeutet werde: „Wenn der helvetische Pastor in seiner Forderung so weit gegangen wäre, die Trauung zu verweigern, der Vorgang gesetzwidrig gewesen wäre, auch die öffentliche Ausstellung des Benehmens des Bräutigams durch den Pastor von der Kanzel herab mit Nennung des Namens des ersteren, sei zu mißbilligen."

Der tg. gefertigte Präsident äußerte sich dahin, daß, wenn bei der gegenwärtigen Zusammensetzung der Konsistorien in gemeinsamen Gegenständen nach der Stimmenzahl entschieden werden muß, die Kalviner für immer unterliegen würden. Seiner Ansicht nach dürfte dieser Grundsatz nicht bestehen, vielmehr dahin aufzufassen sein, daß die Konsistorien auch in gemeinsamen Angelegenheiten nur nach dem übereinstimmenden Gutachten der Räte beider Konfessionen vorzugehen haben. Um hierüber jedoch die nähere Aufklärung zu erhalten, schien es ihm wünschenswert, daß nebst der Vorlage der Instruktion der Konsistorien von 1785 auch aus den Akten derselben erhoben werde, ob Fälle solcher Art bereits vorgekommen, wo der Beschluß durch die Mehrheit der Stimmen der einen Konfession zum Nachteil der anderen gefaßt und ausgefertigt worden ist.

Der Kultusminister glaubte zwar, daß das Resultat einer solchen Nachforschung auf den vorliegenden Fall, der [i]ein Ergebnis der erst in neuerer Zeit auch unter den Protestan-

---

h–h *Einfügung Thuns.*

i–i *Korrektur Thuns aus* sich erst infolge der Neugestaltung aller Konfessionsverhältnisse ergeben hat.

12 *Zur Instruktion für die Konsistorien von 1785 siehe* Reingrabner, Protestanten in Österreich 185 f. *mit Literatur.*

13 Vorbehaltlich einer Berufung; *d. h. die Berufung an die höchste Instanz, den Landesfürsten, war immer möglich.*

ten sich kundgebenden Reaktion gegen die rationalistischen, indifferentistischen Tendenzen der jüngsten Vergangenheit sei[i], eine entscheidende Einwirkung nicht haben werde. Nachdem jedoch die Mehrheit der Konferenz den Wunsch ihres Vorsitzenden teilte, übernahm der Kultusminister die Beibringung der verlangten Nachweisungen[14].

Wien, am 4. April 1857. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, 12. April 1857.

---

[14] *Die Angelegenheit wurde in der Ministerkonferenz nicht mehr behandelt, ein Vortrag wurde nicht erstattet. Bei* AVA., CUM., Kultus, Präs. 591/1857, *liegt ein von Thun am 5. 4. 1857 erbetenes Gutachten des Konsistorialpräsidenten Werner v. 18. 4. 1857 zu dieser Angelegenheit mit folgendem Aktenvermerk v. 13. 12. 1860:* Unter Bezugnahme auf Z. 9271 und Z. 10113 v. J. 1857 lediglich den Akten beizulegen, nachdem die Frage der Neugestaltung der evangelischen Kirchenverfassung in Verhandlung und jene der gemischten Ehen und religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen damit im Zusammenhange steht. *Der Akt 10113/1857, ein Schreiben Werners an Thun v. 26. 5. 1857 nebst Aktenreferat v. 24. 6. 1857, liegt in* CUM., Neuer Kultus, Akatholisch (evangelisch), Karton 1; *er wurde ebenfalls am 13. 12. 1860 ad acta gelegt. Eine Änderung in der Rechtslage trat nicht ein, sie wurde auch im Protestantenpatent von 1861 beibehalten, vgl.* RGBL. Nr. 42/1861, § 186 *und* § 192.

Nr. 390 Ministerkonferenz, Wien, 7. April 1857

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 7. 4.), gesehen *Bach, Thun, K. Krauß, Toggenburg, Bruck, Kellner; abw. Kempen.*

I. Kaiserliche Verordnung über Urbarialentschädigung der Kameralfonds- und Stiftungs-, dann der konfiszierten Güter in Ungarn, Kroatien, Slawonien, Woiwodina und Siebenbürgen. II. Taxordnung für die geistlichen Ehegerichte. III. Auslieferung des Luca Radonich. IV. Einführung der Notariatsordnung in Ungarn, Kroatien, Slawonien, Woiwodina, Siebenbürgen und Galizien.

MCZ. 1255 – KZ. 1273

Protokoll der zu Wien am 7. April 1857 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Grafen v. Buol-Schauenstein.

I. Der Minister des Inneren referierte über den Entwurf einer kaiserlichen Verordnung über die Modalitäten, unter welchen die Bestimmungen der Ah. Patente vom 16. Jänner 1854, RGBl. Nr. 21, 22 und 23, dann vom 1. Jänner 1856, RGBl. 7, in betreff der Urbarial- und Zehntenentschädigungen auf die Kameralfonds- und Stiftungs-, dann der Konfiskation verfallenen Güter in Ungern, Kroatien, Slawonien, in der serbischen Woiwodschaft und dem Banate, endlich in Siebenbürgen in Anwendung zu bringen sind[1]. Da der Entwurf im Einvernehmen mit den einschlägigen Ministerien der Justiz und der Finanzen ausgearbeitet worden ist, so fand die Konferenz über den bezüglichen Vortrag des Ministers des Inneren nichts zu erinnern[2].

II. Dem in der Konferenz vom 4. d. M., Protokollabsatz III, gefaßten Beschlusse gemäß brachte der Finanzminister seinen Gegenentwurf der Taxordnung für die geistlichen Ehegerichte zum Vortrage[3].
Er enthält folgende allgemeine Bestimmungen[4]: 1. Die durch diese Taxordnung vorgeschriebenen Taxen hat jene Partei zu entrichten, auf deren Anlangen das Ehegericht einschreitet. Zur Entrichtung der Urteilsgebühr sind in erster Instanz beide Teile, im weitern Instanzenzuge nur der Appellierende verpflichtet. 2. In allen Fällen und wegen aller Hindernisse, hinsichtlich welcher das Ehegericht die Untersuchung von Amts wegen einzuleiten hat, ist von den Untersuchten eine Taxe nicht zu fordern. 3. Derjenige, welcher die

---

1 *Die hier zit. Patente regelten die Durchführung der für die Grundentlastung gebührenden Entschädigung, siehe dazu MK. I v. 13. 9. 1853/I,* Ömr. III/2, Nr. 159, *und MK. II v. 17. 11. 1855/I,* Ömr. III/4, Nr. 316. *Für die Kameralfondsgüter, für die Stiftungsgüter und für die konfiszierten Güter waren in den Paragraphen 20 bzw. 19 der zit. Patente eigene Bestimmungen angekündigt.*

2 *Diese mit Vortrag Bachs v. 3. 4. 1857, Präs. 2729, vorgelegte Verordnung wurde mit einigen vom Reichsrat angeregten Änderungen mit Ah. E. v. 21. 5. 1857 genehmigt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1200/1857; ebd., RR., GA. 455/1857 *und* GA. 700/1847. *Zwei Tage später wurde der Gnadenakt v. 23. 5. 1857 betreffend die konfiszierten Güter erlassen, siehe MK. v. 30. 4. 1857/I. Um Mißverständnisse und Irrungen zu vermeiden beantragte Bach noch vor der Publikation der Verordnung mit Vortrag v. 13. 6. 1857, Präs. 5165, ihre Abänderung; Fortsetzung dazu MK I. v. 13. 6. 1857/I.*

3 *Fortsetzung von MK. v. 4. 4. 1857/III.*

4 *Die folgenden sechs Punkte sind eine wörtliche Wiedergabe des Bruckschen Entwurfs.*

Vormerkung der Gebühren in gerichtlichen Streitsachen anzusprechen berechtigt ist, wird von der Entrichtung der hier vorgeschriebenen Taxen losgezählt. Kommt nur einem Ehegatten hiernach die Befreiung zustatten, und wird der nicht befreite Ehegatte als der Schuldtragende erkannt, so hat er die ganzen für die Verhandlung entfallenden Taxen zu entrichten. 4. Die schuldige Taxe ist dem zur Entrichtung derselben Verpflichteten mittelst Taxnote bekannt zu geben. Findet er durch die Vorschreibung sich beschwert, so hat er innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Zustellung der Taxnote gerechnet, seine Beschwerdegründe dem geistlichen Ehegerichte und [a]im Zuge des weiteren Rekurses[a] im Wege dieses Gerichtes der politischen Landesbehörde vorzutragen. Ein Rekurs gegen die Entscheidung [b]der politischen Landesbehörde[b] oder nach Ablauf der Rekursfrist findet nicht statt. 5. Unberichtigte Taxen[5] sind über Ersuchen des geistlichen Ehegerichts[c] auf die zur Einbringung lf. Taxen vorgeschriebene Art hereinzubringen und an die geistlichen Ehegerichte abzuführen. 6. Wegen unterlassener Berichtigung der Taxe ist mit keiner Verfügung, Erledigung und Zustellung des Gerichts innezuhalten. (Folgen die Taxansätze für die einzelnen Amtshandlungen nach dem im allgemeinen Gebührengesetze bestimmten Ausmaße.)

Der Kultusminister bemerkte hierüber mit Beziehung auf sein schon in der Konferenz vom 4. d. M. abgegebenes Votum, daß er überhaupt nicht glaube, die Regierung habe in diese Angelegenheit positiv einzugreifen, weil die Taxbemessung für gerichtliche Amtshandlungen [d]als eine Bedingung der Ausübung der Jurisdiktion dem Gerichtsherrn, hier also[d] dem Bischofe, zustehe und weder eine Besteuerung noch die Begründung einer Einnahmsquelle, sondern lediglich den Ersatz der für die Hilfsarbeiter, Kanzleierfordernisse etc. des Ehegerichts auflaufenden Kosten (denn die geistlichen Räte versehen ihr Amt unentgeltlich) beabsichtige. Er bestreite übrigens nicht, daß es der Regierung freistehe, einen Gegenvorschlag zu machen, zweifle aber nach dem Resultate der mit dem Erzbischofe über die Bemerkungen des Finanzministers vom 15. Dezember 1856[6] gepflogenen Rücksprache, daß ersterer geneigt sein werde, den Gegenvorschlag anzunehmen und bedauere, daß dieser nunmehr durch die seit mehr als drei Monaten erfolgte Aktivierung der geistlichen Ehegerichte dringend gewordene Gegenstand auf diesem Wege nicht so bald zum Abschluß kommen werde[7].

Die Majorität der Konferenz erachtete jedoch, wie schon am 4. d. M., daß die Regierung berechtigt und berufen seie [sic!], in dieser Sache meritorisch einzuschreiten. Weder das Konkordat, bemerkte der Minister des Inneren, noch das Ehegesetz und die Instruk-

---

[a–a] *Im Original unterstrichen, dazu Randvermerk Marherrs:* Nach dem späteren Beschlusse statt des Unterstrichenen „dem Metropoliten der Kirchenprovinz".

[b–b] *Im Original unterstrichen, dazu Randvermerk Marherrs:* „des Metropoliten".

[c] *Randvermerk Marherrs:* Zusatz: „welches dabei zu bestätigen hat, daß solche in Rechtskraft erwachsen sind".

[d–d] *Korrektur Thuns aus* ein Akt der Jurisdiktion selbst sei, also dem Gerichtsherrn.

[5] *d. h. nicht bezahlte Taxen.*

[6] *Zit. in MK. v. 4. 4. 1857/III, Anm. 6.*

[7] *Die kirchlichen Ehegerichte waren am 1. 1. 1857 in Wirksamkeit getreten, siehe ebd., Anm. 2.*

tion für die geistlichen Ehegerichte enthalten etwas über die Taxen[8]. Die Frage, wie wegen dieser Taxen zwischen der Staats- und Kirchengewalt zu verhandeln sei, ist also noch offen. Schon aus dem Umstande, daß der Erzbischof zum Behufe der Eintreibung der geistlichen Ehegerichtstaxen die Exekution von der weltlichen Behörde in Anspruch nimmt, folgt die Berechtigung der Staatsverwaltung, auf die Grundsätze und Modalitäten der Bemessung jener Taxen ergänzend und berichtigend Einfluß zu nehmen. Geschähe dies nicht im vorhinein, so wäre die Folge davon, daß über vorkommende Beschwerden der Parteien gegen Taxaufrechnungen immer von Fall zu Fall zwischen der Staats- und Kirchenautorität verhandelt werden müßte. Nach der Ansicht des Justizministers muß hiebei der Unterschied zwischen geistlichen und Vermögensangelegenheiten festgehalten werden. Die Taxen treffen das Vermögen der Untertanen, sie sind eine Besteuerung, und das Besteuerungsrecht ist ein lf. Hoheitsrecht. Überläßt es der Landesfürst in einzelnen Fällen an jemand andern, so behält er sich doch vor, auf dessen Ausübung überwachenden Einfluß zu nehmen und zu beurteilen, ob die Modalitäten, unter denen es geübt werden will, den allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen und den Verhältnissen der Bevölkerung entsprechen und ob damit nicht eine die letztere drückende und über den eigentlichen Zweck der Auflage hinausgehende Einnahme erzielt werden will. Der Handelsminister endlich bemerkte, daß, abgesehen von den bereits angeführten Rücksichten, die Berechtigung der Staatsgewalt zum Einschreiten in dieser Sache sich aus der Betrachtung ergäbe, die geistliche Gerichtsbarkeit könnte durch Vorenthaltung ihrer Urteile und Erlässe die Parteien indirekt zur Taxentrichtung zwingen, was in keinem Falle zugegeben werden könnte und in welcher Beziehung der Entwurf des Finanzministers im § 6 mit vollem Grunde die Bestimmung aufgenommen hat, daß wegen unterlassener Taxberichtigung mit keiner Verfügung etc. des Gerichts innegehalten werden darf.

Was nun das Meritum des vom Finanzminister vorgetragenen Entwurfes anbelangt, so wurde von der Majorität der Konferenz im allgemeinen die Notwendigkeit und Richtigkeit der darin aufgenommenen „allgemeinen Bestimmungen" anerkannt und dabei nur einige wenige, bereits oben im Texte ersichtlich gemachte Modifikationen vorgenommen, und zwar: bei § 4 [wurde] statt der „politischen Landesbehörde" der Metropolit als höhere Instanz angenommen, weil es konsequenter erscheint, gegen den Ausspruch eines geistlichen Gerichts an dessen geistliche Oberen zu rekurrieren, als an die weltliche Behörde; im § 6 der Einschub „welches zu bestätigen hat, daß solche in Rechtskraft erwachsen sind", damit die exequierende Behörde wisse, wienach die Taxanforderung einer weiteren Anfechtung nicht mehr unterliege.

In eine Beurteilung der Taxordnung selbst, d. h. der einzelnen Ansätze, glaubte die Konferenz gegenwärtig nicht eingehen, sondern sich auf die Meinung beschränken zu sollen, daß dieselben im allgemeinen nach den im lf. Gebührengesetze angenommenen Beträgen zu bemessen wären.

Schließlich war die Majorität der Konferenz der Ansicht, daß es von der früher beschlossenen Einbringung eines Gegenprojekts abzukommen hätte, daß vielmehr der Kultusminister eingeladen werden dürfte, dem Erzbischof zu eröffnen, daß sein Entwurf zu Bemer-

---

[8] *Konkordat, Ehegesetz und Instruktion zit.* ebd.; *mit* Instruktion *sind die* Anweisungen *gemeint, die als Anhang zum Ehegesetz publiziert worden waren.*

kungen Anlaß gegeben habe, er daher einen Abgeordneten bezeichnen wolle, mit welchem bei dem Finanzministerium auf Grundlage des von diesem ausgearbeiteten Entwurfs die Verhandlung über die fragliche Taxordnung gepflogen werden könne[9].

III. Der tg. gefertigte Minister des Äußern brachte die Angelegenheit des Luca Radonich aus Cattaro zur Kenntnis der Konferenz. Derselbe ist durch zwei Emissäre aus Montenegro verleitet worden, an einem Komplotte zum Umsturz der dortigen Regierung teilzunehmen und sich selbst zum Fürsten von Montenegro ausrufen zu lassen. Bei seiner Ankunft in Cetinje wurde er jedoch von dem Stellvertreter des Fürsten Danilo gefangen genommen, verhaftet und soll nun dort nach den Gesetzen des Landes gerichtet werden[10].
Obwohl Radonich vor seiner Entfernung aus Cattaro ein Schreiben zurückgelassen hat, worin er auf die österreichische Staatsbürgerschaft verzichtet, so muß er doch fortan als österreichischer Untertan angesehen werden, weil eine bloße Verzichtleistung nicht genügt, sondern die Einwilligung der Staatsverwaltung dazu erfordert wird, welche bisher nicht erteilt worden ist[11].
Hierauf gestützt glaubte der Minister des Äußern von dem Fürsten von Montenegro die Auslieferung Radonichs verlangen zu können, umso mehr als nicht zugegeben werden kann, daß ein österreichischer Untertan dem Richterspruch der dortigen Willkürherrschaft ausgesetzt werde. Der Fürst verweigerte jedoch die Auslieferung wiederholt, sich auf sein Territorialrecht und den Umstand berufend, daß umgekehrt, im gleichen Falle, ein Montenegriner von den österreichischen Behörden nicht würde ausgeliefert werden. Schließlich bot er an, daß ein österreichischer Abgeordneter der Prozedur wider Radonich beiwohnen könne[12].
Montenegro ist kein anerkannter unabhängiger Staat, sondern [e]gilt vielmehr als[e] Bestandteil des türkischen Reichs[13]. In der Türkei haben die k. k. Konsuln die Jurisdiktion über

---

[e–e] *Korrektur Buols aus* ein.

[9] *Thun zog daraufhin seinen Vortrag v. 27. 3. 1857, Präs. 1860/1856,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1099/1857, *zurück und richtete ein entsprechendes Schreiben an Rauscher,* Ava., CUM., Kultus, Präs. 557/1857. *Am 23. 6. 1857 überreichte Rauscher Thun den mit dem Finanzministerium vereinbarten modifizierten Entwurf,* ebd., Präs. 885/1857; *Fortsetzung in MK. v. 4. 7. 1857/I.*

[10] *Berichte des Statthalters in Dalmatien Lazarus Freiherr v. Mamula an Buol v. 11. 3. 1857, Nr. 25 Res., und v. 19. 3. 1857, Nr. 32 Res.,* Hhsta., PA. XL 90 (Interna). *Luca Radonich, ein* junger absolvierter griechischer Kleriker, *stammte aus der Familie der ehemaligen Gouverneure Montenegros. Der russophile Petar II. Petrović Njegoš, Vladika (Bischof, Metropolit) und damit auch politisches Oberhaupt von Montenegro 1830–1851, hatte im Zug von Verwaltungsreformen das Amt des Gouverneurs abgeschafft und die das Amt innehabende austrophile Familie Radonich/Radonjić des Landes verwiesen,* Biographisches Lexikon zur Geschichte Südosteuropas 3, 439 ff.; Tischler, Habsburgische Politik gegenüber Serben und Montenegrinern 51. *Die Familie war in Cattaro ansässig geworden, sie wurde von Österreich finanziell unterstützt. Petars Nachfolger, Danilo I. Petrović Njegoš, Fürst von Montenegro seit 1. 1. 1852, hatte auf die kirchliche Würde verzichtet,* Biographisches Lexikon zur Geschichte Südosteuropas 1, 371 ff.; *MK. v. 26. 3. 1853/I,* Ömr. III/2, Nr. 106, Anm. 8. *Fürst Danilo befand sich zu diesem Zeitpunkt auf Reisen, Stellvertreter war sein Bruder, Senatsvizepräsident Mirko Petrović.*

[11] *So war die Rechtslage gemäß dem Auswanderungspatent v. 2. 4. 1832,* Jgv. Nr. 2557/1832.

[12] *Die Akten zu diesem Fall sind verzeichnet in* Hhsta., PA., Index 1857, *unter* Montenegro IV.

[13] *Zwar hatte Fürst Danilo am 1. 3. 1852 Montenegro zum weltlichen erblichen Fürstentum ausgerufen, der Titel war auch von Österreich und Rußland, aber nicht vom Osmanischen Reich anerkannt worden; zur*

die österreichischen Untertanen. Der Minister des Äußern gedächte daher, diese traktatmäßige Bestimmung in Anwendung zu bringen. Allein, die Schwierigkeit ist, daß sich in Montenegro selbst ein k. k. Konsulat nicht befindet. Es wurde ferner von dem Justiz- und dem Finanzminister die Kompetenz der k. k. Konsulate in der Türkei über österreichische Untertanen in Verbrechen in Zweifel gestellt[14]. Indessen dürfte nach der Ansicht des Ministers des Inneren der Umstand, daß Radonich sich noch in Cattaro in das Komplott eingelassen, also dort schon das Verbrechen begangen hat, nach den bestehenden Gesetzen die Kompetenz des k. k. Gerichts begründen, [f]zumal bei Verbrechen, welche von österreichischen Untertanen in der Levante begangen werden, die Aburteilung nicht den Konsulaten, sondern der inländischen kompetenten Staatsbehörde zusteht[f], und hiernach einen gesetzlichen Anhaltspunkt gewähren, dessen Auslieferung an das kompetente heimische Gericht zu verlangen.
Bei diesen Verhältnissen würde der Minister des Äußern mit Zustimmung der Konferenz auf der Forderung der Auslieferung bestehen und dieselbe gegen den Fürsten, unter Andeutung über die im Weigerungsfalle bevorstehenden ernsteren Maßnahmen, geltend machen[15].

IV. Der Justizminister erhielt die angesprochene Zustimmung der Konferenz zu dem bei Sr. Majestät zu stellenden Antrage wegen Einführung der für deutsche Kronländer bestehenden Notariatsordnung[16] in Ungern, Kroatien, Slawonien, Woiwodina, Siebenbürgen und Galizien, [g]und des von Sr. Majestät Ag. zu erlassenden Einführungspatentes[g], nachdem sich sämtliche Landesautoritäten (mit Ausnahme des Banus von Kroatien) dafür

---

[f–f] *Einfügung Bachs.*

[g–g] *Einfügung K. Krauß'.*

politischen Lage Vranešević, Außenpolitische Beziehungen zwischen Montenegro und der Habsburgermonarchie von 1848 bis 1918. *In:* Wandruszka – Urbanitsch, Habsburgermonarchie 6/2, 377 ff., *und* Wakounig, Dissens versus Konsens. Das Österreichbild in Rußland während der franzisko-josephinischen Ära. *In:* ebd. 444.

14 *Zu den Rechtsquellen und zur Ausgestaltung der Konsulargerichtsbarkeit über österreichische Staatsangehörige im Osmanischen Reich siehe* Malfatti, Handbuch des Consularwesens 1, 472–511; Mischler – Ulbrich, Staatswörterbuch 3, 172–184. *Unbestritten war die Zivilgerichtsbarkeit der Konsularbehörden, siehe auch die kaiserliche Verordnung v. 29. 1. 1855,* Rgbl. Nr. 23/1855, *und die Ministerialverordnung v. 31. 3. 1855,* ebd. Nr. 58/1855, *dazu MK. v. 29. 3. 1853/II,* Ömr. III/2, Nr. 107, *und MK. v. 29. 4. 1853/I,* ebd. Nr. 118; *nicht so klar war die strafrechtliche Kompetenz der Konsulate bei Delikten, die gegen Türken oder den türkischen Staat gerichtet waren, wie es bei Radonich der Fall war.*

15 *Nach erhöhtem diplomatischen Druck wurde Radonich am 11. 5. 1857 an Österreich ausgeliefert und im Beisein eines Vetreteres Montenegros verhört, Telegramm Mamulas v. 11. 5. 1857,* Hhsta., PA. XL 90 (Interna), fol. 123*; Abschrift des Verhörprotokolls beim Bericht Mamulas v. 24. 5. 1857, Nr. 105 Res.,* ebd. *Gegen Luca Radonich wurde ein ordentliches Gerichtsverfahren eingeleitet; zu einer Verurteilung dürfte es nicht gekommen sein, vgl. Note Rechbergs an Mamula v. 23. 9. 1860,* ebd., PA. XL 105 (Interna 1860), fol. 140.

16 *Notariatsordnung v. 21. 5. 1855,* Rgbl. Nr. 94/1855, *siehe dazu MK. v. 1., 8., 11. und 18. 4. 1854,* Ömr. III/3, Nr. 217. *Zur Entwicklung des Notariats siehe auch* Kletečka, Einleitung Ömr. II/3, XV; Ogris, Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien. *In:* Wandruszka – Urbanitsch, Habsburgermonarchie 2, 582, Anm. 6.

ausgesprochen und die Handelskammern von Pest und Agram sie wiederholt für ein dringendes Bedürfnis erklärt haben.
Bezüglich Ungerns haben seine k. k. Hoheit der Herr Erzherzog Albrecht eine Änderung der Benennung der Notare, um sie von den bestehenden Dorf- etc. Notären zu unterscheiden, beantragt und dafür den Titel „Fiskal" vorgeschlagen[17]. Allein, es gibt auch Privatfiskale, es schiene hiermit nichts gewonnen zu sein, wogegen die Unterscheidung jedenfalls besser hervorgehoben bleibt, wenn sie sich des vom Justizminister beantragten Titels „k. k. öffentlicher Notar" mit dem k. k. Adler im Siegel bedienen[18].

Wien, am 7. April 1857. Gr[af] Buol

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 16. April 1857.

---

17 *Zu den 1855 eingeführten Kreis- und Gemeindenotaren siehe* Baranyi, Ungarns Verwaltung 1848–1918. *In:* ebd. 359.

18 *Mit Vortrag v. 8. 4. 1857, Z. 22679 etc. ex 1855 [sic!], legte K. Krauß den Patententwurf vor und bat, die Anzahl der zu ernennenden Notare provisorisch festlegen zu dürfen,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1320/1857 *(Entwurf liegt bei); der Reichsrat drang aber auf sofortige Festsetzung der Anzahl und der Amtssitze der Notare,* ebd. RR., GA. 502/1857 *und* GA. 1131/1857; *erst als K. Krauß' Amtsnachfolger Nádasdy mit Vortrag v. 18. 10. 1857, Z. 18389/1857, den entsprechenden Verordnungsentwurf vorlegte – auf einen Notar entfielen im Durchschnitt 54.000 Einwohner, viel mehr als in den anderen Kronländern – genehmigte der Kaiser, nach nochmaliger Prüfung durch den Reichsrat,* ebd. GA. 1583/1857 *und* 152/1858, *das Patent mit Ah. E. v. 7. 2. 1858, ebd.,* Kab. Kanzlei, MCZ. 4157/1857; *Publikation* Rgbl. Nr. 23/1858; *Ministerialverordnung über die Anzahl und die Verteilung der Notare in den genannten Ländern* Rgbl. Nr. 24/1858. *In Ungarn sollten 150 Notarstellen, in der serbischen Woiwodschaft mit dem Temescher Banat 30, in Kroatien und Slawonien 34, in Siebenbürgen 30, in Galizien und der Bukowina 100 bestehen. Zur Einführung des Notariats in den ungarischen Ländern* Baranyi, Ungarns Verwaltung 1848–1918. *In:* Wandruszka – Urbanitsch, Habsburgermonarchie 2, 358 f.

Nr. 391 Ministerkonferenz, Wien, 14. April 1857

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 14. 4.), gesehen *Bach,* gesehen *Thun, K. Krauß, Toggenburg, Bruck, Kellner; abw. Kempen.*

I. Kirchenbau in der Leopoldstadt zu Pest. II. Gehaltsregulierung des Lehrpersonals an der Musterhauptschule zu Prag. III. Restaurierung des St. Stephansdoms in Wien. IV. Aufzahlung an den Bauunternehmer Benedikt Perwög für die Finstermünzer Straße. V. Mautkonzession für die Ofener Tunnelaktiengesellschaft.

MCZ. 1354 – KZ. 1274

Protokoll der zu Wien am 14. April 1857 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Grafen v. Buol-Schauenstein.

I. Nachdem auf Ah. Befehl Sr. Majestät der Bau der Kirche in der Leopoldstadt zu Pest[1], welche unter der Leitung der städtischen Kommission durch den Baumeister Hild[2] seit dem Jahr 1846 in Angriff genommen worden, seither aber ins Stocken geraten ist, wegen des dringenden Bedürfnisses der dortigen Bevölkerung nunmehr mit möglichster Beschleunigung wieder aufgenommen und beendigt werden soll, hat der Kultusminister nach Einsicht der Vorverhandlungen und der bisherigen Ergebnisse gegen den Finanzminister die Absicht ausgesprochen, daß die Bauführung von der Regierung selbst in die Hand genommen und zur einstweiligen Deckung der ersten Bedürfnisse, mit Vorbehalt der Entscheidung über die Beischaffung der noch weiters erforderlichen Geldmittel, ein Betrag von 100.000 f. aus dem ungrischen Religionsfonds angewiesen werde[3].
Über den vom Finanzminister erhobenen Zweifel, ob der Religionsfonds diese Summe entbehren könne, und ob nicht weitere Anforderungen an den Staatsschatz selbst gestellt werden würden, war der Kultusminister in der Lage zu versichern, daß der ungrische Religionsfonds einen baren Kassastand von 120.000 f. darbiete, also jenen Beitrag, der überdies nicht auf einmal angesprochen werden würde, allerdings leisten könne. Der Bau wird natürlich viel mehr kosten, da aber die Stadtgemeinde außerstand ist, für denselben etwas zu tun, die Sammlungen nur geringen Ertrag erwarten lassen und die ganze Angelegenheit unter der bisherigen ganz unzweckmäßigen Leitung nicht belassen werden kann, wenn zu einem Resultate gelangt werden soll, so erachtete der Kultusminister, daß Se. Majestät zu bitten wären auszusprechen, daß die Stadtgemeinde von der Bauführung enthoben, diese letztere samt dem bereits vorhandenen Gemäuer, Materiale und Baufonds einer von Sr. Majestät einzusetzenden Kommission übergeben und die Kommission angewiesen werde, mit Zuziehung eines tüchtigen Architekten das Bauprojekt einer genauen Prüfung und mit Rücksicht auf die bereits ausgeführten Teile einer Umarbeitung zu unterwerfen, ordentliche Überschläge zu verfassen und das Gutachten zu erstatten, ob dem Baumeister Hild die Ausführung des Baues weiters überlassen werden könne.

---

1 *Fortsetzung von MK. v. 20. 3. 1857, Punkt 7.*

2 *Zu Joseph Hild (1789–1867)* Österreichisches Biographisches Lexikon 2, 315; Wurzbach, Biographisches Lexikon 9, 12 f.; Rados, Hild József.

3 *Note Thuns an Bruck v. 21. 1. 1857, Präs. 43, und Antwort Brucks v. 8. 2. 1857* Fa., FM. Präs 23021/1856.

Der Finanzminister besorgte, daß durch einen solchen Ausspruch der ganze Bau dem Ärar zur Last fallen werde. Er glaubte daher, darauf hindeuten zu sollen, daß, nachdem Se. Majestät die 900.000 f., welche für den Schloßbau in Ofen bestimmt waren[4], zur Verwendung für Landeszwecke sich vorzubehalten geruht haben, hieraus die Mittel für den in Rede stehenden Kirchenbau genommen werden dürften.
Der Minister des Inneren fand es prinzipiell bedenklich, Gelder, welche, wie obige 900.000 f., aus Landesmitteln aufgebracht, einen Bestandteil des Landesfonds bilden, zu einem Kirchenbaue zu verwenden, da Kirchenbauten nach dem bestehenden System niemals aus Landesmitteln, sondern aus den durch die Gesetze hierzu besonders vorgezeichneten Quellen bestritten werden[5].
Weiters bemerkte der Handelsminister, daß ihm auch der vorläufige Ausspruch, den Bau von Seite der Staatsverwaltung zu übernehmen, nicht angemessen erscheine, weil ihr hiermit die ganze Patronatslast aufgebürdet würde, während doch zunächst die Gemeinde berufen scheint, für ihr kirchliches Bedürfnis selbst zu sorgen. Gegenwärtig ließe sich nicht einmal ermessen, was für eine Summe zu dem Bau erforderlich sei.
Es schien daher diesem Stimmführer sowohl als auch den übrigen Votanten notwendig, vorerst durch einen tüchtigen Fachmann den Stand der Sache an Ort und Stelle untersuchen zu lassen und über das Weitere erst dann zu beratschlagen, wenn erhoben ist, wie weit der Bau bisher gediehen, wie das Gebaute beschaffen und ob es, so wie das Projekt überhaupt, zur Ausführung geeignet, ob und was für ein Baufonds vorhanden und was zur Ausführung noch weiters erforderlich ist.
Der Kultusminister, diesem Beschlusse sich konformierend, wird sich wegen Benennung eines hierzu geeigneten Kunstverständigen mit dem Minister für öffentliche Bauten ins Einvernehmen setzen[6].

II. Der Unterrichtsminister referierte über die Meinungsdifferenz, welche zeuge seines Vortrags vom 12. April 1857, KZ. 1475, MCZ. 1342, zwischen ihm und dem Finanzminister über die beantragte Regulierung beziehungsweise Erhöhung der Gehalte des Direktors und der Lehrer an der k. k. Musterhauptschule in Prag obwaltet[7].
Während der Finanzminister auf seiner Ansicht gegen die beabsichtigte Erhöhung der Gehalte vornehmlich aus der Rücksicht beharrte, daß die Direktoren in den Provinzialhauptstädten (Wien ausgenommen) nirgends mehr als 800 f., meist aber nur 700 und

---

4 *Siehe dazu MK. v. 20. 3. 1857, Punkt 8.*

5 *Der Kirchenbau oblag den Grundherren und den Gemeinden. Die Grundentlastung machte zwar die Neuregelung des Patronatsrechts und der Kirchenkonkurrenz notwendig, siehe dazu MK. v. 17. 5. 1853/II,* Ömr. III/2, Nr. 126, *doch war es dazu noch nicht gekommen. Sie erfolgte erst durch die Landtage ab 1862, siehe dazu MR. II v. 15. 10. 1862/I,* Ömr. V/4, Nr. 272.

6 *Fortsetzung MK. v. 16. 5. 1857/VI.*

7 *Es handelte sich um die* K. K. Muster-Hauptschule, Kleinseite, Carmelitergasse, *siehe* Hof- und Staatshandbuch 1856/3, 128; *im Vortrag Thuns v. 12. 4. 1857, Z. 5314, wurde sie als* Normalhauptschule, zugleich Lehrerbildungsanstalt *bezeichnet. Unter Normalhauptschule oder Musterhauptschule verstand man eine vierklassige Volksschule mit einem im Vergleich zur zweiklassigen* Trivialschule *erweiterten Lehrangebot in einer Provinzhauptstadt; zugleich wurden an diesen Schulen die Lehrer ausgebildet,* Springer, Statistik 2, 292 f. *Übrigens war der Ausbau aller Hauptschulen zu einer vierklassigen Volksschule eingeleitet, vgl. die Verordnung Thuns v. 23. 3. 1855,* Rgbl. Nr. 72/1855.

600 f. haben, die Klassenlehrer aber selbst in Wien nur mit 600 f., anderwärts mit 500 und 400 f. besoldet sind, mithin bei der angetragenen Erhöhung des Gehalts des Direktors in Prag auf 900 f. und der Lehrer auf 700 f. von Seite des Lehrpersonals in den übrigen Kronländern ebenfalls Ansprüche auf Gehaltserhöhung hervorgerufen werden würden, die dann nicht wohl abgewiesen werden könnten, erachtete die Mehrheit der Konferenz doch dem Einraten des Unterrichtsministers beipflichten zu sollen, nachdem derselbe hervorgehoben hatte, daß einerseits die Lehrer in Wien gegenwärtig für den Präparanden-Unterricht[8], der in Prag unentgeltlich gegeben wird, Remunerationen per 50 f. jährlich für jede Stunde wöchentlich beziehen, andererseits die Direktoren und Lehrer in anderen Kronlandshauptstädten weder in Beziehung auf den Umfang noch auf die Wichtigkeit des Unterrichts mit jenen in Prag auf gleiche Stufe sich stellen können[9].

III. Der Kultusminister hat aus Anlaß des ihm von Sr. Majestät übergebenen Gesuches des Wiener Erzbischofs um Bewilligung einer Subvention von jährlich 100.000 f. aus dem Staatsschatze zur Restaurierung des St. Stephansdomes, dann um Genehmigung der Errichtung eines Dombauvereins zu gleichem Zwecke, mit dem Finanzminister Rücksprache gepflogen, von diesem aber mit Berufung auf den Stand der Finanzen für dermal eine ablehnende Antwort erhalten. Inzwischen wurden sowohl vom Statthalter als vom Chef der Obersten Polizeibehörde über den Gefahr drohenden Baustand der Kirche Mitteilung gemacht, welche es als dringend nötig erscheinen lassen, daß hierwegen eine Vorsorge getroffen werde[10].
Es kann auch nicht zweifelhaft sein, daß dieses herrliche Denkmal gotischer Baukunst nicht dem Verfalle preisgegeben werden dürfe, dem es bei dem bisherigen stückweisen und planlosen Ausbessern entgegen ginge. Mit Rücksicht auf die nicht zu verkennenden finanziellen Schwierigkeiten glaubte der Kultusminister erwägen zu müssen, wie weit in dieser Sache zu gehen sei. Das Projekt des Erzbischofs bezielt, außer der Herstellung des guten Baustandes, die vollständige Restaurierung des Inneren der Kirche und den Ausbau des zweiten Turms. Ob letzterer möglich ist, darüber läßt sich gegenwärtig noch gar nicht entscheiden. Die innere Restaurierung und Ausschmückung der Kirche ist ein Bedürfnis, das verschoben werden kann. Wahrhaft unvermeidlich aber ist gegenwärtig die Herstellung des guten und sicheren Baustands, und zwar in umfassender und durchgreifender Weise. Der Kultusminister wäre daher der Meinung, daß lediglich zu diesem Behufe ein Beitrag von 60.000 f. jährlich aus dem Staatsschatze, vorläufig auf fünf Jahre, zu bewilligen, unter dem Vorsitze des Erzbischofs ein besonderes Baukomitee zu bestellen, die Leitung des Baues dem als tüchtigen Architekten und Kenner der gotischen Bauart bekannten Kranner[11] zu übertragen und das Komitee anzuweisen wäre, nach vorläufiger genauer

---

8 *Präparand: Vorbereitungsschüler, sich auf den Lehrerberuf vorbereitend.*

9 *Mit Ah. E. v. 16. 5. 1857 genehmigte der Kaiser die von Thun beantragten Gehaltserhöhungen,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1342/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 515/1857 *und* GA. 662/1857.

10 *Zu den genannten Schreiben siehe* Ava., CUM, Kultus, Präs. 1326/1856, Präs. 1130/1857 *und* Präs. 1130/1857.

11 *Josef Andreas Kranner (1801–1871), Baumeister und Steinmetzmeister aus Böhmen; seit 1856 war er Baumeister der Votivkirche,* Wurzbach, Biographisches Lexikon 13, 129 f.; Österreichisches Biographisches Lexikon 4, 209.

Erhebung des gegenwärtigen Baustandes das zur Konservierung dringend Notwendige sogleich vorzukehren, rücksichtlich alles übrigen, dann wegen Restaurierung des Inneren sowie wegen Ausbau des zweiten Turms die weiteren Anträge zu erstatten. Endlich wäre die Errichtung eines Dombauvereins in thesi zu genehmigen und der Erzbischof aufzufordern, dessen Statuten vorzulegen.

In der Hauptsache war die Konferenz mit dem Antrage des Kultusministers einverstanden. Was den aus dem Staatsschatze zu bewilligenden Beitrag betrifft, so vereinigte man sich, da der Finanzminister anfänglich nur für 40.000 f., das Doppelte der für die Markuskirche in Venedig Ah. bewilligten Dotation[12], stimmte, schließlich in dem Mittelbetrage von 50.000 f. Bezüglich der Übertragung der Bauführung an den Architekten Kranner erachtete die Mehrheit der Konferenz, nach dem Antrage des Minister des Inneren, daß dagegen zwar nicht der geringste Anstand obwalten, daß jedoch diese Bestimmung kein Gegenstand der Ah. Entscheidung Sr. Majestät sein, sondern von Allerhöchstdemselben dem Minister des Kultus [a]nach Einvernehmung des diesfalls zu bildenden Baukomitees[a] überlassen werden dürfte.

In Ansehung des Dombauvereins endlich äußerte der Handelsminister, daß ihm die Gründung eines solchen zu dem Zwecke, um durch Kollekten die Restaurationskosten aufzubringen, weder der Würde der Staatsverwaltung noch dem großen Zwecke selbst zu entsprechen scheine. Es handelt sich um die Erhaltung des größten und herrlichsten Monuments der Residenzstadt eines großen Reiches, um einen Dom, in dem seit Jahrhunderten die kirchliche Feier der wichtigsten Staatsereignisse stattfindet, dessen Patron der Landesfürst ist, und ein solches Werk sollte auf die Opfergaben der Gläubigen angewiesen werden? Der Mailänder Dom hat eine fixe bedeutende Jahresdotation[13], ein protestantischer König widmet dem Ausbau einer katholischen Kirche außerhalb seiner Residenz einen Jahresbeitrag von 50.000 Talern[14].

Wohl besteht auch für diesen ein Dombauverein, aber seine Zuflüsse sind zumeist auf obige Dotation und die Beiträge eines andern deutschen Königs beschränkt, während der Ertrag der Kollekten in steter Abnahme begriffen ist. Bei den unablässigen Ansprüchen, die von allen Seiten an die öffentliche Wohltätigkeit gemacht werden, ist auch eine lebhafte und nachhaltige Beteiligung der Bevölkerung für die Restauration der Stephanskirche kaum zu erwarten. Der Handelsminister würde daher statt eines Vereins die Einsetzung einer lf. Dombaukommission beantragen, welche den Bau zu leiten und zu überwachen und außer der Staatsdotation allenfalls noch die Mitleidenschaft der Stadtgemeinde im Wege einer ordentlichen Verhandlung in Anspruch zu nehmen hätte. Freiwillige Gaben von Privaten würden nicht ausgeschlossen sein. Auch der tg. gefertigte Minister

---

[a–a] *Einfügung Bachs.*

12 *Beim Aufenthalt in Venedig anläßlich der großen Kaiserreise nach Lombardo-Venetien von November 1856 bis Februar 1857 hatte Franz Joseph mit Handschreiben v. 2. 12. 1856 jährlich 20.000 fl. auf unbestimmte Zeit für die Restaurierung und Erhaltung des Markusdomes bewilligt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 4394/1856.

13 *Laut dem Vortrag, den Thun zum Stephansdom erstattete, vgl. MK. v. 30. 4. 1857/IV, waren für den Mailänder Dom jährlich 47.000 fl. vorgesehen.*

14 *Der König v. Preußen widmete seit 1844 jährlich 50.000 Taler für den Kölner Dom, ebd.*

des Äußern fand Bauvereine überhaupt und insbesondere mit Rücksicht auf deren Ausbreitung über das Ausland nicht angemessen. Nachdem jedoch der Kultusminister bemerkt hatte, daß bei dem lebhaften Interesse, das sich für diese Angelegenheit im Publikum kundgibt, die Bildung eines Vereins zu dem gedachten Zwecke sich kaum werde hindern lassen, durch den Vorbehalt der Prüfung der Statuten aber Gelegenheit geboten ist, die zweckdienlich scheinenden Einschränkungen vorzunehmen, vereinigte sich die Mehrheit der Konferenz in dem Antrage auf Zulassung des Dombauvereins gegen dem, daß dessen Wirksamkeit auf das Innere der Monarchie beschränkt, jeder direkte oder indirekte Zwang durch Kollekten oder Einladungen von Haus zu Haus ausgeschlossen und das Vereinsstatut zur Ah. Genehmigung vorgelegt werde[15].

IV. In der Meinungsdifferenz, welche zwischen dem Handelsminister zeuge seines Vortrags vom 14. März 1857, KZ. 1012, MCZ. 920, und dem Finanzministerium in betreff einer Aufzahlung von 5394 f. 24 Kreuzer an Benedikt Perwög für die bei dem Finstermünzer Straßenbau[16] vorgekommenen und ziffernmäßig nachgewiesenen Mehrleistungen obwaltet, hat sich die Mehrheit der Konferenz gegen die Einsprache des Finanzministers aus den vom Handelsminister im Vortrage dargestellten Billigkeitsrücksichten für die Ah. Gewährung jener Aufzahlung im Gnadenwege ausgesprochen[17].

V. Der Handelsminister referierte über das Einschreiten der Aktiengesellschaft des Tunnelbaues in Ofen um Erhöhung des Prozents und der Dauer ihres Mautprivilegiums. Das Prozent wurde mit 5% des Anlagekapitals, die Dauer mit 50 Jahren nach dem Einraten der Statthaltereiabteilung vom Handelsministerium beantragt. Hiergegen ist die Vorstellung der Gesellschaft gerichtet, welche ersteres auf 10%, letztere auf 90 Jahre erhöht haben will. Der Minister des Inneren unterstützte dieses Begehren, und der Finanzminister war mit ihm einverstanden[18].
Auch der Handelsminister erklärte gegenwärtig, daß er den Mauttarif auf Grundlage der 5% des Anlagekapitals zu beschränkt finde und sich daher dem Einraten der beiden Minister auf dessen Erhöhung bis 10% umso mehr anschließe, als die Benützung des Tunnels lediglich von dem Belieben der Passanten abhängt, die sich daher eine beträchtliche Wegabkürzung wohl durch eine höhere Zahlung erkaufen können. Was dagegen die Dauer der Mautkonzession betrifft, so bemerkte der Handelsminister, daß bei einem Objekte, das im ganzen nur 300.000 f. kostete, ein 50jähriger Mautbezug bei dem erhöh-

---

15 *In diesem Sinn erstattete Thun am 16. 4. 1857 seinen Vortrag, brachte aber den Gegenstand noch einmal vor die Ministerkonferenz, siehe Fortsetzung MK. v. 30. 4. 1857/IV.*

16 *Straße in Tirol von Pfunds im Oberinntal über den Paß Finstermünz nach Nauders.*

17 *Mit Ah. E. v. 16. 5. 1857 genehmigte der Kaiser den Antrag des Handelsministers,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 920/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 514/1857 *und* GA. 661/1857.

18 *Die Gesellschaft zum Bau eines Tunnels durch den Burgberg bei der Kettenbrücke zur besseren Verbindung zwischen Buda und Pest nach der Idee Graf István Széchenyis war 1850 von József Ürményi gegründet worden. 1853 war mit dem Bau begonnen, 1856 der Tunnel eröffnet worden,* Historische Enzyklopädie von Budapest 373 ff.
In die Verhandlungen über ein Mautprivileg waren die Ministerien des Inneren und der Finanzen sowie das Armeeoberkommando einbezogen, nach deren Stellungnahme der Handelsminister die Angelegenheit vor die Ministerkonferenz brachte, siehe dazu Ava., HM., Allgemeine Akten, Nr. 7781/1857 *mit Verzeichnis der Vorakten.*

ten Tarif mehr als hinlänglich sein dürfte, um alle Interessen zu befriedigen, daß ferner 50 Jahre in der Regel das Maximum sind, das für derlei Unternehmungen bewilligt zu werden pflegt und eine Überschreitung desselben nur bei den größten Bauten, wie z. B. bei der Pester Kettenbrücke, die sechs Millionen kostete, zugestanden wird. Es hätte daher bei den 50 Jahren zu verbleiben. Der Minister des Inneren war hiermit gegen dem einverstanden, daß, wenn sich nach Ablauf dieser Konzessionsdauer zeigen sollte, daß nicht alle Aktien zurückgezahlt werden konnten, eine angemessene Verlängerung der Mautkonzession eintreten werde.
Gegen diesen Vorbehalt fand der Handelsminister nichts einzuwenden, und die Konferenz trat sonach einstimmig diesen Anträgen bei[19].

Wien, am 14. April 1857. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 23. April 1857.

---

19 *Daraufhin stellte das Handelsministerium am 17. 4. 1857 die Urkunde für das Mautprivileg aus und übermittelte sie dem Generalgouvernement,* ebd., *dabei auch das Konzept der Urkunde. Ein wiederholtes Ansuchen um Verlängerung der Konzessionsdauer wurde abgelehnt,* HHStA., Kab. Kanzlei, KZ. 1156/1859.

Nr. 392 Ministerkonferenz, Wien, 17. April 1857

RS.; P. Ransonnet; VS. Kaiser; BdE. und anw. (Buol 17. 4.), vidi![a] *Erzherzog Albrecht, Bach, K. Krauß, Toggenburg, Bruck, Grünne, Kempen; abw. Thun.*

I. Erleichterungen des Landes Ungarn in der Besteuerung. II. Kommission zur Entscheidung über die Heimkehr von politischen Flüchtlingen. III. Erweiterung der innern Stadt Wien.

MCZ. 1368 – KZ. 1276

Protokoll der am 17. April 1857 unter dem Ah. Vorsitze Sr. k. k. apost. Majestät abgehaltenen Konferenz.

I. Se. Majestät der Kaiser geruhten die Erleichterung des Landes Ungarn in bezug auf die Besteuerung im Nachhange zu der Konferenzberatung am 20. v. M. neuerdings, und zwar in der Richtung zur Sprache zu bringen, ob diese Erleichterung bei der Grund- oder der Personalsteuer tunlich sei[1].

Der Finanzminister brachte hierauf zur Ah. Kenntnis, daß sein Operat wegen Regulierung der [b]direkten Steuer[b,2] sich bereits bei dem Ministerium des Inneren in Verhandlung befindet und es vielleicht durch möglichste Beschleunigung gelingen dürfte, die mit dem neuen System verbundenen Erleichterungen schon vom nächsten Steuerjahre [an] ins Leben treten zu lassen, allein für eine Nachsicht der Personalsteuer des laufenden Jahres könne er durchaus nicht stimmen, da dies einen Ausfall von 5 Millionen ohne irgend einen Ersatz zur Folge haben würde[3]. Was die Grundsteuer betrifft, so hätten die Erhebungen des eigens dazu abgesendeten Sektionsrates Mündel dargetan, daß der bei weitem größte Teil des Grundbesitzes, namentlich der bäuerliche, keineswegs überbürdet sei, daß in Behandlung der gemeindeweisen Reklamationen ordnungsmäßig zu Werk gegangen wurde und daß, wenn die großen Grundbesitzer im Pester Statthaltereibezirke die Steuer schwer empfinden, dies nicht sowohl in einem zu hohen Grundsteuerperzent, sondern in den Zuschlägen für Landesfonds und Gemeinde, in den hohen Arbeitslöhnen und im Sinken der Getreidepreise seinen Grund hat.

Über die Bemerkung Sr. k. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Generalgouverneurs, daß manche Grundherrn sich auch eine höhere Klassifizierung ihrer Grundstücke dadurch zugezogen haben, daß sie bei den diesfälligen Verhandlungen, ungeachtet der Vorladung, nicht erschienen, erklärte der Finanzminister, daß in solchen Fällen durch nachträgliche Rektifizierung geholfen werden könne. Ferner würde es allen Grundbesitzern, deren Grundsteuer dermal erhöht worden ist, eine wesentliche Erleichterung gewähren, wenn ihnen die Nachtragszahlung wegen der pro praeterito zuwenig entrichteten Grundsteuer

---

[a] *Dem Protokoll liegt ein Notenwechsel zwischen dem* Präsidenten der Konferenz *Buol und Erzherzog Albrecht über dessen erfolgte Einsichtnahme ins Protokoll bei.*

[b–b] *Korrektur Brucks aus* Personalsteuer.

[1] *Fortsetzung von MK. v. 20. 3. 1857, Punkte 1 bis 3.*

[2] *Damit sind die weiter unten erläuterten Maßnahmen als Antwort auf die Steuerreklamationen gemeint.*

[3] *Zur Personalsteuer siehe MK. v. 20. 3. 1857, Punkt 3. Die Abschaffung dieser Steuer war im Reformentwurf Brucks von 1859 enthalten, der aber nicht umgesetzt wurde,* Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 1, 564.

Ag. nachgesehen würde. Dies wäre ein wahrer Gnadenakt, da den Steuerpflichtigen dadurch eine ihnen unbestreitbar obliegende Gebühr erlassen würde, und ein Ah. Ausspruch darüber würde sehr viel zur Beruhigung der Beteiligten beitragen. Der Finanzminister sprach sohin seine Überzeugung aus, daß durch diese Ag. Nachsicht, durch die Zurückstellung der konfiszierten Güter samt deren Einkünften und den Grundentlastungsobligationen[4], durch Einstellung des Zuschlags für die Wiederherstellung der königlichen Burg in Ofen[5] und durch die Reassumierung der wegen unterbliebenen Erscheinens unrichtig vorgenommenen Klassifizierungen der Grundstücke, endlich durch Nachlaß eines Kriegssteuerrückstands von 1,200.000. fl., dem Lande Ungarn in finanzieller Beziehung alle zulässigen Erleichterungen bereits zugewendet sein würden.

Der Minister des Inneren bestätigte, daß die Zuschläge für Gemeindeauslagen zwar nicht den großen Gutsbesitzern, wohl aber den Städtern und Bauern die Entrichtung der lf. Grundsteuer immerhin[c] erschweren, von den Statthaltereien und Komitatsbehörden sei wohl einiges, aber wohl noch nicht genug geschehen, um den tiefgewurzelten Mißbräuchen in der Verwaltung des Gemeindevermögens abzuhelfen. Eine eingreifende Verbesserung dieser Übelstände sei aber erst nach Einführung des neuen Gemeindegesetzes zu erwarten[6]. Was das Landeserfordernis für 1857 betrifft, so werde eine Reduktion des Zuschlags von 40 Kreuzern auf 36 Kreuzer eintreten. Im kommenden Jahre werde man zwar abermals mindestens[d] 36 Kreuzer an Zuschlag einheben müssen (worunter 32 Kreuzer für Grundentlastung), allein nachdem zugleich mit der Verlosung der Grundentlastungsobligationen begonnen wird, gehen den adeligen Gutsbesitzern wieder wesentliche Vorteile zu, und alles läßt hoffen, daß es [e]mit der Regelung der Steuerfähigkeit[e] möglich werden wird, den Landeserforderniszuschlag in der Folge noch zu ermäßigen[7].

---

c *Korrektur Bachs aus* bedeutend.

d *Einfügung Bachs.*

e–e *Einfügung Bachs.*

4 *Siehe dazu MK. v. 20. 3. 1857, Punkt 25, und MK. v. 30. 4. 1857/I.*

5 *Siehe dazu MK. v. 20. 3. 1857, Punkt 8.*

6 *Zum geplanten neuen Gemeindegesetz siehe MK. I v. 12. 7. 1856/I,* Ömr. III/5, Nr. 356, *und* Heindl, Einleitung ebd., XIV-XIX. *Das sog. Bachsche Gemeindegesetz wurde erst am 24. 4. 1859 erlassen,* Rgbl. Nr. 58/1859, *trat aber nicht in Kraft, siehe dazu MK. v. 30. 8. 1859/III.*

7 *Zur Erledigung dieser Maßnahmen wurden mehrere Vorträge unterbreitet. Zur Grundsteuer (Berichtigung, Nachtragszahlung, allfällige neue Klassifizierung): Vortrag Brucks v. 12. 5. 1857, Präs. 831; mit Ah. E. v. 15. 7. 1857 wurden die Steuerberichtigungen genehmigt, die aufgrund der Reklamationen vorzunehmen waren, und es wurde genehmigt, daß für frühere Jahre keine Nachforderungen seitens des Staates gestellt würden,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1776/1857; *dazu* ebd. RR., GA. 287, 426, 655 *und* 1002/1857, *weiters* ebd., Kab, Kanzlei, MCZ. 1633/1857. *Zum Kriegssteuerrückstand: Vortrag Brucks v. 1. 5. 1857, Z. 3677; mit Handschreiben an Erzherzog Albrecht v. 11. 5. 1857 wurde die Abschreibung der Kriegssteuerrückstände bewilligt,* ebd., MCZ. 1590/1857; *Publikation* Wiener Zeitung v. 14. 5. 1857 (A.); *gleiche Handschreiben wurden mit Datum 13. 5. 1857 an den Banus Joseph Freiherr Jellačić v. Bužim und an den Gouverneur in der serbischen Woiwodschaft und dem Temescher Banat Johann Graf Coronini-Cronberg erlassen, publiziert* ebd. v. 26. 5. 1857. *Einkommensteuer: Vortrag Brucks v. 30. 4. 1857, Z. 6404; mit Ah. E. v. 10. 5. 1857, gegeben in Ofen, wurde genehmigt, daß Jahreseinkünfte aus Zinsen und Renten bis 300 fl. vom Verwaltungsjahr 1857 an auch in den ungarischen Ländern von der Einkommensteuer befreit seien,* ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 1573; *dazu* ebd., RR., GA. 565/1857 *und* GA. 612/1857; *Publikation mit Erlaß des Finanzministers v. 12. 5. 1857,* Rgbl. Nr. 96/1857. *Zu den Gemeinde- und Landeszuschüssen Fortsetzung MK. v. 27. 6. 1857/III.*

II. Se. k. k. apost. Majestät geruhten zu eröffnen, daß die in der Konferenz am 20. März 1857 (Punkt 25) Ah. abgeforderten Verzeichnisse der politischen Flüchtlinge aus verschiedenen Kronländern, welchen die Rückkehr entweder gar nicht oder doch erst nach vorläufiger Erhebung über die Zulässigkeit zu gestatten wäre, eingelangt seien, aber wegen der verschiedenen Gesichtspunkte, unter welchen die Statthalter die Sache betrachteten, manches zu wünschen übrig lassen.
Der Minister des Inneren glaubte, daß bei diesem Umstande und da man bezüglich der italienischen Flüchtlinge keine Kategorien aufgestellt habe, sondern über jedes Gesuch besonders verhandelt wird, auch in bezug auf die politischen Flüchtlinge aus anderen Kronländern dasselbe Verfahren beobachtet und von der beabsichtigten Hinausgabe der Verzeichnisse an die k. k. Missionen und Konsulate Umgang genommen werden dürfte. Man könne bei dieser Hinausgabe nicht verhindern, daß die Unterscheidung in[f] Kategorien transpiriere, auch fehlt es den Missionen an Mitteln, in manchen Fällen die Identität des die Rückkehr ansuchenden Flüchtlings mit dem im Verzeichnis Genannten zu konstatieren. Dies alles macht es wünschenswert, die Erteilung der Rückkehrsbewilligung den Zentralstellen in Wien für alle nichtitalienischen Flüchtlinge vorzubehalten.
Zur Gewinnung von Zeit könnte eine Kommission aus Abgeordneten der beteiligten Zentralstellen hier zusammengesetzt werden, welche [g]unter der Leitung der betreffenden Chefs der Zentralstellen über die Rückkehrsgesuche zu entscheiden hätte, bei Meinungsverschiedenheit der Chefs der Zentralstellen aber wäre die Ah. Entscheidung einzuholen[g].
Nach längerer Beratung dieses Antrages geruhten Se. Majestät der Kaiser zu bestimmen, daß alle derlei Rückkehrsgesuche von den Gesandtschaften und Konsulaten zur Entscheidung einer ad hoc zusammengesetzten Kommission einzusenden seien, welche Kommission sich dabei an ein zu verfassendes Verzeichnis über die von der Rückkehr, sei es definitiv oder nur zeitlich, Ausgeschlossenen zu halten und mit tunlichster Vermeidung aller zeitraubenden Korrespondenzen mit ihrer Entscheidung vorzugehen hat, welche Entscheidung bei geteilten Meinungen der Ah. Schlußfassung zu unterziehen ist[8].

III. Se. Majestät geruhten, die Ah. Willensmeinung auszusprechen, daß die schon so lang schwebende und immer dringender werdende Frage über die Erweiterung der innern Stadt Wien zu einer entschiedenen Lösung gebracht werde[9]. Zu diesem Ende sei eine Kommission zusammenzustellen, welche sich vor allem mit der Entwerfung eines Grundplans über das Ganze zu beschäftigen hat. Bei diesem Grundplane ist als Basis anzunehmen, daß die Fortifikationen im Innern Wiens aufgegeben werden, andererseits ist dafür vorzudenken, daß auf dem jetzigen Glacis großartige Plätze von Häusern frei bleiben

---

[f] zwei *gestrichen.*

[g–g] *Korrektur Bachs aus* über die Rückkehrgesuche zu entscheiden, bei Meinungsverschiedenheit aber die Ah. Entscheidung einzuholen hätte.

[8] *In diesem Sinn siehe den Absatz 4 des Handschreibens an Erzherzog Albrecht v. 23. 5. 1857, zit. in MK. v. 30. 4. 1857/I, Anm. 1; Fortsetzung MK. v. 26. 5. 1857/IV.*

[9] *Zur Erweiterung der inneren Stadt Wien zuletzt MK. v. 8. 7. 1853/II,* Ömr. III/2, Nr. 140; *zum Stillstand der Verhandlungen seit 1853, dann zum Vorstoß Bachs und zu den geheimen Vorbereitungen siehe* Springer, Ringstraße 77–88; *allgemein* Macho, Bach 197–204.

müssen, auch hat man auf die herzustellenden öffentlichen Gebäude etc. gehörige Rücksicht zu nehmen. Nach Festsetzung des Grundplanes ist die Frage über die Reihenfolge und das Detail der Erweiterungs- und Regulierungsbauten vorzunehmen. Eine dritte Frage ist die über Beischaffung der Geldmittel.
Se. Majestät geruhten sofort zu befehlen, daß die Zusammensetzung der in Rede stehenden Kommission und die ihr zu gebenden Instruktionen in der Ministerkonferenz zu beraten und hierauf darüber au. Vortrag zu erstatten sei[10].

Am 17. April 1857. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, 1. Mai 1857.

---

10 *Ein solcher Vortrag wurde nicht eingereicht, statt dessen berieten der Minister des Inneren Bach, Finanzminister Bruck und Handelsminister Toggenburg die Angelegenheit; Fortsetzung MK. v. 27. 6. 1857/I.*

Nr. 393 Ministerkonferenz, Wien, 20. April 1857

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 20. 4.), gesehen *Bach, K. Krauß, Toggenburg, Bruck, Kempen, Kellner; abw. Thun.*

I. Bewilligung der straffreien Rückkehr des ungarischen Flüchtlings Stephan Gorové v. Gattája. II. Über die Quartalsausweise der Tätigkeit der Gendarmerie. III. Verlosung der Grundentlastungsobligationen in Ungarn, Woiwodina, Kroatien und Slawonien. IV. Druck der Verhandlungen etc. der 1856er Naturforscherversammlung in Wien.

MCZ. 1425 – KZ. 1275

Protokoll der zu Wien am 20. April 1857 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Grafen v. Buol-Schauenstein.

I. Der Minister des Inneren referierte über eine Differenz, welche zwischen ihm und dem Chef der Obersten Polizeibehörde in betreff der Bewilligung der straffreien Rückkehr und Nachsicht der Vermögenskonfiskation für den ungrischen politischen Flüchtling Stephan Gorové obwaltet.
Während der Chef der Obersten Polizeibehörde sich gegen diese Bewilligung erklärte, weil der genannte Flüchtling sich sowohl während der ungrischen Revolution von 1848 als auch später im Auslande, namentlich in Konstantinopel, als Agent Kossuths tätig gezeigt hat, glaubte der Minister des Inneren, einstimmig mit Sr. k. k. Hoheit, dem Herrn Erzherzog Gouverneur[1], sich für diese Bewilligung aussprechen zu sollen. Derselbe hat [a]zwar namentlich durch seine Mitwirkung als Notär des Landtags zu Debreczin bei der Redaktion der Unabhängigkeitserklärung[2] eine[a] hervorragende Tätigkeit für die Revolution entwickelt. Er bringt jedoch[b] ein Zeugnis über sein Wohlverhalten in Paris seit 1851 von dem dortigen Polizeipräfekten bei, und er ist ferner[c] die erste unter den [d]schwerer kompromittierten[d] notableren und vermöglichern Personen, welche die Ah. Gnade Sr. Majestät anrufen, und zwar in einer Weise, welche Reue und das Bestreben der Besserung beurkunden. Es liegt endlich auch ein Gesuch seiner bejahrten Mutter vor, welches Berücksichtigung verdient, und da derselbe bereits in das Verzeichnis derjenigen aufgenommen worden, welche Se. Majestät aus Anlaß des beglückenden Besuchs Ungerns zur Begnadigung vorgeschlagen werden sollen[3], so würde es sich hier nur darum handeln, zu seinen Gunsten einen Ah. Gnadenakt um einige Wochen früher eintreten zu lassen.

[a–a] *Korrektur Bachs aus* nämlich außer der Mitwirkung bei der Redaktion der Unabhängigkeitserklärung keine.
[b] *Einfügung Bachs.*
[c] *Einfügung Bachs.*
[d–d] *Einfügung Bachs.*

[1] *Erzherzog Albrecht.*
[2] *Absetzung des Hauses Habsburg und Unabhängigkeitserklärung Ungarns vom 14. 4. 1849;* Deák, Die rechtmäßige Revolution 220–225.
[3] *Zur Reise des Kaiserpaares nach Ungarn siehe MK. v. 20. 3. 1857; zum Gnadenakt ebd., Punkt 25, und MK. v. 30. 4. 1857/II.*

Der Chef der Obersten Polizeibehörde, auf seiner früher geäußerten Ansicht beharrend, stellte die Entscheidung dem Ah. Ermessen Sr. Majestät anheim, die übrigen Stimmen der Konferenz traten dem Antrage des Ministers des Inneren bei, und stellte der Finanzminister [e]den Antrag, vorderhand sich bloß auf die Bewilligung der straffreien Rückkehr zu beschränken, da wegen Nachsicht der Vermögenskonfiskation erst dann[e] ein weiteres Einschreiten abzuwarten wäre, was jedoch der Minister des Inneren nicht angemessen fand, nachdem der Bittsteller auch um diese Gunst bereits gebeten hat und nur durch die Gewährung derselben in die Lage kommt, auch von der ersteren Gebrauch zu machen[4].

II. Die vierteljährigen Ausweise über die Tätigkeit der Gendarmerie, welche in den Zeitungen veröffentlicht werden, enthalten mitunter so ungeheure Ziffern über die vorgekommenen Verhaftungen, Anhaltungen und Anzeigen wegen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, daß, wenn sie als richtig angenommen werden müßten, sich ein sehr trauriges Bild des moralischen Zustandes der Monarchie ergäbe.
So erschienen in dem Ausweis des I. Militärquartals 1857[5] (Wiener Zeitung Nr. 79[6]): Majestätsbeleidigungen 90, Störung der öffentlichen Ruhe 68, öffentliche Gewalttätigkeit 532, Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung 5466, sonstige Vergehen gegen öffentliche Anstalten 72034, Mord 140, Totschlag 113, Raubmord 23, schwere Verletzungen 1270, Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens 46.504, und der Gesundheit 13.444, Raub 534, Diebstahl, Betrug etc. 18.093 und gegen die Sicherheit des Eigentums 77.756 etc.
Obige Daten dürften geeignet sein zu beweisen, daß auch gegen die Klassifizierung der entdeckten Missetaten einige Einwendungen erhoben werden könnten. Es möge sich nun in dieser Beziehung wie immer verhalten, so erscheinet dem Minister des Inneren die regelmäßige Veröffentlichung solcher Ausweise wegen des Eindrucks, den sie im In- und Auslande von dem Zustande der Bevölkerung machen müssen, in keinem Falle angemessen. Sie ist auch durch das organische Statut der Gendarmerie[7] nicht vorgeschrieben, und gegenwärtig, wo die Tätigkeit der Gendarmerie genugsam bekannt und anerkannt ist, nicht mehr notwendig.

[e–e] *Korrektur Brucks aus* es der Erwägung anheim, ob nicht vorderhand sich bloß auf den Antrag zur Bewilligung der straffreien Rückkehr zu beschränken und.

[4] *Auf Vortrag Bachs v. 23. 4. 1857, Präs. 3279, wurde dem Stephan Gorové v. Gattája mit Ah. E. v. 23. 5. 1857 – also nicht als Vorgriff, sondern gleichzeitig mit dem allgemeinen Gnadenakt – die straffreie Rückkehr gegen Ausfertigung des vorgeschriebenen Loyalitätsreverses gestattet und zugleich die Nachsicht der Vermögenskonfiskation ausgesprochen,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1473/1857. *Der Gnadenakt für Gorové wurde publiziert in der* Wiener Zeitung v. 2. 6. 1857 (A.); *Erwähnung dieses Tagesordnungspunktes in* Mayr, Tagebuch Kempens 427 (*Eintragung v. 20. 4. 1857*); *zu Gorové, 1867–1871 Handels- bzw. Verkehrsminister im Kabinett Andrássy, siehe* Österreichisches Biographisches Lexikon 2, 33.

[5] *Das ist vom 1. 11. 1856 bis 31. 1. 1857.*

[6] Wiener Zeitung v. 7. 4. 1857 (M.), Nichtamtlicher Teil, 1; *der Bericht wurde von anderen Zeitungen übernommen, z. B.* Die Presse v. 8. 4. 1857.

[7] Provisorisch-organisches Gesetz der Gendarmerie in dem österreichischen Kaiserstaate v. 18. 1. 1850, *kundgemacht mit Verordnung des Ministeriums des Inneren vom selben Tag*, Rgbl. Nr. 19/1850; *siehe dazu MR. v. 4. 1. 1850/IX,* Ömr. II/1, Nr. 245.

Der Minister des Inneren stellte daher den Antrag, die Veröffentlichung dieser Ausweise durch die Zeitungen künftighin zu unterlassen.
Der Chef der Obersten Polizeibehörde erklärte, die Richtigkeit der Ziffern und der Charakteristik der Vergehungen in diesen, für den innern Dienst der Gendarmerie unerläßlichen Ausweisen verbürgen zu können, weil dieselben nur nach genauer Konstatierung und gegenseitiger Kontrolle aufgenommen werden. Wenn die Ausweise über die gerichtlichen Aburteilungen damit nicht übereinstimmen, so liegt dies in der Natur der Sache, weil die Tätigkeit der Gendarmerie sich über alle einer gesetzwidrigen Handlung Verdächtigen erstreckt, während das Gericht nur die Überwiesenen verurteilen kann. Was nun die Veröffentlichung der gedachten Ausweise in den Zeitungen betrifft, welche bereits in früherer Zeit und wahrscheinlich auf Anlangen der Redakteure selbst zugestanden worden sein mag, so erklärte der Chef der Obersten Polizeibehörde sich mit dem Antrage des Ministers des Inneren einverstanden, daß dieselbe unterbleiben könne, nachdem dieselbe nicht vorgeschrieben ist[8].

III. Nachdem im Königreiche Ungern, Kroatien und Slawonien, dann in der serbischen Woiwodschaft die Grundentlastungsoperationen größtenteils beendigt sind und die noch wenigen rückständigen demnächst werden beendigt sein, hielt es der Minister des Inneren für an der Zeit, auch die Verlosung der Grundentlastungsobligationen in diesen Kronländern, und zwar mit 1. November 1857, eintreten zu lassen und die hierauf bezügliche kaiserliche Verordnung in Antrag zu bringen[9].
Im allgemeinen hätten dabei die Grundsätze zu gelten, welche für die Kronländer, wo die Verlosung schon eingeführt ist, dafür vorgezeichnet wurden[10], nur die Bestimmung einer Prämie hätte [f]mit ihren Korollarien[f] zu entfallen, nachdem [g]diesfalls andere Verhältnisse obwalten, indem die ganze Bedeckung vom Lande ohne Zuschuß von Seite der Untertanen aufgebracht werden muß und hiezu bei der Summe von mehr als 200 Millionen ohnehin schon eine sehr hohe Belastung des Landes eintritt, welche durch die Zuweisung einer Prämie umso mehr erhöht werden kann, da[g] die Voraussetzung, unter welcher sie in andern Kronländern zugestanden worden, nämlich die Hebung des Kurswerts der Grundentlastungsobligationen tatsächlich sich nicht bewährt hat[11].

---

f–f *Einfügung Bachs.*
g–g *Einfügung Bachs.*

8 *Zu diesem Tagesordnungspunkt siehe* Mayr, Tagebuch Kempens 427 (*Eintragung v. 20. 4. 1857*).

9 *Zur Grundentlastung siehe allgemein* Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 1, 285–290. *Zur Durchführung in den hier genannten Ländern* RGBl. Nr. 39, 40 *und* 41/1853, *dann* Nr. 21, 22 *und* 23/1854; *über Nachtragsbestimmungen siehe zuletzt MK. v. 7. 1. 1857/XII,* Ömr. III/5, Nr. 383.

10 *In den cisleithanischen Kronländern mit Ausnahme Galiziens und der Bukowina hatte die Tilgung der Entschädigungskapitalien seitens der länderweise organisierten Grundentlastungsfonds am 30. 4. 1856 begonnen. Zweimal jährlich wurde ein bestimmter Betrag zurückgezahlt. Welche Grundentlastungsschuldverschreibungen getilgt wurden, bestimmte das Los. Die Verlosungen wurden am 30. April und am 31. Oktober vorgenommen. Nach 40 Jahren sollte die gesamte Schuld getilgt sein. Siehe dazu MK. v. 26. 5. 1855/I,* Ömr. III/4, Nr. 287, *und* RGBl. Nr. 136/1855 *und* Nr. 137/1855.

11 *Wer seine Grundentlastungsobligationen nicht zur Verlosung anmeldete, erhielt, falls das Los doch darauf fiel, eine Prämie.*

Da der Tilgungs-, respektive Verlosungsfonds aus Landesmitteln, also durch einen Zuschlag auf die lf. Steuern aufgebracht werden muß, die dermaligen Verhältnisse der genannten Kronländer aber einige Schonung notwendig machen und die Überschreitung eines gewissen Perzents des Zuschlags schlechterdings nicht zulassen, so glaubte der Minister des Inneren aus dieser Rücksicht noch einige Begünstigungen in Antrag bringen zu sollen, und zwar für Ungern und die Woiwodina: 1. daß die Grundentlastungsobligationen der geistlichen Kameralfonds- und Stiftungsgüter dermalen noch nicht zur Verlosung kommen sollen, sondern daß [h]mit der Verlosung dieser Kategorien erst nach Ablauf der ersten zehn Jahre, d. i. ab dem Jahre 1867, begonnen[h] und sohin die ganze Tilgungsoperation statt in 40, in 50 Jahren beendet werde. [i]Bei dieser Modalität würde nach dem dermaligen Satze der direkten Steuern in Ungarn ein für alle fünf Verwaltungsgebiete kumulativ und gleichförmig festgesetzter Zuschlag von 32 Kreuzern per Steuergulden in den ersten zehn Jahren zur Bedeckung erforderlich werden. In den nächsten 30 Jahren dürfte dieser Zuschlag nur eine mäßige Erhöhung fordern, falls nicht bis dahin durch die Erhöhung des Steuerertrags selbst – wie alle Wahrscheinlichkeit [erwarten läßt] – vielmehr eine Herabsetzung des Grundentlastungszuschlags ermöglicht sein sollte. In den letzten 10 Jahren wird nur ein geringer Zuschlag nötig bleiben.[i] Hiermit erklärte sich der Finanzminister einverstanden. 2. daß mit der Rückzahlung der Vorschüsse (ca. 6 Millionen), welche diese Fonds erhalten haben, nicht sogleich, sondern erst in zehn Jahren [j]vom 1. November 1867 an[j] begonnen werde. Auch hiermit war der Finanzminister in der Wesenheit, jedoch mit der Modifikation einverstanden, daß die Frist nicht auf zehn Jahre erstreckt, sondern nur ausgesprochen werde, daß jene Vorschüsse nicht in den ersten Jahren der Tilgungsoperation zur Zahlung kommen sollen, womit sich auch der Minister des Inneren befriedigte.

Für Kroatien und Slawonien, wo die Landesverhältnisse noch ungünstiger sind, beantragte der Minister des Inneren noch folgende Zugeständnisse: a) die Einschränkung des Personals der Urbarialgerichte auf den äußersten Bedarf, sohin aber Übernahme des dafür erforderlichen Aufwands auf das Ärar, b) die Verwandlung des ärarischen Guthabens in ein unverzinsliches und die Verschiebung der Rückzahlung desselben bis zu dem Zeitpunkte, wo das Land die Mittel dazu haben wird, c) eine Subvention aus dem Ärar zur Deckung des, ungeachtet dessen [k]bei einem Grundentlastungszuschlage von 30 Kreuzern per Steuergulden[k] sich noch ergebenden, jährlichen Defizits per ca.[l] 130.000 f. des Landesfonds. Der Finanzminister erbat sich hierüber die Mitteilung der Verhandlungsakten, welche der Minister des Inneren unter der Voraussetzung zusagte, daß die Konferenz in thesi sich mit der Notwendigkeit der Beschränkung des Zuschlags auf 30 Kreuzer per Steuergulden und sohin der Beihilfe aus der Staatskasse einverstanden erkläre[12].

---

h–h *Korrektur Bachs aus* für diese eigens eine zehnjährige Frist festgestellt.

i–i *Einfügung Bachs.*

j–j *Einfügung Bachs.*

k–k *Einfügung Bachs.*

l *Einfügung Bachs.*

12 *Mit drei Vorträgen v. 11. 5. 1857 legte Bach die Entwürfe der kaiserlichen Verordnungen vor, die, nach Begutachtung durch den Reichsrat, am 7. 6. 1857 genehmigt wurden. Ungarn: Vortrag Präs. 4573,* HHStA.,

IV. Eine Differenz zwischen den Ministern des Inneren und der Finanzen in betreff der Übernahme des Druckes der Verhandlungen und Abhandlungen bei der letzten Versammlung der Naturforscher in Wien von Seite der Staatsdruckerei, dann Verteilung der Exemplare an sämtliche Mitglieder mit einem Kostenaufwande von 3000 f. wurde behoben, indem sich beide Minister darüber vereinbarten, den fraglichen Aufwand auf Rechnung des Ministeriums des Inneren zu setzen, wo derselbe in einer andern Rubrik durch Ersparung eingebracht werden kann[13].

Wien, am 20. April 1857. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, 29. April 1857.

Kab. Kanzlei, MCZ. 1743/1847; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 646/1857 *und* 808/1857; *Publikation* RGBL. Nr. 111/1857. *Kroatien-Slawonien: Vortrag Präs. 4551,* HHSTA., Kab. Kanzlei, MCZ. 1745/1847; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 644/1857 *und* 806/1857; *Publikation* RGBL. Nr. 112/1857. *Serbische Woiwodschaft mit dem Temescher Banat: Vortrag Präs. 4633,* HHSTA., Kab. Kanzlei, MCZ. 1746/1847; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 645/1857 *und* 807/1857; *Publikation* RGBL. Nr. 113/1857. *Mitteilung der kaiserlichen Verordnung an Bruck mit Note (RS.) Bachs v. 10. 7. 1857, Präs. 6439,* FA., FM., Präs 2247/1857.

13 *Die 32. Versammlung der deutschen Naturforscher und Ärzte, deren Abhaltung in Wien im Jahre 1855 wegen einer Choleraepidemie auf das Folgejahr verschoben worden war, hatte vom 16. bis 22. 9. 1856 stattgefunden. U. a. hatte Karl Freiherr v. Czoernig seine 1855 erschienene ethnographische Karte des österreichischen Kaiserstaates vorgestellt. Mit Vortrag v. 2. 5. 1857, Präs. 3165, legte der Minister des Inneren Bach Bericht über den Verlauf der Versammlung,* HHSTA., Kab. Kanzlei, MCZ. 1626/1857. *Die in Rede stehende Publikation erschien unter dem Titel* Amtlicher Bericht über die Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte zu Wien im September 1856, herausgegeben von den Geschäftsführern derselben Hyrtl und Schrötter, Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1858.

Nr. 394 Ministerkonferenz, Wien, 30. April 1857

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 30. 4.), gesehen *Bach 3. 5., Thun 5. 5., K. Krauß, Toggenburg, Bruck, Kempen, Kellner.*

I. Vermögenskonfiskationsnachsicht in Ungarn etc. II. Anspruch der Finanzwache auf Zivilbedienstungen in der Finanzbranche. III. Bezug des Gymnasialschulgeldes der Stadt Komotau. IV. Restaurierung des St. Stephansdomes. V. Präsidentenstelle der Akademie der schönen Künste in Venedig. VI. Straßenzug von Stuhlfeld nach Paß Thurn.

MCZ. 1591 – KZ. 1886

Protokoll der zu Wien am 30. April 1857 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Grafen v. Buol-Schauenstein.

I. Die zeuge des Vortrags des Finanzministers vom 28. April 1857, KZ. 1715, MCZ. 1539, zwischen diesem und dem Justizminister obwaltende Differenz in betreff einer weiteren Ah. Nachsicht des aus Anlaß der Empörung in Ungern und Siebenbürgen kriegsrechtlich verhängten Vermögensverfalles hat sich durch die Erklärung des Justizministers behoben, daß er sich nun vollständig den Anträgen des Finanzministers anschließe[1].

---

[1] *Diesen Vortrag v. 28. 4. 1857,* Fa., FM., Präs. 615/1857 *(K.) und* Präs. 1288/1857 *(RS.), hatte Bruck aufgrund der kaiserlichen Willensäußerung in der MK. v. 20. 3. 1857, Punkt 25, und nach Rücksprache mit den dort genannten beteiligten Zentralstellen unterbreitet. Die Meinungsdifferenz betraf das Ausmaß des Gnadenaktes. Als Erledigung waren eine Verordnung sowie ein Handschreiben an den Finanzminister vorgesehen. Der Reichsrat, dessen Gutachten abgefordert wurde, beantragte, die Aufhebung der Konfiskationen nicht als Verordnung und als Handschreiben an Bruck, sondern als Handschreiben an den Generalgouverneur zu erlassen, um den Charakter des Gnadenaktes motu proprio zu verstärken,* Hhsta., RR., Präs. 134/1857 *und* Präs. 167/1857; *der Kaiser folgte dieser Ansicht und unterzeichnete das Handschreiben an Albrecht (sowie gleichlautende Handschreiben an den Gouverneur in Siebenbürgen, FZM. Fürst Carl Borromäus zu Schwarzenberg, und an den Gouverneur in der serbischen Woiwodschaft und im Temescher Banat, FML. Johann Graf Coronini-Cronberg) in Ofen am 23. 5. 1857,* ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 1539/1857, *und* ebd., CBProt. 189c/1857; *Publikation im amtlichen Teil der* Pest-Ofner Zeitung v. 26. 5. 1857 *und im Nachtrag zum nichtamtlichen Teil der* Wiener Zeitung v. 27. 5. 1857 (M.). *Das Handschreiben lautet auszugsweise:* Lieber etc.! Im Verfolge der mit Meiner Verordnung vom 12. Juli 1856 mehreren Personen erteilten Nachsicht des aus Anlaß der Empörung im Königreiche Ungarn und im Großfürstentume Siebenbürgen in den Jahren 1848 und 1849 kriegsrechtlich verhängten Vermögensverfalles finde Ich zu verordnen wie folgt: 1. das kriegsrechtlich in Verfall gesprochene und im Besitze des Staates befindliche Vermögen wird […] aus Gnade in weiterer Ausdehnung Meiner Verordnung vom 12. Juli 1856 folgenden Personen ausgefolgt: a) Allen jenen Individuen des Zivilstandes, welche […] sich […] gegenwärtig im Inlande in Haft befinden; allen sich gegenwärtig im Inlande in Haft befindlichen Individuen des Militärstandes, sowie allen b) jenen, welche bereits außer Haft im Inlande sich befinden, denen jedoch die Nachsicht der Vermögenskonfiskation noch nicht zuteil geworden ist. Übrigens ist es Mein Wille, daß die in den Staatsschatz bisher eingeflossenen reinen Einkünfte aus konfisziert gewesenen Gütern zum Besten des Landes und seiner Bewohner verwendet werden. […] 4. In betreff derjenigen kriegsrechtlich verurteilten Personen, welche noch landesflüchtig sind, haben Meine Missionen und Konsulate die Weisung erhalten, Bittgesuche solcher Personen um Bewilligung der Rückkehr sowie um Nachsicht der Strafe und des über sie kriegsrechtlich verfügten Vermögensverfalles anzusuchen. Über diese Gesuche behalte Ich Mir vor zu entscheiden […]. *Der Inhalt des Handschreibens wurde auch am 1. 9. 1857 als Verordnung Brucks v. 13. 6. 1857 veröffentlicht,* Rgbl. Nr. 156/1857; *dazu* Fa., FM., Präs. 2517/1857 *und* Präs. 3062/1857.

II. Der Finanzminister referierte über die, laut seines Vortrags vom 19. April 1857, KZ. 1579, MCZ. 1428, zwischen ihm und der Zentralevidenzhaltungskommission beziehungsweise dem Armeeoberkommando obwaltende Meinungsdifferenz über die Auslegung des § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 19. Dezember 1853[2] bezüglich der Individuen der Finanzwache.

Im § 1 dieser Verordnung sind die Dienstposten verzeichnet, welche ausschließlich nur an gediente Unteroffiziere und Gemeine des k.k. Heeres verliehen werden dürfen. Der § 2 enthält die Ausnahmen, und zwar: 1. wegen Mangel tauglicher Militärs, 2. für die Diener und Arbeiter des Berg- und Salinenwesens und 3. die Bestimmung: „Ebenso bleiben die rücksichtlich der Finanzwache bestehenden Vorschriften aufrecht." Da nun vermöge § 234 der Verfassung der Finanzwache[3] und § 25 des Amtsunterrichts über den Wirkungskreis der Kameralverwaltungen[4] bei Verleihung von Dienstplätzen im ausübenden Gefällsdienste auf die bei der Finanzwache zurückgelegte Dienstleistung vorzüglicher Bedacht zu nehmen ist, dann systemisierte Plätze der Dienerschaft bei den Kameralbezirksbehörden etc. stets aus dem Stande der Quieszenten oder Pensionisten oder durch für den beschwerlichen Dienst der Grenz(Finanz)wache[5] minder taugliche Individuen derselben besetzt werden sollen, so glaubte der Finanzminister aus dem klaren Wortlaute dieser Ah. Bestimmungen sowie aus § 17 der kaiserlichen Verordnung vom 19. Dezember 1853, welcher die Vorschriften über die Wiederanstellung von Quieszenten aufrecht erhält, für die Individuen der Finanzwache im aktiven Dienste sowohl als im Quieszentenstande den gleichen Anspruch wie den Militärs nach § 1 der zitierten Verordnung auf Zivilbedienstungen im Ressort der Finanzverwaltung folgern und sich hiernach die Ah. Deklaratorie erbitten zu sollen.

Insoweit es sich um die Frage handelt, ob der behauptete Anspruch der Finanzwache schon in dem gegebenen Gesetze, der kaiserlichen Verordnung vom 19. Dezember 1853, gegründet sei, haben sich der Minister des Inneren, der Chef der Obersten Polizeibehörde und der Generaladjutant Sr. Majestät FML. Freiherr v. Kellner für die gegenteilige Ansicht des Armeeoberkommandos ausgesprochen. Der Minister des Inneren, welcher an den Vorberatungen über den Entwurf des Gesetzes teilgenommen hat, bemerkte insbesondere, daß die Absicht des Gesetzes war, den gedienten Militärs [a]und insbesondere den gedienten Unteroffizieren[a] bei Besetzung der im § 1 bezeichneten Dienstposten namentlich a) der Diener und Manipulationsposten bei sämtlichen lf. Ämtern (also auch bei den Finanzbehörden) ausschließlich den Vorzug einzuräumen. Hiermit ist allen früheren speziellen Gesetzen zugunsten einzelner Kategorien insofern derogiert, als nicht in diesem Gesetze selbst eine Ausnahme zugestanden wird. Solche Ausnahmen enthält der § 2 im allgemeinen beim Abgang tauglicher Militärs und im besondern für Berg- und Salinen-

---

[a–a] *Einfügung Bachs.*

[2] Kaiserliche Verordnung v. 19. 12. 1853, den Übertritt gedienter Unteroffiziere und Gemeine in Zivilanstellungen betreffend, RGBl. Nr. 266/1853; *siehe dazu MK. v. 20. 12. 1853/V c),* ÖMR. III/3, Nr. 185.

[3] *Kundgemacht mit Hofkammerdekret v. 21. 4. 1843,* PGV. Nr. 44/1843.

[4] *Das ist der* Amts-Unterricht und Wirkungskreis der Cameral-Bezirks-Verwaltungen *von 1833, Z. 26445/1833.*

[5] *Die Grenzwache und die Gefällenwache waren mit Ah. E. v. 22. 12. 1842 zu einem Wachkörper unter dem Namen Finanzwache vereinigt worden,* MISCHLER – ULBRICH, Staatswörterbuch 2, 86.

arbeiter. Der Schlußabsatz: „Ebenso bleiben die rücksichtlich der Finanzwache bestehenden Vorschriften aufrecht", hat keine andere Bedeutung, als daß die Aufnahme von Individuen in dieselbe nach wie vor ausschließlich den Finanzbehörden vorbehalten bleibe. Nur in diesem Sinne, nicht aber so, daß Individuen der Finanzwache den gleichen Anspruch wie gediente Militärs auf die § 1a bezeichneten Zivilanstellungen haben sollen, wurde jene Bestimmung von der Beratungskommission aufgefaßt.
Nach der Ansicht der genannten Stimmführer würde die gegenteilige Auslegung nicht nur gegen das Grundprinzip des Gesetzes, sondern auch gegen die Gerechtigkeit verstossen, wenn die Individuen der Finanzwache, denen für die Zeit ihrer Dienstleistung in derselben die Befreiung vom Militärdienste zugestanden ist, nun auch bezüglich der Erlangung einer Zivilbedienstung auf gleichen Fuß mit den Militärs gestellt würden, die die doppelte Kapitulation, also eine 16jährige Militärdienstzeit [b]und, um einen Vorzug zu erhalten, selbst den Grad eines Unteroffiziers[b] aufweisen müssen. FML. Freiherr v. Kellner wies insbesondere auf die Notwendigkeit hin, bei der gegenwärtig kürzeren Kapitulationszeit der Armee fortan tüchtige Unteroffiziere zu erhalten. Dies kann nur geschehen, wenn ihnen die eröffnete Aussicht auf sichere Unterbringung im Zivildienste ungeschmälert erhalten wird, und der Chef der Obersten Polizeibehörde machte bemerklich, daß die Individuen der Finanzwache von Erlangung einer Anstellung auf Diener- oder Manipulationsposten nicht ausgeschlossen sind, wenn ihnen auch nicht das gleiche Recht darauf wie den Militärs zugestanden ist. Selbst wenn es sich um die Erlassung eines neuen Gesetzes handelte, könnten die genannten Votanten nur unter der Bedingung für die gleiche Berechtigung der Finanzwache mit dem Militär stimmen, wenn von den Individuen der ersteren eine gleiche, also 16jährige Dienstzeit gefordert wird.
Den übrigen, also mehreren Stimmen der Konferenz schien dagegen die Ansicht des Finanzministers schon in dem bestehenden Gesetze begründet zu sein. Denn die Absicht bei Entwerfung desselben, bemerkte der Justizminister, möge gewesen sein, welche sie wolle, aus den Worten und dem Zusammenhange ergibt sich kein anderer Sinn als der vom Finanzminister behauptete. Im § 1 a und b sind die Posten bezeichnet, welche den Militärs ausschließlich vorbehalten sind, die Anstellungen in der Finanzwache sind darin ohnehin nicht genannt. Wenn daher der Schlußabsatz im § 2: „Ebenso bleiben die rücksichtlich der Finanzwache bestehenden Vorschriften aufrecht" sich auf nichts anderes bezöge als auf die Aufnahme der Individuen in dieselbe, so wäre derselbe ganz entbehrlich gewesen, da schon nach der Fassung des § 1 niemand für die Militärs die ausschließliche Verleihung von Posten in der Finanzwache hätte beanspruchen können. Jene Bestimmung muß also wohl eine andere Bedeutung haben, und es scheint nicht zweifelhaft, daß nach dem ganzen Zusammenhange der einzelnen Bestimmungen dieses Paragraphes die Annahme des Finanzministers die wahre sei. Insbesondere zeigt die Verbindung dieses letzten Absatzes mit den vorhergehenden, die Berechtigung der Montanarbeiter aussprechenden, durch das Wort „ebenso", daß der Finanzwache der im § 234 ihrer Verfassung und im § 25 des Amtsunterrichts der Kameralverwaltungen zugesicherte Anspruch aufrecht erhalten werden wollte. Dafür sprechen auch zwei wichtige Rücksichten, nämlich der beschwerliche Dienst der Finanzwache und die Schonung der Finanzen, welche die

---

[b–b] *Einfügung Bachs.*

Unterbringung der Quieszenten fordert. Auch der Kultusminister fand den Anspruch der Finanzwache auf die fraglichen Anstellungen im Gesetze klar ausgesprochen. Wenngleich die Finanzwache nicht berechtigt sein kann, gleich dem Militär um alle im § 1 dem letzteren reservierten Posten zu konkurrieren, so lag es doch gewiß nicht in der Absicht des Gesetzes, ihr eine Begünstigung zu entziehen, welche einmal gesetzlich ausgesprochen und eine der Bedingungen ist, unter denen die Leute zum Dienste in der Finanzwache sich melden und auf welche sie engagiert werden. Es würde zuverlässig den übelsten Eindruck auf die in der Finanzwache Dienenden machen und Kandidaten derselben zurückschrecken, wenn ihr das in ihrem organischen Statut vorbehaltene Recht auf die Dienstposten in der eigenen Verwaltungsabteilung entzogen werden sollte.
Obwohl nun die Majorität der Konferenz, soweit es sich um die Auslegung des bestehenden Gesetzes handelt, sich der Ansicht des Finanzministers anschloß, würde sie doch, wenn es sich de lege ferenda handelte, nach der Andeutung des tg. gefertigten Präsidenten eine Regelung der gegenseitigen Ansprüche des Militärs und der Finanzwache in der Richtung angezeigt finden, daß eine billige Ausgleichung der in der Finanzwache und im wirklichen aktiven Militärdienste (nicht auf Urlaub) zugebrachten Zeit erfolge und hiernach der gegenseitige Anspruch in einzelnen Fällen abgewogen werden könne[6].

III. Der Minister für Kultus und Unterricht erachtete seinen Antrag vom 9. April l857, KZ. 1493, MCZ. 1355, wegen Fortbezuges des Gymnasialschulgeldes durch die Gemeinde Komotau gegen die vom Finanzminister vorgeschlagene Beschränkung der Bezugsdauer auf drei bis fünf Jahre in der Rücksicht der Ah. Genehmigung Sr. Majestät empfehlen zu dürfen, daß es unbillig wäre, der Gemeinde diese Einnahme zu entziehen, solange sie, wie bisher, das Gymnasium aus eigenen Mitteln erhält.
Hiergegen wurde nichts erinnert[7].

IV. Der Kultusminister brachte zur Kenntnis der Konferenz, daß er seinen Vortrag wegen Restaurierung des St. Stephansdomes in Wien unterm 16. April 1857, KZ. 1532, MCZ. 1390, in der Hauptsache nach dem Konferenzbeschlusse vom 14. April 1857 sub III erstattet habe, jedoch l. bezüglich der Summe des dafür zu widmenden Ärarialbeitrags bei seinem ursprünglichen Antrage auf 60.000 f. als dem Bedarfe angemessen verharren,

---

c–c *Korrektur Thuns aus* unter Vorbehalt der im Wege des Kultusministeriums einzuholenden Ah. Genehmigung zu bestellen.

6 *Mit Ah. E. v. 11. 5. 1857 auf den Vortrag Brucks v. 19. 4. 1857, Z. 40014, gestattete der Kaiser aus Gnade, nicht als Recht, wie es Bruck beantragt hatte, daß auch Mitglieder der Finanzwache freie Stellen gemäß § 1 der kaiserlichen Verordnung v. 19. 12. 1853 erhalten durften, sofern sie eine achtjährige Militärdienstzeit und einen zehnjährigen Dienst in der Finanzwache geleistet hatten,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1428/1857. *Bruck ließ daraufhin eine Norm für die Unterbehörden ausarbeiten, die er dem Armeeoberkommando mitteilte; der Versuch des AOK., die Norm abzuschwächen, mißlang, siehe dazu* ebd., MCZ. 4658/1857; *der Reichsrat empfahl, die Entscheidung nicht nur als ministerielle, sondern als kaiserliche Verordnung kundzumachen,* ebd. RR. GA. 1808/1857 *und* 134/1858; *daraufhin wurde die kaiserliche Verordnung v. 19. 1. 1858 erlassen,* Rgbl. Nr. 37/1858.

7 *Mit Ah. E. v. 11. 6. 1857 auf den Vortrag Thuns v. 9. 4. 1857, Z. 5723, genehmigte der Kaiser den Antrag,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1355/1857; *Gutachten der Reichsrates* ebd., RR., GA. 613/1857 *und* GA. 828/1857.

und 2. den Beschluß über die Wahl des Dombaumeisters dahin auffassen zu sollen erachte, es sei der Baumeister von dem Komitee [c]im Wege des Kultusministers zur Ah. Genehmigung vorzuschlagen[c], nachdem er, Minister, als Mitglied des Komitees unter dem Vorsitze des Erzbischofs nicht wohl alleine hierüber entscheiden kann[8].
Hiermit erklärte sich die Konferenz einverstanden[9].

V. Der Unterrichtsminister referierte über seinen Antrag vom 8. März 1857, KZ. 1045, MCZ. 953, wegen Ernennung des Marchese Selvatico zum Präsidenten der Akademie der schönen Künste in Venedig mit 3000 f. Gehalt und rechtfertigte denselben gegen die Einsprache des Finanzministers, welcher die Vertagung dieser Angelegenheit bis zur Vorlage des neuen Statuts beantragt hatte, mit der Bemerkung, daß es dringend notwendig sei, der Akademie, welche zugleich Kunstschule ist, diesen tüchtigen Mann als Leiter zu erhalten, daß außer ihm kein geeigneter zu finden sei und er, falls ihm die [d]nach mehrjähriger Verwendung als Sekretär und Stellvertreter des Präsidenten wohlverdiente Ernennung zum Präsidenten, mit der[d] seiner persönlichen Verhältnisse wegen nötigen Beihilfe durch eine Besoldung versagt würde, genötigt wäre, ganz zurückzutreten, was bei seiner ausgezeichneten Befähigung für die Leitung des Instituts nur zum Nachteile des letzteren selbst ausfallen müßte[10].

[d–d] *Einfügung Thuns.*

[8] *Bach hatte in der Konferenz v. 14. 4. 1857 gesagt, die Übertragung der Bauleitung solle nicht Gegenstand der Ah. Schlußfassung sein, sondern vom Kaiser dem Minister für Kultus und Unterricht überlassen werden.*

[9] *Der Kaiser wies den Vortrag Thuns v. 16. 4. 1857, Präs. 1326/1856 (sic!), dem Reichsrat zur Begutachtung zu, der eine regelmäßige Dotierung in der von der Ministerkonferenz beantragten Höhe von 50.000 fl. und die Berufung eines Baukomitees befürwortete. Dem Komitee sollte allerdings nicht der Kultusminister persönlich, sondern nur ein Vertreter des Ministeriums angehören; es sei nicht angemessen, daß der Minister Mitglied eines Komitees sei,* welches seinem Wesen und Zwecke gemäß unter die Oberaufsicht des Kultusministeriums gestellt werden müsse, Hhsta., RR., GA. 614/1857 *und* GA. 838/1857. *Mit Ah. E. v. 14. 6. 1857 auf den Vortrag Thuns genehmigte der Kaiser 50.000 fl. jährlich für fünf Jahre und die Errichtung eines Baukomitees, dem der Minister nicht selbst anzugehören hatte; die Gründung des Dombauvereins wurde im Grundsatze genehmigt,* ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 1390/1857; *RS. des Vortrags bei* Ava., CUM., Kultus, Präs. 1130/1857. *Zur Gründung des Dombauvereins kam es allerdings erst 1880, siehe MK. v. 8. 5. 1860/II,* Ömr. IV/2, Nr. 147, Anm. 7.
Von dem in der Konferenz am 14. 4. 1857 genannten Architekten Kranner war im Vortrag nicht die Rede. Das aufgrund der Ah. E. v. 14. 6. 1857 gebildete Baukomitee unter dem Vorsitz des Erzbischofs Kardinal Rauscher wählte den Architekten Leopold Ernst zum Dombaumeister. Thun legte zwar die Bitte Kardinal Rauschers um Genehmigung der Wahl dem Kaiser vor, sprach sich aber heftig gegen Ernst aus und beantragte, ihn nicht zu bestätigen, dennoch genehmigte der Kaiser die Wahl mit Ah. E. v. 11. 4. 1858, Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 444/1858*;* Ava., CUM., Kultus, Präs. 99/1858 *und* Präs 165/1858. *Die in der Literatur vorkommende Angabe, Ernst sei schon 1853 Dombaumeister geworden, ist nicht richtig. Zu Leopold Ernst (1808–1862) siehe* Czeike, Historisches Lexikon Wien 2, 207; Wurzbach, Biographisches Lexikon 4, 75 ff. *Zum ganzen siehe auch* Kleindienst, Die Restaurierung des St. Stephansdomes 98 f., 102 f. *und* 107 f.; Nierhaus, Vollendung unerwünscht 108 f.; *Fortsetzung MK. v. 10. 4. 1860/I,* Ömr. IV/2, Nr. 137.

[10] *Der Kunsthistoriker Marchese Pietro Selvatico Estense war 1849 zum Sekretär der Akademie der schönen Künste, Accademia di Belle Arti, berufen worden und erfüllte seit 1851 de facto die Aufgaben des Präsidenten der Akademie. Er lehnte den Neoklassizismus ab und befürwortete die Neogotik, er wurde daher von vielen angefeindet. Thun hatte schon 1854 versucht, die provisorische Stellung Selvaticos, dessen Reformtätigkeit er schätzte, zu befestigen, siehe dazu* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ 3410/1854. *Das von Selvatico dem Kaiser vorgelegte Werk*

Der Minister des Inneren fand es bedenklich, von dem für die lombardisch-venezianischen Akademien bestehenden System, ihre unbesoldeten Präsidenten aus den höheren und vermöglichen, eine unabhängige Stellung sichernden Ständen zu wählen, zugunsten einer Person eine Ausnahme zu machen, gegen welche überdies vielfache Klagen von Seite der Künstler vorgekommen sind. Auch der Handelsminister, so sehr er Selvaticos Kenntnisse, Gelehrsamkeit und Leitungsgabe anerkennt, hielt es für unzukömmlich, dem aus 12 Honorarräten bestehenden Akademierate einen besoldeten Präsidenten vorzusetzen. Vielmehr würde er glauben, daß es der Bestimmung der Akademie als Kunstschule angemessener wäre, Selvatico zum besoldeten Direktor derselben zu ernennen. Der tg. gefertigte Präsident der Konferenz endlich fände ein bedenkliches Präzedens darin, wenn jetzt mit der Anstellung eines besoldeten Akademiepräsidenten der Anfang gemacht würde, und er glaubte, einen Ausweg darin finden zu können, daß Selvatico, mit Beibehaltung seiner Sekretärsbesoldung, welche etwa auf 1800 f. erhöht werden könnte, zum Präsidenten ernannt werde.
Vor allem aber schien es dem Minister des Inneren und sohin der Majorität der Konferenz angezeigt zu sein, daß hierüber vorläufig das erleuchtete Gutachten Sr. k. k. Hoheit des neuen Generalgouverneurs des Königreichs[11] eingeholt werde, [e]welcher Meinung sich anschließend der Unterrichtsminister diesen Vortrag zurückzog[e,12].

VI. Der Minister für Handel und öffentliche Bauten referierte über eine Meinungsdifferenz zwischen ihm und dem Minister des Inneren über den Zug der neuen Heerstraße von Stuhlfeld[en] nach Paß Thurn[13].
Im Interesse der Gemeinde Mittersill hätte nämlich der Minister des Inneren gewünscht, daß die Straße über diesen nicht unwichtigen Hauptort des Bezirks geführt werden möchte, wogegen der Handelsminister einwendete, daß diese Modalität den im ganzen

---

[e–e] *Einfügung Thuns.*

Storia estetico critica delle arti di disegno *hatte der Kaiser mit Ah. E. v. 12. 1. 1857 angenommen und dem Autor einen Brillantring dafür verliehen,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1835/1857. *Zu Selvatico* Österreichisches Biographisches Lexikon 12, 162 f.; Wurzbach, Biographisches Lexikon 34, 73–75.

[11] *Erzherzog Ferdinand Maximilian, ein jüngerer Bruder des Kaisers, war anläßlich der Reise des Kaiserpaares nach Lombardo-Venetien mit Handschreiben v. 28. 2. 1857 zum Generalgouverneur ernannt worden,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1391/1857, *und* ebd., CBProt. 70c/1857; *siehe dazu* Mazohl-Wallnig, Österreichischer Verwaltungsstaat 365 ff.*; siehe auch MK. v. 5. 2. 1857,* Ömr. III/5, Nr. 384.

[12] *Im Protokollbuch der Kabinettskanzlei ist bei MCZ. 953/1857 zum Vortrag Thuns v. 8. 3. 1857, Z. 1473, vermerkt:* Dieser Vortrag wurde dem Unterrichtsminister auf sein Verlangen am 2. 5. 1857 zurückgestellt. *Selvatico blieb bis zum Winter 1857 in seiner Stellung und erhielt dann vom Generalgouverneur Erzherzog Ferdinand Maximilian einen einjährigen Urlaub zur Abfassung wissenschaftlicher Arbeiten. Nach Ablauf des Urlaubs suchte er aus privaten Gründen, aber auch, weil er mit dem Bestand der Akademie nicht einverstanden war, um Enthebung von seinem Posten an. Auf Vortrag Thuns v. 19. 4. 1859, Z. 1895, wurde Selvatico mit Ah. E. 27. 4. 1859 unter dem Ausdruck der Zufriedenheit seiner Ämter enthoben,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 1387/1859. *Über die Absichten Ferdinand Maximilians zur Umgestaltung der Akademie und zur Kunstpolitik Thuns siehe MK. v. 12. 7. 1858, Punkt 3;* Gottsmann, Italienische Kunst 353–370.

[13] *Der Ausdruck* Heerstraße *kommt in den Akten nicht vor; es handelte sich um den 6. Bauabschnitt der* Pinzgauer Post- *oder* Ärarialstraße *zwischen Stuhlfelden und Paß Thurn im Bezirk Mittersill im Pinzgau in Salzburg.*

nur 4000 Meilen langen Straßenzug um 1500 Meilen verlängern, um 40.000 f. verteuern und außer der Serpentine und vier scharfen Wendungen noch eine Steigung von 3,7 (statt 2,9 in der geraden Richtung) bedingen würde. Da überdies der genannte Marktflecken auch dermalen nicht an der Hauptstraße gelegen, keine Militärstation und auch sonst nicht von solcher Bedeutung ist, um seinen untergeordneten Ansprüchen wichtige öffentliche Rücksichten, namentlich militärische Rücksichten, zu opfern, so glaubte der Handelsminister, sich für die Wahl der geraden Linie mit Umgehung Mittersills, das übrigens auch von der neuen Straße nur eine halbe Stunde entfernt sein wird, aussprechen zu sollen, und die Mehrheit der Konferenz trat diesem Antrage bei[14].

Wien, am 30. April 1857. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Ofen, am 18. Mai 1857.

---

[14] *Obwohl auch der Reichsrat der Mehrheit der Ministerkonferenz beitrat,* Hhsta., RR., GA. 618/1857 *und* GA. 792/1857, *entschied der Kaiser im Sinne Bachs nach dem Gesuch des Marktes Mittersill und resolvierte den Vortrag Toggenburgs v. 30. 4. 1857, Z. 6668, am 6. 6. 1857 wie folgt:* Der Straßenzug in der 6. Bauabteilung der Pinzgauer Ärarialstraße hat über Mittersill geführt zu werden, ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 1629/1857.

Nr. 395 Ministerkonferenz, [Wien] 2. Mai 1857

RS.; P. Ransonnet; VS. Kaiser; BdE. und anw. (Buol 3. 5.), gesehen *Bach, Thun, K. Krauß, Toggenburg, Bruck, Kempen, Kellner.*

I. Zustand der österreichischen Journalpresse. II. Abhilfe für die Überbürdung der Bezirksämter mit Geschäften.

MCZ. 1603 – KZ. 1885

Protokoll der am 2. Mai 1857 unter dem Ah. Vorsitze Sr. k. k. apost. Majestät abgehaltenen Konferenz.

I. Se. Majestät der Kaiser geruhten die Zustände der österreichischen Journalpresse zu besprechen und selbe in mancher Beziehung als nachteilig, ja traurig zu bezeichnen.
Selbst die größeren Journale begehen öfters grobe Mißgriffe in Besprechung unserer Verhältnisse zum Auslande und machen fremde Regenten zu Gegenständen von Ausfällen, welche lebhafte Reklamationen im diplomatischen Weg zur Folge haben. Die Tendenz bei Besprechung der Angelegenheiten des Inlandes ist oft auch eine tadelnswerte, ja regierungsfeindliche, wobei sich manche Journale den Kunstgriff erlauben, Einrichtungen und Vorfälle in fremden Staaten einer strengen Kritik zu unterziehen, welche indirekt gegen die eigene Regierung gerichtet ist.
Vor allem aber sind die kleinen Journale, namentlich in Wien, in einer schlechten Richtung redigiert, und es wird von denselben in den unteren Volksklassen eine gefährliche Gesinnung geweckt und genährt.
Se. Majestät geruhten sofort zu befehlen, daß dieser wichtige Gegenstand in sorgfältige Erwägung gezogen werde, damit – sei es durch entsprechendere Handhabung oder durch Änderung des Preßgesetzes[1] – den Ausschreitungen der Journalistik vorgebeugt wird, stattfindende Übergriffe aber der Strafe unterzogen werden. Se. Majestät gewärtigen hierüber die in der Ministerkonferenz vorläufig zu beratenden Anträge, welche sich namentlich auch auf die Maßregeln bezüglich der kleinen Journale zu erstrecken haben[2].

II. Se. k. k. apost. Majestät geruhten Auskunft über den Stand jener Verhandlungen zu begehren, welche über den dermaligen Zustand und die Leistungen der Bezirksbehörden und die Verbesserungen in deren Organismus gepflogen wurden[a,3].

---

[a] *Randvermerk:* [MCZ.] 4121/1855.

[1] *Preßordnung vom 27. 5. 1852,* Rgbl. Nr. 122/1852*; siehe dazu MK. v. 27. 5. 1852/I,* Ömr. III/1, Nr. 15; Olechowski, Entwicklung des Preßrechts 350–357; Ders., Preßrecht 1504 ff.

[2] *Zum vorliegenden Protokoll* Mayr, Tagebuch Kempens 428 *(Eintragung v. 2. 5. 1857). Zur Lage der Presse und zum Vorstoß des Kaisers* Moser, Geschichte der amtlichen Pressestellen 51–56; Paupié, Handbuch 2, 54 ff. *Fortsetzung MK. v. 2. 6. 1857/I.*

[3] *Fortsetzung von MK. v. 1. 9. 1855/IV,* Ömr. III/4, Nr. 307. *Zur Randzahl 4121/1855:* A*nläßlich eines Vortrags des Justizministers K. Krauß v. 25. 12. 1855, Z. 26017, um Vermehrung des Personalstandes bei den Gerichtshöfen erster Instanz im Küstenland war in die genehmigende Ah. E. v. 2. 2. 1856, einer Anregung des Reichsrates folgend, der Satz aufgenommen worden:* Übrigens trage ich Ihnen auf, die Frage über die Vereinfachung der Geschäfte ohne Verzug in Angriff zu nehmen […], Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 4121/1855; ebd. RR., GA. 19/1856 *und* GA. 56/1856.

Der Minister des Inneren referierte hierauf über das Stadium, in welchem sich diese Arbeiten befinden. Aus den diesfälligen Operaten der Landesbehörden werde eine Zusammenstellung gemacht, und die hieraus resultierenden Anträge dürften dann mit einigen praktischen Geschäftsmännern zu beraten sein, welche zu diesem Zweck besonders hieher einzuberufen wären. Se. Majestät geruhten, diese Modalität Ah. zu genehmigen.
Der Minister des Inneren erörterte hierauf die Maßregeln, durch welche den überbürdeten Bezirksämtern, nach Erlassung des neuen Gemeindegesetzes[4], eine wesentliche Erleichterung – durch Überweisung des Steuergeschäfts an die Gemeinden und durch Bildung von Bezirkswaisenkassen – gewährt werden könnte. Er wies auf weitere Geschäftsverminderungen hin, welche durch Vereinfachung des Verfahrens in Strafsachen, namentlich bei den Übertretungen, durch Einführung einer friedensgerichtlichen Judikatur und durch Simplifizierung der Formen des adeligen Richteramts wie auch der Gebührenbemessung erzielt werden könnten. Die Trennung der drei Untersuchungsbehörden sei ein Hauptgrund der vermehrten Schreiberei und des langsamen Geschäftsganges in Strafsachen und erheische dringend Abhülfe.
Nachdem der Justizminister über die Geschäfte der Untersuchungsgerichte und deren Verhältnis zu den Obergerichten nähere Aufklärungen gegeben, geruhten Se. Majestät die Ah. Willensmeinung dahin auszusprechen, daß der zunehmenden Geschäftsüberbürdung bei den Bezirksbehörden durch Vereinfachung der Geschäfte und durch Beseitigung unnützer Schreibereien und tabellarischer Arbeiten abgeholfen werde, da eine Personalvermehrung nur ein kostspieliges Palliativmittel bilde und es zudem an Beamtennachwuchs fehle[5]. Mit Hinblick auf den Zweck einer bleibenden Abhilfe ohne Vermehrung des Personals der lf. Behörden sei ein Plan, ein Programm der ganzen Arbeit vom Minister des Inneren zu entwerfen und dann zur Beratung der einzelnen Anträge mit den einzuberufenden Geschäftsmännern und den beteiligten Ministern zu schreiten[6].

---

4 *Im Frühjahr und Sommer 1856 hatte die Ministerkonferenz ein neues Gemeindegesetz und damit zusammenhängend eine Städteordnung, ein Gesetz über den herrschaftlichen Grundbesitz und ein Gesetz über das Heimatrecht besprochen; Bach hatte die ersten drei Gesetze mit Vortrag v. 7. 1. 1857, das Heimatrecht mit Vortrag v. 20. 3. 1857 vorgelegt; sie befanden sich beim Reichsrat in Begutachtung,* Hhsta., RR., GA. 174/1857, GA. 362/1857 *und* GA. 446/1859*; siehe zu diesem Komplex* Heindl, Einleitung Ömr. III/5, XIV-XIX.

5 *Siehe dazu* Heindl, Einleitung Ömr. III/2, LII f.

6 *Dazu ist es nicht gekommen. Mit Vortrag v. 9. 11. 1857, Z. 9671, drängte Bach um baldige Erlassung des Gemeindegesetzes unter anderem mit der Begründung, daß* die in politischer und finanzieller Rücksicht gleich wichtige und nicht minder dringliche Frage über die Vereinfachung und Verminderung der bezirksämtlichen Geschäfte erst nach Erlassung des Gemeindegesetzes und der dadurch erlangten Kenntnis über die künftige Stellung der Gemeinden in nötig ausreichender Weise gelöst werden könne, Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 4389/1857. *Obwohl auch dieser Vortrag dem Reichsrat übermittelt wurde,* ebd., RR., GA. 1677/1857 *und* GA. 447/1859, *gelangte das reichsrätliche Gutachten über das Gemeindegesetz erst mit Vortrag Erzherzog Rainers v. 24. 8. 1858 zum Kaiser zurück; der Reichsrat schlug nicht nur Änderungen, sondern eine Verminderung der Anzahl der Gesetze vor; dies machte umfangreiche Arbeiten im Ministerium des Inneren notwendig; das sogenannte Bachsche Gemeindegesetz wurde schließlich am 24. 4. 1859, auf den Vortrag v. 7. 1. 1857, erlassen, allerdings ohne als ganzes in Kraft zu treten,* ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 167/1857, Rgbl. Nr. 58/1859. *In der Ah. E. v. 24. 4. 1859 wurde der Minister des Inneren auch aufgefordert, Anträge über die Entlastung der Bezirksämter zu stellen. Kurz darauf änderten sich die politischen Verhältnisse aufgrund der Niederlage im Krieg gegen Frankreich und Sardinien-Piemont, und*

Am 3. Mai 1857. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Ofen, am 15. Mai 1857.

Bach wurde des Amtes enthoben; das Ministerprogramm v. 21. 8. 1859, Punkt IX, erster Absatz, sah die Änderung des soeben erlassenen Gemeindegesetzes vor, im zweiten Absatz wurden jene strukturellen Mittel wieder aufgezählt, die zur Entlastung der Bezirksämter führen sollten; zur Durchführung dieser Punkte siehe MK. v. 30. 8. 1859/III, Ömr. IV/1, Nr. 27, *dann* Malfèr, Einleitung Ömr. IV/2, XVI f. *Zur Frage der Überbürdung der Bezirksämter siehe auch MK. v. 27. 6. 1857/II.*

Nr. 396 Ministerkonferenz, Wien, 5. Mai 1857

RS.; P. Marherr; VS: Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 5. 5.), gesehen *Bach, K. Krauß, Toggenburg, Bruck, Kempen; abw. Thun, Kellner.*

I. Diäten für Dienstreisen in Strafsachen außerhalb des Untersuchungssprengels. II. Einführung des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852 in Ungarn, Kroatien und Slawonien, Siebenbürgen und Woiwodina. III. Weiterbeförderung paßloser Reisender durch die Postmeister.

MCZ. 1648 – KZ. 1277

Protokoll der zu Wien am 5. Mai 1857 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen v. Buol-Schauenstein.

I. In der Meinungsdifferenz, welche zeuge des Vortrags des Justizministers vom 18. April 1857, KZ. 1588, MCZ. 1438, zwischen diesem und dem Finanzministerium über die Frage obwaltet, ob den Beamten der Gerichtshöfe erster Instanz für Reisen in strafgerichtlichen Untersuchungsangelegenheiten außerhalb ihres eigentlichen Untersuchungssprengels die klassenmäßigen Diäten und Fuhrkosten oder nur die Tag- und Meilengelder gebühren, hielt der Finanzminister aus den in der Note vom 24. März 1857 angeführten Motiven die Meinung fest, daß solche Reisen als im Amtsbezirke gemacht nur Anspruch auf die Tag- und Meilengelder gewähren, wogegen alle übrigen Stimmen der Konferenz der Ansicht des Justizministers beitraten, daß solche Reisen mit Rücksicht auf § 1 der Verordnung vom 3. Juli 1854[1] und die umständliche Begründung des Justizministers als außerhalb des Amtsbezirks gemachte das Recht zum Bezuge der klassenmäßigen Diäten und Vergütung der Fuhrkosten geben[2].

II. Der Minister des Inneren referierte seinen Vortrag vom 22. April 1857, KZ. 1603, MCZ. 1454, wegen Einführung des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852[3] in Ungern, Kroatien und Slawonien, Siebenbürgen und in der Woiwodina, dann den Entwurf des diesfälligen Einführungspatentes.
Die Konferenz trat den Anträgen des Ministers des Inneren in allen Punkten einstimmig bei[4].

---

1 Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen betreffend die Tag- und Meilengelder der Beamten usw., Rgbl. Nr. 169/1854.

2 *Mit Ah. E. v. 17. 6. 1857 auf den Vortrag K. Krauß', Z. 7147, genehmigte der Kaiser,* daß zur Beseitigung der entstandenen Zweifel und Anstände nach dem Antrage Meines Justizministers eine Erläuterungsverordnung erlassen werde, Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1438/1857. *Diese erschien als Verordnung v. 9. 8. 1857,* Rgbl. Nr. 150/1857. *Gutachten des Reichsrates* Hhsta., RR., GA. 622/1857 *und* GA. 848/1857.

3 Rgbl. Nr. 250/1852. *Zur Entstehung und Bedeutung des Forstgesetzes von 1852, gültig für die deutschslawischen Kronländer, siehe MR. v. 16. 12. 1850/VII,* Ömr. II/4, Nr. 434 *(erste Beratung), und MR. v. 28. 1. 1852/I,* Ömr. II/5, Nr. 619 *(abschließende Beratung);* Ogris, Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien. *In:* Wandruszka – Urbanitsch (Hg.), Habsburgermonarchie 2, 653 f. *Es war am 1. 1. 1853 in Kraft getreten. Es galt nicht für die ungarischen Länder, für Dalmatien und für Lombardo-Venetien. In Lombardo-Venetien blieb das Forstgesetz v. 27. 11. 1811 in Geltung, vgl.* Rgbl. Nr. 114/1855. *Zu Dalmatien siehe MK. v. 20. 2. 1858/II.*

4 *Mit Ah. E. v. 24. 6. 1857 auf den Vortrag Bachs v. 22. 4. 1857, Z. 11804, genehmigte der Kaiser das Einführungspatent,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1454/1857*; Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA.

III. Der § 322 des Strafgesetzes[5] verordnet: „Ein Postmeister, welcher einen Reisenden, der nicht mit einem vorschriftmäßigen Passe etc. versehen ist etc., weiter befördert, begeht eine Übertretung und ist das erste Mal mit 50 f., das zweite mit 100 f. und das dritte Mal mit der Abschaffung vom Posthause zu bestrafen." Nachdem nun infolge des neuen Paßgesetzes[6] das Reisen im Inlande überhaupt ohne Paß gestattet und nur bei Reisen aus oder nach dem Auslande ein Paß erforderlich ist, so hat sich die Postdirektion angefragt, ob und inwiefern der obige Paragraph des Strafgesetzes etwa noch bezüglich der Reisenden vom oder nach dem Auslande in Anwendung zu bringen sei.
Der Handelsminister war der Meinung, daß nach dem neuen Paßgesetze die Abforderung und Vidierung der Reisedokumente überhaupt nur den betreffenden Paß- und Grenzämtern zustehe, mithin Reisende nicht verpflichtet werden können, ihren Ausweis auch den Postmeistern vorzuzeigen. Er beantragte daher die Außerkraftsetzung des § 322 StGB. und lud den Justizminister ein, hierwegen die erforderliche Weisung an die Gerichtsbehörden zu erlassen, was dieser, welchem übrigens wie dem Minister des Inneren bereits durch den Chef der Obersten Polizeibehörde eine ähnliche Mitteilung zugekommen ist, veranlassen wird[7].

Wien, am 5. Mai 1857. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Ofen. 10. Mai 1857.

591/1857 *und* GA. 875/1857. *Mit diesem Patent v. 24. 6. 1857,* RGBL. Nr. 121/1857, *wurde das Forstgesetz in Ungarn, Kroatien und Slawonien, Siebenbürgen und in der Woiwodina eingeführt, es trat am 1. 1. 1858 in Kraft.*

5 *Strafgesetzbuch v. 27. 5. 1852,* RGBL. Nr. 117/1852.

6 *Kaiserliche Verordnung v. 9. 2. 1857* über die Einführung eines neuen Paßsystems, RGBL. Nr. 31/1857; *dazu MK. v. 16. 11. 1856/I,* ÖMR. III/5, Nr. 375, *MK. v. 6. 12. 1856/I,* ebd., Nr. 377, *und MK. I v. 17. 12. 1856,* ebd., Nr. 380. *Zur Bedeutung siehe* BURGER, Paßwesen 19–22.

7 *Daraufhin Verordnung des Justizministers v. 31. 5. 1857, mit der der § 322 als außer Wirksamkeit gesetzt erklärt wurde,* RGBL. Nr. 104/1857.

Nr. 397 Ministerkonferenz, Wien, 8. Mai 1857

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 8. 5.), gesehen *Bach, Thun, K. Krauß, Toggenburg, Bruck, Kempen; abw. Kellner.*

[I.] Rückkauf von 15 Millionen des Aktienkapitals der Westbahn betreffend.

MCZ. 1711 – KZ. 1887

Protokoll der zu Wien am 8. Mai 1857 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Grafen v. Buol-Schauenstein.

[I.] Gegenstand der Beratung war eine dem Handelsminister überreichte Eingabe der Verwaltung der Westbahn und der Credit-Anstalt wegen Genehmigung einiger Maßregeln zur Haltung des schwankenden Kurses der Westbahnaktien. Durch die Masse von Papieren aller Art, welche dermal den Geldmarkt überschwemmen, wird der Kurswert der im Kapitalsbetrage von 65 Millionen ausgegebenen und mit 30 % eingezahlten Aktien der Westbahn so gedrückt, daß derselbe demnächst unter Pari zu sinken droht und die Aktionäre der Gefahr namhafter Verluste aussetzt. Um derselben zu begegnen, bitten die Proponenten 1. um Enthebung von der Verpflichtung zum Bau der Linz-Passauer-Bahn, 2. um die Erlaubnis, in der nächsten Generalversammlung den Rückkauf von 15 Millionen in ausgegebenen Aktien aus der auf das ganze Aktienkapital von 65 Millionen bereits eingezahlten Summe (à 30 %) von 19 ½ Millionen Gulden vorschlagen zu dürfen, indem sie hoffen, daß durch Entziehung jener 15 Millionen Papiere aus dem Verkehr der Wert der noch verbleibenden 50 Millionen auf Pari werde gehalten werden können[1].
Was die Bitte ad 1. betrifft, so war der Handelsminister der Ansicht, daß von einer Enthebung der Gesellschaft von der Verpflichtung zum Bau der Linz-Passauer-Bahn vor-

---

[1] *Zu Punkt 2 siehe* Ava., Verkehr, HM. Präs. 2106/1857 *und* HM. Präs. 2399/1857; *zwei weitere im Präsidialindex 1857 des Handelsministeriums indizierte Akten zum 1. Punkt, HM. Präs. 1670/1857 und HM. Präs. 1923/1857, liegen nicht ein.*
Die durch das Eisenbahnkonzessionsgesetz von 1854 eingeleitete Privatisierung des Eisenbahnbaues in Österreich und die nachfolgenden zahlreichen Konzessionserteilungen führten 1856 und 1857 zu einer überhitzten Spekulationskrise; die Krise war keine rein österreichische Erscheinung, sie wird auch als erste Weltwirtschaftskrise bezeichnet. Die Credit-Anstalt und Finanzminister Bruck schlugen vor, der Krise durch Verringerung der am Markt befindlichen Aktien und durch Sistierung neuer Konzessionen zu begegnen. Kempen notierte über diese Ministerkonferenz: Der Handelsminister verlangte heute plötzlich eine Ministerkonferenz, welche um 3 Uhr begann und fast drei Stunden währte. Es entspann sich ein lebhafter Kampf zwischen ihm und dem Finanzminister rücksichtlich einer Begünstigung, welche die Westbahngesellschaft anstrebt, nämlich von den 65 Millionen in Aktien 15 Millionen zurückziehen zu dürfen. Während der Handelsminister dieses Ansuchen unzulässig fand, erklärte Baron Bruck die Gewährung als eine Notwendigkeit, um die gedrückten Kurse der Aktien nicht unter pari sinken zu lassen. Dem letzten Antrag schloß nach und nach die Mehrheit der Konferenz sich an, Mayr, Tagebuch Kempens 429 *(Eintragung vom 8. Mai 1859).*
Zur Privatisierung des Eisenbahnbaus siehe MK. v. 21., 28. 3. und 16. 5. 1854, Ömr. III/3, Nr. 211; Heindl, Einleitung ebd. XXIII f. *mit Literatur*; Heindl, Einleitung Ömr. III/4, XXIII; Heindl, Einleitung Ömr. III/5, XIII; *zu den Folgen, einschließlich der Krise von 1857, siehe* Bachinger, Das Verkehrswesen. *In:* Wandruszka – Urbanitsch, Die Habsburgermonarchie 1, 286 f.; Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 1, 360 ff.; März, Österreichische Industrie- und Bankpolitik 71; Matis, Österreichs Wirtschaft 1848–1913, 103–107.

derhand keine Rede sein könne, weil die k. k. Regierung der königlich-bayerischen gegenüber hierwegen durch Vertrag gebunden und zur Ausführung dieser Bahnstrecke auch schon der Termin, nämlich längstens binnen sieben Jahren nach erteilter Konzession, festgesetzt ist. Möglich, daß auf dieses Begehren später wieder eingegangen werden kann, wenn wegen der in Bayern selbst, dem Vernehmen nach, gegen die Ausführung der dortigen östlichen (zum Anschluß an die Passauer Linie bestimmten) Strecke sich erhebenden Schwierigkeiten von Seite der dortigen Regierung ein Entgegenkommen zu erwarten wäre.

Nachdem auch der tg. gefertigte Minister des Äußern sich gegen die Enthebung von jener Verpflichtung erklärt hatte, wurde von Seite der Konferenz auf diese Bitte nicht weiter eingegangen[2].

Ad 2. Die Frage über die Zulässigkeit der Proposition wegen Rückkauf der 15 Millionen Aktien ist von dem dreifachen Gesichtspunkte der [a]Vereinsstatuten, der Bau- und der[a] Kreditsverhältnisse zu beurteilen. Die Würdigung der erstern dem Minister des Inneren anheimstellend, glaubte der Handelsminister sich von seinem Standpunkte zunächst über die zweite aussprechen zu sollen. In dieser Beziehung nun schiene ihm der Vorschlag zur Genehmigung nicht geeignet zu sein. Zum Rückkauf der 15 Millionen wird ein barer Betrag von 4 Millionen Gulden erfordert, welcher aus den auf das gesamte Aktienkapital eingezahlten 30 %, also aus dem bereits vorhandenen Baufonds von 19 Millionen Gulden entnommen werden soll. Dieser wird also um 4 Millionen Gulden verringert, und es ist klar, daß bei den umfassenden Arbeiten, welche zur Ausführung mehrerer Strecken zwischen Wien und Linz bereits in Angriff genommen worden sind, dann bei der bevorstehenden Anschaffung der Schienen im großen, eine so beträchtliche Schmälerung des Baukapitals das Bauobjekt selbst und dessen Ausführung in dem festgesetzten Termine gefährden müßte. Es kann den von der Gesellschaft in dieser Beziehung übernommenen Verpflichtungen gegenüber nicht als zulässig erscheinen, daß sie sich selbst einen Teil der Mittel entziehe, welche zur Erfüllung derselben beigeschafft worden sind. Was endlich die Kreditsfrage betrifft, so schiene dem Handelsminister durch die vorgeschlagene Maßregel, welche übrigens einen bisher unerhörten Vorgang darstellen würde, dem angestrebten Ziele in nachhaltiger Weise nicht entsprochen werden zu können. [b]Es scheint ihm die

---

[a–a] *Korrektur Toggenburgs aus* Vereins-, Bau- und.

[b–b] *Korrektur Toggenburgs aus* Es ist zweifelhaft, ob die 15 Millionen, welche zum Rückkaufe beantragt werden, den flottanten Teil der Aktien bilden, welcher stets auf dem Geldmarkte schwebt, ob also hierdurch den letzteren ein bedeutendes Objekt entzogen wird, es ist ferner ungewiß, wie weit, selbst wenn dies der Fall wäre, die Wirkung einer solchen Operation sich erstrecken werde. Wenn ein Kreditspapier, dem eine 5%ige Verzinsung garantiert ist, künstlicher Mittel bedarf, um sich zu halten, so wird es, wie die Erfahrung anderwärts gelehrt hat, wenn jene erschöpft sind, desto rascher sinken, und keine Kraft der Welt wird vermögen, den Fall aufzuhalten. Die dermalige Krise wird ohne Zweifel auch vorübergehen, und die Gesellschaft kann diesen Zeitpunkt umso leichter abwarten, als ein großer Teil ihrer Aktien in den Händen der Credit-Anstalt sich befindet, die, wenn sie diese Aktien liegen läßt, indirekt dasselbe erreicht, was durch den vorgeschlagenen Rückkauf erreicht werden will.

[2] *Die Verbindung zwischen der Kaiserin-Elisabeth-Westbahn und der bayerischen Ostbahn wurde schließlich nicht zwischen Linz und Passau, sondern auf der kürzeren Strecke Wels-Passau hergestellt, die Strecke wurde am 1. 9. 1861 eröffnet, siehe MR. II. v. 8. 8. 1861/I,* Ömr. V/2, Nr. 105.

Annahme durch nichts begründet, daß das Sinken der Westbahnaktien in der Größe des Aktienkapitals dieser einzelnen Unternehmung ihren Grund habe, da die Erscheinung sich auf alle Bahnaktien erstreckt, die (wenigstens die garantierten) dem Geldmarkte gegenüber so ziemlich eine homogene Masse darstellen. Das Halten der Kurse durch künstliche Mittel stellt sich aber in letzter Folge als eine sowohl für die volkswirtschaftlichen Interessen wie für den Staatskredit gefährliche Maßregel dar.[b]

Der Finanzminister bemerkte, für den gegenwärtigen Moment scheinen ihm die finanziellen und Kreditsrücksichten die überwiegenden zu sein. Die Überfüllung[c] mit den durch so viele Konzessionen neu geschaffenen Papieren drückt natürlich den [d]Geldmarkt im allgemeinen, daher auch den[d] Kurs unserer Staatspapiere und läßt besorgen, daß auch ein großer Teil [e]dieser[e] Papiere aus dem Auslande nach Österreich zurückkommt und sie noch mehr sinken macht [f]und in die so schwierigen Valutaverhältnisse neue Störungen bringt. Der Druck komme überhaupt von außen her, namentlich von Paris, wo gerade deshalb die französische Regierung eben beschäftigt sei, eine große Maßregel zu ergreifen, um dem Kurse von Wertpapieren auf der Pariser Börse durch die Verdoppelung des Bankkapitals neue Mittel zur Deponierung zuzuführen. Zu diesem Zwecke sei gerade in Österreich die Credit-Anstalt geschaffen und berufen, da die Nationalbank nur auf Staatseffekten leihe. Der Finanzminister habe daher einen anderen Weg betreten. Außerordentliche Zustände machen auch außerordentliche Mittel der Abhilfe notwendig[f]. Um dem aus der Belastung der Börse mit Papieren entstehenden Übel möglichst zu begegnen, ist, nebst der Einstellung neuer Konzessionen zu Unternehmungen mit Aktienemission[3], bewirkt worden, daß von den bereits konzessionierten vier Eisenbahnen, welche noch keine Aktienscheine ausgegeben haben, bis Ende 1857 damit innegehalten und selbst, wenn deren Ausfertigung zur Konstituierung der Gesellschaft erforderlich ist, die Aktienscheine unter Verschluß gehalten und nicht zur Verteilung gebracht werden sollen. Hiermit ist ein Aktienkapital von 108 Millionen für heuer wenigstens von dem Verkehr abgehalten worden[4]. Eine wesentliche Unterstützung würde es sein, wenn die Summe der dem Geldmarkt entzogenen Papiere um die weitern 15 Millionen der Westbahn erhöht würde, deren Rückkauf von der Gesellschaft hier proponiert wird, und eine noch größere Erleichterung steht bevor, wenn auf das Begehren der Nordbahn und der Ostgalizischen Bahngesellschaft eingegangen würde, [g]wodurch die Nordbahn der Notwendigkeit enthoben würde, ihr Aktienkapital um 38 Millionen zu vermehren[g,5]. Alle diese Verfügungen zusammen würden, wenigstens für dieses Jahr, eine Summe von 160 Millionen in Wertpapieren vom

---

[c] des Geldmarktes *gestrichen.*

[d–d] *Einfügung Brucks.*

[e–e] *Einfügung Brucks.*

[f–f] *Einfügung Brucks.*

[g–g] *Korrektur Brucks aus* ihr Aktienkapital um 20 bis 30 Millionen zu verringern.

[3] *Diese Maßnahme wurde – einige Tage nach der vorliegenden Konferenz – in der MK. v. 13. 5. 1857/I behandelt.*

[4] *Dazu wurden keine Ministervorträge vorgelegt; siehe* Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 1, 361 f.

[5] *Siehe dazu MK. v. 13. 5. 1857/II.*

Geldmarkte fernehalten und geeignet sein, nicht nur die gegenwärtige Krise zu bewältigen, sondern auch beim Eintritte weiterer günstiger Konjunkturen eine wesentliche und nachhaltige Verbesserung des Kurses auch für die Zukunft zu verbürgen. Schon aus dieser Rücksicht alleine also würde der Finanzminister sich [für] die Gewährung des angesuchten Rückkaufs der 15 Millionen der Westbahn erklären. Es treten aber auch noch besondere Rücksichten ein, welche diesen Antrag empfehlen dürften. Die Westbahn ist unter sehr onerosen Bedingungen konzessioniert worden[6], sie hat itzt, nach Beginn der Arbeiten, die Erfahrung gemacht, daß sie sehr teuer bauen muß (eine Million Gulden per Meile), sie hat, wenn sie in Betrieb gesetzt sein wird, von der Donaudampfschiffahrt Konkurrenz auszuhalten, sie hat endlich den Fehler begangen, daß sie, statt nach dem Beispiel anderer Unternehmungen nur einen Teil des Aktienkapitals zu emittieren, das ganze hinausgegeben. Alle diese Verhältnisse wirken drückend auf den Kurs ihrer Papiere, und es wurde derselbe bisher nur dadurch auf Pari gehalten, daß die Credit-Anstalt sie zu diesem Preise kaufte. Umso mehr also erscheint sie [die Gesellschaft] und die ihr zur Seite stehende Credit-Anstalt einer Beihilfe würdig, welche überdies auch ohne Nachteil für irgendjemand gewährt werden kann, indem das nach Verwendung von 4 Millionen Gulden zum Rückkauf der 15 Millionen Aktien noch erübrigende Baukapital von 15 Millionen Gulden unmöglich in einem Jahr auf den Bau verausgabt, für weitere Bedürfnisse sohin durch Nachzahlungen auf die nur mit 30 % eingezahlten ausgegebenen Aktien oder durch Anleihen vorgesorgt werden kann. Nicht das Bauobjekt würde durch die Genehmigung der Proposition gefährdet sein, [h]da die rückzukaufenden 15 Millionen Aktien nicht vernichtet werden, daher auch als Depot benützt werden können, um später wieder ausgegeben zu werden oder wie bei anderen Gesellschaften in Prioritätsobligationen umgewandelt zu werden[h], wohl aber wäre der allgemeine Kredit und das Interesse so vieler kleiner Aktionäre, welche ihre Papiere bei der Credit-Anstalt verpfändet haben, preisgegeben, wenn durch Verweigerung der erbetenen Maßregel der Sturz dieser Papiere und der Verlust sowohl der Aktionäre als der Credit-Anstalt mit allen für den öffentlichen Kredit verbundenen Konsequenzen herbeigeführt werden sollte. Der Finanzminister seinerseits müßte gegen eine solche Auffassung dieser Angelegenheit Verwahrung einlegen.

Der Minister des Inneren teilte zwar das Bedenken, daß durch den Rückkauf der 15 Millionen das Baukapital vermindert und die Anzahl der Garanten desselben verringert werde. Indessen scheint ihm dieses Bedenken von den Bedenken überwogen zu werden, welche der Finanzminister gegen die Verweigerung der erbetenen Maßregel erhoben hat. Von seinem Standpunkte allein, mit Rücksicht auf die Vereinsvorschriften würde er nicht glauben, daß die Regierung Grund habe, einem statutenmäßig gefaßten Beschlusse der Generalversammlung der Gesellschaft auf Rückkauf der 15 Millionen Aktien beziehungsweise auf [i]vorläufige Verminderung des Aktien- und Unternehmungskapitals um

---

h–h *Einfügung Brucks.*

i–i *Korrektur Bachs aus* Verminderung des Aktienkapitals um diesen Betrag die Genehmigung zu versagen; er würde daher.

6 *Zu der am 8. 3. 1856 erteilten Konzession zum Bau der Kaiserin-Elisabeth-Westbahn siehe MK. v. 29. 12. 1855/VI,* Ömr. III/4, Nr. 324; Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 1, 354.

diesen Betrag unter Vorbehalt der später im Erfordernisfalle mit Genehmigung der Regierung zu veranlassenden Erhöhung (durch Aktien oder Prioritätsobligationen) die Genehmigung zu versagen; er würde daher unter der gedachten Voraussetzung[i] keinen Anstand nehmen, bei Sr. Majestät dessen Genehmigung zu bevorworten. Der Kultusminister würde zwar, wenn es sich bloß um die Interessen der Gesellschaft handelte, das Einschreiten nicht befürworten, nachdem jedoch der Finanzminister von dessen Verweigerung bedenkliche Folgen für den öffentlichen Kredit und insbesondere für unsere Staatspapiere befürchtet, so glaubte der Votant, nicht dagegen sein, sondern sich der Ansicht des Ministers des Inneren anschließen zu sollen, welche in der Hauptsache mit jener des Finanzministers übereinstimmt. Desgleichen erklärte sich der Chef der Obersten Polizeibehörde für die Meinung des Ministers des Inneren. Nur der Justizminister, [j]welcher es für die Finanzverwaltung bedenklich und gefährlich hielt, sich in eine Einflußnahme auf den Börsenkurs von Industrie- und Spekulationspapieren einzulassen[j], glaubte im wesentlichen, der Ansicht des Handelsministers beitreten zu sollen, indem er außer den von diesem selbst angeführten Bedenken auch noch das weitere Bedenken erhob, ob die Gesellschaft berechtigt ist, über ihr Vermögen in der Art, wie hier beabsichtigt wird, zu disponieren. Es schien ihm angemessener zu sein, sich hierüber überhaupt erst dann auszusprechen, wenn der Beschluß der Generalversammlung samt Gesellschaftsstatuten und den Verhandlungsakten vorliegt. In dieser Beziehung nun gaben die Minister des Handels und der Finanzen die Aufklärung, daß einerseits die Verwaltung der Westbahn, andererseits die Credit-Anstalt hiebei eine Art vorläufiger Zusicherung der Staatsverwaltung zu erlangen beabsichtigen, und zwar die erstere, weil sie, wenn sie bei ihrem Projekte auf die Unterstützung der Regierung durchaus nicht rechnen könnte, dasselbe gar nicht vor die Generalversammlung bringen würde, die letztere, um doch einigen Haltpunkt für die ferne Gebarung beim Einkaufe der Westbahnaktien zu gewinnen, den sie unmöglich fortsetzen könnte, wenn nicht die beabsichtigte Kapitalverminderung einträte.

Es kann zwar, wie der tg. gefertigte Vorsitzende unter allseitiger Zustimmung bemerkte, von einer vorläufigen Versicherung, daß die Konferenz die Proposition unterstützen werde, schon vermöge der Stellung der Konferenz sowohl Sr. Majestät als der Partei gegenüber schlechterdings keine Rede sein, nur der betreffende Minister könnte für seine Person ein Versprechen geben, die Angelegenheit bei Sr. Majestät unterstützen zu wollen. Nachdem jedoch im vorliegenden Falle die betreffenden Minister verschiedener Meinung waren, schien dem Finanzminister die Entscheidung der Konferenz über die vorläufige Frage notwendig zu sein. Es würde sich sonach nur um die Formulierung der Antwort handeln, welche der Handelsminister der Gesellschaft zu geben hätte. Dieselbe würde nach dem Mehrheitsbeschlusse dahin lauten, der Handelsminister habe im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren nichts dagegen, daß in das Programm der nächsten Generalversammlung die Proposition über eine Kapitalverminderung aufgenommen werde, und dem Finanzminister würde es anheimgestellt bleiben, der Kreditbank zu eröff-

---

[i–j] *Einfügung K. Krauß'.*

nen, daß er für seine Person den gedachten Vorschlag seinerzeit Allerhöchstenorts bevorworten wolle[7].

Wien, am 8. Mai 1857. Gr[af] Buol.

Ah. E. [k]Ich finde den Konferenzbeschluß vom 8. vergangenen Monats, MCZ. 1711, nicht zu genehmigen, sondern anzuordnen, daß mit Unterlassung jeder vorläufigen Meinungsäußerung sich lediglich die ordnungsmäßige Amtshandlung vorbehalten werde[k]. Franz Joseph. Laxenburg, den 7. Juni 1857.

---

k–k *Korrektur Franz Josephs aus* Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. *Dem Protokoll liegt ein von Marherr geschriebenes Aktenstück bei, das den vorliegenden Ministerratsbeschluß v. 8. 5. 1857 und die Ah. E. v. 7. 6. 1857 enthält sowie das Konzept einer Note Buols v. 10. 6. 1857 an Toggenburg mit der Mitteilung dieser Ah. Entschließung; siehe dazu MK. v. 9. 6. 1857/I.*

7 *Das vorliegende Protokoll gelangte nach der Zirkulation unter den Ministern am 19. 5. 1857 zum Kaiser, der sich in Ofen befand. Er sandte es – ein ungewöhnlicher Fall – mit folgendem eh. Handschreiben an den Reichsratspräsidenten:* Lieber Rainer, Beiliegendes Minister Conferenz Protokoll ersuche ich dich im Präsidium zu begutachten und mir dann die Anträge desselben zu unterlegen, *RS. bei* Hhsta, RR., Präs. 169/1857. *Mit Vortrag v. 6. 6. 1857 beantragte Erzherzog Rainer, den Beschluß der Ministerkonferenz nicht zu genehmigen, sondern anzuordnen, daß* bei Unterlassung jeder vorläufigen Meinungsäußerung sich lediglich die ordnungsmäßige Amtshandlung vorbehalten werde, *mit der Begründung, daß* es sich mit einem ordentlichen Geschäftsgange wohl noch weniger vereinbaren lasse, daß ein Minister einer Partei über eine einfache Anfrage bedeute, er habe nichts dagegen, daß die Sache weiter zur Sprache gebracht werde, und daß ein dritter Minister einer Partei über eine vorläufige Anfrage vorhinein eröffne, er wolle für seine Person den darin angedeuteten Vorschlag seiner Zeit bei Eurer Majestät befürworten, ebd. (*K.) und* RR., Präs. 189/1857 *(RS.). Daraufhin resolvierte der Kaiser das vorliegende Protokoll in diesem Sinn am 7. 6. 1857. Inzwischen hatte aber Toggenburg der Gesellschaft bereits im Sinn des Ministerratsbeschlusses geantwortet, und am 25. 5. 1857 hatte die Generalversammlung der Kaiserin-Elisabeth-Westbahngesellschaft einstimmig den Beschluß gefaßt, um die Bewilligung zum Rückkauf von Aktien im Wert von 15 Millionen Gulden anzusuchen; die Mitteilung dieses Beschlusses (RS.) bei* Ava., Verkehr, HM. Präs. 2106/1857; *ein Druckexemplar des Protokolls der Generalversammlung bei* ebd., RR., Präs. 169/1857. *Fortsetzung MK. v. 9. 6. 1857/I.*

Nr. 398 Ministerkonferenz, Wien, 13. Mai 1857

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 13. 5.), gesehen *Bach 21. 5., Thun (BdE. fehlt), K. Krauß, Toggenburg, Bruck, Kempen 22. 5., Kellner 24. 5.*

I. Sistierung der Erteilung neuer Konzessionen zu Eisenbahnen etc. II. Übertragung der Eisenbahn von Krakau bis Przemyśl von der Nordbahngesellschaft an die ostgalizische Bahngesellschaft.

MCZ. 1787 – KZ. 1889

Protokoll der zu Wien am 13. Mai 1857 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Grafen v. Buol-Schauenstein.

I. Der Handelsminister referierte sein in Befolgung des Ah. Befehls vom 16. April 1857, KZ. 11, MCZ. 13, erstattetes Gutachten vom 11. Mai 1857, KZ. 1959, MCZ. 1742, in betreff der zeitweisen Sistierung der Verhandlungen für neue Eisenbahnunternehmungen[1]. Nach demselben hätte die bezügliche Kundmachung zu lauten: „Se. Majestät haben Ag. zu befehlen geruht, daß mit den Anträgen auf die Konzessionierung von Eisenbahnunternehmungen, welche die Emission neuer Aktien zur Folge haben sollen, bis auf weitere Anordnung (gänzlich) innezuhalten sei." Er verband damit den weiteren Antrag: Se. Majestät möchten (zur Richtschnur für die Minister) zu befehlen geruhen, daß auch bei den Anträgen auf Errichtung anderer mit Aktienemission verbundenen Industrieunternehmungen bis zur Erholung des Geldmarktes auf die Verhältnisse desselben der genaue Bedacht genommen und die größtmögliche Zurückhaltung beobachtet werde.
Nachdem der Handelsminister diese seine Anträge mit den im Vortrage vom 11. Mai 1857 entwickelten Motiven begründet hatte, fügte der Finanzminister noch einige Bemerkungen über die Rücksichten bei, welche ihn bestimmen, denselben in der Hauptsache beizutreten. Solange es sich um Eisenbahnprojekte handelte, welche zur Ergänzung des die Hauptpunkte der Monarchie verbindenden großen Eisenbahnnetzes bestimmt sind, war der Finanzminister stets für die Erteilung der Konzessionen gewesen, ja er glaubte, auf deren beschleunigte Erwirkung einraten zu müssen, um das große Ziel der Sicherstellung der wichtigsten Verbindungslinien zu erreichen. Nachdem nun aber durch die bisher erteilten Konzessionen dieses Ziel im ganzen Umfange der Monarchie, mit

---

[1] *Anläßlich des Vortrags Toggenburgs v. 26. 12. 1856, Präs. 3304/1856, betreffend die Konzessionierung der Strecke von Sissek nach Steinbrück hatte der Reichsrat, dem der Vortrag zugeleitet worden war, angetragen, es sei den zuständigen Ministern und der Ministerkonferenz die Frage zu stellen, ob nicht mit der Erteilung von weiteren Konzessionen innezuhalten sei,* Hhsta., RR., GA. 43/1857 *und* GA. 349/1857. *Die Forderung danach war sowohl in der Öffentlichkeit als auch von der Credit-Anstalt gegenüber dem Finanzminister erhoben worden,* Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 1, 360. *Der Kaiser hatte eine neuerliche Beratung im Reichsrat angeordnet und dann mit Ah. E. v. 16. 4. 1857 auf den zit. Vortrag Toggenburgs befohlen, in Erwägung zu ziehen, vorerst keine weiteren Konzessionen zu erteilen* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 13/1857; RR., GA. 483/1857. *Ursache für die vorgeschlagene Sistierung von neuen Konzessionserteilungen war die Spekulationskrise, vgl. MK. v. 8. 5. 1857/I, Anm. 1.*

alleiniger Ausnahme von Siebenbürgen, sichergestellt ist, dürfte der Zeitpunkt gekommen sein, den Geldmarkt vor neuen Papieren, deren Ausgabe besonders im ersten Stadium [a]mit heftigen Schwankungen verbunden ist, daher sehr nachteilig[a] auf denselben drückt, wenigstens für einige Zeit zu bewahren und darum mit Erteilung neuer Konzessionen dazu innezuhalten. Er stimmt daher dem Antrage des Handelsministers in beiden Beziehungen bei und hofft von der Verlautbarung der angetragenen Kundmachung eine wesentliche Beruhigung für den Kredit und die Entwicklung der bereits konzessionierten Unternehmungen. Desto auffallender war ihm vor wenigen Tagen in einem der hiesigen Zeitungsblätter (Oesterreichische Correspondenz) von einer neuen provisorischen Konzession für eine Bahn von Mantua [b]über Cremona nach Pizzighettone und Codogno[b] zu lesen, rücksichtlich welcher ihm nicht bekannt ist, daß hierwegen mit dem Finanzministerium wäre Rücksprache gepflogen worden[2]. Der Handelsminister gab hierüber die Aufklärung, daß von einer Konzession zum Bau jener Bahn, [c]selbst von einer bloß provisorischen[c], keine Rede gewesen sei. Vielmehr habe er in Gemäßheit der ihm durch das Eisenbahnkonzessionsgesetz eingeräumten Ermächtigung der italienischen Eisenbahngesellschaft auf ihr Ansuchen und nach vorschriftmäßigem Einvernehmen mit dem Minister des Inneren und dem Armeeoberkommando die Bewilligung zur Vornahme der Studien und Vorarbeiten zu dem Projekte einer solchen Bahn erteilt, wobei weder ein Einvernehmen mit dem Finanzministerium vorgeschrieben, noch eine Zusicherung[d] zur Erteilung der definitiven Konzession verbunden ist. Hat sich eine Zeitung bei Verlautbarung dieser Bewilligung eines nicht gesetzlichen Ausdrucks, der zu Mißverständnis Anlaß geben kann, bedient, so kann hierwegen eine offizielle Berichtigung erfolgen. Im übrigen würde der Handelsminister nicht glauben, daß die Einstellung der Konzessionserteilung für Eisenbahnen auch auf die Bewilligung zur Vornahme bloßer Vorstudien ausgedehnt werden sollte, weil damit, wie bereits erwähnt, ein Anspruch auf die wirkliche Baukonzession nicht verbunden ist, mithin die bei dieser letzteren eintretende Besorgnis vor einer nachteiligen Einwirkung auf den Geldmarkt von vornehinein entfällt. Auch würde er die vorläufige Einvernehmung des Finanzministeriums bei Erteilung von Bewilligungen zu solchen Vorstudien nicht für nötig halten, weil solche den Kredit nicht berühren und auch im Gesetze nicht vorgeschrieben sind. Der Finanzminister erinnerte dagegen, daß nach der allgemeinen Meinung die Bewilligung zur Vornahme der Vorstudien für Eisenbahnen als eine Art Anwartschaft auf die Baubewilligung angesehen zu werden pflegt und darum nicht ohne Einfluß auf die bereits am Markte befindlichen Papiere der konzessionierten Bahnen bleiben kann. Will man diesen durch die Sistierung fernerer Konzessionserteilungen helfen, so möge dies in der vollen Ausdehnung geschehen, und es möge daher in der Konferenz die Ansicht beliebt werden, daß wenigstens für neue Bahnlinien und neu

---

[a–a] *Korrektur Brucks aus* der Vereinigung zu derlei Unternehmungen.

[b–b] *Korrektur Brucks aus* nach Cremona.

[c–c] *Korrektur Toggenburgs aus* auch nicht provisorisch.

[d] *Korrektur Toggenburgs aus* Verpflichtung.

[2] Oesterreichische Correspondenz v. 11. 5. 1857; *die Bahnlinie sollte an die Hauptlinie Mailand-Piacenza anschließen.*

zu gründende Gesellschaften vorderhand auch keine Bewilligung zu Vorstudien erteilt werde.
Bei der Abstimmung hat sich bezüglich des Antrags wegen Beobachtung der möglichsten Zurückhaltung bei Anträgen zu Industrieunternehmungen überhaupt mit Aktienemission keine Einwendung ergeben. Bezüglich der angetragenen Kundmachung über die Sistierung der Anträge auf Konzessionierung von Eisenbahnen hat sich die Majorität der Konferenz mit dem vorgeschlagenen Texte, bloß gegen Weglassung des Wortes „gänzlich", einverstanden erklärt.
Der Kultusminister hätte gewünscht, daß dem Texte jener Kundmachung eine solche Fassung gegeben werde, welche es erlaubt, im geeigneten Zeitpunkte mit dem Antrage auf Erteilung der Konzession für eine als zweckmäßig und notwendig erkannte Bahn vorzugehen, ohne erst, wie dies der vorgeschlagene Text anzudeuten scheint, in eine weitläufige Verhandlung darüber eintreten zu müssen, ob der Zeitpunkt gekommen sei, in welchem Se. Majestät um die Zurücknahme des Verbots gebeten werden dürften. Er würde daher vorschlagen, in die Kundmachung etwa den Zusatz aufzunehmen: „insolange die gegenwärtigen Verhältnisse des Geldmarkts bestehen". Allein sowohl der Handels-, als der Finanzminister fanden einen solchen Beisatz bedenklich und glaubten, daß seinerzeit über ein etwa vorkommendes Konzessionsgesuch ohne Anstand auch gleichzeitig die Frage der Opportunität erwogen, in der Konferenz erörtert und Sr. Majestät zur Ah. Entscheidung vorgelegt werden könnte, ohne hierwegen erst eine vorläufige abgesonderte Verhandlung über diese Frage im allgemeinen vorausgehen zu lassen.
Was endlich die vom Finanzminister gewünschte Sistierung der Erteilung von Bewilligungen zu Vorstudien für neue Bahnstrecken und neue Gesellschaften betrifft, so wurde zwar anerkannt, daß solche innerhalb des Wirkungskreises des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren und dem Armeeoberkommando gelegen seien. Gleichwohl haben die mehreren Stimmen den diesfalls vom Finanzminister ausgesprochenen Wunsch geteilt, und der Handelsminister behielt sich vor, über derlei Einschreiten nach Einvernehmen mit den beiden anderen Zentralstellen im eigenen Wirkungskreise mit der Erteilung solcher Bewilligungen vorläufig bis Ende 1857 innezuhalten[3].

II. Vermöge Ah. Entschließung vom 27. Mai 1856 sollte wegen Übernahme der galizischen Eisenbahnstrecken bis Przemyśl mit der Direktion der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, wegen jener von Przemyśl über Lemberg nach Brody und Czernowitz aber mit den galizi-

---

[3] *Der Vortrag Toggenburgs v. 11. 5. 1857, Präs. 1728/1857, wurde dem Reichsrat übermittelt; dort war man der Meinung, daß die Angelegenheit zur Entscheidung nicht reif war, daß von einer Kundmachung abzusehen und daß ein Verzeichnis aller laufenden Eisenbahnprojekte vorzulegen sei. Der Kaiser ordnete daraufhin am 24. 6. 1857 eine Beratung des Reichsrates mit den Ministern des Inneren, des Handels und der Finanzen an,* Hhsta., RR., GA. 709/1857 *und* GA. 876/1857. *Am 2. 7. 1857 einigten sich die Minister und der Reichsrat auf die vorläufige Sistierung von Eisenbahnkonzessionen, ohne daß darüber eine Kundmachung erfolge; bei anderen Aktienunternehmungen wollte man weniger restriktiv, allerdings auch* mit Rücksicht auf die Geldverhältnisse *vorgehen. Die laufenden Eisenbahnprojekte wurden in der Sitzung aufgezählt, ein Verzeichnis sollte erstellt werden. In diesem Sinn erfolgte am 1. 8. 1857 die Resolution des Vortrags Toggenburgs v. 11. 5. 1857,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1742/1857, *und des Vortrags des Reichsrates,* ebd., RR., GA. 1085/1857. *Zur Frage von Konzessionserteilungen siehe auch MK. v. 19. 5. 1857/I.*

schen Grundbesitzern in Unterhandlung getreten werden[4]. Für letztere Strecken erhielten F[ürst] Sapieha und Konsorten mit Ah. Entschließung vom 3. Jänner und 3. März 1857 die Konzession[5]. Die Unterhandlung mit der Nordbahn wegen der ersteren wurde zweimal, durch Ah. Entschließung vom 3. Jänner und 16. April 1857, zur Vornahme von Abänderungen zurückgegeben[6]. Über die zuletzt anbefohlenen konnte mit der Nordbahndirektion keine Vereinbarung erzielt werden. Vielmehr hat der Verwaltungsrat der ostgalizischen Carl-Ludwigs-Bahn einverständlich mit der Nordbahndirektion gebeten, wegen Übernahme der Strecke von Krakau bis Przemyśl durch erstere unterhandeln zu dürfen.
Der Handelsminister unterstützte dieses Begehren, weil seit der ursprünglichen Verhandlung die Verhältnisse sich wesentlich geändert haben. Während nämlich damals der Spekulationsgeist für Eisenbahnen war und daher die Nordbahn, deren Aktien über 300 % standen, sehr leicht durch eine neue Aktienemission das Geld zum Ausbau der Strecke bis Przemyśl sich verschafft hätte, auch die Gründer der ostgalizischen Bahn ihre Aktien hätten leicht an Mann bringen und die erste Einzahlung von 30 % sichern können, so hat sich nunmehr die Spekulationslust in Eisenbahnaktien überall abgekühlt, und es hat sich insbesondere über die Rentabilität der galizischen Bahnen eine ungünstige Meinung verbreitet[7]. Namentlich wird von den Aktionären der Nordbahn, die bisher bedeutende Dividenden bezogen, die Übernahme der westlichen galizischen Bahn als eine große Last betrachtet, weshalb auch die Nordbahnaktien von 300 auf 208 % fielen und sich nur infolge des erwähnten Anerbietens der Carl-Ludwigs-Bahngesellschaft wieder auf 220 % hoben. Man fürchtet ihr Sinken bis 150 %, wenn die Nordbahn die westliche galizische Bahn wirklich übernehmen müßte. Nicht minder mißlich ist das Verhältnis der Carl-Ludwigs-Bahngesellschaft; gibt sie ihre Aktien aus, so fallen sie voraussichtlich unter Pari, die Subskribenten werden nicht einmal die erste Einzahlung leisten, und hiermit wäre das ganze Unternehmen gescheitert. Dies kann der Regierung nicht gleichgiltig sein, die Einbußen der minder bemittelten Aktionärs sind auch in nationalökonomischer Beziehung empfindlich, und das Sinken der sonst auf dem Geldmarkt maßgebenden Nordbahnaktien drückt den Kurs aller, selbst der Staatspapiere[e]. Insbesondere würde die Credit-Anstalt, welche bei sämtlichen neuen Eisenbahnunternehmungen teils durch Abnahme von Aktien, teils durch deren Belehnung, beteiligt ist, im Kurswerte ihrer eige-

---

[e] *Gestrichen* bewirkt ein großes Zurückströmen von derlei Effekten aus dem Auslande an die Wiener Börse und könnte eine bedrückende Verschlimmerung der Valutaverhältnisse bewirken.

[f–f] *Korrektur Toggenburgs aus* dieselben, die sie besitzt, veräußern und sich bedeutende Fonds zu andern Unternehmungen schaffen können.

[4] *Siehe dazu MK. v. 26. 4. 1856/VI,* Ömr. III/5, Nr. 335, *und MK. v. 24. 5. 1856/VIII,* ebd., Nr. 341.

[5] *Die Konzession an die polnische Adelsgruppe unter Fürst Leo Sapieha war mit Ah. E. v. 3. 1. 1857 auf den Vortrag Toggenburgs v. 14. 12. 1856, Präs. 4105, erteilt worden,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 4486/1856; *am 3. 3. 1857 wurde die mit der Unterschrift des Kaisers versehene Konzessionsurkunde an das Handelsministerium retourniert,* ebd., MCZ. 607/1857. *Zu den Hintergründen für die Aufteilung der Konzession an zwei Gesellschaften siehe* Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 1, 355 *und* 361 f.

[6] *Ah. E. v. 3. 1. 1857 auf den Vortrag Toggenburgs v. 13. 12. 1856, Präs. 4122,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 4471/1856; *Ah. E. v. 16. 4. 1857 auf den gemeinsamen Vortrag Toggenburgs und Brucks v. 6. 3. 1857, HM. Präs. 546,* ebd., MCZ. 856/1857.

[7] *Zur Spekulationskrise siehe MK. v. 8. 5. 1856/I, Anm. 1.*

nen (Kredit-) Aktien und in ihrer Geldgebarung überhaupt sehr erschüttert werden. Gelänge das Übereinkommen der ostgalizischen mit der Nordbahngesellschaft, so würden sich die Aktien der letztern rasch heben, die Credit-Anstalt, [f]welche zur Haltung des Kurses dieser Effekten eine namhafte Anzahl derselben an sich gebracht hat, könnte sich dieser Papiere wieder leichter entledigen und dadurch bedeutende Fonds zu andern Unternehmungen disponibel machen[f]. Auch die ostgalizische Bahngesellschaft würde ihre erste Einzahlung mit 30 % umso leichter bewirken, weil durch Übernahme der westgalizischen Bahn (welche der Nordbahn als eine größere Ausdehnung ihrer gegenwärtig so rentablen Unternehmung lästig, der ostgalizischen Gesellschaft aber wegen der bereits fertigen und einen Ertrag abwerfenden, sowie einen sichern Ausgangspunkt gewährenden Strecken erwünscht ist) ihr Kredit gehoben und die Credit-Anstalt zur Belehnung ihrer Papiere bewogen werden dürfte.

Sonach glaubte der Handelsminister, sich bei Sr. Majestät. die Ah. Ermächtigung zu einer neuerlichen Verhandlung mit den beiden Gesellschaften erbitten zu sollen, wornach die westgalizische Bahn bis Krakau zwar der Nordbahngesellschaft, die Strecke von Krakau bis Przemyśl aber der Carl-Ludwigs-Bahngesellschaft, vorbehaltlich der Ah. Ratifikation, überlassen würde.

Der Finanzminister, mit diesem Antrage vollkommen einverstanden, bemerkte: Die Verlegenheit der Nordbahngesellschaft entstand vornehmlich durch die lange Verzögerung des Abschlusses der diesfälligen Unterhandlung. Was beim Anknüpfen derselben, im Frühjahr 1856, leicht zu erreichen gewesen wäre, nämlich sich für die neue Unternehmung die erforderlichen Geldmittel zu verschaffen, ist gegenwärtig unmöglich geworden, also auch nicht zu verlangen. Sie muß ein Aktienkapital von 38 Millionen für jene Bahn sicherstellen und wäre genötigt, auf zehn der bestehenden Aktien sieben neue auszugeben. Nicht nur ihre Aktionäre wären damit ruiniert, sondern es würde auch die bedenklichste Rückwirkung auf die Staatspapiere sich ergeben.

Das gegenwärtig für neu konzessionierte Eisenbahnen bestimmte Kapital besteht bei der Westbahn in 65 Millionen, bei der Orient- in 60 Millionen, bei der Theiß- in 40 Millionen, bei der ostgalizischen in 40 Millionen, bei der westböhmischen in 30 Millionen, bei der Sisseker in 18 Millionen, bei der Kärntner in 20 Millionen, bei der Reichenberger Bahn in 15 Millionen, zusammen in 288 Millionen, und mit Hinzurechnung der für die westgalizische Bahn erforderlichen 38 Millionen in 326 Millionen. Je mehr davon für den Augenblick und die nächste Zukunft dem Verkehr entzogen werden kann, desto mehr gewinnt der Kredit überhaupt und der Staatspapierkredit insbesondere, und da durch die neuesten Maßregeln, nämlich die Sistierung der Aktienemission bei der ostgalizischen, westböhmischen, Sisseker und Kärntnerbahn im Werte von 40, 30, 18, 20 Millionen eine Summe von 108 Millionen von dem Geldmarkte ausgeschlossen ist und durch die beantragte Verminderung des Aktienkapitals der pr[ivilegierten]. Westbahn weitere 15 Millionen[8], das sind 123 Millionen, zurückgezogen werden sollen, so würde sich mit Einschluß des bei Genehmigung des Antrags weiters außer Anschlag kommenden Betrags von 38 Millionen die Gesamtsumme der dem Geldmarkte entrückten Papiere auf 161 Millionen belaufen und den oben mit 326 Millionen ausgewiesenen Stand der neuen Papiere auf

---

8 *Siehe dazu MK. v. 8. 5. 1857.*

165 Millionen herabdrücken, somit eine so wesentliche Erleichterung bewirken, daß der Zukunft unseres Kredits mit Beruhigung entgegen gesehen werden dürfte. Es ist sonach für die Finanzverwaltung von großer Wichtigkeit, darauf zu bestehen, daß auch die 38 Millionen, welche die Nordbahn itzt aufzubringen hätte, nicht in Verkehr kommen.

Das Mittel dazu ist durch das Anerbieten der galizischen Adeligen, die westliche Strecke zu übernehmen, dargeboten, und es bestehen auch sonst keine Anstände, es anzunehmen. Die Gesellschaft weiset unter ihren Gliedern die angesehensten und achtbarsten Firmen des Landes etc. aus, sie ist bereits im Besitze eines disponiblen Kapitals von 4 Millionen und kann sich die weiters benötigten Summen nach und nach beschaffen, namentlich ist ihr von der Credit-Anstalt eine Summe von 2 – 3 Millionen in Aussicht gestellt. Sie hat also bereits Mittel, um das Unternehmen zu beginnen, während die Nordbahngesellschaft dieselben erst aufbringen müßte, und wird die bereits begonnene Strecke umso lieber bis Przemyśl ausbauen, je schwieriger es ist, mit dem Bau einer abgerissenen, zur Zeit noch außer aller Verbindung stehenden Strecke, wie jene von Przemyśl nach Lemberg ist, anzufangen. Nachdem sonach durch die Genehmigung des Antrags des Handelsministers nicht nur der Ausbau der begonnenen westlichen Strecke gesichert, sondern auch die Nordbahngesellschaft, welche gewiß nicht minder als die Westbahngesellschaft der Berücksichtigung der Staatsverwaltung würdig ist, von einer ihre Interessen bedrohenden Krise bewahrt wird, so glaubte der Finanzminister, diesen Antrag auf das Wärmste unterstützen zu sollen.

Ihm traten der Kultusminister und der Chef der Obersten Polizeibehörde bei, weil, wie der erstere bemerkte, es einleuchtend ist, daß es der galizischen Adelsgesellschaft unter den gegenwärtigen drückenden Verhältnissen leichter sein werde, den Ausbau der westlichen Strecke zu vollführen, als den Neubau der Strecke von Przemyśl in östlicher Richtung zu beginnen, und weil, nach der Bemerkung des letzteren, durch die Genehmigung dieses Antrags die billigen Wünsche zweier Gesellschaften zugleich erfüllt werden würden.

Dagegen erklärte der Minister des Inneren, sich mit dem gestellten Antrage nicht vereinigen zu können. Wenn er aus Anlaß der Beratung über die Bitte der Westbahngesellschaft wegen Verminderung des Aktienkapitals für die Gewährung dieser Verminderung stimmte, so geschah es in der Erwägung, daß hierdurch die Ausführung des Baus dieser Bahn in seiner Hauptrichtung nicht gefährdet werden würde. Hier handle es sich wesentlich um die Frage, ob die galizischen Bahnen zustandekommen können, wenn ein so sicherer Unternehmer, wie es die Nordbahngesellschaft ist, von der ihr gestellten Aufgabe zurücktritt. Ist es dieser zu schwer, die erforderlichen Geldmittel zu der verhältnismäßig kleinen Strecke aufzubringen, so wird es der galizischen Adelsgesellschaft vollends unmöglich werden, nebst dem Kapital für den ihr ursprünglich zugewiesenen Teil es auch noch für den der ersteren bestimmt gewesenen zu beschaffen. Die Bahn würde nie zustandekommen, außer, wenn der Staat sie selbst bauen wollte, und es wäre das Interesse des Landes der Rücksicht für eine Gesellschaft geopfert, welche sich einer übernommenen Verpflichtung entziehen will, weil sie dabei ihre Rechnung nicht zu finden glaubt. Denn es kann nicht angenommen werden, daß die Gefahr so groß ist, als sie behauptet. Der Stand des Geldmarktes ist durch die bereits eingeleiteten Maßregeln, wodurch derselbe vor der Emission neuer Papiere bis zum Belaufe von 108 Millionen bewahrt ist, durch Zurückziehung weiterer 15 Millionen der Westbahn und durch Einstellung aller neuen

Eisenbahnkonzessionen noch mehr erleichtert werden soll, für die nächste Zukunft gesichert[9]. Auch bedarf die Nordbahngesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgabe der 38 Millionen wohl nicht auf einmal, sie kann sich das Geld sukzessiv verschaffen, [g]sie kann Anlehen kontrahieren[g], und es können ihr, wenn es nötig ist, rücksichtlich der Übernahme und Auszahlung der vom Staat gebauten Strecke Erleichterungen und Zufristungen gewährt werden, so daß sie durch die regelmäßig eingeteilte Benützung ihres eigenen Kredits weder ihren Interessen noch jenen des öffentlichen Kredits empfindliche Verluste verursachen dürfte. Jedenfalls aber ist das Landesinteresse, welches das baldige Zustandekommen der Bahn wünschenswert macht, besser gewahrt, wenn die Aufgabe geteilt und wenigstens der eine Teil derselben in der sichereren Hand bleibt, als wenn auch dieser noch der galizischen Gesellschaft zugewiesen wird, die nicht einmal der von ihr ursprünglich übernommenen Aufgabe gewachsen ist, mithin der doppelten sich umso weniger unterziehen kann. Endlich kommt auch der Rechtspunkt zu beachten. Die Nordbahngesellschaft hat die Verpflichtung zur Annahme der westlichen Bahn übernommen, sie hat selbst darum angesucht. Fällt es ihr schwer, ihre Verpflichtung zu erfüllen, so kann sie darum nicht ihre Enthebung davon verlangen. Alles, was man billigerweise zugestehen könnte, ist eine Erleichterung in den Modalitäten der Übernahme und Zahlung, und diese mögen dann über eine diesfällige Proposition der Nordbahngesellschaft in Verhandlung genommen werden. Der Justizminister trat ganz der Meinung des Ministers des Inneren bei. Auch ihm ist es nicht zweifelhaft, daß die galizische Adelsgesellschaft, die nicht das Geld hat, um ihren Teil zu bauen, nicht imstande sein wird, die Mittel zum Ankauf und Bau der westlichen Strecke aufzubringen. Die 4 Millionen, die sie besitzt, reichen nicht aus, um nur den Kaufpreis der gebauten Strecke zu bestreiten, man wird ihr also, wenn sie sie übernähme, gleiche oder noch größere Erleichterungen gewähren müssen als der Nordbahngesellschaft. Offenbar würde die galizische Adelsgesellschaft ohne solche Zugeständnisse den westlichen Teil nicht übernehmen können, den sie nur darum für sich verlangt, um von dem Betriebe der schon ausgebauten Strecken gleich Nutzen ziehen zu können. Der Generaladjutant FML. Freiherr v. Kellner sprach sich dafür aus, daß der Nordbahngesellschaft, ihrer übernommenen Verbindlichkeit gemäß, der Ausbau der nur mehr 12 Meilen langen Strecke bis Przemyśl aufgetragen, die weitere Frage aber, ob denn der vollendete Bau der galizischen Adelsgesellschaft zu übergeben sei, vorderhand offen gelassen werde. Der tg. gefertigte Präsident endlich trat der Meinung des Ministers des Inneren bei, bemerkend: Die Fälle, wo konzessionierte Unternehmungen, wenn sie Schaden erleiden, die Hilfe der Staatsverwaltung in Anspruch nehmen, seien nicht selten, nie aber wäre der Fall vorgekommen, wo sie den Nutzen aus ihren Geschäften mit der Regierung hätten teilen wollen. Darum also, weil die Nordbahngesellschaft bei der Übernahme der Bahn bis Przemyśl für den Augenblick eine Entwertung ihrer Papiere fürchtet, sie ihrer diesfalls übernommenen Verpflichtung zu entheben, wäre ebenso bedenklich als die Überlassung der gedachten Bahn an eine Gesellschaft, welche weniger Garantien als die Nordbahngesellschaft bietet und diese Überlassung nur in der Absicht begehrt, um von

---

[g–g] *Einfügung Bachs.*

[9] *MK. v. 8. 5. 1857 und vorliegendes Protokoll, Tagesordnungspunkt I.*

einem schlechteren Geschäfte enthoben zu werden und dafür ein besseres zu übernehmen. Insoferne übrigens die gegenwärtigen Verhältnisse des Geldmarktes Rücksicht verdienen, erscheine es vollkommen gerechtfertigt, die Nordbahngesellschaft bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung nicht zu drängen, vielmehr sowohl rücksichtlich der Ablösung der ausgebauten Strecke als auch rücksichtlich der Vollendung der noch zu bauenden alle tunliche Erleichterung zu gewähren.

[h]Der Finanzminister erklärte auf diese Äußerungen, die Regierung werde doch eine Gesellschaft zur Übernahme eines solchen Geschäftes nicht zwingen wollen, da die Nordbahn strenge genommen zum Abschlusse nicht verpflichtet sei. Man könne froh sein, eine so meritierte Gesellschaft zu besitzen, und im Interesse der Regierung müsse man bei Eisenbahnunternehmungen besorgt sein, solche zu kräftigen, nicht aber zu schwächen. Dies würde aber bei den gegenwärtigen Geldverhältnissen bei der Nordbahn der Fall sein, der Sturz ihrer Aktien wäre unvermeidlich, und der Geldmarkt würde dadurch in allen Effekten, in den Staatspapieren und in der Valuta eine solche Perturbation erfahren, gegen welche er die ernsteste Warnung erheben müßte. Alle diese Übelstände würden durch die vom Handelsminister vorgeschlagenen Kombinationen entfernt gehalten, es werde dadurch dem Staate gar kein Opfer auferlegt und die ostgalizische Gesellschaft durch den natürlichen Anfangspunkt Krakau zu einem in sich erst lebensfähigen Ganzen gestaltet und dadurch in den Stand gesetzt, die Bahn von Dębica [Bruck phonetisch: Dembica] aus fortzubauen und nicht in der Mitte ohne Zusammenhang beginnen zu müssen.[h]

Zum Schlusse glaubte der Handelsminister noch die Bemerkung beifügen zu müssen, daß ihn bei seinem Antrage auch die Rücksicht geleitet habe, die galizische Adelsgesellschaft dadurch vor ihrer Auflösung zu bewahren, die erfolgen müßte, wenn ihr die ursprünglich der Nordbahngesellschaft bestimmte Partie nicht übertragen wird, nachdem kaum Aussicht vorhanden ist, daß sie zur Ausführung der ihr selbst zugeteilten Aufgabe werde gelangen können.

Nach dieser Abstimmung ergeben sich vier Stimmen für die Gewährung der Überlassung der westlichen Bahn an die galizische Adelsgesellschaft, drei Stimmen dagegen und eine Stimme für die Belassung der westlichen Strecke bis zum Ausbau derselben nach Przemyśl bei der Nordbahngesellschaft und Offenlassung der Frage über deren einstige Übertragung an die galizische Adelsgesellschaft[10].

Wien, am 13. Mai 1857. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Laxenburg, 29. Juni 1857. Franz Joseph.

---

h–h *Einfügung Brucks.*

10 *Daraufhin die Vorträge Toggenburgs v. 15. 5. 1857, Präs. 1764,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1799/1857 (*Bitte der ostgalizischen Carl-Ludwigs-Bahngesellschaft)*, *und v. 18. 5. 1857, Präs. 1945,* ebd., MCZ. 2042/1857 (*Bitte der Kaiser-Ferdinands-Nordbahngesellschaft)*; *die Vorträge wurden dem Reichsrat zugewiesen, der der Ansicht der Minister Toggenburg und Bruck beitrat,* ebd., RR., GA. 710/1857 *(zum Vortrag v. 15. 5.) und* GA. 749/1857 *(zum Vortrag v. 18. 5.), gemeinsame Erledigung* ebd., GA. 899/1857; *Fortsetzung MK. v. 27. 6. 1857/VI. Zum vorliegenden Protokoll siehe auch* Mayr, Tagebuch Kempens 436 *(Eintragung v. 13. 5. 1857);* Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 1, 361.

Nr. 399 Ministerkonferenz, Wien, 16. Mai 1857

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 16. 5.), Thun, K. Krauß, Bruck, in Vertretung des Herrn Ersten Generaladjutanten Sr. Majestät *Schlitter; abw. Bach, Toggenburg, Kempen.*

I. Beitragsleistung der Gemeinden Udine und Vicenza zu den dortigen Staatsgymnasien. II. Ernennung des ao. Professors Dr. Unger zum ordentlichen Professor. III. Ernennung des Supplenten De Giorgi zum ordentlichen Professor. IV. Vortragserstattung über Altersnachsicht zur Erlangung höherer Weihen der griechisch-nichtunierten Kirche in der Militärgrenze. V. Reisestipendium für Dr. Filipuzzi. VI. Kirchenbau in der Leopoldstadt zu Pest. VII. Verpachtung des Wassergefälls Conca fallata an Ambrogio Binda. VIII. Nachlaß für Florian Althuber an dem Nationalanlehen.

MCZ. 1837 – KZ. 1888

Protokoll der zu Wien am 16. Mai 1857 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen v. Buol-Schauenstein.

I. Die Meinungsdifferenz, welche zeuge des Vortrags vom 26. April 1857, KZ. 1772, MCZ. 1609, zwischen dem Unterrichtsminister und dem Finanzminister darüber obwaltet, ob die Gemeinden von Udine und Vicenza zu einer Beitragsleistung in barem für die dortigen, in vollständige Staatsgymnasien umzustaltenden Gymnasien fernerhin aufgefordert werden sollen, hat sich durch die vom Unterrichtsminister hervorgehobene, auch vom Finanzminister nicht verkannte Rücksicht behoben, daß ein diesfälliger Versuch bei der Gemeinde Udine bereits ohne Erfolg geblieben ist und voraussichtlich nach den bekannten Verhältnissen auch bei Vicenza ohne Erfolg sein würde[1].

II. In der Differenz zwischen dem Unterrichts- und Finanzminister wegen Ernennung des ao. Professors des österreichischen Zivilrechts an der Wiener Universität, Dr. Joseph Unger, zum ordentlichen Professor (Vortrag vom 25. April 1857, KZ. 1858, MCZ. 1694) schloß sich der Justizminister dem ablehnenden Einraten des Finanzministers an, weil die ordentliche Professur dieses Fachs schon durch einen ausgezeichneten, bewährten und verdienstvollen Professor (Dr. Grassl)[2] besetzt ist, während Dr. Unger (dessen hohe Begabung der Votant anerkennt) in seinen Schriften über das bürgerliche Gesetzbuch einen Weg eingeschlagen hat, welcher geeignet ist, eher zur Geringschätzung als zum vorurteilsfreien gründlichen Studium und zur Achtung dieses unvergänglichen Denkmals der legislatorischen Weisheit weiland Sr. Majestät des Kaisers Franz zu führen[3]. Damit ihm nun

---

1 *Auf Anregung des Reichsrates, dem der Vortrag Thuns v. 26. 4. 1857, Z. 6065, zugewiesen wurde, genehmigte der Kaiser mit Ah. E. v. 11. 6. 1857 vorerst nur die Umwandlung des Kommunalgymnasiums in Udine in ein Staatsgymnasium; für Vicenza wurden weitere Erhebungen angeordnet,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1609/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 687/1857 *und* GA. 835/1857; *das Staatsgymnasium in Vicenza wurde mit Ah. E. v. 10. 9. 1858 auf den Vortrag Thuns v. 12. 7. 1858, Z. 10278, genehmigt,* ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 2716/1858.

2 *Ignaz Grassl (1795–1889), Vertreter der Exegetischen Schule.*

3 *Unger hatte mit seiner Prager Antrittsvorlesung v. 8. 10. 1853* Über die wissenschaftliche Behandlung des österreichischen gemeinen Privatrechtes (Wien 1853) *und mit seinem* System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, Bd. 1 (Leipzig 1856) *der Historischen Rechtsschule in Österreich den Weg bereitet.*

der ordentliche Lehrstuhl des vaterländischen bürgerlichen Rechtes verliehen werden könne, möge er sich mit demselben mehr befreunden und sein Urteil darüber gehörig berichtigen und läutern, denn selbst einer seiner Gönner (Professor Dr. Arndts)[4] konnte über Ungers „System des österreichischen allgemeinen Privatrechts" die Bemerkung nicht unterdrücken, „daß in manchen Punkten vielleicht der Verfasser selbst später als sein Gegner auftreten werde".
Der Unterrichtsminister glaubte, den Prof. Unger gegen den indirekten Vorwurf einer feindlichen Tendenz hinsichtlich des bürgerlichen Gesetzbuchs in Schutz nehmen und denselben bei der auch vom Justizminister anerkannten hohen Begabung desselben umso mehr zur Beteilung mit einer ordentlichen Professur des österreichischen Zivilrechts empfehlen zu sollen, als es nur hierdurch möglich wird, der von ihm vertretenen, bisher in Österreich ganz verkannten rechtshistorischen Lehrmethode dieses Faches – dem bestehenden ordentlichen Professor desselben gegenüber – zur Geltung zu bringen, und als es andererseits wünschenswert erscheint, die sich bei Unger darbietende Gelegenheit zu benützen, um einem durch ungewöhnliche Talente ausgezeichneten Inländer die verdiente Anerkennung zu verschaffen.
Der GM. Baron Schlitter und der tg. Gefertigte hielten sich bei diesem Zwiespalt der Ansichten nicht für kompetent, eine Meinung zu äußern[5].

III. In der Differenz zwischen dem Unterrichts- und Finanzminister wegen Ernennung eines zweiten Professors des römischen Rechts in Padua (Dr. Alexander De Giorgi) (Vortrag vom 25. April 1857, KZ. 1704, MCZ. 1549) haben sich die übrigen Stimmen dem Antrage des Unterrichtsministers, vornehmlich aus der vom Justizminister hervorgehobenen Rücksicht auf die große Frequenz der Studierenden daselbst, angeschlossen[6].

IV. Zeuge des Vortrags des Kultusministers vom 11. April 1857, KZ. 1513, MCZ. 1367, besteht zwischen ihm und dem Armeeoberkommando eine Meinungsverschiedenheit über die Frage, welche Behörde in betreff der Erteilung der Altersnachsicht zur Erlangung der höheren Weihen der griechisch-nichtunierten Kirche in der Militärgrenze zur Erstattung der Vorträge an Se. Majestät berufen sei.
Zur Wahrung des Grundsatzes, daß in der Militärgrenze verfassungsmäßig alle der Regierungsgewalt über die der Militärgrenzjurisdiktion unterworfenen Individuen zustehenden Verwaltungsakte von den Militärbehörden und Oberbehörden auszuüben sind, erklärte der GM. Freiherr v. Schlitter, auf der Ansicht des Armeeoberkommandos, daß diesem auch in der fraglichen Angelegenheit die Vortragserstattung obliege, beharren zu müssen.

Zum bedeutenden Juristen und deutsch-liberalen Politiker Joseph Unger (1828–1913), ab 1869 Mitglied des Herrenhauses, 1871–1879 Minister ohne Portefeuille, 1881–1913 Präsident des Reichsgerichts, siehe Brauneder, Unger. *In:* Ders., Österreichs Juristen 177–183; Wurzbach, Biographisches Lexikon 49, 63–66.

4 *Karl Ludwig Arndts (1803–1878), seit 1855 Professor für römisches Recht an der Universität Wien; zu Arndts siehe* Allgemeine Deutsche Biographie 46, 41–45; Österreichisches Biographisches Lexikon 1, 29.

5 *Mit Ah. E. v. 21. 5. 1857 auf den Vortrag Thuns v. 25. 4. 1857, Z. 6251, ernannte der Kaiser nach dem Antrag Thuns Joseph Unger zum ordentlichen Professor,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1694/1857.

6 *Mit Ah. E. v. 21. 5. 1857 auf den Vortrag Thuns, Z. 3815, wurde De Giorgi zum Professor ernannt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1549/1957.

Die übrigen Stimmen schlossen sich dagegen der Ansicht des Kultusministers an, nachdem die Angelegenheiten der bezeichneten Art zu den geistlichen gehören, welche, sie mögen das Provinziale oder die Militärbezirke betreffen, dem alleinigen Ressort der bestandenen illyrischen Hofdeputation zugewiesen waren, an deren Stelle die ungarische Hofkanzlei und sofort das Kultusministerium getreten ist, und nachdem es sich bei dem Umstande, wo der Kultusminister bei Individuen, die im Grenzverbande stehen, das jedesmalige vorläufige Einvernehmen mit dem Armeeoberkommando zugesichert hat, mehr um eine formelle als um eine wesentliche Frage handelt[7].

V. Zufolge Ah. Entschließung vom 7. April 1856 (KZ. 957, MCZ. 911) ist der Unterrichtsminister ermächtigt, in besonders rücksichtswürdigen Fällen auf die Bewilligung von Reisestipendien für Chemiker in einem höheren als dem im § 25 des besonderen Wirkungskreises seines Ministeriums festgesetzten Betrage anzutragen[8]. Ein solcher Fall liegt ihm gegenwärtig bezüglich eines gewissen Filipuzzi vor. Derselbe ist Doktor der Chemie von Padua, hat seine Studien bei Redtenbacher in Wien[9] und Bunsen in Heidelberg[10] mit ausgezeichnetem Erfolge fortgesetzt und soll wegen seiner vorzüglichen Qualifikation zur Vollendung seiner Ausbildung nach dem Antrage jener Gelehrten auch England und Frankreich besuchen. Da hierzu das gewöhnliche Stipendium von l000 f. nicht ausreicht, so gedächte der Unterrichtsminister für denselben auf die Bewilligung eines Reisestipendiums von 2000 f. auf ein Jahr anzutragen.
Der Finanzminister erklärte sich mit diesem Vorhaben einverstanden[11].

VI. Mit Beziehung auf die Konferenzberatung vom 14. April 1857 (Protokollabsatz I) über den Kirchenbau in der Leopoldstadt zu Pest brachte der Kultusminister das Resultat der diesfalls von dem Architekten Bergmann in loco gepflogenen Untersuchung zur Kenntnis der Konferenz[12].
Der Bau wird von dem städtischen Baumeister Hild fortgeführt nach dem ursprünglichen Plane. Die Fundamente sind gut gelegt, schon 20 Zoll und die Pfeiler 42 Zoll über der Erde gebaut, und es ist der ganze Bau nach dem Projekte ausführbar, würde aber zur Voll-

---

7 *Im Reichsrat, dem der Vortrag zugewiesen wurde, trat die Mehrheit dafür ein, die bisherige Übung beizubehalten; die Vorträge waren vom Armeeoberkommando zu erstatten, das vorher das Einvernehmen mit dem Kultusminister zu pflegen hatte,* Hhsta., RR., GA. 689/1857 *und* GA. 939/1857; *in diesem Sinne resolvierte der Kaiser den Vortrag Thuns v. 11. 4. 1857, Z. 2780, mit Ah. E. v. 5. 7. 1857,* ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 1367/1857.

8 *Der mit Ah. E. v. 12. 4. 1852 erlassene* Besondere Wirkungskreises des Ministeriums für Kultus und Unterricht *ist gedruckt bei* Walter, Zentralverwaltung 3/2, Nr. 25, 166–170; *siehe dazu MK. v. 14. 4. 1852,* Öмr. III/1, Nr. 1, *bei Anm. 8, und MK. v. 15. 4. 1852/II,* ebd. Nr. 2. *Der in § 25 genannte Betrag war 1000 fl.*

9 *Josef Redtenbacher (1810–1870), seit 1849 Professor für allgemeine und pharmazeutische Chemie an der Universität Wien,* Österreichisches Biographisches Lexikon 9, 13 f.

10 *Robert Wilhelm Bunsen (1811–1899) war seit 1852 Ordinarius in Heidelberg.*

11 *Mit Ah. E. v. 2. 6. 1857 auf den Vortrag Thuns v. 16. 5. 1857, Z. 4886, bewilligte der Kaiser ein Reisestipendium von 2000 fl. für Franz Filipuzzi,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1989/1857. *1858 wurde Francesco Filipuzzi zum Professor für pharmazeutische Chemie in Padua ernannt,* ebd. MCZ. 3187/1858.

12 *Hermann Bergmann war Hochbauingenieur bei der Generalinspektion der Eisenbahnen,* Hof- und Staatshandbuch 1857, 1, 185.

endung mindestens noch eine Million Gulden (ohne innere Ausschmückung und Einrichtung) erfordern. Geld ist keines mehr vorhanden, doch würde das Aufgeben des Baus, den die Pester mit Vorliebe verfolgen, den übelsten Eindruck machen, auch die bisher auf den schon so weit gediehenen Bau verwandten Kosten ganz verloren sein. Andererseits muß das Projekt, über welches weder Detailpläne noch Kostenüberschläge vorliegen, im ganzen als ein verfehltes angesehen werden, und erscheint mit Rücksicht auf die lange Zeit, die dessen Ausführung erfordern wird, auch nicht als geeignet, dem dringenden kirchlichen Bedürfnisse der Stadt abzuhelfen.
Der Kultusminister würde daher[a] der Meinung sein, daß der Ausbau dieser Kirche der Gemeinde überlassen und zur Herstellung einer anderen, dem Bedürfnisse schneller und besser entsprechenden Kirche auf Kosten des Religionsfonds geschritten werde, [b]nachdem [man] ohnehin durch eine Kirche dem Bedürfnisse nicht im vollen Maße entsprechen kann[b].
Die übrigen Stimmen waren aber aus der von dem tg. gefertigten Präsidenten hervorgehobenen Rücksicht, daß bei der bemerkten Vorliebe der Pester für diesen Kirchenbau ein Akt der Ah. Freigebigkeit gewiß mit dem lebhaftesten Danke würde aufgenommen werden, für die Ag. Gewährung eines Beitrags aus dem Staatsschatze, wenigstens ein für alle Mal, welchen Beitrag der Finanzminister unter schließlicher Beistimmung dieses Votanten mit l00.000 fr. vorschlug. Der Bau einer anderen Kirche würde dann Gegenstand einer getrennten Verhandlung sein[13].

VII. In der zwischen dem Finanzminister, laut seines Vortrags vom 6. Mai 1857, KZ. 1930, MCZ. 1739, und dem Handelsminister obwaltenden Meinungsdifferenz über die Modalitäten der Überlassung des Wassergefälls Conca fallata an Ambrogio Binda traten die übrigen Stimmen dem Antrage des Finanzministers in der Erwägung bei, daß bei dem Bestande des mit den Brüdern Ballaydier geschlossenen Kontrakts eine höhere Verwertung dieses Gefälls auf dem vom Handelsminister angedeuteten Wege nicht zu erzielen wäre[14].

---

[a] *Gestrichen:* nach der durch Bergmann brevi manu von Sr. k. k. Hoheit dem Herrn Erzherzog Generalgouverneur erbetenen Äußerung.

[b–b] *Einfügung Thuns.*

[13] *In diesem Sinn Vortrag Thuns v. 31. 5. 1857, Präs. 658. Der Reichsrat fand die Angelegenheit zur Ah. Entschließung nicht reif und schlug vor, zuerst einen Bauplan und einen genauen Kostenvoranschlag erstellen zu lassen,* Hhsta., RR. GA. 844/1857 *und* GA. 1003/1857. *In diesem Sinn resolvierte der Kaiser den Vortrag Thuns am 15. 7. 1857,* ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 2263/1857. *Noch bevor Thun den Auftrag erfüllen konnte, teilte ihm Franz Joseph, nach einer Vorstellung des Fürstprimas von Ungarn wegen Fortführung des Baus, mündlich mit, daß er einen entsprechenden Betrag aus dem ungarischen Religionsfonds für diesen Zweck bewillige. Daraufhin erfolgte der Vortrag Thuns v. 25. 2. 1858, Präs. 178/1858, in dem die Summe von 40.000 fl. genannt war; mit Ah. E. v. 9. 3. 1858 auf diesen Vortrag bewilligte Franz Joseph jährlich 40.000 fl. aus dem ungarischen Religionsfonds für die Fortführung der Bauarbeiten, zunächst der Sakristei, in der provisorisch Gottesdienst abgehalten werden sollte,* ebd., MCZ. 753/1858. *Zur weiteren – komplizierten – Baugeschichte siehe* Rados, Hild József életműve 168–184; Budapest Lexikon 1100 f.; Historische Enzyklopädie Budapest 40.

[14] *Der Pachtzins für die Nutzung der Wasserkraft bei der Schleuße Conca fallata des Schiffahrtskanals von Pavia betrug 500 Lire jährlich; sie sollte zum Betrieb einer Steinpappefabrik dienen, eines feuerfesten Baumaterials.*

Der Justizminister erinnerte übrigens, daß dem Kontrakte mit Binda die Klausel beigefügt werden sollte, der Regierung bleibe die Zurückziehung der Konzession vorbehalten, wenn er nach Ablauf der 20 Jahre sich nicht zu einem etwa auszumittelnden höheren Zinse verstehen sollte[15].

VIII. Der Finanzminister referierte seinen von dem Einraten des Ministers des Inneren abweichenden Antrag vom 9. Mai 1857, KZ. l950, MCZ. 1766, auf Abweisung des Ah. bezeichneten Gesuches des Florian Althuber um Ermäßigung des ihm von seiner Gemeinde anrepartierten Subskriptionsbetrags zum Nationalanleihen von 1420 f. auf 700 f. und unterstützte denselben einerseits mit der notorischen Wohlhabenheit des Bittstellers, der ungeachtet einiger Unglücksfälle noch immer imstande ist, den noch zu leistenden unbedeutenden Betrag ohne die mindeste Belästigung zu erlegen, andererseits mit dem bösen Beispiele, ja Ärgernisse, das gegeben würde, wenn er sich mit einer Ag. Nachsicht als Preis seiner Renitenz zu rühmen haben sollte.
Der Kultus- und der Justizminister erklärten sich für den Nachlaß, weil das Nationalanleihen als freiwilliges aufgelegt worden ist[16], Althuber also nicht verpflichtet werden kann, mehr einzuzahlen, als wozu er sich freiwillig herbeigelassen hat, ja selbst nach dem diesfälligen Ah. Patente bei Unterlassung der Einzahlung der Raten der Einzeichner nur den Anspruch auf die noch nicht verfallenen Raten verliert[17]. Wurde, setzte der Kultusminister hinzu, das Anleihen dem Ah. Ausspruche zuwider faktisch als Zwangsanleihe behandelt, so kann eine Partei, die sich hiergegen auf das kaiserliche Wort beruft, nicht wohl zurückgewiesen werden.
GM. Freiherr v. Schlitter und der tg. Gefertigte traten dem Antrage des Finanzministers aus den von ihm angeführten Motiven bei[18].

Wien, am 16. Mai 1857. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Großwardein, am 27. Mai 1857.

---

15 *Mit Ah. E. v. 17. 6. 1857 auf den Vortrags Brucks v. 6. Mai 1857, Z. 53164, Abt. III, genehmigte der Kaiser den Antrag Brucks mit dem Zusatz des Justizministers,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1739/1857*; Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 703/1857 *und* GA. 851/1857.

16 *Kaiserliches Patent v. 26. 6. 1854,* Rgbl. Nr. 158/1854; *zur Nationalanleihe von 1854 siehe* Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 2, 687–712; Heindl, Einleitung Ömr. III/3, XXII f.

17 *Diese Bestimmung findet sich nicht im Patent, sondern im dazugehörigen Erlaß* Rgbl. Nr. 159/1854, § 19.

18 *Mit Ah. E. v. 23. 5. 1857 genehmigte der Kaiser das Gesuch nach dem Antrag des Ministers des Inneren,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1766/1857.

Nr. 400 Ministerkonferenz, Wien, 19. Mai 1857

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 19. 5.), Bach 26. 5., Thun, K. Krauß (BdE. fehlt)[a]*, Toggenburg, Bruck, Kempen 26. 5.; abw. Schlitter.*

I. Vorarbeiten für verschiedene Eisenbahnprojekte betreffend. II. Attest über die Befähigung großherzoglich Badenscher Untertanen zum Realitätenbesitz in Österreich.

MCZ. 1904 – KZ. 1890

Protokoll der zu Wien am 19. Mai 1857 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen v. Buol-Schauenstein.

I. Der Handelsminister brachte mit Beziehung auf die Konferenzberatung vom 13. d. M. (ad I.) über den Antrag wegen Einstellung der Konzessionserteilungen zu Eisenbahnunternehmungen zur Kenntnis der Konferenz, daß
1. ein Ah. bezeichnetes Gesuch des Grafen Königsegg um die Bewilligung zur Vornahme der Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Tyrnau durch das Waagtal nach Oswiecim, dann über Szent Miklos bis gegen Kaschau, unterm 5. d. M. Sr. Majestät mit dem Einraten auf Ah. Bewilligung unter der Bedingung vorgelegt worden sei, daß der Bittsteller auch Studien über die durch das Olsatal über Jablunkau und Teschen führende Linie vornehmen lasse, und mit dem Bedeuten, daß ihm diese Bewilligung zu den Vorarbeiten kein Recht auf die definitive Konzession gebe, auch eine Zinsengarantie von Seite des Staats nicht in Aussicht gestellt werden könne[1].
2. daß der Handelsminister weiters ein Ah. bezeichnetes Gesuch mehrerer Unternehmer wegen Erteilung der vorläufigen Konzession zu den Vorarbeiten für eine Bahn von Bologna über Ferrara und Rovigo nach Padua Sr. Majestät mit dem Antrage unterlegen werde, die Bittsteller bescheiden zu dürfen, wienach unter den gegenwärtigen Verhältnissen ihrem Ansuchen nicht willfahrt werden könne[2], endlich
3. daß er ein Gesuch mehrerer Unternehmer zur Vornahme der Studien für eine von Monza nach Lecco zu führende Eisenbahn in seinem Wirkungskreise abweislich zu bescheiden gedenke.

II. [b]Eine hiesige Hausbesitzerin[b] hat beim Ministerium des Inneren behufs der Durchsetzung eines Rechtes im Großherzogtume Baden um ein Zeugnis gebeten, worin bestätigt

---

[a] *Justizminister Karl Freiherr v. Krauß war zwar am 18. 5. 1857 des Amtes enthoben und zum Präsidenten des Obersten Gerichtshofes ernannt worden, nahm aber an dieser Ministerkonferenz noch teil. Der neue Justizminister Franz Graf Nádasdy nahm am 26. 5. 1857 erstmals an der Ministerkonferenz teil.*

[b–b] *Korrektur aus* Ein hiesiger Hausbesitzer.

[1] *Vortrag Toggenburgs v. 5. 5. 1857, Präs. 1533; mit Ah. E. v. 12. 7. 1857 wurde der Minister angewiesen, das Gesuch im Sinn der Ah. Entschließung zu erledigen, die auf seinen Vortrag v. 11. 5. 1857 ergehen würde,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1741/1857; *zu diesem Vortrag v. 11. 5. 1857 siehe MK. v. 13. 5. 1857/I, Anm. 3. Zum Bau der Eisenbahn durch das Waagtal und die slowakisch-oberungarischen Komitate bis Schlesien bzw. bis Kaschau kam es erst in der 1870er Jahren, siehe* Jordan, Verkehr III. Entwicklung des Eisenbahnnetzes. *In:* Atlas der Donauländer, Karte 353.

[2] *Vortrag Toggenburgs v. 20. 5. 1857, Präs. 1447; Erledigung wie oben, Anm. 1,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 2002/1857.

wird, daß großherzoglich Badensche Untertanen in Österreich unbewegliche Güter erwerben können. Bei der Gremialberatung im Ministerium war man der Meinung, dieses Einschreiten abweisen zu sollen, nachdem ein gleiches, früher beim Justizministerium überreichtes Gesuch von diesem war zurückgewiesen worden.
Diese Zurückweisung erfolgte jedoch, wie der Justizminister bemerkte, aus dem Grunde, weil es sich um eine Bestätigung vornehmlich über den Bestand politischer Gesetze handelte und weil die im Patente vom 9. August 1854 dem Justizminister übertragene Bestätigung des Bestandes von Gesetzen sich nur auf Justizgesetze beziehen kann[3].
Die im vorliegenden Falle maßgebenden Gesetze sind l. die Deutsche Bundesakte, welche bestimmt, daß die Untertanen deutscher Bundesstaaten in allen Ländern des deutschen Bundes Grundeigentum erwerben können, ohne darum höheren Abgaben als die eigenen Untertanen des betreffenden Bundesstaates unterworfen zu werden[4], 2. das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, welches den Ausländern in der Regel gleiche Rechte wie den Inländern zusichert, endlich 3. das Hofdekret von l825, wornach Untertanen der deutschen Bundesstaaten Rustikalgründe in Österreich besitzen können[5].
Der Minister des Inneren war der Ansicht, daß dem Bittsteller [sic!] die Bestätigung über das Bestehen dieser Gesetze ohne Anstand erteilt werden dürfte. Es bestehen wohl in konfessioneller Beziehung einige Beschränkungen, indem die Possessionsfähigkeit der Juden der besondern Ah. Schlußfassung Sr. Majestät vorbehalten[6] und die Frage über die Zulässigkeit der Niederlassung der Protestanten in Tirol noch nicht ausgetragen ist[7]. Indessen sind dies Beschränkungen, welche auch die Inländer treffen und auf Partikulargesetzen beruhen, deren Aufrechthaltung auch in der Bundesakte reserviert ist. Der Minister des Inneren würde daher glauben, daß die von ihm der bittstellenden Partei hinauszugebende Bestätigung sich lediglich über den Bestand der oben 1 – 3 zitierten Gesetze zu verbreiten, von jenen Partikularbeschränkungen aber keine Erwähnung zu machen hätte. Die Konferenz war hiermit vollkommen einverstanden[8].

Wien, am 19. Mai 1857. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Laxenburg, den 1. Juni 1857.

---

3 *§ 282 des mit Patent v. 9. 8. 1854 erlassenen* Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, RGBl. Nr. 208/1854.

4 *§ 18, lit. a der Deutschen Bundesakte v. 8. 6. 1815,* HUBER, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte 1, Nr. 30.

5 *Hofkanzleidekret v. 14. 4. 1825,* PGV. Nr. 38/1828.

6 *Zu den geltenden Beschränkungen der Zulassung der Juden zum Besitzerwerb vgl. die einleitenden Ausführungen Gołuchowskis in MK. v. 3., 6., 12. und 13. 12. 1859,* ÖMR. IV/1, Nr. 76. *Die Zulassung wurde 1860 liberalisiert, siehe* MALFÈR, Einleitung ebd., LIX f.

7 *Zu dieser Frage siehe MR. v. 15. 5. 1861,* ÖMR. V/2, Nr. 67.

8 *Weder im Ministerium des Inneren (Brandakten) noch im Justizministerium sind Akten zu dieser Anfrage erhalten.*

Nr. 401 Ministerkonferenz, Wien, 26. Mai 1857

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 26. 5.), Bach, Thun, Toggenburg, Bruck, Nádasdy, Kempen, Kellner.

I. Bequartierungserleichterung für Lemberg. II. Kriegsschadenvergütung für die Gemeinde Jalmico. III. Bauherstellungskostenbeitrag für das Innsbrucker Damenstift. IV. Bestellung der Kommission zur Entscheidung der Rückkehrgesuche nichtitalienischer politischer Flüchtlinge. V. Zulage für Schulrat Dr. Balthasar Poli.

MCZ. 2014 – KZ. 1892

Protokoll der zu Wien am 26. Mai 1857 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen v. Buol-Schauenstein.

I. Der Minister des Inneren referierte über die Meinungsverschiedenheit, welche zeuge seines Vortrags vom 22. April 1857 (KZ. 1598, MCZ. 1446) zwischen ihm einer-, dann dem Finanzminister und dem Armeeoberkommando andererseits in betreff der Bestreitung der Zinse für die in Lemberg gemieteten Quasikasernen und Stallungen aus dem Militärärar noch durch drei Jahre obwaltet.
Indem der Minister des Inneren diesen seinen Antrag als das einzige Auskunftsmittel, um der Stadtgemeinde Lemberg bei ihrer bedrängten ökonomischen Lage und der Unmöglichkeit, ihr aus dem Landesfonds eine Beihilfe zu leisten, die angesuchte Erleichterung ohne Beeinträchtigung des Prinzips der Bequartierungsnorm zu gewähren, der Ah. Gnade Sr. Majestät empfehlen zu können erachtete, glaubten sowohl der Finanzminister als auch der Generaladjutant Sr. Majestät FML. Freiherr v. Kellner in Festhaltung der Grundsätze der Bequartierungsvorschriften[1] und zur Vermeidung der sonst unausbleiblichen Konsequenzen umso mehr auf der gegenteiligen Ansicht beharren zu müssen, als der Stadt durch die Anwesenheit der Garnison nicht unerhebliche indirekte Vorteile erwachsen, als ihr ferner durch die Übernahme der von der Militärverwaltung abgeschlossenen, erst mit Ende 1860 ablaufenden Mietkontrakte von Seite der Militärverwaltung eine Erleichterung schon zuteil geworden ist, eine weitere durch den Abschluß der im Zuge befindlichen Verhandlung über die Regelung der Militärquartierzinse in Aussicht steht[2], und nach dem Erachten des Finanzministers auch noch durch Verminderung des Truppenstandes verschafft werden könnte. Aus diesen Rücksichten und da nach der Bemerkung des Justizministers auch in Ungern bisher grundsätzlich die ganze Last der Einquartierung die Hausbesitzer und beziehungsweise die Gemeinden getroffen hat und von ihnen auch anstandslos getragen worden ist, da ferner, wie der Handelsminister bemerkte, bei der bis 1860 noch dauernden teilweisen Erleichterung die Stadt Zeit hat, sich die erforderlichen Mittel, namentlich durch Verzehrungssteuerzuschläge, zu verschaf-

---

1 *In Geltung stand die mit kaiserlicher Verordnung v. 15. 5. 1851 erlassene* Vorschrift über die Einquartierung des Heeres, RGBl. Nr. 124/1851; *siehe dazu MR. v. 13. 5. 1851/I,* ÖMR. II/4, Nr. 499.

2 *Hier dürfte nicht eine generelle Änderung der Einquartierungsvorschrift gemeint sein; wohl aber wurde im Zug der jährlich festgesetzten Höhe der Vergütung diese für Lemberg für das Verwaltungsjahr 1858 von 6¾ auf 6 Kreuzer herabgesetzt, vgl.* RGBl. Nr. 75/1857 *und* RGBl. Nr. 192/1857.

fen, und eine absolute Unerschwinglichkeit der ihr prinzipiell obliegenden Leistung nicht nachgewiesen ist, haben sich die übrigen Stimmen der Konferenz der Meinung des Finanzministers und des Armeeoberkommandos angeschlosssen.
Der Minister des Inneren aber nahm hieraus Anlaß zu dem Antrage, daß Se. Majestät zu bitten wären, die Verminderung des von 5000 auf 10.000 Mann gestiegenen Truppenstands in Lemberg Ag. zu bewilligen, dann daß die Verhandlung wegen Regulierung der Militärquartierzinse möglichst beschleunigt werden möge, indem er sich übrigens vorbehielt, im Fall des Bedarfs wegen der nötigen Zuschläge auf die indirekten Steuern zur Deckung der außerordentlichen Bedürfnisse der Stadt Lemberg das Erforderliche einzuleiten[3].

II. In der Differenz zwischen dem Minister des Inneren einer-, dann dem Finanzminister und dem Armeeoberkommando andererseits wegen der von dem ersteren unterm 27. April 1857, KZ. 1687, MCZ. 1528, für die Gemeinde Jalmico beantragten gnadenweisen Vergütung eines Kriegsschadens mit 20.000 fr., haben sich alle übrigen Stimmen der Konferenz mit dem ablehnenden Einraten des Finanzministers und des Armeeoberkommandos vereinigt, indem, wie der Finanzminister bemerkte, das Dorf Jalmico nicht aus strategischen Rücksichten, sondern bei dem Angriffe der k. k. Truppen auf die von dort ausbrechenden italienischen Insurgenten zerstört wurde, also nicht mit dem als Beispiel berufenen Visco verglichen werden kann und solche Kriegsbeschädigungen unter gar keinen Umständen Anspruch auf eine Vergütung geben[4].

III. Die Differenz zwischen dem Minister des Inneren und dem Finanzminister wegen Bestreitung der mit l0.300 fr. berechneten Kosten für Bauherstellungen im Innsbrucker Damenstifte (Vortrag vom 13. Mai 1857, KZ. 1992, MCZ. 1806) aus dem Staatsschatze hat sich in der Hauptsache durch die Erklärung des Finanzministers behoben, daß er unter den vom Minister des Inneren dargestellten Verhältnissen des Stiftes dem Antrage beitrete, Se. Majestät zu bitten, Allerhöchstdieselben wollen dem Stifte aus Gnade einen angemessenen Beitrag zu bewilligen geruhen, welchen der Minister des Inneren unter Beistimmung der übrigen Votanten in der runden Summe von l0.000 fr. vorzuschlagen sich erlaubte[5].

---

[3] *Mit Ah. E. v. 23. 7. 1857 auf den Vortrag Bachs v. 22. 4. 1857, Z. 5068, lehnte der Kaiser das dem Vortrag zugrunde liegende Gesuch der Stadt Lemberg ab, ordnete aber zugleich an, die Garnison in Lemberg* mindestens um einen Brigadestab und drei Bataillons *zu vermindern,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1446/1847; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 732/1857 *und* GA. 1034/1857.

[4] *Beide Ortschaften liegen in der Provinz Udine östlich von Palmanova. Bei Visco hatte 1848 ein Gefecht stattgefunden, Jalmico (heute: Ialmicco) war zerstört worden. Mit Ah. E. v. 2. 6. 1857 auf den Vortrag Bachs v. 27. 4. 1857, Z. 9950, wurde das Gesuch nach der Majorität der Konferenz abgelehnt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1528/1857.

[5] *Zu dem von Maria Theresia nach dem Tod ihres Mannes 1865 errichteten, zwischen 1807 und 1816 aufgehobenen Adeligen Damenstift siehe* Langer, Damenstift. *Mit Ah. E. v. 3. 7. 1857 auf den Vortrag Bachs v. 13. 5. 1857, Z. 9369, genehmigte der Kaiser 10.000 fl., machte aber zugleich dem Minister zur Pflicht, darüber zu wachen, daß bei der Bauherstellung mit größter Sparsamkeit vorgegangen und sie nur auf das Notwendigste beschränkt werde,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1806/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 733/1857 *und* GA. 923/1857; Langer, Damenstift 98 ff.

IV. Mit Beziehung auf die von Sr. Majestät in der unter dem Ah. Vorsitze am 17. April 1857 (Protokoll Nr. 1368 sub II) abgehaltenen Ministerkonferenz erteilte Ah. Weisung, alle Gesuche nichtitalienischer politischer Flüchtlinge um straffreie Rückkehr durch die k. k. Missionen an eine eigens hiefür zu bestellende Kommission einzusenden, welche sich an ein zu verfassendes Verzeichnis über die von der Rückkehr definitiv oder zeitlich Ausgeschlossenen zu halten und sonach über die Gesuche zu entscheiden, bei geteilten Meinungen aber die Ah. Schlußfassung einzuholen habe, brachte der Minister des Inneren zur Kenntnis der Konferenz, daß diese Verzeichnisse [a]von der Obersten Polizeibehörde[a] bereits verfaßt worden seien und es sich nunmehr um die Zusammensetzung der Kommission handele.

Solange die Rückkehrgesuche der Verhandlung bei den Ministerien selbst vorbehalten waren, wurden sie vom Ministerium des Äußern an jenes des Inneren geleitet, welches nach Rücksprache mit dem Chef der Obersten Polizeibehörde und, soweit es sich um Verurteilte oder eines Verbrechens Beinzichtigte handelte, nach Rücksprache mit dem Justizminister, endlich, sofern es Nachsichten des Vermögensverfalls oder Sequesters betraf, auch mit dem Finanzminister den Vortrag an Se. Majestät erstattete. Diesem Vorgange analog würde die Ah. angeordnete Kommission unter dem Vorsitze eines Sektionschefs des Ministeriums des Inneren (Fürst Lobkowitz) und je einem Abgeordneten der Obersten Polizeibehörde, dann der Ministerien der Justiz, der Finanzen und des Äußern zu konstituieren und anzuweisen sein, nach dem Ah. Befehle vom 17. April 1857 das Amt zu handeln.

Die Konferenz war mit diesem Antrage einverstanden, und nachdem die Kommissionsmitglieder von Seite der Obersten Polizeibehörde und des Justizministerii bereits bezeichnet sind, würde dem Minister des Inneren nur mehr erübrigen, auch die Ministerien des Äußern und der Finanzen um Bekanntgebung der von ihnen zu Bestellenden zu ersuchen[6].

Der Chef der Obersten Polizeibehörde deutete darauf hin, ob es nicht zur Vermeidung zeitraubender Schreibereien angemessen wäre, den k. k. Missionen im Auslande, bloß zu ihrer eigenen Benehmungswissenschaft und ohne Verlautbarung die gedachten Verzeichnisse mitzuteilen, damit sie Gesuche von definitiv von der Rückkehr Ausgeschlossenen ohne weiters zurückweisen könnten. Der tg. gefertigte Minister des Äußern erklärte sich jedoch gegen diesen Vorschlag, weil er nicht im Sinne der Ah. Weisung vom 17. April gelegen ist.

V. Die Differenz zwischen dem Unterrichtsminister und dem Finanzminister wegen Bewilligung einer Zulage von 500 fr. für den nach Mailand zu sendenden Schulrat Dr. Balthasar Poli (Vortrag vom 14. Mai 1857, KZ. 2106, MCZ. 1903) wurde durch die Erklärung des Finanzministers behoben, daß er, wenn, wie der Unterrichtsminister dar-

---

[a–a] *Einfügung Kempens.*

[6] *Die Akten der Obersten Polizeibehörde über die ausländischen politischen Flüchtlinge im* AVA. *sind nicht mehr vorhanden (Brandakten).*

stellte, ein anderer Ausweg nicht gefunden werden kann, der Lombardie einen ganz geeigneten Schulrat zu verschaffen, jenem Antrage nicht entgegentreten wolle[7].

Wien, am 26. Mai 1857. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Laxenburg, den 11. Juni 1857.

---

7 *Mit Ah. E. v. 13. 6. 1857 auf den Vortrag Thuns, Z. 7509, genehmigte der Kaiser die Zulage,* HHStA., Kab. Kanzlei, MCZ. 1903/1857.

Nr. 402 Ministerkonferenz, Wien, 2. Juni 1857

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; der Mantelbogen samt BdE. fehlt; anw. Bach, Thun, Toggenburg, Bruck, Nádasdy, Kempen, Kellner.

I. Zustand der österreichischen Presse. II. Gesetz zum Schutz von Mustern und Marken (in einem besonderen Protokolle).

MCZ. 2103 – KZ. 1891

Protokoll der zu Wien am 2. Juni 1857 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen v. Buol-Schauenstein.

I. Se. Majestät haben in der unter Allerhöchstihrem Vorsitze am 2. Mai d. J. abgehaltenen Ministerkonferenz[1] zu befehlen geruht, daß sich die Minister mit Beseitigung der in den Zuständen der Presse wahrgenommenen Übelstände beschäftigen und diesfällige Vorschläge erstatten sollen. In Befolgung dieses Ah. Befehls hat der tg. gefertigte Minister des Äußern und Präsident der Konferenz in der beiliegenden Ausarbeitung[a] die Hauptgrundsätze zusammengestellt, welche den Beratungen über diesen Gegenstand zur Basis zu dienen hätten, um sodann mit den Wahrnehmungen und Vorschlägen der übrigen Mitglieder der Konferenz zur Ah. Schlußfassung Sr. Majestät vorgelegt zu werden. Der tg. gefertigte Vorsitzende hat von obiger Ausarbeitung Abschriften anfertigen und dieselben sämtlichen Mitgliedern der Konferenz zur vorläufigen Einsicht mitteilen lassen. In der auf nächsten Dienstag, den 9. Juni, anberaumten Konferenz würde sofort die meritorische Beratung über diese Angelegenheit stattfinden[2].

II. Wurde die Beratung über den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Muster und Modelle für Industrieerzeugnisse fortgesetzt, worüber ein besonderes Protokoll ausgefertigt wird[3].

Wien, am 2. Juni 1857. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis.[b]

---

[a] *Diese Ausarbeitung liegt in einer unkorrigierten und in einer korrigierten Fassung dem Originalprotokoll bei; Druck als Beilage zu diesem Protokoll,* Nr. 402 a.

[b] *Bleistiftvermerk:* Unerledigt zurückgelangt.

[1] *MK. v. 2. 5. 1857/I.*

[2] *Der Gegenstand wurde dann nicht in der MK. v. 9. 6. 1857 behandelt, sondern in der MK. v. 13., 20. und 30. 6. und 18. 7. 1857 (= Sammelprotokoll Nr. 410). Kempen vermerkte über die vorliegende Konferenz:* In der heutigen Ministerkonferenz brachte endlich Graf Buol einen Entwurf zur Leitung und Beaufsichtigung der inländischen Presse zur Sprache. Unpraktisch in dem Mechanismus, unstatthaft im Prinzipe. Diskussion wird folgen, Mayr, Tagebuch Kempens 432 *(Eintragung v. 2. 6. 1857); in den Eintragungen v. 6. 6. und v. 10. 6. 1857 notierte Kempen Unterredungen mit Grünne über den Gegenstand, aus denen hervorgeht, daß der Generaladjutant die Vorschläge Buols heftig ablehnte,* ebd. 432 f.

[3] *Siehe MK. v. 29. 5., 2. und 9. 6. 1857 (= Sammelprotokoll Nr. 404).*

Nr. 402 a Grundzüge zur Überwachung und Leitung der inländischen Journalpresse; Entwurf des Präsidenten der Konferenz, o. O., o. D. [Wien, 2. Juni 1857]

RS; Beilage zum Ministerkonferenzprotokoll v. 2. 6. 1857; dieser Entwurf wurde in der MK. v. 13., 20. und 30. 6., 4. und 18. 7. 1857 (= Sammelprotokoll Nr. 410) abgeändert; die dort vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen sind hier in den Buchstabenanmerkungen ausgewiesen.

Se. Majestät haben in dem Ministerrate vom 2. Mai befohlen, daß sich Allerhöchstihre Minister mit Beseitigung der in den Preßzuständen der Monarchie vorliegenden Übelstände zu beschäftigen und diesfällige Vorschläge zu machen hätten. Um dieser Allerhöchsten Willensmeinung zu entsprechen, scheint:
1. vor allem nötig, daß sämtliche Zeit- und Flugschriften der Monarchie unter eine gleichmäßige Aufsicht gestellt werden, daß eine und dieselbe Autorität berufen sei, den Gang und die Tendenz dieses Zweiges der Presse zu beobachten und selben nach gleichmäßig bestimmten Grundsätzen [a]zu belehren, zu ermuntern, zu mahnen, zu beloben und zu bestrafen[a], und daß endlich an dieser gemeinsam zu übenden Aufsicht jedes Ministerium für sein Ressort den ihm gebührenden Anteil nehme.
2. Es wäre zu diesem Behufe in Wien unter dem Vorsitze des Ministeriums des Inneren ein Zentralkomitee zu bilden. Jede in der Ministerkonferenz repräsentierte Zentralstelle hätte zu demselben ein Mitglied zu ernennen.
3. Das erste Geschäft dieses Komitees bei seinem Zusammentritt wird die Entwerfung einer Hauptinstruktion[b] für seine eigene Geschäftsführung sowie einer solchen für die Statthalter, rücksichtlich der diesen letzteren zukommenden Einflußnahme auf die periodische Presse in ihren respektiven Geschäftsbereichen sein.
4. Dieses Komitee ist im allgemeinen mit der Überwachung der gesamten inländischen[c] Presse betraut. Es hat dafür zu sorgen, daß kein periodisches Blatt in der Monarchie bestehe, welches nicht einer fortlaufenden, konsequent durchgeführten und aufmerksamen Beaufsichtigung von Staats wegen unterzogen sei. [d]Die spezielle Aufsicht der Wiener Blätter steht dem Komitee selbst, die der übrigen Zeitungen den respektiven Statthaltern zu, welche sich mit der Auswahl hiezu qualifizierter Organe zu beschäftigen haben.[d]
5. Dem Komitee liegt es ob, teils nach seinen eigenen Wahrnehmungen, teils nach Maßgabe der Berichterstattungen der oben sub 4 erwähnten Organe die Aufsicht zu führen, die Weisungen und Punktationen für die dem Einfluß der Regierung direkt zugängigen Blätter zu entwerfen und rücksichtlich aller übrigen die zu deren Leitung, Warnung und eventuellen Reprimierung erforderlichen Maßregeln zu beraten.
6. Von jedem in der Monarchie erscheinenden Blatte ist gleich nach dessen Erscheinen ein Exemplar [e]an das Komitee einzusenden[e].

[a–a] *Endfassung:* zu überwachen und zu leiten.
[b] *Endfassung:* Instruktion.
[c] *Einfügung in der Endfassung*: insbesondere der Wiener (periodischen).
[d–d] *In der Endfassung gestrichen.*
[e–e] *Endfassung:* dem Komitee zuzuweisen.

7. Jedes Ministerium und jedes Mitglied des Komitees kann wegen der das Ressort seines Ministeriums betreffenden Artikel selbständig auf dem näher zu bezeichnenden Wege sich mit den Redaktoren der Blätter in Verbindung setzen, um sie aufzuklären, zu widerlegen und allenfalls[f] zu warnen, doch hat das betreffende Mitglied, um die Einheit in der Leitung zu erhalten, von jedem dieser Schritte jederzeit alsbald an das Komitee die Anzeige zu erstatten.
8. Eine gleiche Befugnis steht[g] den Statthaltern und respektive den von ihnen nach § 4 zu bestellenden Preßaufsichtsorganen zu. Überdem liegt ihnen ob, das Komitee auf tadelhafte Artikel und Tendenzen der ihrem Wirkungskreise unterstehenden Blätter aufmerksam zu machen.
9. Pflicht und Recht des Komitees wird es sein, auch in [h]ämtlicher Form[h] an die Redaktionen der Blätter Mahnungen ergehen zu lassen, sowohl über ihre allgemeine Tendenz als auch (auf Veranlassung des Mitgliedes, in dessen Ressort der Aufsatz fällt) rücksichtlich einzelner Artikel.
10. Jedes Ministerium ist befugt, in [i]der offiziellen Zeitung eine Berichtigung, Widerlegung und auch den Tadel[i] über einen sein Ressort betreffenden Artikel eines Blattes einrücken zu lassen. Ein solcher Artikel muß dann [j]sowohl von dem betreffenden Blatte als auch von den übrigen offiziellen Blättern der Monarchie[j] nachgedruckt werden.
11. Keine Konzession an ein Tagesblatt soll in Zukunft anders als nach vorgängiger Beratung und eingeholtem Gutachten des Komitees erteilt werden.
12. Rücksichtlich der bestehenden Blätter kommt dem Komitee das Recht zu, über die gegen dieselben zu verhängenden strengeren Maßregeln als da sind schriftliche Verwarnung, Suspension, Entziehung der Konzession oder gerichtliche Verfolgung, Beratung zu pflegen und an die Ministerkonferenz Bericht zu erstatten. Diese faßt sodann über den Antrag Beschluß nach Mehrheit der Stimmen.
13. Die vorläufige Beschlagnahme eines Blattes verbleibt im Ressort der betreffenden Polizeibehörde. Diese hat [k]aber sofort dem Komitee Bericht zu erstatten, und dieses den weiteren Beschluß zu fassen[k].
[l]14. Zum Verbote eines Blattes des Auslandes oder Wiederaufnahme desselben genügt es an dem Einvernehmen des Ministers des Äußern mit dem Chef der Obersten Polizeibehörde.[l]
15.[m] Eine besondere Instruktion wird Zweck und Umfang des stets zu pflegenden geschäftlichen Verkehrs zwischen dem hier vorgeschlagenen Komitee und jenem, welches unter dem Namen des Preßleitungskomitees bei dem Ministerium des Äußern besteht, regeln.

---

f *Endfassung:* wohlmeinend.
g *In der Endfassung gestrichen:* in den Provinzen.
h–h *Endfassung:* der durch die Instruktion zu bestimmenden Form.
i–i *Endfassung:* den offiziellen Zeitungen eine Berichtigung oder Widerlegung.
j–j *Endfassung:* von dem betreffenden Blatte nach § 20 des Preßgesetzes.
k–k *Endfassung:* sofort das Komitee davon in Kenntnis zu setzen.
l–l *Punkt 14 ist in der Endfassung gestrichen.*
m *In der Endfassung Punkt 14.*

Nr. 403 Ministerkonferenz, Wien, 9. Juni 1857

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 9. 6.), gesehen *Bach 12. 6., Thun 13. 6., Toggenburg, Bruck, Nádasdy, Kempen, Kellner.*

I. Ah. Entschließung über das Konferenzprotokoll vom 8. Mai 1857 in betreff vorläufiger Zusicherungen für die Westbahn. II. Vorbehalt des Postregals bei der Donauschiffahrt. III. Gesetz zum Schutze von Mustern und Marken (in einem besondern Protokolle).

MCZ. 2247 – KZ. 2502

Protokoll der zu Wien am 9. Junius 1857 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen v. Buol-Schauenstein.

I. Der tg. gefertigte Präsident las die Ah. Entschließung vor, welche Se. Majestät über das Konferenzprotokoll vom 8. Mai l. J., KZ. 1887, MCZ. 1711, in betreff der vom Verwaltungsrate der Westbahn proponierten Verminderung ihres Aktienkapitals bezüglich einer vorläufigen Zusicherung, die Angelegenheit bei Sr. Majestät unterstützen zu wollen, unterm 7. d. M. dahin zu erteilen geruht haben, „daß mit Unterlassung jeder vorläufigen Meinungsäußerung sich lediglich die ordnungsmäßige Amtshandlung vorbehalten werde“[1].
Der Handelsminister bemerkte, er habe sich bei der Erledigung der Eingabe des Verwaltungsrates der Westbahn genau innerhalb der Grenzen dieser Ah. Anordnung gehalten, indem er demselben ohne irgendeine Zusicherung für die Unterstützung des Antrags nur erklärte, daß er im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren nichts dagegen habe, daß in das Programm der nächsten Generalversammlung der Westbahngesellschaft die Proposition wegen der Verminderung des Aktienkapitals aufgenommen werde. Dies ist sofort geschehen, und es ist der Vorschlag von der Generalversammlung angenommen worden, um dessen Genehmigung nunmehr vom Verwaltungsrate in einer Eingabe an den Handelsminister gebeten ward[2]. Er wird sonach dieselbe nunmehr der ordnungsmäßigen Amtshandlung unterziehen, und es wird ihm eine Abschrift des eingangs gedachten Konferenzprotokolls und der darauf erteilten Ah. Entschließung mitgeteilt werden, welche sohin auch den übrigen Konferenzmitgliedern zur Wissenschaft und Darnachachtung dient[3].

---

1 *Siehe dazu MK. v. 8. 5. 1857, Anm. 7.*

2 Ava., Verkehr, HM. Präs. 2106/1857.

3 *Zu dieser schriftlichen Mitteilung siehe die bei MK. v. 8. 5. 1857 in Anm.* k–k *beschriebene Beilage. Am 11. 6. 1857 legte Toggenburg einen rechtfertigenden Vortrag o. Z. vor, in dem er ausführte, daß er die Sache in der Ministerkonferenz vorgebracht habe, weil es nicht mehr möglich gewesen war, bis zum anberaumten Termin der Generalversammlung die Rücksprache mit den zuständigen Ministern des Inneren und der Finanzen im gewöhnlichen Weg durchzuführen, daß er der Eisenbahngesellschaft im Sinn der Ah. E. v. 8. 6. 1857 geantwortet habe und daß über deren nunmehrigen Antrag die ordnungsgemäße Amtshandlung zwischen den drei Ministern eingeleitet sei. Der Kaiser nahm diese Anzeige mit Ah. E. v. 17. 6. 1857 genehmigend zur Kenntnis,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 2270/1857.
Die ordnungsgemäße Amtshandlung wurde im Sinne Brucks erledigt, Ava., Verkehr, HM. Präs. 2399/1857; Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 1, 361, Anm. 62. *Allgemein Fortsetzung MK. v. 29. 12. 1857/I.*

II. Der Handelsminister referierte über die Auslegung, welche dem in die Punktation der Donaukommission aufgenommenen „Vorbehalte des Postregals" zu geben wäre[4]. Nach dem älteren Begriffe des Postregals wäre darunter auch das ausschließliche Recht zum periodischen Personentransporte verstanden. Wollte derselbe auf der Donau geltend gemacht werden, so würde dadurch nicht nur ein Recht beansprucht werden, welches die Staatsverwaltung in Österreich bisher nie geübt hat, sondern es würde auch damit die im Pariser Traktate ausgemachte Freiheit der Donauschiffahrt illusorisch. Die Elbeschiffahrtsakte[5] enthält einen derlei Vorbehalt in Ansehung des Personen- und Frachtentransports ebenfalls nicht. Es wäre daher, nach dem Erachten des Handelsministers, sich auf dasjenige zu beschränken, was dermal faktisch noch Gegenstand des Postregals ist, nämlich auf die Beförderung von Briefen und periodischen Schriften, und in dieser Beziehung dürfte dasjenige maßgebend sein, was diesfalls in den beteiligten Staaten besteht. Es wäre daher die Erklärung des gedachten Vorbehalts dahin zu geben: „In betreff des Postregals soll bezüglich des Verkehrs mit Briefen und periodischen Schriften nach den in jedem Staate giltigen Normen verfahren werden".
Die Konferenz erklärte sich hiermit einverstanden, und glaubte der Handelsminister, daß hierzu eine Ah. Genehmigung Sr. Majestät zu erbitten nicht erforderlich sein dürfte, da eine Abänderung der Ah. genehmigten Punktation nicht stattfindet[6].

III. Wurde die Beratung über den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Muster, dann gewerblichen Marken fortgesetzt und geschlossen, worüber ein abgesondertes Protokoll ausgefertigt ist[7].

Wien, am 9. Junius 1857. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 18. Juni 1857.

---

4 *Zur Donauuferstaaten-Kommission und zur freien Donauschiffahrt siehe MK. v. 3. 3. 1857/I, Anm. 1. Es handelte sich um Art. XV des Entwurfs, Beilage zum Protokoll der V. Sitzung der der Kommission v. 7. 1. 1857,* Hhsta., Administrative Registratur, F 37, Karton 4.

5 *Vom 23. 6. 1821,* Pgv. Nr. 180/1821; Bittner, Staatsverträge 2, Nr. 2170; Mayrhofer – Pace, Politischer Verwaltungsdienst 5, 752 f.

6 *In der XXVIII. Sitzung der Kommission v. 15. 6. 1857 wurde der Art. XV des Entwurfs, in dem der Ausdruck* Personentransport *vorkam, nach der vom Handelsminister vorgeschlagenen Formulierung abgeändert,* Hhsta., Administrative Registratur, F 37, Karton 4; *in der Donauschiffahrtsakte v. 7. 11. 1857, zit. MK. v. 3. 3. 1857, Anm. 1, ist es Artikel IV.*

7 *Siehe MK. v. 29. 5., 2. und 9. 6. 1857 (= Sammelprotokoll Nr. 404).*

Nr. 404 Ministerkonferenz, Wien, 29. Mai, 2. und 9. Juni 1857

Sammelprotokoll; RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. (Buol 9. 6.), gesehen *Bach 14. 6., Thun 15. 6., Toggenburg, Bruck, Nádasdy, Kempen,* Für Se. Exzellenz den Herrn Ersten Generaladjutanten Sr. Majestät *Kellner.*

[I.] Gesetzentwurf über den Schutz der Muster und Modelle, dann der gewerblichen Marken.

MCZ. 2108 – KZ. 2211

Protokoll der zu Wien am 29. Mai, 2. und 9. Juni 1857 abgehaltenen Ministerkonferenzen unter dem Vorsitze des Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Grafen v. Buol-Schauenstein.

[Sitzung v. 29. Mai 1857]
[anw. Buol, Bach, Thun, Toggenburg, Bruck, Nádasdy; abw. Kempen, Kellner]

[I.] Gegenstand der Beratung war der vom Handelsminister vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zum Schutze für Muster und Modelle für Industrieerzeugnisse[a] und eines Gesetzes zum Schutze der gewerblichen Marken und anderer Bezeichnungen[b,1].
Der Handelsminister begleitete die Vorlage dieser Entwürfe mit einer Darstellung der hierwegen gepflogenen Verhandlungen, als deren Resultat sich ergibt, daß von den hierüber vernommenen Handelskammern und lf. Behörden aller Kronländer nur die Handelskammern von Brünn und Bergamo, dann die Statthalterei und Fiskalprokuratur in Mailand, das Kreisamt in Pardubitz und die mährische Statthalterei sich gegen die Erlassung dieser Gesetze, alle anderen Handelskammern und lf. Autoritäten aber teils unbedingt, teils bedingt, mit mehr oder weniger Modifikationen für dieselbe ausgesprochen haben. Von den dagegen Stimmenden wurden aus lokalen Verhältnissen geschöpfte Einwendungen nicht erhoben, sie beschränkten sich auf allgemeine Bedenken, als deren wesentlichste bezeichnet werden können, daß durch Gesetze dieser Art die Nachahmungsgabe beschränkt wird, welche in unserer Industrie die verbreitetste ist, daß dadurch der große Fabrikant vor den kleinen begünstigt wird, der vornehmlich von der Nachahmung lebt, daß Unsicherheit in den Verkehr gebracht wird, weil es schwierig ist zu wissen, welche Muster geschützt seien, welche nicht, daß es endlich nicht die Aufgabe einer

---

[a] *Randvermerk Ransonnets:* Beilage I mit Beleuchtung. *Dem Originalprotokoll liegen in Lithographie der aus 25 Paragraphen bestehende Gesetzentwurf sowie eine Erläuterung unter dem Titel* Beleuchtung des Entwurfes eines Gesetzes zum Schutze der Muster und Modelle für Industrieerzeugnisse *bei.*

[b] *Randvermerk Ransonnets:* Beilage II mit Beleuchtung. *Dem Originalprotokoll liegen in Lithographie der aus 30 Paragraphen bestehende Gesetzentwurf sowie eine Erläuterung unter dem Titel* Beleuchtung des Entwurfes eines Gesetzes zum Schutze der gewerblichen Marken und anderen Bezeichnungen *bei.*

[1] *Die industrielle Entwicklung brachte das Bedürfnis nach Schutz von Erfindungen, Mustern, Modellen und Marken mit sich. Am 15. 8. 1852 war ein neues Privilegiengesetz erlassen worden,* RGBL. Nr. 184/1852, *siehe dazu MK. v. 25. 5. 1852/IV,* ÖMR. III/1, Nr. 14. *Gesetze zum Schutz der Muster, Modelle und Marken waren von industriellen Kreisen seit langem gefordert worden. Zur Entwicklung dieser Bereiche des Handelsrechts* MISCHLER – ULBRICH, Staatswörterbuch 3, 524–528 *und* 666–669; OGRIS, Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien. *In:* WANDRUSZKA – URBANITSCH, Habsburgermonarchie 2, 613–617.

Nation, die in Mode und Geschmack nicht tonangebend ist, sein könne, mit solchen Maßnahmen voranzugehen.
Als allgemeine Gründe für das Gesetz wurden angeführt: das Bedürfnis des Schutzes der Erfindung und der Arbeit, die Unmöglichkeit, zur selbständigen Geschmacksrichtung zu gelangen, wenn nicht dem dieselbe anstrebenden Muster einiger Schutz gewährt wird, und die Möglichkeit, hierdurch selbst dem kleinen Industriellen zur Selbständigkeit zu verhelfen, der Bestand ähnlicher Gesetze in den zwei größten industriellen Staaten Europas, England und Frankreich, mit dem günstigsten Erfolge für den Unternehmungsgeist und das Festhalten der dortigen Industriellen an der diesfälligen Institution als dem Palladium der Industrie, endlich die Wahrnehmung, daß nach der bisherigen Erfahrung der Musterschutz die befürchtete Unsicherheit im Verkehr durchaus nicht hervorbringt, indem [c]nach glaubwürdigen Angaben[c] auf 100.000 Muster nicht mehr als zwei Prozesse kommen. Hierauf und auf den dringenden Wunsch der überwiegenden Mehrzahl der bedeutendsten Industriellen und Handelsautoritäten gestützt, glaubte der Handelsminister unter Beziehung auf die dem Entwurfe beigelegten Erläuterungen den Entwurf jener Gesetze zur Ah. Genehmigung empfehlen und noch bemerken zu sollen, daß zwar auch im Deutschen Zollverein eine Anregung zu einem ähnlichen Gesetz gemacht, jedoch an der ablehnenden Erklärung Preußens gescheitert ist, was aber nicht hindere, daß hierin von Österreich allein vorgegangen werde[2].
Bei der hierauf über das Prinzip des Gesetzes in der Konferenz erhobenen Diskussion sprachen die Minister des Inneren, der Finanzen und der Justiz im allgemeinen ihre Bedenken gegen dasselbe aus, daß es, vermöge seiner Ausdehnung auf ausländische Muster, die österreichische Industrie unter das Monopol des Auslands stellen, den angestrebten Zweck der Erhebung und Selbständigmachung des Geschmackes nicht erreichen und dabei die Existenz so vieler kleiner Erzeuger gefährden würde, die in der Nachahmung und Übertragung fremder Muster ihren Erwerb finden. Denn es würden entweder Ausländer selbst ihre Muster oder Inländer ihre von Ausländern erfundenen Muster, die sich erstere wohl leichter als durch eigens aufgenommene Zeichner verschaffen könnten, hinterlegen und schützen lassen und so direkt und indirekt der Entwicklung der einheimischen Erfindungsgabe entgegenwirken. Der Handelsminister bemerkte dagegen, daß der Musterschutz nach dem vorliegenden Gesetze an die Bedingung geknüpft ist, daß der Schutzberechtigte das Muster im Inlande auf Industrieerzeugnisse anwenden und diese in Verkehr bringen muß. Es wird somit, die Idee dazu mag im In- oder Auslande gefaßt worden sein, jedenfalls ein inländisches und kann wohl mit eben dem Rechte wie eine andere Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung nach dem Privilegiengesetze[3] oder

---

c–c *Einfügung Toggenburgs. Zugleich Randvermerk Toggenburgs:* (Vide ein Memoire der Fabrikanten des Wiesenthals im Großherzogtum Baden de 1855). *Dieses Memoire liegt dem Protokoll nicht bei.*

2 *In Frankreich gab es einen umfassenden Musterschutz seit 1806, in England seit 1787; in Deutschland kam es erst 1876 dazu, siehe* Mischler – Ulbrich, Staatswörterbuch 3, 666 f.

3 *Vgl. Anm. 1.*

wie das geistige Eigentum in Literatur und Kunst nach dem diesfälligen Gesetze[4] den Schutz gegen Nachmachung in Anspruch nehmen.
[d]Der Kultusminister spricht sich für den Musterschutz aus und sieht gerade darin eine der Bedingungen, ohne welche die einheimische Industrie sich von der Herrschaft ausländischer Muster nicht emanzipieren kann. Zwar liegt ein von dieser Frage unabhängiger wesentlicher Grund des Vorherrschens französischer Muster in dem Umstande, daß seit langen Jahren in Frankreich die Kunst des Zeichnens und die damit verbundene Bildung des Geschmackes und des Formensinnes in den gewerbetreibenden Klassen weit mehr verbreitet ist als bei uns. In dieser Beziehung wird aber der Zeichenunterricht, der jetzt an Realschulen eingeführt ist, allmählich Abhilfe schaffen[5]. Übrigens werden trotz dieser Überlegenheit der Franzosen doch schon jetzt hierlandes Versuche mit Originalmustern gemacht. Dieses Bedenken kann aber keine größere Ausdehnung und Bedeutung erlangen, wenn nicht die Vorteile, welche dem Franzosen durch den dort bestehenden Musterschutz aus seiner Erfindung zu ziehen in der Lage ist, auch unseren Zeichner oder Fabrikanten durch eine ähnliche Maßregel gesichert wird[d].
Nachdem übrigens über den Grundsatz des Gesetzes sich auszusprechen bei Durchgehung der einzelnen Bestimmungen sich Gelegenheit bieten würde, wurde über Antrag des Handelsministers zur Detailberatung geschritten und zuerst der beiliegende Entwurf des Gesetzes zum Schutze der Muster und Modelle vorgenommen.
Zum § 1 wünschte der Minister des Inneren die Auflösung der dort gebrauchten, etwas schwer verständlichen Partizipialkonstruktion.
Zu § 3 beantragte derselbe die Weglassung des Beiworts „bleibenden", weil auf Nachbildung von Kunstwerken überhaupt ein ausschließliches Recht nicht anerkannt wird (Gesetz vom 19. Oktober 1846)[6]. Der Handelsminister erläuterte zwar den Sinn dieses Beiworts dahin, daß damit das Kunstwerk in seiner Totalität gemeint sei, und daß, wenn einzelne, lediglich zur Ausschmückung desselben dienende Teile, Ornamente, als Modelle für Industriegegenstände benützt werden wollten, auf solche allerdings auch der in diesem Gesetze beantragte Musterschutz in Anspruch genommen werden dürfte. Der in dieser Beziehung mit ihm einverstandene Kultusminister schlug zur genaueren Darstellung dieser Idee vor, statt des Wortes „bleibenden" den Ausdruck „selbständigen" Werken der Kunst zu wählen, was der Handelsminister auch annahm. Die übrigen, also mehreren Stimmen erklärten sich aber für die Weglassung des Beiworts nach dem Antrage des Ministers des Inneren, umso mehr, als die bezügliche Stelle im Gesetze vom 19. Oktober 1846 ebenfalls kein solches Beiwort enthält.

[d–d] *Korrektur Thuns aus* Ohne diesen Schutz – bemerkte der Kultusminister – wurde auch kein Industrieller des Inlandes imstande sein, nach selbst erfundenen, von eigens bezahlten Zeichnern angefertigten Mustern zu arbeiten, und der ausländischen Konkurrenz zu halten.

[4] *Gesetz v. 19. 10. 1846,* Jgv. Nr. 992; *dazu* Mischler – Ulbrich, Staatswörterbuch 4, 703–712; Ogris, Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien. *In:* Wandruszka – Urbanitsch, Habsburgermonarchie 2, 611 ff.

[5] Engelbrecht, Geschichte des österreichischen Bildungswesens 4, 193 f.

[6] *Vgl. Anm 4.*

Zum § 4 beanständete der Finanzminister die Dauer des ausschließlichen Benützungsrechts des geschützten Musters. Sie ist länger als die des englischen Gesetzes und wird bei dem in der Regel rasch eintretenden Wechsel der Moden umso leichter herabgesetzt werden können, als der Erzeuger gewöhnlich schon im ersten Jahre nach dem Erscheinen des Fabrikats den größten Gewinn aus demselben zieht. Um daher den auch sonst gegen das Gesetz erhobenen Bedenken und Einwendungen Rechnung zu tragen, würde der Finanzminister die Wirkung desselben wenigstens in der Dauer der Exklusivität möglichst beschränken, daher ein Jahr für hinreichend halten und höchstens, wenn sich die Majorität der Konferenz für mehr ausspräche, zwei Jahre zugestehen.
Die Mehrheit der Konferenz erklärte sich sofort für zwei Jahre, wogegen der Handelsminister bemerkte, daß er aus den in der Erläuterung geltend gemachten Rücksichten in keinem Falle unter das im englischen Gesetze festgesetzte Ausmaß (drei Jahre) herabzugehen vermöchte.

Fortsetzung am 2. Junius 1857.

Vorsitz und Gegenwärtige wie am 29. Mai 1857, dann der Chef der Obersten Polizeibehörde, FML. Freiherr v. Kempen [und] der Generaladjutant Sr. Majestät FML. Baron. Kellner.

Zum § 5 wünschte der Minister des Inneren die Zentralisierung der Mustereinlagen bei einem einzigen Amte, einem Zentralmusterarchive des Handelsministeriums, weil es für die Parteien, die sich über den Bestand eines ausschließlichen Musterrechts informieren wollen, um sich vor Benachteiligung zu schützen, äußerst beschwerlich wäre, bei allen Handelskammern[7] nachzufragen, ob auf irgendein Muster ein Schutzrecht verliehen worden, weil ferner diese Schwierigkeit des Erkennens nicht einmal durch Bekanntmachung der Beschreibung des Musters, wie bei Privilegiumsgegenständen, erleichtert oder behoben werden kann, nachdem, wie der Handelsminister bemerkte, einerseits ein Muster überhaupt nicht leicht Gegenstand einer Beschreibung sein kann, andererseits, wenn es versiegelt eingereicht wird, binnen der im Gesetze vorgesehenen Frist geheim gehalten werden muß. Was die Aufstellung eines Zentralamtes in Wien zur Einlegung der Muster betrifft, so bemerkte der Handelsminister dagegen, daß eine so schwerfällige[e] Einrichtung nicht nur unverhältnismäßig große Arbeit und Kosten veranlassen, sondern auch bei der großen Ausdehnung der Monarchie dem Interesse der Industriellen weniger zusagen würde, als die nach dem Muster der französischen im Entwurfe proponierte Einrichtung, welche [f]allen Parteien größere Bequemlichkeit bietet[f]: dem Hinterleger selbst, weil er in seinem Wohn- oder Fabriksorte [g]hinterlegen kann[g], einem anderen Industriellen, weil er, wenn ein Erzeugnis im Verkehr erscheint, er auch dessen Erzeuger erkennt und daher, wenn er sich überzeugen will, ob auf demselben ein geschütztes Muster in Anwendung gekommen ist, sogleich auch die Handelskammer wissen wird, bei der er hierwegen nach-

---

e *Korrektur Toggenburgs aus* monströse.
f–f *Korrektur Toggenburgs aus* das Nachsehen allen Parteien wesentlich erleichtert.
g–g *Korrktur Toggenburgs aus* hinterlegt hat.

7 *Laut dem Gesetzentwurf waren die Muster bei der zuständigen Handelskammer einzureichen.*

zufragen haben wird. Der Kultusminister, dann der Chef der Obersten Polizeibehörde und der Generaladjutant Sr. Majestät FML. Baron Kellner waren mit dem Handelsminister einverstanden, dagegen vereinigten sich der Finanz- und Justizminister, dann der tg. gefertigte Vorsitzende mit dem Antrage des Ministers des Inneren auf Bestellung eines einzigen Zentralamtes in Wien zur Hinterlegung der Muster; und beantragte der Finanzminister weiters zum § 6 die Erhöhung der sonach dem Ärar zufließenden Taxe von 3 fr. auf 10 fr., und zwar durchaus nicht aus fiskalischen Rücksichten, sondern bloß zu dem Zwecke, um einesteils eine angemessene Bedeckung des bei Annahme eines Zentralamts für die Staatsverwaltung erwachsenden Aufwandes zu erzielen, andererseits um das übermäßige Zuströmen zur Hinterlegung selbst der gemeinsten Muster hintanzuhalten, welches bei einer so geringen Taxe zum Nachteil der Konkurrenz ohnzweifelhaft erfolgen würde. Der Handelsminister bemerkte, bei seinem Antrage rücksichtlich der Taxe von dem Gesichtspunkte ausgegangen zu sein, daß das Schutzrecht nicht als Finanzquelle benützt werden dürfe, wenn es der Industrie nützen soll, daher müsse die Taxe in einem mäßigen Betrage angesetzt werden; die Besorgnis, daß dann alle, selbst die gemeinsten Muster, hinterlegt werden würden, dürfte entfallen, weil für jedes die Taxe entrichtet werden muß, mithin ein Industrieller, der alle seine Muster schützen lassen wollte, jedenfalls eine konsiderable Summe zu entrichten haben würde. Und da der Handelsminister in keinem Falle für die Bestellung eines Zentralamts stimmen könnte, so schien es ihm billig, die Taxe der nach seinem Antrage mit der Amtshandlung betrauten Handelskammer als Entschädigung für die dazu aufgewandte Mühe und selbst als eine willkommene Einnahmsquelle zuzuweisen. Die übrigen Stimmen traten dagegen dem Antrage des Finanzministers auf Erhöhung der Taxe bis 10 fr. bei, welche sodann, je nachdem ein Zentralamt oder die Handelskammern mit der Verwahrung und Registrierung der Muster beauftragt würden, dem Ärar oder den betreffenden Handelskammern zuzufließen hätte.

Im § 9 ward nach Antrag des Handelsministers mit Rücksicht auf die zu § 4 beschlossene Herabsetzung der Schutzdauer auch die für die Anwendung des Musters festgesetzte Frist von einem Jahr auf sechs Monate vermindert[h].

§ 10 wurde auf Antrag des Ministers des Inneren hinweggelassen, da die Vorladung der Partei mit zu viel Umständlichkeit verbunden, die Operation der Entsiegelung selbst aber ein ämtlicher Akt ist, von dem vorausgesetzt werden muß, daß er ordnungsmäßig vorgenommen werde. Höchstens könnte, nach der Bemerkung des Justizministers dem Hinterleger freigestellt werden, bei dem Akte gegenwärtig zu sein, wozu er aber einer Vorladung nicht bedarf, da er nach dem Datum des ihm nach der Hinterlegung übergebenen Zertifikats oder (§ 5) Duplikats genau wissen kann, an welchem Tage die Eröffnung zu erfolgen hat. Es würde genügen, im § 9, 2. Absatz, nach den Worten „werden die Siegel etc." einzuschalten „in Gegenwart zweier Zeugen unter Aufnahme eines Protokolls", womit sich schließlich auch der Handelsminister vereinigte.

Im § 11 wurde mit Rücksicht auf die Abstimmung zu § 5 zu lit. c statt der Worte „bei derselben oder einer anderen Handelskammer" gesetzt „im Inlande"[i].

---

[h] *Randbeifügung Marherrs:* (Siehe die Sitzung vom 9. Juni unten).

[i] *Randbeifügung Marherrs:* (Siehe unten die Sitzung vom 9. Juni).

Im § 12, lit. a, muß es gemäß dem Beschlusse zu § 9 statt „einem Jahre“ heißen „sechs Monate“.

Im § 13 wurde von dem Minister des Inneren eine Klausel zum Schutze derjenigen Industriellen beantragt, welche ohne Wissen und Willen ein fremdes, bereits geschütztes Muster nachahmen. Da es nämlich so schwer ist, sich Kenntnis davon zu verschaffen, ob ein Muster den Schutz erhalten hat oder nicht, da ferner, wie der tg. gefertigte Vorsitzende bemerkte, es sehr leicht geschehen kann, daß ein Fabrikant ein gleiches oder ganz ähnliches Muster wie das von einem andern zum Schutze hinterlegte, selbst erdacht oder von dem vermeintlichen Erfinder erkauft hat, mithin bei der Produzierung desselben ganz in gutem Glauben gehandelt hat, so wäre es hart, wenn ihn alle die im § 13 ausgesprochenen Rechtsfolgen ebenso treffen sollten, wie denjenigen, der sich wissentlich ein fremdes und privilegiertes Muster angeeignet hat. Es sollte daher angeordnet werden, daß die hier festgesetzte Beschlagnahme der Waren etc. nur dann einzutreten habe, wenn der Schutzwerber den Beweis führt, daß dieselben nach seinem privilegierten Muster von dem andern unbefugt gearbeitet worden sind.

Nach der Ansicht des Handelsministers ist jedoch eine solche Bestimmung unstatthaft. Sobald nämlich der Hinterleger eines Musters ein Erzeugnis anhält, das von einem andern nach einem mit dem hinterlegten identischen Muster angefertigt ist, so spricht für ihn die Vermutung, daß dasselbe nach seinem geschützten Muster gearbeitet, also nachgeahmt worden. Dem Angehaltenen liegt dann ob zu beweisen, daß er es nicht nachgeahmt, sondern selbst erfunden oder von dem (vermeintlichen) Erfinder rechtmäßig akquiriert habe. Es wird sich alsdann, da, wie bei Privilegiengegenständen überhaupt, so auch bei Mustern, der Fall denkbar ist, daß zwei dasselbe Muster ausgedacht haben, lediglich um die Entscheidung der Priorität der Erfindung (§ 11) handeln; und es wird demnach entweder der Anhalter beziehungsweise Hinterleger die Folgen des § 11 zu tragen oder aber der Angehaltene den Einschränkungen sich zu unterwerfen haben, welche von dem seinem Gegner zustehenden ausschließlichen Rechte unzertrennlich sind; es ist dies ein Unglück, das jeden trifft, der, wenn auch nicht absichtlich, einen Eingriff in ein Alleinrecht macht. War aber der Erzeuger sich einer Nachahmung selbst bewußt, so treffen ihn mit Recht die Folgen seiner Unredlichkeit, wenn er wußte, daß er ein geschütztes Muster nachahmte, oder seiner Sorglosigkeit, wenn er versäumte nachzufragen, ob das von ihm nachgeahmte Muster geschützt sei oder nicht. Ein ausschließliches Recht aber kann überhaupt nicht bestehen, wenn es nicht für die, hier ohnehin nur kurze, Dauer seines Bestandes die im § 13 vorgesehenen Mittel gegen Beeinträchtigung in Anspruch nehmen darf.

Bei § 14 beantragte der tg. gefertigte Vorsitzende die Weglassung des Schlußsatzes „wenn sich das Muster sonst etc.“, weil derselbe nach dem Vordersatze nicht mehr nötig erscheint und durch den Ausdruck „wesentliche Veränderung“ leicht zu Zweifeln und Streit über die Bedeutung einer „wesentlichen“ Veränderung Anlaß gäbe.

Die Mehrheit der Konferenz trat diesem Antrage bei, und auch der Handelsminister legte keinen besonderen Wert auf die Beibehaltung jenes Satzes.

Im § 15 ist bei der Geldstrafe der Druckfehler „25–100 fr.“ in „25 bis 500 fr.“ zu berichtigen.

Im § 24 würde mit Rücksicht auf die angetragene Weglassung des § 10 der Schlußsatz, der sich auf die Vorschrift dieses § 10 beruft, wegzufallen haben.

Fortsetzung am 9. Juni 1857. Vorsitz und Gegenwärtige wie am 2. Juni 1857.

Der Handelsminister kam auf den § 9 zurück und bemerkte, daß er nach reiflicher Überlegung selbst für den Fall, daß die ganze Schutzdauer im § 4 auf zwei Jahre herabgesetzt werden sollte, doch bezüglich der zur Anwendung des geschützten Musters bestimmten Frist auf der im Entwurfe [in den] §§ 9 und 12 ursprünglich beantragten Frist eines Jahres beharren müsse, weil die Vorbereitungen zur Ausführung schwieriger und kostbarer Muster, z. B. auf Shawls, nicht selten so lange Zeit erfordere und der Erfinder gerade in dieser Vorbereitungszeit am meisten der Gefahr ausgesetzt ist, durch Untreue seiner Hilfsarbeiter beeinträchtigt zu werden, mithin auch gerade in dieser Zeit des Schutzes am meisten bedarf, und weil, wenn auch bei vielen Erzeugnissen eine kürzere Vorbereitungsfrist hinlänglich wäre, doch eine Verschiedenheit in der Fristbestimmung hier nicht wohl stattfinden könnte, ohne daß hieraus Unzukömmlichkeiten und Schwierigkeiten in der Bestimmung des Zeitpunkts der Eröffnung entstünden.
Nachdem hiermit die Prüfung des Entwurfs im einzelnen geschlossen worden, glaubte man, sich über das Prinzip des Gesetzes im ganzen aussprechen zu können.
Der Minister des Inneren fand durch die im Laufe der Debatte vom Handelsminister gegebenen Erläuterungen und Aufklärungen die Bedenken gegen das Gesetz in der Hauptsache beseitigt. Da der Musterschutz von den Industriellen selbst als ein Bedürfnis bezeichnet und angesprochen wird, so wäre es schwer, einem solchen Begehren entgegenzutreten. Das Bestehen ähnlicher Gesetze in den zwei größten industriellen Staaten[8] mit gutem Erfolge spreche übrigens auch für das Prinzip des Musterschutzes, und wenngleich die von dem Minister des Inneren schon oben ausgesprochene Besorgnis einer Unterordnung unserer Industrie unter das Monopol des Auslandes wenigstens für die erstere Zeit nicht ganz behoben ist, so sei doch zu hoffen, daß erstere durch den in ihrem eigenen Wunsche gelegenen Schutz in die Lage gesetzt werden würden, sich zur Selbständigkeit in der Erfindung zu erheben. Hiernach erklärte sich der Minister des Inneren im ganzen für das Gesetz, jedoch mit denjenigen Modifikationen, welche in den beiden früheren Sitzungen, insbesondere hinsichtlich der Schutzdauer, der Taxen und der Konzentrierung der Evidenzhaltung bei einer Behörde, in Antrag gebracht worden sind.
Der Finanzminister bemerkte, ein Musterschutzgesetz habe große Übelstände. Es erschwere den Handelsverkehr, unterdrücke manche Verbindung und Erzeugung und würde, wenn es in Frankreich und England nicht schon seit dem vorigen Jahrhundert bestände, gegenwärtig kaum eingeführt werden. [j]Das Gesetz würde auch dem Prinzip widerstreiten, das die kaiserliche Regierung mit aller Beharrlichkeit und mit so großem Erfolge verfolgt, nämlich die Gewerbsfähigkeit nach und nach aller früheren Beschränkungen zu entledigen[9]. Nicht minder würde es dem Bestreben entgegentreten, die volkswirtschaftlichen Zustände in Österreich und dem Zollvereine zu assimilieren, da die deutschen Regierungen neuerlich auf abermaliges Andringen der Industriellen erklärt haben,

---

[j–j] *Einfügung Brucks.*

[8] *England und Frankreich, vgl. Anm. 2.*

[9] *Bruck war ein entschiedener Vertreter der freien Wirtschafts- und Handelspolitik; dazu* Brandt, der österreichische Neoabsolutismus 1, 415–418.

daß sie nicht geneigt seien, ein Musterschutzgesetz zu erlassen[j]. Nur [k]ungern, aber[k] mit Rücksicht auf den schwer zu verweigernden Wunsch der Mehrzahl der inländischen Industriellen und Handelskorporationen, dann unter Aufrechthaltung der beantragten Modifikationen hinsichtlich der Schutzdauer, Taxe und Konzentrierung der Evidenzhaltung [l]würde er für die Annahme des Gesetzes unter der weiteren Bedingung stimmen[l], daß zur möglichsten Befreiung der so weit verbreiteten Webereien aller Art von den beengenden Fesseln dieses Gesetzes einer Klassifikation der Muster in dieser einzigen Richtung Raum gegeben und das Schutzrecht der Muster für Gewebe aller Art, mit Ausnahme der Shawls, auf ein Jahr, für alle anderen Muster (also auch Shawls) auf zwei Jahre, [m]die Taxe aber für ein Jahr auf 10 f. und für zwei Jahre auf 15 f.[m] festgesetzt werde. Der Finanzminister verspricht sich hiervon den für die Industriellen jener Kategorie nicht unwesentlichen Vorteil, daß durch die Einschränkung der Schutzdauer auf ein Jahr sehr viele von der Erwerbung des Alleinrechts abgehalten und die Freiheit der Erzeugung in diesem so wichtigen Artikel gewahrt bleiben würde. Der Handelsminister erklärte sich jedoch auf das bestimmteste gegen diesen Antrag, teils weil überhaupt eine Klassifikation nach der ganzen Ökonomie des vorliegenden Entwurfs und wie in den Erläuterungen zu § 4 gezeigt als unzulässig sich darstellt, teils weil eine Beschränkung der Schutzdauer bei dem einzigen Artikel der Gewebe [Shawls] gerade diejenige Kategorie des Schutzes entblößen würde, welche desselben mehr als andere bedarf.

Der Justizminister, von den Vorteilen des Gesetzes für die inländische Industrie zwar nicht überzeugt, stimmte dennoch mit Rücksicht auf die Wünsche der Handelskammern und die Gutachten der Behörden für das Gesetz. Der Kultusminister erklärte sich nicht nur im Prinzip für das Gesetz, in welchem er einen Hebel zur Emanzipation des inländischen industriellen Geschmacks von dem Auslande [n]und zugleich die sehr wünschenswerte Unterstützung einer moralischen Idee, nämlich die gesetzliche Mißbilligung der heimlichen Ausbeutung fremder Bemühung mit allen Unterschleifen, Bestrafung der Arbeiter eines Etablissements etc., welche damit verknüpft sind[n], erblickt, sondern war auch in allen Details mit den Anträgen des Handelsministers einverstanden. Der Chef der Obersten Polizeibehörde, FML. Freiherr v. Kempen und der Generaladjutant Sr. Majestät, FML. Freiherr von Kellner stimmten ebenfalls für das Gesetz nach den Anträgen des Handelsministers, mit Ausnahme der Taxe, welche sie, wie oben zu § 6 bemerkt, mit der Mehrheit auf 10 fr. erhöht wissen wollten.

Der tg. gefertigte Präsident endlich erkennt in dem Prinzipe des Gesetzes eine wesentliche Beschränkung und Störung des Verkehrs. Da es nach dem Entwurfe gestattet sein soll, auch auf im Auslande erworbene Muster das Schutzrecht zu erlangen, so ist zu besorgen, daß Fabrikanten, um ihren Erzeugnissen den Absatz zu sichern, im Auslande angekaufte Muster sofort hinterlegen und für ein Jahr (§ 9) deren Geheimhaltung [und] sofort für die weitere Dauer des Schutzes das Alleinrecht darauf im Inlande erwerben. Wenn dann hiesige Handelsleute von dem ausländischen Erzeuger oder Erfinder Stoffe oder Waren, nach

---

k–k *Einfügung Brucks.*
l–l *Korrektur Brucks aus* stimme er für die Annahme des Gesetzes unter der weiteren Bedingung.
m–m *Einfügung Brucks.*
n–n *Einfügung Thuns.*

eben jenem Muster erzeugt, im guten Glauben beziehen und im Inlande verkaufen wollen, treten jene Erwerber des Alleinrechts gegen sie auf, stellen ihnen den Verkauf ihrer Waren ein, bringen sie in Nachteil und hemmen den Verkehr. Wäre ein Mittel zu finden, wodurch erkennbar würde, ob ein hinterlegtes Muster ein wirklich vom Erleger selbst erfundenes ist, so würde der tg. Gefertigte nicht gegen das Gesetz sein, nachdem jedoch, wie der Handelsminister versichert, eine Konstatierung des Aktes der Erfindung nicht möglich ist und das °vom Finanzministerº vorgeschlagene Mittel, „der Hinterleger eines Musters habe auf sein Ehrenwort zu erklären, daß das erlegte Muster seine Erfindung sei, ᵖer habe den Namen des Zeichners anzugeben und sei mit dem Verluste des Gewerberechtes zu bestrafen, wenn sich ein Betrug herausstellen würdeᵖ", in dieser Hinsicht doch zu wenig Garantie bietet, so würde der tg. gefertigte Vorsitzende vorziehen, daß das Gesetz nicht erlassen werde.

Gegen das Gesetz zum Schutze der gewerblichen Marken und anderer Bezeichnungen ergab sich in der Hauptsache keine Einwendung. Nur zum § 9 haben die Votanten, welche zu § 5 des Gesetzes über den Musterschutz die Zentralisierung der Evidenthaltung bei einer Behörde beantragt hatten, ebenfalls die Vereinigung der gewerblichen Marken etc. bei einem Zentralamte gewünscht.

Der Finanzminister glaubte, daß, wenn je die Hinterlegung bei der betreffenden Handelskammer beliebt würde, zur Erleichterung der Erkennbarkeit des Markenschutz- und Alleinrechts der Besitzer desselben gehalten sein sollte, der Marke auch die Nummer der Handelskammer (wie auf den Münzen der Buchstabe des Münzamts) beizufügen, wodurch dann derjenige, dem daran liegt nachzufragen, ob die Marke alleinberechtigt sei, zugleich wissen wird, an welche Kammer er sich zu wenden hätte. Der Handelsminister erklärte sich jedoch aus den bereits zu § 5 des Mustergesetzes angeführten Rücksichten gegen die Zentralisierung der Marken bei einem Amte und glaubte auch der vom Finanzminister angetragenen Erweiterung der Marken mit der Nummer das Wort nicht führen zu können, weil ᵠder beantragte Beisatz ein obligatorischer wäre, während nach der Grundidee des ganzen Gesetzentwurfes die Marke eine bloß fakultative sein soll, und weil die Beifügung der Nummern auch für den beabsichtigten Zweck nicht notwendig erscheintᵠ, nachdem das Nachfragen in betreff der Marken sich lediglich auf die Fabrikanten desselben Fachs beschränkt und diese in der Regel ihre Fabrikate und Zeichen wechselseitig kennen[10].

°–° *Korrektur Brucks aus* von einer anderen Seite.

ᵖ–ᵖ *Einfügung Brucks.*

ᵠ–ᵠ *Korrektur Toggenburgs aus* sie dem Fabrikanten Auslagen verursachen und nicht notwendig sein würde.

10 *In der Ministerkonferenz waren also nur vier Stimmen uneingeschränkt für den Ministerialentwurf (Toggenburg selbst, Thun, Kempen und Kellner), während vier Stimmen dem Entwurf nur zögernd und bedingt zustimmten (Bach, Bruck, Nádasdy und Buol-Schauenstein). Das mag wohl der Grund dafür gewesen sein, daß Toggenburg beide Gesetzentwürfe erst ein Jahr später dem Kaiser vorlegte – im wesentlichen unverändert (Schutzfrist 3 Jahre, 10 fl. Taxe, Registrierung bei den Handels- und Gewerbekammern), Vorträge v. 19. 6. 1858, Präs. 1946 (Markenschutz) und Präs. 1947 (Musterschutz),* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 2151/1858 *und* MCZ. 2152/1858; *in* Ava., HM., Präsidialakten, *liegen die Akten Präs. 1946/1858 und 1947/1858 nicht ein, sie wurden einem Aushebungsvermerk zufolge ohne nähere Angaben ausgehoben. Auch*

Wien, am 9. Juni 1857. Gr[af]Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, am 7. Dezember 1858.

---

im Reichsrat gab es Bedenken, doch befürwortete er mehrheitlich den Ministerialentwurf, ebd., RR., GA. 769/1858 *und* GA. 1608/1858 *(Markenschutz) bzw.* GA. 770/1858 *und* GA. 1609/1858 *(Musterschutz). Im Dezember 1858 wurden die Gesetze erlassen, und zwar: das* Gesetz zum Schutze der gewerblichen Marken und anderen Bezeichnungen *mit kaiserlichem Patent v. 7. 12. 1858,* RGBL. Nr. 230/1858, *es blieb in Cisleithanien bis 1890 in Geltung; das* Gesetz zum Schutze der Muster und Modelle für Industrieerzeugnisse *mit kaiserlichem Patent v. 7. 12. 1858,* RGBL. Nr. 237/1858, *es blieb in Cisleithanien bis zum Ende der Monarchie in Geltung; zu einigen Änderungen des Musterschutzgesetzes siehe MR. v. 17. 10. 1864/II,* ÖMR. V/8, Nr. 499.

Nr. 405 Ministerkonferenz, Wien, 13. Juni 1857

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 13. 6.), gesehen *Bach 16. 6., Thun, Toggenburg, Bruck, Nádasdy, Kempen,* Für Se. Exzellenz den Herrn Ersten Generaladjutanten Sr. Majestät *Kellner.*

I. Grundentlastungsentschädigung von konfiszierten Gütern. II. Neues Münzgesetz. III. Annahme der Vereinstaler bei lf. Kassen.

MCZ. 2315 – KZ. 2503

Protokoll der zu Wien am 13. Juni 1857 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Grafen v. Buol-Schauenstein.

I. Der Minister des Inneren erhielt die Zustimmung der Konferenz zu seinem Antrage vom 13. d. M., KZ. 2573, MCZ. 2290, bei der Veröffentlichung der kaiserlichen Verordnung vom 21. Mai d. J. über die Rechts- und Gebarungsverhältnisse der auf Kameral-, Stiftungs- und konfiszierten Güter in Ungern entfallenden Urbarialentschädigung von der allgemeinen Verlautbarung der auf die konfiszierten Güter bezüglichen §§ 4 bis inklusive 11 Umgang zu nehmen und selbe bloß den Behörden zur Richtschnur mitzuteilen, weil die Besorgnis besteht, daß aus deren allgemeiner Verlautbarung eine Zurücknahme oder Einschränkung des Ah. Gnadenakts vom 23. Mai 1857 gefolgert werden könnte[1].

II. Der Finanzminister referierte über den bereits früher sämtlichen Mitgliedern der Konferenz zur vorläufigen Prüfung mitgeteilten Entwurf eines Patents zur Regelung des Münzwesens im Kaisertume in Gemäßheit des am 24. Jänner 1857 abgeschlossenen Münzvertrags[2].
Da in dem ursprünglich ausgearbeiteten, hier sub I angeschlossenen Entwurfe[a] mehrere Bestimmungen enthalten sind, welche die rechtlichen Folgen des neuen Münzsystems

---

[a] *Liegt dem Originalprotokoll in Lithographie bei, dazu vier Ausmünzungstabellen (für Silbermünzen, Silberscheidemünzen, Goldmünzen und Kupferscheidemünzen).*

[1] *Fortsetzung von MK. v. 7. 4. 1857/I. Der Vortrag Bachs v. 13. 6. 1857, Präs. 5165, also mit Datum des vorliegenden Protokolls, ging mit dem Vermerk* sehr dringend *an den Reichsrat. Obwohl der Referent, Reichsrat v. Szögyény, dem Antrag des Ministers beitrat, stimmten die anderen Reichsräte dafür, die Paragraphen in der Verordnung zu lassen und nur durch einen Zusatz allfällige Zweifel am Gnadenakt auszuräumen,* Hhsta., RR., GA. 845/1857 *und* GA. 897/1857. *In diesem Sinn erfolgte am 26. 6. 1857 die Ah. Entschließung auf den Vortrag Bachs mit der Anweisung, daß die Verordnung dieses Datum zu erhalten habe,* ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 2290/1857. *Der Hinweis auf die gewährten und auf zukünftige Gnadenakte wurde als § 12 eingefügt; Publikation als* Rgbl. Nr. 126/1857.

[2] *Der Münzvertrag zwischen dem Kaisertum Österreich und den Staaten des Deutschen Zollverein v. 24. 1. 1857 war, nach heftigem Tauziehen zwischen dem befürwortenden Finanzminister und dem ablehnenden Reichsrat, vom Kaiser am 30. 4. 1857 ratifiziert worden,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 716/1857; *Publikation am 6. 6. 1857 als* Rgbl. Nr. 101/1857; *siehe dazu zuletzt MK. v. 28. 6. 1856/I,* Öмr. III/5, Nr. 352; Bachmayer, Währungspolitik 39 f. *und* 106; Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 2, 723–726; Hagen, Das „Brucksche Mitteleuropa" 286–290; Ders., Wirtschaftspolitische Bestrebungen 266 f.; Hahn, Geschichte des deutschen Zollvereins 157; Loehr, Deutsch-österreichische Münzkonvention 154–183; Probszt, Österreichische Münz- und Geldgeschichte 2, 539 f.; Zich, Der Wiener Münzvertrag. *Das hier besprochene Patent diente zur Umsetzung des Vertrags.*

sowie die Umrechnung und Tarifierung zum Gegenstande haben und einer eindringlichern Würdigung von Seite der Konferenz unterzogen werden dürften, und da andererseits dem Finanzminister daran gelegen ist, daß die materiellen Bestimmungen über die Ausprägung der neuen Münzen bald erfolgen, um sofort mit den Arbeiten beginnen zu können, so hat er im Einvernehmen mit dem Justizminister die besonderen Bestimmungen der obgedachten Art aus dem Patentsentwurfe ausgeschieden und einer Nachtragsverordnung vorbehalten, wornach also der Entwurf nach Hinweglassung der Artikel 5, 10, 14 und zweiten Teil des Artikels 19 mit nachstehenden, teils von ihm selbst, teils von anderen Votanten proponierten Modifikationen angenommen wurde[3].

Im Eingang wurde über Anregung des Chefs der Obersten Polizeibehörde der Satz „auf eine den Zeitverhältnissen angemessene Weise" weggelassen und nach dem Antrage des Ministers des Inneren durch das Wort „neu" ersetzt. Gegen den vom Finanzminister dem Schlußsatze [des Eingangs] „welches für den ganzen Umfang der Monarchie zu gelten" angehängten Beisatz „und vom 1. November 1857 in Wirksamkeit zu treten hat" wurde vom Handelsminister das Bedenken erhoben, daß, nachdem die Bestimmungen über die rechtlichen Folgen des Gesetzes aus dem Patente wegbleiben sollen, von einer Geltung oder Wirksamkeit des Gesetzes nicht wohl die Rede sein könne, vielmehr sollte sich darauf beschränkt werden zu sagen, daß von diesem Tage an die Ausmünzung nach dem neuen System beginnen werde. Die übrigen Stimmen aber fanden nach der Erklärung des Finanzministers, daß eben mit dem Beginne der Ausmünzung auch das für diese maßgebende Gesetz in Wirksamkeit und Geltung kommt, keinen Anstand gegen die Beibehaltung beider Sätze.

Artikel 2 beanständete der Handelsminister den Ausdruck „in der Schwere von 500 Grammen", weil man unter Schwere gewöhnlich das spezifische Gewicht eines Körpers, nicht, wie hier, das absolute zu verstehen pflegt. FML. Freiherr v. Kellner machte den Vorschlag, diesen Zweifel durch den Wegfall des Wortes Schwere und durch die Annahme des Ausdrucks „das Pfund zu 500 Grammen" zu umgehen. Der Finanzminister behielt sich aber auf Andeutung des Handelsministers vor, hierwegen noch vorläufig das technische Gutachten des Münzwardeins einzuholen und nach demselben entweder das Wort „Schwere" beizubehalten oder es durch „Gewicht" zu ersetzen.

Artikel 4 erhält auf Antrag des Finanzministers im 3. Alinea nach den Worten „in 100 Kreuzer" den Zusatz „der Kreuzer in 10 Teile".

Artikel 7 (früher 8, nachdem Artikel 5 wegfällt). Der Handelsminister glaubte, daß die österreichische Landessilbermünze, gleich der Vereinsmünze, nach Artikel 8 (alt 9) „die Einfassung beider Seiten mit einem flachen Stäbchen, dessen innerer Umfang ein Perlenkreis berührt", erhalten sollte, nachdem auch die dermaligen k. k. Silbermünzen damit geziert sind und selbst nach diesem Gesetze Artikel 10 (alt 12) die neue Silberscheidemünze es haben wird. Der Finanzminister behielt sich vor, nach vorläufiger Rücksprache mit dem Münzwardein den entsprechenden Zusatz einzuschalten.

Artikel 9 (alt 11) 3. Absatz wurde auf Antrag des Finanzministers die Ausprägung von 3 Kreuzern statt 2, und 5/10 Kreuzern statt 1/2 Kreuzerstücken angenommen, wornach dann auch Artikel 11 (13) zu berichtigen ist.

---

[3] *Das Patent sollte also nur die technische Seite der Ausmünzung regeln.*

Artikel 10 (alt 12) wurde auf Antrag des Finanzministers der Eingang für „etc. bis so“ in folgender Weise abgefaßt: „Die Silberscheidemünze wird derart ausgeprägt, daß etc.“ Im 4. Alinea dieses Artikels beantragte der Handelsminister die Weglassung der Worte „bei dem Pfunde“ als ganz entbehrlich, welche der Finanzminister über Rücksprache mit dem Münzwardein zu veranlassen sich vorbehielt.
Im Artikel 11 fand es der Handelsminister anstößig, daß die Kupferscheidemünze die Umschrift „k. k. österreichische Scheidemünze“ haben soll, während solche bei der Silberscheidemünze nicht besteht, wogegen vom Finanzminister bemerkt wurde, daß letztere, als mit der Umschrift „Franz Joseph I. von G[ottes] G[naden] Kaiser von Österreich“ versehen, einer weiteren Bezeichnung nicht bedürfe, während bei der Kupferscheidemünze ohne diese Umschrift eine Bezeichnung nötig sei.
Artikel 14 (alt 17). Der Handelsminister wünschte, daß die „Vereinsgoldmünzen“ analog mit der im Artikel 8 (alt 9) für die Silbermünzen gewählten Benennung „Vereinstaler“ etwa „Vereinskrone“ und „halbe Vereinskrone“ benannt werden möchten. Der Finanzminister glaubte dagegen, daß sich hier lediglich an die im Münzvertrage selbst, so wie hier im Artikel 14 vereinbarte Benennung zu halten sei[4].
Artikel 15 (alt 18) erhielt einige Stilverbesserungen, als statt „darf bei den Vereinsgoldmünzen“ in „darf bei der Ausprägung der etc.“, statt „Artikel 7“ „Artikel 6“, „in betreff der Silbermünzen“ blieb weg, „bei dem einzelnen Stücke“ wurde vorgeschoben und „seines Gewichts“ gestrichen.
Artikel 16 (alt 19) wurde der zweite Absatz folgendermaßen zusammengezogen: „Über die Annahme der Vereinsgoldmünze bei den Staatskassen ermächtigen Wir Unsern Finanzminister, die dem Münzvertrage etc. entsprechenden Anordnungen zu treffen“. Der dritte Absatz entfällt ganz.
Artikel 17 (20): Hier wurde auf Antrag des Finanzministers der Schlußsatz des ersten Alinea „und nicht durch etc.“ dahin geändert: „vorausgesetzt, daß auch diese zugestandene Gewichtsabweichung nur durch den gewöhnlichen Umlauf entstanden ist“.
Artikel 18 (alt 21) beantragte der Handelsminister die Weglassung dieses Paragraphs, da das Kronzehntel gar nicht dargestellt und ausgeprägt wird, sondern bloß eine theoretische Teilung enthält, welche füglich durch die Berechnung nach der Silberwährung entfallen kann. Der Finanzminister erachtete zwar, daß diese Einteilung die Berechnung in Gold wesentlich erleichtere, indessen hätte er nichts dagegen, diesen Artikel wegzulassen, wenn hierwegen nicht etwa eine besondere Stipulation in einem Separatartikel des Münzvertrags enthalten wäre, worüber er sich die Aufklärung zu verschaffen vorbehielt.
Die Artikel 25 und 26 alt wurden in einen Artikel 22 derart zusammengezogen: „Vom 1. November 1857 an treten alle mit dem gegenwärtigen Münzgesetze nicht im Einklang stehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft, und werden andere als die in diesem Patente etc.“ wie im Entwurf bis „ausprägen zu lassen“.
Hier kam der Handelsminister auf die bereits zum Eingange des Patents gemachte Bemerkung zurück, daß von der Wirksamkeit dieses Gesetzes und von dem Außerkrafttreten der anderen hier nichts gesagt werden sollte, wenn nicht gleichzeitig die Bestimmungen über die rechtlichen Folgen des neuen Münzsystems im Verkehr erlassen werden.

---

[4] *Der Münzvertrag sah auch die Ausprägung von Goldmünzen vor, sie waren aber Handelsmünzen und kein gesetzliches Zahlungsmittel; dazu* Zilch, Die ungeliebten Kronen 1329 f.

Insofern dem Finanzminister um die baldige Ah. Entscheidung über den materiellen Teil dieser Angelegenheit zu tun ist, um dann mit der Ausmünzung vorgehen zu können, genüge es, wenn die Ah. Entscheidung ihm zur Richtschnur zukomme, eine Verlautbarung derselben aber in Patentform ohne die zivilrechtlichen Bestimmungen wäre entbehrlich, weil das Publikum damit nichts Neues erfährt, was nicht schon im Münzvertrag enthalten war, und über die Hauptfragen in Ungewißheit bleibt. Der Handelsminister würde daher beantragen, daß dieses Patent gleichzeitig mit den noch zu beratenden Bestimmungen über die privatrechtlichen Folgen des Gesetzes erscheine. Der Finanzminister hielt jedoch auch das Erscheinen dieses bloß materiellen Teils für dringend und angemessen, weil derselbe das Wesentliche des Münzvertrags in Ausführung bringt, die anderen Vereinsregierungen sich ebenfalls auf die Verlautbarung des gedachten Teils beschränkt haben und die zivilrechtlichen Bestimmungen einer nachträglichen Kundmachung umso leichter vorbehalten werden können, als der Zeitpunkt der Wirksamkeit des Gesetzes bezüglich des Verkehrs erst mit 1. November 1857 zu beginnen hat.
Die Mehrheit der Konferenz trat dieser Ansicht des Finanzministers im wesentlichen mit dem bei, daß etwa in einem eigenen Artikel die Zusicherung über die vorbehaltene Entscheidung der hier eintretenden rechtlichen Fragen gegeben werde.
Der von dem Finanzminister nach diesen Abstimmungen und Vorbehalten rektifizierte Entwurf wird sub II. angeschlossen[b,5].

III. Der Finanzminister eröffnete der Konferenz, daß er eine Weisung über die Annahme der „Vereinstaler", [c]sowohl im alten 14-Taler-, als im neuer 30-Talerfuß[c], bei den k. k. Kassen in seinem Ressort zu dem für die Zollzahlungen festgesetzten Tarifspreis zu erlassen beabsichtigte, und demgemäß auch denjenigen Ministerien und Zentralstellen, welche Kassen haben, die Mitteilung hierwegen machen werde, um ihrerseits die entsprechende Weisung an die ihnen unterstehenden Kassen zu erlassen[6].

Wien, am 13. Juni 1857. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Laxenburg, den 19. September 1857.

---

b *Liegt dem Originalprotokoll bei.*

c–c *Einfügung Brucks.*

5 *Mit Vortrag v. 18. 6. 1857, Präs. 1780, legte Bruck den Patententwurf dem Kaiser vor, er wurde dem Reichsrat zur Begutachtung übermittelt, der weiterhin opponierte,* Hhsta., RR., GA. 865/1857, GA. 1120/1857 *und* GA. 1364/1857; Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 2, 727; *mit Ah. E. v. 19. 9. 1857 genehmigte der Kaiser das Patent, die Ah. Entschließung enthielt aber eine Reihe von Anweisungen aufgrund der Beratungen des Reichsrates,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 2365/1857*; Publikation des Münzpatents v. 19. 9. 1857, mit dem die* österreichische Währung *eingeführt wurde (parallel zur Konventionswährung, die noch bis zum 31. 10. 1858 bestehen blieb),* Rgbl. Nr. 169/1857; Bachmayer, Währungspolitik 40 f. *und* 106 f. *Fortsetzung zu den hier ausgesparten Rechtsfolgen der Währungsumstellung MK. v. 10. 12. 1857/III und IV, MK. v. 29. 12. 1857/II und MK. v. 7. 1. 1858/I; die von Bruck einleitend erwähnten Umrechnungsbestimmungen wurden mittels mehrerer Einzelverordnungen im Lauf des Jahres 1858 erlassen, die in der Ministerkonferenz besprochen wurden, erstmals dazu siehe MK. v. 6. 4. 1858/III; vgl.* Rgbl. 1858, Index, *Stichwort* Umrechnung*;* Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 2, 730[52].

6 *Die Weisung des Finanzministers, Präs. 1715, wurde publiziert als Erlaß v. 14. 6. 1857,* Rgbl. Nr. 116/1857; Vbfm. Nr. 26/1857.

Nr. 406 Ministerkonferenz, Wien, 16. Juni 1857

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 16. 6./4. 7.), gesehen *Bach, Thun, Toggenburg, Bruck, Nádasdy,* Für Se. Exzellenz den Herrn Ersten Generaladjutanten Sr. Majestät *Kellner; abw. Kempen.*

I. und II. Dotationserhöhung der griechischen Domkapitel Eperies und Munkács. III. Trennung der Lehrkanzel der Therapie und der Pharmakologie in Prag. IV. Dritte Klasse bei der Realschule in Pirano. V. Anstellung eines Assistenten für chemische Pathologie in Wien. VI. Verordnung über Veräußerung und Belastung kirchlicher Güter. VII. Lf. Kommissär bei Wahlen lebenslänglicher Ordensoberen.

MCZ. 2354 – KZ. 2504

Protokoll der zu Wien am 16. Juni 1857 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen v. Buol-Schauenstein.

I. Der Kultusminister referierte über die Differenzen, welche, Zeuge seines Vortrags vom 26. Mai 1857, KZ. 2474, MCZ. 2218, in betreff der Errichtung eines sechsten Kanonikats am griechisch-katholischen Domkapitel zu Eperies, dann wegen Erhöhung der Dotation für den dortigen Bischof und die Domkapitularen, endlich wegen Nachsicht des Rückersatzes eines Restes von 26.203 fl. 30¼ Kreuzer an den erhobenen Dotationsvorschüssen, zwischen ihm und dem Finanzminister obwalten.
Während der letztere auf seinem ablehnenden Antrage beharren zu müssen erklärte, glaubte der Kultusminister seine Anträge durch die im Vortrage entwickelten Motive rechtfertigen zu können, und der Minister des Inneren stimmte denselben mit der Bemerkung bei, daß, sobald das Bedürfnis der Dotationserhöhung für den Bischof und das Kapitel anerkannt wird, hieraus die Notwendigkeit der Nachsicht jenes Vorschußrestes von selbst folge, weil die Vorschüsse eben nur zum Zwecke der als notwendig anerkannten Dotationserhöhung gegeben worden sind. Die übrigen Votanten fanden hiergegen nichts zu erinnern[1].

II. Die zwischen dem Kultusminister laut seines Vortrags vom 26. Mai 1857, KZ. 2480, MCZ. 2223, und dem Finanzminister bestandene Meinungsverschiedenheit über die Fortdauer der den Munkácser griechisch-katholischen Domkapitularen mit Ah. Entschließung vom 13. November 1852[2] auf fünf Jahre bewilligten Dotationserhöhung von je 400 fl. jährlich aus dem ungrischen Religionsfonds hat sich durch den erklärten Beitritt des Finanzministers zu dem Einraten des Kultusministers behoben[3].

III. Der Antrag des Unterrichtsministers vom 2. Juni 1857, KZ. 2481, MCZ. 2226, wegen Trennung der Lehrkanzel der allgemeinen Pathologie und Therapie von jener der

---

1 *Zur finanziellen Lage der griechisch-katholischen Kirche in Eperies siehe MK. v. 20. 3. 1857, Punkt 23. Mit Ah. E. v. 24. 7. 1857 auf den Vortrag Thuns v. 26. 5. 1857, Z. 8440, genehmigte der Kaiser die Anträge des Kultusministers; Gutachten des Reichsrates* Hhsta., RR., GA. 856/1857 *und* GA. 1047/1857.

2 Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 3540/1852.

3 *Mit Ah. E. v. 24. 7. 1857 auf den Vortrag Thuns v. 26. 5. 1857, Z. 8485, genehmigte der Kaiser die Anträge des Kultusministers; Gutachten des Reichsrates* Hhsta., RR., GA. 857/1857 *und* GA. 1048/1857.

Pharmakologie und Rezeptierkunde und beziehungsweise Systemisierung zweier Lehrkanzeln für die genannten Fächer wurde gegen die Einsprache des Finanzministers von dem Minister des Inneren mit dem Bemerken unterstützt, daß er diese Maßregel für eine dem Stande der Wissenschaft entsprechende Verbesserung der medizinischen Studieneinrichtung halte, wogegen von Seite der übrigen Votanten nichts eingewendet wurde[4].

IV. Die Differenz zwischen dem Unterrichtsminister und dem Finanzminister in betreff der Errichtung eines dritten Jahrgangs an der Unterrealschule zu Pirano (Vortrag vom 26. Mai 1857, KZ. 2288, MCZ. 2079) hat sich durch die Erklärung des Finanzministers behoben, dem Antrage auf die Errichtung dieses Jahrgangs nicht weiter entgegenzutreten[5].

V. Der Unterrichtsminister glaubte, seinen einverständlich mit dem Minister des Inneren gestellten, nur eine ganz unerhebliche Auslage veranlassenden Antrag vom 2. Juni 1857, KZ. 2476, MCZ. 2220, wegen definitiver Anstellung eines eigenen Assistenten für das Wiener pathologisch-chemische Institut gegen die Einsprache des Finanzministers im Interesse der Wissenschaft und der Krankenpflege der Ah. Genehmigung Sr. Majestät empfehlen zu dürfen[6].

VI. Nach Art. XXX des Konkordats[7] ist zur Veräußerung und beträchtlichen Belastung von Kirchengütern die päpstliche und kaiserliche Genehmigung erforderlich. Se. Heiligkeit sind geneigt, den Bischöfen die Vollmacht zu geben, solche Genehmigungen zu erteilen oder höheren Orts einzuholen und erwarten bezüglich der landesherrlichen Genehmigung die Bestimmungen der Regierung. Der Kultusminister hat nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Kardinal v. Rauscher den Entwurf einer Ministerialverordnung (Beilage I)[a] vorgelegt, welcher die Bestimmungen über die Kompetenz zur Erteilung der Veräußerungsbewilligung, dann, nach Feststellung des Begriffs einer „beträchtlichen" Belastung, zur Erteilung der Belastungsbewilligung enthält, und nachdem es sich hierbei

---

[a] *Liegt dem Originalprotokoll bei.*

[4] *Der Antrag Thuns bezog sich nur auf die Prager Universität. Im Reichsrat war man der Ansicht, daß die Teilung der Lehrkanzel nicht nur für eine Universität bewilligt werden könne, sondern grundsätzlich beraten werden sollte,* Hhsta., RR., GA. 859/1857 *und* GA. 1053/1857. *Mit Ah. E. v. 26. 7. 1857 wurde der Antrag Thuns, Z. 8712, abgelehnt, die Frage sei im Rahmen des künftigen medizinischen Studienplans zu behandeln,* ebd. Kab. Kanzlei, MCZ. 2226/1857. *Mit Vortrag v. 26. 4. 1859, Z. 5563, bantragte Thun eine neue Studien- und Prüfungsordnung für Pharmazie anstelle der von 1853,* Rgbl. Nr. 252, *mit Einführung des Doktorats in Pharmazie; sie wurde mit Ah. E. v. 29. 5. 1859 bewilligt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1587/1859, *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 503/1859, *Publikation mit Erlaß Thuns v. 14. 6. 1859,* Rgbl. Nr. 113/1859.

[5] *Der Antrag Thuns, Z. 7743, wurde mit Ah. E. v. 4. 8. 1857 genehmigt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 2079/1859; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 855/1857 *und* GA. 1105/1857.

[6] *Der Antrag Thuns, Z. 8180, wurde mit Ah. E. v. 9. 7. 1859 genehmigt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 2220/1859; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 858/1857 *und* GA. 968/1857.

[7] *Konkordat v. 18. 8. 1855,* Rgbl. Nr. 195/1855; *siehe dazu* Heindl, Einleitung Ömr. III/4, XXV-XXXII; Leisching, Die römisch-katholische Kirche in Cisleithanien. *In:* Wandruszka – Urbanitsch, Habsburgermonarchie 3, 25–63.

auch um die Eintragung der durch solche Rechtsgeschäfte erworbenen dinglichen Rechte in die öffentlichen Bücher handelt, hat sich der Kultusminister weiters über den Entwurf (Beilage II) der hierwegen an die Gerichtsbehörden zu erlassenden Weisung[b] mit dem Justizminister dahin geeinigt, daß zur Eintragung aller die Veräußerung oder Belastung kirchlicher Güter betreffenden Akte in die öffentlichen Bücher die Beibringung der Erklärung der politischen Landesstelle erfordert werde, es sei die lf. und kirchliche Einwilligung zur Veräußerung oder beträchtlichen Belastung des Kirchenguts erteilt worden, oder, im Fall einer nicht beträchtlichen Belastung, den Vorschriften über die Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausesvermögens Genüge geschehen.
Die Konferenz erklärte sich mit diesen Verordnungsentwürfen in merito einverstanden, und da es sich nach der Bemerkung des Kultusministers auch um deren Vollziehung in der Militärgrenze handeln wird, behielt er sich über Andeutung des Generaladjutanten FML. Freiherrn v. Kellner vor, hierwegen mit dem Armeeoberkommando in Verhandlung zu treten[8].

VII. Der Kultusminister referierte seinen Antrag vom 11. Juni 1857, KZ. 2621, MCZ. 2353, wegen Änderung der bisherigen Bestimmungen über die Absendung eines lf. Kommissärs zu den Wahlen der lebenslänglichen Vorsteher der Stifte und Klöster.
Mit der Wirksamkeit des Konkordats[9] entfällt ein wesentlicher Teil der bisherigen Funktion des zu einer solchen Wahl abgesandten lf. Kommissärs; er hat auf die Wahl selbst keinen Einfluß zu nehmen und auch die Temporalieninvestitur durch ihn findet nicht mehr statt. Es wäre also von der Absendung des lf. Kommissärs zu solchen Wahlen in der Regel abzustehen und das demselben nur mehr zustehende Recht der Ausschließung eines der Regierung nicht genehmen Individuums vom Bischof im Einvernehmen mit der Landesstelle auszuüben. In Ansehung der nach dem Tode eines Ordensobern vorzunehmen-

---

[b] *Liegt dem Originalprotokoll bei.*

[8] *Eine Ergänzung wurde in der MK. v. 31. 7. 1857/IV beschlossen. – Mit Vortrag v. 12. 8. 1857, Präs. 1102, legte Thun die beiden Verordnungsentwürfe vor, die mit einigen Änderungen mit Ah. E. v. 29. 1. 1858 genehmigt wurden,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 3314/1858; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 1237/1857 *und* GA. 121/1858. *Die Entwürfe wurden dem heiligen Stuhl mitgeteilt, der seinerseits den Bischöfen Vollmachten im Sinne der Verordnungen erteilen mußte, was aber lange nicht geschah. Eineinhalb Jahre später beantragte Thun mit Vortrag v. 22. 8. 1859, Präs. 1190, die Verordnungen kundmachen zu dürfen; der heilige Stuhl habe genügend Zeit gehabt, die Regelung sei nunmehr dringend notwendig. Der Kaiser bestimmte aber mit Ah. E. v. 7. 9. 1859 auf diesen Vortrag, daß die Kundmachung vorläufig zu unterbleiben habe,* ebd., Kab. Kanzlei, KZ. 3102/1859. *Am 3. 4. 1860 erschien endlich das päpstliche Breve mit den Vollmachten. Mit Vortrag v. 27. 4. 1860, Präs. 787, legte Thun die Verordnungen erneut vor mit der Bitte, einige Veränderungen zu genehmigen, die durch das päpstliche Breve und die erfolgten Verhandlungen notwendig geworden waren. Die Änderungen betrafen nur die Summen. Im wesentlichen brachten sie eine Vereinfachung und eine leichte Ausweitung der bischöflichen Befugnisse. Der Kaiser genehmigte sie mit Ah. E. v. 9. 6. 1860,* ebd., KZ. 1493/1860; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 392/1860 *und* GA. 464/1860; *Kundmachung* Rgbl. Nr. 162/1860 *und* Nr. 175/1860. *Diese beiden Verordnungen blieben in bezug auf die staatlichen Bestimmungen auch nach der Aufhebung des Konkordats aufrecht, vgl. § 51 des Gesetzes v. 7. 5. 1874 über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche,* Rgbl. Nr. 50/1874, Mayrhofer – Pace, Politischer Verwaltungsdienst 4, 142–144.

[9] *Siehe oben Anm. 7.*

den Erhebung über den Vermögensstand des Konventes kann es bei der Absendung des lf. Kommissärs verbleiben.
In Ungern bestehen bezüglich der Benediktiner, Prämonstratenser und Zisterzienser besondere lf. Vorrechte der Ernennung des Vorstandes aus drei gewählten Kandidaten durch Se. Majestät, bei welchen es auch zu verbleiben hätte; bei diesen Abteien sowie bei der Erzabtei Martinsberg[10] und der Abtei Praglia (Diözese Padua), welche von der bischöflichen Jurisdiktion exemt sind, würde dann auch die Absendung eines lf. Kommissärs zu erfolgen haben.
Der Handelsminister bemerkte hierüber: Es könnte seines Erachtens in allen Fällen bei der Absendung des lf. Kommissärs zu den gedachten Wahlen verbleiben. Denn wenn er auch weder auf den Wahlakt selbst noch auf die Temporalieninstallation einen Einfluß zu nehmen habe, so stehe ihm doch namens der Regierung das Recht der Exclusiva zu, und dieses auszuüben, sei schicklicher durch ihn als durch den Bischof, abgesehen davon, daß es mit Weitläufigkeiten verbunden ist, den Bischof in vorhinein gehörig zu instruieren, wen er auszuschließen habe, da man füglich alle Konventualen dabei in Betracht ziehen müßte. Es dringen weder die Bischöfe auf die Beseitigung des lf. Kommissärs, noch sei dessen Anwesenheit den Konventen selbst unerwünscht, es verstünde sich übrigens von selbst, daß für den Fall der unbedingten Beibehaltung des lf. Kommissärs, dessen Instruktion und Zeremoniell den gegenwärtigen Verhältnissen gemäß abgeändert werden müßte.
Die Minister des Inneren und der Justiz teilten im wesentlichen die Ansicht des Handelsministers und glaubten, daß sich die Regierung vorbehalten könne, in einzelnen Fällen von der Absendung des lf. Kommissärs abzugehen, und daß Se. Majestät zu bitten wären, dem Kultusminister diese Ermächtigung zu erteilen.
Gegen diese letztere Modifikation, womit die übrigen Votanten einverstanden waren, fand auch der Kultusminister nichts einzuwenden[11].

Wien, am l6. Juni/4. Julius 1857. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Laxenburg, am 7. Juli 1857.

---

10 *Pannonhalma.*

11 *Der Vortrag Thuns, Präs. 833/1857, wurde mit dem Zusatz des Handelsministers und mit dem weiteren Zusatz, daß sich die Regierung* durch eine genaue Erhebung des Standes des Vermögens des Ordens zu vergewissern [hat], daß dieses Vermögen in seinem ursprünglichen Bestande erhalten ist und daß dem vorigen Oberen nicht nur keine Verletzung der Vorschrift des Art. 30 des Konkordats, sondern überhaupt keine Verschlechterung des Klostergutes zur Schuld fällt, *mit Ah. E. v. 3. 8. 1857 genehmigt,* HHStA., Kab. Kanzlei, MCZ. 2353/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 883/1857 *und* GA. 1104/1857.

Nr. 407 Ministerkonferenz, Wien, 27. Juni 1857

RS.; P. Marherr; VS. Kaiser; BdE. und anw. (Buol 27. 6.), gesehen *Bach 29. 6., Thun 30. 6., Toggenburg, Bruck, Nádasdy 3. 7., Grünne,* gesehen *Kempen 6. 7.*

I. Erweiterung der inneren Stadt Wien. II. Geschäftsvereinfachung bei den ersten Instanzen und Abhilfe bei den Gefängnissen in Ungern. III. Verminderung der Steuerzuschläge. IV. Gendarmeriebequartierung. V. Verminderung der k. k. Okkupationstruppen im Kirchenstaate. VI. Die galizischen Eisenbahnen.

MCZ. 2503 – KZ. 2505

Protokoll der zu Wien am 27. Juni 1857 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.

I. Se. Majestät geruhten die Auskunft abzuverlangen, ob und was bisher wegen des Projektes der Erweiterung der inneren Stadt Wien veranlaßt worden[1].
Der Minister des Inneren erstattete die Auskunft, daß er, der Finanz- und [der] Handelsminister diesen Gegenstand einer vorläufigen Beratung unterzogen haben, deren Resultat in der nächsten Konferenz zum Vortrage gebracht werden kann[2].

II. Se. Majestät geruhten, den Ministern dringend zur Pflicht zu machen, dafür zu sorgen, daß der Überbürdung der Bezirksämter und der Stuhlrichterämter, dann der Gerichtshöfe erster Instanz mit Geschäften gesteuert und ihnen möglich gemacht werde, ohne Vermehrung des Personals der ihnen gesetzten Aufgabe ordnungsmäßig sich zu entledigen. Die Klagen über Verzögerung der Geschäftserledigung und das Anwachsen der Rückstände sei besonders in Ungern bemerkbar gewesen[3], und es sei Allerhöchstdemselben dort noch der weitere Übelstand aufgefallen, daß die Überfüllung der Untersuchungsgefängnisse mit Arrestanten einen Grad erreicht habe, der die Gesundheit der letzteren ernstlich und allgemein gefährdet. Wenn sich insbesondere rücksichtlich der Gestattung der Bewegung und Arbeit in freier Luft für die Arrestanten an die im allgemeinen bestehenden Normen gehalten werde, so sei bei den besonderen klimatischen und Lokalverhältnissen in Ungern durch Beantragung von Ausnahmen die dringend notwendige Abhilfe zu beschaffen.
Was den judiziellen Teil der Geschäfte der Bezirksämter und Gerichtshöfe erster Instanz betrifft, so hofft der Justizminister von der eben im Zuge befindlichen Reform der Strafprozeßordnung[4], wornach die Amtshandlung über viele Übertretungen, die bisher den Gerichten zustand, den politischen Behörden übertragen werden soll, dann von der beabsichtigten Aufhebung der Untersuchungsgerichte eine nicht unwesentliche Vereinfachung des Geschäftsganges und hierdurch eine Erleichterung für die betroffenen Ämter.
Der Minister des Inneren aber hat zur Ausarbeitung umfassender Vorschläge wegen Geschäftsvereinfachung bei den untersten Instanzen mehrere der vertrautesten

---

1 *Siehe MK. v. 17. 4. 1857/III.*
2 *Fortsetzung MK. v. 11. 7. 1857/I.*
3 *Zu diesem Anliegen siehe bereits MK. v. 2. 5. 1857/II; offenbar waren Beobachtungen und Klagen während der Ungarnreise Anlaß für diese erneute Ermahnung; zur Reise siehe MK. v. 20. 3. 1857, Anm. 1.*
4 *Strafprozeßordnung v. 29. 7. 1853,* RGBl. Nr. 151/1853; *zur Reform siehe MK. v. 31. 10. 1857/II.*

[a]Kreishauptleute und[a] Bezirksamtsvorsteher zu einer Beratung einberufen, über deren Ergebnis er demnächst mit dem Justizminister in Verhandlung treten wird. Auch von der Regelung des Gemeindewesens erwartet er eine wesentliche Erleichterung der Bezirksämter, weshalb er sich zu der au. Bitte veranlaßt fand, daß er den Beratungen über den Entwurf der Gemeindeordnung im Reichsrate beigezogen werden möge[5].
Bezüglich der Übelstände bei den Inquisitionsarresten in Ungern bemerkte der Justizminister, daß die Ursache davon vornehmlich in dem Mangel an geeigneten Lokalitäten liege, dem nur sukzessive abgeholfen werden könne. Eine weitere Ursache der Überfüllung der Untersuchungsarreste liege in der Trennung des Untersuchungs- von dem Spruchgerichte und werde mit dem Wegfallen derselben behoben werden. Eine vollständige Kenntnis aller bei den ungrischen Gefängnissen bestehenden Mängel und Gebrechen sowie deren systematische Beseitigung lasse sich aber nach der Meinung des Ministers des Inneren erst dann erwarten, wenn [b]die Oberaufsicht über die bei den Gerichten bestehenden Untersuchungsgefängnisse, so wie es rücksichtlich der Strafhäuser der Fall ist, in allen Kronländern der unmittelbaren Obsorge[b] des bestehenden oder eines zweiten Gefängnisinspektors unterordnet würde. Der Minister des Inneren behielt sich vor, mit Ah. Genehmigung diese Frage einer besonderen Erörterung zu unterziehen[6].

III. Die vernommenen Klagen über die Höhe der Steuerzuschläge für Landes- und Gemeindebedürfnisse besonders in Ungern veranlaßten Se. Majestät zu der Ah. Aufforderung, deren möglichste Verminderung zu bewirken[7].
Der Minister des Inneren bemerkte, er habe im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Landesbudgets pro 1858 einer Revision unterzogen, infolge deren eine Verminderung des Erfordernisses, daher eine verhältnismäßige Herabsetzung der Steuerzuschläge, welche für Landesanlagen in Ungern ohnehin nicht groß seien, in Aussicht stehe. Was die Gemeindezuschläge betrifft, so beruhen dieselben zunächst auf den Anträgen der Lokalbehörden, welche das Bedürfnis der Gemeinden ermessen können. In dieser Beziehung hat der Minister des Inneren bereits früher wiederholt[c] die Weisung erteilt, die Voranschläge der Kommunen einer strengen Prüfung zu unterwerfen, infolge welcher es auch gelungen sei, einige Ermäßigung auch hier eintreten zu lassen. Im ganzen glaubte er die beruhigende Versicherung geben zu können, daß [d]im Jahr 1858 eine nicht unbedeutende Herabminderung eintreten werde[d]. Gemeinde-, Kreis- und Landeserfordernis nebst Grundentlastung [e]pro 1858[e] beanspruche in der ganzen Monarchie zirka[f] 50 Millionen[8].

---

a–a *Einfügung Bachs.*
b–b *Korrektur Bachs aus* das Gefängniswesen wie in den anderen Kronländern der unmittelbaren Aufsicht.
c *Einfügung Bachs.*
d–d *Korrektur Bachs aus* ein Steigen nicht wahrnehmbar gewesen.
e–e *Einfügung Bachs.*
f *Korrektur Bachs aus* nicht mehr als.

5 *Siehe dazu MK. v. 2. 5. 1857, Anm. 4 und 6.*
6 *Diese* besondere Erörterung *dürfte unterblieben sein.*
7 *Fortsetzung von MK. v. 20. 3. 1857, Punkt 2, und MK. v. 17. 4. 1857/I.*
8 *Zu den Landeszuschlägen Vortrag Brucks v. 4. 5. 1857, Präs. 815,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1633/1857, *bzw. Vortrag Erzherzog Albrechts v. 28. 6. 1857, Z. 912 P.P.,* ebd., MCZ. 3334, *dann die Gutachten des*

IV. Se. Majestät geruhten zu befehlen, daß die Frage über die Möglichkeit der Vereinfachung der Gendarmeriebequartierung und Verminderung der Kosten derselben mittelst Pauschalierung, sei es länder- oder regimenterweise, in Verhandlung genommen werde[9].
Der Minister des Inneren bemerkte, es sei hierwegen eine Verhandlung bereits im Zuge, auch in Dalmatien teilweise der Versuch mit Pauschalierung gemacht worden und gelungen. Er werde sich daher diesen Gegenstand besonders angelegen sein lassen. Übrigens rühre das fortwährende Anwachsen der diesfälligen Auslagen mitunter von übertriebenen Anforderungen von Seite der Gendarmeriekommanden her, weshalb der Minister den Behörden die Weisung gegeben hat, sich hierbei streng an das Normale zu halten.
Der Chef der Obersten Polizeibehörde wunderte sich, daß der Aufwand zugenommen habe, nachdem durch die Reduzierung einer großen Anzahl von berittenen Gendarmen viele Lokalitäten entbehrlich geworden sein müssen. Nach seinem und des Ersten Generaladjutanten Sr. Majestät Erachten rühre die Verteuerung der Gendarmeriebequartierung mitunter[g] daher, daß die politischen Behörden bei dem Abschluß der Mietverträge die notwendigen Vorsichten außer acht lassen, daher es geschehe, daß Quartiere, die von dem Vermieter ursprünglich um billigen Zins abgelassen, in der Folge namhaft gesteigert und aus Mangel anderweitiger geeigneter Lokalitäten von der Gendarmerie behalten werden müssen [h]oder aber durch ein unerlaubtes Einverständnis der Quartiergeber mit den damit betrauten Organen kaum adaptierte Quartiere gekündigt und wieder andere gemietet werden, um diese herrichten zu lassen. Diese werden dann in kurzer Zeit wieder aufgekündigt, der Eigentümer behält das neu eingerichtete Haus, der Beamte seinen Dank und der Staat zahlt dasselbe drei- oder vierfach[h,10].

---

g *Korrektur Grünnes aus* vornehmlich.

h–h *Einfügung Grünnes.*

Reichsrates ebd., RR., 593, 790, 909 *und* 1210/1857. *In Erledigung der zit. Vorträge erging am 28. 8. 1857 ein Handschreiben an Bach mit dem Auftrag, die Zuschläge zu untersuchen und sich darüber zu äußern,* ob und in welcher Weise bei der Bemessung der Zuschläge, wenn dieselben ein zu bestimmendes Perzent der lf. Steuern übersteigen, die Mitwirkung und Einvernehmung der Finanzbehörden einzutreten hätte, ebd., Kab. Kanzlei MCZ 3334/1857. *Der folgende Tagesordnungspunkt IV steht mit dem Gegenstand im Zusammenhang. Fortsetzung MK. v. 23. 9. 1857 im Rahmen der Steuerausschreibung für 1858.*

9 *Die Gendarmerie war 1849/50 errichtet worden, siehe MR. v. 27. 5. 1849/XI,* Ömr. II/1, Nr. 81, *mit Fortsetzungen. Sie wurde wegen ihrer Kostspieligkeit kritisiert. Der vorliegende Tagesordnungspunkt steht mit dem vorhergehenden in Zusammenhang, weil der Aufwand für die Gendarmerie die Landeszuschläge belastete; siehe auch* Mayr, Tagebuch Kempens 427 *(Eintragung v. 20. 4. 1857) und* 436 *(Eintragung v. 27. 6. 1857).*

10 *Der erste Absatz des Handschreibens an Bach v. 20. 8. 1857, das in Erledigung des Vortrags Erzherzog Albrechts v. 28. 6. 1857 erlassen wurde, siehe oben Anm. 8, lautete:* Lieber etc. Sie haben die Frage, ob nicht eine Herabminderung der Steuerzuschläge in Meinem Königreiche Ungarn dadurch zu erzielen wäre, wenn daselbst rücksichtlich der Gendarmeriebequartierungserfordernisse Pauschale festgelegt würden, mit deren Abstattung das Land respektive die Gemeinden von jeder weiteren Beisteuer zu diesem Zwecke befreit bleiben, im Einvernehmen mit dem Chef Meiner Obersten Polizeibehörde einer gründlichen Erörterung zu unterziehen und die Resultate dieser Erörterung Mir zur Schlußfassung vorzulegen. […], Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 3334/1857. *Diese Erörterung dauerte fast ein Jahr. Mit Vortrag v. 7. 5. 1858, Z. 9798, beantragte Bach, die Quartierkosten für die Gendarmerie durch Pauschalbeträge abzugelten und diese in allen Kronländern aus den Landesfonds zu bestreiten,* ebd., MCZ. 1613/1858; *der Vortrag wurde mit Ah. E. v. 19. 6. 1858 dahingehend resolviert, daß die Angelegenheit* unverweilt in einer Ministerkonferenz zu beraten *sei. Dies geschah in der MK. II. v. 5. 8. 1858.*

V. Se. Majestät befahlen, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob und in welcher Weise den Finanzen ein Ersatz für den Entgang zu verschaffen wäre, welcher sich ergäbe, wenn der päpstlichen Regierung die fernere Leistung des Beitrags von monatlich 30.000 f. für die k. k. Okkupationstruppen nachgesehen würde[11].

Nachdem sich der tg. gefertigte Minister des Äußern für die Nachsicht dieser Leistung ausgesprochen hatte und ein Antrag wegen Absendung eines Kommissärs zur Erhebung der einschlägigen Verhältnisse von Sr. Majestät mit der Bemerkung beseitigt worden war, daß diese Verhältnisse bereits vollkommen aufgeklärt seien, handelte es sich um den schon früher vom Finanzminister gemachten Antrag, den Entgang der fraglichen 30.000 f. durch eine verhältnismäßige Reduktion der k. k. Truppen [im Kirchenstaate] auszugleichen.

Der Erste Generaladjutant Sr. Majestät hielt eine Verminderung des Standes der k. k. Okkupationstruppen im Kirchenstaate nach dem Urteile aller darüber vernommenen Generale nicht für ratsam, weil die Schwächung ihrer ohnehin nicht großen Zahl (9024 Mann) sie, wenn es zu einem Konflikt käme, einer Kompromittierung aussetzen könnte. Lieber würde er dafür stimmen, sie ganz herauszuziehen. Dieses geht jedoch nach dem Erachten des Ministers des Äußern nicht an, solange Frankreich seine Truppen im Kirchenstaate hält. Wohl aber schiene ihm, wenn sich sonstige Ersparungen im Transport von Mannschaft, Munition etc. des bestehenden Systems wegen nicht erreichen ließen, eine Reduktion der k. k. Truppen ausführbar zu sein. Denn da dieselben viel stärker als die französischen seien, nicht mehr Punkte als die letzteren zu besetzen haben[i], übrigens auch die päpstlichen Truppen selbst besser organisiert worden und zur Verwendung für die Aufrechthaltung der Ruhe geeignet werden, so dürfte von einer Verminderung ihres Standes eine ernste Gefahr in keiner Beziehung zu besorgen sein. Auch der Finanzminister kann nur auf das lebhafteste diese Erleichterung befürworten. Nachdem die Franzosen mit bei weitem geringeren Kräften nebst Civitavecchia den gewichtigsten Punkt Rom selbst ohne Besorgnis vor einer Kompromittierung besetzt halten, so dürften wohl auch österreichischerseits 6 – 7000 Mann genügen, um ebenfalls nur zwei Punkte zu behaupten, welche überdies im Falle der Not ungleich leichter und schneller (als die Fran-

---

[i] *Gestrichen* und die Stimmung im Kirchenstaate nicht schlechter als in Italien sei.

[11] *Österreichische Truppen befanden sich seit der Niederschlagung der Römischen Republik im Sommer 1849 wieder im Kirchenstaat; siehe dazu MR. v. 2. 7. 1849/II,* Ömr. II/1, Nr. 108; *MK. v. 2. 4. 1856,* ebd. III/4, Nr. 332. *In Rom selbst waren französische Truppen stationiert. Die päpstliche Regierung hatte wiederholt um Reduktion der zusätzlich zur Bereitstellung des Quartiers vereinbarten Barzahlung von monatlich 30.000 Gulden gebeten, dazu Vortrag Buols v. 9. 3. 1857,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 799/1857. *Sowohl Finanzminister Bruck als auch Generaladjutant Grünne hatten sich dagegen ausgesprochen, Buol schloß sich trotz politischer Bedenken den Argumenten an. Man erwog die Entsendung eines Offiziers nach Rom, um unauffällig Informationen zum Vergleich der Kosten für die österreichischen und für die französischen Truppen einzuholen. Der darüber um seine Meinung gefragte FML. Graf Degenfeld in Bologna wies auf die militärische und politische Bedeutung der österreichischen Okkupationstruppen hin und formulierte,* daß die Ausdehnung des Einflusses über einen so wichtigen und bedeutungsvollen Teil von Italien selbst dann noch nicht zu teuer bezahlt wäre, wenn man sich entschließen könnte, von der monatlichen Kontribution von 30.000 fl. ganz oder teilweise abzustehen, *Schreiben Degenfelds an Gyulay v. 4. 5. 1857,* Ka., MKSM. 1471/1857.

zosen) durch Nachschübe aus dem lombardisch-venezianischen Königreiche verstärkt werden können. Nach den Sr. Majestät vorliegenden Berechnungen würde die Reduktion der k. k. Okkupationstruppen auf den Friedensstand eine Verminderung um 2567 Mann mit einem Kostenaufwande von monatlich 28.660 f. effektuieren, also eine Ersparung eintreten lassen, welche den Entgang der bisherigen Aufzahlung der römischen Regierung ungefähr ausgleichen würde. Eine andere Modalität der Verminderung der Besatzungstruppen wäre das Herausziehen ganzer Truppenkörper aus dem Kirchenstaate.
Insofern nun die eine dieser Modalitäten mehr dem kaiserlichen, die andere mehr dem päpstlichen Interesse zusagt, behielten sich Se. Majestät die Ah. Entscheidung hierüber vor[12].

VI. Se. Majestät geruhten der Konferenz die Bedenken vorlesen zu lassen, welche Se. k. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Rainer, Präsident des Reichsrates, gegen die Ah. Gewährung der (mit Vorträgen des Handelsministers vom 15. und 18. Mai 1857, KZ. 2020, MCZ. 1799, KZ. 2273, MCZ. 2042, unterstützten) Bitten der Direktion der Kaiser-Ferdinands-Nordbahngesellschaft und des Verwaltungsrates der ostgalizischen Carl-Ludwigs-Bahngesellschaft um Enthebung der ersteren von der Übernahme und dem Ausbau der Strecke von Krakau nach Przemyśl und Übertragung derselben an die letztere Gesellschaft in einem eigenen, das Gutachten des Reichsrates einbegleitenden Vortrage niedergelegt haben[13]. Se. Majestät forderten sonach den Handelsminister auf, sich zu äußern, ob der Carl-Ludwigs-Bahngesellschaft die Strecke von Krakau nach Przemyśl politisch und finanziell unbedenklich überlassen werden könne, dann ob die Nordbahngesellschaft zur Beibehaltung derselben gezwungen werden könne und dabei so namhaft verlieren müsse, wie behauptet worden.
Der Handelsminister bemerkte [j]folgendes: Das Kapital der Carl-Ludwigs-Bahngesellschaft beträgt 40 Millionen. Dasselbe ist mit 15 Millionen in Galizien selbst von Grund-

---

[j–j] *Einfügung Toggenburgs an Stelle* die Carl-Ludwigs-Bahngesellschaft sei durch das bereits im Lande gezeichnete Kapital von 15 Millionen Gulden sowie durch die Bürgschaft der Nordbahngesellschaft, die hinsichtlich der Übernahme der westlichen Strecke als Garant für sie eingetreten, allerdings in der Lage, die westliche Bahnstrecke zu übernehmen, während sie die östliche Strecke, bisher ohne Verbindungspunkt, nicht wohl beginnen kann. Mit der Übernahme jener würde die Ausführung dieser auf eine anständige Weise vertagt, während letztere wohl nie zustande käme, ja die Gesellschaft ihrer Auflösung entgegenginge, wenn sie der aus der Übernahme der Krakau-Przemyśler Strecke erwarteten Vorteile ent-

12 *Mit Ah. E. v. 30. 7. 1857 auf den Vortrag Buols bzw. mit Befehlsschreiben vom selben Tag an das Armeeoberkommando ordnete der Kaiser an, ab August 1857 der päpstlichen Regierung den Barbetrag von monatlich 30.000 Gulden nachzusehen; zugleich wurden die Truppen so reduziert, daß eine Ersparnis von rund 27.000 Gulden erzielt wurde,* Ka., MKSM. 2486/1857; *hier auch genaue Aufstellungen über die Truppen und die Kosten. Endgültig verließen die österreichischen Truppen den Kirchenstaat am 12. 6. 1859 im Verlauf des Krieges gegen Sardinien-Piemont und Frankreich. Zu den österreichischen Truppen in den Legationen siehe* Sangiorgi, Esercito austriaco e società bolognese.

13 *Fortsetzung von MK. v. 13. 5. 1857/II; der Reichsrat hatte sich dem Antrag Toggenburgs und Brucks angeschlossen, vgl. ebd., Anm. 11; der Präsident des Reichsrates Erzherzog Rainer hatte, ein seltener Fall, in einem separaten Präsidialvortrag gegen die Ministerkonferenz und den Reichsrat auf Ablehnung des Gesuches der Eisenbahngesellschaften eingeraten; er bezweifelte so wie Innenminister Bach die finanzielle und politische Zuverlässigkeit der von polnischen Adeligen getragenen ostgalizischen Eisenbahngesellschaft,* Hhsta., RR. Präs. 209/1057 *und* Präs. 216/1857.

besitzern, Handelsleuten, Korporationen etc. gezeichnet. Die Credit-Anstalt und die Nordbahngesellschaft haben sich ebenfalls mit namhaften Beträgen beteiliget, und der Rest verteilt sich auf die solidesten Firmen des Inlandes. An dem Einfließen der zur Konstituierung der Gesellschaft nötigen ersten Einzahlungen ist daher wohl nicht zu zweifeln. Aber es ist zugleich mehr als wahrscheinlich, daß ungeachtet der ersten Einzahlungen das Unternehmen gänzlich ins Stocken geraten würde, da der Kurs der Aktien teils wegen des Umstandes, daß die östliche Bahn erst dann einen Ertrag abwerfen kann, wenn die westliche vollendet sein wird, teils deshalb, weil der Ausgangspunkt Przemyśl im Auslande wenig bekannt ist, unter den gegenwärtigen und wahrscheinlich noch längere Zeit anhaltenden Verhältnissen des Geldmarktes sich voraussichtlich außerordentlich ungünstig gestalten würde. In beiden Beziehungen würde das Unternehmen besser gestellt, wenn der Gesellschaft auch die westliche Bahn überlassen würde. Das Kapital der Carl Ludwigs-Bahngesellschaft würde dann zunächst der Vollendung der westlichen Bahn zugewendet werden, und in bezug auf die Ausführung der östlichen Bahn vorderhand eine Vertagung eintreten, die eben als die natürlichste und anständigste Lösung der gegenwärtigen Verlegenheit erscheint und jedenfalls einer förmlichen Auflösung der Gesellschaft vorzuziehen sein dürfte. Für die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegen die Staatsverwaltung in Beziehung auf die Ablösung der schon gebauten Strecke liegt übrigens die Sicherheit auch darin, daß die Nordbahngesellschaft sich bereit erklärt hat, diesfalls als Garant für die Carl-Ludwigs-Bahngesellschaft einzutreten.

Was die politische Seite des Gegenstandes betrifft, so glaubt der Handelsminister, daß, nachdem die Gesellschaft ihren Sitz in Wien hat und die erste Zusammensetzung des Verwaltungsrates größtenteils in der Hand der Regierung liegt, ein Grund zu Besorgnissen umso weniger vorliegen dürfte, als das lokale Element nur eine Fraktion des Verwaltungsrates bildet, dessen Einfluß bei den späteren durch die Aktionäre selbst erfolgenden Wahlerneuerungen voraussichtlich immer kleiner werden wird, da wohl nur ein kleiner Teil der Aktien in galizischen Händen sich erhalten dürfte.[j]

Belangend das Verhältnis der Nordbahn selbst, so ist sie allerdings verpflichtet, die Strecke von Krakau bis Przemyśl zu übernehmen; nachdem jedoch die Sache noch nicht [k]zum förmlichen Abschlusse gediehen ist[k], so unterläge es auch in dieser Beziehung keinem

---

behrt. Ist erst die Strecke von Krakau bis Przemyśl fertig, so wächst der Kredit der Gesellschaft, die übrigens die geachtetsten Firmen aufweist, und die Fortsetzung der Bahn gegen Osten macht sich sukzessive von selbst. In politischer Beziehung sei wohl kein besonderer Grund zu Besorgnissen vor einem nachteiligen Einfluß der Gesellschaft. Höchstens könnte ihr Verwaltungsrat, der gegenwärtig zur Hälfte aus Polen besteht, Bedenken erregen, allein diesen kann bei der Prüfung um Genehmigung der Statuten begegnet werden, indem solche Wahlmodalitäten zu beantragen wären, die ein etwaiges Übergewicht der Nationalen aufheben. Da die Nordbahn und Kreditanstalt ihre Repräsentanten im Verwaltungsrate der Gesellschaft haben und überhaupt das Gewicht der Wahlen in der Regel auf dem größten Aktienbesitz liegt, so dürfte sich bald nicht ein polnischer, sondern ein Wiener Verwaltungsrat darstellen. Es werden allerdings auch Polen bei der Eisenbahn im Lande angestellt werden, aber auch die Nordbahn müßte Polen anstellen, und selbst die Regierung bedient sich der Nationalen für ihren eigenen Dienst unbedenklich. Es würde ein Zeichen des Nachlassens aller Regierungsgewalt im Lande sein, wenn durch die Bahn und ihre Angestellten veranlaßte politische Umtriebe nicht sofort unterdrückt werden könnten.

k–k *Korrektur Toggenburgs aus* so weit gediehen ist, daß das von ihr gegebene Wort auch Allerhöchstenorts angenommen, somit die definitive Übertragung erfolgt wäre.

Anstande, die Westbahn der Carl-Ludwigs-Bahngesellschaft zu übertragen. [1]Was endlich die nachteilige Auswirkung auf den Kurs der Nordbahnaktien aus der Beibehaltung der ganzen westgalizischen Strecke betrifft, so bemerkt der Handelsminister, daß derselben zwar durch Erleichterungen in den Bedingungen der Übernahme teilweise begegnet werden könnte, allein dabei blieben noch immer die Verlegenheiten rücksichtlich des Fortbestehens der Carl-Ludwigs-Bahngesellschaft unbehoben, und gerade diese sind es, mehr noch als die Schonung der Nordbahngesellschaft, welche zu dem vorgeschlagenen Arrangement drängen. Der Handelsminister[1] glaubte daher, auf seinem Antrage vom 18. Mai 1857 beharren zu sollen.

Auch der Finanzminister führte der Gewährung der Bitte um Übertragung der Krakau-Przemyśler Bahn an die Carl-Ludwigs-Bahngesellschaft mit aller Wärme das Wort. Wie er schon in seiner Abstimmung vom 13. Mai 1857 bemerkte, hat sich die Lage der Dinge seit der Bewerbung der Gesellschaft der Nordbahn um die galizische Weststrecke wesentlich geändert. Damals war es darum zu tun, bald eine Gesellschaft zu finden, welche zur Übernahme und Vollendung der fraglichen Bahn geeignet wäre. Die Nordbahngesellschaft erbot sich dazu und noch zu mehr, und es wäre ihr unter den damaligen Verhältnissen des Geldmarktes leicht gewesen, das erforderliche Kapital ohne Beeinträchtigung ihrer eigenen Unternehmung aufzubringen. Allein ihre Anträge wurden wiederholt zur Bewirkung mehrerer Modifikationen zurückgegeben, und in der Zwischenzeit kamen so viele neue Eisenbahnkonzessionen hinzu, daß alle Eisenbahnpapiere fielen, und namentlich die Nordbahnaktien eine Einbuße um 1000 f. per Stück erlitten. Dieser Rückschlag mußte natürlich auf die Nordbahngesellschaft höchst entmutigend wirken, und es ist wohl nicht zu verwundern, wenn sie gegenwärtig um Enthebung von einer Unternehmung bittet, die ihr bei der Notwendigkeit, ein Kapital von 38 Millionen aufzubringen, eine weitere und noch empfindlichere Entwertung ihrer Aktien in sichere Aussicht stellt. Es ist also ebenso billig, ihre gegenwärtige Bitte zu berücksichtigen, als es im Interesse des Staatskredits geboten ist, die bisher zur Freihaltung des Geldmarktes vor der Überflutung mit neuen Eisenbahnaktien getroffenen Maßregeln nicht dadurch zu vereiteln, daß man die Nordbahn zwingt, zum Behufe der Übernahme der Przemyśler Bahn neue Papiere und in einem so namhaften Betrage zu emittieren. Kann nun einerseits die fragliche Bahnstrecke ohne drückende Belastung der Nordbahngesellschaft und des öffentlichen Kredits nicht ausgeführt werden, so ergibt sich andererseits gegen deren Übertragung an die Carl-Ludwigs-Bahngesellschaft kein wesentliches Bedenken. Die Regierung selbst hat gewünscht, daß das Land und dessen Adel sich an der Bahn beteilige, sie selbst hat schon einen Teil der ursprünglich von der Nordbahn angestrebten Strecke der neu entstandenen

---

[1–1] *Einfügung Toggenburgs an Stelle* und die Nordbahngesellschaft des vorläufig gegebenen Worts zu entbinden. Was endlich die Verluste betrifft, welche der Nordbahngesellschaft aus der Beibehaltung der Krakau–Przemyśler Strecke erwachsen würden, so glaube er, daß dieselben wohl nicht gar so bedeutend sein dürften, als sie behauptet, und daß sie, ohne sich zu ruinieren, auch ihrer Verpflichtung nachkommen könnte. Allein es frage sich, welches Schicksal der Carl-Ludwigs-Bahngesellschaft bevorsteht, wenn sie, bloß auf die östliche Bahn beschränkt, nur Gelder aufbringen und auslegen muß, statt, wie sie erwartet, von der schon itzt rentablen Westbahn in ihrem Unternehmen erleichtert und unterstützt zu werden. Der Handelsminister besorge sehr, daß dann die Gesellschaft sich auflösen und der Bau der östlichen Bahnstrecke auf unbestimmbare Zeit werde hinausgeschoben werden. Er.

galizischen Gesellschaft zugewiesen, und jetzt sollte sie ein Anerbieten, dessen Annahme beiden Parteien zum Vorteil gereicht, von der Hand weisen? Die Bedenken, welche gegen die Übertragung der ganzen Bahn an die Carl-Ludwigs-Bahngesellschaft erhoben wurden, sind zum Teil schon von dem Handelsminister widerlegt worden, die Gesellschaft weiset [m]ein durch achtbare und sichere Firmen, und zwar 15 Millionen im Lande selbst, gedecktes Kapital von 40 Millionen[m] aus, und die Einwendung, daß es ihr, wenn sie die östliche Bahn nicht bauen kann, umso weniger gelingen werde, die durch den Hinzutritt der westlichen Strecke vergrößerte Aufgabe zu lösen, behebt sich durch die Betrachtung, daß die östliche Strecke nur dann mit Aussicht auf Erfolg in Angriff genommen werden kann, wenn die die Verbindung mit der Hauptader des Verkehrs vermittelnde Bahn bis Przemyśl hergestellt und in Betrieb ist.

Der Minister des Inneren vertrat dagegen wiederholt seine schon in der Konferenz vom 13. Mai 1857 geäußerte Ansicht. Er findet weder die Lage der Nordbahngesellschaft noch die Verhältnisse des öffentlichen Kredits gefährdet, wenn von der ersteren die Erfüllung dessen verlangt wird, wozu sie sich selbst erboten, als die Aussichten günstiger waren, und wovon sie jetzt dispensiert werden will, nachdem dieselben minder günstig sich gestaltet haben. Alle Kreditpapiere unterliegen den Schwankungen des Kurses, die Nordbahnaktien haben in dieser Beziehung keine Ausnahme gemacht, sie waren einst auf 750 gesunken und stehen gegenwärtig auf 1900. Bei einem solchen Stande ist wohl der Ruin der Gesellschaft nicht zu besorgen, wenn sie ein Unternehmen vollenden soll, welches von der Carl-Ludwigs-Gesellschaft, nebst deren eigener Aufgabe, mit einem gezeichneten Kapital von 15 Millionen begonnen werden will[n]. Die Hauptschwierigkeit für die Nordbahngesellschaft liegt in den Bedingungen, die ihr zur Übernahme der Przemyśler Bahn gesetzt sind. Gewährt man ihr angemessene Erleichterungen und Fristerstreckungen, so wird sie bei ihrem soliden Kredit ohne wesentlichen Druck auf ihre eigenen Geschäfte die nicht auf einmal, sondern nach Maß des jährlich fortschreitenden Baus sukzessive aufzubringenden Geldmittel sich zu verschaffen imstande sein. Sie hat die meisten Privilegien und Begünstigungen erhalten; erklärt sie sich unfähig, einer übernommenen Verbindlichkeit nachzukommen, und gibt ihr die Regierung hierin nach, so wäre damit für andere ein höchst gefährliches Präzedens gegeben, und es würde fernerhin auf keine Zusage für Übernahme von Eisenbahnbauten mit Sicherheit zu rechnen sein. Die Achtung vor der Nordbahngesellschaft selbst scheint es zu fordern, daß man sie beim Worte nehme. Faßt man die politische Seite dieser Angelegenheit ins Auge, so zeigt sich vor allem, daß es bedenklich ist, das ganze Eisenbahnnetz Galiziens mit dem Anschlusse an die Nordbahn in eine Hand zu legen. Eine von einem der galizischen Herren gemachte Äußerung läßt nicht undeutlich erkennen, welches Gewicht man dort jener Ausschließlichkeit beizulegen geneigt sein möchte. Es liegt aber auch im Interesse des Landes, daß die Eisenbahnen daselbst und zwar so bald als möglich zustande kommen. Die Carl-Ludwigs-Gesellschaft, wenn ihr die Krakau-Przemyśler Strecke zugeteilt wird, kann und wird nur mit dieser beginnen und den Bau der Ostbahn vertagen oder ganz fallen lassen. Sie kann auch erstere

---

[m-m] *Korrektur Brucks aus* achtbare und sichere Firmen von bis 15 Millionen im Lande selbst gedecktes Kapital zum Beginn.

[n] *Randvermerk* 40 Millionen.

gewiß nicht schneller vollenden, als dies die Nordbahngesellschaft zu tun vermöchte. Das Land gewinnt also mit dem Tausch nicht um eine Meile Bahn mehr und verliert die wenigstens bis jetzt noch festzuhaltende Aussicht, daß neben dem Bau der westlichen Bahn durch die Nordbahngesellschaft gleichzeitig auch der Bau der Ostbahn durch die Carl-Ludwigs-Bahngesellschaft in Angriff genommen werden kann, indem doch nicht vorauszusetzen ist, daß letztere die 15 Millionen° ganz unbenützt werden lassen wolle. Der Minister des Inneren müßte daher auch aus politischen Rücksichten für die Belassung der Krakau-Przemyśler Strecke bei der Nordbahn stimmen[14].

Wien, am 27. Juni 1857. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 9. Juli 1857.

° *Randvermerk* 40 Millionen.

14 *Der Kaiser entschied im Sinne der von den Ministern Toggenburg und Bruck, von der Ministerkonferenz und vom Reichsrat unterstützten Ansuchen der beiden Bahngesellschaften und gegen die Bedenken Erzherzog Rainers und Bachs. Mit Ah. E. v. 29. 6. 1857 auf die in MK. v. 13. 5. 1857/II, Anm. 10, zit. Vorträge wurden die Verhandlungen betreffend die Übernahme der westgalizischen Bahn ab Krakau und der weitere Bau durch die ostgalizische Gesellschaft genehmigt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1799/1857 *und* MCZ. 2042/1857; *die ostgalizische Gesellschaft sollte also die schon gebaute Strecke Krakau-Dębica übernehmen und weiter bauen. Zum Ergebnis der Verhandlungen Fortsetzung in MK. v. 11. 2. 1858/I. Zum vorliegenden Protokoll siehe auch* Mayr, Tagebuch Kempens 436 *(Eintragung v. 27. 6. 1857).*

Nr. 408 Ministerkonferenz, Wien, 4. Juli 1857

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 4. 7.), gesehen *Bach 7. 7., Thun 8. 7., Toggenburg, Bruck, Nádasdy, Kempen 13. 7.,* Für Se. Exzellenz FML. Graf Grünne *Kellner.*

I. Taxordnung der geistlichen Ehegerichte. II. Rektorswohnung im Hospiz Santa Maria dell'Anima in Rom. III. Lehrer für die Parallelklassen am akademischen Gymnasium in Wien. IV. Oberrealschule in Troppau. V. Verbot der Verwendung von Stempelmarken statt der Briefmarken. VI. Verbot der Aufnahme anonymer Artikel in Zeitungen (= Sammelprotokoll Nr. 410).

MCZ. 2599 – KZ. 3506

Protokoll der zu Wien am 4. Julius 1857[a] abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Grafen v. Buol-Schauenstein.

I. Der Kultusminister referierte, daß infolge der Konferenzberatung vom 7. April 1857, Protokollzahl [MCZ.] 1255 sub II, zwischen dem Kardinal Erzbischof von Wien und einem Abgeordneten des Finanzministeriums ein neuer Entwurf einer Taxordnung für die geistlichen Ehegerichte auf Grundlage der dort angenommenen Prinzipien vereinbart worden sei, und erhielt, nach Vorlesung dieses Entwurfs, die Zustimmung der Konferenz zu dem Antrage, denselben zur Ah. Genehmigung Sr. Majestät für die Erzdiözese Wien mit dem Beisatze zu empfehlen, daß es den übrigen katholischen Bischöfen der Monarchie freigestellt werde, diese Taxordnung auch für ihre Diözesen anzunehmen[1].

II. In der zwischen dem Kultusminister laut seines Vortrags vom 18. Juni 1857, KZ. 2670, MCZ. 2394, und dem Finanzminister obwaltenden Meinungsverschiedenheit in betreff der Miete und Adaptierung des vierten Stockwerks im Hospize [Santa Maria] dell'Anima zu Rom für den dortigen Rektor erklärte der Finanzminister, auf seiner Einsprache gegen diesen Antrag in der Voraussetzung nicht weiter beharren zu wollen, daß der Mietzins nicht höher als in dem angegebenen Betrage entfalle und die Adaptierungskosten durch die mit Ah. Entschließung vom 14. November 1856, KZ. 4052, MCZ. 3510, für den dritten Stock desselben Hauses bewilligte Summe gedeckt sind[2].

---

[a] *Der Mantelbogen und das Protokoll selbst nennen als Datum den 5. Juli, Buol unterzeichnete es aber am 4. Juli, und unter diesem Datum ist das Protokoll auch in der Kabinettskanzlei geführt (Protokollbuch und Index).*

[1] *Thun legte die neue Taxordnung mit Vortrag v. 4. 7. 1857, Präs. 928, vor,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 2612/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 993/1857 *und* GA. 1201/1857; *sie wurde mit den vom Reichsrat beantragten Änderungen mit Ah. E. v. 19. 8. 1857 genehmigt und mit Kundmachung des Kultusministers v. 31. 10. 1857 als* Provisorische Taxordnung für das geistliche Ehegericht der Wiener Erzdiözese *publiziert,* Rgbl. Nr. 216/1857; *gleichzeitig wurde verfügt, daß die Taxen der Ehegerichte anderer Diözesen die Wiener Sätze nicht überschreiten durften; der Kultusminister wurde mit diesbezüglichen Erhebungen beauftragt; RS. des Vortrags mit Beilagen* Ava., CUM., Kultus, Präs. 1543/1857. *Ausweitung der Wiener Taxen auf die anderen Diözesen mit Erlässen des Kultusministers v. 6. 4. 1858,* Rgbl. Nr. 52 *und* Nr. 53, *und v. 20. 5. 1858,* ebd. Nr. 83; *dazu auch* Ava., CUM., Kultus, Präs. 1174/1857.

[2] *Siehe dazu zuletzt MK. v. 1. 10. 1856/II,* Ömr. III/5, Nr. 365; *zur Ah. E. v. 14. 11. 1856* ebd., Anm. 6. *Mit Vortrag v. 18. 7. 1857, Präs. 750, hatte Thun beantragt, auch den vierten Stock zu mieten und zu adap-*

III. Der Unterrichtsminister referierte über die Meinungsdifferenz, welche zeuge seines Vortrags vom 26. Juni 1857, KZ. 2818, MCZ. 2522, zwischen ihm und dem Finanzministerium über die Modalität der Bestellung von Lehrern extra statum für die Parallelklassen am Wiener Akademischen Gymnasium obwaltet und glaubte seinen Antrag auf Anstellung von vier Lehrern (statt drei Lehrern und einem Supplenten, wie das Finanzministerium vermeinte) durch die Notwendigkeit der Fortdauer der Parallelklassen bis zur einstigen Errichtung eines vierten Gymnasiums begründen zu können. Insofern der Unterrichtsminister für diese Notwendigkeit einsteht, erklärte der Finanzminister gegen jenen Antrag nichts weiter einwenden zu können[3].

IV. Die Meinungsverschiedenheit, welche nach dem Vortrage vom 14. Juni 1857, KZ. 2688, MCZ. 2410, zwischen dem Unterrichts- und dem Finanzminister wegen Errichtung einer Oberrealschule in Troppau obwaltet, wurde durch die Erklärung des letzteren, sich dem Antrage des Unterrichtsministers anzuschließen, behoben[4].

V. Der hin und wieder, vorzüglich aber im lombardisch-venezianischen Königreiche vorkommende Gebrauch, sich statt der Brief-, der Stempelmarken zu bedienen, beeinträchtigt die Evidenzhaltung des eigentlichen Ertrags des Postgefälls und kann nur dann mit Erfolg abgestellt werden, wenn er mit einer kleinen Buße geahndet wird[5]. Denn es fehlt weder an der nötigen Zahl der Verschleißer der Briefmarken, um sich allerorten dieselben verschaffen zu können, noch an wiederholten Verordnungen, daß sich zur Entrichtung des Porto ausschließlich der Briefmarken zu bedienen sei[6]. Als eine Hauptursache jenes vorschriftwidrigen Gebrauchs wird im lombardisch-venezianischen Königreiche der Eigennutz der Postexpeditoren angegeben, welche von Amts wegen zum Verschleiße der Briefmarken verpflichtet sind und, da sie meistens auch den Verschleiß der Stempelmar-

---

tieren, weil er mit dem dritten eine untrennbare Einheit bilde; er sollte nicht direkt zur Wohnung des Rektors gehören, sondern es sollten, nach einer Anregung Flirs, vier Zimmer zur Unterbringung von unbemittelten Priestern eingerichtet werden, die nach Rom kamen. Mit Ah. E. v. 2. 8. 1857 genehmigte der Kaiser den Antrag Thuns mit der von Bruck angeführten Begrenzung, Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 2394/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 990/1857 *und* GA. 1097/1857. *Im Juli 1858 wurden 1500 Scudi für die Einrichtung der Wohnung des Rektors und der vier Zimmer bewilligt,* ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 2467/1858. *Zur Geschichte der sogenannten zweiten Gründung des deutschsprachigen Priesterkollegs Anima unter Alois Flir siehe* Benna, Sancta Maria de Anima 467 ff.; Lenzenweger, Sancta Maria de Anima 45–74, *zur Wohnung* 62. *Zu Flir siehe* Drlicek, Alois Flir; Österreichisches Biographisches Lexikon 1, 330.

3 *Mit Ah. E. v. 14. 8. 1857 genehmigte der Kaiser die Anträge Thuns v. 26. 6. 1857, Z. 10443,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 2522/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 992/1857 *und* GA. 1173/1857.

4 *Der Antrag Thuns, Z. 20307, wurde mit Ah. E. v. 10. 8. 1857 genehmigt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 2410/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 991/1857, GA. 1029/1857 *und* GA. 1136/1857.

5 *Die Stempelmarke zur Entrichtung der vorgeschriebenen Stempelgebühr für Rechtsgeschäfte, Urkunden usw. – eine Erfindung der österreichischen Finanzverwaltung – war mit Verordnung des Finanzministers Baumgartner v. 28. 3. 1854,* Rgbl. Nr. 70/1854, *eingeführt worden, siehe dazu MK. v. 19. 7. 1853/VII,* Ömr. III/2, Nr. 142, *und MK. v. 23. 7. 1853/IV,* ebd. Nr. 143; Koczyński, Die Geschichte der Stempelmarken in Österreich.

6 *Z. B. Erlaß des Handelsministers v. 27. 4. 1855, Z. 8600; gleichzeitig mit diesem Erlaß waren aber die Postämter angewiesen worden, mit Stempelmarken frankierte Briefe dennoch zu befördern, vgl. Note (RS.) Toggenburgs an Bruck v. 14. 4. 1857, Z. 2032, mit Antwort Bruck v. 30. 4. 1857,* Fa., FM., V. Abt. (Gebühren), Nr. 4225/1857.

ken, jedoch gegen eine Provision, versehen, den Parteien statt der Brief- Stempelmarken abgeben oder auf deren Briefe aufdrücken. Um nun diesem Mißbrauche zu steuern, gedächte der Handelsminister mittelst einer in die Landeszeitungen einzurückenden Kundmachung die Vorschrift über den Gebrauch der Briefmarken mit dem Beisatze in Erinnerung zu bringen, daß Briefe, welche mit Stempelmarken versehen sind, als unfrankiert betrachtet und der Portoentrichtung durch den Empfänger unterworfen werden[7].
Die Mehrheit der Konferenz war mit diesem Vorhaben einverstanden, nur die Minister des Inneren und des Äußern fanden es bedenklich, das Publikum bei einer Gebühr, die im wesentlichen auch mit der Stempelmarke entrichtet werden kann, durch eine Maßregel zu beschweren, welche eigentlich gegen die ihre Amtspflicht verletzenden Postexpeditoren gerichtet sein sollte, denen daher angemessene Instruktionen zu erteilen wären. Aber diese Instruktionen, entgegnete der Handelsminister, bestehen ohnehin, ihre vollständige Beobachtung wird nur dann zu bewirken sein, wenn die Parteien selbst, durch die Reklamen[8] ihrer Korrespondenten aufmerksam gemacht, auf der vorschriftsmäßigen Abgabe der Briefmarken bestehen und Stempelmarken dafür nicht mehr annehmen[9].

VI. Ein Antrag des Chefs der Obersten Polizeibehörde in betreff der inländischen periodischen Presse wurde in das hierwegen abgefaßte besondere Protokoll aufgenommen[10].

Wien, am 4. [sic!] Julius 1857. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Laxenburg, 14. Juli 1857.

---

7 *Diesen Vorschlag hatte Toggenburg mit der in Anm. 6 zit. Note Bruck unterbreitet, der ausweichend geantwortet hatte, die Sache sei zu geringfügig und der Fortbestand der Stempelmarken noch gar nicht endgültig entschieden. In der Tat gab es im Finanzministerium Bestrebungen, die Stempelmarken wieder abzuschaffen. Daraufhin befaßte Toggenburg die Ministerkonferenz mit der Frage.*

8 *Reklamationen.*

9 *Daraufhin Verordnung Toggenburgs v. 9. 7. 1857,* Ava., HM., Post, Fasz. 229, Nr. 10213/1857*; sie wurde im* Verordnungsblatt für die Verwaltungszweige des österreichischen Handelsministeriums *publiziert; siehe auch* Fa., FM., V. Abt. (Gebühren), Nr. 41194/57. *1858 entschied Bruck, die Stempelmarken weiter zu verwenden, dazu* Koczyński, Die Geschichte der Stempelmarken in Österreich 153–161; *zur Verwendung der Stempelmarken als Briefmarken* ebd. 162 f.

10 *MK. v. 13., 20. und 30. 6., 4. und 18. 7. 1857 (= Sammelprotokoll Nr. 410).*

Nr. 409 Ministerkonferenz, Wien, 11. Juli 1857

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 11. 7.), gesehen *Bach, Thun (BdE. fehlt), Toggenburg, Bruck, Nádasdy, Kempen 6. 8.,* Für Se. Exzellenz den Herrn Ersten Generaladjutanten Sr. Majestät *Kellner 7. 8.*

[I.] Erweiterung der inneren Stadt Wien.

MCZ. 2690 – KZ. 3657

Protokoll der zu Wien am 11. Julius 1857 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Grafen v. Buol-Schauenstein.

[I.] Gegenstand der Beratung war der, infolge Ah. Befehls Sr. Majestät zwischen den Ministern des Inneren, des Handels und der Finanzen im wesentlichen vereinbarte, hier beigeschlossene Entwurf eines Ah. Kabinettschreibens[a] an den Minister des Inneren über die Grundzüge der Erweiterung der inneren Stadt Wien und deren Verbindung mit ihren Vorstädten[1].
In der Hauptsache hat sich die Konferenz mit dem Entwurfe einverstanden erklärt, [b]FML. Baron Kellner mit der Bemerkung, insoferne der Ah. Wille Sr. Majestät sich bereits dahin kundgegeben haben sollte, daß die Wälle der inneren Stadt niederzureißen seien[b]. Welche Modifikationen von ihr angenommen oder von einzelnen Votanten beantragt worden, ist in der nachstehenden Darstellung enthalten.
Zum Absatz 3. Insofern Se. Majestät die Auflassung der Umwallung und Fortifikationen der inneren Stadt (Absatz 2) im Grundsatze zu genehmigen geruhen, müssen, nach dem Erachten des Generaladjutanten FML. Baron Kellner, bevor die Hauptumfassung der inneren Stadt niedergerissen wird, die auf und knapp an derselben befindlichen höchst wichtigen Militäretablissements, wie die große und bisher einzige Militärbäckerei für 25.000 Mann samt Mehlmagazinen, die Geschütz- und Handmunitionsdepots etc. etc. anderswo neu eingerichtet werden. Denn diese Etablissements, insbesondere die Bäckerei, welche die einzige ist für das Militare in Wien und Umgebung, können keinen Augenblick entbehrt werden[2].
Die Konferenz verkannte nicht die Richtigkeit dieser Bemerkung und glaubte, den Antrag des Votanten in der Art berücksichtigen zu sollen, daß am Schlusse dieses Absatzes, wel-

---

[a] *Randvermerk Marherrs: ./.* mit einem Plan. *Der Entwurf des Handschreibens liegt dem Originalprotokoll in Lithographie bei, der Plan liegt nicht bei.*

[b–b] *Einfügung Kellners.*

[1] *In der Ministerkonferenz v. 17. 4. 1857/III hatte der Kaiser befohlen, daß ein Vortrag über die Bildung einer Kommission und über eine Instruktion für dieselbe erstattet werde; statt dessen hatten sich die drei Minister, in Abkürzung des Verfahrens, über den Entwurf eines Handschreibens an Bach verständigt, vgl. MK. v. 27. 6. 1857/I. Der Entwurf ist als lithographierte Beilage dem Originalprotokoll angeschlossen, gedruckt als Beilage zu diesem Protokoll,* Nr. 409 a. *Zur Entstehung dieses Entwurfs und zum vorliegenden Protokoll siehe* Springer, Ringstraße 88 f.

[2] *Die Militärbäckerei war im Zeughaus in der Renngasse untergebracht; siehe dazu Fortsetzung in MK. II v. 21. 5. 1859/III,* Ömr. IV/1, Nr. 3; Urrisk-Obertyński, Wien Garnisonsstadt 3, 368 f.

cher von der Verwendung des Baufonds handelt, nach den Worten „insbesondere auch die Kosten der Herstellung der öffentlichen Gebäude“ eingeschaltet werde „sowie der Verlegung der nötigen Militäranstalten“, womit FML. Baron Kellner sich insofern einverstanden erklärte, als die Verlegung der gedachten Anstalten jedenfalls noch vor Abbrechung des Teils der Umwallung, wo sie sich dermal befinden, bewerkstelligt ist.
Die Frage des Chefs der Obersten Polizeibehörde, auf wessen Kosten die Niederreißung der Umwallung stattfinde, da der Baufonds doch erst aus dem Erlös für die nach dem Abbrechen gewonnenen Bauplätze gebildet werden kann, wurde von den vortragenden Ministern dahin beantwortet, daß die Abbrechung nur auf Kosten des Staatsschatzes unternommen werden kann, wie dies auch die Stelle in diesem Absatze andeutet, daß die durch die Maßregel dem Staatsschatz erwachsenden Auslagen aus dem Baufonds bestritten werden sollen.
Eine weitere Anfrage des FML. Freiherrn v. Kellner, ob die Befestigung und der Graben vor der neuen Biberbasteikaserne auch verschwinden soll, [c]wie es nach der Zeichnung im Plan den Anschein hätte[c],[3], wodurch diese den wesentlichsten Teil ihrer ursprünglichen Bestimmung verlöre, wurde vom Minister des Inneren mit nein beantwortet und dabei auf den weitern Inhalt des Entwurfs hingewiesen, wornach die Wegräumung der Fortifikationen (Absatz 5) zuerst von der Biberbastei[4] angefangen bis zum Volksgarten etc., dann vom Kärntner- bis zum Karolinentor[5] vorgenommen werden soll (Absatz 7) und es sich bei der Detailausarbeitung vorbehalten werden kann, wegen der fraglichen Kaserne das Nötige fürzukehren.
Bei Absatz 4 könnte nach dem Erachten des Handelsministers der Eingang „bei der Entwerfung des bezüglichen Grundplanes und nach Meiner Genehmigung desselben“ wegbleiben und einfach gesagt werden „bei der Ausführung der Stadterweiterung“, denn es versteht sich wohl von selbst, daß diese letztere nur dann erfolgen kann, wenn der Plan dazu die Ah. Genehmigung erhalten hat.
Absatz 5. Die Worte „Mit der Wegräumung der Umwallung, der Fortifikationen und Stadtgräben“ wurden durch die Einschaltung „Ausfüllung der“ vor „Stadtgräben“ ergänzt und zur Vermeidung jeden Zweifels über die Belassung der Befestigung des Burgtors (zu Absatz 7) statt der Worte „bis zur Umfassungsmauer des Volksgartens“ die mehr exklusiven Worte gesetzt „bis an die Umfassungsmauer etc.“.
Absatz 7[d]. Hier bemerkte der Generaladjutant FML. Baron Kellner: Der Platz vor der kaiserlichen Burg sowie die Fläche außerhalb des Burgtors müssen dem Hofärar übergeben werden, weil wohl nur Se. Majestät allein über die Räume in und vor der Burg verfügen kann.

[c–c] *Einfügung Kellners.*
[d] *Randbeifügung Marherrs:* Hierzu folgt ein Nachtrag im Konferenzprotokoll vom 20. August 1857 sub Nr. VIII mit einem Separatvotum des Generaladjutanten FML. Freiherrn v. Kellner.

[3] *Dieser Plan liegt dem Originalprotokoll nicht bei, er ist auch in den Akten des Stadterweiterungsfonds nicht vorhanden,* Springer, Ringstraße 88.
[4] *Die Biberbastei befand sich dort, wo heute der Franz-Josefs-Kai und der Stubenring aufeinander treffen.*
[5] *Das Karolinentor führte von der Weihburggasse auf das Glacis.*

Zwischen der Burg und den kaiserlichen Stallungen kann wohl füglich kein öffentlicher Garten errichtet werden, weil dadurch eine fortwährende Beunruhigung der vielen abzurichtenden jungen Pferde und daher Beschädigungen und Unglücksfälle herbeigeführt werden würden.
Endlich muß die kaiserliche Burg, wenn man sie durch Niederwerfen der Wälle des bisherigen einzigen Schutzmittels gegen Handstreiche des aufrührerischen Pöbels entblößt, rundherum fortifikatorisch vollkommen gesichert werden.
Die Konferenz erkannte die Richtigkeit dieser Bemerkungen an und vereinigte sich dahin, daß in ersterer Beziehung statt des ersten Satzes des 7. Absatzes gesagt werde: „Der Platz vor der kaiserlichen Burg nebst den zu beiden Seiten desselben befindlichen Gärten bleibt unverändert." Wenn nämlich auch der Graben dort ausgefüllt würde, so blieben doch die Wälle beibehalten, wie oben zu Absatz 5. Dann: „Die Fläche außerhalb des Burgtors bis zu den Vorstädten ist frei zu lassen und dieser Raum zu öffentlichen Gartenanlagen und, soweit es nötig, zur angemessenen Abgrenzung des Exerzierplatzes zu benützen."
Der Handelsminister war gegen den Beisatz wegen des Exerzierplatzes, weil die Verwendung des frei gewordenen Raums doch Gegenstand der durch diesen Entwurf beabsichtigten Preiskonkurrenz sein sollte, welcher die möglichste Freiheit zu lassen wäre, um neue Ideen zur Ausführung zu gewinnen. Wird schon gegenwärtig alles genau vorgezeichnet, so bleibt den Preisbewerbern nichts übrig zu erfinden, und die Preise werden umsonst ausgeteilt. [e]Daß der Exerzierplatz im wesentlichen unverändert fortzubestehen habe, ist ohnehin schon in den Absätzen 5 und 6 ausgesprochen.[e] Die Minister des Inneren und der Finanzen glaubten dagegen unter Beitritt der übrigen Stimmen, auf der Aufnahme der [f]im Plane bezeichneten[f] Begrenzung des Exerzierplatzes bestehen zu müssen, damit derselbe in keinem Falle verbaut und, welches immer seine Bestimmung in der Zukunft werden möge, als ein zu etwaigen anderen Zwecken vorbehaltener regelmäßiger Raum erhalten werde[6].
In betreff der ferneren Erweiterung vom Kärntner Tor in der Richtung gegen die Elisabeth- und Mondscheinbrücke[7] bis gegen das Karolinentor, war der Kultusminister der Meinung, daß zur möglichsten Erhaltung des zwischen der Stadt und den Vorstädten bisher gelegenen Glacisraumes die Verbauung nur bis zur Mondscheinbrücke gestattet, der Raum weiter bis zur Karolinenbrücke[8] aber frei gelassen werden möge, womit auch der Chef der Obersten Polizeibehörde einverstanden war. Der Minister des Inneren entgegnete, daß sich eine Abgrenzung bei der Mondscheinbrücke umso weniger bewirken lasse, als der Bestand dieser Brücke bei der beabsichtigten Umlegung des Wienflußbettes in dieser Gegend selbst in Frage gestellt ist. Auch bliebe dem auszuarbeitenden Projekte für diesen Teil noch immer eine gewisse Freiheit, da die Stadterweiterung, wie es im Entwurfe heißt, nur bis gegen das Karolinentor, also noch immer mit Offenlassung des Was-

---

[e–e] *Einfügung Toggenburgs.*
[f–f] *Einfügung Kempens.*

6 *Auf Antrag Kellners wurde dieser Absatz noch einmal abgeändert, siehe MK. v. 20. 8. 1857/VIII;* Springer, Ringstraße 90 f.
7 *Heute Karlsplatz bis Schwarzenbergplatz.*
8 *Beim Karolinentor.*

serglacis, dann des Raums vom Karolinentor bis zur Donau (Absatz 9) vorzunehmen sein würde[9].

Absatz 8. Belangend die dort zu errichtenden öffentlichen Gebäude wurde von der Konferenz fast einstimmig das Opernhaus, Reichsarchiv und das Stadthaus (letzteres vorzüglich aus dem vom Handelsminister hervorgehobenen Grunde, daß die Stadtgemeinde eines zum würdigen Empfange hoher Gäste, zu Feierlichkeiten etc. geeigneten Repräsentanzlokals, das sie sich bisher immer von der Ah. Gnade Sr. Majestät erbitten mußte, dringend bedarf) angenommen. Der Ausdruck „eines Museums, einer Galerie" (Bildergalerie) schien dem tg. gefertigten Präsidenten zu beschränkt zu sein. Bei der Masse von Kunstschätzen, die gegenwärtig in den verschiedensten Lokalitäten zum Teil ungenügend untergebracht sind, wäre wohl die Errichtung von „Museen und Galerien" angezeigt. Sache der Preisbewerber wird es sein, sich über den Bedarf für diese Schätze zu informieren und darnach den Plan einzurichten. Nicht minder wünschenswert fände der Generaladjutant FML. Freiherr v. Kellner, daß nebst dem Naturalienkabinette auch die Hofbibliothek aus der kaiserlichen Burg hinweg und in einem eigenen Gebäude untergebracht werde, um dem Ah. Hofe die Benützung der ursprünglich für höchstdessen eigenen Gebrauch bestimmt gewesenen großen Lokalitäten, insbesondere des herrlichen Bibliotheksaales wieder möglich zu machen. Es wurde daher auch die Aufnahme des Beisatzes „einer Bibliothek" beschlossen und sich mit Rücksicht auf die vom Chef der Obersten Polizeibehörde hervorgehobene Dringlichkeit des Baues eines Opernhauses dahin geeiniget, im Entwurfe die zu benennenden Bauten in folgender Reihe zu bezeichnen: „1. eines Opernhauses, 2. eines Reichsarchivs, 3. einer Bibliothek, 4. eines Stadthauses, 5. der nötigen[g] Museen und Galerien, rücksichtlich welcher letzteren nach der Bemerkung des FML. Freiherrn v. Kellner das Privateigentum Sr. Majestät des Kaisers vorbehalten bleiben müßte. Der Handelsminister bezweifelte die Notwendigkeit, für ein Reichsarchiv einen so vorzüglichen Platz, wie der hier gemeinte wäre, in Anspruch zu nehmen, da es vermöge seiner Bestimmung minder des äußeren Glanzes als einer guten inneren Einrichtung bedarf. Aber der Minister des Inneren hob die Reichhaltigkeit unserer gegenwärtig bei verschiedenen Zentralstellen zerstreuten Staatsarchive, insbesondere des für die Geschichte der Monarchie so hochwichtigen Haus-, Hof- und Staats-, dann des Kriegsarchives hervor und glaubte hiermit auch die Notwendigkeit einer vereinten und würdigen Unterbringung derselben in einem Gebäude erwiesen zu haben.

Der Kultusminister endlich war der Meinung, daß hier in eine Aufzählung der herzustellenden öffentlichen Gebäude nicht einzugehen, sondern den Preiswerbern zu überlassen wäre, sich nach gehöriger Erhebung dessen, was Bedürfnis ist, darüber auszusprechen.

Absatz 10. Gegen die hier beantragte Breite von mindestens 40 Klafter des um die innere Stadt freizulassenden Gürtels[10] legte der Handelsminister Einsprache ein, indem er eine solche Breite für eine Straße viel zu groß und es allen Rücksichten entsprechend

---

g *Einfügung Bachs (?).*

9 *Auf dieser Strecke wurde dann der Stadtpark angelegt.*

10 *Die zukünftige Ringstraße.*

fände, dieselbe mit 24 Klafter festzusetzen. [h]Damit ist nur die Breite der Straße selbst, nämlich der Fahrbahn mit Einschluß des Fuß- und Reitweges gemeint. Was die Schönheits- und Gesundheitsrücksichten verlangen, ist nicht eine noch größere Breite der Straße selbst, sondern die Freilassung entsprechender Flächen zu beiden Seiten derselben.[h] [i]Der Finanzminister sprach sich für 36 Klafter aus, welche Breite im Plan angenommen worden sei, da die Praterallee samt den Seitenwegen nur 24 Klafter breit sei.[i] Der Minister des Inneren machte dagegen geltend, daß aus Sanitätsrücksichten, um der bisher durch die weiten Glacisräume begünstigten Bevölkerung den Genuß der freien Luft doch einigermaßen zu sichern, eine Breite von 40 Klaftern als Minimum aufrecht erhalten werden müsse, und die Mehrheit der Konferenz trat diesem Antrage bei.

Der Chef der Obersten Polizeibehörde beantragte überdies, [j]daß von der am Donaukanale zu erbauenden Defensionskaserne angefangen bis zum Schottentore hinauf der Gürtel in einer Breite von 60 Klaftern gehalten werde, um die Front dieser Kaserne durch eine mindere Breite des Gürtels nicht zu maskieren[j,11]. Ferner beantragte der FML. Freiherr v. Kellner, daß vor jeder Kaserne ein angemessener freier Platz zur Aufstellung der Truppen im Falle eines Alarms, zum Exerzieren der Rekruten (das nicht immer auf dem entfernten großen Exerzierplatze vorgenommen werden kann) unbebaut gelassen werde, namentlich vor der großen Alserkaserne, der Salzgries-, Getreidemarkt-, Heumarkt-, Biberbasteikaserne, dann auch vor der neu zu erbauenden Kaserne am Donaukanale. Die Konferenz erachtete, daß diese Bestimmungen der Detailausarbeitung vorzubehalten, hier aber, in den Entwurf, nicht aufzunehmen wären.

Ebenso sprach sich die Konferenz für die Weglassung der Worte „und mit Bäumen bepflanzt“ aus, da die Gestaltung der Straße ebenfalls Gegenstand der Detailausarbeitung ist. Ja, der Kultusminister und der Chef der Obersten Polizeibehörde beantragten aus demselben Grunde die Streichung der weiteren Worte „in der Art, daß dieser Gürtel eine angemessene Einfassung von Gebäuden abwechselnd mit freien, zu Gartenanlagen zu benützenden Plätzen erhalte“.

Absatz 11. Der Handelsminister beantragte die Beseitigung dieses Absatzes. Die Regulierung der inneren Stadt ist nicht Gegenstand einer Preiskonkurrenz, sondern vielmehr einer ständigen Kommission, welche sich mit Rücksicht auf die lokale Möglichkeit dieser Aufgabe unterzieht. Ein Projektant scheidet ohne weiters ganze Häuserreihen weg, die seinen Verschönerungsplänen im Wege stehen und verbreitet Beunruhigung in der Bevölkerung, die hierdurch ihr Eigentum gefährdet sieht. Jedenfalls sollte, nach dem Erachten des Chefs der Obersten Polizeibehörde das Projekt der Regulierung der inneren alten Stadt abgesondert von und erst nach deren Erweiterung gegen die Vorstädte hin zur Sprache oder Ausführung kommen, weil sie eigentlich eine Stadtverkleinerung ist und

---

h–h *Einfügung Toggenburgs.*

i–i *Einfügung Brucks.*

j–j *Korrektur Kempens aus* bei der am Donaukanal nächst dem Schottentor zu erbauenden Kaserne die Freihaltung des Raumes in der Breite von 60 Klaftern, damit das Schottentor von der Kaserne aus noch bestrichen werden kann.

11 *Zur Breite der Ringstraße siehe auch MK. II v. 21. 5. 1859/II, Punkt 3,* Ömr. IV/1, Nr. 3.

doch früher dem Bedürfnisse nach der Erweiterung abgeholfen sein muß, ehe man an die Niederreißung des Bestehenden denken kann.
Der Minister des Inneren erachtete dagegen unter Zustimmung der Majorität, daß die Regulierung der alten inneren Stadt in so innigem Zusammenhange mit deren Ausdehnung über die Wälle stehe, daß es wünschenswert sei, beide Projekte im ganzen aufzufassen und zu bearbeiten. Soll die Erweiterung nach außen nicht durch Verkehrsschwierigkeiten beschränkt werden, so muß die Eröffnung entsprechender Zu- und Abgänge erfolgen, und diese können nicht hergestellt werden, wenn nicht im Inneren der Stadt die bis jetzt so schwer auf dem lebhaften Verkehr derselben lastenden Hemmnisse beseitigt werden. Allerdings wird sich eine ständige, zweckmäßig geleitete Kommission damit zu beschäftigen haben, denn die bisher vorgenommenen Kommunikationserleichterungen wurden nur stückweise und ohne zusammenhängenden Plan bewirkt. Aber auch der Architekt, der sich mit dem Plane der Stadterweiterung befaßt, wird die derselben angemessene Regulierung im Inneren vorschlagen und neue Ideen vorbringen können, deren Genehmigung ohnehin der weiteren Verhandlung vorbehalten ist.
Bezüglich der Textierung dieses Absatzes vereinigte sich die Mehrheit der Konferenz darin, die Worte „die Anbahnung einer Regulierung" durch „die Regulierung" zu versetzen und, nach dem Antrage des Finanzministers, die Worte „die tunliche Verbreiterung der durch dieselbe führenden Hauptverbindungsstraßen" weg- und das damit Beabsichtigte den Anträgen der Preisbewerber zu überlassen.
Absatz 12. Soll dieser Absatz auch auf die innere alte Stadt Bezug haben, so wird, bemerkte der Handelsminister, die halbe Stadt niedergerissen werden müssen. Insofern hier jedoch nur die neue, d. h. der Erweiterungsbau, gemeint ist, wäre dagegen nichts zu erinnern.
In Würdigung dieser Bemerkung erklärte sich der Minister des Inneren bereit, diesen Absatz an einen andern Platz zu stellen, als welchen der tg. gefertigte Präsident unter allseitiger Zustimmung denjenigen bezeichnete, welchen im Entwurfe der Absatz 11 selbst einnimmt, indem mit Absatz 10 die Bestimmungen über die eigentliche Stadterweiterung schließen. Nicht minder gilt dieses vom ersten Satze des Absatzes 13, welcher von der Errichtung der Markthallen spricht. Dieser würde daher ein eigenes Alinea zu bilden und wie der Absatz 12 nach dem Absatz 10 zu folgen haben.
Das vorgekommene Projekt wegen Fürsorge für einen Winterhafen im Donaukanale wurde vom Handelsminister wegen der notorischen Beschaffenheit dieses Kanals als unausführbar anerkannt und in den Entwurf nicht aufgenommen[12].
Zum Absatz 14 (künftig 15) wurde über Antrag des FML. Freiherrn v. Kellner statt der Repräsentanten „des Armeeoberkommandos" gesetzt „Meiner Militärzentralkanzlei"[13].

---

12 *Der Winterhafen wurde erst 1889–1902 stromabwärts in der Freudenau errichtet,* Historisches Lexikon Wien 5, 663 f.

13 *Der hier besprochene Entwurf des Handschreibens an den Minister des Inneren wurde mit Vortrag des Präsidenten der Konferenz Buol v. 29. 8. 1857, o. Z., vorgelegt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 3430/1857; *er wurde zuerst dem Reichsrat zur Begutachtung übergeben,* ebd., RR., GA. 1326/1857 *und* GA. 1875/1857*; auf Anraten des Reichsratspräsidenten Erzherzog Rainer wurde er auch dem Generaladjutanten der Armee Grünne mitgeteilt, der bis dahin nicht eingebunden gewesen war,* Springer, Ringstraße 91. *Das Handschreiben wurde, ohne nochmalige Befassung der Ministerkonferenz, am 20. 12. 1857 erlassen,* ebd., Kab.

Wien, am 11. Juli 1857. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 20. Dezember 1857.

Kanzlei, MCZ. 3430/1857 *(hier auch die RS. des Vortrags mit sieben Beilagen); auch* ebd., CBProt. 328c/1857; *das Handschreiben wurde in der* Wiener Zeitung v. 25. 12. 1857 *publiziert; Druck als Anhang zu diesem Protokoll,* Nr. 409 a; Springer, Ringstraße 94 ff.; Macho, Bach 198; *Fortsetzung zur Durchführung MK. I v. 24. 12. 1857/I.*

Nr. 409 a Entwurf eines Ah. Handschreibens an den Minister des Inneren, die Stadterweiterung betreffend, o. O., o. D. – Ah. Handschreiben an den Minister des Inneren, Wien, 20. Dezember 1857.

Entwurf

Beilage zum Protokoll der Ministerkonferenz v. 11. 7. 1857/I, *Lithographie.*

l. Es ist Mein Wille, daß die Erweiterung der inneren Stadt Wien mit Rücksicht auf eine entsprechende Verbindung derselben mit den Vorstädten ehebaldigst in Angriff genommen und hiebei auch auf die Regulierung und Verschönerung Meiner Residenz- und Reichshauptstadt tunlichst Bedacht genommen werde.

2. Zu diesem Ende bewillige Ich die Auflassung der Umwallung und Fortifikationen der inneren Stadt sowie der Gräben um dieselbe, dann die Anwendung des Expropriationsrechtes, insoweit dessen Ausübung für den vorbezeichneten Zweck notwendig ist.

3. Jener Teil der durch Auflassung der Umwallung, der Fortifikationen und Stadtgräben gewonnenen Area und der Glacisgründe, welcher nach Maßgabe des zu entwerfenden Grundplanes nicht einer anderweitigen Bestimmung vorbehalten wird, ist als Baugrund zu verwenden und der daraus gewonnene Erlös hat zur Bildung eines Baufonds zu dienen, aus welchem die durch diese Maßregel dem Staatsschatze erwachsenden Auslagen, insbesondere auch die Kosten der Herstel-

Endfassung

Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 3430/1857, *und* ebd., CBProt. 328c/1857; *in dieser Endfassung wurden die Absätze nicht numeriert.*
Druck: Wiener Zeitung v. 25. 12. 1857; Springer, Ringstraße 94; *Teildruck:* Seliger – Ucakar, Wien 1, 332 f.

Lieber Freiherr v. Bach! Es ist Mein Wille, daß die Erweiterung der inneren Stadt Wien mit Rücksicht auf eine entsprechende Verbindung derselben mit den Vorstädten ehemöglichst in Angriff genommen und hiebei auch auf die Regulierung und Verschönerung Meiner Residenz- und Reichshauptstadt Bedacht genommen werde.

Zu diesem Ende bewillige Ich die Auflassung der Umwallung und Fortifikationen der inneren Stadt sowie der Gräben um dieselbe.

Jener Teil der durch Auflassung der Umwallung, der Fortifikationen und Stadtgräben gewonnenen Area und der Glacisgründe, welcher nach Maßgabe des zu entwerfenden Grundplanes nicht einer anderweitigen Bestimmung vorbehalten wird, ist als Baugrund zu verwenden und der daraus gewonnene Erlös hat zur Bildung eines Baufonds zu dienen, aus welchem die durch diese Maßregel dem Staatsschatze erwachsenden Auslagen, insbesondere auch die Kosten der Herstel-

lung öffentlicher Gebäude bestritten werden sollen.

4. Bei der Entwerfung des bezüglichen Grundplanes und nach Meiner Genehmigung desselben bei der Ausführung der Stadterweiterung ist von nachstehenden Gesichtspunkten auszugehen.

5. Mit der Wegräumung der Umwallung, der Fortifikationen und Stadtgräben ist in der Strecke von der Biberbastei bis zur Umfassungsmauer des Volksgartens in der Art zu beginnen, daß längst dem Donaukanal ein breiter Quai hergestellt und der vom Schottentore bis zum Volksgarten gewonnene Raum teilweise zur Regulierung des Exerzierplatzes benützt werden kann.

6. Zwischen diesen gegebenen Punkten hat zunächst die Erweiterung der inneren Stadt in der Richtung gegen die Rossau und Alservorstadt zu geschehen, einerseits dem Donaukanale, andererseits der Grenzlinie des Exerzierplatzes folgend, jedoch mit Bedacht auf die entsprechende Einschließung der im Bau begriffenen Votivkirche. Bei der Anlage dieses neuen Stadtteiles ist auf die Erbauung einer befestigten Kaserne am Donaukanale und zwar in der verlängerten Achse der dorthin führenden Hauptumfangsstraße Rücksicht zu nehmen.

7. Der Platz vor der kaiserlichen Burg nebst den zu beiden Seiten desselben befindlichen Gärten sowie die Fläche außerhalb des Burgtors bis zu den Vorstädten ist in entsprechender Breite freizulas-

lung öffentlicher Gebäude sowie die Verlegung der noch nötigen Militäranstalten bestritten werden sollen.

Bei der Entwerfung des diesbezüglichen Grundplanes und nach Meiner Genehmigung desselben bei der Ausführung der Stadterweiterung ist von nachstehenden Gesichtspunkten auszugehen:

Mit der Wegräumung der Umwallung, der Fortifikationen und der Ausfüllung der Stadtgräben ist in der Strecke von der Biberbastei bis an die Umfassungsmauer des Volksgartens in der Art zu beginnen, daß längs dem Donaukanale ein breiter Quai hergestellt und der vom Schottentore bis zum Volksgarten gewonnene Raum teilweise zur Regulierung des Exerzierplatzes benützt werden kann.

Zwischen diesen gegebenen Punkten hat zunächst die Erweiterung der inneren Stadt in der Richtung gegen die Rossau und die Alservorstadt zu geschehen, einerseits dem Donaukanale, andererseits der Grenzlinie des Exerzierplatzes folgend, jedoch mit Bedacht auf die entsprechende Einschließung der im Bau begriffenen Votivkirche. Bei der Anlage dieses neuen Stadtteiles ist zuvörderst auf die Erbauung einer befestigten Kaserne, in welcher auch die große Militärbäckerei und das Stabsstockhaus unterzubringen sind, Rücksicht zu nehmen und hat diese Kaserne achtzig (80) Wiener Klafter von der Augartenbrücke nach abwärts entfernt, in der verlängerten Achse der dorthin führenden Hauptumfassungsstraße zu liegen zu kommen.

Der Platz vor Meiner Burg nebst den zu beiden Seiten desselben befindlichen Gärten hat bis auf weitere Anordnung in seinem gegenwärtigen Bestande zu verbleiben.

sen und zu öffentlichen Gartenanlagen zu benützen. Die fernere Erweiterung der inneren Stadt ist bei dem Kärntnertore, und zwar auf beiden Seiten desselben, in der Richtung gegen die Elisabeth- und Mondscheinbrücke bis gegen das Karolinentor vorzunehmen.

Die Fläche außerhalb des Burgtores bis zu den kaiserlichen Stallungen ist frei zu lassen. Ebenso hat der Teil des Hauptwalles (Biberbastei), auf dem die Meinen Namen führende Kaserne liegt, fortzubestehen.
Die fernere Erweiterung der inneren Stadt ist bei dem Kärntnertore und zwar auf beiden Seiten desselben in der Richtung gegen die Elisabeth- und Mondscheinbrücke bis gegen das Karolinentor vorzunehmen.

8. Hiebei ist insbesondere auf die Herstellung öffentlicher Gebäude, namentlich eines Opernhauses, eines Museums, einer Galerie, eines Reichsarchivs und eines Stadthauses Bedacht zu nehmen, und sind die hiezu zu bestimmenden Plätze unter genauer Angabe des Flächenausmaßes zu bezeichnen.

Auf die Herstellung öffentlicher Gebäude, namentlich eines neuen Generalkommandos, einer Stadtkommandantur, eines Opernhauses, eines Reichsarchives, einer Bibliothek, eines Stadthauses, dann der nötigen Gebäude für Museen und Galerien ist Bedacht zu nehmen, und sind die hiezu zu bestimmenden Plätze unter genauer Angabe des Flächenausmaßes zu bezeichnen.

9. Der Raum vom Karolinentore bis zum Donaukanal soll ebenfalls frei bleiben und zu öffentlichen Gartenanlagen benützt werden.

Der Raum vom Karolinentore bis zum Donaukanale soll ebenfalls frei bleiben, desgleichen der große Exerzierplatz der Garnison vom Platze vor dem Burgtore an bis in die Nähe des Schottentores, und hat letzterer an den Platz vor dem Burgtore unmittelbar anzuschließen.

Von der befestigten Kaserne am Donaukanale an bis zum großen Exerzierplatz hat in gerader Linie ein Raum von Einhundert (100) Wiener Klafter Breite frei und unbebaut belassen zu werden. Sonst soll aber im Anschlusse an den Quai längs dem Donaukanal rings um die innere Stadt ein Gürtel in der Breite von mindestens vierzig (40) Klafter, bestehend aus einer Fahrstraße mit Fuß- und Reitwegen zu beiden Seiten, auf dem Glacisgrunde in der Art angelegt werden, daß dieser Gürtel eine angemessene Einfassung von Gebäuden abwechselnd mit freien zu Gartenanlagen bestimmten Plätzen erhalte.

10. Im Anschlusse an den Quai längst dem Donaukanal soll rings um die innere Stadt ein Gürtel in der Breite von mindestens vierzig Klaftern, bestehend aus einer Fahrstraße mit Fußwegen zu beiden Seiten und mit Bäumen eingefaßt, auf dem Glacisgrunde in der Art angelegt werden, daß dieser Gürtel eine angemessene Einfassung von Gebäuden abwechselnd mit freien, zu Gartenanlagen bestimmten Plätzen erhalten.

[Aus Absatz 12] Die übrigen Hauptstraßen sind in entsprechender Breite und selbst die Nebenstraßen nicht unter acht Klafter Breite anzutragen.
[Aus Absatz 13] Nicht minder ist auf die Errichtung von Markthallen und deren entsprechende Verteilung Bedacht zu nehmen.

11. Zugleich ist auch bei Entwerfung des Grundplanes über die Stadterweiterung die Anbahnung einer Regulierung der inneren Stadt und die tunliche Verbreiterung der durch dieselbe führenden Hauptverbindungsstraßen im Auge zu behalten und daher der Eröffnung entsprechender neuer Ausgänge aus der inneren Stadt unter Bedachtnahme auf die in die Vorstädte führenden Hauptverkehrslinien und der allmähligen Erweiterung der Hauptstraßen in der Stadt, gleichwie der Herstellung neuer, jene Verkehrslinie vermittelnder Brücken die geeignete Beachtung zuzuwenden.

Zugleich ist auch bei Entwerfung des Grundplanes über die Stadterweiterung die Regulierung der inneren Stadt im Auge zu behalten und daher der Eröffnung entsprechender neuer Ausgänge aus der inneren Stadt unter Bedachtnahme auf die in die Vorstädte führenden Hauptverkehrslinien, gleichwie der Herstellung neuer, jene Verkehrslinien vermittelnder Brücken die geeignete Beachtung zuzuwenden.

12. Die Straßen und Gassen sind in entsprechender Breite und selbst die Nebenstraßen nicht unter 8 Klafter Breite anzutragen.

[siehe bei Absatz 10]

13. Nicht minder ist auf die Errichtung von Markthallen und deren entsprechende Verteilung Bedacht zu nehmen. Zur Erlangung eines Grundplans ist ein Konkurs auszuschreiben und ein Programm nach den hier vorgezeichneten Grundsätzen, jedoch mit dem Beisatze zu veröffentlichen, daß im übrigen den Konkurrenten freier Spielraum bei Entwerfung des Planes gelassen werde, gleichwie sonstige hierauf bezügliche geeignete Vorschläge nicht ausgeschlossen sein sollen.

[siehe bei Absatz 10]

Zur Erlangung eines Grundplanes ist ein Konkurs auszuschreiben und ein Programm nach den hier vorgezeichneten Grundsätzen, jedoch mit dem Beisatze zu veröffentlichen, daß im übrigen den Konkurrenten freier Spielraum bei Entwerfung des Planes gelassen werde, gleichwie sonstige hierauf bezügliche geeignete Vorschläge nicht ausgeschlossen sein sollen.

14. Für die Beurteilung der eingelangten Grundpläne ist eine Kommission aus Repräsentanten der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, ferner des Armeeoberkommandos und der Obersten Polizeibehörde, einem Abgeordneten der niederösterreichischen Statthalterei und dem Bürgermeister der Stadt Wien, dann aus geeigneten, von dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den übrigen hier erwähnten Zentralstellen zu bestimmenden Fachmännern unter dem Vorsitze eines Sektionschefs des Ministeriums des Innern zu bilden, und sind drei von dieser Kommission als die besten erkannten Grundpläne mit Preisen, und zwar in den Beträgen von 3000, 2000 und 1000 Stück k. k. Münzdukaten in Gold zu beteilen.

Für die Beurteilung der eingelangten Grundpläne ist eine Kommission aus Repräsentanten der Ministerien des Innern, des Handels, ferner Meiner Militärzentralkanzlei und der Obersten Polizeibehörde, einem Abgeordneten der Niederösterreichischen Statthalterei und dem Bürgermeister der Stadt Wien, dann aus geeigneten, von dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den übrigen hier erwähnten Zentralstellen zu bestimmenden Fachmännern unter dem Vorsitze eines Sektionschefs des Ministeriums des Innern zu bilden, und sind drei von dieser Kommission als die besten erkannten Grundpläne mit Preisen, und zwar in den Beträgen von zweitausend, eintausend und fünfhundert Stück k. k. Münzdukaten in Gold zu beteilen.

15. Die hiernach als die vorzüglichsten erkannten drei Grundpläne sind Mir zur Schlußfassung zu unterziehen sowie über die weiteren Modalitäten der Ausführung unter Erstattung der bezüglichen Anträge Meine Entschließung einzuholen sein wird.

Die hiernach als die vorzüglichsten erkannten drei Grundpläne sind Mir zur Schlußfassung vorzulegen, so wie über die weiteren Modalitäten der Ausführung unter Erstattung der bezüglichen Anträge Meine Entschließung einzuholen sein wird.

16. Sie haben wegen Ausführung dieser Meiner Anordnungen sogleich das Erforderliche zu verfügen.

Sie haben wegen Ausführung dieser Meiner Anordnungen sogleich das Erforderliche zu verfügen.
Wien, am 20. Dezember 1857.
Franz Joseph m. p.

Nr. 410 Ministerkonferenz, Wien, 13., 20. und 30. Juni, 4. und 18. Juli 1857

Sammelprotokoll; RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. gesehen *Bach, Thun, Toggenburg, Bruck, Nádasdy,* gesehen *Kempen 5. 8.,* Für Se. Exzellenz den Herrn Ersten Generaladjutanten Sr. Majestät *Kellner 6. 8 (am 18. 7. abw.).*

[I.] Maßregeln zur Beseitigung der Übelstände der periodischen Presse.

MCZ. 2316 – KZ. 2508

Protokoll der zu Wien am 13., 20. und 30. Juni, 4. und 18. Juli 1857 abgehaltenen Ministerkonferenzen unter dem Vorsitze des Ministers des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen v. Buol-Schauenstein.

[I.] Gegenstand der Beratung waren die Vorschläge, welche der tg. gefertigte Präsident in Befolgung des Ah. Befehls vom 2. Mai l. J.[1] zur Überwachung und Leitung der inländischen Journalpresse in einem Entwurfe den Grundzügen nach zusammengestellt, den Mitgliedern der Konferenz in der Sitzung vom 2. d. M.[2] in abschriftlichen Exemplaren zur Einsicht mitgeteilt und mittelst des Protokolls vom nämlichen Tage zur vorläufigen Ah. Kenntnis Sr. Majestät gebracht hat.
Nach einem kurzen einleitenden Vortrage lud der tg. gefertigte Präsident die Mitglieder der Konferenz ein, sich zu äußern, ob sie im Prinzip mit seinen Vorschlägen einverstanden seien, um sonach zur Prüfung derselben im Detail übergehen zu können.
Der Minister des Inneren erklärte sich mit den Vorschlägen im Grundsatze vollkommen einverstanden und darin den einzig möglichen Weg zu finden, die inländische periodische Presse in allen Ressorts überwachen zu können.
In gleicher Weise sprach sich der Finanzminister aus, er glaubte aber, an diese Vorschläge von seinem Standpunkte aus auch noch einen weiteren Antrag knüpfen zu sollen, wodurch, wie ihm scheine, mit Erfolg der Ausbreitung der Journalistik, namentlich der kleinen Zeitblätter, deren verderblichen Einfluß auf das Volk schon Se. Majestät zu bemerken geruht haben, begegnet werden könnte, nämlich den Antrag auf die Wiedereinführung des Zeitungsstempels.
Auf die Bemerkung des tg. Gefertigten, daß es sich in den vorliegenden Vorschlägen nur um die Maßregeln der Überwachung und Leitung der periodischen Presse handle, womit der Antrag auf Einführung des Zeitungsstempels nicht im Zusammenhange stehe, behielt sich der Finanzminister vor, auf diesen seinen auch durch finanzielle Rücksichten unterstützten Antrag bei einer anderen Gelegenheit zurückzukommen[3].
Der Kultusminister bemerkte: Um die der Konferenz mit dem Ah. Befehle vom 2. Mai d. J. gesetzte Aufgabe mit Sicherheit lösen zu können, wäre es vor allem erforderlich, die Übelstände ins Auge zu fassen, welche bei der inländischen periodischen Presse bestehen, und sich über das Ziel ins Klare zu setzen, welches die Regierung in Ansehung der Presse verfolgen will. Erst dann könne über die Mittel dazu mit Erfolg beratschlagt werden. Die

---

1 *Siehe MK. v. 2. 5. 1857/I.*
2 *MK. v. 2. 6. 1857/I.*
3 *Siehe dazu MK. v. 18. 7. 1857/VII.*

vorliegenden Vorschläge geben nun zwar allerdings ein Mittel an, in welcher Form die Überwachung und Leitung der Journale stattzufinden hätte, nämlich durch eine aus Abgeordneten aller Zentralstellen zusammenzusetzende Kommission, allein sie verbreiten sich weder über die bestehenden Übelstände der Presse noch über das Ziel, welches die Regierung mit ihr verfolgen soll, und überlassen das Wesentliche der Ah. gestellten Aufgabe, nämlich die Feststellung der eigentlichen Wirksamkeit, eben jener Kommission, die hierüber erst ihre Vorschläge erstatten und die Amtsinstruktion entwerfen soll. Ob die Überwachung und Leitung des Zeitungswesens in der Ausdehnung, wie sie hier beabsichtigt, erreichbar sei, müsse bei der Masse der täglich zu übersehenden Journale dahingestellt bleiben, zur bloßen Aufsicht erscheine eine so ausgedehnte Kommission wohl nicht notwendig. Schwerlich aber werde durch sie jene einheitliche Leitung erzielt werden, welche wünschenswert ist und sicherer erreicht werden dürfte, wenn dieselbe in einer Hand konzentriert bleibt. [a]Er sei übrigens ganz einverstanden, daß ein Mittel geschaffen werde, damit sich die Chefs der Zentralstellen über die wichtigeren Fälle der Einwirkung der Presse verständigen können, nur müsse er wünschen, daß man die Frage, wie weit diese Einwirkung gehen solle, genauer löse, bevor das fragliche Komitee eingesetzt werde.[a] Was nun die bestehenden Übelstände betrifft, so sei bereits die Ausbreitung der kleinen Blätter wegen ihres verderblichen Einflusses auf die unteren Klassen der Bevölkerung als ein Hauptübelstand hervorgehoben worden. Es müsse daher auf die Verhinderung ihrer Verbreitung, sofern sie schlechte Richtungen einschlagen, gewirkt [werden], und es werde hierbei der Vorschlag des Finanzministers auf Einführung des Zeitungsstempels[b] als eines sehr wirksamen Mittels dazu, kaum umgangen werden können. In Ansehung der größeren Zeitungen kann es wohl nicht in der Absicht der Regierung gelegen sein, jede Opposition zu unterdrücken. [c]Er halte es vielmehr für notwendig, daß man auch oppositionellen Zeitungen, wenn sie die öffentlichen Zustände und Verwaltungsmaßregeln nur mit Ernst und Anstand besprechen, gestatte, jene Ansichten auszusprechen, die einmal tatsächlich in der Bevölkerung verbreitet sind und Gelegenheit zu einer Polemik bieten, durch welche der Wahrheit leichter Eingang verschafft werden kann, als es möglich ist, wenn jenen Ansichten in der Presse keine Vertretung gegönnt wird, während man doch nicht hindern kann, daß sie mündlich in weiten Kreisen, selbst an öffentlichen Orten besprochen werden, wo man ihnen niemals belehrend entgegentreten kann.[c] Man lasse also diese Zeitschriften ihren eigenen Weg gehen, allfällige Ausschreitungen können durch die bestehenden Repressivgesetze zurechtgewiesen werden. Dabei aber [d]sorge die Regierung dafür, daß auch Zeitungen bestehen, in denen ihre Ansichten Vertretung finden und[d] die imstande sind, die falschen Ansichten anderer zu berichtigen und verderbliche Grundsätze zu bekämpfen. Erst wenn man sich über dieses Ziel geeinigt habe, sollten die Mittel dazu zur Sprache gebracht werden.

[a–a] *Einfügung Thuns*.

[b] *Randvermerk Marherrs* (auch Votum des FML. Freiherrn v. Kellner).

[c–c] *Korrektur Thuns aus* Es ist vielmehr zu wünschen, daß oppositionelle Zeitungen bestehen, welche die Zustände und Verwaltungsmaßregeln mit Ernst und Anstand besprechen, und Gelegenheit zu einer Polemik bieten, welche in der Regel nur der Wahrheit förderlich ist.

[d–d] *Korrektur Thuns aus* muß die Regierung dafür sorgen, daß in ihrem Sinne gute Zeitungen bestehen.

Der Handelsminister bemerkte, die Aufgabe der Staatsverwaltung gegenüber der Zeitungspresse [e]in ihrer Gesamtheit genommen[e] sei eine überwachende, nicht eine leitende. Für jenen Zweck erscheine die vorgeschlagene Kommission als entsprechend, weil darin alle Zweige der Verwaltung vertreten sind. Aber als leitend [f]in dem Sinne, daß sie es unternehme, jedem Journale durch Belehrung und Ermahnung, Lob und Tadel die eigentliche Richtung zu geben[f], sollte sie nicht eingreifen, eine solche Leitung würde jede Selbständigkeit der Meinung in unseren Journalen unterdrücken, und die Folge würde sein, daß wir über unsere Zustände nur mehr in ausländischen Blättern ein Urteil zu lesen bekämen. In dieser Beziehung stimme er daher der Ansicht des Kultusministers, die größeren Blätter [g]innerhalb der durch das Preßgesetz gezogenen Grenzen[g] ihren Weg gehen zu lassen, umso mehr bei, als dieselben seines Erachtens keine gefährliche Haltung haben, das monarchische Prinzip und die Einheit des Reichs voranstellen, und delikate Fragen gewöhnlich ganz umgehen oder mit Zurückhaltung besprechen. Für einzelne Fälle reichen die gesetzlichen Repressionsmaßregeln aus, eine Inspiration aller Journale von Seite der Regierung aber würde alle töten.

Der tg. gefertigte Präsident erinnerte hierauf, es liege durchaus nicht in seiner Absicht oder im Sinne seiner Vorschläge, jede freie Meinungsäußerung der inländischen Journale, jede Opposition zu unterdrücken und dieselben lediglich zu von der Regierung beeinflußten Organen zu machen, er wünsche selbst, daß ihnen die möglichste Freiheit gelassen, daß aber auch die Gelegenheit geboten werde, in zweifelhaften Fällen sich die nötige Belehrung über die Haltung einholen zu können, die sie in Ansehung des einen oder anderen Gegenstandes ohne Gefährdung ihrer Existenz einnehmen sollen. Bei der gegenwärtigen Einrichtung sei dieses nicht möglich. Die alleinige Autorität, welcher die Presse bisher unterstehet und von der die Verwarnung und endliche Einstellung einer Zeitung abhängt, sei nicht in der Lage, eine solche Belehrung oder einen Rat zu erteilen, insofern es sich dabei um besondere Rücksichten handelt, welche bei einem Gegenstande, der in einen oder mehrere Verwaltungszweige einschlägt, eintreten. Aber auch der betreffende Fachminister vermag es nicht, weil nicht er, sondern die eingesetzte Autorität über die Unverfänglichkeit oder Zulässigkeit der diesfälligen Äußerung entscheidet. Seitdem es vorgekommen, daß ein hiesiger Journalist, [h]dessen Grundsätze und allgemein politische Haltung korrekte war, und der es sich zur speziellen Aufgabe gemacht hatte, der österreichischen äußern Politik das Wort zu reden, mit der Einstellung der Befugnis bestraft wurde wegen eines Zeitungsartikels, ohne daß der tg. gefertigte Präsident deshalb nur befragt worden sei[h], könne kein Minister die Verantwortung dafür übernehmen, einem Journalisten einen Rat oder eine Weisung über die in einer sein Ressort betreffenden Sache einzuhaltende Richtung zu erteilen, weil der hiernach erscheinende Artikel nicht seiner, sondern der endlichen Beurteilung eines anderen unterliegt, gegen welche der

---

e–e *Einfügung Toggenburgs.*

f–f *Einfügung Toggenburgs.*

g–g *Einfügung Toggenburgs.*

h–h *Korrektur Buols aus* mit der Einstellung der Befugnis bestraft wurde wegen eines Zeitungsartikels, der dem tg. gefertigten Präsidenten als vollkommen korrekt erschien.

betreffende Minister ihn nicht zu schützen vermag[4]. Wohl aber ist eine solche Ratserteilung oder Belehrung möglich, wenn die Überwachung und Leitung der periodischen Presse einer Kommission anvertraut ist, in der jeder Verwaltungszweig seinen Vertreter hat, und wo dieser letztere erforderlichenfalls auch die unmittelbare Weisung seines Ministers einholen und in der Kommission zur Geltung bringen kann. Nur eine solche Autorität, welche mit dem Rechte, Ausschreitungen zu strafen, auch die Macht verbindet, zu raten und zu schützen, scheint der Aufgabe der Leitung der periodischen Presse vollkommen gewachsen zu sein. Auch die bloße Überwachung derselben dürfte der Kommission besser als einem einzigen gelingen. Dieser kann unmöglich alle periodischen Blätter selbst lesen, er muß dieses mehreren überlassen und lernt nur die Artikel oder die Journale kennen, die ihm von seinen Hilfsarbeitern bezeichnet werden. Die Kommissionsglieder würden die Aufgabe teilen, und zwar nach Materien dergestalt, daß einzelne Artikel oder Zeitschriften, welche Gegenstände vornehmlich eines Verwaltungszweiges besprechen, von dem Referenten des betreffenden Zweiges, andere, welche sich über mehrere Verwaltungszweige verbreiten, von jenen aller dieser Fächer beurteilt würden. Ein solches Verfahren sichert nicht nur die richtige Beurteilung einzelner Aufsätze, sondern erscheint auch geeignet, bei länger fortgesetzter Wirksamkeit sich über die Haltung und Tendenz ganzer Blätter eine richtige Ansicht zu bilden und auf Grundlage derselben in einzelnen Fällen die entsprechende Amtshandlung eintreten zu lassen.

[i]FML. Baron Kellner glaubt, sich mit der von Sr. Exzellenz dem Herrn Präsidenten der Konferenz soeben ausgesprochenen Ansicht, daß ein Journalist wegen eines dem Herren Präsidenten vollkommen korrekt erscheinenden Zeitungsartikels von der Obersten Polizeibehörde mit der Einstellung der Befugnis bestraft wurde, durchaus nicht einverstanden erklären zu können, zumal jener bekannte Zeitungsartikel des Österreichischen Lloyd[5] unzweifelhaft einen freventlichen Angriff auf das monarchische Prinzip enthielt. Der besagte Artikel stellt nämlich, wie FML. Baron Kellner sich genau an dessen Wortlaut erinnert, die Behauptung auf, daß, „wo die Entscheidung einem einzelnen (Kaiser Nikolaus) über die Friedensvorschläge anheimgegeben ist, jeder Vernunftschluß trüglich wird". Bei solcher Bewandtnis konnte die Oberste Polizeibehörde einer rein monarchischen Regierung, wie sie glücklicherweise noch in Österreich besteht, keinen Augenblick anstehen, ihrer Pflicht und Befugnis gemäß, das Erscheinen einer das Prinzip der eigenen Regierung angreifenden Zeitung umso mehr zu verbieten, als selbe vorher schon wegen ähnlicher grober Ausschreitungen zweimal verwarnt worden war.[i]

[i–i] *Einfügung Kellners.*

[4] *Anspielung auf die von der Obersten Polizeibehörde verfügte Einstellung des von Eduard Warrens herausgegebenen* Lloyd *wegen eines Artikels v. 9. 12. 1854; Warrens hatte jedoch mit Billigung des Ministers des Äußern Buol eine antirussische Richtung vertreten; siehe auch die nachfolgende Einfügung Kellners. Zur Einstellung des Lloyd siehe* Kübeck, Tagebücher 2, 70 ff.; Mayr, Tagebuch Kempens 347 ff. *(Eintragungen v. 9. – 18. 12. 1854) und* 351 *(Eintragung v. 6. 1. 1855) und* passim; Höbelt, Die deutsche Presselandschaft. *In:* Rumpler – Urbanitsch, Habsburgermonarchie 8/2, 1829 f.; Paupié, Handbuch 1, 125 f.; Weidinger, Eduard Warrens und die österreichische Außenpolitik 94–104. *Zu Warrens siehe* Wurzbach, Biographisches Lexikon 53, 92–98.

[5] *Vgl. die vorherige Anm.*

Fortsetzung am 20. Juni 1857.
Vorsitz und Gegenwärtige wie am 13. Juni 1857.

Nach der allgemeinen Erörterung wurde zur Beratschlagung über die einzelnen Paragraphen des Entwurfes geschritten, deren Text hier samt den hierüber gemachten Anträgen aufgenommen ist[j].
„Um der Ah. Willensmeinung zu entsprechen, scheint
1. vor allem nötig, daß sämtliche Zeit- und Flugschriften der Monarchie unter eine gleichmäßige Aufsicht gestellt werden, daß eine und dieselbe Autorität berufen sei, den Gang und die Tendenz dieses Zweiges der Presse zu beobachten und selben nach gleichmäßig bestimmten Grundsätzen zu belehren, zu ermuntern, zu mahnen, zu beloben und zu bestrafen, und daß endlich an dieser gemeinsam zu übenden Aufsicht jedes Ministerium für sein Ressort den ihm gebührenden Anteil nehme."
Der Handelsminister und der Chef der Obersten Polizeibehörde [k]sowie FML. Baron Kellner[k] beanständeten das „Beloben und Bestrafen", insbesondere das letztere, weil dieses den Gerichten vorbehalten ist[6]. Der Minister des Inneren bemerkte, nach dem Preßgesetze kann sowohl im administrativen als im gerichtlichen Wege gegen ein Journal etc. vorgegangen werden. Zu den administrativen Maßregeln gehören: die Verwarnung und die Suspension. Das gerichtliche Verfahren hat die Verurteilung zu Geldstrafen und Entziehung der Konzession zur Folge. Nur in ersterer Beziehung sei das „Bestrafen" hier gemeint, weil weder die zur Leitung der Presse einzusetzende Kommission noch die Konferenz, welche laut § 12 des Entwurfs hierwegen zu beraten hätte, richterliche Funktionen auszuüben haben könnte. Nachdem übrigens die Frage über diese Befugnis noch im § 12 zur Erörterung kommen wird, könnte hier von „mahnen, beloben und bestrafen" abgesehen und sich auf die Worte „zu überwachen und zu leiten" beschränkt werden, womit sowohl die mehreren Stimmen als auch der tg. Gefertigte, jedoch mit dem Vorbehalte des Zurückkommens auf die Frage im § 12 einverstanden waren.
„2. Es wäre zu diesem Behufe in Wien unter dem Vorsitze des Ministeriums des Inneren ein Zentralkomitee zu bilden. Jede in der Ministerkonferenz repräsentierte Zentralstelle hätte zu demselben ein Mitglied zu ernennen."
Hier machte der Chef der Obersten Polizeibehörde darauf aufmerksam, daß bereits ein für die ausländische Zeitungspresse bestimmtes Komitee „Preßleitungskomitee" bestehe, welches seines Erachtens zur Vermeidung von Kollisionen mit dem hier zu errichten beabsichtigten demselben einverleibt werden sollte. Kann dieses geschehen, bemerkte der tg. gefertigte Minister des Äußern, so sei er damit vollkommen einverstanden, obwohl es offenbar ist, daß das Komitee für die ausländische Presse ganz anders zu verfahren hat als jenes für die inländische. Er würde darum einen besonderen Abgeordneten seines

---

j *Dem Originalprotokoll liegt der Entwurf der Grundzüge bei, so wie dem Originalprotokoll v. 2. 6. 1857; er enthält einige, aber nicht alle von der Ministerkonferenz beschlossenen Korrekturen; Druck als Beilage zu MK. v. 2. 6. 1857,* Nr. 402 a.

k–k *Einfügung Kellners.*

6 *Der Erste Generaladjutant Graf Grünne hatte seinen Vertreter FML. Kellner instruiert, Kempen zu unterstützen, siehe dazu* Mayr, Tagebuch Kempens 432 ff. *(Eintragungen v. 6. 6. und. v. 13. 6.).*

Ministeriums sowohl für das eine als für das andere bestimmen. Da aber nach der Bemerkung des Finanzministers die §§ 14 und 15 des Entwurfs sich auf die ausländische Journalistik und das gedachte Komitee beziehen, so wurde die weitere Erörterung der Frage über die etwaige Vereinigung der beiden Komitees in eines zu den §§ 14 und 15 vorbehalten.
„3. Das erste Geschäft dieses Komitees wird die Entwerfung einer Hauptinstruktion für seine eigene Geschäftsführung sowie einer solchen für die Statthalter rücksichtlich der diesen letzteren zukommenden Einflußnahme auf die periodische Presse in ihren respektiven Geschäftsbereichen sein."
Hier kam der Kultusminister auf das schon im allgemeinen bemerkte zurück, daß, bevor die Instruktion für das Komitee ausgearbeitet werden könne, die Grundsätze festgestellt sein müssen, von welchen die Leitung und Überwachung der Presse ausgehen soll. Da der Schwerpunkt derselben in der Konferenz beruht (§ 12 des Entwurfs), so sollte von der Konferenz die Richtung und der Umfang in vorhinein vorgezeichnet werden, in welcher die Überwachung und Leitung der Presse beabsichtigt wird, erst dann vermöchte die Kommission eine solche Instruktion zu entwerfen, eine Ausarbeitung ohne eine solche Richtschnur müßte dann doch wieder prinzipiell geprüft werden. Unbekannt mit demjenigen, was rücksichtlich der Beschränkung der periodischen Presse etwa in der besondern Ah. Intention Sr. Majestät gelegen sein dürfte, erlaubte sich der Kultusminister, seine Meinung dahin auszusprechen, daß, nachdem er es für unmöglich halte, alle Zeitschriften im Sinne der Regierung redigieren zu machen, ⌊ohne zu Mitteln zu greifen, die demoralisierend wirken, [ohne] einen unwahren Zustand hervorzurufen und sogar dem Fortwalten richtiger Grundsätze in der öffentlichen Meinung Eintrag zu tun⌋, es genügen dürfte, eine solche Einrichtung zu treffen, mittelst welcher vor der Anwendung irgendeiner administrativen Repressivmaßregel gegen ein Journal die eigene Auffassung der Regierung über dessen ganze Tendenz oder einzelne Artikel eingeholt werden, und ein Organ zu schaffen, durch welches die Regierung ihre Ansichten gegen oppositionelle Presse vertreten oder über diese Vertretung sich mit dem einen oder andern der gut geleiteten Journale verständigen kann. Insofern das hier angetragene Komitee diesen beiden Beziehungen entspricht, würde er sich mit dessen Bestellung einverstanden erklären, aber die Vorzeichnung der Grundzüge der Instruktion für dasselbe vorausgehen lassen.
Der tg. gefertigte Präsident wies darauf hin, daß die Grundzüge der Instruktion schon in den Bestimmungen liegen, welche die folgenden Paragraphen des Entwurfs enthalten, und der Minister des Inneren setzte hinzu, der § 3 beabsichtigte ja nur, die Instruktion für die Geschäftsführung des Komitees diesem zu überlassen, was doch keiner Schwierigkeit unterliegen kann, nicht aber eine Instruktion über die Grundsätze der Überwachung und Leitung der Journale, welche wohl überhaupt nicht erteilt zu werden braucht, da es nicht zweifelhaft sein kann, was die Regierung von der periodischen Presse will, nämlich eine würdevolle, wohlwollende Beurteilung der öffentlichen Zustände, Unantastbarkeit des monarchischen Prinzips und des Staatsbestandes, der Religion und Sittlichkeit. Insoferne die periodische Presse in Österreich sich von Schwankungen in diesen Beziehungen nicht frei halten konnte, bedarf sie einer kräftigern und einflußreicheren Leitung als bisher,

---

⌊⌋ *Einfügung Thuns.*

und da die Leitung der öffentlichen Meinung durch sie bedingt ist, so stellt sich die Einrichtung eines Organs, das diese Leitung in allen Richtungen zu bewerkstelligen vermag, gewiß als höchst wünschenswert und zweckmäßig dar. Ein solches Organ wird das angetragene Komitee sein, in welchem alle Zweige der Verwaltung ihren Vertreter sowie in den Ministern selbst und in der Konferenz ihren Rückhalt haben werden. Der Chef der Obersten Polizeibehörde fand ebenfalls keinen Anstand, daß sich das anfangs vielleicht nur provisorisch einzusetzende Komitee mit der Entwerfung seiner Amtsinstruktion beschäftige, um so mehr als voraussichtlich hiebei nicht nur eine Menge von Detailfragen zu lösen sein werden, welche hier in der Konferenz gar nicht bekannt sind, sondern auch die Organisierung des Komitees selbst als einer stabilen Behörde mit dem durch die Masse des Arbeitsmaterials gebotenen Hilfspersonale zur Sprache kommen muß.
Sonst fand niemand über den Art. 3 des Entwurfs etwas zu erinnern, nur fand die Konferenz angemessen, statt des Ausdrucks „Hauptinstruktion" zu setzen „Instruktion", und der Justizminister behielt sich vor, den Abgeordneten seines Ministeriums, welchen er [m]zur wichtigen Ausarbeitung der Instruktion zu bestimmen gedenkt, später, sobald nämlich die gewöhnlichen Verhandlungen des Komitees beginnen[m], aus Rücksicht für den Dienst im Justizministerium wieder abzurufen und durch einen anderen [n]mehr Beweilten[n] zu ersetzen.
„4. Dieses Komitee ist im allgemeinen mit der Überwachung der gesamten inländischen Presse betraut. Es hat dafür zu sorgen, daß kein periodisches Blatt in der Monarchie bestehe, welches nicht einer fortlaufenden, konsequent durchgeführten und aufmerksamen Beaufsichtigung von Staats wegen unterzogen sei. Die spezielle Aufsicht der Wiener Blätter steht dem Komitee selbst, die der übrigen Zeitungen den respektiven Statthaltern zu, welche sich mit der Auswahl hierzu qualifizierter Organe zu beschäftigen haben."
Der Chef der Obersten Polizeibehörde beantragte zuvörderst, daß es in Ansehung der Wiener Blätter zur Vermeidung der übergroßen Geschäftslast für das Komitee angemessen wäre, den Statthalter von Niederösterreich als Mitglied des Preßkomitees aufzunehmen, der dann auch als exekutives Organ desselben zur Influenzierung der hiesigen Journale verwendet werden könnte. Die Mehrheit der Konferenz fand jedoch diesen Vorschlag mit Rücksicht auf die Stellung des Statthalters zu den übrigen Mitgliedern des Komitees (Ministerial- oder Sektionsräten) nicht wohl ausführbar, auch insofern nicht nötig, als in dem Aufsichtsrechte des Statthalters auf die periodische Presse nichts geändert wird. Der Kultusminister dagegen stimmte für den Antrag des Chefs der Obersten Polizeibehörde mit der Modifikation, daß sich der Statthalter im Komitee ebenfalls durch einen Abgeordneten vertreten lasse, [o]indem es wünschenswert sei, daß auch er in fortlaufender Kenntnis der Tendenzen der Zentralregierung auf diesem Gebiete sei[o]. Was den Umfang [p]der fortwährenden genauen Beaufsichtigung[p] des Komitees betrifft, so würde

---

[m–m] *Korrektur Nádasdys aus* zur Konstituierung des Komitees und zur Hauptaufgabe desselben, zur Ausarbeitung der Instruktion, zu bestimmen gedenkt, später.

[n–n] *Einfügung Nádasdys, unsichere Lesung, vielleicht im Sinne von „verweilen": ein Beamter, der mehr Zeit erübrigen kann, als der für die wichtige Aufgabe ernannte höhere Beamte.*

[o–o] *Einfügung Thuns*

[p–p] *Korrektur Thuns aus* des Beaufsichtigungsrechts.

der Kultusminister es nicht auf alle Zeitungen ausdehnen, dies hieße, ihnen zu viel Ehre erweisen, [q]es genüge, sich auf diejenigen Zeitungen zu beschränken, die jeweilig zu einiger politischer Bedeutung gelangen[q]. Allein auch in dem unbedeutendsten Blatte, entgegnete der tg. gefertigte Präsident, kann sich ein gemeinschädlicher Geist entwickeln, und darum sollte der in diesem Paragraphe ausgesprochene Grundsatz aufrechterhalten bleiben. Allerdings, setzte der Minister des Inneren hinzu, verdienen und bedürfen zuerst die Wiener Journale der vorzüglichsten Beaufsichtigung, denn sie werden in allen Provinzen gelesen. Von den Provinzialblättern aber sind es nur die in den Nationalsprachen erscheinenden, welche einer mehreren Aufsicht wert sind. Die Beaufsichtigung der Lokalblätter im Detail kann daher füglich den Statthaltern bleiben, und es stellt sich der Schlußabsatz dieses Paragraphs als entbehrlich dar, wenn dessen Eingang in betreff der Wiener Blätter in den ersten Satz übertragen und derselbe also formuliert wird: „Dieses Komitee ist im allgemeinen mit der Überwachung der gesamten inländischen, insbesondere der Wiener (periodischen) Presse betraut", womit auch die Konferenzmajorität einverstanden war.

Fortsetzung am 30. Juni 1857.
Vorsitz und Gegenwärtige wie in der vorigen Sitzung.

„5. Dem Komitee liegt es ob, teils nach seinen eigenen Wahrnehmungen, teils nach Maßgabe der Berichterstattungen der oben sub 4 erwähnten Organe die Aufsicht zu führen; die Weisungen und Punktuationen für die dem Einflusse der Regierung direkt zugänglichen Blätter zu entwerfen und rücksichtlich aller übrigen die zu deren Leitung, Warnung und eventuellen Reprimierung erforderlichen Maßregeln zu beraten."
„6. Von jedem in der Monarchie erscheinenden Blatte ist gleich nach dessen Erscheinen ein Exemplar an das Komitee einzusenden."
Hier wurde zur Vermeidung des Mißverständnisses, als ob den Herausgebern der Zeitungen hiermit die Verpflichtung auferlegt werden wollte, außer den schon vorgeschriebenen Pflichtexemplaren noch ein neues und zwar unmittelbar an das Komitee einzusenden, der Schluß dahin abgeändert, daß es heiße, „ein Exemplar dem Komitee zuzuweisen", nämlich eines der schon eingesandten ämtlichen Pflichtexemplare oder ein sonst erworbenes.
Der Finanzminister machte zu diesem Paragraphen den Antrag, daß das Komitee vor allem sich von den Redakteurs und den Mitarbeitern eines jeden Journals Kenntnis verschaffen solle. Denn es scheint ihm zu den größten Übelständen unserer periodischen Presse zu gehören, daß Menschen ohne Bürgschaft für ihre wissenschaftliche Bildung und ihren Charakter ohneweiters Mitarbeiter in den Zeitungen abgeben können. Soll die Presse gehoben und geachtet werden, so ist erforderlich, daß sie sich selbst achte und nur von Männern, die Beruf und Befähigung zur Besprechung öffentlicher Zustände haben, vertreten werde. Es würde daher wohl eine Hauptaufgabe des Komitees sein, darauf zu sehen, daß nur ordentliche Leute zum Zeitungsschreiben zugelassen werden, und zu diesem Behufe hätte es sich über die Redakteurs und Mitarbeiter eines jeden Journals die

---

[q–q] *Korrektur Thuns aus* denn in letzter Auflösung stünden sie (§ 12) unter der Judikatur der Ministerkonferenz, nur auf die größeren Zeitungen sollte diese, auf die übrigen der Statthalter Einfluß nehmen.

nötigen Auskünfte zu verschaffen. Der Minister des Inneren entgegnete, bezüglich der Redakteure sei durch § 12 des Preßgesetzes [r]bei gehöriger Handhabung[r] hinlänglich gesorgt, mehr kaum zu erreichen. Was aber die Mitarbeiter anbelangt, so seien selbe, wenn sie ständige sind, in der Regel ohnehin bekannt, außerdem aber schwer zu kontrollieren. Selbst durch den Vorschlag des FML. Freiherrn v. Kellner, jeden Aufsatz vom Verfasser unterzeichnen zu lassen[s], würde nichts gewonnen sein, da sich diese Maßregel in Frankreich nicht als praktisch bewährt hat.

„7. Jedes Ministerium und jedes Mitglied des Komitees kann wegen der das Ressort seines Ministeriums betreffenden Artikel selbständig auf dem näher zu bezeichnenden Wege sich mit den Redakteuren der Blätter in Verbindung setzen, um sie aufzuklären, zu widerlegen und allenfalls zu warnen, doch hat das betreffende Mitglied, um die Einheit in der Leitung zu erhalten, von jedem dieser Schritte jederzeit alsbald an das Komitee die Anzeige zu erstatten."

Zur Verminderung eines Mißverständnisses der Worte „allenfalls zu warnen" wurde vom tg. gefertigten Präsidenten bemerkt, daß hiermit nicht die „offizielle Verwarnung", von der das Preßgesetz und der Entwurf im § 12 spricht, gemeint sei. Eine im Sinne des § 7 erteilte Warnung soll nichts als die Wirkung einer vertraulichen Erinnerung an den Journalisten haben, wodurch ihm angezeigt würde, daß man mit seiner Richtung oder Schreibweise etc. nicht einverstanden sei und daß, wenn er nicht davon abließe, ämtlich gegen ihn eingeschritten werden würde (§ 12). Eine solche Warnung, Wink oder Drohung, wenn man will, wird von dem betroffenen Journalisten in der Regel mit Dank angenommen werden, wenn ihm an seiner Zukunft gelegen ist, und sie wird ohne Zweifel in vielen Fällen dazu beitragen, ein Blatt, das in Gefahr steht, auf Abwege zu geraten, beizeiten in die rechte Bahn zurückzuführen. Um übrigens jeden Zweifel über die eigentliche Bedeutung des hier gebrauchten Ausdrucks zu beseitigen und den Unterschied von der Paragrapho 12 vorkommenden „schriftlichen Verwarnung" noch besser hervorzuheben, wurde der Zusatz „wohlmeinend" vor dem Worte „warnen" allseitig angenommen.

Über die Frage, wem das Recht „aufzuklären, zu widerlegen und wohlmeinend zu warnen" zustehen soll, waren der Chef der Obersten Polizeibehörde und der Kultusminister der Ansicht, daß dieses Recht nicht jedem einzelnen Komiteemitgliede für sich und selbständig zugestanden werde, sondern nur mit Vorwissen und Zustimmung des betreffenden Ministers oder der im Komitee vertretenen Zentralstelle zu üben sei, damit nicht, was von dem Abgeordneten veranlaßt worden, etwa von dessen Chef desavouiert werde. Insbesondere erachtete der Chef der Obersten Polizeibehörde, daß nach außen hin niemals die Wirksamkeit des einzelnen Komiteemitglieds, sondern immer das Komitee als Ganzes hervortreten solle, weil sonst in den Fällen, wo die Ansicht des einzelnen vom Komitee nicht gebilligt wird, der Konflikt unvermeidlich wäre. Der tg. gefertigte Präsident glaubte dagegen, auf dem Antrage seines Entwurfs bestehen und sowohl jedem Ministerium oder Zentralstelle als auch jedem einzelnen Komiteemitgliede für sich die Befugnis des § 7 vindizieren zu müssen, weil, wenn dem ersteren die Ingerenz abgesprochen werden sollte, das Komitee den Charakter des Ministeriums annehmen würde,

---

[r–r] *Einfügung Bachs.*

[s] *Randvermerk Marherrs:* (Siehe auch dessen Separatvotum und die Verhandlung vom 4. Juli 1857).

und, wenn letzterem, alsdann dessen Chef die Nachzensur seiner Verfügungen übernehmen müßte.

Die bei diesem Paragraphen erhobenen Bedenken über die weitere Wirksamkeit des Komitees und beziehungsweise der Ministerkonferenz werden unten zum § 12 erörtert.

„8. Eine gleiche Befugnis steht in den Provinzen den Statthaltern und respektive den von ihnen nach § 4 zu bestellenden Preßaufsichtsorganen zu. Überdem liegt ihnen ob, das Komitee auf tadelhafte Artikel und Tendenzen der ihrem Wirkungskreise unterstehenden Blätter aufmerksam zu machen."

Der Beisatz „in den Provinzen" wurde über Antrag des Justizministers beseitigt, weil auch dem Wiener Statthalter die gleiche Befugnis wie den andern vorbehalten bleiben soll.

Gegen den zweiten Satz dieses Paragraphs bemerkte der Chef der Obersten Polizeibehörde, daß nicht die Statthalter das Komitee, sondern umgekehrt das Komitee die Statthalter auf tadelhafte Artikel und Tendenzen aufmerksam zu machen hätte, weil seines Erachtens das Komitee niemals exekutives Organ sein sollte, wohl aber nach der Tendenz des Entwurfs den Charakter der Infallibilität besitzt [t]und von den Ministern, nicht aber von den Statthaltern geleitet wird[t]. Aber gerade darum, entgegnete der tg. gefertigte Präsident, weil dem Komitee die Oberaufsicht über die gesamte Journalpresse der Monarchie zusteht, bedarf es bei dem großen Umfange dieser seiner Aufgabe der Beihilfe der Statthalter, die ihre Aufsicht auf die Provinzialblätter zu richten und auf die dort wahrzunehmenden Übelstände das Komitee, das unmöglich jedes der in den Provinzen erscheinenden Blätter lesen kann, behufs der weiteren Vorkehrung aufmerksam zu machen haben.

„9. Pflicht und Recht des Komitees wird es sein, auch in ämtlicher Form an die Redaktionen der Blätter Mahnungen ergehen zu lassen, sowohl über ihre allgemeine Tendenz, als auch (auf Veranlassung des Mitgliedes, in dessen Ressort der Aufsatz fällt) rücksichtlich der einzelnen Artikel."

Über die „ämtliche Form" vermochte die Konferenz sich nicht zu einigen. Wenn nicht, bemerkte der Justizminister, die Existenz und der Wirkungskreis des Komitees im gesetzlichen Wege durch das RGBl. zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, kann es Erlässe in „ämtlicher Form" nicht hinausgeben. Es müßte also entweder durch den Statthalter oder durch den Minister des Inneren, unter dessen oder seines Stellvertreters Vorsitz das Komitee gestellt ist, oder endlich, wie der Kultusminister meinte, durch denjenigen Minister, von welchem oder von dessen Abgeordneten die Verfügung ausgegangen ist, der Erlaß ausgefertigt werden. [u]Der Kultusminister ist nämlich der Ansicht, daß es sich nicht darum handele, eine neue Behörde zu schaffen, sondern nur ein Organ zur gegenseitigen Verständigung der Zentralbehörden, und daß daher das Komitee niemals im eigenen Namen nach außen hin zu wirken habe[u].

Der tg. gefertigte Präsident würde kein Bedenken dagegen finden, derlei Erlässe des Komitees einfach unter Couvert an den Statthalter behufs der weiteren Übergabe an den betroffenen Redakteur gelangen zu machen. Denn wenn auch die Existenz des Komitees

---

[t–t] *Korrektur Kempens aus* welche den Einzelnen (Statthaltern) nicht zukommt.

[u–u] *Einfügung Thuns.*

nicht ämtlich bekannt gemacht wird, ein Geheimnis wird sie weder dem Publikum noch den Zeitungsschreibern bleiben. Nachdem jedoch der Chef der Obersten Polizeibehörde bemerkt hatte, daß die Bestimmung der Form der ämtlichen Ausfertigungen des Komitees offenbar ein Gegenstand der eigenen Geschäftsführung ist, für welche nach § 3 vom Komitee selbst die Instruktion entworfen werden soll, so vereinigte sich die Konferenz schließlich in dem Antrage, statt der Worte „ämtlicher Form" zu setzen „in der durch die Instruktion zu bestimmenden Form".

„10. Jedes Ministerium ist befugt, in der offiziellen Zeitung eine Berichtigung, Widerlegung und auch den Tadel über einen sein Ressort betreffenden Artikel eines Blattes einrücken zu lassen. Ein solcher Artikel muß dann sowohl von dem betreffenden Blatte, als auch von den übrigen offiziellen Blättern der Monarchie nachgedruckt werden."

Den „Tadel" würde der Handelsminister weglassen, weil er gewöhnlich reizt und, wenn überhaupt eine Polemik zugelassen wird, nur zu gehässigen Erwiderungen und Gegenberichtigungen führt. Die Konferenz erklärte sich einstimmig für die Weglassung des beanständeten Wortes.

Belangend den zweiten Satz dieses Paragraphes wegen des Nachdruckens der Berichtigung, wies der Minister des Inneren auf § 20 des Preßgesetzes hin, welcher die Bestimmungen hierwegen enthält, die auch vollkommen hinreichen. Es wurde daher von der Konferenz beschlossen, den zweiten Satz also zu fassen: „Ein solcher Artikel muß dann von dem betreffenden Blatte nach § 20 des Preßgesetzes nachgedruckt werden". Und damit das Ministerium auch die Auswahl unter den bestehenden offiziellen Zeitungen habe zu solchen Berichtigungen, wurde im ersten Satze statt „in der offiziellen Zeitung" beliebt „in den offiziellen Zeitungen".

„11. Keine Konzession an ein Tagblatt soll in Zukunft anders als nach vorgängiger Beratung und eingeholtem Gutachten des Komitees erteilt werden."

„12. Rücksichtlich der bestehenden Blätter kommt dem Komitee das Recht zu, über die gegen dieselben zu verhängenden strengeren Maßregeln, als da sind: schriftliche Verwarnung, Suspension, Entziehung der Konzession oder gerichtliche Verfolgung, Beratung zu pflegen und an die Ministerkonferenz Bericht zu erstatten. Diese faßt sodann über den Antrag Beschluß nach Mehrheit der Stimmen."

In diesem Paragraphen wird, nach der Bemerkung des tg. gefertigten Präsidenten, die administrative Strafgewalt (vorbehaltlich der richterlichen) über die periodische Presse in die Hände der Ministerkonferenz gelegt. Hiermit wird der bereits im Eingang hervorgehobene Übelstand der bisherigen Einrichtung behoben, wornach es einem einzelnen vorbehalten war, im Namen der Regierung über einzelne Artikel oder die ganze Tendenz eines Journals abzusprechen. Indem die Entscheidung hierüber der obersten Verwaltungsautorität der Monarchie in ihrer Gesamtheit übertragen wird, liegt hierin die doppelte Garantie: für die Regierung einerseits, daß kein ihren Grundsätzen und Intentionen feindliches Erzeugnis der periodischen Presse der verdienten Zurechtweisung entgehe, andererseits aber für die Journalisten selbst, daß keiner derselben von einzelnen Organen der Verwaltung gegen die Ansicht der obersten Verwaltungsautorität mit einer Verfügung getroffen werden kann, welche, wie die schriftliche Verwarnung, Suspension oder Konzessionsentziehung, von entscheidenden Folgen für seine Existenz ist. Dies Bewußtsein wird,

so hofft der tg. Gefertigte, nicht verfehlen, die günstigste Wirkung auf die künftige Haltung unserer Journale zu üben, es wird sie in ihrer eigenen und in der Achtung des Publikums heben. Die Mehrheit der Konferenz fand gegen diesen Paragraphen nichts zu erinnern.

Der Handelsminister war der Meinung, daß, wie bei dem Komitee in Vereinsangelegenheiten, so auch bei diesem Komitee in Ansehung der Verfügungen über die Presse verfahren werden sollte, wornach nur in dem Falle die höhere Entscheidung der Minister (Ministerkonferenz) einzuholen ist, wenn sich das Komitee selbst zu einem Beschlusse nicht einigen kann. Der Chef der Obersten Polizeibehörde stimmte für die ungeänderte Aufrechthaltung des Wirkungskreises der Statthalter in der ihnen durch das Preßgesetz übertragenen administrativen Strafgewalt und glaubte, daß das Komitee nur dort einzuschreiten und den Statthalter zur Amtshandlung aufzufordern hätte, wo derselbe einen ahndungswürdigen Vorgang der periodischen Presse übersehen hätte. [v]Das Komitee solle keineswegs den Charakter einer Behörde annehmen und tragen, und seine Wirksamkeit hätte auf den ohnehin sehr ausgebreiteten Umfang der Überwachung und Leitung der Presse sich zu beschränken. Mit dem hohen Standpunkte der Ministerkonferenz scheint es übrigens unverträglich und in der Exekutive sehr lähmend, wenn über alle gegen die Presse zu verhängenden strengen Maßregeln die Ministerkonferenz zu entscheiden hätte. Diese dürfte wohl nur dann nach den Anträgen des Komitees gegen sträfliche Tendenzen der Journale einschreiten, wenn die Herren Statthalter hinter ihren Pflichten offenbar zurückbleiben sollten. Die Wirkungskreise der durchlauchtigsten Herren Generalgouverneure wären bei Handhabung des § 12 der Grundzüge nicht zu übersehen[v]. Auch der Generaladjutant FML. Freiherr v. Kellner war, Zeuge seines zu Protokoll gegebenen, hier beigeschlossenen schriftlichen Votums[w] der Ansicht, daß das Komitee nur dann eine gedeihliche Wirksamkeit haben kann, wenn ihm bloß die Überwachung und Leitung der periodischen Presse zugewiesen wird. Die Befugnis, deren Ausschreitungen zu ahnden, würde ihm eine Exekutive übertragen und das bestehende Preßgesetz in seiner Wesenheit angreifen. Nach diesem Gesetze sind der Statthalter in erster und die Oberste Polizeibehörde in zweiter Instanz berufen, die Preßzucht zu handhaben. Die dem Komitee zugedachte Wirksamkeit müßte es daher unvermeidlich mit der Obersten Polizeibehörde in Kollision bringen, solange jene Bestimmungen des Preßgesetzes aufrechtbleiben. Würden sie aber aufgehoben und träte das Komitee an die Stelle der Obersten Polizeibehörde, so hätten wir dann, wie früher in Preußen, ein Zentralpreßbüro, das im In- und Auslande zur Zielscheibe der heftigsten Angriffe gegen die Regierung dienen und sich endlich ebenfalls wie jenes als ungenügend erweisen würde[7]. Überhaupt wäre er gar nicht damit einverstanden, daß das Komitee sich als Behörde geriere, denn solche wandelbare, in den Personen der Abgeordneten oft wechselnde Komitees bieten keinen Ersatz für gut

---

[v–v] *Einfügung Kempens.*

[w] *Liegt dem Originalprotokoll bei. Das Votum deckt sich weitgehend mit der protokollierten Äußerung Kellners; die das Votum abschließenden Vorschläge für vier Präventivmaßnahmen sind unten im vorletzten Absatz des Protokolls v. 30. 6. angeführt.*

[7] *Zu Zensur und Pressepolitik in Preußen siehe z. B.* Koselleck, Preußen zwischen Reform und Revolution 415–433.

konstituierte Behörden, wie es die Oberste Polizeibehörde ist, bei der auch die stetige Wahrnehmung der Interessen des Staats und insbesondere alles dessen, was auf die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung Bezug nimmt, mit Zuversicht angenommen werden darf. Daß die Entscheidung der Frage, ob einem Journal wegen perverser Tendenz das fernere Erscheinen verboten werden soll, der Ministerkonferenz anheimgestellt werde, hält er ebenfalls nicht für angemessen, denn es müßte dann manchmal bei divergierender Ansicht, bei vota paria, der Konferenzmitglieder die Ah. Entscheidung Sr. Majestät des Kaisers eingeholt werden, womit dem meist in den Händen des jüdischen literarischen Proletariats befindlichen Journalismus doch zu große Ehre angetan wäre. Bloß als Beirat für die legalen Behörden und als Hilfsorgan für die Überwachung und Leitung der Presse hätte das Komitee zu dienen.

Der tg. gefertigte Präsident bemerkte hierüber nur, daß es ihm, wie schon im Eingange erwähnt, unmöglich erscheine, einen überwachenden und leitenden Einfluß ohne eine angemessene administrative Strafgewalt zu statuieren, und daß, wenn diese letztere fortan in die Hände einzelner gelegt bleiben sollte, er aus den dagegen bereits angeführten Rücksichten lieber seinen ganzen Vorschlag zurückziehen als die Judikatur dieser einzelnen zugeben würde. Hört diese ganz auf, so können auch keine Kollisionen entstehen, der Statthalter zeigt die von ihm wahrgenommenen Fälle dem Komitee an und überläßt demselben das weitere Verfahren. Wohl aber sind Kollisionen zu besorgen, wenn, wie angedeutet worden, das Komitee die Statthalter auf deren Übersehen aufmerksam machen und zur Amtshandlung auffordern sollte, weil alsdann von dem einen oder anderen eine solche Erinnerung gar nicht angenommen oder das angegebene Übersehen mit Gründen gerechtfertigt und so ein wiederholtes Hin- und Herschreiben veranlaßt werden würde, zu dessen endlicher Entscheidung wieder eine Instanz geschaffen werden müßte. Bei beiden aber, bei den Statthaltern und dem Komitee (beziehungsweise der Konferenz) zugleich kann aber die administrative Strafgewalt über die Zeitungspresse schlechterdings nicht belassen werden. Der Minister des Inneren, mit dem Entwurfe vollkommen einverstanden, glaubte noch die Frage berühren zu sollen, ob die Bestimmungen desselben, zunächst wohl für ruhige Zeiten und geordnete Zustände berechnet, auch in bewegten Zeiten ausreichen dürften, und kam einstimmig mit dem tg. Gefertigten zu dem Schlusse, daß mit Rücksicht auf die für dringende Fälle durch den § 13 getroffene Fürsorge auch in bewegteren Zeiten, solange nämlich im allgemeinen im Wirkungskreise der Behörden nichts geändert, d. h. solange nicht ein Ausnahmszustand verkündet wird, die Bestimmungen dieses Entwurfs sich nicht nur als ausreichend, sondern selbst als sehr erwünscht darstellen dürften, weil eben in solchen Zeiten die periodische Presse eine erhöhte Tätigkeit entwickelt, mithin die erhöhte Wachsamkeit der Regierung nach allen Seiten hin in Anspruch nimmt.

Was die Form betrifft, in welcher die Entscheidungen der Ministerkonferenz über die im § 12 erwähnten Fälle durch das Komitee an die Exekutivbehörden zu erlassen wären, so werden hierwegen diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche oben ad § 9 der Instruktion vorbehalten worden sind.

„13. Die vorläufige Beschlagnahme eines Blattes verbleibt im Ressort der betreffenden Polizeibehörde, diese hat aber sofort dem Komitee Bericht zu erstatten und dieses die weiteren Beschlüsse zu fassen."

Hier wurde der letzte Satz also modifiziert: „Diese hat sofort das Komitee davon in die Kenntnis zu setzen".

„14. Zum Verbote eines Blattes des Auslandes oder Wiederaufnahme desselben genügt es an dem Einvernehmen des Ministers des Äußern mit dem Chef der Obersten Polizeibehörde." Der Handelsminister machte darauf aufmerksam, daß in ausländischen Blättern nicht bloß rücksichtlich der auswärtigen Politik, sondern auch bezüglich der inneren Verwaltung der Monarchie bedenkliche oder anstößige Artikel vorkommen, und daß es daher wünschenswert wäre, auch den die inneren Verwaltungszweige vertretenden Ministerien beziehungsweise den Abgeordneten derselben im Komitee zuzugestehen, Anträge auf Unterdrückung solcher Blätter zu stellen. Der tg. gefertigte Minister des Äußern erklärte, daß er gegen einen solchen Antrag nichts einzuwenden habe, jedoch müsse er sich vorbehalten, daß ein ausländisches Blatt, welches er von seinem Standpunkte aus für bedenklich erkannt habe, einer weiteren Judikatur als der seinigen im Einvernehmen mit dem Chef der Obersten Polizeibehörde gepflogenen[x] nicht mehr unterzogen werde. Darum könnte er nie zugeben, daß über ein von ihm beabsichtigtes Verbot einer ausländischen Zeitung in dem durch diesen Entwurf bezielten Komitee noch eine Erörterung stattfinde. Da dieses Komitee, wie der Justizminister bemerkte, nur für die inländische Presse bestimmt ist, so kann der § 14 ganz wegbleiben, es wird dann in Ansehung des Verbots eines ausländischen Blattes bei demjenigen sein Bewenden haben, was diesfalls bisher gesetzlich war. Findet das Komitee oder ein anderer Minister ein Bedenken gegen ein ausländisches Blatt, so möge er sich hierwegen an den Minister des Äußern wenden. Es wurde daher die Weglassung des § 14 beschlossen.

In betreff der oben von dem Chef der Obersten Polizeibehörde angeregten und der Beratung zum § 14 vorbehaltenen Verschmelzung des bereits bestehenden Preßkomitees für auswärtige Zeitungen mit dem hier in Rede stehenden für die inländischen, haben sich auch der Finanzminister und der Generaladjutant FML. Freiherr v. Kellner für eine solche Verschmelzung ausgesprochen, weil das Komitee des Inneren, wenn es nicht zugleich in Kenntnis von dem ist, was bezüglich der auswärtigen Presse vorgekehrt wird, eine gedeihliche Wirksamkeit auch über seine eigene Aufgabe nicht entwickeln kann. Ja, der FML. Freiherr v. Kellner erkennt es laut seines oben angeführten schriftlichen Votums als notwendig, daß dieses Komitee seine Wirksamkeit, namentlich die Überwachung, auch auf die ausländische Presse, der leider ein sehr bedeutender Einfluß auf unsere inneren Angelegenheiten nicht abgesprochen werden kann, ausdehnen soll, um den schädlichen Wirkungen derselben bei Zeiten begegnen zu können. Mit Beziehung auf die bereits oben gemachte Andeutung bemerkte der tg. gefertigte Minister des Äußern, daß er nicht glaube, es werde eine solche Verschmelzung beider Komitees oder eine Überwachung der ausländischen Blätter durch das Komitee des Inneren ausführbar sein. Nicht die erstere, weil die Grundlage bei beiden wesentlich verschieden ist, also eine verschiedene Leitung ein verschiedenes Verfahren bedingt, nicht die letztere, weil das Komitee für die inländische Presse mit seiner eigentlichen Aufgabe genug zu tun haben wird. Kommt es in die Lage, auch über ausländische Blätter Wahrnehmungen zu machen, so wird das

---

[x] *Einfügung Kempens.*

Ministerium des Äußern oder das bei demselben bestehende Preßkomitee die diesfälligen Eröffnungen und Wünsche gewiß mit aller Willfährigkeit aufnehmen und berücksichtigen. Gegen den Antrag, die Verschmelzungsfrage von der Instruktion (§ 15) abhängig zu machen beziehungsweise alsdann wieder aufzunehmen, hat der tg. gefertigte Minister des Äußern nichts einzuwenden, doch glaubte er schon itzt, sich im Prinzip gegen die Verschmelzung aussprechen zu müssen.
Es sind noch die im Votum des FML. Freiherrn v. Kellner zur Vervollständigung der Wirksamkeit des Komitees beantragten [y]und darin näher begründeten[y] Präventivmaßregeln hier aufzuführen, nämlich: 1. die von jedem Redakteur vor Erteilung der Konzession einzugehende Verpflichtung, sein Journal nur im Interesse der Regierung zu redigieren; 2. die Einführung des anderwärts bestehenden Zeitungsstempels; 3. die Verpflichtung für jedes Journal, daß den leitenden Artikeln der Name des Verfassers beigefügt werde, endlich 4. die Errichtung eines großen leitenden Regierungsjournals, wie ein solches in allen Ländern, wo eine freie Presse geduldet wird, besteht.
„15. (14) Eine besondere Instruktion wird Zweck und Umfang des stets zu pflegenden geschäftlichen Verkehrs zwischen dem vorgeschlagenen Komitee und jenem, welches unter dem Namen des Preßleitungskomitees bei dem Ministerium des Äußern besteht, regeln."

Fortsetzung am 4. Julius 1857.
Vorsitz und Gegenwärtige wie am 30. Juni 1857.

Der Chef der Obersten Polizeibehörde stellte mit Bezug auf [in der Diskussion] zu § 6 vorgekommene Andeutung wegen Unterfertigung der Zeitungsartikel durch deren Verfasser den Antrag, den Zeitungsredakteuren die Aufnahme von Notizen in ihr Blatt zu verbieten, welche nicht von dem Einsender unterfertigt sind. Es werden nämlich mit diesen Notizen viele Unwahrheiten und falsche Angaben verbreitet, und wenn man nach dem Urheber forscht, so lautet die Antwort des Redakteurs gewöhnlich, er habe die Notiz anonym zugesendet erhalten.
Durch obigen Antrag nun würde diesem Unfuge gesteuert und der Verfasser einer falschen Notiz zur Verantwortung gezogen werden können. [z]Überhaupt hätten nach Meinung des Chefs der Obersten Polizeibehörde bei allen Redaktionen der Tagesblätter die Verfasser der eingesandten und abgedruckten einzelnen Artikel mit Beseitigung jeder Ungewißheit hierüber in genauer Evidenz gehalten zu werden, um im Bedarfsfalle ämtlichen Nachfragen entsprechen zu können[z]. Die Minister des Inneren und des Äußern bemerkten hierüber, eine solche Einrichtung beruhe auf einem neuen System, welches von dem gegenwärtigen, wornach nicht bloß der Verfasser, sondern vor allem der Herausgeber der Zeitung für den darin erscheinenden Artikel verantwortlich ist, wesentlich abweicht. Es mag sein Gutes haben, allein es werde in vielen Fällen den beabsichtigten Zweck nicht erreichen, wenn eine beanständete Notiz auf einer Mitteilung beruht, die pseudonym gefertigt ist. Man kann doch den Redakteur nicht wohl verpflichten, Notizen nur von ihm persönlich bekannten Personen aufzunehmen. Viel wirksamer schiene es zu

---

[y–y] *Einfügung Kellners.*
[z–z] *Einfügung Kempens.*

sein, entweder den Redakteur für jede falsche Notiz, die er in sein Blatt aufnimmt, mit einer angemessenen[aa] Geldbuße zu belegen oder dem durch eine falsche Notiz Beeinträchtigten zu überlassen, die geeignete Widerlegung oder Berichtigung in die offizielle Zeitung aufnehmen zu lassen, welche Widerlegung und Berichtigung dann von dem Blatte, welches die falsche Notiz gegeben, nachgedruckt werden muß. Nachdem übrigens der Minister des Inneren in einem au. Vortrage[bb], welcher noch nicht Ah. resolviert ist, einen Antrag wegen Hintanhaltung falscher Notizen über ämtliche Vorgänge erstattet hat, so wurde die weitere Beratung hierüber für die nächste Sitzung vorbehalten, wo der Minister des Inneren über den Inhalt jenes Vortrags das Nähere anzugeben imstande sein wird[8]. Der bei diesem Anlasse vom Handelsminister wieder aufgenommene Antrag des FML. Freiherrn v. Kellner (ad § 6 und Votum separatum 3), die leitenden Artikel vom Verfasser unterfertigen zu lassen, damit dieser nicht schreibe, was er zu vertreten sich nicht getraut, wurde von dem Kultusminister mit der Bemerkung bekämpft, daß [es] bei bedeutenden Journalen den Redakteurs freistehen müsse, sich ihre Leitartikel auch von Ungenannten zu verschaffen, und daß eine Beschränkung hiebei vorzügliche und hochgestellte Männer abhalten würde, Beiträge zu liefern, [cc]wodurch allein die Presse allmählich gehoben werden könne[cc,9].

Fortsetzung am 18. Juli 1857.
Vorsitz und Gegenwärtige wie am 4. mit Ausnahme des FML. Baron v. Kellner[dd].

Der Minister des Inneren gab die vorbehaltene Auskunft über den oben zitierten au. unresolvierten Vortrag dahin ab, daß derselbe die Bewahrung des Amtsgeheimnisses zum Zwecke hatte, daher auf die hier in Frage stehende Angelegenheit keinen Bezug hat[10]. Im übrigen bezog sowohl [dieser] Minister als auch der tg. Gefertigte sich in Ansehung des Antrags wegen Ausschließung anonymer Artikel von der Aufnahme in eine Zeitung auf dasjenige, was hierwegen in der vorigen Sitzung von ihnen bemerkt worden ist[11].

---

aa *Korrektur Buols aus* kleinen.

bb *Randvermerk:* (de dato 31. August 1853, 4931/M. I., MCZ. 2976, KZ. 3692); *vgl. dazu unten das Protokoll v. 18. 7.*

cc–cc *Einfügung Thuns.*

dd *Vermerk Kellners* im Ah. Dienste abwesend.

8 *In diesem Vortrag war die Erlassung einer Verordnung als Nachtrag zum Preßgesetz beantragt worden; vgl. unten das Protokoll v. 18. 7.*

9 *Bemerkung Kempens zu dieser Sitzung*: Unter vielen Geschäften nahm die Ministerkonferenz von 3 bis 5 Uhr mich sehr in Anspruch. Ich proponierte eine Verfügung, um Lüge, Fiktion und Anonymität in der Presse ferne zu halten. Die Ansichten einigten sich nicht. Mayr, Tagebuch Kempens 436 *(Eintragung v. 4. 7. 1857).*

10 *Der Antrag über die Erlassung einer Nachtragsverordnung wurde übrigens mit Ah. E. v. 21. 2. 1858 abgelehnt:* Dieser Antrag hat auf sich zu beruhen, Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 2976/1853.

11 *Das* Zentralkomitee *wurde nicht errichtet. Mit Vortrag v. 15. 8. 1857, o. Z., legte Buol als Präsident der Konferenz die Vorschläge zur Überwachung der Presse dem Kaiser vor, der sie an den Reichsrat weiterleitete; Reichsratspräsident Erzherzog Rainer entschied, die Angelegenheit bei den Präsidialakten zu behalten, und beauftragte Reichsrat Philipp Freiherr v. Krauß mit dem Gutachten,* Hhsta., RR., Präs. 262/1857 *und* Präs. 322/1859. *Krauß ließ kein gutes Haar an den Vorschlägen; die Maßnahmen würden nicht auf die Wünsche des Kaisers eingehen und keine Gewähr für eine Verbesserung bieten; er schlug vor, das geplante Zentralkomi-*

Wien, am 18. Julius 1857[ee].

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Schönbrunn, 28. September 1859 [sic!].

[ee] *Die Unterschrift Buols fehlt.*

tee anstatt unter den Vorsitz des Ministeriums des Inneren (Punkt 2) unter den Vorsitz eines Sektionschefs der Obersten Polizeibehörde zu stellen. Am 3. 11. 1857 legte Erzherzog Rainer das Gutachten dem Kaiser vor, der aber – wohl angesichts der tiefgreifenden Meinungsunterschiede – keine Entscheidung traf. Nach der Ernennung Rechbergs als Nachfolger Buols im Mai 1859 stellte der Kaiser den Vortrag Rainers v. 3. 11. 1857 an den Reichsratspräsidenten zurück mit dem Auftrag, mit Rechberg darüber zu reden. Durch den bekannten Verlauf des Krieges mit Frankreich und Sardinien-Piemont änderten sich die politischen Verhältnisse, und die Regierung Rechberg formulierte eine neue liberalere Pressepolitik und die Unterstellung der Presse unter das neue Polizeiministerium, siehe dazu Konferenz v. 2. und 3. 8. 1859/IV, Ömr. IV/1, Anhang, Nr. II, *und Konferenz v. 6. 8. 1859/IV,* ebd. Nr. IV. *Mit Vortrag v. 26. 9. 1859, Präs. 302/1859, legte Erzherzog Rainer daraufhin den alten Vortrag non einmal vor mit dem Hinweis,* daß die darin enthaltenen Anträge nunmehr, nachdem die Preßangelegenheiten vom Ministerium des Inneren an das Polizeiministerium übergegangen sind, antiquiert sein dürften. *Mit Ah. E. v. 28. 9. 1859 verfügte der Kaiser:* Ich finde diesen Vortrag im Hinblick auf die dermal geänderten Verhältnisse zurückzustellen; *am selben Tag wurde auch das vorliegende Protokoll resolviert; der natürlich ebenfalls überholte Vortrag Buols v. 15. 8. 1857 war übrigens in der Kabinettskanzlei in Verlust geraten,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 3361/1859. *Fortsetzung zur Pressepolitik* Ömr. IV/1 *und* 2, Register, *Stichwort* Presse, allgemein, *dann* Malfèr, Einleitung Ömr. IV/3, LXII ff.

Nr. 411 Ministerkonferenz, Wien, 18. Juli 1857

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 18./31. 7.), gesehen *Bach,* gesehen *Thun,* gesehen *Toggenburg, Bruck, Nádasdy, Kempen 23. 7.; abw. Grünne.*

I. Nachtragsdotation zu Gerichtsbauten in Böhmen. II. Verordnung wegen der Bestrafung von Handlungen, die im allgemeinen Strafgesetz etc. nicht geahndet werden, dann wegen der Kossuthnoten. III. Pension der Hofratswitwe Leopoldine Fürstin Palm. IV. Urbarialentschädigungsvorschüsse für Baron Ladislaus Nopcsa. V. Gehaltsbemessung für den Lehrer der Präparandie in Agram. VI. Umbau der Sternwarte in Krakau. VII. Wiedereinführung des Zeitungsstempels.

MCZ. 2802 – KZ. 2507

Protokoll der zu Wien am 18. Julius 1857 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen v. Buol-Schauenstein.

I. Die zwischen dem Justiz- und dem Finanzminister laut des Vortrags vom 3. Juli 1857, KZ. 3035, MCZ. 2709, bestandene Meinungsdifferenz in betreff der Verwendung des Betrags von 15.000 fr., welcher an der für die Bauten in Chrudim präliminierten Summe von 26.302 fr. für heuer erspart wurde, zur Deckung der Kosten für andere Konservationsbauten bei den böhmischen Gerichtsbehörden, insbesondere beim Prager Landesgerichte, wurde durch die Erklärung des Finanzministers behoben, daß er bei der dargestellten Notwendigkeit der diesfälligen Zahlungen dem modifizierten Antrage des Justizministers auf Ag. Bewilligung einer Nachtragsdotation von 15.000 fr. für die gedachten Zwecke beistimme[1].

II. Der Justizminister referierte über die Meinungsdifferenzen, welche erstens zwischen ihm und dem Minister des Inneren und dem Chef der Obersten Polizeibehörde (laut Vortrag vom 3. Juli 1857, KZ. 2935, MCZ. 2623) in betreff der Textierung des Entwurfs der Verordnung über die Bestrafung derjenigen Gesetzesübertretungen, gegen die weder in dem allgemeinen Strafgesetze noch in besonderen Verordnungen eine bestimmte Strafe verhängt ist[2], dann zweitens zwischen ihm und dem Chef der Obersten Polizeibehörde in betreff der Bestrafung des Besitzes von Kossuthnoten obwalten[3].
ad 1. hat sich der Justizminister dem einen Antrage wegen Aufnahme der „Unterlassungen" bereits konformiert. Jenem dagegen, sich statt der Aufnahme des Strafausmaßes in die Verordnung bloß auf die Berufung des § 11 respektive 4 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 und der Ministerialverordnung vom 25. nämlichen Monats und Jahres zu beschränken, könnte er nicht beistimmen, weil es bei Gesetzen überhaupt, bei Strafgesetzen

---

1 *Die Nachtragsdotation wurde mit Ah. E. v. 17. 8. 1857 auf den Vortrag Nádasdys, Präs. 14509, genehmigt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 2709/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 1043/1857 *und* GA. 1185/1857.

2 *Eine solche Verordnung war mit Handschreiben v. 6. 1. 1856 in Auftrag gegeben worden, siehe MK. v. 24. 11. 1855/III,* Öмr. III/4, Nr. 318, Anm. 10.

3 *Auch das war Gegendstand der MK. v. 24. 11. 1855/III gewesen,* ebd.

aber insbesondere, für die Parteien mißlich ist, wenn sie in dem, was ihnen wesentlich zu wissen nötig ist, auf andere Gesetze oder Vorschriften gewiesen werden[4].
Unter diesen Umständen erklärten der Minister des Inneren und der Chef der Obersten Polizeibehörde, gegen die meritorische Aufnahme der Strafbestimmungen nichts mehr einwenden zu wollen.
ad 2. In betreff des Besitzes von Kossuthnoten erklärte der Chef der Obersten Polizeibehörde, von seinem Antrage, das Verbot desselben zu republizieren und den Besitz derselben mit den im Verordnungsentwurfe aufgeführten Strafen zu belegen, soweit es Ungern, Siebenbürgen und die Woiwodina betrifft, nicht abgehen zu können, weil noch immer Anzeigen über den Besitz solcher Noten vorkommen und es schwer ist zu ermitteln, in welcher Absicht der Betretene die Noten bewahrt hat, da sie nicht selten als Reliquien oder wohl gar, wie aus der großen Menge der noch nicht abgelieferten [a](von 60 Millionen ausgegebenen Noten sind nur 20 Millionen abgeliefert worden)[a] zu schließen, zu sträflicheren Zwecken aufbehalten worden sein dürften[5].
Auch der tg. gefertigte Präsident erkannte die Schwierigkeit an, die Absicht des Besitzers, besonders beim Vorkommen einer namhaftern Summe, zu entdecken. Allein, er sowohl als die übrigen Stimmen der Konferenz glaubten, daß durch eine Erneuerung des Verbotes und Belegung der Übertretung mit einer Strafe das allmählig erlöschende Andenken an diesen Gegenstand ohne Not wieder wachgerufen werden würde, und traten daher der übereinstimmenden Meinung der Minister des Inneren und der Justiz, es bei der Wegnahme und Vertilgung vorkommender derlei Papiere bewenden zu lassen, umso mehr bei, als bezüglich der verhältnismäßig geringen Anzahl der eingelieferten Noten die Vermutung besteht, daß ein großer Teil jener Papiere von deren Besitzern freiwillig und ohne sie abzugeben, vertilgt worden sein dürfte[6].

[a–a] *Randbeifügung Marherrs.*

[4] *§ 11 der kaiserlichen Verordnung v. 20. 4. 1854,* RGBL. Nr. 96/1854 *(das sogenannte Prügelpatent), bestimmte als Strafausmaß für solche Gesetzesübertretungen eine* Ordnungsbuße von Einem bis einschließlich Einhundert Gulden Konventionsmünze oder von sechsstündiger bis vierzehntägiger Anhaltung, je nachdem die eine oder die andere Buße nach Umständen angemessener oder wirksamer erscheint. Bei den im § 248 des Strafgesetzes erwähnten Personen und unter den dort bestimmten Beschränkungen kann statt der Anhaltung oder in Verschärfung derselben, auch körperliche Züchtigung in Anwendung kommen; *siehe dazu MK. I v. 14. 4. 1854/I,* ÖMR. III/3, Nr. 215; *ebenso § 4 der nachfolgenden Ministerialverordnung v. 25. 4. 1854,* RGBL. Nr. 102/1854.

[5] *Mit Erlaß des Finanzministers v. 24. 2. 1849,* RGBL. Nr. 140/1849, *war die Verwendung der Kossuthnoten als Zahlungsmittel verboten worden; dieses Verbot mußte im Mai 1849 wiederholt und mit einer Strafsanktion belegt werden,* KLETEČKA, Einleitung ÖMR. II/1, XXIX f.; *MK. v. 15. 5. 1849/V,* ebd., Nr. 69; BRANDT, Der österreichische Neoabsolutismus 1, 232. *Am 1. 7. 1849 erließ der Oberkommandierende in Ungarn FZM. Haynau eine Kundmachung, in der auch der bloße Besitz von Kossuthnoten unter Strafe verboten wurde, Abschrift dieser Kundmachung Beilage zu* HHSTA., MCZ. 3411/1855, *sie wird hier auch* Verfügung *und* Verordnung *genannt; sie trat durch die Beendigung des Belagerungszustandes in Ungarn am 1. 5. 1854 nicht außer Kraft. In der MK. v. 24. 11. 1855/III war die Frage ihrer Wiederverlautbarung diskutiert worden,* ÖMR. III/4, Nr. 318; *der Kaiser hatte dagegen entschieden und aufgetragen, den Gegenstand anläßlich einer zu erlassenden allgemeinen Norm über Bestrafung kleinerer Gesetzesübertretungen zu behandeln. Nádasdy hatte nun in seinem Vortrag beantragt, den bloßen Besitz als nicht strafbar zu erklären.*

[6] *Mit Ah. E. v. 16. 9. 1857 auf den Vortrag des Justizministers, Präs. 14361, genehmigte der Kaiser die Verordnung; der Antrag über die Straflosigkeit des Besitzes der Kossuthnoten wurde nicht genehmigt,* HHSTA.,

III. In der Differenz, welche zeuge des Vortrags vom 6. Juli 1857, KZ. 2917, MCZ. 2601, zwischen dem Minister des Inneren und dem Finanzminister über den Anspruch der Titularhofratswitwe Leopoldine Fürstin v. Palm auf eine Pension besteht, haben sich der Justizminister und der Chef der Obersten Polizeibehörde der Meinung des Ministers des Inneren für die Gebühr der Regierungsratswitwenpension aus den von demselben hervorgehobenen Rücksichten angeschlossen, weil Fürst Palm[7] aus dem Stande der Quieszenz infolge Ah. Entschließung von 1826 als überzähliger Rat bei der niederösterreichischen Regierung wieder in den aktiven Dienst getreten, in demselben zum Hofrate befördert und in der höheren Eigenschaft beeidet worden ist, auch wirklich die Funktionen eines Hofrats bei der niederösterreichischen Regierung übernommen hat und erst nach seiner zweiten, mehr als 24jährigen aktiven Dienstleistung in den bleibenden Ruhestand getreten ist. Die übrigen Stimmen traten dagegen der Ansicht des Finanzministers bei, weil dem Fürsten Palm nach dem Wortlaute der Ah. Entschließung von 1826 nur die Verwendung als Rat bei der niederösterreichischen Regierung in seiner Eigenschaft als Quieszent und mit Beibehaltung des Quieszentengenusses gestattet und er, ungeachtet des erlangten höheren Titels und Ranges, doch nicht definitiv wiederangestellt beziehungsweise in einem systemisierten Dienstposten untergebracht worden ist. Dem tg. gefertigten Präsidenten schien überdies auch die notorische Vermöglichkeit der Bittstellerin ein Hindernis zu einem allfälligen Gnadenantrage zu sein[8].

IV. In der wegen Bewilligung von Vorschüssen auf die verfallenen Urbarialentschädigungsrenten für den siebenbürgischen Gutsbesitzer Ladislaus Freiherr v. Nopcsa zwischen den Ministern des Inneren und der Finanzen (laut Vortrag vom 11. Juli 1857, KZ. 3016, MCZ. 2692) bestehenden Meinungsverschiedenheit haben sich sämtliche Votanten der Konferenz gegen die Einsprache des Finanzministers für die vom Minister des Inneren beantragte Gewährung aus dem von diesem sowohl als vom Justizminister hervorgehobenen Grunde erklärt, daß, welches immer die Ansprüche des Ärars auf die Nopcsaschen Güter sein mögen, derselbe, solange er in deren Besitz ist, auf deren Renten Anspruch hat, insofern nicht das Ärar auf dieselben ein gerichtliches Verbot erwirkt. Es sprechen dieselben Motive dafür, welche rücksichtlich der Baron Bornemiszaschen Güter in der Konferenzberatung vom 24. März 1857, MCZ. 1039, sub Nr. V geltend gemacht worden sind[9].

Kab. Kanzlei, MCZ. 2623/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 1042/1857 *und* GA. 1355/1857. *Die Verordnung wurde publiziert als Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde v. 30. 9. 1857,* Rgbl. Nr. 198/1857. *In bezug auf das Strafausmaß wurde die oben zit. Formulierung der kaiserlichen Verordnung v. 20. 4. 1854 übernommen, die Kossuthnoten wurden nicht erwähnt. Zu den Kossuthnoten siehe* Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 1, 224 ff. *und* 232–236; Kolm, Kurze Geschichte der „Kossuth-Noten"; Probszt, Österreichische Münz- und Geldgeschichte 2, 534 f.

7 *Karl (Joseph III.) Franz Fürst v. Palm-Gundelfingen (1775–1851),* Wurzbach, Biographisches Lexikon 21, 238 f.

8 *Mit Ah. E. v. 7. 9. 1857 wurde der Antrag Bachs abgelehnt; Gutachten des Reichsrates* Hhsta., RR., GA. 1098/1857 *und* GA. 1315/1857.

9 *Mit Ah. E. v. 9. 9. 1857 wurde der Antrag Bachs genehmigt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 2692/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 1031/1857 *und* GA. 1325/1857. *Zu Nopcsa siehe auch MR. v. 8. 6. 1861/V,* Ömr. V/2, Nr. 80.

V. Die in Ansehung der Gehaltsbemessung für den Lehrer der Präparandie[10] in Agram nach Inhalt des Vortrags vom 5. Juli 1857, KZ. 2987, MCZ. 2669, zwischen dem Unterrichts- und dem Finanzminister bestandenen Meinungsverschiedenheit wurde durch den erklärten Beitritt des letzteren zu dem Einraten des ersteren behoben[11].

VI. Über den Antrag des Unterrichtsministers vom 26. Juni 1856, KZ. 2956, MCZ. 2635, wegen Ag. Bewilligung des Umbaues der Sternwarte in Krakau besteht zwischen dem Unterrichts- und dem Finanzminister insoferne keine Meinungsdifferenz mehr, als der letztere erklärte, dem Antrage des erstern nicht mehr entgegen treten zu wollen, wenn der fragliche Bau nicht länger mehr verschoben und die Bedeckung der veranschlagten Baukosten per 29.388 fr. in den beiden Verwaltungsjahren 1857/8 und 1858/9 stattfinden kann[12].

VII. Mit Beziehung auf den in der Konferenzberatung vom 13. Juni d. J. über die Maßregeln zur Beseitigung der Übelstände bei der inländischen periodischen Presse gemachten Vorbehalt[13] brachte der Finanzminister den beiliegenden Entwurf [b] einer kaiserlichen Verordnung wegen Änderung der Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1850 über Ankündigungen und Zeitschriften[14] beziehungsweise wegen Einführung des Zeitungsstempels in Vortrag.

---

[b] *Dem Originalprotokoll liegen zwei identische Lithographien des Entwurfs bei, der aus zwölf rechtsbrüchig geschriebenen Paragraphen besteht, denen linksbrüchig eine ausführliche Motivierung beigefügt ist. Ein Stück ist als* 1. Beilage *bzw. als* Erster Entwurf *bezeichnet und enthält keine Korrekturen. Im anderen, als* 2. Beilage *bezeichneten Stück sind einige der in der Konferenz beschlossenen Änderungen eingetragen, zudem sind die Paragraphen anders numeriert. Dieses Stück enthält den Vermerk Ransonnets:* Rektifiziertes Exemplar, welches vom k. k. Finanzminister nachträglich dem Protokolle beigelegt wurde, aber von dem Sr. Majestät später unterbreiteten Verordnungsentwurfe wesentlich abweicht.

[10] *Vorbereitungsschule, hier katholische Lehrerbildungsanstalt.*

[11] *Gegenstand des Vortrag Thuns v. 5. 7. 1857, Z. 11010, war die Reorganisierung der katholischen Lehrerbildungsanstalten in Kroatien, analog zu der 1855 in Ungarn erfolgten, vgl. MK. II v. 27. 10. 1855,* Ömr. III/4, Nr. 314. *Thun beantragte die Reorganisierung der Lehrerbildungsanstalt in Agram und die Errichtung einer solchen in Djakovo; die Anträge wurden mit Ah. E. v. 27. 8. 1857 genehmigt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 2669/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 1030/1857 *und* GA. 1246/1857. *Übrigens leisteten wie in Ungarn die Gemeinden und Bischöfe namhafte Beiträge, wofür Ihnen die* Ah. wohlgefällige Kenntnisnahme *ausgesprochen wurde; der Bischof von Djakovo Strossmayer hatte ein Kapital von 10.000 fl. gestiftet, aus dessen Zinsen ein Lehrer und ein Katechet bezahlt werden sollten.*

[12] *Die 1792 gegründete Sternwarte war einsturzgefährdet; der Antrag Thuns, Z. 1384, wurde mit Ah. E. v. 25. 8. 1857 genehmigt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 2635/1857, *nach einer Anregung des Reichsrates* mit der Modifikation, daß die Treppenanlage einarmig herzustellen ist, *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 1043/1857 *und* GA. 1185/1857.

[13] *Siehe die Wortmeldung Brucks am 13. 6. 1857, bei MK. v. 13., 20. und 30. 6., 4. und 18. 7. 1857 (= Sammelprotokoll Nr. 410).*

[14] *Diese Bezeichnung ist unvollständig; es handelt sich um das* provisorische Gesetz über die Gebühren von [Spiel]Karten, Kalendern, ausländischen Zeitschriften und Ankündigungen [und Einschaltungen in die Tagesblätter], *das mit kaiserlichem Patent v. 6. 9. 1850 erlassen worden war,* Rgbl. Nr. 345/1850; *dazu MR. v. 16. 8. 1850/II,* Ömr. II/3, Nr. 383, *und MR. v. 7. 9. 1850/III,* ebd. Nr. 391. *Mit diesem Gesetz war der de jure bestehende, de facto seit 1848 nicht mehr praktizierte Zeitungsstempel für inländische Zeitungen aufgehoben worden. Zur Geschichte des Zeitungsstempels siehe* Mischler – Ulbrich, Staatswörterbuch 4, 998 f; Olechowski, Entwicklung des Preßrechts 187 ff. *und* 287 f.

Dieser Entwurf wurde von der Konferenz mit nachstehenden Bemerkungen und Modifikationen angenommen.
Zum § 1 bemerkte der Minister des Inneren: Dieser Paragraph bezweckt die Aufhebung des Stempels auf Plakate. Wenn auch der Ertrag dieser Abgabe bisher nicht so lohnend war, [so]daß der Finanzminister aus Rücksicht auf die damit verbundene Mühewaltung und Kosten sowie auf die Erleichterung des Publikums darauf verzichten will, so sei es doch bedenklich, dieselbe aufzuheben und andererseits die Insertionen in die Zeitungen zu besteuern beziehungsweise deren Gebühren zu erhöhen, weil dann die Parteien, welche sich bisher dieses letzteren Weges zur Verlautbarung ihrer Ankündigungen bedient haben, zu dem sofort gebührenfrei werdenden Plakate zurückkehren und hiermit die von der Erhöhung nach § 3 erwartete Deckung des Ausfalls der Plakatengebühr vereiteln würden. Es wäre auch an sich nur billig, beide Wege der öffentlichen Ankündigung in der Gebühr gleichzuhalten. Die bisher auf die Stempelung der Plakate verwendete Mühe aber werde in keinen Betracht mehr kommen, sobald die Stempelung allgemein eingeführt sein wird. Auch der Chef der Obersten Polizeibehörde war umso mehr für die Aufrechthaltung der durch § 1 des Gesetzes vom 6. September 1850 festgesetzten Ankündigungsgebühr, als nach der bestehenden Vorschrift von jedem Plakate vor dessen Anschlagung ein Exemplar zur Polizeibehörde gebracht werden muß, mithin eine Kontrolle der Gebührenentrichtung in der Hauptsache schon dadurch hergestellt wäre, rücksichtlich der ausgegebenen Anzahl der Plakate aber der Drucker in irgend einer Weise zur Kontrollierung benützt werden kann.
[c]Der Finanzminister erklärte dagegen, auf der unveränderten Beibehaltung des § 1 des Entwurfs aus den in der Marginalbegründung angeführten Motiven beharren zu müssen.[c]
Zum § 3 würde, wenn die im § 1 besprochene Gebühr beibehalten wird, nach dem Antrage des Ministers des Inneren deren Erhöhung in dem durch § 3 festgesetzten Ausmaße, der Gleichheit wegen, einzutreten haben.
Im § 4 wurde nach dem Antrage des Ministers des Inneren und mit Zustimmung des Finanzministers statt der Worte „kautionspflichtigen periodischen Druckschriften etc." die dem Zwecke der Anordnung mehr entsprechende Bezeichnung gewählt: „zum Erlage einer Kaution verpflichteten periodischen Druckschriften", damit kein Zweifel darüber obwalte, daß die Regierungszeitungen dieser Vorschrift nicht unterliegen.
§ 7 wurde nach dem übereinstimmenden Antrage des Ministers des Inneren und des Finanzministers in der Absicht, die ausländischen Zeitungen mit jenen des Inlandes gleichzustellen, in der Art modifiziert, wie es aus dem beiliegenden, nach den Konferenzanträgen rektifizierten Exemplare ersichtlich ist[15]. [d]Der Minister des Inneren setzt hie-

---

[c–c] *Korrektur Marherrs aus* In Berücksichtigung der angeführten Rücksichten erklärte sich der Finanzminister mit der Beibehaltung der fraglichen Gebühr, sohin mit der Weglassung des § 1 in der Voraussetzung einverstanden, daß sich im Wege eines diesfalls mit der Obersten Polizeibehörde zu pflegenden Einvernehmens eine Modalität finden läßt, in welcher der Ankündigungsstempel ohne zu große Belästigung der Parteien einer- und ohne Beeinträchtigung des Gefälls andererseits zweckmäßig eingerichtet und überwacht werden kann.

[d–d] *Einfügung Bachs.*

[15] *Die neue Formulierung wurde der § 4 der unten zit. kaiserlichen Verordnung v. 23. 10. 1857.*

bei voraus, daß diese Bestimmung, nämlich die Gleichstellung mit den inländischen Zeitungen mit dem Stempelsatz per 1 Kreuzer per Stück, sich nur auf die im Postvereinsgebiete erscheinenden Zeitungen beziehe, wogegen es bei den außerhalb des Postvereinsgebietes erscheinenden ausländischen Zeitungen bei dem dermaligen höheren Stempelsatze von 2 Kreuzern per Stück zu verbleiben hätte[d]. [e](Durch den bezogenen § 22 des Gesetzes vom 6. September 1850 kann darüber kein Zweifel bestehen. B[ruck])[e]
Zu § 9. Diese Bestimmung hätte auch für Plakate zu gelten, wenn der Antrag zu § 1 genehmigt wird.
Den Schlußsatz [von § 9] „doch haftet auch derjenige, welcher die Druckauflage veranlaßt hat, für die Gebühr zur ungeteilten Hand" wünschte der Justizminister beseitigt, weil der Behörde gegenüber zunächst nur der Drucker zur Gebührenentrichtung verpflichtet ist und derjenige, welcher die Auflage veranlaßt hat, bei einer solchen Haftung in den Fall kommen könnte, die Gebühr zweimal zu zahlen, wenn er sie dem Drucker vorgeschossen, dieser aber deren Berichtigung unterlassen hätte. Nachdem jedoch, wie der Minister des Inneren bemerkte, bezüglich aller die Preßunternehmungen betreffenden Geld- und Gebührenfragen diese doppelte Haftung gesetzlich besteht, glaubte die Konferenz, jenen Beisatz, konform damit auch die bezügliche Stelle im § 10, beibehalten zu können, wogegen auch der Justizminister nichts weiter einwendete[16].

Wien, am 18./31. Julius 1857. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Laxenburg, 3. August 1857.

[e–e] *Einfügung Brucks.*

[16] *Mit Vortrag v. 25. 8. 1857, Z. 46456, legte Bruck den Entwurf der kaiserlichen Verordnung vor; Gutachten des Reichsrates* Hhsta., RR., GA. 1255/1857 *und* GA. 1537/1857; *mit Ah. E. v. 23. 10. 1857 genehmigte der Kaiser die Verordnung, mit der der Zeitungsstempel für inländische Zeitungen wieder eingeführt wurde,* ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 3385/1857; *Publikation* Rgbl. Nr. 207/1857; *erläuternde Verordnung des Finanzministeriums v. 27. 10. 1857, Z. 43073,* ebd. Nr. 209/1857; *beide* Vbfm. 1857, 482 ff.; *Druck z. B.* Die Presse v. 1. 11. 1857. *Siehe dazu* Olechowski, Entwicklung des Preßrechts 421 ff.; *mit einseitiger Interpretation* Rogge, Österreich von Világos bis zur Gegenwart 1, 492 ff. *In den Ländern der ungarischen Krone wurde der Zeitungsstempel 1869, in Cisleithanien erst 1899 aufgehoben,* Mischler – Ulbrich, Staatswörterbuch 4, 998 f.; Olechowski, Entwicklung des Preßrechts 498 ff. *und* 604 ff.

Nr. 412 Ministerkonferenz, Wien, 25. Julius 1857

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 25. 7.), gesehen *Bach 1. 8., Thun, Bruck, Nádasdy,* Für Se. Exzellenz den Herrn Ersten Generaladjutanten Sr. Majestät *Kellner; abw. Toggenburg, Kempen.*

I. Sistierung der Mauteinhebung in Ungarn. II. Bestand der Hof- und niederösterreichischen Kammer-(Finanz-)Prokuratur. III. Befreiung der Herrschaften in Galizien von der Haftung für die Gerichtsbarkeit. IV. Dispens von den Studien bei theoretischen Staatsprüfungen. V. Professorstitel für Landesgerichtsrat Anton Ebner. VI. Lehrerbesoldung im Taubstummeninstitut zu Leitmeritz. VII. Oberrealschule in Kaschau. VIII. Wohnung für den Sternwartedirektor im Akademiegebäude zu Wien.

MCZ. 2940 – KZ. 3656

Protokoll der zu Wien am 25. Julius 1857 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen v. Buol-Schauenstein.

I. Der Finanzminister referierte über die zeuge seines Vortrags vom 4. Juli 1857, KZ. 2920, MCZ. 2604, zwischen ihm und dem Handelsminister einer-, dann dem Minister des Inneren andererseits bestehende Meinungsverschiedenheit wegen der Dauer der weiteren Sistierung der Einhebung der Ärarialweg- und Brückenmautgebühren in Ungern. Nachdem Se. Majestät mittlerweil unterm 8. Mai l. J., KZ. 1175, den Antrag, die Einhebung dieser Gebühren in Siebenbürgen, Kroatien und Slawonien bis Ende 1858 zu sistieren, zu genehmigen geruht haben[1], so glaubte der Finanzminister, auf seinem einverständlich mit dem Handelsminister gestellten Antrage beharren zu sollen, daß die Dauer der fraglichen Mautgebühreneinhebungssistierung auf zwei Jahre zu beschränken sei.
Der Minister des Inneren erklärte dagegen, von seinem Antrage, selbe auf drei Jahre zu erstrecken, nicht abgehen zu können. In [a]Siebenbürgen, Kroatien und Slawonien bestehe in betreff der Straßen ein anderes System als in Ungarn. Die Reichsstraßen werden dort ausschließlich aus der Ärarialstraßenbaudotation erhalten, und besteht dort nicht wie in Ungarn die Landesstraßenarbeit. In Ungarn besteht noch das alte System, wornach die Gemeinden zur Naturalarbeitsleistung verpflichtet sind. Diese Naturalarbeit wird dermalen auch für die Ärarialstraßen verwendet und dafür eine sehr mäßige Vergütung geleistet, welche, soweit das für die provisorisch aufgelassene Maut bemessene Mautäquivalent reicht, von dem Landesbaufonds getragen, für die Mehrleistung an Naturalarbeit aber von dem Ärarialstraßenbaufonds geleistet wird.[a] Bei dieser wesentlichen Verschiedenheit der Verhältnisse in Siebenbürgen[b], Kroatien und Slawonien gegenüber von Ungarn kann aus der rücksichtlich des ersteren in der fraglichen Angelegenheit erflosse-

---

[a—a] *Korrektur Bachs aus* Kroatien und Slawonien bestehen gute Straßen und sie werden vom Ärar gebaut und erhalten. In Ungarn ist der Zustand der Straßen noch sehr unvollkommen und es besteht noch das alte System, wornach die Gemeinden zur Naturalarbeitsleistung selbst auf den Ärarialsstraßen verpflichtet sind.

[b] *Einfügung Bachs.*

[1] *Siehe dazu MK. v. 4. 4. 1857/IV.*

nen Ah. Entschließung vom 8. Mai eine analoge Folgerung für Ungern nicht abgeleitet werden. Ja, der Minister des Inneren würde glauben, daß selbst die Frage, ob das Mautsystem in Ungern überhaupt einzuführen sei, noch offen bleiben sollte, weil man im Lande dieser ungewohnten, an sich lästigen und [c]den Verkehr beirrenden[c] Einrichtung abhold ist, den Finanzen aber der Entgang der Maut durch die Beibehaltung des bisherigen Systems der Naturalleistung und des Mautäquivalents ersetzt wird, besonders, wenn die angemessene Regulierung des letzteren eingeleitet würde, wogegen der Minister des Inneren nichts einzuwenden fände. [d]Jedenfalls würde der Minister des Inneren glauben, daß hierüber nicht ohne nochmalige Einvernehmung der Landesbehörden abgesprochen werden sollte, weil er überzeugt ist, daß die Einführung des Mautsystems, bei dem doch noch vieles zu wünschen übrig lassenden Stande selbst der Ärarialstraßen in Ungarn und der dagegen im Lande bestehenden großen Abneigung, es höchst unangenehm berühren wird, zumal es eine Abgabe ist, auf der unverhältnismäßig hohe Regiekosten ruhen.[d,2]
Der Finanzminister hob dagegen hervor, daß, während die Leistung des Landes zu Straßenbauten jährlich nicht über 62.000 f. sich erhebe, der Staatsschatz 3 1/2 Millionen Gulden für den Bau und die Erhaltung der Straßen in Ungern widme und daß in dem Maße, als die Straßen sich vermehren, auch der jährliche Aufwand für deren Konservierung sich erhöhe, mithin ein Fonds geschaffen werden müsse, aus welchem derselbe wenigstens teilweise gedeckt werden kann. In Ermangelung anderer Einnahmsquellen müsse daher auf den Ertrag der Mauten gerechnet und deren Einführung in Ungern umso bälder angestrebt werden, je unzulänglicher das bisherige System daselbst gewesen. Die Maut ist eine der Bevölkerung weder drückende noch lästige Abgabe, und der Unger wird sich um so eher daran gewöhnen, als er sie bei dem gewiß häufigen Verkehr mit den benachbarten Kronländern anstandslos entrichtet.
Aus den vom Finanzminister geltend gemachten und im Vortrage vom 4. Juli entwickelten Gründen traten die übrigen Mitglieder der Konferenz dem Antrage desselben bei[3].

II. Durch Ah. Entschließung vom 14. April 1855 ([MCZ.] 558) mit der Ausarbeitung von Instruktionen für die Finanzprokuraturen beauftragt[4], brachte der Finanzminister

---

[c-c] *Korrektur Bachs aus* unzweckmäßigen.
[d-d] *Einfügung Bachs.*

[2] *Das kaiserliche Patent v. 10. 2. 1853,* RGBl. Nr. 133/1853, *galt auch für Ungarn, d. h. das Mautsystem war schon eingeführt, allerdings galt die wichtige Erleichterung für die Bauernwägen, und insofern war es nicht vollständig eingeführt; vgl. MK. v. 4. 4. 1857/IV.*

[3] *Mit Ah. E. v. 16. 9. 1857 auf den Vortrag Brucks v. 4. 7. 1857, Z. 4522, genehmigte der Kaiser den Antrag des Finanzministers; zugleich wurde die beschleunigte Abrechnung und Vergütung der über das Mautäquivalent hinausgehenden vom Land bezahlten Naturalleistungen angeordnet,* HHStA., Kab. Kanzlei, MCZ. 2604/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 1111/1857 *und* GA. 1356/1857.

[4] *Mit Vortrag v. 16. 2. 1855, Präs. 1584, hatte Finanzminister Baumgartner eine neu entworfene* provisorische Dienstes-Instruktion für die k. k. Finanz-Prokuraturen *vorgelegt und angezeigt, dass er diese Instruktion bereits provisorisch in Wirksamkeit gesetzt hatte (Erlaß v. 16. 2. 1855,* RGBl. Nr. 34/1855, VBFM. Nr. 13/1855); *mit Ah. E. v. 14. 4. 1855 hatte der Kaiser einige Ergänzungen und die Einvernahme der politischen und Finanzbehörden angeordnet, bevor die Verordnung definitive Geltung erlangen sollte; indirekt war damit die provisorische Verordnung gebilligt,* HHStA., Kab. Kanzlei, MCZ. 558/1855; *dazu Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 151, 295, 337 *und* 1088 *aus* 1855 *und* GA. 16/1856.

eine im Gremium seines Ministeriums vorgekommene und nicht einstimmig gelöste Frage zur Entscheidung in der Konferenz, nämlich ob Sr. Majestät die Beibehaltung der bisher vereinten Hof- und niederösterreichischen Kammer-(Finanz-)Prokuratur[5] oder aber deren Trennung in eine für die Zentral-, dann in eine für die niederösterreichischen Verwaltungsbehörden bestimmte Stelle au. angeraten werden soll.
Nach dem Erachten des Ministers des Inneren wäre die Trennung sehr zu bedauern. Abgesehen davon, daß dieselbe wegen des doppelten Vorstands, Kanzleipersonals etc. mehr Kosten verursachen würde, verlöre die Regierung dadurch eine der vorzüglichsten Pflanzschulen für tüchtige Staatsmänner in allen Zweigen der Verwaltung. In der Eigenschaft als Hofkammerprokuratur ist diese Stelle der Rechtskonsulent der Zentralbehörden in den verwickeltsten Fragen, als niederösterreichische Finanzprokuratur führt sie die in der Verwaltung dieses Kronlands vorkommenden Prozesse. Ein tüchtiger Advokat wird auch ein tüchtiger Rechtskonsulent sein, und da die der Hof- und niederösterreichischen Finanzprokuratur Zugeteilten in dieser doppelten Eigenschaft verwendet werden, so erhalten sie dort eine umfassende Geschäftsausbildung wie sonst nirgends.
Nachdem überdies, wie der Kultusminister hinzusetzte, für die Trennung kein anderer als der doktrinäre Grund der Gleichförmigkeit und des Rangsverhältnisses zu sprechen scheint, erklärte sich die Konferenz einstimmig für den Antrag auf Beibehaltung der vereinten Stelle. In diesem Sinne würde dann auch die Instruktion für die in Rede stehende Behörde auszuarbeiten sein[6].

III. Der Justizminister referierte seinen Entwurf (Beilage)[e] (vereinbart mit den betreffenden Ministerien) eines kaiserlichen Patents über die Befreiung der ehemaligen Dominikalgutskörper in Galizien von der gesetzlichen Haftung für die von den Besitzern derselben geführte Gerichtsbarkeit und für die aus dem Bande der Untertänigkeit entsprungenen Forderungen der ehemaligen Untertanen, wogegen von keiner Stimme der Konferenz eine Einwendung erhoben wurde[7].

IV. Die Meinungsverschiedenheit, welche zwischen dem Finanzminister und dem Unterrichts- beziehungsweise den übrigen Ministern in Absicht auf den Antrag vom 8. Juli 1857, KZ. 3109, MCZ. 2767, bestand, „das Unterrichtsministerium zur Zulassung vorzüglicher Kanzleibeamten zu den theoretischen Staatsprüfungen mit Nachsicht der Studien über Einraten ihrer Zentralstelle zu ermächtigen“, wurde durch die Erklärung des

---

[e] *Der Entwurf liegt dem Originalprotokoll in Lithographie bei.*

[5] *Die Behörde hatte bis 1851* k. k. Hof- und niederösterreichische Kammer-Prokuratur *geheißen, dann* k. k. Finanz-Prokuratur für Österreich unter und ob der Enns und Salzburg, *vgl. z. B.* Staatshandbuch 1858, zweiter Teil, 40; *siehe dazu MR. v. 9. 2. 1850/VI,* Ömr. II/2, Nr. 276, *MR. v. 13. 2. 1850,* ebd. Nr. 279, *und MR. v. 31. 10. 1850/VIII,* Ömr. II/4, Nr. 412.

[6] *Die Behörde blieb vereinigt. Eine definitive Instruktion für die Finanzprokuraturen wurde nicht erlassen, die provisorische Instruktion von 1855 blieb in Geltung,* Mayrhofer – Pace, Politischer Verwaltungsdienst 1, 610–618.

[7] *Fortsetzung von MK. v. 24. 5. 1856/I,* Ömr. III/5, Nr. 341. *Mit Vortrag v. 14. 7. 1857, Z. 25032, hatte Justizminister Nádasdy einen Patententwurf vorgelegt. Nach der Zustimmung der Ministerkonferenz, dann des Reichsrates,* Hhsta., RR., GA. 1118/1857 *und* GA. 1390/1857, *unterzeichnete der Kaiser das Patent am 24. 9. 1857,* ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 2970/1857; *Publikation* Rgbl. Nr. 179/1857.

Finanzministers behoben, sich dem Einraten des Unterrichts- und der übrigen Minister konformieren zu wollen[8].

V. Der Unterrichtsminister referierte über eine zwischen ihm und dem Justizminister obwaltende Meinungsdifferenz in betreff der Verleihung des Titels eines außerordentlichen Professors an den Dozenten des Bergrechts an der Innsbrucker Universität, Landesgerichtsrat Ebner. Von der einen Seite gedrängt, für die Versehung gewisser Lehrfächer durch geeignete Professoren zu sorgen, von der anderen Seite durch Verweigerung der Bedeckung der hieraus entspringenden Mehrauslagen in seinen Anträgen eingeschränkt, glaubte der Unterrichtsminister den obigen Antrag in der Rücksicht unterstützen zu sollen, weil er darin das Mittel erblickt, den Landesgerichtsrat Ebner für das gedachte Lehramt noch ferner zu erhalten, ohne dem Studienfonds eine neue Last aufzulegen, weil es sich ferner nicht um ein Lehrfach handelt, welches die ganze Hingebung des Lehrers für es beansprucht, sondern um ein Lehrfach, das nur im Wintersemester und nur in wenigen Stunden wöchentlich gelehrt wird, mithin von einem Gerichtsrate ohne Beeinträchtigung seiner eigentlichen Berufsgeschäfte vorgetragen werden kann.
Der Justizminister, welcher schon im schriftlichen Verhandlungswege sich gegen den in Rede stehenden Antrag erklärt hatte, beharrte jedoch darauf, daß grundsätzlich die Aufnahme von ohnehin anstrengend beschäftigten Justizräten als Professoren[f] nicht zulässig erscheine, mithin die Verleihung des Professorstitels an Ebner umso weniger bevorwortet werden dürfte, als sie zu Exemplifikationen für andere führen würde.
Unter diesen Verhältnissen erklärte der Unterrichtsminister auf seinem Antrage ferner nicht bestehen zu wollen[9].

VI. Die zeuge des Vortrags vom 23. Juli 1857, KZ. 3305, MCZ. 2968, zwischen dem Unterrichts- und dem Finanzministerium bestehende Differenz über die Fonds, aus welchen die Dotation für den Katecheten und Lehrer an der zu errichtenden Filialtaubstummenlehranstalt in Leitmeritz zu bestreiten wäre, hat sich durch den erklärten Beitritt des Finanzministers zu dem Antrage des Unterrichtsministers behoben[10].

---

[f] in das Staatshandbuch *gestrichen.*

[8] *Gemeint sind die juridischen Staatsprüfungen, die normalerweise nur nach den zurückgelegten juridischen Studien offenstanden. Kanzleibeamte waren in der Regel keine Juristen; man ersetzte hier offensichtlich die juridischen Studien durch praktische Erfahrungen, um tüchtigen Kanzleibeamten den Aufstieg in den höheren Staatsdienst zu gewähren, nicht zuletzt aus Mangel an Beamten. Zum Ausbildungssystem der Beamten siehe* Heindl, Gehorsame Rebellen 93–133. *Mit Ah. E. v. 28. 9. 1857 auf den Vortrag Thuns v. 8. 7. 1857, Z. 2241, genehmigte der Kaiser den Antrag,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 2767/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 1115/1857 *und* GA. 1410/1857.

[9] *Landesgerichtsrat Dr. Anton Ebner blieb Privatdozent; 1867, ein Jahr nach seiner Pensionierung, bat er, da er wegen Altersgebrechen keine Vorlesungen mehr halten könne, um Streichung aus der Reihe der Privatdozenten,* was umso weniger einem Anstand unterliegen dürfte, als in den letzten Jahren sich keine Zuhörer für das Bergrecht inskribieren ließen, Ava., CUM, Unterricht, Z. 1097/1867, Karton 1047.

[10] *Die Hälfte sollte aus dem böhmischen Religionsfonds, die Hälfte aus dem böhmischen Normalschulfonds kommen; die Bewilligung erfolgte mit Ah. E. v. 7. 9. 1857 auf den Vortrag Thuns v. 23. 7. 1857, Z. 6882,* Hhsta., MCZ. 2968/1857*; Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 1117/1857 *und* GA. 1318/1857.

VII. Der Unterrichtsminister referierte seinen im vollkommenen Einverständnisse mit dem Handelsminister gestellten Antrag vom 23. Juli 1857, KZ. 3304, MCZ. 2967, wegen Errichtung einer vollständigen Oberrealschule in Kaschau und glaubte, denselben mit ausdrücklicher Zustimmung des Ministers des Inneren mit Rücksicht auf die im Vortrage nachgewiesene, allseitig anerkannte und selbst vom Finanzminister zugegebene Notwendigkeit einer solchen Anstalt für das gedachte Verwaltungsgebiet, ungeachtet des in der Note des Finanzministeriums vom 16. Mai 1857 ausgesprochenen Wunsches der Verschiebung, schon dermal der Ah. Genehmigung Sr. Majestät unterziehen zu dürfen[11].

VIII. Mit Ah. Entschließung vom 21. April 1856 ([MCZ.] 1323) wurde das neue Universitätsgebäude (Aula) der k. k. Akademie der Wissenschaften gewidmet[12]. In demselben befindet sich auch die vorderhand nicht anderwärts einzurichtende Sternwarte, deren Dienst es erfordert, daß das dabei angestellte Personal darin wohne[13]. Der Unterrichtsminister hat sich daher an den Minister des Inneren wegen Widmung der hierzu notwendigen Lokalitäten gewendet und von demselben das Zugeständnis erhalten, daß die Hälfte des oberen Stockwerks zu Wohnungen für die Sternwarteadjunkten nebst einem Absteigezimmer für den Direktor bestimmt, die andere Hälfte aber zu einer Wohnung für den Akademiesekretär und zur Aufnahme der Versammlungen einiger gelehrter Vereine gewidmet werde. Hiermit wäre der Direktor der Sternwarte fortan auf eine Wohnung außerhalb derselben angewiesen. Es liegt aber wohl in der Natur der Sache und ist mit Rücksicht auf die Funktionen eines Sternwartedirektors, die so häufig auf die Benützung des ersten günstigen Moments zu Beobachtungen gewiesen sind, eine fast unvermeidliche Forderung, daß der Direktor der Sternwarte auch in derselben wohne. Dagegen scheint die Aufnahme fremder gelehrter Gesellschaften in das Akademiegebäude nicht in der Ah. Widmung desselben zu liegen, und es erscheint auch die Unterbringung des Sekretärs der Akademie alldort nicht als angemessen, weil derselbe als solcher nicht bleibend angestellt ist, sondern nach Ablauf mehrerer Jahre ein neuer gewählt wird, mithin, wenn demselben

---

11 *Mit Ah. E. v. 7. 9. 1857 auf den Vortrag Thuns v. 23. 7. 1857, Z. 10826, bewilligte der Kaiser die Errichtung der Schule,* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 2967/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 1116/1857 *und* GA. 1317/1857. *Die Stadt Kaschau leistete übrigens einen wesentlichen Beitrag, nämlich 40.000 fl. für den Kauf und die Einrichtung eines Schulhauses und 6000 fl. für die laufenden Kosten, wofür ihr die Anerkennung ausgesprochen wurde. Einige Akten zur Oberrealschule in Kaschau* Ava., CUM., Unterricht, Allg. Fasz. 4143; *die RS. des Vortrags und die Note des Finanzministeriums fehlen.*

12 *Es handelt sich um das unter Maria Theresia 1753–1755 als Erweiterung für die (alte) Universität neu errichtete Gebäude auf dem damaligen Universitätsplatz, heute Sitz der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Dr.-Ignaz-Seipel-Platz 2. Das Gebäude wurde allgemein* Aula *genannt. Während der Revolution war es der Hauptversammlungsort der* Akademischen Legion, *seit der Niederschlagung der Revolution wurde es vom Militär genützt. Die Schenkung des Gebäudes an die 1847 gegründete Akademie der Wissenschaften war mit Ah. E. v. 21. 4. 1856 auf den Vortrag Bachs v. 16. 4. 1856, Präs. 1505, verfügt worden,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1323/1856. *Ende 1856 räumte das Militärverwaltung das Gebäude, am 31. 1. 1857 wurde es der Akademie übergeben. Mit Ah. E. v. 2. 6. 1857 auf den Vortrag des Finanzministers v. 29. 4. 1857, Präs. 4137, bewilligte der Kaiser 59.000 fl. für die Adaptierung des Gebäudes,* ebd., MCZ. 1563/1857. *Am 29. 10. 1857 fand die Feier der Übernahme statt,* Historisches Lexikon Wien 1, 200; Huber, Geschichte der Gründung 93; Meister, Geschichte der Akademie der Wissenschaften 84.

13 *Die Universitätssternwarte auf dem Dach des Hauses war 1755 errichtet worden, sie übersiedelte 1879 in die neue Universitätssternwarte in der Türkenschanzstraße,* Historisches Lexikon Wien 5, 342 f.

eine Wohnung im Akademiegebäude eingeräumt ist, hiermit eine die [g]Wahl leicht beirrende Rücksicht[g] geschaffen werden würde. Der Unterrichtsminister wünschte daher, daß [h]in dem oberen Stockwerk auch dem Direktor der Sternwarte statt dem Generalsekretär der Akademie [eine Wohnung] eingeräumt werde, erkennt übrigens an, daß, wenn noch einige Zimmer erübrigt werden können, es zweckmäßig wäre, sie anderen wissenschaftlichen Gesellschaften zur Förderung ihrer Zwecke zur Benützung einzuräumen[h].

Der Minister des Inneren entgegnete, dem Dienstbedürfnisse der Sternwarte sei genügt, wenn die Adjunkten daselbst bequartiert sind und dem Direktor ein Absteigezimmer eingeräumt wird, denn nicht dieser, sondern die Adjunkten besorgen den gewöhnlichen Beobachtungsdienst; in den seltenen Fällen, wo er selbst beobachtet, steht ihm [i]dieses Zimmer nebst einem schon itzt demselben in der Sternwarte ausschließlich vorbehaltenen anderen Zimmer[i] zu Gebote. Daß er mit seiner Familie in der Sternwarte wohne, dazu bestand bisher weder bei ihm noch bei seinem (berühmteren) Vater eine Notwendigkeit, sie besteht auch auf anderen Sternwarten nicht[14]. Dagegen scheint es eine Forderung des Dienstbedürfnisses und des Anstandes zu sein, daß in dem von Sr. Majestät der Akademie unbedingt und ohne Vorbehalt geschenkten Gebäude wenigstens ein höherer Funktionär (nicht gerade der Sekretär) derselben wohne, um dieselbe dort stabil zu repräsentieren, die Aufsicht über das Gebäude [j]und das dortige aufbewahrte Eigentum der Akademie, die Bibliothek, die wissenschaftlichen Sammlungen, die Amts- und sonstigen Räume[j] zu führen etc., und ebenso begründet erscheint der Wunsch des Akademiepräsidenten, daß in dem diesem gelehrten Institute gewidmeten Gebäude eine Lokalität für andere gelehrte Vereine disponible gemacht werde, die bisher die Gefälligkeit fremder Anstalten in Anspruch nehmen mußten. Der Minister des Inneren vermöchte daher ein größeres als das bisher gegebene Zugeständnis nicht zu machen.

Die Mehrheit der Konferenz trat dieser Ansicht bei, der Unterrichtsminister aber behielt sich vor, seine Ansicht im schriftlichen Wege an den Minister des Inneren zu leiten, [k]wo sodann, wenn die Meinungsverschiedenheit nicht ausgeglichen werden könnte, dieselbe von letzterem Sr. Majestät zur Ah. Entscheidung vorgelegt und dem Unterrichtsminister Gelegenheit gegeben wird, seine Ansicht im Wege des Konferenzprotokolls nochmals zu vertreten[k,15].

---

g–g *Korrektur Thuns aus* die freie Wahl beengendes Element.

h–h *Korrektur Thuns* das ganze obere Stockwerk für das Sternwartspersonale, einschließlich der Direktorswohnung vorbehalten werde, und würde die an der letztern etwa erübrigenden Zimmer zu Versammlungen der erwähnten gelehrten Vereine abtreten.

i–i *Korrektur des Protokollführers Marherr aus* ein Zimmer.

j–j *Einfügung Bachs.*

k–k *Korrektur Thuns aus*: der dann über diese Meinungsverschiedenheit die Ah. Entscheidung einholen wird.

14 *Direktor der Universitätssternwarte war seit 1842 Karl Ludwig Edler v. Littrow (1811–1877),* Angetter – Pärr, Blick zurück ins Universum 181 ff.*; sein Vater war der Astronom Joseph Johann Edler v. Littrow (1771–1840) gewesen; zu beiden* Wurzbach, Biographisches Lexikon 15, 286–296; Österreichisches Biographisches Lexikon 5, 251 f.

15 *In der Ministerkonferenz war davon nicht mehr die Rede, auch ein Vortrag wurde nicht erstattet. Littrow wohnte auch später noch in der Sailerstätte,* Hof- und Staatshandbuch 1858 *und* 1859.

Wien, am 25. Juli 1857. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Laxenburg, den 21. August 1857.

Nr. 413 Ministerkonferenz, Wien, 31. Juli 1857

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 31. 7.), gesehen *Bach, Thun (BdE. fehlt), Toggenburg, Nádasdy,* gesehen *Kempen,* Für Se. Exzellenz den Herrn Ersten Generaladjutanten Sr. Majestät *Kellner; abw. Bruck.*

I. Auflassung einiger Giebigkeiten der ungarischen Bischöfe. II. Ministerialsekretärsstelle beim Kultus- und Unterrichtsministerium. III. Theologische Fakultät in Innsbruck. IV. Universitätseinrichtung im lombardisch-venezianischen Königreich. V. Veräußerung und Belastung kirchlicher Güter. VI. Kauf eines Friedhofsgrundes für die Protestanten in Wien. VII. Entschädigung für den Zehnten in Siebenbürgen.

MCZ. 3088 – KZ. 2509

Protokoll der zu Wien am 31. Julius 1857 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen v. Buol-Schauenstein.

I. Bei der im Jahre 1856 stattgehabten Versammlung der Bischöfe[1] haben die ungrischen Bischöfe in einer Eingabe das Anbot gemacht, von der ihnen zukommenden Urbarialenschädigung ein Kapital von 3 Millionen Gulden an den Religionsfonds zur bessern Dotierung der bischöflichen Seminarien in der Voraussetzung abzutreten, daß die Regierung von der ferneren Einforderung der von ihnen bis 1848 geleisteten Giebigkeiten a) zum Fonds der regulierten Bistümer[2], b) zur Cassa Parochorum[3] und c) des Fortalitiums[4] abstehe[5].
Der Kultusminister hat sich über dieses Anerbieten mit den Ministern des Inneren und der Finanzen ins Einvernehmen gesetzt und sich mit denselben in der Hauptsache dahin geeinigt, daß es unter den gestellten Bedingungen anzunehmen wäre, nachdem die obgedachten Giebigkeiten sich auf die vormalige Steuerexemtion der geistlichen Güter und deren reiche Proventen[6] gründeten, erstere aber nicht mehr besteht und die letztere durch die Aufhebung des Zehnten und der Urbarialleistungen[7] wesentlich vermindert worden

---

1 *Konferenz der Bischöfe des Kaisertums Österreich v. 6. 4. bis 17. 6. 1856 in Wien; das wichtigste Thema dieser Konferenz war die Durchführung des Konkordats von 1855;* Leisching, Bischofskonferenzen 183–223; Ders., Die römisch-katholische Kirche in Cisleithanien. *In:* Wandruszka – Urbanitsch, Habsburgermonarchie 3, 32 f.; Weinzierl, Die österreichischen Konkordate 80; Wolfsgruber, Cardinal Rauscher 160 ff.

2 *Bistümer, bei deren Regulierung (Errichtung oder Neuordnung) eine Dotationsergänzung aus dem genannten Fonds festgelegt wurde, weil die lokalen Mittel nicht ausreichten,* Mayrhofer – Pace, Politischer Verwaltungsdienst 4, 323.

3 *Pfarrkassa, Bestandteil des Religionsfonds, aus dem Ergänzungen der Besoldung für einzelne Pfarrer bestritten wurden, wo die lokalen Mittel nicht ausreichten,* Mayrhofer – Pace, Politischer Verwaltungsdienst 4, 191.

4 *Von* Fortalitium = (Grenz)Festung; *Abgabe zur Finanzierung der Grenzverteidigung in Ungarn; siehe dazu* Timon, Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte 797.

5 *Siehe dazu bereits MK. v. 12. 4. 1856/III,* Ömr. III/4, Nr. 334.

6 *Einkünfte.*

7 *Die Urbarialleistungen und geistlichen Zehente waren durch die ungarischen „Aprilgesetze" vom 11. April 1848, GA. IX, X, XII, XIII ex 1848 aufgehoben worden;* Barany, Ungarns Verwaltung. *In:* Wandruszka – Urbanitsch, Habsburgermonarchie 2, 332.

sind. Nur bezüglich des Zeitpunkts, von welchem an das sub c) erwähnte Fortalitium nicht mehr einzufordern sei, hat sich zwischen den Ministern die Differenz ergeben, daß, während der Kultusminister den diesfälligen Termin mit dem 1. Mai 1848 festgesetzt wissen wollte, der Finanzminister denselben bis zum Jahr 1851 als den Zeitpunkt der Einführung der regelmäßigen Besteuerung nach dem Grundsteuerkataster in Ungern zu erstrecken beantragte[8]. Nach der Bemerkung des Kultusministers ist aber die Besteuerung der geistlichen Güter in Ungern schon im Mai 1848 eingetreten, es entfiel also schon damals einer der Gründe, aus welchen dem ungrischen Klerus jene Abgabe auferlegt worden war, welche von jeher Gegenstand lebhafter Gravamina gewesen und von einem Teile des Klerus, den Canonicis, mit Erfolg verweigert worden ist. Der Kultusminister glaubte daher, auf dem Termine vom 1. Mai 1848 bestehen zu sollen. Was jedoch die bis dahin rückständigen Beträge an dieser Abgabe anbelangt, so wären dieselben für den Bau der Pester Leopoldstädter Kirche zu widmen, da eine solche Widmung unzweifelhaft im Lande einen günstigen Eindruck machen und die Einbringung jener Rückstände wesentlich erleichtern würde[9].

Der Minister des Inneren bemerkte: Die ungrische hohe Geistlichkeit gehört zu der reichst dotierten in Europa. Auf dem 1848er Landtage beabsichtigte man die Umwandlung seiner Real- in eine Gelddotation, diese kam jedoch nicht zur Ausführung, sondern nur die Verzichtleistung des Klerus auf den Zehnten und die Aufhebung der Urbarialleistungen, für welch letztere ihm ebenfalls keine Entschädigung gegeben werden sollte. Auf die hierdurch in seinen Einkünften erlittene Einbuße basierte die Einstellung der sub a, b, c bemerkten Giebigkeiten. Nach dem Wiedereintritte der rechtmäßigen Regierung in Ungern wurde es zwar bei der Verzichtleistung auf den Zehnten belassen, dafür aber die Entschädigung für die Urbarialien bewilligt und mit cirka 28 Millionen liquidiert. Diese deckt einen großen Teil der erlittenen Einbuße, und auch der sonstige Ertrag der geistlichen Güter in Ungern wird mit der allgemeinen Steigerung des Realitätenertrags sich in raschem Wachstum heben. Hiermit entfiele das Motiv der Einstellung der Entrichtung jener Giebigkeiten, deren Verpflichtung übrigens von den Bischöfen schon durch das Anerbieten anerkannt ist. Die gedachten Giebigkeiten betrugen jährlich 140.000 f., was ein Kapital von 2,800.000 f. repräsentiert, die Rückstände an den Gaben machen cirka 1,000.000 f., zusammen 3,800.000 f. aus, es zeigt sich also, daß die Bischöfe mit ihrem Anbot von 3 Millionen kein Geschenk, sondern nur eine Abfindung für ihre Schuldigkeit beabsichtigen können.

Indessen ist der Minister des Inneren und mit ihm die Konferenz mit dem Einraten des Kultusministers auf Annahme des Anerbietens einverstanden, weil damit die Sache vollständig abgetan und dem Seminarfonds eine fixe Dotation gesichert wird.

Auch in Ansehung des Termins zur Auflassung des Fortalitii sowie der Widmung der Rückstände für die Leopoldstädter Kirche trat die Konferenz dem Antrage des Kultusministers bei[10].

---

8 *Zur Reform des Steuersystems in Ungarn siehe* Kletečka, Einleitung Ömr. II/3, XXI f.

9 *Zu dieser Kirche siehe MK. v. 14. 4. 1857/I.*

10 *Daraufhin Vortrag des Stellvertreters des Kultusministers v. 11. 8. 1857, Präs. 1097; mit Ah. E. v. 6. 11. 1857 auf diesen Vortrag genehmigte der Kaiser die von den Bischöfen angebotene Stiftung für die ungarischen*

II. Der Kultus- und Unterrichtsminister referierte über die Zeuge seines Vortrags vom 31. Juli 1857, KZ. 3388, MCZ. 3032, zwischen ihm und dem Finanzminister obwaltende Meinungsdifferenz über die Modalität der Beförderung des bei seinem Ministerium angestellten Rechnungsrates Johann Rassmann zum Ministerialsekretär und glaubte, seinen Antrag auf Umwandlung der fraglichen Rechnungsratsstelle in einen Ministerialsekretärsposten mit den systemmäßigen Bezügen vornehmlich durch die Betrachtung rechtfertigen zu können, daß nur auf diese Weise dem genannten verdienstvollen Beamten die Vorrückung in die höhere Gehaltstufen gesichert wird, welche ihm entginge, wenn ihm nach dem Antrage des Finanzministers eine Ministerialsekretärsstelle extra statum zuteil werden sollte.
Die übrigen Stimmen der Konferenz erklärten sich aber nach dem Einraten der Minister des Inneren und des Handels für den Antrag des Finanzministers, weil ihnen die Änderung des systemisierten Status bedenklich zu sein schien, und dem Rassmann seinerzeit, wenn ihn bei der Voraussetzung seiner Ernennung im systemisierten Status die Reihe der Vorrückung würde getroffen haben, die verdiente Anerkennung in anderen Wegen erwirkt werden kann[11].

III. Über den Vortrag des Kultus- und Unterrichtsministers vom 23. März l. J. wegen Übergabe der theologischen Fakultät an der Innsbrucker Universität an die Jesuiten geruhten Se. Majestät mit Ah. Entschließung vom 10. Mai 1857 (MCZ. 1033), die Vernehmung der Landesbischöfe, Sr. k. k. Hoheit des Herrn Erzherzog Statthalters sowie des Ordensprovinzials darüber, ob er sich allen Studienbestimmungen fügen werde, Ah. abzuverlangen und zu befehlen, daß das Ergebnis der Vernehmung in der Konferenz zum Vortrage gebracht werde[12].
Nach den dem Minister vorliegenden Berichten haben sich nicht nur die beiden Bischöfe Tirols mit aller Wärme für die Überlassung der theologischen Fakultät an den Orden ausgesprochen, der Erzbischof von Salzburg sich nicht dagegen erklärt und Se. k. k. Hoheit den Antrag ebenfalls sehr befürwortet, sondern es hat auch der Ordensprovinzial erklärt, sich in bezug auf die vollkommene Einfügung der Fakultät in die Universität, den Lehrplan und sonstige Einrichtung, allen bestehenden und künftigen Anordnungen und Vorschriften gegen dem zu unterwerfen, daß dem Orden das erbetene Pauschale von jährlich 8.000 f. und das Recht, die Professoren und Dekane der Fakultät zu ernennen, gewährt werde.
Unter diesen Umständen fand die Konferenz gegen den erneuerten Antrag des Kultus- und Unterrichtsministers nichts einzuwenden, und auch der tg. gefertigte Präsident

---

und kroatischen Seminare und bewilligte, daß die Giebigkeiten vom 1. 5. 1848 an als erloschen zu betrachten waren, Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 3310/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 1236/1857 *und* GA. 1629/1857. *Die Widmung der Rückstände für die Leopoldstädter Kirche, für die inzwischen eine andere Unterstützung vorgesehen war, unterblieb, vgl. MK. v. 14. 4. 1857/I.*

11 *Mit Ah. E. v. 6. 9. 1857 auf den Vortrag Thuns v. 31. 7. 1857, Präs. 848, lehnte der Kaiser die Schaffung einer weiteren Ministerialsekretärstelle ab und ernannte Rassmann zum Ministerialsekretär extra statum mit dem gebührenden Quartiergeld,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 3032/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 1137/1857 *und* 1309/1857.

12 *Fortsetzung von MK. v. 24. 3. 1857/II und MK. v. 31. 3. 1857/I.*

erklärte seine in der Konferenz vom 31. März 1857 erhobenen Bedenken für behoben[13].

IV. erhielt der Unterrichtsminister die Zustimmung der Konferenz zu dem vorgetragenen Entwurfe einer kaiserlichen Verordnung gültig für das lombardisch-venezianische Königreich, womit die für die Universitäten der übrigen Kronländer geltenden Einrichtungen und Vorschriften über die Stellung der verschiedenen Kategorien des Lehrpersonals und den Umfang ihrer Lehrberechtigung auch für die dortigen Universitäten für wirksam erklärt werden[14].

V. Zu der in der Konferenz vom 16. Juni 1857 sub VI in Vortrag gebrachten Verordnung über die Veräußerung und Belastung kirchlicher Güter (deren Vorlegung zur Ah. Genehmigung bisher wegen der noch ausständigen Äußerung des Armeeoberkommandos über deren Einführung in der Militärgrenze nicht stattfinden konnte) beantragte der Kultusminister – unter Beistimmung der übrigen Votanten – noch folgenden ergänzenden Zusatz: „Als beträchtliche Belastung werden auch angesehen Pacht- und Mietverträge, wenn sie auf Lebensdauer abgeschlossen werden, oder wenn Grundstücke und Gerechtsame auf mehr als 9, Wohngebäude auf mehr als 6 Jahre in Bestand gegeben werden, oder wenn der bedungene Pachtschilling oder Mietzins für mehr als ein Jahr im vorhinein zu entrichten ist.“[15]

VI. Der Kultusminister referierte über den Antrag des Wiener Bürgermeisters, den Preis der zu einem eigenen protestantischen Friedhofe verkauften Grundfläche per 7000 f. aus dem Staatsschatze zu vergüten[16]. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß früher ein eigener protestantischer Kirchhof in Wien bestand, unter der Regierung Kaiser Josephs II. aber zwangsweise mit dem Bedeuten entfernt wurde, die Protestanten hätten ihre Leichen entweder auf den katholischen Friedhöfen zu begraben, oder die Regierung werde ihnen einen anderen Platz dafür anweisen[17], hielt der Kultusminister den Antrag auf Bestreitung der Ankaufskosten des genannten Grundstückes aus dem Ärar für wohlbegründet und

---

13 *Daraufhin Vortrag Thuns v. 12. 8. 1857, Präs. 1096; mit Ah. E. v. 4. 11. 1857 bewilligte der Kaiser* die Errichtung einer theologischen Fakultät an der Universität Innsbruck und die Übertragung dieser Fakultät unter den vorgeschlagenen Modalitäten sowie die Erfolgung eines Jahresbetrages von 8000 f. zu diesem Zwecke aus dem Studienfonds an den Jesuitenorden […], Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 3315/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 1238/1847 *und* GA. 1676/1857. *Zur Wiedererrichtung der Fakultät siehe* Coreth, Theologische Fakultät Innsbruck 67–72 *mit Literatur*; Engelbrecht, Geschichte des österreichischen Bildungswesens 4, 226. *Zur Ausnahmestellung der theologischen Fakultät in Innsbruck siehe auch MK. v. 7. 1. 1858/II.*

14 *Mit Ah. E. v. 23. 10. 1857 auf den Vortrag Thuns v. 8. 8. 1857, Z. 13432, genehmigte Franz Joseph die kaiserliche Verordnung (mit einer unwesentlichen Modifikation),* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 3395/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 1280/1857 *und* GA. 1536/1857; *Publikation* Rgbl. Nr. 224/1857.

15 *Zu diesen Verordnungen siehe MK. v. 16. 6. 1857/VI.*

16 *Es handelte sich um den Grundankauf vor der Matzleinsdorfer Linie, Triester Straße 1, wo 1857/58 der (alte) Evangelische Friedhof errichtet wurde*, Historisches Lexikon Wien 2, 406 f.

17 *Ein Teil des* Mariazeller Gottesackers (Großer kaiserlicher Gottesacker vor dem Schottentor); *er wurde 1783 aufgelassen, an seiner Stelle ein Teil des alten Allgemeinen Krankenhauses errichtet,* Historisches Lexikon Wien 4, 178 f.

trug auf deren Bewilligung umso mehr an, als hiermit der üble Eindruck, den die Verordnung vom 21. Mai 1856 wegen Beerdigung der Akatholiken auf die letztern gemacht hat, zum Teil gemildert werden würde[18].
Die Konferenz, namentlich der Justizminister, erklärte sich mit Rücksicht auf das hier obwaltende besondere Verhältnis der Zusicherung eines anderen Platzes von Seite der Regierung mit dem Antrage einverstanden, obwohl nicht zu bezweifeln ist, daß die Beschaffung des Friedhofes Gemeindesache und, wie der Handelsminister bemerkte, Gemeindesache ohne Rücksicht auf die Konfession ist, da in dem Maße, als der protestantische Friedhof belegt wird, bei den katholischen Raum erspart und das Bedürfnis nach Vergrößerung, also auch die Auslage vermindert wird[19].

VII. Der Minister des Inneren referierte den Entwurf eines Ah. Patents über die Zehntenentschädigung in Siebenbürgen, wodurch die Grundentlastungsangelegenheit ihren vollständigen Abschluß erhält[a,20].
Nach der umständlichen Darstellung der Verhältnisse des Zehnten und insbesondere des geistlichen Zehnten in Siebenbürgen beleuchtete der Minister des Inneren die bei der Beratung des Entwurfs von einigen Abgeordneten der einschlägigen Ministerien vorgebrachten besonderen Anträge, schloß sich auch rücksichtlich der den Berechtigten zu gewährenden Vorschüsse dem Antrage des Finanzministers für 150.000 f. an und vereinigte schließlich alle Stimmen der Konferenz, namentlich jene des Kultusministers, in den im Patentsentwurfe[a] aufgenommenen Bestimmungen[21].

---

[a] *Der Entwurf liegt dem Originalprotokoll in Lithographie bei.*

[18] *Die Verordnung des Kultusministers v. 21. 5. 1856, Z. 774, untersagte die seit Josef II. übliche Beerdigung der Protestanten auf gemeinsamen Friedhöfen, die Begleitung der katholischen Seelsorger und das Geläute von Glocken katholischer Kirchen bei Begräbnissen von Protestanten. Diese im Zusammenhang mit dem Konkordat erlassene Verordnung war in der MK. v. 12. 4. 1856/II beschlossen und vom Kaiser am 18. 5. 1856 sanktioniert worden,* Ömr. III/4, Nr. 334. *Sie war nur an die politischen Behörden ergangen und nicht im Reichsgesetzblatt publiziert worden; wesentlicher Inhalt* Mayrhofer – Pace, Politischer Verwaltungsdienst 4, 58 ff.; *siehe auch* ebd. 2, 132 f., Anm. 2. *Die Verordnung hatte große Entrüstung hervorgerufen („Friedhofsfrage"),* Friedrich Gottas, Die Geschichte des Protestantismus in der Habsburgermonarchie. *In:* Wandruszka – Urbanitsch, Habsburgermonarchie 4, 551 f.; Peter Leisching, Die römisch-katholische Kirche in Cisleithanien. *In:* ebd. 140; Reingraber, Protestanten in Österreich 213; Rogge, Österreich von Világos bis zur Gegenwart 1, 435 ff.

[19] *Mit Ah. E. v. 28. 9. 1857 auf den Vortrag Thuns v. 7. 8. 1857, Präs. 904, verlangte der Kaiser auf Anregung des Reichsrates* umständliche Aufklärung, *vor allem darüber, wer den Kaufpreis bezahlt habe und wem er demnach zu vergüten sei und unter welchem Rechtstitel,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 3184/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 1193/1857 *und* GA. 1560/1857. *Es stellte sich heraus, daß der Kaufpreis noch gar nicht erlegt worden war, Vortrag Thuns v. 20. 10. 1857, Präs. 1444, worauf der Kaiser mit Ah. E. v. 13. 12. 1857 die Vergütung des Kaufpreises aus dem Staatsschatz bewilligte,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 4160/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 1411/1857 *und* GA. 1839/1857.

[20] *Zur Durchführung der Aufhebung des Urbarialverbandes und des Zehentrechts, dann der Grundentlastung in Siebenbürgen siehe MK. v. 28. und 31. 5., 4. und 7. 6. 1853,* Ömr. III/2, Nr. 134; *das daraufhin erlassene kaiserliche Patent v. 21. 6. 1854,* Rgbl. Nr. 151/1854, *regelte aber die Zehentfrage nicht, sondern kündigte eine besondere Bestimmung an (§ 30), die nunmehr vorlag.*

[21] *Mit Vortrag v. 8. 8. 1857, Präs. 7723, legte Bach den Patententwurf vor; Gutachten des Reichsrates* Hhsta., RR., GA. 1154/1857 *und* GA. 1215/1858; *erst mit Ah. E. v. 15. 9. 1858 wurde die Verordnung erlassen,*

Wien, am 31. Juli 1857. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis. Franz Joseph. Laxenburg, den 18. August 1857.

---

ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 3148/1857; *Publikation* RGBl. Nr. 153/1858. *Die Zahlung von Vorschüssen war nicht Gegenstand des Patents, sondern sie wurde mit einem eigenen Vortrag Bachs v. 8. 8. 1857, Präs. 7160, beantragt und mit Ah. E. v. 4. 12. 1857 in der beantragten Höhe genehmigt,* HHStA., Kab. Kanzlei, MCZ. 3147/1857; *dazu Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 1153/1857 *und* GA. 1787/1857.

Nr. 414 Ministerkonferenz, Wien, 8. August 1857

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 8. 8.), Bach, Toggenburg, Bruck, Nádasdy, gesehen *Kempen 14. 8.,* Für Se. Exzellenz den Herrn Ersten Generaladjutanten Sr. Majestät *Kellner 16. 8.; abw. Thun.*

I. Diensttaxen der diplomatischen Beamten. II. Erhöhung des Steuersatzes für Rübenzucker. III. Urbarialentschädigung für geistliche Güter in Ungarn, der serbischen Wojwodschaft mit dem Temescher Banat, Kroatien und Slawonien. IV. Politische Exekution für Urbarialentschädigungsreste in Ungarn. V. Beschleunigung des Geschäftsverfahrens bei den Urbarialgerichten. VI. Bank für Triest.

MCZ. 3166 – KZ. 3655

Protokoll der zu Wien am 8. August 1857 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen v. Buol-Schauenstein.

I. Der tg. gefertigte Minister des kaiserlichen Hauses und des Äußern referierte über die zwischen ihm und dem Finanzminister obwaltende Meinungsdifferenz in betreff der Verpflichtung der Beamten des Ministeriums des kaiserlichen Hauses und des Äußern, dann der subalternen Beamten der k. k. Missionen zur Entrichtung der Diensttaxen[1].
Der Finanzminister behauptete diese Verpflichtung aufgrund des allgemeinen Taxgesetzes (Taxpatent [§] 176)[2] und weil die Haus-, Hof- und Staatskanzlei, deren Beamte vermöge eines besonderen Ah. Privilegiums von der Entrichtung der Diensttaxen befreit waren[3], nicht mehr besteht[4], endlich bezüglich der subalternen diplomatischen Beamten, weil dieselben durch Ah. Entschließung vom 30. April 1856 (MCZ. 1099) die Pensionsfähigkeit erlangt haben[5] und weil auch in der k. k. Armee die vorher nicht bestandene Verpflichtung zur Zahlung der Diensttaxen eingeführt worden ist[6].
Hingegen bemerkte der tg. gefertigte Minister des kaiserlichen Hauses und des Äußern, daß das den Beamten der Haus-, Hof- und Staatskanzlei zugestandene Privilegium der Taxfreiheit durch die Veränderung des Titels in „Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Äußern" umso weniger als erloschen angesehen werden könne, als weder in der Stellung noch im Organismus und Wirkungskreise dieser Behörde eine Änderung eingetreten ist und die Beamten dieses Ministeriums zum größten Teile sogar die nämli-

---

1 *Die Diensttaxe oder Dienstverleihungstaxe war vom Beamten einmalig bei der definitiven Ernennung auf einen Dienstposten bzw. bei einer Beförderung zu entrichten. Die Taxe wurde in zwölf Jahresraten vom Gehalt abgezogen, ein Sockelbetrag blieb taxfrei. Zu dieser in den Adels- und Würdenverleihungen und in den Standeserhöhungen des Feudalsystems wurzelnden Abgabe siehe* Mayrhofer – Pace, Politischer Verwaltungsdienst 1, 86–91; Mischler – Ulbrich, Staatswörterbuch 4, 354 *und* 508 f.

2 *Die Taxe für Dienstverleihungen war im zweiten Teil des Stempel- und Taxgesetzes v. 27. 1. 1840 geregelt,* Pgv., Bd. 68, Nr. 13/1840, §§ 176–188.

3 *Hofdekret v. 12. 10. 1840, Z. 5592,* Mischler – Ulbrich, Staatswörterbuch 4, 509.

4 *Vgl. unten die Replik Buols.*

5 *Erlaß der Ministerien des Äußern und der Finanzen v. 16. 6. 1856,* Rgbl. Nr. 104/1856.

6 *Zirkularverordnung des Armeeoberkommandos v. 24. 6. 1853,* Rgbl. Nr. 121/1853.

chen Individuen sind, welche bei der Hof- und Staatskanzlei angestellt waren[7]. Belangend die subalternen diplomatischen Beamten, so nehmen dieselben als untergeordnete Glieder der Hof- und Staatskanzlei beziehungsweise des Ministeriums des Äußern mit Recht die den Beamten des letzteren durch ältere Ah. Resolutionen verbürgten Begünstigungen in Anspruch, und sie können derselben durch die erlangte Pensionsfähigkeit ohne Unbilligkeit nicht verlustig erklärt werden, weil diese Pensionsfähigkeit erlischt, sobald sie zu Gesandten ernannt werden, ohne daß darum die einmal bezahlte Taxe zurückgesetzt werden würde, und weil überhaupt ihre Gehalte gering bemessen sind. Wolle man aus dem Titel, daß die Entrichtung der Diensttaxen in der Armee vorgeschrieben worden, auch die diplomatischen Beamten der Taxpflicht unterwerfen, so möge man ihnen auch die Gehaltsverbesserungen in dem Maße zugestehen, wie sie den Offizieren zuteil geworden. Jedenfalls könnte endlich die Taxanforderung, falls darauf bestanden würde, nur an die neu anzustellenden oder auf höher besoldete Posten vorrückenden Beamten rücksichtlich des Mehrbetrags gestellt werden, weil die Rückwirkung einer neuen Vorschrift nicht Platz zu greifen hat.
Mit dieser letzteren Ansicht erklärte sich der Finanzminister einverstanden, in der Hauptsache aber beharrte er vom Standpunkte der allgemeinen und gleichmäßigen Steuerpflicht auf seinem Antrage umso mehr, als, wie der Minister des Inneren unter Beistimmung des Handelsministers bemerkte, rücksichtlich der außer Aktivität tretenden Gesandten die Pensionsfähigkeit wieder auflebt, welche sie in ihrer früheren Eigenschaft als subalterne diplomatische Beamte oder als Beamte des Ministeriums des Äußern oder anderer Branchen wirklich erworben haben. Wenn übrigens Se. Majestät sich geneigt fänden, das Privilegium der Staatskanzlei in der angesprochenen Ausdehnung aus Ah. Gnade aufrecht zu erhalten, so bemerkte der Finanzminister, daß, abgesehen von der prinzipiellen Frage, der Gegenstand sonst nicht von finanzieller Bedeutung wäre.
Der tg. Gefertigte, welcher übrigens nicht glaubte, daß beim Austritte eines Gesandten dessen früher in subalterner Stellung gehabte Pensionsfähigkeit wieder auflebe oder, wenn dies wirklich der Fall wäre, den Verhältnissen angemessen wäre, da der Abstand zwischen den Genüssen des Gesandten und denen des frühern Subalternpostens sehr bedeutend sein kann, behielt sich demnach vor, von Sr. Majestät die Entscheidung in dieser Frage in seinem Sinne sich zu erbitten[8].

II. Der Finanzminister erhielt die Zustimmung der Konferenz zu seinem auf das umständlich vorgetragene Gutachten des Präsidenten der Akademie Freiherrn v. Baumgartner basierten Antrage wegen Erhöhung des dermaligen Steuersatzes für Rübenzucker

---

7 *Zur Umwandlung der Hof- und Staatskanzlei in das Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Äußern im März 1848 siehe die Staatskonferenz v. 17. 3. 1848,* Ömr. I, Nr. III; Walter Goldinger, Die Zentralverwaltung in Cisleithanien – Die zivile gemeinsame Zentralverwaltung. *In:* Wandruszka – Urbanitsch, Habsburgermonarchie 2, 169.

8 *Mit Ah. E. v. 11. 10. 1857 auf den Vortrag Buols v. 28. 8. 1857, Z. 7636, verfügte der Kaiser aus Gnade, es bei der bisherigen Übung zu belassen,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 3461/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 1293/1857 *und* GA. 1473/1857; *die Befreiung der Beamten des Ministeriums des kaiserlichen Hauses und des Äußern von der Entrichtung der Diensttaxe blieb also aufrecht,* Mischler – Ulbrich, Staatswörterbuch 4, 509.

von 12 Kreuzer per Zentner Rüben auf 18 Kreuzer vorläufig für die Dauer von drei Jahren[9].

III. Der Minister des Inneren referierte den beiliegenden Entwurf[a] einer kaiserlichen Verordnung über die Zuweisung der Grundentlastungsobligationen für Kapital und Renten an die geistlichen Güter oder deren Nutznießer oder Seminarienfonds in Ungern, Kroatien und Slawonien, der serbischen Woiwodschaft und dem Temescher Banate und erhielt die allseitige Zustimmung der Konferenz zu demselben[10].

IV. Bei der Verschiedenheit des Verfahrens, welches bezüglich der Einbringung der Grundentlastungsrückstände in Ungern bisher stattgefunden hat, hat sich der Minister des Inneren mit den Ministern der Justiz und der Finanzen in dem Antrage geeiniget, diese Rückstände, jedoch nur bis zum Jahre 1857, gleich wie in Galizien so auch in Ungern, durch die politischen Behörden im Wege des Vergleiches oder des Erkenntnisses, jedoch mit Zugestehung billiger Raten, einbringen zu lassen[11]. Nach dem oberwähnten Zeitpunkte erwachsende Rückstände würden dagegen im ordentlichen Rechtswege, jedoch nicht vor den Urbarialgerichten einzuklagen sein. Hiermit war die Konferenz einverstanden[12].

V. Zur Beschleunigung des Geschäftsganges bei den Urbarialgerichten brachte der Minister des Inneren im Einvernehmen mit dem Justizminister in Antrag, die Vorerhebungen, welche [b]den Erkenntnissen der Gerichte[b] vorausgehen müssen, statt durch die anderweitig überbürdeten Stuhlrichter durch exmittierte Mitglieder der Urbarialgerichte selbst vornehmen zu lassen. Zu diesem Ende wären die Urbarialobergerichte zu ermächtigen, solche Exmissionen, und zwar (nach dem Wunsche des Justizministers, den auch der Mini-

---

[a] *Liegt dem Originalprotokoll als Lithographie bei.*

[b–b] *Korrektur Bachs aus* der Zuerkennung der Grundentschädigungsgebühren.

[9] *Zur Zuckersteuer siehe zuletzt MK. v. 27. 3. 1855/I,* Ömr. III/4, Nr. 279. *Andreas Freiherr v. Baumgartner, Vorgänger Brucks als Finanzminister (1851–1855) und seit 1851 Präsident der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, war ein anerkannter Experte in Fragen der Zuckersteuer. Bruck hatte ihn gewonnen, den Vorsitz einer ad hoc eingesetzten Beratungskommission zu übernehmen. In dieser Funktion hatte Baumgartner einen Kompromißvorschlag zwischen der Finanzverwaltung und den Rübenzuckerfabrikanten vorgelegt; dazu* Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 1, 474 f. *Der mit Vortrag Brucks v. 8. 8. 1857, Präs. 2852, vorgelegte Antrag wurde, nachdem auch der Reichsrat zugestimmt hatte, mit Ah. E. v. 13. 9. 1857 genehmigt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 3168/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 1152/1857 *und* GA. 1339/1857; *Erlaß des Finanzministers v. 22. 9. 1857,* Rgbl. Nr. 172/1857.

[10] *Mit Ah. E. v. 1. 1. 1858 auf den Vortrag Bachs v. 5. 8. 1857, Präs. 5641, wurde die Verordnung mit Modifikationen genehmigt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 3149/1857*; Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 1155/1857 *und* GA. 9/1858*; Publikation* Rgbl. Nr. 5/1858.

[11] *Zu Galizien Verordnung der Ministerien des Inneren, der Justiz und der Finanzen v. 28. 7. 1856,* Rgbl. Nr. 141/1856, *und MK. v. 24. 5. 1856/I,* Ömr. III/5, Nr. 341.

[12] *Mit Vortrag v. 10. 8. 1857, Präs. 1920, legte Bach den Entwurf einer kaiserlichen Verordnung vor, der am 26. 9. 1857 genehmigt wurde; Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 1194/1857 *und* GA. 1408/1857*; die kaiserliche Verordnung v. 26. 9. 1857* über die Art und Weise der Liquidierung, Verwertung und Einbringung rückständiger Leistungen [...] *aus dem Urbarialverhältnis war für Ungarn, Kroatien-Slawonien und die serbische Woiwodschaft mit dem Temescher Banat gültig,* Rgbl. Nr. 183/1857; *eine entsprechende Verordnung für Siebenbürgen wurde am 4. 12. 1858 erlassen,* Rgbl. Nr. 229/1858.

ster des Inneren teilte) aus dem Gremium nicht des einschlägigen, sondern womöglich eines benachbarten Urbarialgerichts erster Instanz zu veranstalten, damit der Grundsatz aufrecht bleibe, daß der Erhebende nicht zugleich Erkennender oder Spruchrichter sei. Darum dürfte auch, wo eine Exmittierung aus einem anderen als dem zuständigen Gerichte untunlich wäre, der Exmittierte an dem Erkenntnisse nicht teilnehmen. Der Exmittierte hätte übrigens unter Einführung des Stuhlrichters seine Funktionen anzutreten.
Die Konferenz fand gegen diesen Antrag nichts zu erinnern[13].

VI. Der Minister des Inneren referierte über die zwischen ihm und dem Finanzminister einer-, dann dem Handelsminister andererseits bestehende Verschiedenheit der Meinung in Ansehung der im Vortrage vom 3. August 1857, KZ. 3431, MCZ. 3050, besprochenen Gestattung der Hinausgabe von Anweisungen (Assegni) der in Triest zu errichtenden Bank.
Der Handelsminister bemerkte, er glaube zwar, daß das kommerzielle Bedürfnis Triests, um dessen willen die Errichtung der Bank daselbst mit dem Rechte, Assegni auszugeben, beantragt wird, durch eine Filiale [c]der Credit-Anstalt, die auch dazu bereit ist[c], befriedigt werden könne. Indessen sehe er wohl ein, daß den Triestinern eine eigene Bank mit jener Einrichtung wünschenswerter sei, weil dieses Institut seinen eigenen, aus Einheimischen zusammengesetzten Verwaltungsrat haben und mit einem verhältnismäßig kleinen Kapitale eine bedeutende Geldzirkulation bewirken würde. Ergäbe sich nun sonst auch überhaupt kein Anstand gegen die Errichtung einer eigenen Bank, so sei doch die Frage, wie es möglich sein würde, dieselbe, wenn sie für Triest, eventuell für Mailand und Venedig bewilligt wird, den Handelsplätzen anderer Kronländer, Prag, Pest, zu verweigern, in denen der Wunsch darnach bereits laut geworden, wo aber politische Rücksichten die Gewährung widerraten.
Entweder müsse allen Plätzen, wo sich das Bedürfnis darnach zeigt, eine eigene Bank bewilligt, oder allen, also auch Triest, verweigert werden.
Der Finanzminister fand den Antrag vom 3. August 1857 durch die Bedeutung Triests und die besonderen Verhältnisse des lombardisch-venezianischen Königreichs gerechtfertigt. Während das Bedürfnis der Binnenstädte derzeit noch durch Escompteanstalten befriedigt werden kann, macht der über allen Vergleich bedeutendere Verkehr Triests eine demselben entsprechende eigene Anstalt schon gegenwärtig notwendig, und der Finanzminister legt von seinem Standpunkte aus einen besonderen Wert darauf, daß in Triest, wo jährlich 2 – 300 Millionen in Wechseln zirkulieren, eine Bank errichtet werde, um den Umsatz dieser Papiere von Wien abzuhalten. Übrigens sei er, ebensowenig als der Minister des Inneren, dagegen, daß auch anderen großen Handelsplätzen Banken bewilligt wer-

---

[c–c] *Korrektur Toggenburgs aus* der Nationalbank oder Credit-Anstalt, die auch dazu bereit sind.

[13] *Mit Ah. E. v. 18. 10. 1857 auf den Vortrag der Minister des Inneren und der Justiz, Präs. 7352/MI., genehmigte der Kaiser den Antrag,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 3217/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 1196/1857 *und* GA. 1508/1857; *Publikation durch Verordnung der Ministerien des Inneren und der Justiz v. 1. 11. 1857, gültig für Ungarn, die serbische Woiwodschaft mit dem Temescher Banat, Kroatien-Slawonien und Siebenbürgen,* Rgbl. Nr. 215/1857.

den, wenn sie von ihnen gewünscht und deren Notwendigkeit dargetan wird. Gegenwärtig sei dies nur bezüglich Triests der Fall, darum beschränke sich der Antrag auch nur auf diesen Platz.
Gegen die in dem Vortrage vom 3. August begründete Bitte, es von der nochmaligen Vernehmung der Nationalbank über diese Angelegenheit abkommen zu lassen, fand die Konferenz nichts einzuwenden[14].

Wien, am 8. August 1857. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Laxenburg, den 19. August 1857.

---

14 *Die Nationalbank hatte 1853 eine Filiale in Triest eröffnet. Mit Ah. E. v. 25. 12. 1857 auf den Vortrag Bachs v. 3. 8. 1857, Z. 7159, wurde die Handels- und Gewerbekammer in Triest ermächtigt, die Vorbereitungen zur Errichtung einer Bank in Triest mit dem Namen* Triester Commerzialbank *zu treffen,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 3050/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 1146/1857 *und* GA. 1728/1857, *dann* GA. 1891/1857 *und* GA. 1897/1857. *Die* Banca Commerciale di Trieste *wurde 1858 errichtet; die* Credit-Anstalt *wurde auf Betreiben Brucks Miteigentümerin und verzichtete im Gegenzug auf die Errichtung einer eigenen Filiale in Triest;* Loredana Panariti, Il sistema finanziario triestino (secc. XVIII-XIX). *In:* Finzi – Panariti – Panjek, Storia economica e sociale di Trieste 2, 438 ff.; Eduard März – Karl Socher, Währung und Banken in Cisleithanien. *In:* Wandruszka – Urbanitsch, Habsburgermonarchie 1, 334 f.

Nr. 415 Ministerkonferenz, Wien, 20. August 1857

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 20. 8; bei I und II abw., vgl. Anm.[a]). Bach 22. 8., Toggenburg, Bruck, Nádasdy 25. 8., Für Se. Exzellenz den Herrn Ersten Generaladjutanten Sr. Majestät *Kellner; abw. Thun, Kempen.*

I. Verlosung der Grundentlastungsobligationen in Galizien. II. Präsesstelle des Neusohler Schiedsgerichts. III. Bezeichnung Se. k. k. Hoheit der Herr Erzherzogs Ferdinand Maximilian als Präses der Giunta del Censimento. IV. Rückkehrbewilligung für Ladislaus Ritter v. Czornicki. V. Hofratscharakter und Gehalt für Wilhelm Freiherr v. Krieg. VI. Pensionsbelassung für den Bürgermeister von Triest Franz Ritter v. Troyer. VII. Verpflegskosten der Sträflinge. VIII. Zur Stadterweiterung bezüglich des Platzes zwischen dem Burgtor und den k. k. Stallungen.

MCZ. 3312 – KZ. 3658

Protokoll der zu Wien am 20. August 1857 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen v. Buol-Schauenstein.

I. Der Minister des Inneren hat sich mit dem Finanzminister über den Entwurf der Verordnung wegen Vornahme der Verlosung der Grundentlastungsobligationen in Galizien nach folgenden Grundzügen geeinigt[1].
Die Verlosung sei im wesentlichen nach denselben Modalitäten wie in Ungern vorzunehmen und habe mit dem Verwaltungsjahr 1859 zu beginnen[2]. Die Bedeckung der jährlichen Tilgungsquote wäre zwar nach dem Gesetze vom 7. September 1848[3] vom Lande zu leisten, die besonderen Verhältnisse desselben machen es jedoch notwendig, daß hierzu eine Subvention aus dem Staatsschatze gegen einstige Refundierung vorschußweise geleistet werde. Es muß nämlich berücksichtigt werden, daß in Galizien zuerst, schon im April 1848, die Robot von der Regierung selbst und mit der Zusage der Entschädigung der Berechtigten vom Staate aufgehoben worden[4]. Ferner ist erhoben, daß die Steuerkraft des Landes einen höheren Zuschlag als 30 Kreuzer vom Gulden der direkten Steuern nicht verträgt; da nun dieser die volle Bedeckung für die Tilgungsquote nicht gewährt, andere Mittel aber, die zu diesem Behufe vorgeschlagen worden, sich als unpraktisch und lästig darstellen, so hat sich der Finanzminister herbeigelassen, für den unbedeckt bleibenden Rest der Tilgungsquote nach Bedarf den Vorschuß aus dem Staatsschatze zu beschaffen.

---

1 *Nach Abschluß der* Grundentlastungsoperationen*, also der Berechnung der Höhe der Entschädigung für jeden Grundeigentümer, war mit der Tilgung der Entschädigungssumme zu beginnen. In den altösterreichischen Ländern hatte man damit 1856 begonnen, vgl. MK. v. 20. 4. 1857/III, Anm. 10; in den ungarischen Ländern mit Ausnahme Siebenbürgens war der Beginn der Tilgung in die Wege geleitet, vgl. ebd., Anm. 12.*

2 *Zu Ungarn MK. v. 20. 4. 1857/III.*

3 *Grundentlastungspatent v. 7. 9. 1848,* Pgv., Bd. 76, Nr. 112/1848; *Text auch* Mayrhofer – Pace, Politischer Verwaltungsdienst 6, 3–9. *Siehe MR. v. 24. 8. 1848/IV,* Ömr. I, Nr. 111, *und MR. v. 15. 9. 1848/XII,* ebd. Nr. 120.

4 *Dies war auf Betreiben des Gouverneurs in Galizien, Franz Graf Stadion, geschehen,* Kletečka, Einleitung Ömr. I, XXIV. *Siehe auch* Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 1, 287; Maner, Galizien 94 f.; Struve, Bauern und Nation in Galizien 87.

Die Konferenz fand gegen diese Anträge nichts zu erinnern, und es wird demgemäß der Entwurf der Verordnung zur Ah. Genehmigung Sr. Majestät überreicht werden[5].

II. Über die Wahl des Präsidenten des Schiedsgerichts zur Entscheidung des zwischen der Kameralherrschaft und der Stadt Neusohl schwebenden Prozesses[6] besteht zwischen den Ministern des Inneren und der Justiz einer-, dann zwischen dem Finanzminister andererseits eine Meinungsdifferenz. Der letztere glaubte, den bisherigen Präsidenten dieses Schiedsgerichts, Grafen Török, in dieser Eigenschaft belassen zu können, ungeachtet derselbe zum Präsidenten des Obersten Urbarialgerichtshofs ernannt worden ist[7], wogegen jedoch die Minister des Inneren und der Justiz die Vereinigung beider Funktionen in einer Person darum für untunlich erklärten, weil bei dem erwähnten Prozesse vielfache Urbarialfragen streitig sind, welche zur Entscheidung des Obersten Urbarialgerichtshofs gelangen dürften, mithin die Unbefangenheit des Grafen Török in seiner doppelten Eigenschaft beeinträchtigen würden. Die beiden Minister brachten daher den Präsidenten des Urbarialobergerichts in Pest/Ofen, v. Noszlopy, gewesenen Septemvir, [einen] tüchtigen ungrischen Juristen, zum Präses des Neusohler Schiedsgerichts in Vorschlag, welcher dieses Amt neben seiner eigentlichen Funktion mit voller Unbefangenheit versehen kann, nachdem die im Neusohler Prozesse zur Entscheidung kommenden Urbarialstreitigkeiten dem Sprengel des Pest-Ofener Urbarialobergerichts entrückt sein werden.
Mit dem Vorbehalte, über die Persönlichkeit Noszlopys und dessen Eignung für die fragliche Präsesstelle noch nähere Erkundigungen einzuziehen, erklärte der Finanzminister sich mit diesem Vorschlage einverstanden, erbat sich daher zu obigem Endzwecke die Akten vom Minister des Inneren, wornach, wenn gegen Noszlopys Person kein Anstand sich ergibt, wegen dessen Bestellung als Präses das Weitere verfügt werden kann[8,a].

---

[a] *Randvermerk Marherrs:* An der Beratung über die Absätze I und II hat der zu Sr. Majestät berufene Präsident der Konferenz nicht teilgenommen.

[5] *Mit Ah. E. v. 13. 10. 1857 auf den Vortrag Bachs v. 18. 8. 1857, Präs. 7451, wurde die Verordnung genehmigt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 3290/1857*; Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 1234/1857 *und* GA. 1484/1857*; Publikation als Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen v. 22. 10. 1857, gültig für Galizien und das Großfürstentum Krakau,* Rgbl. Nr. 202/1857.

[6] *Dieses Schiedsgericht war bereits 1833 eingesetzt worden, siehe die Darstellung bei* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 2672/1853.

[7] *Valentin Graf Török v. Szendrö war am 14. 6. 1857 zum Präsidenten des Obersten Urbarialgerichts in Wien ernannt worden,* ebd., MCZ. 2377/1857. *Präsident des Schiedsgerichtes war er seit 1855,* ebd., MCZ. 1904/1855.

[8] *Der Vortrag Bachs v. 8. 9. 1857, Präs. 8544, wurde dem Reichrat übergeben; dort wurde die Befürchtung geäußert, die Bestellung eines neuen Präsidenten des Schiedsgerichts könnte zu weiteren Verzögerungen führen,* Hhsta., RR., GA. 1341/1857 *und* GA. 1598/1857. *Mit Ah. E. v. 2. 11. 1857 beauftragte der Kaiser daher den Minister des Inneren zu prüfen, wie weit die Angelegenheit gediehen sei und ob nicht Török sie zum Abschluß bringen könne,* ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 3552/1857. *Mit Vortrag v. 14. 4. 1858, Präs. 2576, berichtete Bach unter Andeutung eines Kompromisses und beantragte, Török als lf. Kommissär mit der Leitung des Schiedsgerichts weiter zu betrauen; dieser Antrag wurde genehmigt,* ebd., MCZ. 1277/1858. *Török wurde 1866 von der Leitung des Schiedsgerichts enthoben, ohne daß der Streit beigelegt war,* ebd., KZ. 678/1866.

III. Es liegt dem Minister des Inneren die Anfrage vor, ob Se. k. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Ferdinand Maximilian in seiner Eigenschaft als Generalgouverneur des lombardisch-venezianischen Königreichs auch als Präsident der Giunta del Censimento fungieren und im Staatshandbuch als solcher aufgeführt werden soll[9].
Der Finanzminister war dafür, weil man im Königreiche auf diese, eines der wichtigsten Institute vertretende Behörde besondern Wert legt, und weil sowohl der Herr Erzherzog Vizekönig[10] als auch der vorige Generalgouverneur Feldmarschall Graf Radetzky mit der Präsesstelle der Giunta betraut waren.
Der Minister des Inneren erhob jedoch Bedenken dagegen, sowohl aus der Stellung des Herrn Erzherzog Generalgouverneurs als auch aus der Beschaffenheit der Behörde selbst. In ersterer Beziehung zeiget sich eine wesentliche Verschiedenheit zwischen dem Verhältnisse des Vizekönigs und des Generalgouverneurs. Ersterer war zugleich Oberpräsident der beiden Gubernien, der Kameralmagistrate etc. und konnte den Sitzungen derselben präsidieren. Se. k. k. Hoheit der Herr Erzherzog Ferdinand bekleiden jedoch diese Funktionen nicht mehr, sondern stehen, mit dem Wirkungskreise der Ministerien ausgestattet, über den sämtlichen Landesbehörden. Es wäre gewiß der Stellung Höchstgedacht Sr. k. k. Hoheit nicht angemessen, Höchstdieselben als Präsidenten der Giunta erscheinen zu lassen, während dies bei den Statthaltereien, Finanzpräfekturen etc. nicht der Fall ist. Überdies ist die Giunta gegenwärtig, nachdem sie ihre Hauptaufgabe, die Ausgleichung des Censo zwischen beiden Gouvernementsgebieten, gelöst hat, eine kleine und fast in der Auflösung begriffene Behörde, deren wenige noch zu vollführende Operationen ohne Anstand von ihrem gegenwärtigen Vorstande, Conte Paulovich, geleitet werden können, ohne daß es hierzu eines so erlauchten Namens wie des Sr. k. k. Hoheit bedürfte, Höchstwelche als Stellvertreter Sr. Majestät im Lande durch Übernahme dieses Präsidiums in eine wesentlich andere Stellung treten würden, als Höchstdieselben zu den übrigen Landesbehörden, Statthaltereien, Finanzpräfekturen etc. einnehmen.
Der Finanzminister bezog sich auf die obenerwähnte Begründung seines Antrags, erklärte jedoch, daß er auf demselben nicht beharre, falls Se. Majestät es mit der Stellung Sr. k. k. Hoheit unvereinbar fänden, Höchstdemselben das gedachte Präsidium zu übertragen, [b]in welchem Falle der Giunta die Stellung der Statthaltereien und Finanzpräfekturen gegenüber dem Generalgouvernement einzuräumen wäre[b].
[Der Handelsminister Graf Toggenburg:] [c]Keineswegs, ich bin vielmehr der Ansicht des Ministers des Inneren vollständig beigetreten[c]. Die übrigen Votanten traten der Meinung des Ministers des Inneren bei[11].

---

b-b *Einfügung Brucks.*

c-c *Korrektur Toggenburgs aus:* Der Handelsminister teilte die Ansicht des Finanzministers in beiden Beziehungen.

9 *Zur Ernennung Erzherzog Ferdinand Maximilians zum Generalgouverneur des lombardisch-venezianischen Königreichs siehe MK. v. 5. 2. 1857,* Ömr. III/5, Nr. 384. *Zu der 1818 errichteten* Giunta del Censimento, *deren Aufgabe die Einführung des neuen stabilen Katasters war, siehe* Hof- und Staatshandbuch 1858/6, 69, *und unten die Erläuterungen Bachs.*

10 *Erzherzog Rainer, Vizekönig 1818–1848.*

11 *Ein Vortrag wurde in dieser Angelegenheit nicht erstattet. Im* Hof- und Staatshandbuch 1858/6, 69, *ist der Generalgouverneur Erzherzog Ferdinand Maximilian nicht als Präsident der Giunta angeführt.*

IV. Der Minister des Inneren referierte über die zwischen ihm und dem Chef der Obersten Polizeibehörde obwaltende Meinungsverschiedenheit über das Gesuch des politischen Flüchtlings Ladislaus Ritters v. Czornicki um die Bewilligung zur straffreien Rückkehr nach Galizien.
Nach den über ihn eingeholten Auskünften stellt er sich [als] ein unverbesserlicher Revolutionär, als ein Revolutionär aus Grundsatz und Gewohnheit dar, gegen den überdies noch das Verbrechen des Zweikampfs mit einem österreichischen Offizier vorliegt. Darum hatte sich sowohl beim Komitee der Abgeordnete der Obersten Polizeibehörde[12] als auch der Chef derselben in einer Note gegen die Bewilligung der Rückkehr Czornickis ausgesprochen. Der Handels- und der Justizminister sowie der Generaladjutant Sr. Majestät FML. Freiherr v. Kellner erklärten sich ebenfalls gegen Czornickis Rückkehr; FML. Freiherr v. Kellner insbesondere unter Erwähnung der von Czornicki in einem Gefechte mit den k. k. Truppen gegen allen Kriegsgebrauch verübten Treulosigkeit und des Umstandes, daß derselbe, in sein Vaterland zurückgekehrt, bei etwa entstehender Bewegung die dortige Jugend mit seinen verderblichen Grundsätzen anstecken und mit sich fortreißen würde.
Der Minister des Inneren dagegen war für die Bewilligung, weil Czornicki keiner der Leiter und Hauptführer der Revolution war und ihm, wenngleich vielfach und sehr tätig dabei beteiligt, doch keine Handlung zur Last fällt, welche (das Duell etwa ausgenommen) ihn bei seiner Rückkehr nach dem umfassenden Ah. Gnadenakte den Gerichten überliefern würde[13]. Nicht das Individuum, sondern die Kategorie, unter welche es nach dem Amnestieakte fällt, ist zu berücksichtigen, und nach dieser dürfte ihm die Begnadigung gewährt werden, um die er wiederholt, in ehrerbietigster Weise und unter Versicherung seiner Besserung bittet. Ihn als staatsgefährlich auszuschließen, hieße, seinem Tun eine unverdiente Wichtigkeit beilegen, und würde dem Auslande gegenüber als ein Zeichen der Schwäche gedeutet werden. Der Finanzminister erkannte zwar in Czornicki ebenfalls einen unverbesserlichen Revolutionär, glaubte jedoch nicht, daß er der Kategorie nach von der Rückkehr auszuschließen wäre. Der tg. gefertigte Präsident endlich stimmte ebenfalls für die Rückkehrbewilligung. Bei Verhandlungen dieser Art hat man überhaupt nur mit Übeltätern zu tun. Aber nach dem vorausgegangenen Ah. allgemeinen Gnadenakte kommt nicht sowohl das, was sie getan haben, sondern die Konsequenzen der Begnadigung in Betracht. Hat sich Czornicki auch während der Revolutionen stets als leidenschaftlicher Anhänger derselben gezeigt, so ist doch jetzt von seiner Rückkehr keine Gefahr zu besorgen. Es fehlt der Boden für etwaige revolutionäre Bestrebungen, und es ist sein Beharren dabei nicht bewiesen, vielmehr zeigt sein mehrjähriger unbemakelter Aufenthalt in Bayern sowie seine wiederholte Bitte um die Bewilligung zur Rückkehr, daß er seine Verirrungen bereut. Auch sein vorgerücktes Alter läßt die Abnahme der Leidenschaft erwarten. Es wäre somit kein Grund vorhanden, ihn von dem großartigen Gnadenakte Sr. Majestät auszuschließen. Ist er in der Heimat, so mag er allenfalls einer sorgfältigeren Beobachtung unterworfen werden[14].

---

12 *Zu diesem Komitee siehe MK. v. 26. 5. 1857/IV.*

13 *Damit war die Amnestie v. 8. 5. 1857 gemeint, vgl. MK. v. 20. 3. 1857, Punkt 24, Anm. 33.*

14 *Mit Ah. E. v. 2. 11. 1857 auf den Vortrag Bachs v. 24. 10. 1857, Präs. 6095, lehnte der Kaiser den Antrag des Innenministers, der in der Ministerkonferenz in der Minderheit geblieben war, ab,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 4193.

V. In der Meinungsdifferenz, welche laut des Vortrags vom 6. August 1857, KZ. 3476, MCZ. 3105, zwischen dem Minister des Inneren und dem Finanzminister über die Verleihung des Charakters und der Bezüge eines Hofrats an den Titularhofrat bei der schlesischen Landesregierung Wilhelm Freiherr v. Krieg obwaltet, hat sich die Mehrheit der Konferenz mit dem Antrage des Ministers des Inneren vereinigt, indem selbst der Finanzminister erklärte, daß seine vom prinzipiellen Standpunkte der Folgerungen wegen festgehaltene Ansicht, einen Gnadenantrag zugunsten der Person des Baron Krieg nicht ausschließe[15].

VI. Der Minister des Inneren erhielt zu seinem Antrage vom 3. August 1857, KZ. 3430, MCZ. 3056, wegen Belassung des ehemaligen Gubernialregistranten, zeitweiligen Bürgermeisters von Fiume, Franz Ritter v. Troyer, im Genusse seiner Staatspension gegen die Einsprache des Finanzministers die Zustimmung der mehreren Stimmen der Konferenz, vornehmlich aus der vom Minister der Justiz hervorgehobenen Rücksicht, daß die Anstellung Troyers als Bürgermeister keine bleibende, sondern nur eine transitorische ist[16].

VII. Der Minister des Inneren referierte über die zeuge seines Vortrags vom 22. Juli 1857, KZ. 3283, MCZ. 2943, zwischen ihm einer-, dann dem Finanzminister und dem Chef der Obersten Polizeibehörde andererseits bestehende Verschiedenheit der Ansichten in betreff der Verpflegskostenbestreitung für die Sträflinge[17].
Nachdem der Minister des Inneren die im Vortrage dargestellten Motive auseinandergesetzt hatte, welche ihn zu dem Antrage bestimmen, es bei der bisherigen Übung zu belassen, wornach die Sträflinge zum Ersatz der während der Strafzeit aufgelaufenen Verpflegskosten nicht zu verhalten sind, erklärte der Finanzminister, bei dem seinerseits aufgestellten Grundsatze beharren zu sollen, daß der Sträfling die Kosten seines Unterhalts während der Strafzeit zu tragen habe und nur im Falle der Unvermögenheit (gleich wie dies bei anderen Verpflichtungen geschieht) davon loszuzählen sei. Hiermit würde die Haupteinwendung gegen den Grundsatz, daß zweierlei Kategorien von Sträflingen entstünden, entfallen. Auch der Handelsminister fand den Grundsatz der Verpflichtung des Sträflings zur Tragung der Kosten seines Unterhalts der Gerechtigkeit angemessen. Wie bei der Untersuchungshaft, wo der Inquisit seinen Unterhalt (nebst den Untersuchungskosten) bezahlen muß, so sind es auch bei der Strafhaft nur öffentliche Rücksichten, die sie notwendig machen, und derjenige, der sie durch sein Verschulden veranlaßt

---

15 *Mit Ah. E. v. 11. 10. 1857 wurde der Antrag Bachs, Präs. 7336,* aus besonderer Gnade *bewilligt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 3105/1857.

16 *Mit Ah. E. v. 4. 9. 1857 wurde der Antrag Bachs, Präs. 5850, genehmigt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 3056/1857.

17 *Im Zusammenhang mit der Erlassung der neuen Strafprozeßordnung von 1853 hatte Justizminister Karl Krauß darauf hingewiesen, daß die Bestreitung der Verpflegskosten der Sträflinge sehr unterschiedlich gehandhabt wurde, und eine gleichmäßige Regelung angeregt. Im großen und ganzen mußte in Ungarn der Sträfling selbst, falls er vermögend war, dafür aufkommen, während in den österreichischen Ländern de facto der Staat die Kosten trug. Im Punkt 4 des Handschreibens v. 29. 7. 1853 war Krauß beauftragt worden, die Frage einer Beratung zu unterziehen,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 2526/1853; *Druck dieses Handschreibens* Ömr. III/2, Nr. 146 a. *Die Antworten der Zentral- und der Länderstellen fielen sehr unterschiedlich aus, vgl. die Darstellung im Gutachten des Reichsrates,* Hhsta., RR., GA. 1633/1857.

hat, haftet mit Recht der beleidigten Gesellschaft für die ihr hierdurch erwachsenden Auslagen. Die vom Sträfling zu verrichtende Arbeit ist nicht als Kompensation für seine Unterhaltskosten – denn sie deckt sie nicht – sondern als Korrektionsmittel um höherer Rücksichten willen eingeführt, ja es wird ihm ein Teil davon, als Überverdienst, zu seiner Subsistenz nach dem Austritte zugute geschrieben. Mit großen Weitläufigkeiten kann übrigens die Durchführung des obigen Grundsatzes nicht verbunden sein, weil schon bei der Untersuchung alle Verhältnisse des Individuums, also auch dessen Zahlungsfähigkeit oder Mittellosigkeit, sattsam erhoben werden.
Der Justizminister stimmte für den Antrag des Ministers des Inneren, dem auch FML. Freiherr v. Kellner, obwohl er die Richtigkeit des vom Finanzminister behaupteten Prinzips anerkannte, sowie der tg. Gefertigte beitraten, weil die Verpflichtung der Sträflinge zur Vergütung der Unterhaltskosten im allgemeinen bisher nicht bestand und, wie der Minister des Inneren hinzusetzte, in keiner ihm bekannten Gesetzgebung besteht[18].

VIII. Mit Beziehung auf seinen Antrag zum Absatz 7 des Konferenzprotokolls vom 11. Juli d. J. in betreff der Erweiterung der inneren Stadt Wien erklärte der Generaladjutant FML. Freiherr v. Kellner, daß die nach den Konferenzbeschlüssen modifizierte Redaktion des Entwurfs des Ah. Kabinettschreibens, wie sie aus der Beilage[d] ersichtlich ist, bezüglich dieses Absatzes seinem damaligen Antrage nicht entspreche. Denn es heißt daselbst: „Die Fläche außerhalb des Burgtors bis zu den Vorstädten ist freizulassen und dieser Raum zu öffentlichen Gartenanlagen und zur Abgrenzung des Exerzierplatzes zu benützen." Nachdem nun aber, wie FML. Baron Kellner es sich aus den dem Ah. Hofe schuldigen Rücksichten nicht anders denken könnte, der Platz zwischen dem Burgtor und den k. k. Stallungen ebenso wie die Räume zwischen der kaiserlichen Burg und dem Burgtor dem Hofärar ins Eigentum überwiesen werden müssen, so würde durch die oben ausgesprochene Widmung jenes Raumes zu öffentlichen Gärten und Erweiterung des Exerzierplatzes offenbar der Ah. Disposition über jenen Raum vorgegriffen.
In Würdigung dieser Bemerkung hat die Konferenz sich für die Beseitigung des beanständeten Beisatzes ausgesprochen und, mit gänzlicher Präszindierung[19] von der zu dieser Verhandlung nicht gehörigen Eigentumsfrage, folgende, vom Minister des Inneren vorgeschlagene Textierung des fraglichen Absatzes angenommen: „Die Fläche außerhalb des Burgtors bis zu den kaiserlichen Stallungen ist frei zu lassen." Hiermit wäre ihre, jeder anderen Ah. Disposition jedenfalls ganz unvorgreifliche Ansicht dargelegt, daß ihr bei

---

[d] *Liegt dem Originalprotokoll nicht bei.*

[18] *Die Mehrheit der Konferenz trat also dem Antrag des Innenministers bei, der Reichsrat sprach sich aber einhellig dagegen aus; mit Ah. E. v. 6. 11. 1857 lehnte der Kaiser den im Vortrag Bachs, Z. 17181, gestellten Antrag ab, verfügte, daß die Verpflegskosten im Prinzip vom Sträfling zu ersetzen waren und beauftragte den Justizminister, einen Verordnungsentwurf vorzulegen,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 2943/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 1279/1857 *und* GA. 1633/1857. *Dem entsprach Justizminister Nádasdy mit dem Vortrag v. 19. 2. 1859, Präs. 1892; dazu Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 200/1859 *und* GA. 624/1849; *mit Ah. E. v. 2. 6. 1859 wurde die kaiserliche Verordnung sanktioniert, Publikation* Rgbl. Nr. 105/1859.

[19] *Abtrennung, von lateinisch praescindere, trennen, vorher abschneiden.*

dem vorliegenden Projekte einer Stadterweiterung und Verschönerung die Verbauung jenes Platzes nicht wünschenswert erscheine.
Auch der FML. Freiherr v. Kellner erklärte sich mit dieser neuen Textierung einverstanden, indem er hierdurch der beantragten Überweisung des Platzes in das Eigentum des Hofärars wenigstens nicht präjudiziert findet[20].

Wien, am 20. August 1857. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Laxenburg, den 8. September 1857.

---

[20] *Zur Fortsetzung siehe MK. v. 11. 7. 1857, Anm. 13, bzw. MK. I v. 24. 12. 1857/I.*

Nr. 416 Ministerkonferenz, Wien, 23. September 1857

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 23./25. 9.), Thun, Toggenburg, Bruck, Nádasdy 24. 9., Für Se. Exzellenz den Herrn Ersten Generaladjutanten Sr. Majestät *Kellner 2. 11.; abw. Bach, Kempen.*

[I.] Steuerausschreibung pro 1858.

MCZ. 3763 – KZ. 3659

Protokoll der zu Wien am 23. September 1857 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Grafen v. Buol-Schauenstein.

[I.] Gegenstand der Beratung war der Vortrag des Finanzministers vom 18. September 1857, KZ. 4167, MCZ. 3689, mit dem Patentsentwurfe zur Ausschreibung der direkten Steuern für das Verwaltungsjahr 1858[1].
Der Finanzminister schickte der Verlesung des Vortrags und des Patententwurfes einige Bemerkungen über die Lage der Finanzen voraus, woraus sich ergibt, daß der unbedeckte Abgang im Verwaltungsjahr 1858 auf 103 Millionen veranschlagt, durch die Ag. Zusicherung Sr. Majestät, die Bedürfnisse der Armee auf 100 Millionen reduzieren zu lassen[2], sowie durch weitere zu bewirkende Ersparungen zwar auf 83 Millionen herabgebracht werden wird, dieser Rest jedoch bei der Untunlichkeit, unter den gegenwärtigen politischen und Finanzverhältnissen zu einer abermaligen Kreditoperation zu schreiten[3], in anderen Wegen aufgebracht werden muß. Nachdem das Bestreben des Finanzministers seither auf Erhöhung der indirekten Steuern gerichtet gewesen, die in den letzten zwei Jahren ein um 24 Millionen erhöhtes Erträgnis abwerfen und für 1858 eine weitere Vermehrung um 6 Millionen erwarten lassen[4], schien es ihm angemessen, gegenwärtig eine Erhöhung der Grundsteuer, im Ganzen um 10 Millionen, gegen verhältnismäßige Verminderung der hier und da auf eine enorme Höhe gediegenen Landes- und Lokalzuschläge[5] in Antrag zu bringen, welcher in dem eingangs erwähnten, seinem vollen Inhalte nach vorgelesenen Vortrage näher auseinandergesetzt ist[6].

---

1 *Zur Analyse und Einordnung dieses Ministerkonferenzprotokolls in den Kontext der Bruckschen Steuerreformpläne siehe* Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 1, 548–551. *Der Entwurf des Patents liegt dem Akt* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 3689/1857 *bei.*

2 *Zum Streit um die Höhe des Armeebudgets zwischen dem Finanzminister und dem Armeeoberkommando bzw. dem Generaladjutanten der Armee und zum Handschreiben v. 25. 8. 1857 über die Begrenzung des Militärhaushalts siehe* Schmidt-Brentano, Die Armee in Österreich 130 f.; *siehe auch* Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 2, 748 *und* 752.

3 *Die letzte große Kreditoperation war die Nationalanleihe von 1854 gewesen. Zu Brucks Meinung, daß vorerst keine neue Anleihe aufgenommen werden könne, siehe* ebd., 750.

4 *Zu den indirekten Steuern siehe* Brandt, der österreichische Neoabsolutismus 1, 478; *vgl. auch MK. v. 8. 8. 1857/II (Rübenzuckersteuer).*

5 *Zu den Landes- und Gemeindezuschlägen siehe MK. v. 27. 6. 1857/III.*

6 *In diesem Vortrag v. 18. 9. 1857 ging es nur um die jährliche Steuerausschreibung und die darin vorgesehene Erhöhung der Grundsteuer. Der Staatsvoranschlag für 1858 selbst war nicht Gegenstand der Verhandlung in der Ministerkonferenz; er wurde mit Vortrag Brucks v. 14. 9. 1857, Präs. 3450, dem Kaiser vorgelegt und mit Ah. E. v. 23. 11. 1857 genehmigt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 3595/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., Präs. 274, 363, 307 *und* 364, *alle aus* 1857.

Bei der Abstimmung erklärte der Kultusminister, er verkenne nicht die Bedrängnis der Finanzen und die Untunlichkeit, ihnen in nächster Zeit durch eine Kreditoperation zu Hilfe zu kommen. Wenn daher der Finanzminister erkläre, nur durch eine Steuererhöhung den öffentlichen Bedürfnissen genügen zu können, so erübrige wohl nichts, als dieselbe eintreten zu lassen. Aber die Modalität, die Steuererhöhung lediglich auf den Grundbesitz zu werfen, unterliege gewichtigen Bedenken. Es ist eine anerkannte Tatsache, daß der Grundbesitz am stärksten besteuert ist, und es ist eine ebenso unbestrittene Wahrheit, daß andere Objekte der direkten Besteuerung nicht in dem Maße ins Mitleiden gezogen werden, in welchem sie es dem Grundbesitze gegenüber werden sollten. Ohne Zweifel sind die Reformen, worüber zeuge des Vortrags die Verhandlungen zwischen den Ministern des Inneren und der Finanzen schweben, [a]dahin gerichtet, jene Klassen der Bevölkerung, welche dem Handel, der Gewerbsindustrie und spekulativen Unternehmungen obliegen, mehr in Anspruch zu nehmen, als es bisher der Fall ist. Bevor diese aber ins Leben getreten und ohne daß gleichzeitig der aufrichtige Wille der Regierung, den Aufwand für Militär, Polizei und administrative Einrichtungen so viel als möglich zu reduzieren, tatsächlich erwiesen und eine Aussicht, durch die verlangten neuen Opfer das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben im Staatshaushalte hergestellt zu sehen, eröffnet wird, mit der alleinigen Erhöhung der Grundsteuer hervorzutreten, halte er für eine äußerst bedenkliche Maßregel[a]. Diese Erhöhung bei dem ohnehin am schwersten belasteten Grundbesitze wäre ungerecht und würde im Publikum sicher den übelsten Eindruck machen, da es die Gründe nicht kennt, welche den [b]beabsichtigten Maßregeln zum Behufe einer besseren Ordnung des Staatshaushaltes bisher hindernd entgegenstehen. Man würde sagen: die Regierung braucht Geld, weil sie kostspielige Einrichtungen getroffen hat, und nimmt es ohne Bedenken dort, wo es am leichtesten zu finden[b] ist. Dies schien auch der Finanzminister zu fühlen, indem er die verhältnismäßige Herabsetzung der Steuerzuschläge in Antrag brachte. Allein es ist die Frage, ob eine solche Herabsetzung ausführbar wäre. Die Zuschläge mögen allerdings hier und da unverhältnismäßig hoch sein, jedenfalls seien sie sehr ungleich, und es würde schwer sein, den Schlüssel zu bestimmen, nach welchem deren Reduktion auszuführen wäre. Dabei werden sie durch die Ausgaben bedingt, welche die Gemeinden für Landes- und Lokalbedürfnisse zu machen haben und die nicht bloß von ihnen selbst geschaffen, sondern von gesetzlichen Bestimmungen zum Teil auch zur Erleichterung des Staatsschatzes selbst vorgezeichnet sind. Lassen sich nun diese Bedürfnisse nicht einschränken, so ergibt sich auch keine Möglichkeit der Reduktion der Zuschläge. Und selbst dies zugegeben, wäre es noch immer zweifelhaft, ob die Reduktion der Zuschläge, welche auf alle Steuern umgelegt werden, gerade den durch die beantragte Erhöhung betroffenen Grundbesitzern zugute käme. Wenn demnach eine Erhöhung unausweichlich ist, so möge sie wenigstens über alle direkten Steuern ergehen, und es möge im Patente offen ausgesprochen werden, daß die [c]geeigne-

---

[a–a] *Korrektur Thuns aus* auf eine verhältnismäßige Erhöhung der Erwerb- und Einkommensteuer gerichtet. Bevor sie aber ins Leben getreten, mit alleiniger Erhöhung der Grundsteuer hervorzutreten, dazu sei der Moment nicht günstig gewählt.

[b–b] *Korrektur Thuns aus* die Staatsverwaltung bestimmen, den Grundbesitz allein in Anspruch zu nehmen. Man würde sagen, die Regierung braucht Geld und nimmt es dort, wo es am leichtesten einzubringen.

[c–c] *Korrektur Thuns aus*: Lage der Finanzen und die Rücksicht für die Zukunft der Regierung nötige, daß.

ten Einleitungen zu einer wirklichen Ordnung des Haushaltes bevorstehen, aber die augenblickliche Lage der Finanzen es unerläßlich mache, das einstweilen[c] für das Verwaltungsjahr 1858 unumgänglich Notwendige zu fordern.
Der Finanzminister bemerkte, es sei nicht gemeint, die 10 Millionen der Grundsteuererhöhung absolut bei den Steuerzuschlägen hereinzubringen, sondern diese nur da herabzusetzen, wo ihre Höhe den Kontribuenten so sehr drückt, daß ihm dadurch auch die lf. Steuer schwer fällt. An sich sei ein Steuersatz von 24 % des reinen Grundertrags nicht drückend, es bestehe nirgends ein so niederer Steuerfuß [d]mit Berücksichtigung der niedrigen Katastralpreise; wenn jetzt noch der Zuschlag für die Grundentlastung hinzutrete, so[d] müsse dabei auch berücksichtigt werden, daß den Grundbesitzern gegenwärtig schon die Kapitalien der Grundentlastung übergeben worden [sind]. Sie werden also die für den einzelnen an sich wenig fühlbare Erhöhung umso leichter tragen, wenn gleichzeitig die Erleichterung im Zuschlage eintritt. Daß aber diese bei einer Höhe von 52 Millionen gegenüber der Grundsteuerziffer von 92 Millionen nicht sollte ausführbar sein, wäre wohl schwer anzunehmen, besonders, wenn man das Resultat der Erhebungen ins Auge faßt, die auf Anregung Sr. k. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Albrecht bezüglich der Gebarung bei den ungrischen Gemeinden gepflogen wurden und unglaubliche Mißbräuche an den Tag brachten[7]. Eine Erhöhung der übrigen direkten Steuern schiene dem Finanzminister vor der Einführung der Reformen zwar nicht angemessen, auch nicht ausgiebig genug. Würde sie jedoch beliebt, so hätte er dagegen auch weiter nichts einzuwenden.
Der Handelsminister stimmte im wesentlichen mit dem Kultusminister für die Erhöhung aller direkten Steuern, weil dann die Erhöhung für den Grundbesitzer minder verletzend sein würde. Auch für die Rechtfertigung der höheren Steueranforderung im Patente durch ein entsprechendes Exposé würde er stimmen, damit das Publikum über die Ursachen derselben aufgeklärt und beruhigt werde. Endlich teilte er bezüglich der Zuschläge ebenfalls die Ansicht des Kultusministers.
Der Justizminister besorgt bezüglich Siebenbürgens, der ärmsten, der nötigen Verkehrsmittel zur Zeit noch entbehrenden und mit den Bodenerzeugnissen der Moldau und Walachei überschwemmten Provinz, daß die dortigen Grundbesitzer die Erhöhung des Steuersatzes von 10 auf 16 % nicht erschwingen können. Indessen setzt er voraus, daß die Möglichkeit bereits vom Finanzminister durch die nötigen Erheb- und Berechnungen festgestellt sein müsse und tritt darum dem Antrage nicht entgegen, mit der Modifikation jedoch, daß auch bei den anderen direkten Steuern, bei der Einkommensteuer wenigstens, eine verhältnismäßige Erhöhung etwa von 5 auf 6 % (d. i. um 20 %) einzutreten hätte. Bezüglich der Gemeindezuschläge bemerkte er, daß von den 52 Millionen 23 Millionen für die Grundentlastung bestimmt, also unantastbar sind, von den sonach erübrigenden 30 Millionen kaum etwas wird abgezogen werden, ohne die Bedeckung der reellen Bedürfnisse der Gemeinden zu gefährden. Indessen glaube er in dieser Beziehung dem Urteil des leider nicht anwesenden Ministers des Inneren nicht vorgreifen und nur andeu-

---

[d–d] *Korrektur Brucks aus* und es.

[7] *Zu Erzherzog Albrechts Stellung zur Steuerpolitik in Ungarn* Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 1, 526–531; *zur Besteuerung in den ungarischen Ländern überhaupt* ebd., 493–534.

ten zu dürfen, daß vor der Festsetzung der Gemeindeordnung[8] in dieser Partie nichts Wesentliches werde bewirkt werden können. Schließlich schien ihm der im Eingang gebrauchte Ausdruck „mit Rücksicht auf die dermaligen außerordentlichen Bedürfnisse" nicht gerechtfertigt zu sein, da gegenwärtig auch keine außerordentlichen Verhältnisse, Krieg, Okkupation etc., bestehen.

Der Generaladjutant Sr. Majestät FML. Freiherr v. Kellner erklärte sich mit dem Antrage des Finanzministers, auch bezüglich der Steuerzuschläge, einverstanden, da seiner Überzeugung nach eine Verminderung derselben durch Einschränkung der Gemeindeauslagen und Verschiebung minder dringender Herstell- oder Anschaffungen für ein Jahr allerdings möglich ist, und es nur des gemessenen Befehls Sr. Majestät hierzu bedarf, um sie in Ausführung zu bringen, in welcher Beziehung er den bestimmten Anspruch hierwegen in das Patent aufgenommen wünscht.

Der tg. gefertigte Präsident endlich war mit Rücksicht auf die Dringlichkeit des Gegenstands[9], die eine Umarbeitung nicht wohl mehr gestattet, für die Anträge des Finanzministers mit der Ausdehnung derselben auf alle direkten Steuern, wornach dann der Finanzminister dem Majoritätsantrage gemäß die Erhöhung der [e]Erwerb- und der Einkommensteuer[e] mit 20 % in das Patent aufnehmen und in dessen Eingang auch die von den Vorstimmen beantragte beruhigende Begründung der erhöhten Steueranforderung aufführen wird[f,10].

Wien, am 23./25. September 1857. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Ischl, 21. Oktober 1857.

---

e–e *Korrektur Brucks aus* Erwerbsteuer mit 25 %, jener der Einkommensteuer.

f *Randbeifügung Ransonnets*: Neuredigierter Patentsentwurf, welcher vom Finanzminister samt einer Übersicht der Ergebnisse der Erwerb- und Einkommensteuererhöhung dem Protokolle beigelegt wurde. *Dieser neuredigierte Patententwurf liegt dem Originalprotokoll bei samt einer* Übersicht der für das Verwaltungsjahr 1858 präliminierten Erwerb- und Einkommensteuer, dann der hievon mit 1/5 entfallenden Erhöhung.

8 *Zu dieser anhängigen Frage siehe MK. v. 2. 5. 1857, Anm. 4 und 6.*

9 *Das Verwaltungsjahr 1858 begann am 1. November 1857.*

10 *Entgegen der Mehrheit in der Ministerkonferenz lehnte der Reichsrat die Anhebung der direkten Steuern ab, Gutachten des Reichsrates* Hhsta., RR., GA. 1391/1857 *und* GA. 1626/1857; *der Kaiser folgte der Ansicht des Reichsrates und verordnete die Vorlage neuer Steuerreformpläne; das gleichzeitig erlassene Steuerausschreibungspatent für 1858 unterschied sich nicht mehr von dem des Vorjahres, Ah. E. v. 21. 10. 1857 auf den Vortrag Brucks v. 18. 9. 1857, Präs. 3310; Publikation* Rgbl. Nr. 205/1857; Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 1, 550 ff.

Nr. 417 Ministerkonferenz, Wien, 20. Oktober 1857

RS.; P. Marherr; VS. Bach; BdE. und anw. (Bach 20. 10.), Thun 23. 10., Bruck 20. 10., Nádasdy 24. 10., Kempen 26. 10., Kellner 26. 10.; abw. Buol, Toggenburg.

I. Assistentenstelle an der Physiologie in Krakau. II. Theologieprofessoren in Raab. III. Erhebung des Gymnasiums 3. Klasse in Czernowitz zum Gymnasium 2. Klasse. IV. Zulage für den Landesgerichtspräsidenten Baron Ubelli. V. Gerichtssprache in Galizien. VI. Dotation für den Gottesdienst in der Universitätskirche. VII. Vorschußrückzahlung der Stadt Como. VIII. Kriegsschadenvergütung für die Baronin Bruckenthal. IX. Abstellung der Beibringung der Loyalitätszeugnisse bei Erhebung der Kriegsprästationsvergütungen in Siebenbürgen. X. Uniformierung der ungarischen Amtsdienerschaft. XI. Prioritätsaktien der Millykerzenfabriksgesellschaft.

MCZ. 4152 – KZ. 3660

Protokoll der zu Wien am 20. Oktober 1857 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des Inneren Freiherrn v. Bach.

I. Der Unterrichtsminister referierte seinen Antrag vom 10. September 1857, KZ. 4141, MCZ. 3677, wegen Systemisierung eines eigenen Assistenten für die Lehrkanzel der Physiologie an der Universität in Krakau und glaubte denselben – gegen die Einsprache des Finanzministers, welcher, ohne über die Nützlichkeit der fraglichen Einrichtung absprechen zu wollen, doch mit Rücksicht auf die Lage der allseitig in Anspruch genommenen Finanzen der Folgerungen wegen bei dem ablehnenden Einraten beharrte – mit der nachgewiesenen Notwendigkeit der Förderung des physiologischen Unterrichts auf dieser sowie auf den Universitäten zu Pest, Padua und Pavia begründen und sich die Ermächtigung von Sr. Majestät erbitten zu dürfen, auch auf den zuletzt genannten drei Universitäten solche Assistenten anzustellen, wenn für die dortigen Lehrämter der Physiologie tüchtige Lehrkräfte gewonnen sein werden[1].

Die Meinungsverschiedenheit, welche zwischen dem Minister für Kultus und Unterricht und dem Finanzminister

II. zeuge des Vortrags vom 27. September 1857, KZ. 4316, MCZ. 3833, in betreff der Ausmittlung des Gehalts für zwei theologische Professoren an der Diözesanlehranstalt zu Raab[2], dann

III. laut des Vortrags vom 7. Oktober 1857, KZ. 4585, MCZ. 4073, wegen Erhebung des Gymnasiums 3. Klasse zu Czernowitz zum Gymnasium 1. Klasse bestand, hat sich durch den erklärten Beitritt des Finanzministers zu dem Einraten des vortragenden Ministers behoben[3].

---

1 *Mit Ah. E. v. 1. 12. 1857 auf den Vortrag Thuns, Z. 14972, wurde der Antrag abgelehnt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 3677/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 1574/1857 *und* GA. 1777/1857.

2 *Mit Ah. E. v. 4. 12. 1857 auf den Vortrag Thuns, Z. 16136, wurden antragsgemäß zwei neue Lehrkanzeln samt den Gehältern bewilligt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 3833/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 1575/1857 *und* GA. 1789/1857.

3 *Mit Ah. E. v. 11. 12. 1857 auf den Vortrag Thuns, Z. 16687, wurde der Antrag genehmigt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 4073/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 1578/1857 *und* GA. 1830/1857.

IV. Der Justizminister referierte seinen Antrag vom 2. September 1857, KZ. 4370, MCZ. 3887, wegen Verleihung einer Personalzulage von 1000 fr. an den Brünner Landesgerichtspräsidenten Wenzel Freiherrn v. Ubelli.
Ungeachtet der Erklärung des Finanzministers, bei seiner Einsprache dagegen im Interesse des bedrängten Staatsschatzes unvorgreiflich der Ah. Gnade beharren zu müssen, stimmten alle übrigen Votanten der Konferenz dem Antrage des Justizministers aus der von demselben hervorgehobenen Rücksicht bei, daß Baron Ubelli, ein in jeder Beziehung ausgezeichneter Beamter, durch seine ämtliche Stellung zu größerem Aufwande als die Räte des Obersten Gerichtshofes genötigt und dennoch wegen des ihm entgehenden Anspruchs auf Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe ungünstiger als diese gestellt ist[4].

V. In dem Vortrage vom 10. Oktober 1857, KZ. 4664, MCZ. 4148, entwickelte der Justizminister die Gründe, welche ihn bestimmten, die Ah. Genehmigung Sr. Majestät für die Auslegung des 3. Absatzes der Ah. Entschließung vom 20. Oktober 1852 über die Gerichtssprache in Galizien[5] sich zu erbitten, die von seinem Amtsvorgänger unterm 28. Jänner 1856 an den Lemberger Oberlandesgerichtspräsidenten dahin erlassen worden ist: „Da vermöge der Ah. Entschließung vom 20. Oktober 1852 für Galizien die deutsche Sprache als Gerichtssprache vorgeschrieben worden und durch sie sowie die Paragraphen 123 und 184 der Strafprozeßordnung[6] nur dem Beschuldigten selbst und den Zeugen erlaubt sei, in dem daselbst erwähnten Ausnahmsfalle ihre Aussagen in einer anderen Sprache abzulegen, so könne nicht gestattet werden, daß bei einer strafgerichtlichen Verhandlung ein Verteidiger seine Vorträge in einer andern Sprache als der deutschen halte, es sei jedoch dem Angeklagten auf sein Verlangen, wenn er selbst der deutschen Sprache nicht kundig ist, der wesentliche Inhalt des vom Verteidiger gehaltenen Vortrags vor dem Schlusse der Verhandlung durch den Vorsitzenden oder einen Dolmetscher in der ihm verständlichen Sprache kurz mit der Anfrage zu wiederholen, ob er diesem Vortrage noch etwas beizusetzen habe."[7]
Mit dieser Auslegung erklärte sich der Kultusminister nicht einverstanden. Die Ah. Entschließung vom 20. Oktober 1852 sagt § 3: „Die Verhandlung in Strafsachen und die Verkündigung des Urteils im mündlichen Schlußverfahren hat, wenn der anwesende Angeklagte nicht der deutschen Sprache, wohl aber einer der übrigen Landessprachen mächtig ist, in jener Landessprache zu geschehen, in welcher er sich auszudrücken vermag." Unter der Verhandlung im mündlichen Schlußverfahren muß wohl auch die Antragstellung des Staatsanwalts und die Verteidigung verstanden werden, und es wäre gegen Sinn und Zweck des Instituts, diese Akte in einer dem Inquisiten unverständlichen Sprache vorgehen zu lassen. Er soll alles wissen, was gegen und für ihn vorgebracht wird,

---

4 *Mit Ah. E. v. 30. 10. 1857 auf den Vortrag Nádasdys, Präs. 498, wurde der Antrag bewilligt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 3887/1857.

5 *Zur Gerichtssprache in Galizien und zur Ah. E. v. 20. 10. 1852 siehe MK. v. 10. 7. 1852/VI,* Ömr. III/1, Nr. 26, *und MK. I v. 23. 10. 1852/III,* ebd. Nr. 54.

6 *Strafprozeßordnung v. 29. 7. 1853,* Rgbl. Nr. 151/1853.

7 *Diese Weisung war von Justizminister K. Krauß auf eine telegrafische Anfrage des Oberlandesgerichtspräsidenten in Lemberg v. 26. 1. 1856 am 28. 1. 1856 telegrafisch erteilt worden, vgl. Referat des Reichsrates bei* Hhsta., RR., GA. 1778/1857.

und [a]in dieser Beziehung nicht der Rechte, die das Gesetz ihm einräumt, zu dem Zwecke, um die deutsche Sprache als Geschäftssprache aufrechtzuhalten, verlustig werden[a]. Die Einwendung, daß der gemeine Mann in der Regel auch den in seiner Muttersprache gehaltenen Vortrag des Staatsanwalts und Verteidigers nicht aufzufassen vermöchte, würde, [b]wenn sie gegründet wäre[b], nicht für eine Sprachänderung, sondern für die Aufhebung der ganzen Einrichtung sprechen. Die Schwierigkeit endlich, für die Ruthenen Verteidiger in ihrer Sprache zu finden, kann mit der Zeit behoben werden; [c]in dem Maße und insolange als sie besteht, begründet sie eine durch die tatsächlichen Verhältnisse unvermeidlich geforderte und daher gerechtfertigte Ausnahme von der Regel. Was die politische Seite der Frage anbelangt, so ist der Kultusminister des Erachtens, daß die österreichische Regierung extremen Nationalitätsbestrebungen nur dann erfolgreich und für die Dauer Widerstand leisten könne, wenn sie ehrlich und aufrichtig bei der Entscheidung jeder auftauchenden Frage nur den Standpunkt objektiver Zweckmäßigkeit festhält. Jede Abweichung hiervon scheint ihm vielmehr Nachteil als Vorteil für die Regierung zu enthalten[c]. Hiernach würde der Kultusminister für nachstehenden Antrag sein: „Wenn der Angeklagte die deutsche Sprache nicht versteht, so hat die Antragstellung und Verteidigung, wenn er es verlangt und insoweit es ausführbar ist, in der ihm verständlichen Sprache zu geschehen."

Alle übrigen Votanten waren dagegen in merito mit dem Antrage des Justizministers einverstanden. Für denselben wurde vom Finanzminister noch insbesondere bemerkt, daß unter „Verhandlung" in der Ah. Entschließung vom 20. Oktober [1852] wohl nur die Abhörung der Zeugen und des Beschuldigten, nicht aber die Anklage beziehungsweise Antragstellung des Staatsanwalts, noch die Rede des Verteidigers gemeint sein könne, welche beide nichts als eine Reassumierung der Verhandlung in rednerischer Form enthalten, so daß es, bei dem Umstande, wo der Inkulpat in der Regel wenig von letzterer versteht, vollkommen genügt, wenn ihm in kurzen konkreten Sätzen das Wesentliche beider Vorträge mitgeteilt wird. Dies ist auch seit Jahren in Ländern üblich, wo eine ähnliche Sprachverschiedenheit besteht. Im Elsaß und in Belgien ist die Gerichtssprache die französische, und es wird überall in dieser plädiert, wenn auch der Angeklagte nur der deutschen beziehungsweise flämischen Sprache mächtig wäre.

In formali fand es der Chef der Obersten Polizeibehörde angemessener, wenn statt des angetragenen Resolutionsentwurfs, welcher nur die Genehmigung der vom vorigen Justizminister in dem Erlasse vom 28. Jänner 1856 gegebenen Erläuterung ausspricht, ein Resolutionsentwurf vorgesetzt würde, welcher die meritorische Bestimmung über diese Anfrage ausdrücklich enthielte, um jeden Zweifel über die richtige Auslegung des dritten Absatzes der Ah. Entschließung vom 20. Oktober 1852 unmöglich zu machen, besonders weil dieser Absatz nach dem eigenen Erachten des Justizministers nicht mit jener Schärfe abgefaßt ist, daß dadurch jeder Zweifel beseitigt wäre. Dieser Ansicht trat auch der Gene-

---

[a–a] *Korrektur Thuns* aus: in dieser Beziehung nicht von dem Belieben des Vorsitzenden oder eines Dolmetsches abhängen. Politische Rücksichten gegen den Gebrauch der Landessprache müssen den Rücksichten der Gerechtigkeit und praktischen Anwendbarkeit weichen.

[b–b] *Einfügung Thuns.*

[c–c] *Einfügung Thuns.*

raladjutant Sr. Majestät FML. Freiherr v. Kellner bei. Der Minister des Inneren hätte zwar geglaubt, daß es in diesem Falle der Einholung der Ah. Entscheidung nicht bedürfe, weil die Erläuterung der Ah. Entschließung vom 20. Oktober 1852 bereits vom vorigen Justizminister im eigenen Wirkungskreise erlassen, im Sprengel des Lemberger Oberlandesgerichts in gesetzlicher Wirksamkeit ist, und nun es sich nur mehr um deren praktische Anwendung [d]in einem konkreten Falle[d] im Krakauer Sprengel handelt, weil ferner auch sonst keine Veranlassung, weder ein Ah. signierter Rekurs noch eine sonstige Ah. Aufforderung zur Vortragserstattung an Se. Majestät vorliegt, die Berufung des Krakauer Advokaten aber sich jedenfalls nur zur Entscheidung im ordentlichen Wege eignet; nachdem jedoch der Justizminister bemerkt hatte, es sei ihm um die Erwirkung der Ah. Entscheidung Sr. Majestät hier vornehmlich aus dem Grunde zu tun, um eine feste Norm für den Fall zu erhalten, wenn ein Inquisit selbst den Vortrag des Staatsanwalts und des Verteidigers in der Landessprache verlangen sollte, ein Verlangen, das seines Erachtens nach dem Wortlaute des Absatzes 3 der Ah. Entschließung vom 20. Oktober 1852 kaum hintanzuweisen sein dürfte, fand der tg. gefertigte Minister des Inneren gegen die Einholung der Ah. Entscheidung nichts mehr einzuwenden, trat jedoch bezüglich der Form der zu beantragenden Ah. Resolution den Vorstimmen mit dem Beisatze bei, daß darin auch ausdrücklich des Falls zu erwähnen wäre, wenn der Beschuldigte selbst die Antragstellung und Verteidigung in der Landessprache verlangt.
Hiernach behielt sich der Justizminister vor, den Resolutionsentwurf entsprechend abzuändern[8].

VI. Der Kultusminister referierte über die zeuge Vortrags vom 29. September 1857, KZ. 4395, MCZ. 3914, zwischen ihm und dem Finanzminister obwaltende Meinungsverschiedenheit in betreff der Anweisung einer Dotation von jährlich 3000 f. aus dem Studienfonds zur Besorgung des Gottesdienstes in der Wiener Universitätskirche.
Nachdem der Zustand der Finanzen die Vermeidung jeder nicht absolut notwendigen Auslage fordert, die Abhaltung des Gottesdienstes in dieser Kirche aber durch zehn Priester bei dem Bestande so vieler anderer Kirchen kaum als absolut notwendig angesehen werden dürfte, so erklärte der Finanzminister, dem Antrage nicht beitreten, sondern höchstens auf den von den mehreren Stimmen der Konferenz für genügend erkannten Beitrag von 1500 f. eingehen zu können.

[d–d] *Einfügung Bachs.*

[8] *Die daraufhin von Nádasdy entworfene Ah. Entschließung, die er mit Vortrag v. 26. 10. 1857, Präs. 22416, vorlegte, unterzeichnete der Kaiser am 1. 12. 1857,* Hhsta., MCZ. 4148/1857; *dazu Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 1582/1857 *und* GA. 1778/1857. *Die Entschließung lautete:* Ich finde den Absatz 3 Meiner Entschließung vom 20. Oktober 1852, wodurch die Amtssprachen bei den Gerichten in Galizien und Krakau geregelt wurden, dahin zu erläutern, daß die Vorträge der Staatsanwälte und Verteidiger bei Schlußverhandlungen in Strafsachen, auch wenn der Beschuldigte der deutschen Sprache nicht kundig ist, ohne Rücksicht auf ein von ihm oder seinem Verteidiger gestelltes Begehren wegen Gebrauches der polnischen, ruthenischen oder einer anderen Sprache, in deutscher Sprache zu halten sind. Es ist jedoch dem Beschuldigten der wesentliche Inhalt dieser Vorträge durch den Vorsitzenden des Gerichtes oder einen Dolmetsch in der ihm verständlichen Sprache mit der Frage zu wiederholen, was er darüber zu bemerken oder dem Vortrage seines Verteidigers noch beizusetzen habe.

Der Kultusminister glaubte dagegen mit Rücksicht auf den Zweck, [e]welcher der Übergabe der Universitätskirche an die Jesuiten zugrunde lag, nämlich einen erfolgreichen Gottesdienst in derselben zu ermöglichen[e], auf seinem Antrage beharren zu müssen[9].

VII. Die Differenz zwischen den Ministern des Inneren und der Finanzen, welche laut Vortrag vom 14. September 1857, KZ. 4135, MCZ. 3671, in betreff der Nachsicht eines Vorschusses von 113.000 L[ire] für die Stadt Como bestand, hat sich durch die Erklärung des ersteren, dem Einraten des letzteren beizutreten, behoben[10].

VIII. Dem Antrage des Ministers des Inneren vom 12. September 1857, KZ. 4267, MCZ. 3788, für Anna Freiin v. Bruckenthal (aus Anlaß der im Jahre 1848 erlittenen, auf 4988 f. bezifferten Kriegsschäden) einen Betrag von 1000 f. titulo einer ausnahmsweisen Gnadenunterstützung von Sr. Majestät zu erbitten, stimmte auch der Finanzminister salvo principio bei[11].

IX. Mit Beziehung auf die Konferenzberatung vom 17. Dezember 1856 (Protokoll Absatz I)[12] brachte der Minister des Inneren seinen neuerlichen Antrag vom 6. September 1857, KZ. 4057, MCZ. 3599, in Vortrag, daß es bei Ausfolgung von liquiden Vergütungsbeträgen für in den Jahren 1848 und 1849 an die k. k. und russischen Truppen gelieferte Naturalien in Siebenbürgen von der Beibringung der vom Armeeoberkommando und Finanzministerium gewünschten Loyalitätszeugnisse als einer bloßen Formalität abzukommen habe.
Sämtliche Votanten, auch der Finanzminister und der Generaladjutant Sr. Majestät FML. Freiherr v. Kellner, erklärten sich hiermit aus den vom tg. gefertigten Minister des Inneren angeführten Gründen einverstanden[13].

X. In der zeuge des Vortrags vom 8. Oktober 1857, KZ. 4446, MCZ. 3968, wegen der Uniformierung der Amtsdienerschaft in Ungern zwischen den Ministern des Inneren und der Justiz einer-, dann dem Finanzminister andererseits obwaltenden Meinungsverschiedenheit haben sich sämtliche übrigen Votanten sowohl bezüglich der Einführung des ungrischen Schnittes als bezüglich der angetragenen grauen Pantalon und Mantels und

---

[e–e] *Korrektur Thuns aus:* wichtigen Zweck, Wiederbelebung und Erhöhung des katholischen Bewußtseins durch würdevollen und feierlichen Gottesdienst.

[9] *Mit Ah. E. v. 11. 12. 1857 auf den Vortrag Thuns, Z. 16357, wurde der Antrag abgelehnt und verfügt, daß es bei der Ah. E. v. 24. 8. 1856, MCZ. 2935, zu verbleiben habe,* wornach der akademische Gottesdienst der Universitätskirche den Erträgnissen des Kirchenvermögens entsprechend einzurichten ist, Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 3914/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 1576/1857 *und* GA. 1829/1857.

[10] *Mit Ah. E. v. 19. 11. 1857 auf den Vortrag Bachs, Z. 26202, wurde der Antrag genehmigt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 3671/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 1573/1857 *und* GA. 1715/1857.

[11] *Mit Ah. E. v. 30. 10. 1857 auf den Vortrag Bachs, Z. 23058, wurde die Unterstützung bewilligt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 3671/1857.

[12] *MK. II v. 17. 12. 1856/I,* Ömr. III/5, Nr. 381.

[13] *Mit Ah. E. v. 21. 12. 1857 nahm der Kaiser das im Vortrag Bachs, Präs. 7273, dargestellte Übereinkommen der Minister zur Kenntnis,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 3599/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 1571/1857 *und* GA. 1876/1857.

des jährlichen Pauschales von 20 f. gegen die Einsprache des Finanzministers mit den Anträgen des Ministers des Inneren vereinigt[14].

XI. Über den Vortrag des tg. gefertigten Ministers des Inneren vom 12. September 1857, KZ. 4074, MCZ. 3615, in betreff der Hinausgabe von Prioritätsaktien durch die Millykerzenfabriksgesellschaft[15] erklärte der Justizminister, er könne nach wiederholter reiflicher Erwägung nicht für die Gestattung dieser Operation stimmen, weil selbe einerseits durch die Statuten nicht vorgesehen, andererseits durch die den Prioritätsaktien zugedachten Vorrechte: der präferenten Verzinsung, Kapitalstilgungsquote und Dividende, die Natur eines Wuchergeschäfts annimmt, welches die Rechte der alten Aktionäre benachteiligt und diese im Falle einer Krida dem Verluste ihrer Einlage aussetzt, während die Prioritätsaktien hinausbezahlt werden müßten.
Der tg. gefertigte Minister des Inneren entgegnete hierauf einstimmig mit dem Finanzminister: Der Umstand, daß diese Operation in den Statuten nicht vorgesehen, entscheide nichts, denn wäre das Geschäft ein unerlaubtes an sich, so würde es auch nicht statutenmäßig sein dürfen. Die Bevorzugung der Prioritätsaktien aber liegt in ihrer Natur. Ihre Inhaber stellen eigentlich die Gläubiger der Gesellschaft vor, die doch jedenfalls vor den Aktionärs befriedigt werden müssen, letztere aber lassen sich diese Begünstigungen selbst gefallen, nehmen meist selbst durch Zeichnung auf die Prioritätsaktien daran teil und finden in dieser Operation das einzige Mittel, dem gänzlichen Ruin ihrer Unternehmung möglicherweise vorzubeugen. Übrigens sind die Inhaber der Prioritätsaktien vor Verlusten nicht sicher, denn sie haften mit ihren Einlagen ebenso wie die alten Aktionäre für die Lasten der Gesellschaft.
Die übrigen Votanten der Konferenz erklärten sich sofort ebenfalls für den Antrag des Ministers des Inneren[16].

Wien, am 20. Oktober 1857. Bach.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 5. November 1857.

---

14 *Mit Ah. E. v. 24. 1. 1858 wurde der Antrag Bachs, Präs. 8781, genehmigt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 3968/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 1577/1857 *und* GA. 101/1858.

15 *Millykerzen: Stearinkerzen, benannt nach dem Chemiker A. de Milly. Milly hatte zusammen mit seinem Bruder Gustave de Milly 1837 in Wien in der Vorstadt Wieden eine Kerzenfabrik gegründet. 1854 wurde eine neue Fabrik in Liesing errichtet, von der hier die Rede ist. Allgemein zur Kerzenproduktion* Slokar, Geschichte der österreichischen Industrie 571 f.

16 *Mit Ah. E. v. 9. 1. 1858 auf den Vortrag Bachs, Z. 23334, wurde der Minister angewiesen, vorher die Zustimmung der in der Generalversammlung nicht vertretenen Aktionäre einzuholen,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 3615/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 1572/1857 *und* GA. 32/1858. *Die Liesinger Fabrik wurde 1858 vom Unternehmer Friedrich Adolf Sarg ersteigert,* Historisches Lexikon Wien 5, 47.

Nr. 418 Ministerkonferenz, Wien, 31. Oktober 1857

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 31. 10.), gesehen *Bach 2. 11., Thun 5. 11., Toggenburg, Bruck, Nádasdy 6. 11., Kempen 7. 11.,* Für Se. Exzellenz den Herrn Ersten Generaladjutanten Sr. Majestät Grafen Grünne *Kellner.*

I. Zulage für den Oberlandesgerichtspräsidenten Baron Hennet. II. Änderungen in der Strafprozeßordnung. III. Änderungen und Zusätze für die Bestimmungen über das standrechtliche Verfahren. IV. Zulage für den Titularsektionsrat Lorenz v. Csergheö.

MCZ. 4282 – KZ. 3661

Protokoll der zu Wien am 31. Oktober 1857 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Minister des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen v. Buol-Schauenstein.

I. Der Justizminister referiert seinen Antrag vom 22. Oktober 1857, KZ. 4686, MCZ. 4172, wegen Ag. Verleihung einer Personalzulage von jährlich 1000 fr. an den böhmischen Oberlandesgerichtspräsidenten Leopold Freiherrn v. Hennet und glaubte, denselben gegen die Einsprache des Finanzministers, welcher von seinem Standpunkte aus, der Ah. Gnade Sr. Majestät unvorgreiflich, darauf beharrte, vornehmlich mit dem Umstande begründen zu können, daß aus der Ah. Gewährung eine Exemplifikation nicht zu besorgen sei, nachdem die Präsidenten der größeren Oberlandesgerichte bereits im Genusse ähnlicher Zulagen stehen und Baron Hennet unter den Präsidenten der übrigen der älteste ist.
Die übrigen Stimmführer der Konferenz schlossen sich dem Antrage des Justizministers an, nachdem der Minister des Inneren noch bemerkt hatte, es spreche für Baron Hennet noch das spezielle Motiv, daß er bereits vor 1848 böhmischer Oberstlandrichter war, als solcher eine der Landeswürden bekleidete [a]und später, als er wieder von Graz nach Prag übersetzt wurde, wieder um eine Landeswürde kompetierte, womit ein Gehalt von 2000 fr. verbunden gewesen wäre, auf welches Gesuch aber wegen der Suspension der ständischen Körperschaften nicht eingegangen wurde. Übrigens hat Baron Hennet auch in der Stellung als böhmischer Oberstlandrichter sich wesentliche Verdienste durch energische Vertretung der Regierungsinteressen in den ständischen Versammlungen erworben[a,1].

II. Der Justizminister referierte seinen hier angeschlossenen Entwurf einer kaiserlichen Verordnung[b] wegen einiger Modifikationen der Strafprozeßordnung vom 29. Juli 1853[2] behufs der Vereinfachung des strafgerichtlichen Verfahrens[3].

[a–a] *Korrektur Bachs aus* womit auch ein Gehalt von 2000 fr. verbunden war, welchen er infolge der Auflösung der ständischen Körperschaften verlor und, ungeachtet eines auf dessen Wiedererlangung gerichteten Antrags des Ministers des Inneren bisher nicht wieder erhielt.

[b] *Der Entwurf liegt dem Originalprotokoll in Lithographie bei, ebenso* Beweggründe zu dem Entwurfe [...].

[1] *Mit Ah. E. v. 9. 11. 1857 auf den Vortrag Bach, Präs. 536, wurde die Personalzulage aus Gnade gewährt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 4172/1857.

[2] Rgbl. Nr. 151/1853; *siehe dazu MK. v. 6. 7. 1852,* Ömr. III/1, Anm. 39; Ogris, Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien. *In:* Wandruszka – Urbanitsch, Habsburgermonarchie 2, 558 f.

[3] *Die Strafprozeßordnung von 1853 hatte eine Geschäftsvermehrung mit sich gebracht. Anläßlich eines Antrags des Justizministers K. Krauß auf Personalaufstockung beauftragte der Kaiser, einer Anregung des Reichsrates*

Er wurde von der Konferenz einstimmig angenommen, mit dem Vorbehalte jedoch, daß zum § 1, lit. a, der Text des dort aufgeführten Beispiels nach der Bemerkung des tg. gefertigten Präsidenten mit Hinweglassung des Wortes „bloß" etwas präziser abgefasst; im § 4 am Schlusse nach den Worten „und nötigenfalls auch ein Angestellter des Gerichtes" der vom FML. Freiherrn v. Kellner beantragte Zusatz „mit Ausnahme der die Abhörung der Zeugen vornehmenden Kommissionsglieder" eingeschaltet werde, um der Zeugenschaft der Gerichtsperson die volle Unbefangenheit zu erhalten; im § 14 der Schreibfehler „des förmlichen im § 372 vorgeschriebenen Förmlichkeiten" und im § 15, vorletzte Zeile, die, wie der Chef der Obersten Polizeibehörde bemerkte, ebenfalls verschriebene Berufung auf die §§ 262 und 426 in die wahrscheinlich gemeinten §§ 417 und 420 berichtigt werde[4].

III. Bei der Beratung über den vom Justizminister referierten Entwurf einer Verordnung[c] über einige Abänderungen und Zusätze zu den gesetzlichen Bestimmungen über das standrechtliche Verfahren[5] wurden, unter Annahme des Entwurfs in der Hauptsache, nachstehende Bemerkungen und Anträge gemacht.
Zum Artikel II, welcher die Stellung eines Geistlichen mit Bezug auf Artikel XII des Konkordats[6] und § 320 der Strafprozeßordnung vor das Standrecht ausschließt[7], bemerkte der Kultusminister: In der [d]von dem Fürsterzbischof von Wien an den Kardinal Pronuntius

---

[c] *Der aus sechs Artikeln bestehende Verordnungsentwurf und ein Motivenbericht liegen dem Originalprotokoll in Lithographie bei.*

[d–d] *Einfügung Thuns.*

folgend, den Justizminister mit Ah. E. v. 2. 2. 1856, die Frage der Vereinfachung der Geschäfte sofort in Angriff zu nehmen *und geeignete Anträge zu stellen,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 4121/1855, *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 19/1856 *und* GA. 96/1856. *Mit dem hier vorgelegten Entwurf einer kaiserlichen Verordnung sowie dem in der MK. v. 9. 1. 1858 vorgelegten weiteren Entwurf einer kaiserlichen Verordnung wegen Abänderung des strafgerichtlichen Verfahrens bei Übertretungen erfüllte Justizminister Nádasdy den Auftrag v. 2. 2. 1856. In den* Beweggründen, *die dem Entwurf beiliegen, werden als wichtigste Änderungen bezeichnet:* Abschneidung der Zwischenrekurse, Verminderung der Zeugenvorladungen, vorzüglich aber Verhandlung über unmittelbare Vorladung des Beschuldigten mit Beseitigung jeder Zeugenvorladung im Falle des Geständnisses.

[4] *Daraufhin Vortrag Nádasdys v. 9. 11. 1857, Präs. 25442, und Gutachten des Reichsrates* Hhsta., RR., GA. 1699/1857 *und* GA. 514/1858; *mit Ah. E. v. 3. 5. 1858 wurde die Verordnung erlassen, ebd.,* Kab. Kanzlei, MCZ. 4425/1857; *Publikation* Rgbl. Nr. 68/1858. *Fortsetzung MK. v. 9. 1. 1858.*

[5] *Das standrechtliche Verfahren war im 19. Hauptstück, §§ 396–415, der Strafprozeßordnung v. 29. 7. 1853 geregelt,* Rgbl. Nr. 151/1853; *zur Strafprozeßordnung siehe oben Anm. 2. Mit Vortrag v. 3. 6. 1856, Präs. 15296, hatte Justizminister K. Krauß eine Verordnung zur Lösung einiger Zweifel beim standrechtlichen Verfahren vorgeschlagen; in der Ah. E. v. 9. 7. 1856 auf diesen Vortrag hatte der Kaiser die Vorlage eines solchen Entwurfs anbefohlen, der in der Ministerkonferenz zu beraten war,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1961/1856*; diesen Entwurf legte Justizminister Nádasdy nun vor.*

[6] *Gemeint ist Artikel XIV des Konkordats v. 18. 8. 1855,* Rgbl. Nr. 195/1855, *der das Verfahren der staatlichen Gerichtsbarkeit in Strafsachen gegen Geistliche regelte, vgl. unten die Richtigstellung durch Thun*; *zur staatlichen Gerichtsbarkeit über Geistliche siehe* Hussarek, Verhandlung des Konkordats 598 ff, 615–620 *(betrifft nur die Bischöfe),* 640 f. *und* 651. *Allgemein zum Konkordat siehe* Heindl, Einleitung Ömr. III/4, XXV-XXXII.

[7] *§ 319 der Strafprozeßordnung verfügte den Aufschub der Vollziehung eines Strafurteils bei schwerer Krankheit und Schwangerschaft, § 320 bei Mitgliedern des geistlichen Standes zwecks vorheriger Information des Bischofs oder des geistlichen Oberhaupts.*

Viale-Prelà gerichteten[d], erläuternden Note „Ecclesia catholica" vom 18. August 1855 heißt es: „XI. Caeterum articuli XIV" (nicht XII, wie es in der Begründung zu dem Gesetzentwurfe heißt) „de causis clericorum dispositiones eos respiciunt, qui a judiciis ordinariis condemnati fuerint; exceptiones occurrant necesse est, ubi de crimine agatur, in quod ad tempus extraordinarius procedendi modus, quem Standrecht (judicium instantaneum) vocant, statutus est."[8] Bei dieser bestimmten Erklärung dürfte sich die österreichische Strafgesetzgebung vollkommen darüber beruhigen, daß sie weder gegen die Bestimmungen des Konkordats, noch gegen die Intentionen des Heiligen Stuhls verstoße, wenn sie zuläßt, daß auch ein Priester, der eines vor das Standrecht gehörigen Verbrechens beinzichtigt ist, standrechtlich verurteilt werde, ohne die im Artikel XIV des Konkordats und § 320 der Strafprozeßordnung vorgeschriebene Prozedur zu beobachten. Nur wäre nach dem Erachten des Kultusministers jedenfalls von der erfolgten Stellung des Priesters vor das Standrecht sowie von dessen Aburteilung der Bischof ungesäumt in die Kenntnis zu setzen. Alle übrigen Votanten teilten die Ansicht des Kultusministers und stimmten daher für die Weglassung der Beziehung des § 320 in dem Artikel II des Entwurfs umso mehr, als es in staatspolitischer Beziehung höchst bedenklich wäre, eine Ausnahme hier zu statuieren, die nicht einmal vom Kirchenoberhaupte verlangt wird.

Gleichwohl getraute sich der Justizminister nicht, diesem Antrage beizustimmmen, [e]weil es ihm mit der geistlichen Würde ganz unverträglich erscheint[e], daß ein Priester, als solcher noch im Besitze der heiligen Weihen, sollte hingerichtet werden können. Nachdem übrigens der § 320 Strafprozeßordnung ganz allgemein und ausnahmslos lautet, so müßte, falls der Majoritätsantrag der Konferenz die Ah. Genehmigung erhielte, eine Erläuterung dahin gegeben werden, daß die Bestimmung des § 320 im standrechtlichen Verfahren keine Anwendung finde, was nach dem Erachten der Konferenz ohne Anstand in dem vorliegenden Entwurfe geschehen kann. Der Justizminister behielt sich demnach die Einschaltung der diesfälligen Klausel vor.

Zum Artikel IV, 1. Absatz, beantragte der Chef der Obersten Polizeibehörde nach den Worten „von 5–20 Jahren" die Einschaltung des Wortes „standrechtlich", was auch angenommen wurde.

Im 2. Absatze dieses Paragraphen schien dem Handelsminister die Scheidung der beiden Kategorien, nämlich jener der Beschuldigten, welche zum Tode zu verurteilen, und jener, die an das ordentliche Gericht abzuliefern sind, nicht scharf und gesetzmäßig ausgedrückt zu sein. Das Gesetz kennt außer dem Täter nur Mitschuldige, welche bei der Verübung der Tat mitgewirkt, dann Teilnehmer, die ohne Mitwirkung dabei, [f]jedoch nach vorläufigem Einverständnis[f] sich daraus einen Vorteil zugewendet, und Vorschubleister, die zur Verheimlichung der Tat oder des Täters beigetragen haben. Wären hier diese bei-

---

[e–e] *Randbeifügung Marherrs.*

[f–f] *Einfügung Toggenburgs.*

[8] *Das Schreiben Kardinal Rauschers an den Nuntius Viale-Prelà* Ecclesia catholica *v. 18. 8. 1855 war eines von mehreren das Konkordat begleitenden Schreiben und enthielt verschiedene Zusicherungen des Kaisers; siehe dazu* Hussarek, Verhandlung des Konkordats 654 f. *und* 658; *es wurde mit anderen einschlägigen Aktenstücken in dem ab 1857 erscheinenden* Archiv für katholisches Kirchenrecht *veröffentlicht,* 1 (1857) XX-XXXII.

den letzteren gemeint, so sollte sich auch der gesetzlichen Ausdrücke bedient und die schwankende Bezeichnung „welche an dem Verbrechen nur geringeren Anteil genommen" umso mehr beseitigt werden, als sich nach dem Vorausgehenden „welche zu dem Verbrechen durch Befehl, Bestellung, Handanlegung oder sonst auf eine tätige Weise vor oder bei der Ausübung mitgewirkt haben" kaum mehr ein Akt der Mitschuld denken läßt, mithin für die, „welche nur geringeren Anteil genommen haben", wohl nur mehr die Bezeichnung „Teilnehmer und Vorschubleister" erübrigen dürfte.
Es liegt zwar, bemerkte der Minister des Inneren einverständlich mit dem Justizminister in der Tendenz des standrechtlichen Verfahrens, die volle Strenge desselben nur so lange walten zu lassen, bis der Hauptzweck, die Statuierung eines abschreckenden Beispiels, erreicht ist. Dieser wird in der Regel schon nach der Hinrichtung eines oder einiger Schuldigen erreicht sein, und es ist dann nicht mehr nötig, das standrechtliche Verfahren auf alle Mitschuldigen auszudehnen. Der subjektiven Beurteilung des unter außerordentlichen Umständen fungierenden Standrichters muß es anheimgestellt werden, hier die richtige Wahl zu treffen, zu deren Erleichterung zunächst die im Entwurfe aufgeführte Gliederung zu dienen hat, da doch zugegeben werden muß, daß sich auch bei der Mitschuld eine verschiedene Abstufung denken läßt. Um indessen einer willkürlichen Auslegung und Anwendung des Gesetzes die möglichsten Schranken zu setzen, behielt sich der Justizminister vor, die Textierung dieses Artikels einer nochmaligen eindringlichen Revision zu unterziehen.
Zu Artikel V, welcher die Übergabe des Beschuldigten an das ordentliche Gericht anordnet, wenn 1. über die Verhängung der Todesstrafe die Stimmen der vier Richter gleich geteilt sind, und 2. wenn der Präses findet, daß das Gesetz offenbar irrig angewendet worden, trat nur der Kultusminister dem Entwurfe bei, [g]denn ad 1., wenn zwei Glieder des Standgerichtes aus redlicher Überzeugung den Beweis der Schuld nicht hergestellt erachten, scheine allerdings hinreichender Grund vorhanden zu sein, um die Hinrichtung nicht ohne jene reifliche, durch das ordentliche Verfahren geführte Erwägung vornehmen zu lassen. Überdies sei aber auch der Fall denkbar, daß der Druck äußerer Verhältnisse, eine durch die öffentliche Meinung geübte Einschüchterung und dergleichen mehr, die Hälfte des Richterkollegiums verleiten, die Strenge des Gesetzes nicht walten zu lassen. In einem solchen Falle werde der öffentlichen Sicherheit mehr Bürgschaft geboten, wenn die Angelegenheit vor die ordentlichen Gerichte gewiesen, als wenn es von der Stimme des Vorsitzenden abhängig gemacht wird, ob der Beschuldigte hingerichtet oder straflos erklärt werden soll[g]. Der Fall ad 2. sollte zwar gar nicht vorausgesetzt werden. Da aber [h]von dem

---

[g–g] *Korrektur Thuns aus* und zwar ad 1., weil unter den das Standrecht veranlassenden außerordentlichen Umständen die Gefahr vorhanden ist, daß der eine oder andere Richter sich durch diese außerordentlichen Verhältnisse beeinflussen lassen und aus Furcht ein nicht vollkommen unbefangenes Urteil abgeben dürfte. Ein solches Urteil würde in der Regel bei politischen Verbrechen auf Freisprechung, bei gemeinen Verbrechen auf Tod lauten und bei geteilten Stimmen durch den Beitritt des, vielleicht ebenfalls durch äußere Einflüsse befangenen, Präsidenten zum Vollzug kommen; es ist also jedenfalls besser, daß der Beschuldigte an das ordentliche, solchen Einflüssen nicht ausgesetzte Gericht abgegeben wird.

[h–h] *Korrektur Thuns aus*: immerhin möglich wäre, daß die Räte, vielleicht eben unter dem Drucke der äußeren Umstände, sich zu einer offenbar irrigen Anwendung des Gesetzes hinreißen ließen, so wird durch die Bestimmung dieses Absatzes im Interesse der Gerechtigkeit der Möglichkeit eines Justizmordes vorgebeugt.

Herrn Justizminister nachgewiesen wurde, daß er in Ungarn bereits tatsächlich sich ereignet habe, so erübrige wohl nichts als die vorgeschlagene Bestimmung zu treffen, um der Möglichkeit wiederholter Justizmorde vorzubeugen. In die Lage dürfe der Vorsitzende des Standgerichtes nicht versetzt werden, ein offenbar gesetzwidrig gefälltes Urteil vollstrekken lassen zu müssen[h].

Alle übrigen Stimmen der Konferenz waren dagegen für die Beseitigung dieses Artikels aus dem Entwurfe. Denn seine Bestimmungen schwächen die Wirksamkeit des standrechtlichen Verfahrens, welche eben darin besteht, durch den schnellen Vollzug der Strafe ein abschreckendes Beispiel zu geben und so dem Umsichgreifen des Verbrechens Einhalt zu tun. Sie verstoßen auch gegen den sonst im Strafgesetz überall geltenden Grundsatz des gleichen Gewichts der Stimmen der Mitglieder des Gerichts. Was insbesondere die Bestimmung des 1. Absatzes betrifft, so hob der Handelsminister hervor, daß, wenn zwei Räte bereits für die Todesstrafe gestimmt haben, das Gewicht auf dem dritten Votanten beruht. Lautet dessen Votum ebenfalls auf Tod, so muß das Todesurteil, gleichviel ob der vierte Rat und der Präses dafür oder dagegen wären, ohne weiters vollzogen werden. Und dennoch sollte, wenn zwei Räte für, zwei gegen die Todesstrafe gestimmt haben, die Stimme des Präsidenten nicht den Ausschlag geben dürfen, also weniger Gewicht haben als die des dritten Rates? Warum sollte der Präsident allein, setzte der tg. Gefertigte hinzu, nicht nach seinem Gewissen frei urteilen dürfen, sondern zum bloßen Stimmenzähler, zum Automaten herabgesetzt[i] werden? Die im 2. Absatze vorgesehene Eventualität wird, bemerkte der tg. Gefertigte, [j]nur selten eintreten können[j], wenn der Präsident das Gericht gehörig zu leiten versteht. Unter dem Titel einer irrigen Gesetzanwendung, fuhr er, einstimmig mit dem Minister des Inneren, fort, vermöchte der Präsident jedes standrechtliche Urteil aufzuheben und den Zweck des Standrechts zu vereiteln. Eine weitere üble Folge der diesfälligen Bestimmung aber wäre noch die, daß die Räte ihre Aufgabe leichter nehmen würden, sich darauf verlassend, daß ihr Irrtum oder Versehen durch die Sistierung des Urteils behoben werden kann.

Der Justizminister erklärte, seinerseits von dem Artikel V nicht abgehen zu können, weil ad 1. der Fall des Präsidenten hier nicht so ganz gleich mit jenem des dritten Votanten ist, da dieser noch zwei hinter sich hat, deren Ansicht er nicht kennt, während der Präsident, dem die gleichgeteilten Stimmen der Räte mit ihrer Begründung bereits vorliegen, in der eigentümlich schwierigen und delikaten Lage ist, in einer sich vollkommen das Gleichgewicht haltenden Abstimmung mit seiner Stimme allein den Ausschlag über Leben und Tod zu geben, [k]wogegen FML. Baron Kellner noch bemerkt wissen möchte, daß, wenn einmal von zwei Richtern die Stimmen für den Tod des vor das Standgericht Gestellten abgegeben worden, der an die Reihe zur Stimmabgabe kommende dritte Richter sich mit dem Präsidenten mindestens im gleichen Falle befindet. Ist dieser dritte Richter aber verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen seine absolut entscheidende Meinung für den Tod abzugeben, so begreife FML. Baron Kellner nicht, wie sich das Gewissen des Präsidenten bei der Stimmengleichheit unter den Richtern mehr bedrückt

---

i *Korrektur Buols aus* erniedrigt.
j–j *Korrektur Buols aus* nicht eintreten.
k–k *Einfügung Kellners.*

fühlen sollte, sich für das Todesurteil auszusprechen, als jenes des dritten Richters[k]. [l]Ferner bemerkte der Justizminister ad 2., daß[l] gegen einen Mißbrauch des Sistierungsrechts die Anordnung genügt, daß die Begründung der Sistierung umständlich zu Protokoll gegeben werden muß.
Im Artikel VI wurde statt der dort angesetzten Frist von vier zu vier Wochen einhellig der Termin „von drei zu drei Monaten" beliebt[9].

IV. Der Kultus- und Unterrichtsminister erhielt zu seinem Antrage vom 28. September 1857, KZ. 4340, MCZ. 3857, wegen Verleihung einer Personalzulage von jährlich 500 fr. an den mit Titel und Rang eines Sektionsrates ausgezeichneten Sekretär seines Ministeriums, Lorenz v. Csergheö gegen die Einsprache des übrigens einer mindern Beteilung nicht entgegentretenden Finanzministers die Beistimmung aller übrigen Votanten der Konferenz aus den im Vortrage dargestellten Gründen und der weiteren Rücksicht, daß dem Sekretär des Ministeriums des Inneren Foltanek eine Zulage im gleichen Betrage mit Ah. Entschließung vom 4. März 1853, KZ. 822, MCZ. 676, Ag. bewilligt worden ist[10].

Wien, den 31. Oktober 1857. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, 12. November 1857.

[k–k] *Korrektur Marherrs aus* und weil ad. 2.

9 *Mit Vortrag v. 14. 11. 1857, Präs. 25733, legte Nádasdy den Verordnungsentwurf vor, wobei er bei den Artikeln II und V auf seiner Meinung beharrte,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 4492/1857. *Kempens Aussage, der Justizminister habe seinen Antrag zurückgezogen, ist nicht richtig,* Mayr, Tagebuch Kempens 445 *(Eintragung v. 31. 10. 1857). Der Reichsrat befürwortete im Vortrag v. 15. 1. 1858 die Verordnung mit einigen Änderungen,* ebd., RR., GA. 1727/1857 *und* GA. 738/1858. *Der Kaiser teilte nun den Entwurf dem Generalgouverneur in Ungarn Erzherzog Albrecht mit, wo das Standrecht vor allem zur Bekämpfung des Räuberunwesens in mehreren Landesteilen verkündet war. Erzherzog Albrecht retournierte einen deutlich verschärften Entwurf samt Begründung, den der Kaiser im kurzen Weg dem Reichsrat zur Begutachtung übergab,* ebd., Präs. 131/1858. *Der Reichsrat lehnte die Verschärfung einhellig ab, weil sie dem Prinzip der geltenden Strafprozeßordnung widersprach, und befürwortete eine vorläufige Einvernehmung des Justizministers über den* neuen Entwurf, *Vortrag v. 16. 6. 1858,* ebd., GA. 655/1858 *und* GA. 739/1858. *Der Kaiser folgte diesem Rat; mit Handschreiben v. 19. 6. 1858 stellte er dem Justizminister den Entwurf v. 14. 11. 1857 zurück und übergab den* neuen Entwurf *mit dem Auftrag, diesen im Einvernehmen mit dem Obersten Gerichtshof einer eindringlichen Erwägung zu unterziehen,* ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 4492/1857 *bzw.* CBProt. 88c/1858. *Daraufhin Vortrag Nádasdys v. 5. 10. 1858, Präs. 367/1858, mit dem er den* neuen Entwurf *mit mehreren Änderungen vorlegte, vor allem aber, einvernehmlich mit dem Gutachten des Obersten Gerichtshofes, die Verschärfung ablehnte,* ebd., MCZ. 3664/1858 (KZ. 4144/1858); *auch der neuerlich einvernommene Reichsrat lehnte den verschärften Entwurf ab, Vortrag v. 6. 1. 1859,* ebd., RR., GA. 1354/1858 *und* ebd., Kab. Kanzlei, KZ. 156½/1859. *Diese Vorträge des Justizministers und des Reichsrates wurden nicht resolviert, sondern auf Ah. Befehl am 2. 2. 1868 ad acta gelegt; die RS. befinden sich bei* MCZ. 3664/1858 *bzw. bei* KZ. 156½/1859.

10 *Mit Ah. E. v. 9. 11. 1857 auf den Vortrag Bachs, Präs. 1205, wurde die Personalzulage bewilligt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 3857/1857.

Nr. 419 Ministerkonferenz, Wien, 3. November 1857

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 3. 11.), gesehen *Bach 5. 11., Thun 6. 11., Toggenburg, Bruck, Nádasdy 6. 11., Kempen 7. 11.,* Für Se. Exzellenz den Herrn Ersten Generaladjutanten Sr. Majestät Grafen Grünne *Kellner 8. 11.*

I. Belassung der Bezüge des Bezirksvorstehers Althaber. II. Beurlaubung von sieben Klerikern in Ceneda und Treviso. III. Rückkehrbewilligung für Leopold Fülepp. IV. Verwendung der Einkünfte der Abtei San Michele in Zara. V. Beitrag für die evangelische Schule in Oberschützen. VI. Beitrag für das Musikkonservatorium in Mailand.

MCZ. 4308 – KZ. 3662

Protokoll der zu Wien am 3. November 1857 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Grafen v. Buol-Schauenstein.

I. Der Minister des Inneren referierte seinen Antrag vom 26. Oktober 1857, KZ. 4728, MCZ. 4202, wegen Belassung der bisherigen Bezüge (1200 fr.) für den Bezirksvorsteher Franz Althaber bei seiner Versetzung auf einen Adjunktenposten[1] und erhielt gegen die Einsprache des Finanzministers die Zustimmung der Majorität der Konferenz aus der Rücksicht, daß Althaber bereits vor seiner Ernennung zum Bezirksvorsteher im Genusse von 1200 fr. stand, mithin, wäre seine Nichteignung für diesen Posten schon damals bekannt gewesen, auch schon damals, wenn er auf einem minderen Posten wäre untergebracht worden, zufolge der Ah. Entschließung vom 14. September 1852 Anspruch auf die Beibehaltung der 1200 fr. gehabt hätte[2].

II. Der Minister des Inneren referierte über die zeuge seines Vortrags vom 23. Oktober 1857, KZ. 4700, MCZ. 4175, zwischen ihm und dem Kultusminister einer-, dann dem Armeeoberkommando andererseits obwaltende Meinungsdifferenz in betreff der andauernden Beurlaubung von sieben Klerikern aus den Diözesen Ceneda und Treviso.
Der Generaladjutant Sr. Majestät FML. Freiherr v. Kellner erklärte sich für die Ansicht des Armeeoberkommandos, daß weder die Militärentlassung, noch die andauernde Beurlaubung dieser Kleriker zu bewilligen wäre, weil für die erstere im lombardisch-venezianischen Rekrutierungsgesetze kein Titel spricht, letztere aber indirekt zu der ersteren führen und zu den bedenklichsten Exemplifikationen Anlaß geben würde, deren Vermeidung umso dringender geboten erscheint, als notorisch im lombardisch-veneziani-

---

1 *Die Degradierung Althabers war ausgesprochen worden, weil sein Bezirksamt* in verwahrlostem Zustand *vorgefunden worden war; es stellte sich heraus, daß die Organisierungskommission, die seine Ernennung vorgeschlagen hatte, die fehlende Eignung Althabers nicht erkannt hatte.*

2 *Am 14. 9. 1852 war die Organisierung der politischen Behörden, u. a. auch der sogenannten gemischten Bezirksämter, angeordnet worden, siehe dazu MK. v. 18. 9. 1852/II,* Ömr. II/1, Nr. 47. *Die hier zitierte Bestimmung ist formuliert in der Anmerkung 7 des Gehaltsschemas,* Rgbl. Nr. 10/1857, Beilage E.
Mit Ah. E. v. 13. 12. 1857 auf den Vortrag Bachs, Präs. 8990, bewilligte der Kaiser aus Gnade die Beibehaltung der bisherigen Bezüge, Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 4202/1857*; auch der Reichsrat war unter Berufung auf die Tradition für die* humane *Bewilligung für den vierfachen Familienvater eingetreten, Gutachten des Reichsrates,* ebd., RR., GA. 1655/1857 *und* GA. 1840/1857.

schen Königreiche in dieser Beziehung arge Mißbräuche vorkommen und das Studium der Theologie zum Vorwande genommen zu werden pflegt, sich der Militärpflicht durch fortgesetzte Beurlaubung so lange zu entziehen, bis die Kapitulationszeit abgelaufen ist, und dann in den weltlichen Stand zurückzutreten, ja nicht selten selbst als Stellvertreter für einen anderen Militärpflichtigen sich engagieren zu lassen. Dieser Meinung trat auch der Chef der Obersten Polizeibehörde in Rücksicht bei, daß die Entlassungs- bezüglich Urlaubswerber erst nach ihrer Assentierung in das theologische Studium eingetreten sind.
Alle übrigen Stimmführer vereinigten sich dagegen mit dem übereinstimmenden Antrage der Minister des Inneren und des Kultus für die Gewährung der Beurlaubung, nachdem durch glaubwürdige Zeugnisse dargetan ist, daß die Bittsteller mit gutem Erfolge Theologie studieren und daß der Mangel an geeigneten Kandidaten des geistlichen Standes in jenen Diözesen bereits fühlbar geworden ist[3].

III. In der laut des Vortrags vom 25. Oktober 1857, KZ. 4710, MCZ. 4186, zwischen den Ministern des Inneren, der Finanzen und der Justiz einer-, dann dem Chef der Obersten Polizeibehörde andererseits bestehenden Meinungsdifferenz über das Gesuch des politischen Flüchtlings Leopold Fülepp um Bewilligung der straffreien Rückkehr und Nachsicht der Vermögenskonfiskation haben sich die mehreren Stimmen der Konferenz dem Antrage auf Gewährung angeschlossen, nachdem der Minister des Inneren hervorgehoben hatte, daß Fülepp nicht so hervorragend graviert ist, um der Ah. Gnade Sr. Majestät, die schon viel schwerer Kompromittierten zuteil geworden, ganz unwürdig zu sein. Der Chef der Obersten Polizeibehörde beharrte dagegen auf seinem abweislichen Antrage, weil Fülepp – außer seiner Tätigkeit als revolutionärer Regierungskommissär – sich an der Verschleppung und Vergrabung der ungarischen Reichskleinodien persönlich beteiligt und [a]später durchaus[a] nichts zu deren Auffindung getan hat[4]. Mit diesem Antrage war auch der Generaladjutant Sr. Majestät FML. Freiherr v. Kellner einverstanden[5].

IV. Die Differenzen, welche zeuge des Vortrags vom 3. Oktober 1857, KZ. 4453, MCZ. 3976, zwischen dem Kultus- und dem Finanzminister über die Widmung und Verwaltung des Einkommens der Abtei di San Michele in Monte d'Ugliano in Zara obwalteten, haben sich durch die Erklärung des Finanzministers behoben, dem Antrage des Kultusministers beizustimmen, daß dem Vorhaben des Erzbischofs, dieses Benefizium zur

---

[a–a] *Einfügung Kempens.*

[3] *Entgegen diesem Mehrheitsvotum lehnte der Kaiser das Gesuch ab, Ah. E. v. 14. 11. 1857 auf den Vortrag Thuns, Z. 24479,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 4175/1857.

[4] *Die ungarischen Reichskleinodien waren im August 1849 bei Orsova/Orşova vergraben worden, um sie dem Zugriff der kaiserlichen Truppen zu entziehen; am 8. 9. 1853 waren sie wieder aufgefunden worden; siehe dazu MR. v. 26. 2. 1850/II,* Ömr. II/2, Nr. 289; *Bericht* Wiener Zeitung v. 17. 9. 1853 (A.); Hugelmann, Zurückbringung der Stephanskrone 7 ff.; Tóth – Szelényi, Die heilige Krone 78.

[5] *Mit Ah. E. v. 19. 12. 1857 auf den Vortrag Bachs, Präs. 7658, bewilligte der Kaiser nach dem Antrag der Mehrheit die straffreie Rückkehr und die Aufhebung der Vermögenskonfiskation,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 4186/1857.

Dotierung des Knabenseminars zu verwenden, von der Staatsverwaltung kein Hindernis in den Weg gelegt, wegen der Übergabe der dazu gehörigen Güter die weitere Verhandlung gepflogen, bis dahin in der Verwaltung derselben nichts geändert und nur die Verwendung ihrer Einkünfte zu Stipendien zugestanden und das aus den Interkalarien erwachsene Kapital an den Religionsfonds abgegeben werde[6].

V. In der zwischen dem Unterrichts- und dem Finanzminister bestehenden Meinungsverschiedenheit über den für die evangelischen Lehranstalten zu Oberschützen aus dem Staatsschatze zu gewährenden Beitrag von jährlich 500 fr. erweiterte der Finanzminister sein Zugeständnis zwar auf zehn Jahre der Beitragsleistung, beharrte dagegen im Grundsatze auf einer nur temporären Beihilfe, weil es sich nach den Vorlagen mehr um eine temporäre Verlegenheit handelt (welcher nach dem Erachten des Chefs der Obersten Polizeibehörde etwa durch eine Kapitalsbewilligung ein für allemal abgeholfen werden könnte), dann weil er sich von seinem Standpunkte aus verpflichtet fühlt, den Staatsschatz gegen eine immerwährende Belastung mit einer ihm nicht zukommenden Ausgabe zu verwahren.
Dagegen glaubte der Kultus- und Unterrichtsminister seinen Antrag auf eine fortdauernde Beitragsleistung der Zustimmung der Konferenz und der Ah. Genehmigung Sr. Majestät umso mehr empfehlen zu dürfen, als bei dem nachgewiesenen Stande der eigenen Einkünfte der Anstalt auch nach Verlauf von zehn Jahren die Ah. Gnade Sr. Majestät wieder würde in Anspruch genommen werden müssen und es den Protestanten in Ungern gegenüber aus politischen Rücksichten rätlich ist, daß die Regierung die ihnen gewährten Gaben auf eine Art gebe, die auf Anerkennung rechnen kann[7].

VI. Um den Staatsschatz gegen perpetuierliche Belastung mit ihm fremden Auslagen in Schutz zu nehmen, erklärte der Finanzminister auf seinem im Vortrage des Unterrichtsministers vom 22. September 1857, KZ. 4259, MCZ. 3780, ersichtlichen Einraten den für die Bibliothek des Musikkonservatoriums in Mailand beantragten Beitrag von jährlich 600 Lire auf drei Jahre zu beschränken, beharren zu müssen, welchem Einraten sich auch der Justizminister anschloß.
Nachdem nun aber die Anschaffung von Musikalien ein bleibendes Bedürfnis ist, für welches nach dem Ablauf der zugestandenen drei Jahre von neuem gesorgt und die Ah. Gnade mit einem abermaligen au. Vortrage angerufen werden müßte, mithin – wie der tg. gefertigte Präsident der Konferenz hinzusetzte – der diesfällige Betrag so lang nötig sein wird, als die Anstalt selbst besteht, glaubte der Unterrichtsminister seinen Antrag auf

---

6 *Mit Ah. E. v. 13. 1. 1858 auf den Vortrag Thuns, Z. 16447, bewilligte der Kaiser aus Gnade die Verwendung der Einkünfte der gewesenen Abtei auf der mitteldalmatinischen Insel Ugliano/Ugljan für den erbetenen Zweck,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 3976/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 1654/1857 *und* GA. 50/1858.

7 *Mit. Ah. E. v. 15. 12. 1857 auf den Vortrag Thuns v. 23. 10. 1857, Z. 12471, bewilligte der Kaiser aus Gnade den Zuschuß, und zwar nach dem Antrag des Finanzministers auf zehn Jahre,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 4243/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 1656/1857 *und* GA. 1850/1857.

unbeschränkte Gewährung der Dotation der Ah. Genehmigung Sr. Majestät empfehlen zu dürfen[8, 9].

Wien, am 3. November 1857. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, 12. November 1857.

---

8 *Mit. Ah. E. v. 21. 12. 1857 auf den Vortrag Thuns, Z. 15927, wurde die jährliche Dotation von 600 fl. ohne Befristung bewilligt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 3780/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 1653/1857 *und* GA. 1877/1857.

9 *Aus einer Eintragung im Tagebuch Kempens geht hervor, daß ein weiterer Gegenstand vorgesehen war, der aber von der Tagesordnung genommen wurde:* Um 3 Uhr war Ministerkonferenz. Ein Verordnungsentwurf zur Abtretung einer Reihe von Übertretungen an die politischen und polizeilichen Behörden zum Zwecke einer einfacheren Aburteilung wurde als unpraktisch vom Justizminister zurückgenommen, Mayr, Tagebuch Kempens 446 *(Eintragung v. 3. 11. 1857). Zu dieser Verordnung siehe MK. v. 9. 1. 1858/I.*

Nr. 420 Ministerkonferenz, Wien, 17. November 1857

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 17./24. 11. 1857), gesehen *Bach, Thun, Toggenburg, Bruck, Nádasdy 23. 11.,* Für Se. Exzellenz den Herrn Ersten Generaladjutanten Sr. Majestät und Chef der Militärzentralkanzlei Sr. Majestät Grafen Grünne *Kellner 23. 11.; abw. Kempen.*

I. Annahme und Tragen der Helena-Medaille. II. Beteilung der Landesgerichtsräte in Temesvar mit ao. Quartiergeldunterstützungen. III. Realeigenschaft der Apotheken in Ungern etc. IV. Stempelfreiheit wissenschaftlicher Zeitschriften mit Inseraten. V. Nachsicht des Beitrags der Stadt Großwardein zum dortigen Militärspital.

MCZ. 4501 – KZ. 4998

Protokoll der zu Wien am 17. November 1857 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Grafen v. Buol-Schauenstein.

I. Gegenstand der Beratung war der Vortrag des tg. gefertigten Ministers des Äußern vom 15. November 1857, KZ. 5079, MCZ. 4480, über die Behandlung der Gesuche [von] k. k. Untertanen um Bewilligung zur Bewerbung, Annahme und Tragung der „Helena-Medaille“[1].

Nach dem Vortrage des Gegenstandes durch den tg. Gefertigten erklärten sowohl der Minister des Inneren als auch die übrigen Stimmen der Konferenz sich mit dem übereinstimmenden Antrage des Armeeoberkommandos und des tg. Gefertigten vollkommen einverstanden. Der Chef der Obersten Polizeibehörde, verhindert, der Sitzung persönlich beizuwohnen, hat seine im wesentlichen mit obigem Antrage übereinstimmende Meinung schriftlich dahin zu Protokoll gegeben, [a]daß das Tragen der Helena-Medaille den österreichischen Untertanen nicht zu gestatten wäre. Er müsse namentlich in seiner Stellung als Chef der Polizei darauf hinweisen, daß die Stimmung durch eine Bewilligung des Tragens dieser Medaille gewiß eine ungünstige sein würde. Zudem wäre zu besorgen, daß dadurch Konflikte, Insulte eines diese Medaille Tragenden und sonstige Unannehmlichkeiten hervorgerufen werden dürften. Wäre ein solcher Fall einer Insulte eines mit dieser Medaille Geschmückten eingetreten, wäre die Medaille selbst in einer Weise „insultiert“ (abgerissen, mit Füßen getreten etc.) worden, so wäre die kaiserlich österreichische Regierung in die unangenehme Lage versetzt, der kaiserlich französischen Regierung gegenüber über deren Satisfaktionsforderungen unliebsame Entschuldigungen, Aufklärungen etc. zu geben. Besser schiene es daher, von vorneherein unter plausiblen Gründen die Bewilligung zum Tragen zu verweigern und dies der französischen Regierung im diplomatischen Wege mundgerecht zu machen[a,2].

[a–a] *Die Stellungnahme Kempens liegt dem Originalprotokoll bei, sie wurde vom Protokollführer wörtlich in den Protokolltext aufgenommen.*

[1] *Die „St. Helena-Medaille“ zur Erinnerung an die Kriege von 1792–1815 war von Napoleon III. gestiftet worden. Sie sollte an alle verliehen werden, die in jener Epoche unter den Fahnen Frankreichs gekämpft hatten.*

[2] *Mit Ah. E. v. 19. 11. 1857 wurde verfügt, daß die Gesuche zwar im ordentlichen Weg zu behandeln, aber jedenfalls abzuweisen seien; dieses Verbot sollte nicht allgemein verlautbart werden,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 4480/1857. *Einige Akten zur Helena-Medaille* Hhsta., Administrative Registratur, F 46, Karton

II. Der Justizminister referierte über die Meinungsdifferenz, welche zeuge seines gemeinschaftlich mit dem Minister des Inneren erstatteten Vortrags vom 3. November 1857, KZ. 4877, MCZ. 4325, zwischen ihm und dem Finanzminister darüber besteht, daß mit den für die politischen und Justizbeamten in Temesvar beantragten Quartiergelderaushilfen auch die in der VII. Diätenklasse stehenden Landesgerichtsräte in Temesvar sollten beteilt werden können. Obwohl der Justizminister die Ah. Genehmigung dieses seines Antrags vornehmlich darum gewünscht hätte, um den in der niedersten Gehaltsstufe von 1400 f. stehenden Landesgerichtsräten nicht eine Begünstigung zu entziehen, welche den im gleichen Gehalte stehenden Kreisgerichtsräten[b] der VIII. Diätenklasse zuteil werden kann, so erklärte er doch in Erwägung der vom Finanzminister dagegen erhobenen Einsprache, welche mit der gleichmäßigen Ausschließung der Finanzräte von der fraglichen ao. Unterstützung begründet wurde, auf seinem Antrage nicht weiter bestehen zu wollen[3].

III. Die nach dem Vortrage des Handelsministers vom 30. Oktober 1857, KZ. 4895, MCZ. 4339, zwischen diesem und dem Minister des Inneren noch obwaltende Meinungsdifferenz in betreff der Anerkennung der Realeigenschaft der vor 1826 zwar ausdrücklich als Personalgewerbe verliehenen, später aber unter privatrechtlichem Titel übertragenen, sowie der nach 1826 verliehenen, in der Folge aber mit Wissen oder ohne Einsprache der Behörden ebenfalls privatrechtlich übertragenen Apotheken in Ungern und dessen ehemaligen Nebenländern – hat sich durch die Erklärung des Ministers des Inneren behoben, sich dem diesfalls geäußerten Gutachten des Handelsministers konformieren zu wollen, wornach es den beiden Ministerien freistehen würde, in besonders rücksichtswürdigen Fällen dieser Art die Verkäuflichkeitserklärung von der Ah. Gnade Sr. Majestät zu erbitten[4].

IV. Aus Anlaß eines bei dem Minister des Inneren überreichten Gesuchs der Redaktion der medizinischen Zeitschrift[5] um Befreiung von der Stempelgebühr, welche sie nach dem Wortlaute des § 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 1857, RGBL. Nr. 207, rücksichtlich der darin aufgenommenen Insertionen treffen würde[6], brachte der Minister des Inneren die Frage zur Sprache, ob nicht überhaupt den wissenschaftlichen Journalen, wenn sie sich darauf beschränken, die in ihr Fach einschlagenden Inserate, Bücherankündigungen etc. aufzunehmen, die Befreiung von dieser Abgabe zugestanden werden soll. Wissen-

---

[b] *Korrektur Nádasdys aus* Beamten.

35, *Mappe* Medaillen Frankreich; *eine Mitteilung an die französische Regierung ist weder dort noch in* ebd., PA., *aktenkundig.*

[3] *Die Minister des Inneren und der Justiz hatten wegen der eingetretenen Teuerung um eine zusätzliche außerordentliche Aushilfe für 1857 und 1858 in der Höhe von 10.950 fl. gebeten; die für Aushilfen bereits vorgesehene Summe betrug für 1858 8740 fl., betroffen waren rund hundert Beamte. Mit Ah. E. v. 17. 12. 1857 auf den Vortrag Bachs und Nádasdys, Präs. 9667/MI., wurde die zusätzliche Dotation mit der vom Finanzminister vertretenen Beschränkung genehmigt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 4325/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 1745/1857 *und* GA. 1859/1857.

[4] *Mit Ah. E. v. 19. 12. auf den Vortrag Toggenburgs, Z. 19475, genehmigte der Kaiser den Antrag*, Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 4339/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 1746/1857 *und* GA. 1874/1857.

[5] *Das war wohl die* Zeitschrift der k. k. Gesellschaft der Aerzte zu Wien.

[6] *Zu dieser kaiserlichen Verordnung siehe MK. v. 18. 7. 1857/VII.*

schaftliche Zeitschriften haben ein sehr beschränktes Lesepublikum und können sich in der Regel nur bei geringeren Abonnementspreisen behaupten; der Stempel würde notwendig die Preiserhöhung zur Folge haben, mithin den Absatz und die unbedeutenden Zuflüsse aus den Insertionsgebühren wesentlich verkümmern. Nachdem der Bestimmung des § 6 des vorbelobten Gesetzes wohl nur die Absicht zum Grunde liegen dürfte, zu verhindern, daß nichtpolitische, also stempelfreie Zeitungen zur Umgehung der Stempelpflichtigkeit der Annoncen für Inserate mißbraucht werden, dieses aber bei wissenschaftlichen Zeitungen nicht der Fall wäre, wenn sie lediglich die in ihr spezielles Fach einschlagenden wissenschaftlichen Ankündigungen aufnehmen, so wäre nach der Ansicht des Ministers des Inneren von Sr. Majestät die Erläuterung zu erbitten, daß die Vorschrift des § 6 des vorbelobten Gesetzes auf wissenschaftliche periodische Blätter rücksichtlich der darin enthaltenen Fachinserate keine Anwendung finde.
Dagegen bemerkte der Finanzminister, auch bei ihm seien ähnliche Bitten von Redaktionen wissenschaftlicher Zeitschriften vorgekommen und bereits durch die Verfügung berücksichtigt worden, daß der Stempel nur von denjenigen Blättern der Zeitschrift zu entrichten sein werde, in welchen wirklich Inserate aufgenommen worden sind[7]. Hiermit hätten sich auch die Redaktionen zufriedengestellt. Mehr zuzugestehen sei kein Grund vorhanden, da hiernach die Höhe der Abgabe gewissermaßen in die Hände der Redaktion gelegt ist. Eine Exemtion der Fachankündigungen vom Stempel aber würde eine spezielle Judikatur erfordern, die den Finanzorganen fremd ist.
Aus dieser letzteren Rücksicht und um nicht ein kaum erlassenes Gesetz gleich wieder zu ändern, trat der Handelsminister der Ansicht des Finanzministers bei, und auch der tg. gefertigte Vorsitzende, obwohl er gewünscht hätte, daß das Gesetz über den Zeitungsstempel nicht vor jenen Maßregeln erschienen wäre, welche zur Bewirkung einer geordneten Stellung der periodischen Presse überhaupt in den Konferenzen vom 2., 13., 20. und 30. Juni, dann 4. Juli 1857[8] beraten worden sind, erklärte sich mit dem Finanzminister dahin einverstanden, daß für jetzt besonderen Reklamationen gegen das Gesetz nicht stattgegeben, sondern die Wirkung abgewartet werde, welche es auf die periodische Presse und für die Finanzen hervorbringen wird.
Hiernach behielt sich der Minister des Inneren vor, das bei ihm überreichte Gesuch auf die vom Finanzminister getroffene Verfügung zu verweisen.

V. Bei der zeuge des Vortrags vom 3. November 1857, KZ. 4874, MCZ. 4322, von dem Armeeoberkommando gemachten Einsprache gegen die Loszählung der Gemeinde Großwardein von der übernommenen Beitragsleistung zu dem dortigen Militärspitale, welche Einsprache auch der Generaladjutant Sr. Majestät FML. Freiherr v. Kellner beitrat, erachtete der Minister des Inneren, seinen Antrag auf Gewährung dieser Nachsicht lediglich der Ah. Gnade Sr. Majestät anheimstellen zu sollen[9].

---

[7] *Erlaß des Finanzministeriums v. 14. 11. 1857, publiziert am 18. 11. 1857 in* Vbfm. Nr. 51, 506, *und am 20. 11. 1857 in* Rgbl. Nr. 221/1857.

[8] *Das ist das Protokoll der MK. v. 2. 6. 1857 und das Sammelprotokoll der MK. v. 13., 20. und 30. 6., 4. und 18. 7. 1857, Nr. 410.*

[9] *Mit Ah. E. v. 1. 1. 1858 auf den Vortrag Bachs, Präs. 8731, wurde die Gemeinde Großwardein aus besonderer Gnade von der Zahlung eines Beitrags zum Militärspital enthoben,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ.

Wien, am 17./24. November 1857. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, 25. November 1857.

4322/1857. *Ein Gesuch mit diesem Anliegen und mit mehreren anderen Bitten der Stadt Großwardein war während der Ungarnreise beim Aufenthalt Franz Josephs in der Stadt am 26. Mai 1857 überreicht worden; die bereits getroffenen Verfügungen über die andern Bitten, die in der Ministerkonferenz nicht zur Sprache kamen, wurden im Vortrag angeführt. Zum Ganzen siehe Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 1744/1857 *und* GA. 1/1858.

Nr. 421 Ministerkonferenz, Wien, 28. November 1857

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 28. 11./5. 12.), gesehen *Bach 29. 11., Thun 30. 11., Toggenburg, Bruck, Nádasdy 2. 12.,* gesehen *Kempen 2. 12.,* Für Se. Exzellenz den Herrn Ersten Generaladjutanten Sr. Majestät Grafen Grünne *Kellner 2. 12.*

I. Entwurf einer kaiserlichen Verordnung über die Haftung für Schäden aus richterlichen Amtshandlungen. II. Unterstützung für den Gelehrten Schimper. III. Teilung des Grafen Festetitcs'schen Fideikommisses. IV. Darleihen für das Consorzio delle Valli grandi Veronesi.

MCZ. 4637 – KZ. 4999

Protokoll der zu Wien am 28. November 1857 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen v. Buol-Schauenstein.

I. Gegenstand der Beratung war der angeschlossene, vom Justizminister infolge Ah. Befehls vom 6. Jänner 1854 vorgelegte Entwurf einer kaiserlichen Verordnung über die Haftung für das Verschulden der Gerichtsbeamten bei der Justizverwaltung und über die Behandlung der Syndikatsbeschwerden[a,1].
Nach einem einleitenden Vortrage über den Gang der hierwegen stattgehabten mehrjährigen Verhandlungen glaubte der Justizminister vor allem das seinem Entwurfe zum Grunde liegende Prinzip der unmittelbaren Haftung des Staats für Ersatzansprüche aus dem Verschulden der von ihm bestellten Beamten (§ 7 des Entwurfs) – da dasselbe vom Finanzminister angefochten wurde – der Beratung der Konferenz unterziehen zu sollen. Seinerseits erklärte der Justizminister, von diesem Prinzipe – unter Beziehung auf die im Vortrage dafür geltend gemachten mehrfachen Rücksichten – vornehmlich aus zwei Gründen nicht abgehen zu können, und zwar 1. weil vor 1848, solange die Patrimonialgerichtsbarkeit bestand, die Inhaber derselben den bei deren Ausübung durch ihre Beamten den Parteien verursachten Schaden zu ersetzen hatten, es mithin der Gerechtigkeit nicht entspräche, die Parteien gegenwärtig bloß darum ungünstiger zu behandeln, weil nunmehr der Staat allein die Gerichtsbarkeit ausübt; 2. weil voraussichtlich mehrere, itzt den lf. Gerichtsbeamten zustehende Amtshandlungen, namentlich in Pupillarsachen[2], seinerzeit den Gemeinden werden überwiesen werden, sodaß dann diesen die Haftung für die Amtshandlungen ihrer Organe nicht auferlegt werden könnte, wenn nicht der Staat

---

[a] *Der Entwurf liegt dem Originalprotokoll in Lithographie bei.*

[1] *Syndikat = behördliche Rechtsverwaltung; Syndikatsbeschwerde, Syndikatsklage = Schadensklage gegen einen Richter wegen Verletzung der Amtspflichten. Aufgrund eines Vortrags des Finanzministers Baumgartner v. 25. 11. 1853, Präs. 14216, war Justizminister K. Krauß mit Handschreiben v. 6. 1. 1854 beauftragt worden, die Verhandlungen zur Frage der Amtshaftung, die noch vor 1848 ohne Ergebnis geführt worden waren, wieder aufzunehmen und einen Gesetzentwurf vorzulegen,* Hhsta., Kab. Kanzlei MCZ. 3934/1853 *und* CBProt. 2c/1854; *siehe dazu auch MK. v. 5. 12. 1854,* Ömr. III/3, Nr. 259. *Zur Amtshaftung siehe* Hellbling, Die Landesverwaltung in Cisleithanien. *In:* Wandruszka – Urbanitsch, Habsburgermonarchie 2, 219; Lehne, Rechtsschutz im öffentlichen Recht. *In:* ebd., 699; Ogris, Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien. *In:* ebd., 575 *mit Literatur*.

[2] *Waisenangelegenheiten.*

ebenso für die gleichartigen Amtshandlungen seiner Beamten einzustehen verpflichtet wäre. Um übrigens wenigstens einigen Anhaltspunkt über die Tragweite des Prinzips zu gewinnen, hat der Justizminister einen Ausweis derjenigen Summen zusammenstellen lassen, welche in den letzten zehn Jahren vor 1847 in den deutsch-österreichischen Ländern aus dem Titel solcher Ersätze haben geleistet werden müssen; und da hat sich die auffallend geringe Ziffer von 1500 f. bei lf. und von 32.000 f. bei Gemeinde- und Patrimonialgerichten ergeben, so daß es nicht wahrscheinlich ist, der Staatsschatz, [b]welcher von 1836 bis 1847 nur oben erwähnte 1500 f. zu ersetzen hatte[b], werde bei der Annahme des Prinzips [c]im allgemeinen[c] allzusehr ins Mitleiden gezogen werden.

Der Finanzminister erklärte dagegen unter Beziehung auf seine im schriftlichen Wege abgegebene Motivierung dem Prinzip einer so allgemeinen Haftungspflicht des Staats für die Amtshandlungen seiner Diener nicht beitreten zu können. Wäre eine solche Haftung einmal ausgesprochen, so würden ganz andere Summen zum Vorschein kommen, als die vom Justizminister angeführten, welche nur in einem kleinen Teile der Monarchie und zu einer Zeit ersetzt werden mußten, wo durch kein Gesetz jene Haftungspflicht anerkannt war. Insofern übrigens beabsichtigt wird, einen Teil der gerichtlichen Amtshandlungen, namentlich in Waisenangelegenheiten, wo gewöhnlich die meisten Ansprüche dieser Art gemacht zu werden pflegen, den Gemeinden zu übertragen, so erscheint es zweckmäßiger, vorerst die definitive Regelung derselben abzuwarten und sich vorderhand darauf zu beschränken, daß Ersätze für Beschädigungen durch Verschulden der Beamten nur in denjenigen Fällen geleistet werden, in welchen die bestehenden Gesetze solches zulassen oder künftig zu erlassende Gesetze es anordnen werden. Bis dahin wären – wie der Finanzminister schon in seinem au. Vortrage vom 6. Oktober 1857 [Präs. 2316], KZ. 4529, MCZ. 4033, angetragen hat, alle Ersatzforderungen an das Staatsärar für Verschulden gerichtlicher Beamten in Amtssachen – mit Ausschluß des Rechts- und Syndikatsweges – zwischen dem Justiz- und Finanzminister im administrativen Wege zu verhandeln und bei entgegengesetzten Ansichten die Ah. Entscheidung Sr. Majestät einzuholen. Der Minister des Inneren erhob ebenfalls Bedenken sowohl gegen das Prinzip des Entwurfs als gegen die Opportunität der Erlassung des letztern. Im Staatsrechte ist der Grundsatz der Haftung des Staats für die Amtshandlungen seiner Beamten zweifelhaft. Keiner der größeren Staaten hat ihn anerkannt, und er läßt sich auch aus dem Dienstverhältnisse des Beamten zum Staate nicht ableiten. Dieses wird durch die allgemeinen Gesetze und besondere Instruktionen geregelt: sie zeichnen ihm seine Obliegenheiten vor, bei deren Erfüllung er von den Vorgesetzten kontrolliert wird. Schreitet er aus, so unterliegt er der Behandlung entweder nach dem Strafgesetze oder nach den Disziplinarvorschriften, und hat er durch seine Pflichtwidrigkeit nebstbei auch der Partei einen Schaden zugefügt, so kann nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auch nur er zum Ersatze desselben verpflichtet sein. Die Beziehung des Justizministers auf die unter der Patrimonialgerichtsbarkeit bestandene Haftungspflicht der Dominien und Gemeinden für die Amtshandlungen ihrer Gerichtsbeamten kann hier nicht wohl stattfinden, weil das Verhältnis ein ganz verschiedenes ist; denn, während der lf. Beamte sein Amt unmittelbar im Namen und über Auftrag des

---

[b–b] *Einfügung Nádasdys.*
[c–c] *Einfügung Nádasdys.*

Landesfürsten ausübt, verwaltete der Patrimonialbeamte dasselbe bloß als Delegierter des Dominiums oder der Gemeinde, dem oder der die Ausübung der Jurisdiktion vom Landesfürsten übertragen war. Würde übrigens der Grundsatz der Haftung des Staates für die Amtshandlungen seiner Gerichtsbehörden anerkannt, so müßte er der Konsequenz wegen auf alle Zweige der politischen, Finanz-, Militärverwaltung etc. ausgedehnt werden, denn überall besteht das gleiche Verhältnis und der gleiche Grund. Welche Dimensionen aber alsdann die Ersatzforderungen an das Ärar annehmen würden, läßt sich leicht ermessen. Um nur ein Beispiel aus jüngster Zeit herzuholen: das österreichische Ärar würde nach jenem Grundsatze in seiner allgemeinsten Auffassung für den durch die Pulverexplosion in Mainz[3] angerichteten Schaden Ersatz zu leisten haben. Was die Opportunität des angetragenen Gesetzes betrifft, so teilte der Minister des Inneren ebenfalls die Ansicht des Finanzministers, die Erlassung desselben bis zu dem Zeitpunkte der erfolgten Regelung der im Zuge befindlichen Verhandlung über die Verwaltung des Waisenvermögens zu vertagen – oder, wenn besondere Umstände die Erlassung dieser Vorschrift dringend nötig machen sollten, doch daraus den angefochtenen Grundsatz zu entfernen. Der Kultusminister hielt zwar das vom Justizminister oben zu 1 geltend gemachte Motiv für sehr beachtenswert und glaubte, daß jedenfalls dafür gesorgt werden müsse, die Parteien gegen Beeinträchtigungen durch Amtshandlungen in [d]jenen Verwaltungszweigen, in welchen sie am häufigsten vorfallen[d], ebenso sicherzustellen, wie sie es unter der Patrimonialgerichtsbarkeit gewesen sind. Nachdem jedoch wegen Ausscheidung dieser Verwaltungszweige aus der lf. Jurisdiktion Verhandlungen im Zuge sind, so glaubte auch er, daß bis zu deren Beendigung mit der Erlassung des angetragenen Gesetzentwurfs zugewartet werden könnte.
Alle übrigen Stimmführer traten der Meinung des Minister des Inneren bei, der Generaladjutant Sr. Majestät, FML. Freiherr v. Kellner gab insbesondere sein Votum schriftlich mit folgendem zu Protokoll[e]: „In dem Entwurfe handelt es sich um die sehr wichtige, schon seit vielen Jahren offene, verschiedene Lösungen zulassende Frage, ob der Staatsschatz den durch das Verschulden der Gerichtspersonen beschädigten Parteien zu haften und sich mit seinem Regresse an die Schuldtragenden zu halten habe. Das Justizministerium bejaht diese Frage unbedingt, während das Finanzministerium zu allen Zeiten und auch dermal auf das Entschiedenste entgegentritt. Ich bin, beistimmend der Separatansicht des Finanzministeriums, der Meinung, daß die in dem Entwurfe §§ 1–7 dem Staatsschatze auferlegte Haftungspflicht in der Ausdehnung und Unbeschränktheit, wie solche die §§ 1–7 normieren, ganz und gar nicht zulässig sei, weil 1. das Verhältnis, in welches der Staat durch die Bestellung der richterlichen Beamten gegenüber den Privaten tritt, kein privatrechtliches, sondern ein staatsrechtliches ist, daher auch der Staat für das Verschulden eines solchen Beamten in der Ausübung seines Amtes nicht wie ein gewöhnlicher Gewaltgeber für das Verschulden seines Gewalthabers (Vollmachtgebers und Bevoll-

---

[d–d] *Korrektur Thuns aus* gewissen Verwaltungszweigen.

[e] *Das Votum Kellners liegt dem Originalprotokoll bei, es wurde jedoch auch vom Protokollführer in Anführungszeichen in den Protokolltext aufgenommen.*

[3] *Die Explosion von mehr als 200 Zentnern Schießpulver im Mainzer Pulverturm am 18. 11. 1857 hatte über 40 Tote gefordert, über 50 Häuser waren zerstört, über 60 weitere beschädigt worden; erste Berichte in Wien über das Unglück z. B.* Wiener Zeitung v. 20. 11. 1857 *und* v. 21. 11. 1857 (A.).

mächtigten) zu haften schuldig ist; weil 2., wenn der Grundsatz über die Haftungspflicht des Staates für das Verschulden der richterlichen Beamten zur Geltung käme, konsequent dieselbe Haftungspflicht auf das Verschulden aller Staatsdiener ohne Unterschied ausgedehnt werden müßte; weil 3. durch diese Ausdehnung der staatlichen Haftung dem Staatsschatze eine Last aufgebürdet würde, deren Größe sich gar nicht berechnen läßt und die auch bisher von der Staatsverwaltung niemals anerkannt wurde; weil endlich 4. diese unbedingte Haftungspflicht des Staates bereits mittelst Ah. Entschließung vom 29. Jänner 1848[4] abgelehnt worden ist. Dagegen wäre die Haftung des Staatsschatzes für gerichtliche Deposita, zu deren Hinterlegung der Private durch die bestehenden Vorschriften gezwungen ist, anzuerkennen, weil die Staatsbehörde in diesen Fällen in der Tat die Pflichten eines Verwahrers übernimmt; in allen übrigen Fällen aber wäre die Frage über die Haftung des Staates, wie es auch bisher geschehen ist, im administrativen Wege, nach den Grundsätzen der Billigkeit und Maßgabe der speziellen Umstände von Fall zu Fall zu entscheiden. Gegen den übrigen Inhalt des Gesetzentwurfs, welcher von dem Verfahren handelt, durch welches die Parteien den Ersatz für den ihnen durch das Verschulden der richterlichen Beamten zugegangenen Schaden erlangen können, habe ich nichts zu erinnern; nur wären einige Stellen, betreffend das Formelle bei Militärgerichten, nach den in margine des Entwurfs beigefügten Bemerkungen zu modifizieren."

Ungeachtet dieser Abstimmung erklärte der Justizminister, von seinem Grundsatze nicht abgehen zu können, weil es ihm rechtlich unmöglich erscheint, die Haftung, welche der Staat rücksichtlich der durch seine Beamten in Ausübung der Justizpflege angerichteten Schäden von sich ablehnt, in der Folge rücksichtlich einiger Amtshandlungen in demselben Verwaltungszweige auf die Gemeinden bloß darum zu überwälzen, weil diese Amtshandlungen nicht mehr von lf., sondern von Gemeindebeamten vorgenommen werden würden. Was die übrigen gegen den Entwurf erhobenen Bedenken betrifft, nämlich a) warum er sich lediglich auf die gerichtlichen Beamten beschränke, dann b) ob und was zur Erlassung der angetragenen Verordnung vor der Ausscheidung gewisser Funktionen aus der Wirksamkeit der lf. Gerichtsbehörden dränge, so bemerkte der Justizminister ad a) daß ihm mit dem Ah. Befehle vom 6. Jänner 1854 diesfalls eine weitere Aufgabe nicht gegeben worden, und ad b) daß die baldige Erlassung [f]eines Gesetzes in dieser Beziehung darum notwendig sei, weil mittels Vortrags des Finanzministers vom 6. Oktober 1857, KZ. 4529, MCZ. 4035, schleunige Abhülfe begehrt wird gegen die Belastung des Staatsschatzes, welcher durch die Gerichte, und zwar auch durch den Obersten Gerichtshof, aus allgemeinen Rechtsgründen und nach der bisherigen Gepflogenheit zum Ersatze des den Parteien durch Verschulden gerichtlicher Beamten verursachten Schadens verurteilt

---

[f–f] *Korrektur Nádasdys aus* einer festen Norm in dieser Beziehung darum notwendig sei, weil sie auch das im Vortrage des Finanzministers vom 6. Oktober 1857, KZ. 4529, MCZ. 4033, angeführte Beispiel zeigt, [daß] die Gerichte bereits angefangen haben, den Staatsschatz zum Ersatze des den Parteien durch Verschulden gerichtlicher Beamten verursachten Schadens – ungeachtet des Mangels einer positiven Vorschrift hierüber – nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu verurteilen. Der Justizminister behielt sich noch vor, den Entwurf nach den Anträgen der Konferenz einvernehmlich mit dem Finanzminister auszuarbeiten.

[4] *Mit Ah. E. v. 29. 1. 1848 war der von der Hofkommission in Justizsachen mit Vortrag v. 26. 4. 1844 vorgelegte Gesetzentwurf abgelehnt worden,* Hhsta., ÄStr. 3420/1844.

wurde. Der Justizminister erklärte daher sich bereit, nebst dem vorliegenden Gesetzentwurf, welcher seine Meinung enthält, auch noch einen zweiten Entwurf nach den Anträgen der Konferenz einvernehmlich mit dem Finanzminister ausarbeiten zu lassen und[f] darin die Haftung des Staats lediglich auf die gerichtlichen Depositen zu beschränken, und diesen[g] Entwurf zur Detailberatung in der Konferenz vorzutragen.
Aus Anlaß der oben ad b) vorkommenden Bemerkung, daß die Gerichte bereits Schadenersatzerkenntnisse wider den Staatsschatz aus diesem Titel sich erlauben, bestritt der Generaladjutant FML. Freiherr v. Kellner den Gerichten und selbst dem Obersten Gerichtshofe das Recht, nach anderen als nach den bestehenden positiven Gesetzen zu entscheiden, und der Kultusminister bemerkte, daß wegen Abstellung dieses ordnungswidrigen Vorgangs [h]allerdings das Geeignete[h] zu veranlassen wäre[5].

II. Auf Empfehlung der letzten Naturforscherversammlung und der Akademie der Wissenschaften fand sich der Unterrichtsminister zu dem Antrage bestimmt, für den von allen vernommenen Notabilitäten der Wissenschaft als ein seltenes Genie bezeichneten Naturforscher Schimper, der wegen seiner Exzentritäten zu einer ständigen Anstellung im Lehrfache nicht geeignet ist und gegenwärtig in den allerdürftigsten Verhältnissen bei Mannheim lebt, von der Ah. Gnade Sr. Majestät eine ao. Unterstützung von jährlich 1000 f. mit der Bedingung zu erbitten, daß er entweder in Wien oder in Prag seinen Wohnsitz nehme, wo es ihm freistehen soll, Vorträge in seinem Fache zu halten. Der Unterrichtsminister hofft von diesen Vorträgen eine höhere wissenschaftliche Anregung für die in den Naturwissenschaften bereits weiter vorgeschrittenen Zuhörer und die Gelehrten selbst, somit einen wesentlichen Vorteil für die Wissenschaft, und glaubt, daß die großmütige Fürsorge für einen sonst dem Elende verfallenen deutschen Gelehrten gewiß den vorteilhaftesten Eindruck machen werde.
Der Finanzminister bemerkte, daß, wenn Se. Majestät sich zu einem so ganz außerordentlichen Gnadenakte geneigt fänden, derselbe an die Bedingung geknüpft werde, daß Schimper in dem Genusse der Unterstützung auf Wien beschränkt werden möge, weil hier, im Zentrum aller höheren wissenschaftlichen Abteilungen und der in technische Fächer: Telegraph, Bergwesen etc. einschlagenden Verwaltungsbehörden, seine Vorträge und Mitteilungen in weiteren Kreisen nutzbar gemacht werden können, womit sich auch der Justizminister und FML. Freiherr v. Kellner einverstanden erklärten.
Der Unterrichtsminister glaubte dagegen – unter Beitritt der mehreren Stimmen der Konferenz auf der Alternative Wien oder Prag beharren zu sollen, weil es in Prag ebensowenig wie in Wien an Gelegenheit zu wissenschaftlichen Anregungen fehlt und weil Schimpern rücksichtlich etwaiger persönlicher Beziehungen zu den Gelehrten des Kaiserstaates freie Wahl gelassen werden sollte[6].

---

g *Korrektur Nádasdys aus* den umgearbeiteten.
h–h *Korrektur Thuns aus* die entsprechende Weisung an den Obersten Gerichtshof zu erlassen.

5 *Fortsetzung MK. v. 24. 12. 1857 und 7. 1. 1858 (= Sammelprotokoll Nr. 428).*
6 *Zum Botaniker und Geologen Dr. Karl Schimper (1803–1867), von dem u. a. der Begriff Eiszeit stammt, siehe* Allgemeine Deutsche Biographie 31, 274–277; Neue Deutsche Biographie 22, 783. *Den Vortrag Thuns v. 6. 12. 1857, Präs. 1126, resolvierte der Kaiser am 16. 12. 1857 eigenhändig mit* Ich finde diesem Antrag keine Folge zu geben, Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 4743/1857.

III. Der Minister des Inneren referierte über die zwischen ihm zeuge Vortrags vom 11. November 1857, KZ. 5020, MCZ. 4432, und dem Justizminister obwaltende Meinungsdifferenz über die von den Brüdern Tassilo und Georg Grafen Festetics erbetene Teilung des Majorats.
Während der Justizminister unter Beziehung auf die im Vortrage von ihm geltend gemachten Gründe auf dem Antrage, das Gesuch abzuweisen, vorzüglich aus dem Grunde beharrte, weil selbst im Falle der Ah. Bewilligung diese ungültig werden würde, wenn Graf Tassilo sich vermählen und sukzessionsfähige Deszendenten erhalten sollte, auf deren Anrecht zu verzichten er weder nach dem früheren noch den gegenwärtigen [i](§ 632 ABGB.)[i] Gesetzen befugt sei[j], schlossen sich die übrigen Stimmen der Konferenz dem Einraten des Ministers des Inneren auf die Bewilligung aus der von demselben hervorgehobenen Rücksicht an, daß, nachdem der Posteritätskurator[7] seine Zustimmung gegeben, mithin das rechtliche Bedenken behoben ist, eine wenngleich von mehreren Landesfürsten genehmigte Institution durch einen neuen souveränen Akt zum Vorteil der Familie und aus wichtigen politischen und nationalökonomischen Rücksichten abgeändert werden darf[8].

IV. Die teilweise Differenz, welche laut des Vortrags vom 22. Oktober 1857, KZ. 5196, MCZ. 4580, zwischen dem Minister des Inneren einer-, dann dem Handels- und [dem] Finanzminister andererseits in bezug auf das von dem Consorzio delle Valli grandi Veronesi um Bewilligung eines Ärarialdarleihens zum Behufe der Fortsetzung der Austrocknungsarbeiten bestand, wurde durch die Erklärung des Handelsministers behoben, daß er nach erfolgter Ah. Entscheidung seines abweislichen Antrages wegen des Ärarialdarlehens zu der Verhandlung wegen der schon vom Minister des Inneren angedeuteten, durch Vermittlung der Hypothekarabteilung der Nationalbank zu gewährenden Abhilfe zu schreiten beabsichtige, mit welcher Erklärung sofort auch der Minister des Inneren sich zufriedenstellte[9].

Wien, am 28. November/5. Dezember 1857. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 6. Dezember 1857.

[i–i] *Einfügung Nádasdys.*

[j] *Korrektur Nádasdys aus* gewesen.

[7] *Vormund, Rechtsvertreter der Nachkommenschaft.*

[8] *Mit Ah. E. v. 15. 1. 1858 auf den Vortrag Bachs, Z. 26254, wurde die Teilung bewilligt,* Hhsta., Kab, Kanzlei, MCZ. 4432/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 1805/1857 *und* GA. 61/1858.

[9] *Toggenburg und Bruck lehnten einen direkten Staatszuschuß ab, befürworteten aber einen Kredit mit Staatsgarantie. Mit Ah. E. v. 3. 2. 1858 auf den Vortrag Toggenburgs, Z. 22951, bewilligte der Kaiser die Staatshaftung für einen mit der Nationalbank zu verhandelnden Hypothekarkredit,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 4580/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 1806/1857 *und* GA. 143/1858. *Auf Bitte des Generalgouverneurs Erzherzog Ferdinand Maximilian bewilligte der Kaiser einen Vorschuß auf diesen Kredit, um die bereits begonnenen Arbeiten fortsetzen zu können,* ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 470/1858 *und* MCZ. 548/1858.

Nr. 422 Ministerkonferenz, Wien, 10. Dezember 1857

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 10./19. 12.), vidit *Bach, Thun (bei I-III abw.), Toggenburg, Bruck, Nádasdy,* gesehen *Kempen 15. 12.,* Für Se. Exzellenz den Herrn Ersten Generaladjutanten Sr. Majestät des Kaisers *Kellner 16. 12.*

I. Erweiterung des Wirkungskreises Sr. k. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Generalgouverneurs des lombardisch-venezianischen Königreichs. II. Rückkehrbewilligung für die politischen Flüchtlinge Paul v. Hajnik und Ludwig Cornides. III. Aufhebung des gesetzlichen Wertes der Goldmünzen. IV. Entwurf des Patents zur Durchführung der Münzregulierung. V. Darlehen für den Hamburger Senat. VI. Zulage für den Kreisgerichtspräses Emerich Potochnjak. VII. Gesetz über die Privatrechtsverhältnisse der Aktiengesellschaften.

MCZ. 4824 – KZ. 5000

Protokoll der zu Wien am 10. Dezember 1857 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen v. Buol-Schauenstein.

I. Der Minister des Inneren referierte seinen Antrag vom 3. Dezember 1857, KZ. 5321, MCZ. 4691, wegen Erweiterung des Wirkungskreises Sr. k. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Generalgouverneurs des lombardisch-venezianischen Königreiches auf die Bewilligung nicht normalmäßiger Ruhegenüsse und Gnadengaben an Angestellte von Gemeinden und an deren Witwen und Waisen bis zu dem von der Gemeindevertretung angetragenen Belaufe, dann auf die Bewilligung ebensolcher Genüsse aus dem Vermögen oder Einkommen der unter der Tutel der Staatsverwaltung stehenden Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten auf Grundlage übereinstimmender Anträge der Behörden.
Die Konferenz war mit diesem Antrage einverstanden[1].

II. Handelt es sich um eine Differenz zwischen den Ministern des Äußern, des Inneren, der Finanzen und der Justiz einer-, dann dem Chef der Obersten Polizeibehörde andererseits in betreff der Bewilligung der straffreien Rückkehr für die politischen Flüchtlinge Paul v. Hajnik und Ludwig Cornides.
Bezüglich des Hajnik haben sich sowohl die vorgenannten Minister als auch die übrigen Stimmen der Konferenz der Ansicht des Chefs der Obersten Polizeibehörde konformiert, daß demselben dermal die straffreie Rückkehr nicht zu bewilligen sei, weil er nach verläßlichen Notizen mit der revolutionären Emigration nicht nur nicht gebrochen, [a]sondern bis Ende[a] August 1857 regelmäßig an Kossuth relationiert habe, auch anderweitigen Parteiumtrieben nicht fremd geblieben sei.

[a–a] *Korrektur Kempens aus* sonst bis.

[1] *Zum Wirkungskreis Erzherzog Ferdinand Maximilians siehe MK. v. 5. 2. 1857,* Ömr. III/4, Nr. 384; Mazohl-Wallnig, Österreichischer Verwaltungsstaat 361–382. *Der Generalgouverneur hatte mit Vortrag v. 24. 10. 1857 um die hier besprochene Erweiterung seines Wirkungskreises gebeten, sein Vortrag war dem Minister des Inneren zur Begutachtung übergeben worden; mit Ah. E. v. 8. 1. 1858 auf den Vortrag Bachs, Präs. 10319, und mit gleichzeitigen Handschreiben bewilligte der Kaiser die Anträge,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 4691/1857; *Handschreiben an Ferdinand Maximilian* ebd., CBProt 9c/1858, *an Bach* CBProt. 10c/1858; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 1869/1857 *und* GA. 31/1858.

Was den Cornides anbelangt, so beharrte der Chef der Obersten Polizeibehörde ebenfalls auf dessen Zurückweisung, weil er als Bürgermeister nicht nur ein Bataillon Guerillas organisiert, sondern auch sich an dessen Spitze gestellt, in hervorragend militärischer Stellung zum großen Nachteile der k. k. Truppen auch in terroristischer Weise gewirkt und einen k. k. Soldaten hat erschießen lassen, sodaß das Generalgouvernement noch im September 1856 sich gegen dessen Zulassung erklärte und erst jetzt, ohne daß eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten wäre, auf dessen Begnadigung anträgt.
Alle übrigen Stimmen der Konferenz erklärten sich aber für die Begnadigung, nachdem Cornides sich nach dem Vorausgeschickten einer umfassenderen revolutionären Tätigkeit als so viele andere, die bereits begnadigt wurden, nicht schuldig gemacht hat, zu den Häuptern der Revolution nicht gerechnet werden kann und es bedenklich wäre, von dem zum Abschlusse dieser leidigen Angelegenheit angenommenen Prinzip durch Vervielfältigung der Kategorien der Flüchtlinge abzugehen. FML. Freiherr v. Kellner stimmte für Cornides' Begnadigung insbesondere aus dem Grunde, weil diese auch dem Haupturheber der Guerillas, Beniczky, [b]welcher sämtliche Guerillas Oberungarns organisierte, deren Chef war, als solcher die kaiserlichen Truppen 1849 bei Losontz überfiel, kaiserliche Waffen raubte, kaiserliche Soldaten erschießen ließ und ganz Oberungarn durch längere Zeit unter revolutionärer Botmäßigkeit hielt, daher auch zum Tode durch den Strang und nur aus ganz besondern Rücksichten zu 20jährigem Festungsarrest in Eisen verurteilt worden war[b], zuteil geworden ist[2].

III. Der Finanzminister referierte den mit seinem Vortrage vom 5. Dezember 1857, KZ. 5409, MCZ. 4759, vorgelegten Entwurf einer kaiserlichen Verordnung, womit in Gemäßheit des Münzvertrags vom 24. Jänner 1857[3] vom 1. Mai 1858 an für alle Goldstücke inländischen Gepräges die Eigenschaft einer gesetzlichen Landesmünze und der gesetzliche Wert in Silbermünze, dann der gesetzliche Umlauf der Goldmünzen ausländischen Gepräges aufzuhören hat und der Finanzminister ermächtigt wird, diejenigen im Betriebe des Staats befindlichen Verkehrs- und Gewerbsanstalten, bei denen künftig Goldstücke als Zahlung zuzulassen sind, sowie deren Sorten zu bestimmen und die Wertbeträge zu regeln, zu welchen sie statt Silber angenommen werden. Die Konferenz fand dagegen nichts zu erinnern[4,c].

---

b–b *Einfügung Kellners.*

c *Randvermerk Marherrs:* Während des Vortrags der Gegenstände I bis inclusive III war der Kultusminister zu Sr. Majestät berufen.

2 *Zu Lajos Beniczky de Benicze et Micsinye, einem der ungarischen Anführer der Freiheitskrieges in Oberungarn, siehe* Szinnyei, Magyar írók 1, 842 f.; Gogolák, Beiträge zur Geschichte des slowakischen Volkes 2, 250; Tepperberg – Szijj (Hg.), Von der Revolution zur Reaktion, *Index. Ein früheres Gesuch Beniczkys um Strafmilderung war abgelehnt worden, Ah. E. v. 13. 1. 1853,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 68/1853; *MK. v. 20. 11. 1852/II,* Ömr. III/1, Nr. 64. *Zum vorliegenden Protokoll betreffend Hajnik und Cornides* Mayr, Tagebuch Kempens 454 *(Eintragung v. 10. 10. 1857).*
Mit Vortrag v. 21. 12. 1857, Präs. 10484, unterbreitete Bach die beiden Rückkehrgesuche; mit Ah. E. v. 28. 12. 1857 entschied der Kaiser nach den Anträgen der Majorität bei Cornides für und bei Hajnik gegen die straffreie Rückkehr, Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 4901/1857.

3 *Siehe dazu MK. v. 13. 6. 1857/II, Anm. 2.*

4 *Der mit dem Vortrag Brucks, Präs. 4964, vorgelegte Entwurf wurde nicht genehmigt,* Ah. E. v. 27. 4. 1858, Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 4759/1857*; Brucks Absicht, Goldmünzen als Zahlungsmittel rasch außer*

IV. Der Finanzminister referierte über den Entwurf eines Patentes zur Durchführung des neuen Münzpatents vom 19. September 1857[5]. Dieser Entwurf ist bei dem Finanzministerium von einer aus Abgeordneten aller Ministerien zusammengesetzten Kommission einstimmig angenommen worden[6].
Nur bezüglich der Teilung des Guldens hat sich eine Differenz darin ergeben, daß der Abgeordnete des Justizministeriums dessen Teilung in 300 Teile beantragte. Nachdem jedoch schon im Patente vom 19. September 1857 die Teilung in 100 Teile ausgesprochen worden, glaubte der Finanzminister und sohin die Konferenz, hierauf nicht weiter eingehen zu sollen[7].
Ferner ist sich noch über die Benennung auszusprechen, welche der neuen Kupferscheidemünze zu geben sei. Der Finanz- und der Justizminister, dann der tg. gefertigte Präsident der Konferenz erklärten sich für die Benennung „Cent", weil dieselbe dem vorgestellten Teilbetrage entspricht, sich an die in anderen Staaten übliche Benennungen der kleinsten Scheidemünze anschließt und geeignet ist, die Gleichförmigkeit der Benennung in der ganzen Monarchie mit Inbegriff des lombardisch-venezianischen Königreichs herzustellen, wenn dort, wo man sich kaum an die Benennung „Kreuzer" gewöhnen wird, der alte „Centesimo" und in den übrigen Kronländern der alte „Kreuzer" aus dem Verkehre verschwunden sein wird. Alle übrigen (5) Stimmen der Konferenz waren aber für den Namen „Neukreuzer", weil dieser der überwiegend größeren Mehrzahl des Volks mundrecht und geläufiger sein wird, als das ganz fremde Wort „Cent", und nach dem Verschwinden des alten Kreuzers es (gleich wie es bei dem Wiener Währung Kupfergelde der Fall war) bei der gewohnten Benennung „Kreuzer" schlechthin verbleiben kann. FML. Freiherr v. Kellner stimmte insbesondere auch darum für „Neukreuzer", damit nicht durch die Verwechslung des Cent mit dem gegenwärtigen Centesimo im lombardisch-venezianischen Königreiche beim Kleinverkehr Irrungen veranlaßt werden[8].
Was den übrigen Inhalt des Patententwurfs betrifft, so wurden gegen einzelne Bestimmungen desselben von den Ministern für Kultus und Unterricht und für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten Anstände und Bedenken erhoben, welche [d]den Finanzminister

---

[d–d] *Korrektur Brucks aus* dem Finanzminister so wichtig schienen, daß er deren reifliche Erwägung und Besprechung in der eingangs gedachten Kommission für wünschenswert erklärte.

Verkehr zu setzen, scheiterte am Widerstand des Reichsrates, Hhsta., RR., GA. 1848/1857 *und* GA. 85/1858. *Erst gleichzeitig mit der Außerkraftsetzung der Konventionswährung und der alleinigen Geltung der österreichischen Währung ab 1. 11. 1858 kam es zur* Demonetisierung des Goldes *(Brandt), Erlaß des Finanzministers v. 12. 8. 1858,* Rgbl. Nr. 119/1858; Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 2, 731, Anm. 55.

5 *Mit dem Münzpatent v. 19. 9. 1857,* Rgbl. Nr. 169/1857, *war zwar die* neue „österreichische Währung" *eingeführt, es waren aber nur die münztechnischen Bestimmungen erlassen und die rechtlichen Folgen ausgespart und einer späteren Verfügung überlassen worden, siehe MK. v. 13. 6. 1857/II bzw. Artikel 23 des Münzpatents. Nun legte der Finanzminister das Patent über den Münzverkehr und über die Rechtsfolgen der Währungsumstellung vor; siehe dazu* Bachmayer, Währungspolitk 42 *und* 107; Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 2, 727–730, *mit ausführlicher Analyse*.

6 *Zu dieser Kommission siehe* ebd., 2, 727, Anm. 45 *(Angabe der Mitglieder und Quellen).*

7 *Artikel 4 des Patents; die Umstellung auf das Dezimalsystem war ein wichtiges Anliegen des Münzvertrags v. 24. 1. 1857 bzw. des Münzpatents v. 19. 9. 1857.*

8 *Zur Benennung siehe* Probszt, Österreichische Münz- und Geldgeschichte 2, 540.

veranlaßten, darauf anzutragen, daß solche durch die eingangs erwähnte Kommission vorher erörtert würden[d]. Zu diesem Ende lud er die Minister ein, ihre Abgeordneten in geeigneter Weise zu instruieren und die Beratung in der Ministerkonferenz einstweilen auszusetzen, womit man sich allerseits einverstanden erklärte[9].

V. Der Finanzminister brachte zur Kenntnis der Konferenz, daß mit Ah. Genehmigung Sr. Majestät aus den Silbervorräten der Nationalbank dem Hamburger Senate ein Darleihen von 10 Millionen Mark B[anco][10] zugesichert worden sei, um der dortigen Geldkrise abzuhelfen[11].

VI. Der Justizminister referierte über die zwischen ihm und dem Finanzminister obwaltende Differenz in betreff der Beteilung des Kreisgerichtspräses in Cattaro, Emerich Potochnjak, mit einer Personalzulage jährlicher 400 fr. (Vortrag vom 27. November 1857, KZ. 5251, MCZ. 4627) und glaubte seinen Antrag auf deren Gewährung, gegen die Einsprache des Finanzministers, in der Rücksicht der Ah. Genehmigung empfehlen zu dürfen, daß hierin ein wesentliches Mittel liegt, dem Ah. Dienste auf dem so wenig anziehenden und so geringe Vorteile darbietenden Posten in Cattaro einen tüchtigen und zuverlässigen Gerichtsvorsteher zu erhalten[12].

VII. Der Justizminister referierte über die zufolge Ah. Kabinettschreibens vom 15. März 1857[13] mit den Ministern des Inneren, der Finanzen und des Handels gepflogene Verhandlung über die Notwendigkeit eines Gesetzes wegen der Privatrechtsverhältnisse der Aktienerwerbsgesellschaften und erhielt zu seinem, in Übereinstimmung mit den genannten Ministern gestellten Antrage vom 2. Dezember 1857, KZ. 5312, MCZ. 4681, die Ausarbeitung eines solchen Gesetzes vorderhand bis zur Einführung eines allgemeinen

---

9 *Zu dem hier anklingenden Konflikt siehe die Bemerkungen Kempens,* Mayr, Tagebuch Kempens 454 f. *(Eintragung v. 10. 12. 1857). Fortsetzung MK. v. 29. 12. 1857/II.*

10 *Fiktive Münze, Rechnungswährung in Hamburg.*

11 *Die Spekulationskrise von 1857 – dazu* Ahrens, Krisenmanagement; Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 1, 273; Rosenberg, Weltwirtschaftskrise 131 – *hatte die Hamburger Banken in Schwierigkeiten gebracht, dazu die Berichte des österreichischen Generalkonsulats in Hamburg in* Fa., FM., Präs. 4859/1857 *und* Präs. 4909/1857. *Nachdem Preußen Hilfe ablehnte, wandte sich die Stadt an Österreich. Bruck befürwortete einen Hilfskredit durch die Oesterreichische Nationalbank, der Kaiser genehmigte die Vorgangsweise mündlich, worauf die Bank der Stadt Hamburg 10 Millionen Mark Banco in Silberbarren zu 6 % verzinst für ein halbes Jahr mit Verlängerungsoption zur Verfügung stellte, dazu* ebd. Präs. 5084, 5265, 5325 *und* 5353, *alle aus* 1857. *Ende Dezember wurde ein zweiter Kredit in Wechseln in der Höhe von 5 Millionen Mark Banco gegeben,* ebd. Präs. 5401/1857 *und* Präs. 5430/1857. *Das Silberdarlehen wurde am 13. 6. 1858 rückerstattet,* Fa., FM., Präs. 3027/1858. *Eine Broschüre über Preußens und Österreichs Rolle in der Hamburger Finanzkrise* ebd., Präs 301/1858. *Siehe auch* Matis, Österreichs Wirtschaft 1848–1913, 95 f; *zu den guten Finanzbeziehungen Österreichs zu Hamburg* Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 1, 354, Anm. 41.

12 *Mit Ah. E. v. 14. 1. 1858 auf den Vortrag des Justizministers, Z. 26215, lehnte der Kaiser das Gesuch ab,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 4627/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 1865/1857 *und* GA 57/1858.

13 *Dieses Handschreiben war anläßlich des Vortrags Bachs v. 25. 12. 1856 über die Statuten der Prager Dampf- und Segelschiffahrtsgesellschaft erlassen worden,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 4605/1856 *und* ebd., CBProt. 125c/1857.

Handelsrechts auf sich beruhen zu lassen, die Zustimmung auch der übrigen Votanten der Konferenz[14].

Wien, am 10./19. Dezember 1857. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, 20. Dezember 1857.

---

[14] *Mit Ah. E. v. 8. 11. 1856 hatte der Kaiser die Beteiligung Österreichs an den Arbeiten zu einem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch genehmigt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 3674/1856. *Siehe dazu MK. v. 21. 10. 1854 bis 20. 1. 1855,* Ömr. III/4, Nr. 268, Anm. 16; *MK. v. 28. 1. 1860/II,* ebd. IV/1, Nr. 102. *Mit Ah. E. v. 24. 2. 1858 auf den Vortrag des Justizministers v. 2. 12. 1857, Z. 25164, genehmigte der Kaiser die angetragene Verschiebung,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 4681/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 1866/1857 *und* GA. 215/1858.

Nr. 423 Ministerkonferenz, Wien, 24. Dezember 1857

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 24. 12.), gesehen *Bach 27. 12., Thun, Toggenburg, Bruck, Nádasdy,* Für Se. Exzellenz den Herrn Chef der Militärzentralkanzlei Sr. Majestät *Kellner 30.12.; abw. Kempen.*

I. Voreinleitungen zur Stadterweiterung. II. Kaiserliche Verordnung wegen Ausdehnung mehrerer Bestimmungen des Taxgesetzes auf Ungarn, Kroatien, die serbische Woiwodschaft und Siebenbürgen. III. Vergütung für das gerichtlich hinterlegte Depositum des Stefano Dones. IV. Abschreibung der Ersätze aus der Veruntreuung durch Johann Bernhard. V. Gnadengehalt für den Honorarvizekonsul Giacomo Ricci. VI. Zulage für den Konsulatskanzler Carl Wohlfart. VII. Verwendung der Gefällsstrafgelder.

MCZ. 4960 – KZ. 24/1858

Protokoll der zu Wien am 24. Dezember 1857 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen v. Buol-Schauenstein.

I. Gegenstand des Vortrags waren die Einleitungen, welche der Minister des Inneren zur Ausführung der mit Ah. Kabinettschreiben vom 20. Dezember 1857 (MCZ. 3430) im Grundsatze genehmigten Erweiterung der inneren Stadt Wien zu treffen angewiesen ist[1]. Vorerst gedenkt der Minister des Inneren das belobte Ah. Kabinettschreiben seinem vollen Inhalte nach durch die Wiener Zeitung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, in der Überzeugung, daß es nicht verfehlen wird, im Publikum den günstigsten Eindruck zu machen.
Sonach ist ein Programm auf Grundlage der Hauptbestimmungen des Ah. Kabinettschreibens entworfen worden, welches, ebenfalls zur öffentlichen Kundmachung bestimmt, die Modalitäten der Ausarbeitung der diesfälligen Pläne enthalten soll. Hierbei handelt es sich insbesondere noch um folgende, einer näheren Bestimmung bedürfende Punkte:
1. um die Festsetzung des Termins, bis zu welchem die Projekte bei dem im Absatz 16 des Ah. Kabinettschreibens angeordneten Konkurse eingeliefert werden sollen. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes und die voraussichtliche Beteiligung auswärtiger Konkurrenten würde der Minister des Inneren einen Zeitraum von 5 Monaten, d. i. bis Ende Mai 1858 für angemessen halten.
2. Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit und zur Erleichterung der Prüfung der einzelnen Projekte würde für jedes derselben ein gleicher Maßstab, und zwar für den Hauptplan mit 1 Zoll für je 40 Klafter der natürlichen Größe, für die Detailpläne mit 1 Zoll auf 20 Klafter vorzuschreiben sein.
3. In Ansehung der im Absatz 10 erwähnten Museen und Galerien dürfte eine nähere Bestimmung notwendig sein. Mit Rücksicht auf ihren Zweck zerfallen die ersteren in zwei Abteilungen: eine naturwissenschaftliche und eine historische. Auch dürfte für eine Gemäldesammlung vorgedacht werden müssen, nachdem, wie FML. Freiherr v. Kellner bemerkte, das k. k. Lustschloß Belvedere Eigentum des Ah. Hofes ist und jeden

---

[1] *Siehe dazu MK. v. 11. 7. 1857; zum vorliegenden Protokoll* Springer, Ringstraße 99.

Augenblick von Höchstdemselben für andere Zwecke in Anspruch genommen werden kann. Um hiernach mit der möglichsten Sicherheit vorzugehen, wird sich der Minister des Inneren mit dem k. k. Obersthofmeisteramte über den Bedarf an Räumlichkeiten für die in Hofgebäuden untergebrachten oder einer anderen Unterkunft noch bedürftigen Sammlungen ins Einvernehmen setzen.
Die Konferenz erklärte sich mit diesen Anträgen und Vorhaben des Ministers des Inneren vollkommen einverstanden[2].

II. Der Finanzminister referierte über den Entwurf einer kaiserlichen Verordnung über die mit Ah. Entschließung vom 30. November 1857, KZ. 4600, MCZ. 4087, genehmigte Anwendung einiger Bestimmungen des Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840[3] auf die Kronländer Ungern, Kroatien, Slawonien, die Woiwodschaft und Siebenbürgen, in welchen dieses Gesetz nicht wirksam ist[4].
Die Konferenz fand hierüber nichts zu erinnern[5].

III. In der zeuge des Vortrags vom 23. Dezember 1857, KZ. 5629, MCZ. 4946, zwischen dem Finanz- und dem Justizminister obwaltenden Meinungsdifferenz über die von den Dones'schen Erben angesprochene Vergütung eines unter der revolutionären Regierung der Lombardie zu Gerichtshanden erlegten und von dieser hinweggenommenen Depositums per 15.310 Lire haben sich die mehreren Stimmen der Konferenz mit dem abweislichen Antrage des Finanzministers vereinigt, weil dieses Depositum eben wegen des Umstandes, daß es erst während der revolutionären Regierung erlegt worden ist, nach der vom Finanzministerium dem Ah. Gnadenakte vom 13. Juli 1852[6] gegebenen Auslegung zur Rückvergütung umso weniger geeignet erscheint, als für derlei Depositen nicht jene Rücksicht geltend gemacht werden kann, welche für die unter die eigene Obhut der

---

2 *Das Handschreiben wurde bereits am folgenden Tag, dem 25. 12. 1857, in der* Wiener Zeitung *veröffentlicht, Druck als Beilage zum Protokoll v. 11. 7. 1857,* Nr. 410 a. *Die Konkursausschreibung wurde in der* Wiener Zeitung v. 31. 1. 1858 *veröffentlicht, dazu* Springer, Ringstraße 99–103. *In der Ministerkonferenz stand die Stadterweiterung erst wieder am 16. 12. 1858 auf der Tagesordnung, MK. II v. 16. 12. 1858/II. Zum Beginn der Arbeiten durch Schleifung der Stadtmauer siehe* Fahrngruber, Bauwirtschaftliche Aspekte der Wiener Stadterweiterung.

3 *Stempel- und Taxgesetzes v. 27. 1. 1840,* Pgv., Bd. 68, Nr. 13/1840; siehe dazu Mischler – Ulbrich, Staatswörterbuch 4, 507 f.

4 *Die Gebühren von Rechtsgeschäften waren bereits auf die ungarischen Länder ausgedehnt worden, MR. v. 19. 7. 1850/VIII,* Öмr. II/3, Nr. 370; *die hier in Rede stehende Verordnung betraf die Diensttaxen, Taxen für Abhaltung von Jahr- und Wochenmärkten, für die Errichtung von Aktiengesellschaften, für Familienfideikommisse und für verschiedenen Berufsberechtigungen. Mit der Ah. E. v. 30. 11. 1857 war der Vortrag Brucks v. 17. 10. 1857, Z. 39110, resolviert worden; dazu Gutachten des Reichsrates* Hhsta., RR., GA. 1535/1857 *und* GA. 1764/1857.

5 *Mit Vortrag v. 23. 12. 1857, Z. 49704, legte Bruck die Verordnung vor; Gutachten des Reichsrates* Hhsta., RR., GA. 1930/1857 *und* GA. 104/1858; *Genehmigung mit Ah. E. v. 24. 1. 1858,* ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 4945*; Publikation* Rgbl. Nr. 17/1858.

6 *Auf Vortrag des Finanzministers Baumgartner v. 30. 4. 1852, Präs. 14148, hatte der Kaiser mit Ah. E. v. 13. 7. 1852 grundsätzlich die Rückerstattung der von der revolutionären Regierung weggenommenen gerichtlichen Depositen genehmigt, während das von derselben Regierung ausgegebene Geld (carta patriotica) nicht anerkannt wurde,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1438/1852; *dazu MK. v. 17. 4. 1852/I,* Öмr. III/1, Nr. 3, *und MK. v. 22. 4. 1852/I,* ebd., Nr. 4.

rechtmäßigen Regierung genommenen Gelder spricht, und eine gleichmäßige Behandlung dieser so verschiedenen Fälle nur eine bedenkliche Gleichgiltigkeit der Untertanen gegen ihre gesetzliche Regierung zu nähren geeignet wäre.
Der Justizminister verharrte dagegen auf seiner gegenteiligen, in der Note vom 7. November 1857 entwickelten Ansicht, weil in der Ah. E. vom 28. Juli 1852[7] nur jene Depositen von der Rückvergütung ausgenommen sind, deren Erlag freiwillig stattgefunden hat, das in Rede stehende Depositum aber nicht freiwillig von der Partei selbst erlegt, sondern von dem abgeordneten Gerichtsbeamten nach dem Gesetze abgenommen worden ist, wogegen der Partei eine Einsprache nicht zustand[8].

IV. Die Differenz, welche nach dem Vortrage des Handelsministers vom 27. November 1857, KZ. 5284, MCZ. 4655, zwischen ihm und dem Finanzminister über die vollständige Abschreibung des der Ärarialporzellanfabrik durch den Chemiker Johann Bernhard verursachten Schadens von 792 f. 3 l/2 Kreuzer auch in betreff des mithaftenden pensionierten Buchhalters Heinisch noch obwaltet, wurde durch den Beitritt des Finanzministers zu dem Antrage des Handelsministers behoben[9].

V. Dem übereinstimmenden Antrage des Handelsministers und des Ministers des Äußern (Vortrag v. 12. Dezember 1857, KZ. 5472, MCZ. 4813) wegen Verleihung eines Unterstützungsbetrags von jährlich 400 f. an den Honorarvizekonsul in Savona, Giacomo Ricci, für seine Person und die Dauer dieser seiner Funktion, sind die mehreren Stimmen der Konferenz – gegen die Einsprache des Finanzministers – in Berücksichtigung der angerühmten Verdienste des Bittstellers und der Untunlichkeit, ihn bloß seiner Vermögensverhältnisse wegen des Dienstes zu entheben, beigetreten[10].

VI. Ein im Einvernehmen mit dem Handelsminister gestellter Antrag des tg. gefertigten Ministers des Äußern auf Belassung der dem Carl Wohlfart als Generalkonsulatskanzler in Odessa für die Dauer des Kriegs bewilligten Zulage von 600 f.[11] auch in seiner gegenwärtigen gleichen Anstellung zu Warschau in Rücksicht auf die dortige Teuerung und die mißliche ökonomische Lage des Bittstellers wurde sofort auch von dem Finanzminister

---

7 *Verschreibung für 13. Juli 1852, vgl. Anm. 6.*

8 *Finanzminister Bruck hatte mit Vortrag v. 8. 3. 1857, Z. 23996, die Abweisung des Gesuchs der Erben nach Paolo Dones beantragt, doch waren mit Ah. E. v. 5. 4. 1857 die nähere Aufklärung der Tatsachen und die Einvernehmung des Justizministers abverlangt worden,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 788/1857, *RS. des Vortrags bei* Fa., FM., V. Abt. (Gebühren), Nr. 2142/1857, Fasz. 13.3; *Gutachten des Reichsrates* Hhsta., RR., GA. 325/1857 *und* GA. 438/1857. *Die RS. der Note des Justizministers v. 7. 11. 1857, Z. 24800, an Bruck bei* Fa., FM., V. Abt. (Gebühren), Nr. 45553/1857, Fasz. 13.3; *in Ava., JM., ist der Akt zwar indiziert (Signatur I, Materienindex, Depositen), der angegebene Fasz. aber nicht vorhanden. Der neuerliche Vortrag Brucks v. 23. 12. 1857, Z. 45553, wurde im Sinn des Justizministers resolviert: mit Ah. E. v. 30. 1. 1858 wurde der Finanzminister angewiesen, das in Rede stehende Depositum aus dem Staatsschatz zu ersetzen,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 4946/1857, Fa., FM., V. Abt. (Gebühren), Nr. 45553/1857 *(K.) und* Nr. 6005/1858 *(RS.)*, Fasz. 13.3; *dazu Gutachten des Reichsrates* Hhsta., RR., GA. 7/1858 *und* GA. 128/1858. *Ein ähnlicher Fall* ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 1861/1856.

9 *Der Antrag des Handelsministers, Präs. 1909, wurde mit Ah. E. v. 29. 12. 1857 genehmigt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 4655/1857.

10 *Der Kaiser genehmigte den Antrag Toggenburgs mit Ah. E. v. 2. 1. 1858,* ebd., MCZ. 4813/1857.

11 *Die Zulage war während des Krimkriegs bewilligt worden,* ebd., MCZ. 324/1856.

– ungeachtet dessen früherer Einsprache dagegen – angenommen, nachdem sich der Minister des Inneren über Wohlfarts Tüchtigkeit anerkennend ausgesprochen und bemerkt hatte, daß die sonst erwünschte Anstellung dieses Beamten im Dienste des Inneren bloß in Rücksicht auf dessen bisherige höhere Bezüge im Auslande unterbleiben mußte[12].

VII. Der Minister des Inneren referierte seinen einverständlich mit dem Kultus- und Unterrichtsminister vom 3. Dezember 1857, KZ. 5320, MCZ. 4690, gestellten Antrag, von den Zinsen der Überschüsse an Gefällsstrafgeldern die Hälfte für die Kinder von Finanzwacheangestellten, die andere Hälfte aber zur Errichtung von Rettungshäusern für verwahrloste Kinder zu widmen.

Der Finanzminister erklärte dagegen, auf seinem früheren Antrage vom 28. März 1857, KZ. 1348, MCZ. 1235, auf ausschließliche Widmung dieser Gelder für die Kinder der Finanzwacheangestellten beharren zu müssen[13], weil nur diese Widmung dem Ursprunge der Gelder im Sinne der Ah. Entschließung vom 13. Februar 1841 entspricht[14]; weil sie ferner geeignet ist, die Angestellten der Finanzwache über das Schicksal ihrer Kinder zu beruhigen und sie dadurch zur unbedingten Hingebung für ihren wichtigen, verantwortlichen und besonders an den Landesgrenzen sehr beschwerlichen und gefährlichen Dienst anzueifern; weil eine Teilung der fraglichen Gelder es unmöglich machen würde, die bisher nur auf die deutschen, slawischen und italienischen Kronländer beschränkte Verleihung von Unterstützungen auch auf die Finanzwacheangestellten der übrigen Kronländer auszudehnen, und deren Beteilung bei dem nachgewiesenen Stande von circa 8000 Kindern außer allem Verhältnisse zu dem Bedarfe ausfallen würde; weil der vom Minister des Inneren angestrebte Zweck der Vorsorge für verwahrloste Kinder zunächst und unmittelbar durch die Berücksichtigung der Kinder dieser Finanzbediensteten erreicht wird, die in allen Teilen und an den Grenzen der Monarchie zerstreut, bei der Unvermögenheit ihrer Väter, für sie zu sorgen, der Verwahrlosung anheimfallen müssen, wenn ihnen die Beteilung aus einem Fonds beeinträchtigt wird, der vorzugsweise durch die Tätigkeit ihrer Väter entstanden ist. Endlich dürfte auch zu berücksichtigen sein, daß ihnen infolge der nun über 20 Jahre sich hinziehenden Verhandlung[15] ohnehin schon so lange Zeit die zugedachte Beteilung entgangen ist, und für die Zukunft infolge der durch die Zollermäßigung eingetretenen bedeutenden Abnahme des Schmuggels nur mehr sehr geringe Zuflüsse in Aussicht stehen.

Die mehreren Stimmen der Konferenz traten dem Antrage des Finanzministers bei; nur der Kultusminister glaubte, daß, nachdem ein Rechtsanspruch der Finanzwacheangestellten auf die Verwendung der Strafgelder für ihre Angehörigen nicht behauptet werden

---

12 *Mit Ah. E. v. 4. 1. 1858 bewilligte der Kaiser den Antrag Buols,* ebd., MCZ. 4958/1857.

13 *Mit diesem Vortrag hatte Bruck* Grundsätze der Verwendung der Gefällsstrafgelder-Überschüsse *vorgelegt; Gutachten des Reichsrates,* HHStA., RR., GA. 468/1857 *und* GA. 1078/1857; *der Vortrag war noch nicht resolviert, doch hatte der Kaiser mit Handschreiben v. 31. 7. 1857 die Verhandlung an den Minister des Inneren weitergeleitet; daraufhin der Vortrag Bachs v. 3. 12. 1857, Z. 27244.*

14 HHStA., ÄStr. 5920/1836.

15 *Die Angelegenheit war seit 1835 in Verhandlung.*

kann, die Verwendung eines Teils derselben für einen anderen, ebenso humanen als wichtigen Zweck einem Bedenken nicht unterliegen dürfte[16].

Wien, am 24. Dezember 1857. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, 3. Jänner 1858.

---

16 *Auch der Vortrag Bachs v. 3. 12. 1858 wurde dem Reichsrat zugewiesen,* HHStA., RR., GA. 6/1858 *und* GA. 591/1858; *mit Ah. E. v. 21. 5. 1858 genehmigte der Kaiser die von Bruck am 28. 3. 1857 vorgelegten* Grundsätze, ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 4690/1858.

Nr. 424 Ministerkonferenz, Wien, 29. Dezember 1857

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 29. 12.), gesehen *Bach 2. 1. [1858],* gesehen *Thun 3. 1. [1858], Toggenburg, Bruck, Nádasdy 6. 1. [1858]; abw. Kempen, Kellner.*

I. Beschaffung der Geldmittel für einige Eisenbahngesellschaften etc. pro 1858. II. Patent über die Verhältnisse des Münzverkehrs und die Anwendung der neuen Währung auf die Rechtsverhältnisse.

MCZ. 4993 – KZ. 25/1858

Protokoll der zu Wien am 29. Dezember 1857 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen v. Buol-Schauenstein.

I. Der Finanzminister referierte über die Maßregeln, welche zu treffen wären, um den Eisenbahngesellschaften und andern industriellen Unternehmungen die nötigen Geldmittel für das Jahr 1858 ohne fühlbare Belästigung des Geldmarktes zu sichern.
Die Überfüllung des Geldmarkts mit Industriepapieren aller Art hat in dem zu Ende gehenden Jahre die Sistierung sowohl neuer Eisenbahnkonzessionen als auch der Einzahlungsforderungen für schon konzessionierte notwendig gemacht (Konferenzprotokoll vom 13. Mai 1857)[1]. Die Wirkung davon war im allgemeinen eine günstige. Österreich hatte unter der allgemeinen Geldkrisis weniger zu leiden; aber noch bedarf es einiger Zeit, um sie ganz zu überwinden, und während auswärtige Regierungen, Frankreich, Preußen und Rußland, fortfahren, diesfällige Unternehmungen auf das äußerste einzuschränken, ist für Österreich in dieser Beziehung eine umso größere Vorsicht geboten, als die Wiederaufnahme der Barzahlungen der Nationalbank längstens bis Anfang 1859 bevorsteht[2].
Der Finanzminister hat daher die Verhältnisse der einzelnen Eisenbahngesellschaften einer eindringlichen Würdigung unterzogen und ist zu dem Ergebnisse gelangt, daß folgende Eisenbahnunternehmungen einer Vorsorge zur Beschaffung der nötigen Geldmittel im Jahre 1858 nicht bedürfen: 1. die Steinbrück–Agram–Sisseker Bahn[3], deren Bedarf durch das Haus Rothschild [a]und Konsorten[a] gedeckt wird; 2. die Kärntner'sche Bahn[4], welcher von der Credit-Anstalt drei Millionen Gulden gegeben werden; 3. die Böhmische Westbahn[5], für welche mit Rücksicht auf die zwischen den Aktionären noch obwalten-

---

[a–a] *Einfügung Brucks.*

[1] *MK. v. 13. 5. 1857/I; siehe auch MK. v. 8. 5. 1857/I.*

[2] *Zur sogenannten ersten Weltwirtschaftskrise 1857–1859 siehe* Rosenberg, Weltwirtschaftskrise, *besonders* 130–137; März, Österreichische Industrie- und Bankpolitik 58 f.; Matis, Österreichs Wirtschaft 1848–1913, 93–96. *Zur geplanten Bruckschen Währungssanierung mit Wiederherstellung der 1848 eingestellten Konvertierbarkeit zwischen Banknoten und Metallgeld siehe MK. II. v. 12. 8. 1858;* Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 2, 715–746.

[3] *Siehe dazu MK. v. 3. 5. 1856/X,* Ömr. III/5, Nr. 338.

[4] *Siehe zuletzt MK. v. 16. 8. 1856/II,* ebd., Nr. 361.

[5] *Die Böhmische Westbahn war noch nicht konzessioniert; siehe dazu MK. II. v. 7. 1. 1860,* Ömr. IV/I, Nr. 91.

den, erst auszutragenden Streitigkeiten im Jahre 1858 kaum etwas oder nur ein geringes Kapital wird in Anspruch genommen werden, dessen Beschaffung der Hauptunternehmer, Lämmel, bei dem lebhaften Interesse Bayerns für diese Bahn größtenteils im Auslande bewirken zu können hofft; 4. die Galizischen Bahnen[6]; nachdem die mit Ah. Genehmigung eingeleitete Unterhandlung voraussichtlich dahin führen wird, daß die Strecke der Krakauer Bahn von der Nordbahngesellschaft übernommen und erst nach deren Vollendung und Übergabe zur Weiterführung bis Lemberg durch die Carl-Ludwigs-Gesellschaft wird geschritten werden, für deren ersten Bedarf durch die bereits subskribierten 15 Millionen mehr als hinlänglich fürgesorgt ist;[b] 5. die Franz-Joseph-Orientbahn endlich, die bei angemessener Einschränkung für zwei Jahre mit den bereits eingezahlten 18 Millionen das Auslangen finden kann[7].

Anders sind die Verhältnisse der Kaiserin-Elisabeth-West-[8] und der Theißbahn. An beiden wurde mit solcher Energie gearbeitet, daß erstere im Herbst 1858 bis Linz, letztere fast in ihrer ganzen Ausdehnung vollendet sein kann. Allein, sie haben ihren Fonds erschöpft, und es muß, da ihre Vollendung im Interesse der Regierung selbst gelegen ist, auf Mittel gedacht werden, das vorgesteckte Ziel zu erreichen. In ähnlichen Verhältnissen befinden sich die Pardubitz–Reichenberger[9] und Aussig–Teplitzer Bahnen. Der Gesamtbedarf dieser vier Bahnen pro 1858 wird auf 34 Millionen veranschlagt. Außerdem ist für den österreichischen Lloyd zur Abwicklung seiner Verpflichtungen und Erweiterung seines Betriebs eine Summe von 6 Millionen erforderlich, sodaß sich für die genannten Unternehmungen ein Gesamtbedürfnis von 40 Millionen Gulden pro 1858 herausstellt. Es erscheint nicht angemessen, diese Summe durch neue Einzahlungen auf die ausgegebenen Aktien oder durch Ausgabe neuer Aktien aufzubringen, weil hiermit die Nachteile verbunden wären, deren Beseitigung man durch die Maßregel von 1857 angestrebt hat. Die Aufnahme von Anleihen auf Prioritätsobligationen in so großem Belange würde nur gegen ein empfindliches Opfer einer bedeutenden Kursdifferenz ausführbar sein und nicht ohne nachteilige Rückwirkung auf den Kurs der Staatspapiere bleiben. Ein verzinsliches Lottoanleihen endlich muß für den Fall des eintretenden Bedarfs der Finanzverwaltung selbst vorbehalten werden. Somit erübrigt nur die Form eines unverzinslichen Lottoanleihens, welche auch im großen Publikum und im Auslande Teilnahme zu finden pflegt. Nachdem jedoch nicht jeder einzelnen dieser Gesellschaften eine separate Lotterie gestattet werden kann, so würde jede derselben ihren Anteil der Credit-Anstalt übertragen, welche sodann das Lottoanleihen im Gesamtbetrage von 40 Millionen in Losen nicht unter 100 fr. ausgibt, alle Kosten der diesfälligen Operation (mit Ausnahme des Stempels für die betreffenden Schuldverschreibungen der Gesellschaften) übernimmt, den beteiligten Gesellschaften den ihnen gebührenden Betrag in den festgesetzten Raten al pari auszahlt, wogegen diese sich verpflichten, der Credit-Anstalt die Annuität von

---

[b] *Randnotiz Toggenburgs*: Der Sachverhalt scheint mir hier nicht richtig dargestellt. Die Worte sind aber dem Finanzminister in den Mund gelegt und können daher nur von ihm berichtiget werden.

[6] *Siehe dazu MK. v. 13. 5. 1857/II und MK. v. 27. 6. 1857/VI.*

[7] *Siehe dazu MK. v. 15. 10. 1856/II,* Ömr. III/5, Nr. 366.

[8] *Zur Kaiserin-Elisabeth-Westbahn siehe zuletzt MK. v. 8. 5. 1857 und MK. v. 9. 6. 1857/I.*

[9] *Zu dieser Eisenbahn siehe zuletzt MK. v. 8. 4. 1856/IV,* Ömr. III/4, Nr. 333.

5 1/5 % des erhaltenen Kapitals auf 66 Jahre zu entrichten. Da überdies bei der Westbahn und bei der Theißbahn eine Verminderung des Aktienkapitals bevorsteht, so verpflichtet sich die Credit-Anstalt, den Aktionären dieser zwei Gesellschaften die Option zu lassen: entweder fünf Aktien zu behalten, [c]jedoch die Einzahlungen bis 50 % zu leisten,[c] und zwei Lose zu nehmen oder nicht zu nehmen – oder von den fünf Aktien zwei wegzugeben, [d]sodaß auf die bleibenden drei Aktien die Einzahlung von 50 % entfällt,[d] und zwei Lose zu nehmen oder nicht zu nehmen. Hiermit würde allen Interessen Rechnung getragen: jenem der Aktionäre, weil ihnen die Option freisteht und das Aktienkapital vermindert wird, sohin eine größere Dividende in Aussicht steht; jenem der Unternehmungen selbst, weil sie das zur Erreichung ihrer Zwecke nötige Kapital erhalten und dafür nur die ihnen von der Staatsverwaltung garantierten 5 1/5 % Zinsen und Amortisation zu entrichten haben; jenem der Staatsverwaltung endlich, weil die Vollendung wichtiger Bahnstrecken im Jahre 1858 ohne Störung des Geldmarkts gesichert ist. Der Finanzminister würde daher mit Zustimmung der Konferenz von Sr. Majestät die Ah. Ermächtigung sich erbitten, nach obigen Grundbestimmungen die Verhandlung zwischen den beteiligten Gesellschaften und der Credit-Anstalt zu pflegen.
Mit Rücksicht auf die nachgewiesene Notwendigkeit, den beteiligten Gesellschaften die nötigen Geldmittel für ihre Unternehmungen zu verschaffen, und kompromittierend auf das kompetente Urteil des Finanzministers, daß dieser Zweck auf eine vorteilhaftere Art als durch ein Lottoanleihen in der angetragenen Weise nicht erreichbar sei, vereinigte sich die Konferenz mit den Anträgen des Finanzministers, nach welchen der Verlosungsplan auf der Grundlage von 5 % Zinsen und 1/5 % Amortisation auf die Dauer von 66 Jahren zu berechnen ist, unter der Voraussetzung, daß von weiteren Maßregeln zur künstlichen Haltung des Kurses der Papiere jener Gesellschaften Abstand genommen werde – worauf der Finanzminister erwiderte, daß sich dies von selbst ergeben werde, sobald die Aktien durch eine 50 %ige Einzahlung gesichert sein würden[10].

II. Der Finanzminister referierte den infolge Konferenzbeschlusses vom 10. Dezember 1857 sub IV nach wiederholter Beratung der Ministerialkommission umgearbeiteten Entwurf eines Patents über die Verhältnisse des Münzverkehrs und die Anwendung der neuen österreichischen Währung auf die Rechtsverhältnisse in Vollziehung des Art. 23 des Patents vom 19. September 1857 (Beilage)[e,11]. Hiebei haben sich nachstehende Bemerkungen ergeben.

[c–c] *Einfügung Brucks.*

[d–d] *Einfügung Brucks.*

[e] *Randvermerk Marherrs:* Patentsentwurf mit Korrekturen in roter Tinte.

[10] *Der Kaiser erteilte die Ermächtigung offenbar mündlich. Mit Vortrag v. 30. 1. 1858, Präs. 524, konnte Bruck unter Berufung auf eine Ah. Entschließung mitteilen, daß die genannten Eisenbahngesellschaften und die Credit-Anstalt die entsprechenden Verträge abgeschlossen hatten; er erbat sich die Genehmigung, die Credit-Anstalt zur Ausgabe der Lotterieanleihe über 40 Millionen Gulden ermächtigen zu dürfen. Mit Ah. E. v. 1. 2. 1858 genehmigte der Kaiser diesen Antrag,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 376/1858. *Zum vorliegenden Ministerkonferenzprotokoll siehe* Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 1, 363 f. *Fortsetzung zu Eisenbahnfragen MK. v. 27. 4. 1858/I.*

[11] *Fortsetzung von MK. v. 10. 12. 1857/IV; zur Ministerialkommission ebd., Anm. 6.*

Zum § 2 beantragte der Minister des Inneren, daß das Staatsbudget pro 1858 nach dem Fuße der österreichischen Währung ausgearbeitet werde, worüber nach der Erinnerung des Finanzministers die Verhandlung bereits im Zuge ist.
Bei § 3 wurde unter Festhaltung des Grundsatzes, daß Handlungs- und Gewerbebücher ihre gesetzliche Beweiskraft darum nicht verlieren sollen, weil sie nicht in österreichischer Währung geführt worden, die vorgeschlagene Textierung nach der Korrektur mit roter Tinte einstimmig angenommen.
Zu §§ 5 und 8, zweiten Absatzes, glaubte der Kultusminister, daß [f]überhaupt und[f] auch nach Wiederaufnahme der Barzahlungen durch die Nationalbank dem Schuldner gestattet sein soll, die Zahlung in [g]der ausdrücklich bedungenen Münzsorte zu leisten, indem kein Grund vorhanden und es immer sehr mißlich sei, in privatrechtliche Vertragsverhältnisse legislativ einzugreifen[g]. [h]Der tg. Minister des Äußern schließt sich der Ansicht des Herrn Kultusministers an, und zwar aus demselben Grunde.[h] Auch der Handelsminister teilte diese Ansicht umso mehr, als vermöge § 11 Zahlungen in Levantiner Talern unbedingt zugelassen werden. [i]Überhaupt scheint ihm die Wiederaufnahme der Barzahlungen von Seite der Nationalbank mit der Anwendung der kaiserlichen Verordnung vom 7. Februar 1856[12] auf die neue Währung nichts zu schaffen zu haben, und für die im § 8 aufgestellte Unterscheidung kein stichhältiges, weder rechtliches noch finanzielles Motiv vorzuliegen. Seines Erachtens wäre der § 8 einfach zu streichen.[i]
Der Finanzminister und die übrigen, also mehreren Stimmen der Konferenz hielten jedoch die Beibehaltung der angefochtenen Bestimmungen für notwendig, weil es sich um die baldige und allgemeine Durchführung des neuen Münzsystems handelt und diese nur dann erreichbar ist, wenn bis zu einem gewissen Zeitpunkte im ganzen Umfange der Monarchie alle Zahlungen gesetzlich nur in Münzen des neuen Fußes als zulässig erkannt werden. Jedes Stillschweigen des Gesetzes hierüber oder jede Konzession im Sinne des Antrags des Kultusministers würde nur dahin führen, die bis jetzt herrschende Ungleichheit und Verwirrung zu verewigen. Die Zulassung der Levantiner Taler beruht lediglich

---

f–f *Einfügung Thuns.*

g–g *Korrektur Thuns aus* alter, nach dem Konventionsfuße ausgeprägter Silbermünze zu leisten, um dem Schuldner, der im Besitze solchen Geldes, aber gerade nicht in der Lage ist, selbes in neues österreichisches Silbergeld umzuwechseln, nicht eine ganz unnötige Last und Auslage hiermit aufzubürden.

h–h *Einfügung Buols.*

i–i *Korrektur Toggenburgs aus*: Übrigens wäre seines Erachtens der Zweck ebenfalls erreicht, wenn die §§ 5 und 8 ganz weggelassen würden; denn das Verhältnis der verschiedenen alten Währungen zu der neuen ergibt sich aus der Ausmünzungstabelle von selbst, und ebenso versteht es sich von selbst, daß eine in alter Währung bedungene Privatzahlung so lange in dieser geleistet werden kann, bis nicht die nach ihr ausgeprägten Münzstücke außer Verkehr gesetzt sind. Wenn demnach verlangt wird, daß der Schuldner in dem Falle des § 8, zweiter Absatz, nur in Silbermünze der neuen österreichischen Währung zu leisten habe, so müßte bis zu dem diesfalls festgesetzten Termin die Münze alten Fußes bereits ganz eingezogen worden sein.

12 *Zu dieser Verordnung,* RGBl. Nr. 21/1856, *mit der eine vorsichtige Aufweichung des 1848 verfügten Banknotenzwangskurses eingeleitet wurde, siehe MK. v. 20. 3. 1855/I,* ÖMR. III/4, Nr. 277, *und MK. v. 11. 12. 1855/VII,* ebd., Nr. 321; *Vortrag des Justizministers K. Krauß v. 17. 12. 1855, Präs. 505,* HHSTA., Kab. Kanzlei, MCZ. 4074/1855; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 4/1856, GA. 95/1856 *und* GA. 115/1856.

auf den kommerziellen Verhältnissen und Beziehungen des österreichischen zum Levantinischen Handel.
[j]In betreff des § 23 war man einverstanden, daß derselbe zu entfallen habe, da der erste Absatz desselben mit dem Schlußsatze des § 12 vereinigt werden könne, und der zweite Absatz in dem ./. Vortrag beantragt, aber nicht in das Patent aufgenommen werde.[j,13]

Wien, am 29. Dezember 1857. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 9. Jänner 1858.

[j–j] *Einfügung Brucks.*

[13] *Daraufhin Vortrag Brucks v. 10. 1. 1858, Präs. 156,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1486/1858*; Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 42, 85, 282, 497, 958 *und* Präs. 96 *und* 122, *alle* aus 1858. *Zur heftigen Auseinandersetzung mit dem Reichsrat siehe* Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 2, 727 f., Anm. 45; *schließlich wurde das* Kaiserliche Patent vom 27. April 1858, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, wodurch die Verhältnisse des Münzverkehres und die Anwendung der neuen österreichischen Währung auf die Rechtsverhältnisse geregelt werden, *erlassen; Publikation* Rgbl. Nr. 63/1858; Bachmayer, Währungspolitik 42 *und* 107. *Am selben Tag wurde die Bezeichnung* Neukreuzer *genehmigt, siehe Verordnung des Finanzministeriums v. 28. 4. 1858,* Rgbl., Nr. 65/1858. *Gleichzeitig wurde das auf Wiener Währung lautende Papiergeld einberufen, dazu MK. v. 7. 1. 1858/I.*

Nr. 425 Ministerkonferenz, Wien, 30. und 31. Dezember 1857

Sammelprotokoll; RS.; P. Ransonnet (RS.: Kanzleischrift); VS. Kaiser; BdE. und anw. gesehen *Erzherzog Albrecht,* gesehen *Bach,* gesehen *Thun,* gesehen *Nádasdy,* gesehen *Mailáth,* gesehen *Hauer.*

[I.] Die Koordinierung der kirchlichen Verhältnisse der Akatholiken in Ungarn.

MCZ. 5004 – KZ. 550

Protokoll der am 30. und 31. Dezember 1857 unter dem Ah. Vorsitze Sr. k. k. apost. Majestät abgehaltenen Konferenz.

[I.] Se. Majestät der Kaiser geruhten als Gegenstand der heutigen Konferenzberatung die kirchliche Organisierung der augsburgischen und helvetischen Konfessionsverwandten in Ungarn zu bezeichnen[1].
Se. k. k. apost. Majestät erkennen es als notwendig, daß man sich die zu erzielenden Resultate schon jetzt völlig klar mache und mit Hinblick darauf den von der Regierung in dieser Angelegenheit einzuhaltenden Gang festsetze, wie auch die möglichen Zwischenfälle vorläufig in Erwägung ziehe, um durch das eventuelle Eintreten derselben nicht überrascht zu werden. Der Kultusminister wurde hierauf von Sr. Majestät beauftragt, der Versammlung den dermaligen Stand der Verhandlung darzulegen.
Minister Graf Thun äußerte sich darauf im wesentlichen in folgender Weise: Die lange Reihe der Verhandlungen über die Vorlagen der Synoden, welche infolge des Landtages von 1790/91 gehalten wurden, müssen als bekannt vorausgesetzt werden. Diese Vorlagen haben keine Erledigung erhalten[2]. Inzwischen sei aber ein großer Teil ihres Inhaltes in den verschiedenen Superintendenzen faktisch eingeführt worden und dadurch eine fast völlige

---

1 *Die Regelung der Kirchenverfassung für die Evangelischen in Ungarn war ein seit langem verhandelter Gegenstand, siehe dazu unten die Ausführungen Thuns; der konkrete Anlaß für die Beratung in der Ministerkonferenz war der Vortrag Thuns v. 14. 5. 1857, Präs. 48,* Hhsta., MCZ. 1939/1857, *über die abverlangten Äußerungen der acht Konvente augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses zu dem ihnen am 21. 8. 1856 übermittelten Gesetzentwurf; der wesentliche Punkt war die allgemeine Forderung nach Abhaltung von Synoden. Der Vortrag war dem Reichsrat überwiesen worden, der mehrheitlich den Antrag Thuns, die Synoden zu bewilligen, unterstützte (Sitzung am 25. 6. 1857, Vortrag 30. 7. 1857),* Hhsta., RR., GA. 820/1857 *und* GA. 876/1859. *Der Präsident des Reichsrates Erzherzog Rainer wandte sich aber in einem gleichzeitigen Präsidialvortrag v. 30. 7. 1857 entschieden gegen die Abhaltung von Synoden zum gegenwärtigen Zeitpunkt und empfahl eine* eindringliche und umfassende Verhandlung im Wege der Ministerkonferenz unter Teilnahme aller ihrer Mitglieder, ebd. Präs. 244/1857 *und* Präs. 326/1859. *Der Kaiser folgte teilweise dieser Empfehlung, indem er die im vorliegenden Protokoll dokumentierte Konferenz einberief, an der auch der Generalgouverneur in Ungarn Erzherzog Albrecht, seine rechte Hand in Zivilangelegenheiten Sektionschef Stephan Freiherr v. Hauer und weiters Anton Graf Mailáth v. Székhely teilnahmen, nicht aber die Minister Buol-Schauenstein, Toggenburg und Bruck sowie Kellner und Kempen.*
Zum vorliegenden Protokoll siehe Csohány, A magyarországi protestánsok 94–99; Gottas, Protestanten in Ungarn 67 ff.; Stickler, Erzherzog Albrecht 157; *siehe auch* Szatmári, Die ungarländische reformierte Kirche.

2 *Der ungarische Gesetzartikel 26 von 1790/91 hatte die Kultusfreiheit und Autonomie der Protestanten in Ungarn wiederhergestellt; eine Kirchenverfassung sollte erlassen werden, doch war es nie zu einer definitiven Feststellung gekommen,* Gottas, Protestanten in Ungarn 10–13 *und* 18–21; *Text des Gesetzartikels* ebd. 172–176.

Autonomie unter dem überwiegenden Einflusse weltlicher Inspektoren und Kuratoren in Wirksamkeit getreten. Gegen diese Verweltlichung der kirchlichen Zustände wurden wiederholte Beschwerden geführt, aber niemals Abhilfe gewährt. Unter diesen Umständen erließ Baron Haynau nach Besiegung der Revolution eine provisorische Verordnung, welche erst nachträglich den Ministerien zur Kenntnis gebracht wurde[3]. In derselben wurden der Generalinspektor Augsburgischer Konfession und die Distriktsinspektoren und Kuratoren beider Konfessionen beseitigt, die Wahlen von Superintendenten während der Dauer des Belagerungszustandes für unzulässig erklärt und für die erledigten Superintendenzen Administratoren aufgestellt. Im Jahre 1852 erstattete der Minister einen umständlichen Vortrag über die protestantischen Kirchenangelegenheiten, in welchem angedeutet wurde, daß die provisorische Verordnung des FZM. Haynau für die Dauer unhaltbar sei und den unliebsamsten Diskussionen über dieselbe nur dadurch vorgebeugt werden könne, daß sie durch eine definitive Ordnung der Angelegenheit ersetzt werde[4]. Es lagen damals drei Möglichkeiten vor, zu einem definitiven Zustande zu gelangen, nämlich entweder die Wiederherstellung des Vorbestandenen oder die Aktivierung einer neuen Kirchenordnung oder die Wiederaufnahme der Verhandlungen auf Grundlage des 26. Artikels von 1790/91. Der Minister ging in seinen Anträgen von der Ansicht aus, daß die Wiederherstellung des früheren Zustands durchaus unzulässig, ebenso aber die einfache Oktroyierung einer neuen Kirchenverfassung unausführbar sei und daher nur auf dem dritten Wege zum Ziele gelangt werden könne. Bevor über den erstatteten au. Vortrag eine Ah. Resolution erfolgte, wurde im Jahre 1854 der Belagerungszustand in Ungarn aufgehoben[5]. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit, an die Stelle der provisorischen Verordnung des FZM. Baron Haynau sofort andere Bestimmungen treten zu lassen, und im Juni 1854 wurde über Ah. Ermächtigung eine neue provisorische Verordnung erlassen, in welcher das Versprechen enthalten war, zur definitiven Ordnung der Angelegenheit zu schreiten und zu dem Ende noch im Laufe jenes Jahres die Evangelischen beider Konfessionen gemäß Artikel 26 vom Jahre 1790/91 einzuvernehmen[6]. Mit Ah. Entschließung vom 9. Dezember 1854[7] wurde der Kultusminister ermächtiget, nach Einvernehmung von Vertrauensmännern einen Entwurf zu verfassen, welcher der Beratung der Konvente zu unterziehen sein werde, und zugleich wurden gewisse Bestimmungen vorgezeichnet, welche dem Entwurfe zur Grundlage zu dienen haben. Hierauf fanden die Beratungen

---

3 *Zur Verordnung Haynaus v. 10. 2. 1850 siehe* Kletečka, Einleitung Ömr. II/2, XXV; Gottas, Protestanten in Ungarn 28–36; Ders., Die Geschichte des Protestantismus in der Habsburgermonarchie. *In:* Wandruszka – Urbanitsch, Habsburgermonarchie 4, 499.

4 *Vortrag Thuns v. 14. 12. 1852, Präs. 514,* Hhsta., MCZ. 4099/1852; *dazu siehe MK. v. 5. 2. 1853/V,* Ömr. III/1, Nr. 90.

5 *Der mit dem Manifest v. 3. 10. 1848 (Publikation* Wiener Zeitung v. 5. 10. 1848) *verhängte Belagerungszustand wurde aufgrund der Ah. E. v. 9. 4. 1854 durch Ministerialverordnung v. 11. 4. 1854,* Rgbl. Nr. 87/1854*, mit 1. 5. 1854 aufgehoben.*

6 *Diese provisorische Verordnung Thuns wurde mit Ah. E. v. 21. 6. 1854 genehmigt, am 3. 7. 1854 erlassen und in Ungarn am 11. 7. 1854 kundgemacht, das Versprechen war in § 11 enthalten, siehe dazu* Gottas, Protestanten in Ungarn 50, *und MK. v. 3. 6. 1854/IX,* Ömr. III/3, Nr. 225.

7 *Das war die Ah. Entschließung auf den in Anm. 4 zit. Vortrag Thuns v. 14. 12. 1852.*

mit einberufenen Vertrauensmännern statt[8]. Sie führten zu einer erwünschten Verständigung, und nachdem die neuerliche Ah. Ermächtigung bezüglich einiger Punkte erteilt worden war, in welchen der zustande gekommene Entwurf über die mit Ah. Entschließung vom 9. Dezember 1854 vorgezeichneten Grenzen hinausging, wurde derselbe den Distriktualkonventen zur freien Meinungsäußerung zugestellt[9]. Das Ergebnis der Konventsberatungen war trotz der Agitation, welche von Pest aus, durch allerlei Umstände gefördert, den Absichten der Regierung entgegenwirkte, kein ungünstiges. Wenn auch keiner der Konvente sich unbedingt für den Entwurf aussprach, so wurde derselbe doch auch keineswegs unbedingt abgelehnt. Mehrere Konvente sind in die Diskussion des Entwurfes mit mehr oder weniger Anerkennung seiner Bestimmungen eingegangen. Nach zuverlässigen Nachrichten war derselbe übrigens in den Senioratskonventen, welche dem beirrenden Einflusse der Agitation minder unterworfen sind, noch viel günstiger aufgenommen worden, und eine bedeutende Zahl von Senioraten hat sich einfach für die Annahme des Entwurfes ausgesprochen[10]. Allerdings aber haben die Distriktskonvente einmütig erklärt, daß nur die Synoden kompetent seien in Fragen der kirchlichen Gesetzgebung, und sie haben daher insgesamt um die Ah. Bewilligung von Synoden gebeten. Sr. Majestät liegt nunmehr der au. Vortrag vor, mit welchem die Eingaben der Konvente zur Ah. Kenntnis gebracht wurden[11]. In demselben hat sich der Kultusminister dahin ausgesprochen, daß die Bitte um Abhaltung von Synoden beider Konfessionen Ag. gewährt, zu dem Ende aber vorerst gemäß Art. 26 von 1790/91 die Konvente aufgefordert werden, sich zu äußern: über die Zusammensetzung der Synoden, über die Orte, an denen sie zu halten, und über die Gegenstände, welche auf denselben zu beraten sein werden.

Se. Majestät der Kaiser geruhten hierauf, die in der Konferenz zu beratenden Fragen folgendermaßen zu präzisieren: 1. Ist jetzt die Abhaltung von Synoden der beiden Konfessionen anzuordnen? 2. Sind vor Einberufung der Synoden noch die Konvente zu vernehmen und über welche Punkte? 3. Wo sind die Synoden abzuhalten? 4. Wie sind dieselben zusammenzusetzen? 5. Welche Gegenstände sind denselben zur Beratung vorzulegen? 6. Was ist zu tun, wenn die Konvente begehren, daß vor allem auf dem Status quo vor Erlassung des Haynauschen Provisoriums[12] zurückgegangen werde?

Se. k. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Albrecht betrachten die Abhaltung von Synoden in der gegenwärtigen Zeit als eine in politischer Beziehung sehr wichtige und folgenschwere Maßregel. Es scheint bedenklich, Gegenstände, welche das Gewissen und zum Teil auch die materiellen Interessen von Millionen Ungarn berühren,

---

8 *Zur Vertrauensmännerversammlung siehe MK. v. 11. 8. 1855/VIII,* Ömr. III/4, Nr. 304*;* Gottas, Protestanten in Ungarn 50–56.

9 *Siehe ebd. und Vortrag Thuns v. 18. 8. 1855, Präs. 678,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 2674/1855; *dazu Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 872/55 *und* GA. 819/1856, *und* ebd., RR., Präs. 227/1855 *und* Präs. 231/1855. *Der Vortrag Thuns wurde erst am 23. 7. 1856 resolviert; anschließend wurde der Gesetzentwurf an die Konvente zur Rückäußerung gesandt; dazu* Gottas, Protestanten in Ungarn 56; Ders., Die Geschichte des Protestantismus in der Habsburgermonarchie. *In:* Wandruszka – Urbanitsch, Habsburgermonarchie 4, 499 ff.

10 *Die Senioratskonvente (Augsburger Bekenntnis) waren auf der mittleren Ebene der Seniorate angesiedelt, die Distriktualkonvente auf der höheren Ebene der Superintendenzen.*

11 *Das ist der in Anm. 1 zit. Vortrag Thuns v. 14. 5. 1857.*

12 *Vgl. Anm. 3.*

vor größeren Versammlungen zu einer voraussichtlich oft leidenschaftlichen Diskussion mitten in einem Lande zu bringen, wo das Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten stets ein lebendiges war, wo die gewaltigsten Krisen noch vor weniger als einem Dezennium stattfanden und wo die Leidenschaften der Parteien, bloß durch die Gewalt zum Verstummen gebracht, auf einen Vorwand lauern, um für ihre Zwecke offen agitieren zu können. Da aber die Abhaltung der Synoden unvermeidlich ist, so muß doch alles vermieden werden, was die Aufregung im Lande zu vermehren oder zu verlängern geeignet ist. Eben deswegen sollte man es womöglich unterlassen, die Konvente vor Einberufung der Synoden über darauf bezügliche Gegenstände zu vernehmen. Nach dem Wortlaute des Gesetzartikels 26 [Absatz] 4 von 1791[13] scheint auch keine Verpflichtung hiezu für die Regierung in jenem Falle vorhanden zu sein, wenn die Einberufung motu proprio Regis und nicht über Ansuchen der Evangelischen erfolgt.

Der k. k. geheime Rat Graf v. Mailáth[14] teilt die Meinung Sr. kaiserlichen Hoheit, daß der gegenwärtige Zeitpunkt nicht geeignet sei, um Synoden zum Behufe der Koordinierung der kirchlichen Verhältnisse mit Nutzen, ja selbst nur ohne Gefahr abzuhalten. Es sei eine allgemeine, durch die Erfahrung erprobte Wahrheit, daß organische Reformen, wenn selbe gedeihen, das heißt in das Volksleben übergehen und aus demselben mit Erfolg aufgehen sollen, einen in jeder Beziehung ruhigen Zustand der Dinge erfordern; noch fester behauptet sich aber diese Wahrheit rücksichtlich solcher Angelegenheiten, welche die religiöse Seite des Volkslebens, folglich das Gewissen eines bedeutenden Teiles der Landesbevölkerung berühren. Die Besorgnisse, welche infolge des im Jahre 1856 entworfenen Planes über die Reglung der Kirchenangelegenheiten der beiden Konfessionen[15] unter den Glaubensgenossen derselben sich kundgegeben haben, sind teils formeller Natur, teils ihrer kanonischen Stellung entnommen. In formeller Hinsicht glaubten sie ihr Recht der Initiative angegriffen. Rücksichtlich der kanonischen Stellung glaubten sie, daß der Regelungsplan sich mehr zur Episkopal- als Presbyterialordnung neige, denn nach ihrer aus dem 26. Artikel 1790/91 geschöpften Ansicht bestehet folgende Kirchenordnung:

In der äußeren Form bilden in der Kirchenverwaltung das unterste Glied die einzelnen Gemeinden. In jeder Gemeinde besteht ein Ausschuß oder sogenannter Lokalkonvent, welcher bei den reformierten mit dem Namen eines Presbyteriums bezeichnet wird, dessen Mitglieder aus der Gemeinde erwählt und ergänzt werden. Der Lokalinspektor, welcher immer ein weltlicher ist und bei den Reformierten den Titel eines Kurators führt, steht an der Spitze des Konventes oder Presbyteriums und besorgt im strengsten Einvernehmen mit dem Lokalminister und den übrigen Konventsmitgliedern die Kirchenangelegenheiten der Gemeinde. Über den Gemeinden stehen bei den Evangelischen augsburgischer Konfession die Seniorate, welche aus mehreren dazu gehörigen Gemeinden gebildet werden. Dem Seniorate steht ein weltlicher Inspektor vor, welcher mit dem Senior und den übrigen weltlichen und geistlichen hiezu eigens gewählten Mitgliedern des

---

13 *Vg. Anm. 2.*

14 *Der ehemalige ungarische Hofkanzler Graf Anton Mailáth v. Székhely (1801–1873) bekleidete kein Amt und war offenbar als Vertrauensmann beigezogen worden.*

15 *Damit ist der Gesetzentwurf von 1856 gemeint, vgl. Anm. 9.*

Senioratskonvents die kirchlichen Angelegenheiten zu besorgen hat. Bei den reformierten Glaubensgenossen stehen in dieser Abstufung die Dekanate. Die Stelle der Inspektoren versehen die Kuratoren und die Senioren werden Dekane genannt. Endlich sind die Superintendenzen, welche bei den Evangelischen Augsburger Konfession aus mehreren dazugehörigen Senioraten und bei den Reformierten aus den betreffenden Dekanaten bestehen. Die dem Wirkungskreise der Superintendenzen zuständigen Kirchenangelegenheiten aller zu derselben gehörigen Seniorate oder Dekanate werden durch den Distriktual- oder Traktualkonvent besorgt, an deren Spitze die Distriktualinspektoren oder Oberkuratoren sowie auch die Superintendenten stehe; die beiden werden mittels schriftlichen Scrutiniums der Seniorate respective Dekanate gewählt. Die Konvente selbst bestehen aus den weltlichen und geistlichen Deputierten der Seniorate. Für die Evangelischen Augsburger Konfession besteht noch die Stelle eines weltlichen Generalkircheninspektors, welcher in dem Generalkonvente, wo die allgemeinen Kirchenangelegenheiten sämtlicher vier Superintendenzen beraten und entschieden werden, den Vorsitz führt.
Nun glaubten die Protestanten, daß diese kanonische Stellung beirrt werde; in diesem Sinne entwickelte sich eine Aufregung, und die Gemüter der Protestanten sind nicht in jener ruhigen Stimmung, welche zur nächsten Abhaltung einer Synode wünschenswert wäre. Hiezu gesellt sich noch der Umstand, daß mehrere solcher Individuen sich um die Wahl in die Synode bewerben würden, die das dogmatische Feld zum Glanzpunkt ihres oratorischen Talentes benützen wollten, was nicht im Interesse des Staats und der Kirchenordnung liegt. Es dürfte daher für die Regierung vorteilhafter sein, das dermalige Provisorium, an das man sich bereits gewöhnt hat, noch so lange aufrecht zu halten, bis die Gemüter mehr beruhiget sind.
Der Justizminister teilte im wesentlichen die Ansichten der Vorstimme.
Hierauf entgegnete der Kultusminister: Wenn gegenwärtig die Agitation nicht mehr gegen das bestehende Provisorium gerichtet sei, so finde das nur in dem Umstande seine natürliche Erklärung, daß bereits das kaiserliche Wort vorliege, dasselbe durch definitive Maßregeln zu ersetzen, und daß über diese die Verhandlungen bereits im Gange seien. Würden diese Verhandlungen wieder fallengelassen, so würde unzweifelhaft die Agitation im gesteigerten Maße wieder gegen das Provisorium gerichtet werden, umso mehr, als die Suspension der Superintendentenwahlen offenbar auf die Dauer unmöglich sei. Abgesehen hievon sei aber schon der Umstand an sich von höchster Bedeutung, daß das kaiserliche Wort vorliege, die seit dem Jahre 1791 anhängigen Verhandlungen endlich zum Abschlusse zu bringen[16]. Dieses kaiserliche Wort zurückzunehmen, erscheine mit der Würde Sr. Majestät des Kaisers unvereinbar. Eine solche Zurücknahme des kaiserlichen Wortes müßte alles Vertrauen in die kaiserliche Regierung zugrunde richten. Man würde sagen, wie schon oft in dieser Angelegenheit gesagt worden ist: Es sei der Regierung niemals ernst mit der Sache gewesen, sie wolle den Fortbestand der Unordnung. Das würden dieselben Leute sagen, die der Herstellung einer besseren Ordnung jetzt entgegentreten; aber auch die nicht geringe Zahl loyal gesinnter Protestanten würde an dem guten Willen der Regierung verzweifeln; denn sie erwarten mit Sehnsucht, durch die Erfüllung des

---

16 *Damit ist die provisorische Verordnung von 1854 gemeint, vgl. Anm. 6.*

kaiserlichen Wortes ihre kirchlichen Zustände endlich aus der Verweltlichung und Verwirrung gerettet zu sehen, worin sie sich schon so lange befinden.
Der Kultusminister glaubt es als eines der größten politischen Übel des jetzigen Zustandes bezeichnen zu müssen, daß fast niemand unter den Protestanten in Ungarn den Mut habe, sich offen für die Regierung auszusprechen. Es sei wiederholt geschehen, daß diejenigen, namentlich unter den Geistlichen und unter dem Lehrstande, die solches gewagt haben, eben deshalb ihrer Stellen und ihrer Existenz verlustig wurden, und der Regierung stehe kein Mittel zu Gebote, solchen Unordnungen vorzubeugen oder abzuhelfen, solange nicht die kirchlichen Zustände im allgemeinen geordnet wären. Auch in der jetzigen Verhandlung könne man weder verlangen noch erwarten, daß sich die Gutgesinnten der Regierung mit Entschiedenheit anschließen, wenn nicht ihr Vertrauen und ihr Mut durch einen festen und konsequenten Vorgang gestärkt werde. Allerdings sei es unvermeidlich, daß die Verhandlungen der Konvente und der Synoden im Lande wieder aufregend wirken; diese Aufregung werde aber eine vorübergehende sein, sie sei einmal unvermeidlich, um zum Ziele zu gelangen, und der Minister müsse sie für ein ungleich geringeres Übel ansehen als die Fortdauer des bisherigen, ungeregelten Zustandes, in welchem jene Majestätsrechte, die dem Worte nach anerkannt werden, in der Tat völlig paralysiert und eine bloße Illusion sind.
Se. kaiserliche Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Generalgouverneur pflichteten dem Kultusminister insofern bei, daß die allgemeine politische Lage der Erfüllung des kaiserlichen Wortes im gegenwärtigen Augenblicke keine wesentlichen Hindernisse in den Weg lege, und Höchstdieselben verkennen nicht, daß der Vorgang der katholischen Kirche gegenüber auch bei den Akatholiken manche unabweislichen Wünsche und Hoffnungen hervorrufen mußte[17]. Die Abhaltung der Synoden sei daher wohl nicht unvermeidlich [sic!][18] geworden, allein man müsse sich sorgfältig hüten, selbst Agitationen zu provozieren, und diese Maßregel daher auf die einfachste Weise durchführen; und (wie bereits gesagt wurde) jede überflüssige Vorfrage muß unterlassen werden. Dahin gehört vor allem die Frage über den Ort, welche von den Konventen ohne Zweifel in einer Art beantwortet werden würde, welche von der Regierung kaum gebilligt werden kann. In Pest-Ofen würden sich ein paar akatholische Kammern konstituieren, wohl auch bald zu einer einzigen verschmelzen, welche auf dem kirchlich-politischen Felde einen Feldzug gegen die Regierung nach einem im Casino auszuarbeitenden Operationsplan führen würde. Dies kann nicht zugegeben werden. Sehr bedenklich wäre es auch, die Konvente zu fragen, wie die Synode zusammenzusetzen wäre, weil dies gleich benützt werden dürfte, die Wiederherstellung des Status quo ante mit seinem Generalinspektor, Oberkuratoren und Oberinspektoren zu begehren.
Der Minister des Inneren erkannten gleichfalls, daß der gegenwärtige, gesetzlich ungeordnete Zustand nicht wohl fortbelassen werden könne, andererseits die einfache Rückkehr zum Status quo [ante] bedenklich wäre, endlich daß die Erlassung einer Norm

---

17 *Mit dem* Vorgang der katholischen Kirche gegenüber *war die Erfüllung der Wünsche der katholischen Kirche durch den Abschluß des Konkordats vom 18. August 1855 gemeint.*

18 *Eine mißverständliche Formulierung des Protokollführers: Erzherzog Albrecht hatte in der ersten Wortmeldung die Abhaltung von Synoden als unvermeidlich bezeichnet, so wie auch Thun und Bach, und nur den gegenwärtigen Zeitpunkt als ungünstig beurteilt.*

über die fraglichen Angelegenheiten ex Imperio mit den bereits erteilten Ag. Zusicherungen nicht im Einklange stehen würde und somit nichts erübrige, als zur Abhaltung der Synoden zu schreiten. Was die weiteren Fragen a) über die Legalität, b) über die Opportunität einer vorläufigen Vernehmung der Konvente betrifft, zeigte der Minister des Inneren zu a), daß die früheren Synoden kein eigentliches klares Präzedens für den gegenwärtigen Fall liefern, daß ihm aber das Recht der Krone, Synoden auch ohne jene vorläufige Vernehmung einzuberufen, in dem Landtagsartikel 26.4 vom Jahre 1791 sowie in dem Ah. Reskripte vom Jahre 1791, womit die damaligen Synoden über Einschreiten der Evangelischen von weiland Kaiser Leopold bewilliget wurden, gewahrt scheine. Zu b) glaubte der Minister, daß a) in betreff des Ortes sowie b) der Tractanda eine vorläufige Einvernehmung der Konvente weder opportun noch notwendig sei, weil rücksichtlich des Ortes schon itzt von allen Seiten mit Bestimmtheit vorausgesetzt wird, daß die Wahl der Konvente auf Ofen-Pest, also gerade auf jene Orte fallen werde, die zu vermeiden die von Sr. kaiserlichen Hoheit geltend gemachten hochwichtigen politischen Gründe dringend anraten. Was aber die Tractanda betrifft, so können dieselben keiner Frage unterliegen, weil die Synoden sowohl von der Regierung als von den Evangelischen gerade zu dem Behufe angestrebt werden, damit die im Landtagsartikel 26 vom Jahre 1791 in Aussicht gestellte, in den Synoden vom Jahre 1791 verhandelte definitive Ordnung des evangelischen Kirchenregimentes samt den einschlägigen Fragen ihre endgiltige Feststellung erhalten. Alle diese Gegenstände seien auch bereits in der vorliegenden Eingabe der Konvente zur Sprache gekommen, indem letztere dem Inhalte der Synodalbeschlüsse folgend alle diese Gegenstände, nämlich die Kirchenverfassung, die Kirchendisziplin, die Eheangelegenheiten, die Schul- und Studiensachen sowie die Verwaltung der Kirchenvermögenschaften und Stiftungen ausdrücklich als der nochmaligen Erörterung auf einer Synode bedürftig behufs der endlichen Feststellung erkennen. Es dürfte daher von einer neuerlichen Vernehmung hierüber umso unbedenklicher Umgang genommen werden, als es ja, wenn Se. Majestät die Zusammenberufung der Synoden zu bewilligen geruhen sollten, ohnehin unumgänglich notwendig sein wird, die Tractanda mit Bezug auf die vorliegenden unerledigten Synodalbeschlüsse vom Jahre 1791 bestimmt zu formulieren und bei der Einberufung bekanntzugeben.

Was dagegen die Modalitäten der Zusammensetzung der Synoden betrifft, so glaube er, wenn auch hiezu für den Fall der Einberufung durch die Krone für letztere keine Verpflichtung bestehe, daß es, ohne diesem Rechte zu vergeben, allerdings angehe und rätlich sei, hierüber vorläufig das Gutachten der Konvente einzuholen, weil dadurch allenfälligen Einsprachen gegen die kanonische Legalität der Zusammensetzung die Spitze abgebrochen und zugleich der Widerspruch vermieden würde, welcher sich bei Feststellung der von Sr. kaiserlichen Hoheit beantragten Modalitäten mit den in dem Entwurfe des Ministers für Kultus für die künftige Zusammensetzung der Synoden enthaltenen eventuellen Bestimmungen ergeben würde.

Der k. k. wirkliche geheime Rat Graf v. Mailáth äußerte, daß die Regierung allerdings berechtiget sei, die Orte für die Abhaltung der Synoden ohne vorläufiger Vernehmung der Konvente festzusetzen. Die Frage über die zu beratenden Gegenstände sei gewissermaßen schon durch die Vorlagen vom Jahre 1791 und 1856 entschieden. Es erübrige daher nur noch, über die Zusammensetzung der Synoden zu fragen.

Se. Majestät der Kaiser geruhten die Fortsetzung der Beratung des Gegenstandes auf den folgenden Tag Ah. anzuordnen.

Fortsetzung am 31. Dezember 1857.

Der Minister des Inneren referierte, er habe nochmals die Frage wegen der vorläufigen Vernehmung der Konvente vom rechtlichen Standpunkte erwogen und sei in seiner früheren Meinung bestärkt worden, daß eine Verpflichtung der Regierung diesfalls nicht bestehe. Bis zum Jahre 1791 waren die Könige von Ungarn in bezug auf die Einberufung der Synoden durch kein Gesetz beschränkt, seitdem sei auch keine Beschränkung eingetreten. Nachdem die Protestanten selbst im Jahre 1791 um Abhaltung ihrer Synoden in Ofen-Pest gebeten hatten, entfiel überhaupt die Notwendigkeit einer Vorfrage, und die Synoden waren bereits faktisch zusammengesetzt, bevor Se. Majestät Kaiser Leopold nach Anhörung der ungarischen Hofkanzlei und des Staatsrates über den Modus entschieden hatten, sodaß Se. Majestät sich begnügte, seine diesfälligen Rechte für die Zukunft vorzubehalten. Im siebenzehnten Jahrhundert, während der Rebellionen und Türkenkriege, wurden die Synoden ohne Einflußnahme der Regierung abgehalten. Es gibt daher aus dieser Zeit kein Präzedens, ebenso wenig als aus den für die Rechte der Protestanten übrigens keineswegs günstigen Regierungsperioden Kaiser Joseph I. und Karl VI. Die Einführung des josephinischen Toleranzpatentes in Ungarn konnte nichts an den königlichen Prärogativen ändern. Vielmehr beweist sie, daß damals der Rechtsstand der Evangelischen in Ungarn ein höchst prekärer war und lediglich in der königlichen Gnade beruhte. Der Religionsartikel 26 des Landtages 1791 enthält nirgends die Bestimmung, daß der König eine Synode der Evangelischen nicht ferner ex auctoritate Principis berufen könne und daß er, um hiezu zu schreiten, vorläufig die Konvente der Evangelischen über die bezeichneten Punkte einvernehmen müsse. Eine solche, die frühere unbeschränkte königliche Autorität in das gerade Gegenteil der größten Beschränkung umkehrende Anordnung ist in dem gedachten Landtagsartikel nicht zu finden, und sie kann umso weniger präsumiert werden, da der fragliche Landtagsartikel das landesfürstliche oberste Inspektionsrecht ausdrücklich und wiederholt in seinem vollen Umfange vorbehält.
Der § 4 des Gesetzartikels 26 von 1791 besagt nur, daß den Evangelischen auch in der Zwischenzeit, bis die endgiltige Koordination erfolgt sein wird (interea), die Einberufung von Synoden gestattet sei („Liberam illis futuram [...] Synodorum [...] convocationem") – „praevie tamen tam quoad numerum personarum ad illas concurrentium, quam etiam objecta ibidem pertractanda per Suam Majestatem Regio-Apostolicam de casu ad casum determinanda, ad locum, quem ipsi praevio Altefatae Suae Majestatis adsensu delegerint", aus welcher Stelle hervorgeht, daß die Evangelischen, wenn sie Synoden berufen wollen, hiezu vorläufig nicht nur die Erlaubnis Sr. Majestät überhaupt einzuholen gehalten sind, sondern daß sie sich auch die Bestimmung des Ortes, der Zahl der Mitglieder und der Tractanda von Sr. Majestät erbitten müssen. Davon aber, daß Se. Majestät, wenn Allerhöchstdieselben eine Synode berufen wollen, an diese vorläufige Einvernehmung gebunden sein sollen, ist in dem gedachten Artikel nichts enthalten. Vielmehr heißt es im Eingange des § 4 ausdrücklich: „Evangelici utriusque confessionis in iis, quae ad Religionem pertinent, unice a Religionis suae Superioribus dependeant; ut autem haec gradualis in re Religionis superioritas suo certo ordine consistat, reservat Sibi Sua Majestas Sacratissima,

tam relate ad coordinationem praedictae superioritatis, quam et reliquas disciplinae partes, intacta caeteroquin Religionis libertate, cum stabilire ordinem, qui comuni virorum ejusdem Religionis, tam saecularium, quam Religionis Ministrorum consensione maxime congruus reputabitur. Hinc Sua Majestas ... Evangelicos utriusque Confessionis ulterius audiet, atque una curabit, ut hac in re certus, principiisque ipsorum Religionis adcommodatus ordo constabiliatur." Durch die entwickelten Gründe komme daher der Minister des Inneren zu der Überzeugung, daß die behauptete Verpflichtung des Souveräns zur vorläufigen Anhörung der Konvente über die von dem Kultusminister aufgestellten Präjudizialpunkte nicht bestehe; daß daher die Frage, ob und über welche Punkte behufs der einzuberufenden Synode eine vorläufige Einvernehmung stattfinden solle, lediglich von dem Standpunkte der inneren Zweckmäßigkeit und der Opportunität zu entscheiden sei.

Der Kultusminister kann der vorstehenden Meinung über den Rechtspunkt nicht beipflichten. Die Protestanten haben in früheren Zeiten in Ungarn ihre Synoden in voller Selbständigkeit abgehalten. Wenn hierauf eine Zeit folgte, in welcher ihre Rechte und Ansprüche keine Anerkennung fanden, so wurde dieses eben von ihnen als ein ungesetzlicher Zustand angesehen, und es war eine der Aufgaben des Landtages von 1790/91, ihren Rechtszustand wieder herzustellen. Hierbei wurde nun zwar festgestellt, daß sie Synoden fortan nur mit landesfürstlicher Bewilligung halten sollen; allein, als eine Bürgschaft, daß bei deren Einberufung ihre Interessen nicht verletzt werden, erscheint die Bestimmung, derzufolge sie vorher über die Modalitäten der Einberufung zu hören seien. Der Minister glaubt es daher rechtlich nicht zulässig, daß hievon abgesehen werde.

Aber auch Gründe der Zweckmäßigkeit scheinen ihm für die Einholung ihrer Äußerung über die fraglichen drei Punkte zu sprechen. Was die Zusammensetzung der Synode anbelange, so scheine dies allgemein anerkannt zu werden. Auch die Wahl der Orte sei aber für sie nicht gleichgiltig. Der Minister hält es für zweckmäßig, daß die beiden Synoden in Orten abgehalten werden, die nahe genug sind, um eine gegenseitige Kenntnisnahme von den Verhandlungen zu gestatten, und er sehe nicht wohl, welche anderen Orte als Pest und Ofen würden gewählt werden können, ohne zu begründeten Einwendungen Anlaß zu geben. So unerwünschlich in diesen Städten die von der Synode unzertrennbare Aufregung der Gemüter sei, so erachtet er gleichwohl, daß man sich dadurch nicht bestimmen lassen sollte. Sollten aber auch überwiegende Gründe bestimmen, die Wahl dieser Orte nicht zu gestatten, so würde seines Erachtens die Verweigerung der ausgesprochenen Wünsche immer noch weniger verletzend wirken, als wenn den Synoden andere Versammlungsorte angewiesen würden, ohne auch nur die Äußerung der Protestanten eingeholt zu haben. Was die Gegenstände der Verhandlung anbelangt, so ist allerdings kein Zweifel, daß sie sich hauptsächlich um die Kirchenordnung handle. Der Minister hält es aber für notwendig, auf eine genauere Bezeichnung der Gegenstände, deren Verhandlung gewünscht wird, zu dringen, um mit Rücksicht auf die abgegebenen Äußerungen den in dieser Angelegenheit einzuhaltenden Vorgang mit Sicherheit feststellen zu können.

Die auf die Synode bezüglichen Vorfragen stehen in enger Verbindung mit der bereits vorliegenden weiteren Bitte um Wiederherstellung des früheren Zustandes, und der Minister ist des Erachtens, daß diese Bitte nur erst gleichzeitig mit der wirklichen Einberufung der Synoden ihre Erledigung finden dürfe. Aus diesem Grunde hat derselbe über diese Bitte Sr. Majestät noch nicht au. Vortrag erstattet, sondern der Minister hat die

Absicht, gleichzeitig mit der Kundmachung der erbetenen Ah. Erledigung des vorliegenden Vortrages den Konventen zu bedeuten, daß, um die Würdigung der Bitte um Wiederherstellung des früheren Zustandes zu ermöglichen, näher anzugeben und zu begründen sei, welcher Zustand hiemit gemeint sei.
Der Minister sei in der Lage, hierbei zur Beantwortung von Fragen zu nötigen, durch welche die Ansichten und Wünsche derjenigen, denen es wirklich um Herstellung kirchlicher Ordnung zu tun ist, zur Evidenz gelangen. Dann erst werde es an der Zeit sein zu beraten und zu beschließen, auf welche Bestimmungen notwendig gedrungen werden müsse, um die Ah. Majestätsrechte wirksam zu machen, und auf welche Weise dieselben anzustreben seien. Um seine Anträge hierüber präzisieren und gehörig begründen zu können, bedürfe der Minister notwendig das Materiale, das er durch jene doppelte Einvernehmung sich zu verschaffen in der Lage sei.
Se. kaiserliche Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Albrecht halten es für sehr gefährlich, dermal an die Konvente diese Fragen zu stellen. Wenn man die Protestanten selbst auffordert, ihre Rechte geltend zu machen und zu beweisen, wird man sehr große Prätensionen auf alte Reichstagsartikel und einen unvordenklichen Usus zu stützen suchen. Die Diskussionen darüber werden zur Erörterung delikater staatsrechtlicher Fragen führen. Se. kaiserliche Hoheit müßten sich mit Bestimmtheit dagegen erklären, daß von der Regierung selbst der erste Anstoß zu derlei Diatriben gegeben werde. Der durchlauchtigste Herr Erzherzog halte sich gleichfalls verpflichtet, gegen die Berufung der Synoden nach Ofen und Pest zu protestieren. Es spräche für diese Wahl kein kirchlicher Grund, da dort verhältnismäßig wenig Konfessionsverwandte wohnen; wohl aber gebe es dort Agitatoren aller Art. Die Synoden, wenn in solcher Nähe versammelt, würden trotz des konfessionellen Haders stets wie ein Mann gegen die Regierung auftreten und die Vereinigung zu einer anstreben. Preßburg ist eine halbevangelische Stadt und bietet genug Raum zur Unterbringung der protestantischen Deputierten, welche dort auch dem Herd der Agitation entrückt sind. Debreczin mit seiner fast ganz helvetischen Bevölkerung und inmitten der kalvinischen Bezirke ist zum Versammlungsort der kalvinischen Synode vorzugsweise geeignet. Es finden sich dort auch mehr Wohnungen als in Großwardein, wo bloß ein Drittel der Bevölkerung dem helvetischen Glauben angehört und viele katholische geistliche Würdenträger leben.
Se. k. k. apost. Majestät geruhten zu bemerken, daß die Vorfrage an die Konvente über den Ort keine andere Folge haben dürfte, als daß man ihrem Vorschlag (Pest-Ofen) eine entschiedene Ablehnung entgegensetzen muß.
Der Minister Graf Thun glaubte seinen Antrag in der Beziehung erläutern zu sollen, daß er, was die [a]nähere Nachweisung und Begründung des Zustandes, dessen Herstellung begehrt werde, betrifft, die Beleuchtung der inneren kirchlichen Zustände beabsichtige, wodurch das Unberechtigte in dem beherrschenden Einflusse und dem Vorgange der weltlichen Inspektoren und Kuratoren sich herausstellen dürfte.[a]

[a–a] *Korrektur Thuns aus* Begründung des Status quo betrifft – bloß auf die geltenden administrativen (nicht landtäglichen) Verordnungen geführt zu werden wünsche, um die jetzt herrschende Willkür gegenüber den Rechten der Unterdrückten herauszustellen; was auch von einigen Senioraten beabsichtiget wird.

Der Minister des Inneren, seine frühere Meinung über den Rechtspunkt festhaltend, hält die Fragestellung über den Ort, wie schon bemerkt, auch nicht opportun, weil dadurch nur unnötige Streitigkeiten und Aufregung hervorgerufen würde und man im vorhinein schon der Wahl der politisch bedenklichsten Orte gewiß sein könne. Die Frage über die Gegenstände sei entbehrlich, da, wie oben erörtert wurde, dieselben seit 1791 gegeben vorliegen; überhaupt sollte man so wenig als möglich Fragen und Detailnachweisungen fordern, weil es sonst den Anschein gewinnen würde, daß die Regierung dadurch die Abhaltung der Synode möglichst hinauszuschieben suche. Was aber insbesondere die beabsichtigte Aufforderung an die Konvente anbelangt, den Inhalt des übrigens nur von einigen derselben gestellten Begehrens um Restitution des Status quo ante näher zu präzisieren, so halte er dies für im hohen Grade bedenklich und selbst im Widerspruche mit dem Zwecke, zu welchem die Abhaltung der Synoden sowohl von der Regierung als von den Evangelischen angestrebt wird und welcher eben dahin geht, daß der bisherige, gesetzlich nicht geregelte, nur usuelle Status seine endgiltige Regelung und Feststellung erhalte. Eine solche Rückfrage würde von der einen Seite gerade die hierauf gerichtete Agitation nähren, von der anderen Seite aber Mißtrauen hervorrufen, weil sie der Meinung Eingang verschaffen könnte, daß es der Regierung mit der beabsichtigten endlichen Feststellung der kirchlichen Ordnung der Evangelischen nicht recht ernst sei. Auch dürfte eine solche Rückfrage kaum mehr Licht verbreiten über die dem Kultusministerium nicht vorliegenden Detailergebnisse in den einzelnen Superintendenzdistrikten und wahrscheinlich nur das bestätigen, was ohnehin bekannt ist, nämlich dies, daß der Status ante nichts anderes ist, als die faktische Durchführung der Synodalbeschlüsse vom Jahre 1791. Der einzige Punkt, auf welchen fast alle einvernommenen Konvente zurückkommen, ist der, daß die durch die Haynausche Verordnung[19] und durch die Kultusministerialverordnung vom Jahre 1854[20] eingestellten Ämter der Superintendenten und Inspektoren wieder hergestellt werden. Dieses Begehren wird allerdings auch itzt wieder zum Vorschein kommen, wenn die Konvente über die Modalitäten der Zusammensetzung der Synoden gehört werden, zumal diese Funktionäre von jeher geborene Mitglieder der Synoden waren. Allein, im Zusammenhange mit und in der Beschränkung auf die Frage der Zusammensetzung der Synode erscheint eine solche erneuerte Anregung viel weniger bedenklich als die förmliche Erörterung der Restitutio des Status quo ante in allen ihren Konsequenzen; und es wird, wenn einmal die Äußerungen der Konvente über die Frage der Zusammensetzung vorliegen, an der Zeit sein, zu erwägen, ob und in welchem Umfange einem solchen Begehren von Sr. Majestät Folge zu geben sei. Es wird dann immer noch die Modalität zu erörtern sein, ob es nicht geraten erscheine, die Superintendenten (wohl allenfalls mit dem Vorbehalt der kaiserlichen Bestätigung) zuzulassen, statt der Inspektoren aber die Wahl eines weltlichen Mitgliedes der Synode, bloß ad hoc und nicht mit den übrigen Befugnissen eines Inspektors oder Kurators, welche eben erst durch die definitive Koordinierung ihre gesetzliche Normierung erhalten sollen, [b]für jeden

---

[b–b] *Einfügung Bachs.*

[19] *Vgl. Anm. 3.*
[20] *Vgl. Anm. 6.*

Superintendenzdistrikt[b] zu gestatten. In den gegenwärtigen Stadien der Verhandlung dürfte aber von der einen wie von der anderen Maßregel abgesehen und vorläufig der Stand aufrecht zu erhalten sein, welcher durch die mit Ah. Genehmigung erfolgten Kultusministerialverordnung vom Jahre 1854 festgesetzt wurde.

Der k. k. geheime Rat und Sektionschef Baron Hauer meint, daß durch die geschehenen Erörterungen die Frage, daß Se. Majestät die Protestanten früher über die beantragten Punkte einvernehmen müsse, wenn Allerhöchstdieselben die Synode ausschreiben, erschöpfend im Sinne des kaiserlichen Rechtes beantwortet sei, und schließt sich den Anträgen, daß selbe weder über den Ort der Zusammenkunft noch über die Wahl der auf der Synode zu verhandelnden Gegenstände zu vernehmen seien, vollkommen an; derselbe ist jedoch der Meinung, daß selbe auch über die Anzahl und die Bestimmungen, welche Personen von Amts wegen, welche durch Wahl zur Synode zu senden wären, nicht vorläufig zu hören wären. Über diese Frage werden die Protestanten den Status quo vor dem Jahre 1848 verlangen und insbesondere auf der Wahl der Oberkuratoren und Oberinspektoren als von Amts wegen integrierender Mitglieder der Synode bestehen. Da die Regierung diese Anträge nicht genehmigen dürfte, so ist sie nach der Einvernehmung doch in der selben Lage wie ohne die Einvernehmung, nämlich von sich aus bestimmen zu müssen, unter welchen Modalitäten die Zusammensetzung der Synodalmitglieder zu erfolgen habe. Derselbe hält es für die Beteiligten weniger verletzend, wenn dies bestimmt wird, ohne sie gehört zu haben, als wenn es nach der Anhörung ohne Beachtung des Gesagten geschieht, umso mehr, als man dann in der Ausschließung des Angetragenen eine prinzipielle Ausschließung der Regierung sieht, wodurch die letztere den Anschein als auf einem Parteistandpunkte stehend gewinnt. Die Chancen, die sich bei diesem Vorgange ergeben, sind, daß die Synoden gar nicht beschickt würden oder daß sie sich gleich nach ihrem Zusammentreten als inkompetent auflösen. In diesen Fällen hat die Regierung ihrerseits alles mögliche zur Koordinierung getan. Es ist aber auch der dritte Fall möglich, daß die nach dem oktroyierten Modus zusammengesetzten Synoden ihre Verhandlungen vornehmen und zu Ende führen. Ein Entwurf zu einem solchen Modus, vom Generalgouverneur verfaßt, liegt bereits vor. Auf die Bemerkung des Ministers Baron Bach, daß nach diesem Entwurf die Synode im Gegensatz zu dem Präzedens vom Jahre 1791 nicht mit tunlich gleichmäßiger Beachtung der geistlichen und weltlichen Elemente zusammengesetzt sein würde und daß es überhaupt mißlich wäre, ab Imperio ohne Anhörung der Konvente die Synoden wesentlich anders zusammenzustellen, als sie nach dem hinausgegebenen Entwurfe des Kultusministeriums beabsichtiget wurden, erwiderte Baron Hauer, daß die früheren Synoden vor 1790/91 wenn nicht ganz, doch jedenfalls der Mehrheit nach aus Geistlichen gebildet waren.

Der Justizminister teilt in bezug auf den Rechtspunkt und die Nichtopportunität einer Vorfrage über Ort und Verhandlungsgegenstände die Meinung des Minister des Inneren. Es würde sofort nur noch die Zusammensetzung der Synode zu erwägen sein, wobei man sich an die Basis von 1791 mit geistlicher Präponderierung unter den Mitgliedern halten könnte. Dadurch würde die Vernehmung auch über diesen Punkt entfallen. Die Superintendenten wären nach dem früheren Modus vorbehaltlich der Ah. Bestätigung zu wählen.

Der k. k. wirkliche geheime Rat Graf v. Mailáth spricht seine volle Überzeugung aus, daß die Synoden kein nennenswertes nützliches Resultat liefern und nichts zurücklassen

werden, als eine tiefe Aufregung. Indessen verkennt er nicht, daß die Regierung nach den vorausgegangenen Zusicherungen nicht umhin kann, diesen Schritt zu machen, der wenigstens beweisen wird, daß sie alles mögliche getan hat, um eine Reglung der bedauerlichen kirchlichen Verhältnisse der Akatholiken auf normalem Wege herbeizuführen. Die Vorfrage über die Orte der Versammlungen und zu beratenden Gegenstände wäre, wie oben gesagt, nicht zu stellen. Über die Frage der Zusammensetzung der Synoden aber sind die Protestanten zu befragen. Nach dem Gesetze und dem Usus sind zur Synode nicht bloß die Superintendenten, sondern auch die Inspektoren und Kuratoren zu berufen. Über die Frage, welche Gepflogenheit rücksichtlich der Verhandlungen bei den Inspektoraten und rücksichtlich Kuratoraten bestehen, dürften vor allem die nun bestehenden Superintendenten und Administratoren vernommen werden, und dann erst, wenn man den normalen Zustand zu handhaben wünscht, zur Wahl der Superintendenten und Kuratoren, die immer durch ein schriftliches Skrutinium geschehen muß, mit dem schreiten, daß bei einer solchen Superintendenten-, Inspektorats- oder Kuratoratswahl gar kein anderer Gegenstand besprochen, sondern bloß die Wahl vorgenommen und über das Resultat Allerhöchstenorts Bericht erstattet werde. Dann erst könnte man die Frage der Zusammenstellung und Berufung der Individuen zur Synode der Beratung unterziehen.

Se. Majestät der Kaiser geruhten hierauf die Beratung aufzuheben[21].

Am 7. Jänner 1858.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen. Franz Joseph. Wien, 16. Februar 1858.

---

21 *Fortsetzung MK. v. 4. und 6. 1. 1858 (= Sammelprotokoll Nr. 427).*

Nr. 426 Ministerkonferenz, Wien, 2. Jänner 1858

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 2. 1.), gesehen *Bach 17. 1., Thun 16. 1., Toggenburg, Bruck, Nádasdy; abw. Kempen, Kellner.*

[I.] Bestätigung der Lehrer der Wiener Handelsschule.

MCZ. 33 – KZ. 26

Protokoll der zu Wien am 2. Jänner 1858 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen v. Buol-Schauenstein.

[I.] Der Minister für Kultus und Unterricht fand sich [a]nach dem Wunsche des Finanzministers bezüglich der[a] Verhandlung über die Statuten der neu gegründeten Handelsschule in Wien[1] bestimmt, nachstehenden Vorgang zur Kenntnis der Konferenz zu bringen. Als es sich um die Vorlage der Statuten der Handelsschule zur Genehmigung derselben durch das Ministerium handelte, sei [b]eines der tätigsten Glieder[b] der Gründungsgesellschaft vor dem Unterrichtsminister mit einem Statutenentwurfe erschienen, in welchem die Bestimmung enthalten war, daß bei Benennung der Lehrer, deren Bestätigung übrigens dem Unterrichtsministerium vorbehalten wurde, auf die konfessionellen Verhältnisse derselben keine Rücksicht zu nehmen sei. Im Sinne des Art. VII des Konkordats[2]: „In gymnasiis et omnibus, quas medias vocant, scholis pro juventute catholica destinatis nonnisi viri catholici in professores seu magistros nominabuntur, et omnis institutis ad vitae Christianae legem cordibus inscribendam pro rei, quae tractatur, natura composita erit [...]“[3], habe der Minister bemerkt, daß jene Bestimmung in den Statuten der Handelsschule zur Annahme nicht geeignet sei. Inzwischen habe der Minister den ihm von Sr. Majestät bewilligten Urlaub angetreten, und während desselben erfolgte die Vorlage der Statuten, mit Beibehaltung jener Bestimmung. Hierüber erteilte das Ministerium [c]eine motivierte Erledigung, in welcher ohne Beziehung auf Art. VII des Konkordates auseinandergesetzt wurde[c], daß es dem mit einer so allgemeinen Textierung beabsichtigten Prinzipe die Zustimmung nicht zu geben vermöge, [d]und worin insbesondere die Notwendigkeit, daß der Direktor der Anstalt und der Lehrer der Geschichte Katholiken seien,

---

[a–a] *Korrektur Thuns aus* Anlaß der Intervention des Finanzministers in die.

[b–b] *Korrektur Thuns aus* der Bevollmächtigte.

[c–c] *Korrektur Thuns aus* die Erledigung dahin.

[d–d] *Einfügung Thuns.*

[1] *Gründer war der* Verein der Wiener Handels-Akademie, *treibende Kraft war der Waffenfabrikant Bernhard Wilhelm Ohligs (1810–1869)*, Engelbrecht, Geschichte des österreichischen Bildungswesen 4, 201; Historisches Lexikon Wien 3, 45 f.; Kleibel, Fünfzig Jahre Wiener Handels-Akademie*; zu Ohligs* Historisches Lexikon Wien 4, 445; Österreichisches Biographisches Lexikon 7, 219 f.

[2] Rgbl. Nr. 195/1855; *Allgemein zum Konkordat siehe* Heindl, Einleitung Ömr. III/4, XXV-XXXII.

[3] *Der Artikel ist im Protokoll unvollständig wiedergegeben. Amtliche Übersetzung:* In den für die katholische Jugend bestimmten Gymnasien und mittleren Schulen überhaupt werden nur Katholiken zu Professoren oder Lehrern ernannt werden, und der ganze Unterricht wird nach Maßgabe des Gegenstandes dazu geeignet sein, das Gesetz des christlichen Lebens dem Herzen einzuprägen. [...]

daß Lehrfächer, die eine pädagogische Bedeutung haben, nur Männern von christlicher Überzeugung anvertraut werden etc., hervorgehoben wurde[d]. Die Folge war die Vorlage einer modifizierten Textierung, wornach der Direktor und der Lehrer der Geschichte Katholiken sein müssen, die Wahl der übrigen Lehrer aber ohne Rücksicht auf die Religion getroffen werden könne. [e]Noch bevor diese Vorlage amtlich an das Ministerium gelangte, erklärte nach seiner Rückkehr vom Urlaube[e] der Minister sich auch gegen diesen modifizierten Text als mit der klaren Vorschrift des Art. VII des Konkordats nicht übereinstimmend, gab jedoch über persönliche Verwendung des Finanzministers einer nachträglich eingebrachten Textierung, worin mit Weglassung des anstößigen Nachsatzes sich bloß auf die Bestimmung, „daß der Direktor und der Lehrer der Geschichte Katholiken sein müssen", beschränkt wurde, mit dem ausdrücklich mündlich erklärten Beisatze seine Zustimmung, daß [f]diese Zustimmung nicht als eine Genehmigung der Zulässigkeit akatholischer oder gar nicht christlicher Lehrer für andere Hauptfächer der Schule, insoferne dieselben für katholische Schüler bestimmt sein sollen, gedeutet werden dürfe[f,4].

Demungeachtet wurden ein Jude, Spitzer[5], für die Mathematik und Merkantilrechnung und ein Protestant, Zekeli[6], für die Naturgeschichte gewählt, denen sofort der Unterrichtsminister die Bestätigung versagte, weil seiner Überzeugung nach die Handelsschule, wenngleich zur Vorbildung für das kommerzielle Fach zunächst bestimmt, doch vermöge ihrer Einrichtung Gegenstände der allgemeinen Bildung umfaßt und für Jünglinge in einem Alter berechnet ist, das ihnen den Zutritt zu den Universitäts- oder ihnen gleich gestellten Studien nicht gestattet, mithin unzweifelhaft in die Kategorie der Mittelschulen fällt, bei denen nach dem vorbelobten Artikel des Konkordats die Anstellung anderer als katholischer Lehrer unbedingt unzulässig ist.

Um übrigens über abermalige Verwendung des Finanzministers einen Ausweg anzubahnen, habe sich der Unterrichtsminister bereit gefunden, die beiden Lehrer für dieses Jahr gegen dem zuzulassen, daß von dem Verwaltungsrate der Gesellschaft eine Erklärung dahin abgegeben werde, er wolle für die beiden Lehrfächer eine andere, den Bestimmungen des Art. VII entsprechende Vorkehrung treffen. Nachdem jedoch der Verwaltungsrat erklärt habe, er könne dies seinen Kommittenten gegenüber nicht tun, vielmehr, falls die Bestätigung Spitzers und Zekelis verweigert würde, die auf 4. d. M. festgesetzte Eröffnung der Schule sistieren müsse, so erübrige dem Unterrichtsminister nichts anderes, als bei seiner ersten Entscheidung zu beharren und den Beteiligten zu überlassen, hiergegen bei

---

[e–e] *Korrektur Thuns aus* nach seiner Rückkehr vom Urlaube erklärte.

[f–f] *Korrektur Thuns aus* es sich von selbst verstehe, wienach auch zu Lehrern der übrigen Fächer keine anderen als Katholiken gewählt werden dürfen.

[4] *Der ursprüngliche Statutenentwurf gedruckt in* Kleibel, Fünfzig Jahre Wiener Handels-Akademie 18–21; *zu den Schwierigkeiten bei der Erstellung der Statuten* ebd. 28 f. *Ein Schreiben des Präsidenten des Verwaltungsrates v. 10. 10. 1857 betreffend den § 26 der Statuten* Ava., CUM., Unterricht, Präs. 15/1858; *die in* Ava., CUM., Protokollbuch 1857 *und* 1858, *verzeichneten allgemeinen Akten des Ministeriums für Kultus und Unterricht zu den Anfängen der Handelsakademie liegen nicht ein.*

[5] *Simon Spitzer (1826–1887), Mathematiker; siehe* Wurzbach, Biographisches Lexikon 36, 196–199; Österreichisches Biographisches Lexikon 13, 43.

[6] *Lukas Friedrich Zekeli (Zekely) (1823–1881), ehemaliger evangelischer Pastor, Paläontologe; siehe* Grunert, Zekeli.

Se. Majestät Berufung einzulegen. Übrigens sei auch die von ihm dem Lehrer der italienischen Sprache erteilte Bestätigung vom Statthalter nicht hinausgegeben worden, weil gegen das gewählte Individuum nachträglich[g] politische Bedenken erhoben worden sind, [h]über welche noch Erhebungen gepflogen werden[h].
Der Unterrichtsminister sprach schließlich das Bedauern aus, daß diese Angelegenheit so spät im letzten Moment vor der beabsichtigten Eröffnung der Schule zur Entscheidung gekommen; allein, zum Teil sei hieran der Verwaltungsrat selbst schuld, und einen Teil der Schuld nehme er, Unterrichtsminister, selbst auf sich, indem er, anstatt auf einer dem Art. VII entsprechenden Fassung der Statuten zu bestehen, aus den oben angedeuteten Rücksichten, jedoch im Vertrauen auf die Beachtung seiner mündlichen Erklärung sich zu jener Konzession herbeiließ, die er übrigens vor seinem Gewissen und vor der Welt leichter zu verantworten vermöchte, als eine Verletzung des Art. VII des Konkordats, von dem eine Ausnahme zu machen seines Erachtens nur dem beiderseitigen Übereinkommen der hohen kontrahierenden Teile vorbehalten sein kann.
Der Finanzminister bemerkte hierauf: Schon als Handelsminister habe er sich für das Zustandekommen einer solchen Handelsschule lebhaft interessiert; er habe später die Bemühungen des Unternehmers Ohligs zur Zeichnung der Beiträge unterstützt, so daß der namhafte Fonds von 400.000 f. zusammenkam. Da zu demselben Teilnehmer aller Glaubensbekenntnisse beigetragen haben, so war ihre ursprüngliche Forderung, bei der Wahl der Lehrer durch konfessionelle Rücksichten nicht gebunden zu sein, sondern nur Tüchtigkeit in dem Fache zu berücksichtigen, wohl natürlich. Nichtsdestoweniger gelang es, den diesfalls ganz unbedingt lautenden Paragraphen dahin zu modifizieren, daß sich auf die Bestellung des Direktors und des Lehrers der Geschichte als Katholiken beschränkt, rücksichtlich der übrigen Fächer aber freigelassen wurde. Und als auch diese Fassung von Seite des Kultusministers beanständet ward, gelang es dem Finanzminister, auch den letzteren Beisatz zu beseitigen und hiermit einem aus der weiteren Erörterung der prinzipiellen Frage etwa sich ergebenden Ärgernisse und der Gefahr, die ganze Sache zum Nachteil der bereits eingeschriebenen Schüler im letzten Momente vor der Eröffnung der Schule fallenlassen zu müssen, vorzubeugen. Noch mehr, seiner Einwirkung ist es zu verdanken, daß unter 13 Lehrern nur zwei Akatholiken, und zwar in [i]Fächern, die keine pädagogische Bedeutung im engeren Sinne haben, wohl aber anerkannte Kapazitäten seien[i], von denen einer am Polytechnikum, der andere an der Universität Vorlesungen gehalten hatte, gewählt wurden. Daß der Unterrichtsminister bei einem so bescheidenen Gebrauche des Wahlrechtes den zwei Akatholiken die Bestätigung mit Rücksicht auf Art. VII des Konkordats versagte, sei umso mehr zu bedauern, als nach der Ansicht des Finanzministers dieser Artikel auf die Handelsschule kaum Anwendung finden dürfte. Offenbar kann sich derselbe nur auf Gymnasien und Mittelschulen beziehen, die von Staats wegen gestiftet sind, nicht aber auf Anstalten, die von einzelnen Privaten aller Konfessionen für Schüler aller Konfessionen durch freiwillige Beiträge errichtet sind und den Titel öffentlicher Anstalten nicht beanspruchen. Unter diesen Umständen war es auch begreiflich, daß der

---

g *Einfügung Thuns.*
h–h *Einfügung Thuns.*
i–i *Korrektur Brucks aus* ihren Fächern anerkannte Kapazitäten.

Verwaltungsrat, gestützt auf die ausdrückliche Willensmeinung seiner Kommittenten, selbst der katholischen Teilnehmer, das zuletzt vom Unterrichtsminister angebotene Kompromiß nicht annehmen konnte, weil er sich der Gefahr ausgesetzt hätte, die Schule nach Verlauf des Jahrs wieder zu schließen, wie er sie jetzt zu schließen beabsichtigt. Es bleibt daher nur der Wunsch übrig, diese Angelegenheit durch irgend ein Auskunftsmittel beizulegen, damit der üble Eindruck vermieden werde, den die Maßregel der Regierung einer gemeinnützigen Anstalt gegenüber ohne Zweifel im Publikum hervorbringen würde. Diesen Wunsch teilte auch die Mehrheit der Konferenz, indem der Justizminister noch insbesondere die Besorgnis äußerte, daß sonst das ganze Unternehmen zerfallen und der von den Teilnehmern zusammengeschlossene Fonds zurückgezogen würde. Auch mit der Auffassung, daß die Handelsschule nicht unter den Art. VII des Konkordats falle, erklärten sich sowohl der Handels- als auch der Justizminister einverstanden, weil, wie ersterer bemerkte, als Mittelschulen nur diejenigen anzusehen sind, welche nur die allgemeine vorbereitende, zu keinem speziellen Fache hinleitende Bildung der Jugend bezwekken. Selbst der Minister des Inneren bezweifelte die unbedingte Anwendbarkeit des Art. VII auf die Handelsschule, indem dieselbe, wenn auch in den untern Klassen den Mittelschulen sich anreihend, jedenfalls in den höheren zu jenen Lehranstalten gerechnet werden muß, welche wie Bergwerks- oder Forstakademien den höheren, außer den Bereich dieser Kategorie fallenden Unterrichtsanstalten angehören. Andererseits verkannte der Minister des Inneren nicht, daß der Verwaltungsrat durch die Festsetzung des Eröffnungstags vor der – erst in den letzten Tagen des verflossenen Jahrs eingeholten – Bestätigung der Lehrer sich selbst die Verlegenheit bereitet und der beabsichtigten Sistierung der Eröffnung den Charakter einer Demonstration gegeben hat, indem bei einem Personalstande von 13 Lehrindividuen[j] der Beginn ihrer Wirksamkeit nicht von dem Abgange zweier abhängig sein kann, der, wäre er durch andere zufällige Umstände herbeigeführt worden, die Schließung der Schule wohl schwerlich zur Folge gehabt haben würde.

Nachdem nun auch der Unterrichtsminister wiederholt erklärt hatte, sich zu einem weiteren als dem bereits gemachten Zugeständnisse nicht herbeilassen zu können, so hielt sich auch die Konferenz nicht für befugt, in dieser Sache etwas weiteres zu veranlassen, und sie glaubte auch nicht, daß diese Angelegenheit dermal schon geeignet sei, zur Ah. Entscheidung Sr. Majestät gebracht [zu] werden, weil eine Berufung gegen die Ministerialentscheidung nicht vorliegt.

Der tg. gefertigte Präsident der Konferenz fand sich schließlich noch zu folgenden Bemerkungen veranlaßt: Gehört die Handelsschule in die Kategorie der Mittelschulen nicht, so findet der Art. VII des Konkordats auf sie keine Anwendung und es können die akatholischen Lehrer derselben, wenn sonst kein Bedenken gegen ihre Person besteht, von der Regierung bestätigt werden. Muß dagegen die Handelsschule als Mittelschule angesehen werden, so ist gegen die Verweigerung der Bestätigung der beiden akatholischen Lehrer aus diesem Titel zwar nichts einzuwenden, allein dann mußte auch in die Statuten die Bestimmung ausdrücklich aufgenommen werden, daß alle Lehrer Katholiken sein sollen.

---

[j] *Korrektur Bachs aus* Individuen.

Wie jedoch der Text dieser Statuten lautet, ist – abgesehen von der mündlich gegebenen Auslegung des Unterrichtsministers – die Zulassung akatholischer Lehrer, außer dem Direktor und dem Lehrer der Geschichte, nicht ausgeschlossen. Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß [es], vermöge des der Regierung vorbehaltenen Bestätigungsrechtes überhaupt und ohne Rücksicht auf das Konkordat, der Regierung freisteht, die Bestätigung zu erteilen oder, selbst ohne Angabe der Gründe, zu versagen. Nur aus dem Titel des Religionsbekenntnisses dürfte sie, nach den dermaligen Vorlagen wenigstens, nicht zu verweigern sein, und selbst für den Fall, daß die Handelsschule zweifellos unter den Art. VII des Konkordats fiele, glaubte der tg. Gefertigte, daß sich die zeitweilige ausnahmsweise Zulassung der zwei akatholischen Lehrer bei dem Heiligen Stuhle eher rechtfertigen ließe, als die Genehmigung des besprochenen Paragraphes der Statuten in seiner gegenwärtigen ämtlichen Fassung[7].

Wien, am 2. Jänner 1858. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, 20. Jänner 1858.

---

[7] *Um einen Ausweg zu finden wurde zunächst die für 4. 1. 1858 angesetzte Eröffnung der Schule verschoben. Schließlich wurde, nach Rücksprache mit Innenminister Bach, die Teilung der Handelsakademie in einen einjährigen Vorbereitungskurs, bei dem analog zu den Mittelschulen der Artikel VII des Konkordats Anwendung fand, und in eine zweijährige höhere kommerzielle akademische Fachschule ohne Bezug zum Konkordat vorgeschlagen. Die Wortmeldung Bachs in der Ministerkonferenz kann als Andeutung dieser Lösung gelesen werden. Damit war Thun einverstanden, ebenso Kardinal Rauscher. Im Gegenzug wurden Spitzer und Zekeli provisorisch auf ein Jahr bestätigt. Am 13. 1. 1858 konnte die Handelsakademie mit dem ersten Vorbereitungsjahrgang eröffnet werden. Siehe dazu* Kleibel, Fünfzig Jahre Wiener Handels-Akademie 31 f; Mayr, Tagebuch Kempens 457 *(Eintragung v. 7. 1. 1858). Zekeli verließ nach einem Jahr die Handelsakademie und wurde Lehrer am evangelischen Gymnasium in Oberschützen. Spitzer blieb an der Schule bis 1886; 1871 war er interimistischer Direktor.*

Nr. 427 Ministerkonferenz, Wien, 4. und 6. Jänner 1858

Sammelprotokoll; RS.; P. Ransonnet (RS.: Kanzleischrift); VS. Kaiser; BdE. und anw. gesehen *Erzherzog Albrecht,* gesehen *Bach,* gesehen *Thun,* gesehen *Hauer.*

[I.] Die Koordinierung der kirchlichen Verhältnisse der Akatholiken in Ungarn.

MCZ. 120 – KZ. 1719

Protokoll der am 4. und 6. Jänner 1858 unter dem Ah. Vorsitze Sr. k. k. apost. Majestät abgehaltenen Konferenzen.

[I.] Se. k. k. apost. Majestät geruhten zu erinnern, daß in den Konferenzen am 30. und 31. v. M. die Fragen über die Notwendigkeit und Opportunität der Abhaltung von Synoden der akatholischen Glaubensgenossen in Ungarn, die Orte ihrer Einberufung, deren Zusammensetzung und die denselben zur Beratung vorzuzeichnenden Gegenstände im allgemeinen in Beratung gezogen worden seien. Nunmehr handle es sich darum, die von der Regierung zu machenden Vorlagen speziell zu erörtern und die Zwecke, welche die Regierung bei der Synodalberatung anstreben soll, wie auch den einzuschlagenden Weg reiflich zu beraten[1]. Der Kultusminister, von Sr. Majestät dem Kaiser zur Entwicklung seiner diesfälligen Anträge aufgefordert, äußerte hierüber folgendes: Die Zwecke, welche die Regierung bei den bevorstehenden Verhandlungen anstreben soll, wurden bereits in seinem au. Vortrage vom 14. Dezember 1852 dargelegt, und in Erledigung dieses au. Vortrages wurden mit Ah. Entschließung vom 9. Dezember 1854 die Grundsätze vorgezeichnet, welche für die weitere Verhandlung des Gegenstandes bezüglich der Evangelischen beider Konfessionen in Ungarn maßgebend sein sollten[2]. In diesen Grundsätzen lassen sich zweierlei Bestimmungen unterscheiden: a) solche, welche als Ah. Konzessionen, als Wohltaten betrachtet werden müssen, die den Evangelischen von der k. k. Regierung, und zwar zum Teil mit finanziellen Opfern zugewendet werden, obgleich sie darauf bisher (wenigstens zum Teile) keinen gesetzlichen Anspruch haben; b) solche, die dem staatsrechtlich begründeten Majestätsrechte der Oberaufsicht Wirksamkeit sichern sollen. Dahin gehören vorzüglich: 1. die Einsetzung der zwei Oberkirchenräte; 2. der Vorbehalt der Genehmigung für die Wahlen der Pfarrer, Senioren, Dekane, Superintendenten etc.; 3. die Bestätigung der von den Konventen gefaßten Beschlüsse im Wege der Vorlage umständlich redigierter Protokolle an die höhere kirchliche Behörde; 4. die neue geographische Abgrenzung der Superintendenturen nach den Sprengeln der politischen Landesbehörden (Statthaltereiabteilungen)[3]. Diese Ah. genehmigten Grundsätze bilden die Grundlage des [a]1856 gedruckten

---

[a–a] *Einfügung Ransonnets statt* gedruckten Entwurfes.

1 *Zum vorliegenden Protokoll siehe* Csohány, A magyarországi protestánsok 99–105; Gottas, Protestanten in Ungarn 69 f.

2 *Vgl. MK. v. 30. und 31. 12. 1857 (= Sammelprotokoll Nr. 425), Anm. 4 und 7.*

3 *Die Teilung Ungarns in fünf Verwaltungsgebiete war nach der Niederschlagung der Revolution oktroyiert worden; die definitive Einrichtung der fünf Statthaltereiabteilungen erfolgte 1853,* Rgbl. Nr. 9/1853; *siehe dazu MK. v. 11. 1. 1853/IV,* Ömr. III/1, Nr. 2, *und MK. v. 19. 2. 1853/I,* ebd. Nr. 94; Sashegyi, Ungarns politische Verwaltung 87–93.

„Entwurfes zu einem Gesetze über die Vertretung und Verwaltung der Kirchenangelegenheiten der Evangelischen beider Bekenntnisse im Königreiche Ungarn, in der serbischen Woiwodschaft und dem Temescher Banate“[a], und wenn auch die Ah. Entschließung vom 9. Dezember 1854 ausdrücklich in dem Sinne erfloß, daß dadurch dem einstigen definitiven Ah. Ausspruche nicht vorgegriffen sein solle, so glaubt doch der Minister jene Grundsätze der zweiten Art immer noch als das Ziel betrachten zu müssen, welches aus politischen Gründen erreicht werden müsse. Minister Graf Thun spricht die Überzeugung aus, daß, wenn in den bezeichneten vier Punkten die Absichten der Regierung nicht erreicht werden, alles Bestreben, das Oberaufsichtsrecht in wirksamer Weise zu üben, vergeblich sein würde.

Was namentlich die Idee der Gründung von obersten kirchlichen Behörden für die Protestanten in Ungarn anbelangt, so sei dieselbe keineswegs eine neue. Schon in den früheren Verhandlungen über die Synodalvorlagen von 1791[4] sei dieselbe angeregt worden, insbesondere infolge des wiederholten Begehrens der Protestanten, daß ihre Angelegenheiten bei den Regierungsbehörden nur von Protestanten behandelt werden solle; zu welchem Ende selbst die Bildung einer evangelischen Sektion im Staatsministerium verlangt wurde. Auf den Namen komme es dabei allerdings nicht an. Man könnte deshalb allenfalls auch an die Bildung einer protestantischen Sektion im jetzt bestehenden Kultusministerium denken. Allein sollte damit dem obenerwähnten Begehren der Protestanten entsprochen werden, so müßte diese Sektion selbständig, nicht unter der Unterschrift des Ministers handeln, was eine ganz abnorme Stellung wäre. Bei weitem zweckmäßiger wäre die Kreierung selbständiger Oberkirchenbehörden für Ungarn unter dem oben vorgeschlagenen oder irgendeinem anderen Namen. Diese Behörden, aus sachkundigen, geachteten, auf die Lebensdauer ernannten und von den Gemeinden unabhängig gestellten Männern zusammengesetzt, werden durch fortgesetzte Einsicht der Verhandlungsprotokolle von den wichtigen Angelegenheiten unterrichtet und imstande sein, die nötige Oberaufsicht zu üben. Gegen die Errichtung solcher kirchlichen Oberbehörden sei auch von den Konventen durchaus keine Einwendung erhoben, vielmehr sei diese Idee mit Dank begrüßt worden.

Die Einwendungen, welche gegen die im gedruckten Entwurfe enthaltenen Bestimmungen über den Oberkirchenrat erhoben wurden, seien nur darauf gerichtet, ihn aller jener Funktionen zu entkleiden, welche bestimmt sind, einen geordneten Zustand zu verbürgen, indem behauptet wurde, daß diese Funktionen nicht in den Bereich des lf. Oberaufsichtsrechtes gehören. Nicht gegen den Oberkirchenrat, sondern gegen eine wirksame Ausübung dieses Oberaufsichtsrechtes durch was immer für Organe werde also protestiert von denjenigen, die eben den Fortbestand der alten Unordnung wollen. Jener Teil der Protestanten hingegen, welche die Notwendigkeit erkennen, daß die kirchliche Ordnung durch den Landesfürsten geschützt werde, seien mit dem vorgeschlagenen Oberkirchenrate ganz einverstanden.

Wenn nun aber die Notwendigkeit anerkannt werde, auf der Durchführung obiger Punkte zu bestehen, so könne man über die Ah. Willensmeinung in dieser Beziehung nicht länger Ungewißheit bestehen lassen, und Graf Thun müsse daher au. antragen, daß

---

4 *Dazu* Gottas, Protestanten in Ungarn 18 f.

dieselbe von Sr. Majestät dem Kaiser schon bei Einberufung der Synode Ah. definitiv ausgesprochen und deren Durchführung angeordnet werde. Zu dem Ende müßten in Erledigung der Synodalvorlagen von 1791 die Oberkirchenräte eingesetzt, unter ihrer Leitung die neue Abgrenzung der Superintendenzen vorgenommen, zur Konstituierung der Lokalgemeinden und sofort zur Wahl der Superintendenten und Inspektoren bzw. Kuratoren geschritten werden. Sodann hätten die Synoden nach den Bestimmungen des Entwurfes zusammenzutreten und diejenigen Gegenstände zu beraten, welche zur weiteren Ausführung des Organismus erforderlich sind und in das eigentliche Bereich der kirchlichen Gesetzgebung gehören. Durch diese entschiedene Maßregel werde sofort auch der Status quo, insoweit es am dringendsten nötig ist, für alle Fälle, selbst für jenen Fall modifiziert, als die Synoden zu keinem erwünschten Erfolge führen sollten. Zu einem solchen Vorgange werde man auch durch den Umstand gedrängt, daß die Regierung, wenn sie die Bestimmungen des Entwurfes über die Superintendentenwahlen und die Zusammensetzung der Synoden für die Zukunft zur bleibenden Geltung bringen wolle und diese Absicht einmal Allerhöchstenorts ausgesprochen werde, nicht zugeben könne, daß vorerst noch nach einem anderen, unverläßlichen Modus tatsächlich vorgegangen werde. Diese Maßregeln werden zwar dermal im Lande nicht erwartet, und es sei für den weiteren Verlauf der Angelegenheit von der größten Wichtigkeit, daß die Absicht, so vorzugehen, nicht im vorhinein bekannt werde. Eben deshalb habe der Kultusminister sich bis jetzt, wo er dem ausdrücklichen Ah. Befehle Folge leiste, jeder Andeutung solcher Art enthalten, indem er sich vorbehalten habe, diese Anträge dann zu stellen, wenn die politischen Landesbehörden genötiget worden sein würden, über die ganze Angelegenheit gründliche Gutachten zu erstatten, aus welchen, wie er erwarte, die Notwendigkeit des entwickelten Vorganges hervorleuchten würde.

Übrigens unterliege es keinem Zweifel, daß Se. Majestät zu einem solchen Vorgange berechtiget seien. Auch werde die Regierung nur auf diesem Wege wieder jene aktive Stellung in Evangelicis gewinnen können, die ihr gebührt; nachdem einerseits niemals zu erwarten stehe, daß die Protestanten auf dem Wege der Synodalberatung selbst die Hand bieten werden, um das lf. Oberaufsichtsrecht zur Geltung zu bringen, andrerseits,- wie schon in der letzten Beratung erwähnt wurde, das Haynausche Provisorium[5] nichts Positives geschaffen, sondern nur einige widerstrebende Organe beseitiget habe, und sich daher aus dem Provisorium ein nur einigermaßen befriedigender Zustand unmöglich entwickeln könne. Nach der Meinung des Kultusministers dürften daher Se. Majestät geruhen, über seinen in Ah. Händen befindlichen Vortrag[6] eine genehmigende Ah. Resolution zu fassen. Der Minister werde sofort die Konvente bezüglich die Synoden über die vielbesprochenen drei Punkte vernehmen. Nach dem Einlangen der diesfälligen Äußerungen wäre das oben bezeichnete Gerippe der kirchlichen Organisation und der Aufsichtsbehörde zu dekretieren und zugleich wären die Wahlen für die Synoden nach dem angedeuteten Modus anzuordnen.

Se. kaiserliche Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Albrecht bemerkten hierauf, daß durch die jetzt vorgetragenen Vorschläge die ganze Verhandlung in ihrer Wesen-

---

5 *Vgl. MK. v. 30. und 31. 12. 1857 (= Sammelprotokoll Nr. 425), Anm. 3.*

6 *Vgl. ebd. Anm. 1.*

heit auf ein anderes, neues Feld gestellt werde, indem für selbe jetzt neue Ausgangspunkte beantragt sind, gegen welche er sich vom staatlichen Standpunkte entschieden aussprechen müsse. In allen bisher mündlich und schriftlich erflossenen Mitteilungen und selbst in der Ah. Entschließung vom Juni 1854[7] ist ausdrücklich der 26. Landtagsartikel 1791[8] als die Basis bezeichnet worden, auf welcher Ah. Se. apost. Majestät diese Frage verhandeln lassen wollen, und jetzt werde beantragt, Se. Majestät möge vor Einberufung der Synode das Gerippe der kirchlichen Organisation und Oberaufsicht in seinen wesentlichen Punkten – wodurch die wichtigsten kirchlich organisatorischen Fragen schon im vorhinein ohne Mitwirkung der Protestanten entschieden werden – imperativ anordnen, imperativ durchführen und nach der Durchführung erst die Synoden nach einem imperativ erlassenen Wahlmodus zusammenrufen und sie über die Einfügung der untergeordneten Fragen in den anbefohlenen Rahmen zu hören. Diesen Vorgang würden Se. kaiserliche Hoheit als einen vom politisch-staatlichen Standpunkte äußerst bedenklichen bezeichnen, weil er, als nicht im Einklange mit den gemachten Zusicherungen stehend, das Vertrauen der Protestanten zur Regierung, das Vertrauen, daß in ihrer Angelegenheit mit ihnen nach den gegebenen Versprechungen vorgegangen werde, unwiederbringlich vernichten würde. Se. kaiserliche Hoheit bemerkten ferners, daß es nicht im Einklang zu stehen scheine, wenn man das Recht der Entscheidung der mehr untergeordneten Fragen: an welchen Orten, und mit wieviel Personen die Synoden zusammenkommen sollen, an die vorläufige Einvernehmung der Protestanten knüpfen zu müssen glaubt und andererseits als Recht in Anspruch nimmt, das ganze Wesen der Organisation ohne dieser vorläufigen Einvernehmung in einer Ausdehnung zu dekretieren, welche für die Organisationsfrage eigentlich die Zusammenberufung der Synode überflüssig macht.

Se. kaiserliche Hoheit sind ferners, abgesehen von den hier gegen diese neue Richtung der Behandlung der protestantischen Frage grundsätzlich ausgesprochenen Bedenken, auf die einzelnen Antragspunkte übergehend der Ansicht, daß die Einsetzung der Oberkirchenräte vom staatlichen Standpunkte weder notwendig noch auch wünschenswert sei. Nicht wünschenswert, weil die protestantischen Laien nur sehr ungern die oberste Leitung ihrer kirchlichen Angelegenheiten in überwiegend klerikale Hände gelegt sehen. Die Erfahrung mit der analogen Behörde in Bayern läßt besorgen, daß die Oberkirchenräte in ihrer hierarchischen Tendenz zu weit gehen dürften, daß sie die bisher presbyterianisch autonomen Gemeinden mehr als nötig werden leiten und auch in weltlichen Dingen einen immer größeren Einfluß werden anstreben wollen. Reibungen und Streitigkeiten seien dann unvermeidlich, und Se. Majestät werde als ein katholischer Regent dadurch in eine sehr unangenehme Lage versetzt, in kirchlichen Angelegenheiten und in Konflikten zwischen den von ihr aufgestellten protestantischen Vertrauensorganen und den Protestanten entscheiden zu müssen. Keine der im vorgelegten Entwurfe zur Regulierung der protestantischen Angelegenheiten enthaltene Bestimmung hat eine so einstimmige allgemeine Beanständigung gefunden, als die beantragte Einsetzung des Oberkirchenrates. Notwendig ist sie nicht, weil der Staat seine Beziehungen zur Kirche nach den den Verhältnissen der Staatsgewalt zu den kirchlichen Genossenschaften jetzt überhaupt zur Grundlage dienen-

---

[7] *Das Thunsche Provisorium, vgl. ebd. Anm. 6.*

[8] *Vgl. ebd. Anm. 2.*

den Anschauungen und Grundsätzen ganz folgerichtig und auch im Einklange mit dem 1791er Gesetzartikel durch seine gewöhnlichen Behörden, d. h. in unterer Linie durch die politischen Behörden, in oberer durch das Kultusministerium verwalten lassen kann. Der vor dem Jahre 1848 zur Sprache und Verhandlung gebrachte Wunsch der Protestanten in Wien, bei der Hofkanzlei und namentlich auch im Staatsrate eine nur mit Protestanten besetzte Sektion zur Verhandlung ihrer Angelegenheiten zu haben, hatte weniger eine religiöse als eine politische Tendenz, um auch in der obersten Administrationssphäre festen Fuß sowie den Kern zu einem Oppositionskomitee zu haben. Dieser Wunsch an und für sich hatte damals jedenfalls mehr innere Berechtigung für sich als jetzt, wo das Verhältnis zwischen Kirche und Staat auf andere Grundlagen gestellt ist. Se. kaiserliche Hoheit finden sich daher unbedingt und unter allen Umständen gegen die Kreierung der Oberkirchenräte auszusprechen.

In betreff der Form, in welcher den einzelnen Kirchenmitgliedern, z. B. Superintendenten, die lf. Bestätigung zu erteilen wäre, bemerkten Se. kaiserliche Hoheit (mit abermaligem ausdrücklichen Vorbehalte gegen den vom Kultusminister überhaupt vorgeschlagenen Weg der Dekretation), daß dieselbe nicht in der positiven Form einer Bestätigung, sondern mit der negativen Formel, „daß gegen den Gewählten nichts eingewendet werde", erteilt werden möge, und zwar aus folgendem Grunde. Die Formel „Ich bestätige die Wahl usw." schließt den Begriff in sich, daß die Bestätigung ein integrierender Bestandteil des Wahlaktes sei, der als solcher ohne die Bestätigung nicht ein Ganzes bilde, nicht abgeschlossen sei. Dieser Begriff wäre aber gegen die Autonomie der Kirche, nach welcher der Wahlakt ein für sich abgeschlossenes selbständiges Ganzes bildet, nach dessen Abschlusse die Staatsverwaltung über den Wahlakt ebenfalls ein, ein selbständiges Ganzes für sich bildendes Recht, das der Negative, ausübt. Diesem Begriffe nun entspreche mehr die hier beantragte Formel, welche den gleichen Zweck erreicht wie die positive und nach dem Gesagten bei der neuen Einführung dieser früher nicht bestandenen Bestätigung leichter Anklang und Eingang finden dürfte.

In betreff der zur Sprache gebrachten Vorlage der Superintendentialkonventsbeschlüsse bemerkten Se. kaiserliche Hoheit im Verfolge der oben ausgesprochenen Ansicht, daß das Oberaufsichtsrecht durch die k. k. Behörden auszuüben sei, daß selbe durch die Statthaltereiabteilungen und das Generalgouvernement an das Kultusministerium zu leiten seien, wofür auch die Analogie mit den Hirtenbriefen der katholischen Bischöfe spreche, welche in demselben Wege überreicht würden.

Von der besprochenen Durchführung der Abgrenzungen der Superintendenzen nach den Verwaltungsgebieten Ungarns würden Se. kaiserliche Hoheit jetzt jedenfalls Umgang nehmen, weil die Maßregel in der Ausführung, besonders bezüglich der Stiftungsabteilung, mit vielen Schwierigkeiten und vermeintlichen Verletzungen von Privatrechten verbunden wäre, dieselbe auf allgemeine Antipathie und Vorurteile stoßen würde und man dadurch am Ende nur eine administrative Erleichterung für die das Oberaufsichtsrecht vermittelnden Behörden erzielt, sonach das Resultat mit den obigen Nachteilen nicht im Verhältnisse stehe, und auch die katholischen Diözesen nicht nach den neuen Verwaltungsgebieten neu abgegrenzt wurden.

Der Minister des Inneren glaubte gegen die von dem Minister des Kultus vorgeschlagene Normierung der vier Punkte noch vor Abhaltung der Synoden wesentliche Beden-

ken erheben zu sollen. Die Regierung schlüge hier einen ganz neuen Weg ein, auf den niemand gefaßt sei, da man seit 66 Jahren auf die Erledigung der Synodalbeschlüsse vom Jahre 1791 warte und nun auf solche Weise, ohne weitere vorausgegangene Vernehmung der Evangelischen, ex suprema auctoritate die Hauptpunkte der Kirchenkoordination festgestellt und hiedurch die Vorlagen von 1791 im wesentlichen meritorisch erledigt würden. Wenn ex imperio so viel bereits normiert werden sollte, so bliebe nur wenig Erhebliches mehr festzusetzen übrig, was füglich auch auf gleichem Weg geordnet werden könnte. Es ist nicht zu erwarten, daß die Synoden nach erfolgter Präjudizierung über die Hauptsache sich veranlaßt finden werden, in Beratungen einzugehen, und tun sie es doch, so wird, infolge der hervorgerufenen gereizten Stimmung, das Ergebnis keineswegs ein für die Regierung befriedigendes sein. Es dringt sich daher die Frage auf, ob es denn zweckmäßig, politisch rätlich und den Absichten der Regierung günstig sei, schon itzt mit einer so weit greifenden imperativen Normierung vorzugehen. Der Minister bezieht sich diesfalls auf seine, in den früheren Konferenzen umständlich dargelegte Meinungsäußerung, wornach er einen solchen Vorgang nicht für geraten erachtete, und glaubt, daß Se. Majestät im Falle der Einberufung der Synoden Allerhöchstsich lediglich auf jene Bestimmungen beschränken sollten, welche notwendig sind, um das Zustandekommen der Synoden zu ermöglichen. Und auch dies sollte nur ad hoc bestimmt werden, vorbehaltlich der definitiven Ordnung nach Maßgabe der über die Ergebnisse der Synodalberatungen ergehenden Ah. Beschlüsse.

Sektionschef Baron Hauer bemerkt: In allen Erlässen über die Regelung der protestantischen Angelegenheiten und insbesonders in der Ah. Bestimmung vom 21. Juni 1854 ist speziell der 26. Landtagsartikel 1791 als Ausgangspunkt bezeichnet. In demselben (Punkt 4) heißt es ausdrücklich, daß bis zum Zustandekommen der Regelung „interea vero statuitur, ut Canones circa Religionem per Synodos suarum Confessionum suo modo conditi, in quorum nempe actuali usu existunt et deinceps ratione per hanc legem definita condendi, neque per dicasterialia mandata, nec per Regias Resolutiones possint alterari". Nach dem klaren Wortlaute dieser Bestimmung mangelt, so lange sich die Regierung auf dem Boden des 1791er Artikels bewegt, der Rechtstitel zu einer Dekretierung in der Kirchenorganisation, welche, wie heute beantragt wird, ohne früherem Einvernehmen mit den Protestanten deren wesentlichste Punkte bereits im vorhinein feststellt.

Abgesehen von dem nach der Ansicht des Baron Hauer klaren Wortlaute des Gesetzartikels spreche gegen die Ableitung eines Oktroyierungsrechtes aus den Punktationen des 1791er Landtagsartikels die Erwägung, daß dieser Landtag der erste und unmittelbar nach der Regierungsperiode Sr. Majestät Kaiser Joseph II. war, auf welchem Landtage gewiß nicht die Tendenz vorwaltete, der Staatsverwaltung Selbstbestimmungsrechte zu übertragen. Da sonach Wortlaut und Geist des Gesetzes gegen die Annahme sprechen, daß aus demselben und ohne vorläufigem Einvernehmen mit den Protestanten der Rechtstitel zu dem Erlasse der heute vorgeschlagenen vier Punkte ex imperio abgeleitet werden könne, spricht sich Baron Hauer gegen dieselben aus und könne nur auf seinen au. Antrag zurückkommen, daß die Synoden ohne alle Vorfragen an die Konvente nach dem von ihm bereits in den früheren Konferenzen beantragten Modus einzuberufen seien. Haben diese Synoden kein annehmbares Resultat, so wäre sich darauf zu beschränken, ex Imperio diesfalls jene Verfügungen zu erlassen, die vom staatlichen Standpunkte

nötig sind, um die staatlichen Interessen zu wahren, im übrigen und innern aber den Akatholiken zu überlassen, auf die weitere Regelung ihrer kirchlichen Angelegenheit dann selbst zurückzukommen, wenn sie die Unabweisbarkeit des Bedürfnisses darnach empfinden werden. Baron Hauer ist umso mehr dieser Ansicht, als eine staatlich auf die Dauer befriedigende Lösung der ungarischen protestantischen Frage jetzt nicht zu erwarten steht. Die äußere Form der protestantischen kirchlichen Organisation steht überall im Einklange mit der staatlichen Organisation der betreffenden Länder. In Ungarn ist sie unverkennbar auf das vor 1848 daselbst bestandene parlamentarisch-konstitutionelle System gebaut. Eine Änderung dieses Systems im Vereinbarungswege ist jetzt nicht zu hoffen. Die Vereinbarung kann daher nur auf der Basis einer parlamentarisch-konstitutionellen Kirchenverfassung geschehen. Wie sich aber eine derlei Kirchenverfassung mit einem absoluten Staatsleben verträgt, zu welchen Schwierigkeiten, Anstößen und Folgen dies führt, darüber liegen zwar keine Erfahrungen vor, doch läßt die widerstreitende innere Natur dieser beiden Systeme solche Konflikte mit Bestimmtheit voraussehen, die einer Vereinbarung auf dieser Basis keine lange Dauer versprechen. Da es nach den bisherigen Einleitungen aber zu dem baldmöglichsten Versuche einer Vereinbarung kommen müsse, so kann Baron Hauer nur wünschen, daß selbe zu keinem jetzt definitiv anzunehmenden Ergebnisse, sondern nach dem Scheitern des Vereinbarungsversuches zu der angedeuteten Notwendigkeit einstweiliger Verfügungen vom staatlichen Standpunkte führe, bis zu dem Zeitpunkte, wo sich die jetzige Staatsverfassung in Ungarn mehr wird eingelebt haben und dadurch die Hoffnung, eine mit dessen Grundsätzen im Einklange stehende protestantische Kirchenverfassung durchzusetzen, wird entstanden sein.

Se. kaiserliche Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Albrecht teilten ganz die Ansichten des Ministers des Inneren über die Unzweckmäßigkeit einer Dekretierung der vier Punkte vor Abhaltung der Synode, wegen deren Modalitäten Höchstdieselben der Meinung des Sektionschefs Baron Hauer beistimmen. Es enthält einen Widerspruch, die Synoden zur Koordinierung einzuberufen, gleichzeitig aber in den wichtigsten Punkten der Koordinierung vorzugreifen. Der Gang der Synoden wird wahrscheinlich am Ende zu einer Dekretierung ex Imperio führen, aber dann erst ist sie völlig gerechtfertigt.

Der Minister des Kultus würde es für sehr gefährlich halten, wenn man es versuchen wollte, diese Angelegenheit so zu behandeln, daß man sich auf einen bloß polizeilichen Standpunkt beschränke und übrigens die Protestanten in ihrem ungeordneten Zustande sich selbst überließe. Die Regierung würde dadurch immer nur gehässige Funktionen zu üben haben und damit die übelste Stimmung heraufbeschwören. Das polizeiliche und rein kirchliche Feld sei übrigens in so vielfacher Verbindung, daß man sich nicht ausschließend auf jenem behaupten könne, wenn dieses nicht verordnet sei. Dringende staatliche Rücksichten erheischen namentlich, daß das Stiftungs- und Schulwesen gehörig geregelt werde. Endlich sei es in dem 26. Artikel 1791 nicht nur als ein Recht, sondern auch als eine Pflicht des Landesfürsten erklärt, dafür zu sorgen, daß ein geordneter Zustand der evangelischen Angelegenheiten hergestellt werde, und es würde sich bitter rächen, wenn man sich dieser Pflicht entschlagen wollte.

Nach einer noch länger fortgesetzten Diskussion über die vier Punkte sowohl als über die Vorfragen an die Konvente, wobei jeder Stimmführer seine frühere Ansicht festhielt, geruhten Se. Majestät der Kaiser die Beratung zu schließen.

Fortsetzung am 6. Jänner 1858.

Se. Majestät der Kaiser eröffneten die Sitzung mit dem Ah. Bemerken, es habe sich durch die am 4. d. M. gepflogene Konferenzberatung herausgestellt, daß es nicht rätlich sei, noch vor Abhaltung der Synoden mit der vom Kultusminister vorgeschlagenen umfassenden Dekretierung vorzugehen.
Nebst den in der Konferenz gegen diese Maßregel bereits geltend gemachten Gründen spräche auch dagegen die Rücksicht, daß durch eine solche Präjudizierung vor Abhaltung der Synode die Regierung sich selbst in ihren Finalbeschlüssen auf nachteilige Weise vorgreife, da die Synodalberatungen doch auch viele Aufklärungen bringen können, welche eine Änderung der unabänderlich dekretierten Punkte als nötig herausstellen. Die günstigste Stellung für die Regierung sei jene, wenn sie am Ende der Synodalberatungen unbeirrt durch eigene Präjudikate die Organisierung als ein Ganzes kombinieren und sofort anordnen könne.
Der Gegenstand der heutigen Beratung sei demnach nur, ob und über welche Punkte die Konvente vor Einberufung der Synoden zu vernehmen wären und was zu geschehen hätte, wenn die Konvente dabei die Wiederherstellung des Status quo begehren.
Der Kultusminister erklärte über Ah. Aufforderung, daß er seiner früheren Äußerung nichts mehr beizufügen habe und nur wiederholt auf den äußerst mißlichen Umstand aufmerksam machen müsse, daß tatsächlich der frühere Zustand hergestellt wäre, wenn man einfach die Wahl der Superintendenten, Inspektoren und Kuratoren zum Behufe der Abhaltung der Synode wählen[b] lassen würde; daher eine neue Norm unerläßlich sei, welche jedoch nur in der Form einer auch für die fernere Zukunft gültigen Erledigung der Synodalvorlagen von 1791 erlassen werden könne.
Se. Majestät der Kaiser fanden, daß die beantragte Festsetzung des Wahlmodus nicht bloß für die nächste Synode, sondern auch für die Zukunft, eine vorgreifende Maßregel sei, welche dermal Verstimmung hervorrufen und in der Folge vielleicht der Regierung selbst sehr unbequem sein würde, weil der Wahlmodus mit dem erst später definitiv festzusetzenden kirchlichen Organismus in einem innigen Zusammenhange steht und eine isolierte Entscheidung über den Wahlmodus schon manche Verhältnisse des Organismus indirekt normieren würde.
Der Minister des Inneren erklärte, daß die bisherigen Konferenzberatungen ihn zur Überzeugung gebracht haben, wie bedenklich es wäre, vom Ah. Throne aus über die Abhaltung der Synoden und die damit zusammenhängenden Gegenstände einen Ah. Beschluß zu fassen und zu veröffentlichen, bevor der Inhalt der Vorlagen, welche diesen Synoden zu machen sein werden, Sr. Majestät vollkommen klar vorliegt. Sei einmal der Ah. Wille, die Synoden einzuberufen, ausgesprochen, so werde von den Akatholiken beider Bekenntnisse voraussichtlich auf deren schleunigste Abhaltung gedrungen werden, wie dies auch im Jahre 1791 geschah, und man hätte dann nicht mehr die nötige Ruhe und Muße, um diese delikaten Angelegenheiten für die Synodalberatung gehörig vorzubereiten. Der Minister des Inneren glaubt daher, daß vor allem eine umständliche Darstellung der den Synoden von Seite der Regierung zur Beratung zuzuweisenden Gegen-

---

[b] *Wohl Verschreibung für* vornehmen.

stände und Fragepunkte von dem Minister für Kultus und Unterricht ausgearbeitet und der Beratung unterzogen werden soll.

Der Kultusminister äußerte, er sei vollkommen damit einverstanden, daß die Einberufung der Synoden nicht stattfinden könne, ehe man sich vollkommen klar gemacht habe, welche Aufgaben ihr gestellt werden sollen. Er habe aber auch erkannt, daß er hierüber detaillierte Anträge nicht im ordnungsmäßigen Wege stellen und gehörig begründen könne ohne die beantragte Vernehmung der Konvente und ohne die Landesbehörden zur eindringlichen Begutachtung des Gegenstandes zu nötigen. Übrigens besorgt Graf Thun nicht, daß dermal ein so ungestümes Drängen zur Abhaltung der Synoden Platz greifen könne, als unter den ganz anderen politischen und administrativen Verhältnissen des Jahres 1791.

Der Minister des Inneren glaubt, daß man jetzt noch gar nicht die Tragweite mancher Fragen, die zu den Agenden der Synode gehören werden, ganz ermessen könne. Die Ehefrage allein sei sehr umfassend und habe durch die in Ungarn eingetretene Änderung der Zivilgesetzgebung[9] und durch das neue Ehegesetz für die Katholiken[10] einen neuen Stützpunkt erhalten. Die Erledigung dieser wichtigen Frage könne aber ebensowenig wie jene der Unterrichtsfrage auf den einzuberufenden Synoden umgangen werden, da beide einen wesentlichen Bestandteil der Synodalverhandlungen vom Jahre 1791 bilden und daher auch von allen einvernommenen Konventen als Tractanda bezeichnet wurden. Alle diese Gegenstände müssen daher näher erörtert und in jener Form und Inhalte dargestellt werden, in welchen sie an die Synode gelangen sollen, damit man mit Beruhigung darüber sowie über die Synodalfragen überhaupt absprechen könne. Vorläufig dürften zu diesen Elaboraten die dem Kultusministerium zugänglichen Materialien genügen. Wie weit dennoch eine Rückfrage an die Konvente notwendig und zweckmäßig erscheine, wird sich dann erst mit Sicherheit beurteilen lassen.

Se. kaiserliche Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Albrecht waren gleichfalls der Meinung, daß, bevor noch zur Ausschreibung der Synode geschritten wird, alle Regierungsansichten über die auf der Synode zu verhandelnden Gegenstände im Detail festgestellt und, in einer zur etwaigen Publikation geeigneten Form zusammengetragen, ausgefertigt vorliegen müssen; einerseits, damit die Regierung vor und während der Synodalverhandlungen stets im klaren sei, was sie wolle, und sie andererseits, wenn die Synoden zu keinem Resultate führen und es für notwendig erkannt werden sollte, provisorische Verfügungen auf diesem Felde zu treffen, dieselben gleich unmittelbar nach dem Ende der Synode erlassen könne. Diese, eine längere Zeit und ruhige Erwägung erfordernde Feststellung solle deshalb vor der Ausschreibung der Synoden geschehen, weil die Zeit zwischen der Ausschreibung und dem Zusammentritte der Synoden eine möglichst kurze sein solle, indem in dieser Zeit die Hauptagitationen stattfinden werden.

Sektionschef Baron Hauer schließt sich ganz der Ansicht des [c]durchlauchtigsten Herrn[c] Erzherzogs an und fügt noch bei, daß diese Regierungselaborate von der Staatsverwaltung

---

[c–c] *Einfügung Ransonnets.*

[9] *Einführung des ABGB. in Ungarn 1852, siehe* Ömr. III/1, Index, *Stichwort* Ungarn, ABGB.

[10] *Ehegesetz für Katholiken v. 8. 10. 1856,* Rgbl. Nr. 185/1856, *auf Grundlage des Konkordats v. 18. 8. 1855, siehe MK. v. 11., 14., 18., 21. 3. und 1. 4. 1856,* Ömr. III/4, Nr. 330.

nicht den Synoden als Beratungsanhaltspunkte hinauszugeben, sondern während den Verhandlungen, pro foro interno, zur eigenen Richtschnur zu behalten wären, damit es derselben damit nicht so ergehe, wie mit dem hinausgegebenen Entwurfe zur Regelung der protestantischen Angelegenheiten[11], welcher in der Wesenheit mehr gewährte, als die Protestanten selbst zu hoffen gewagt hatten, im Anfange mit Jubel aufgenommen, dann aber von allen Seiten angegriffen wurde, weil die Protestanten das ihnen darin Zusagende als durch den Ausspruch, daß dies Regierungsansicht sei, bereits gewährt ansahen und darauf losstürmten, um noch mehr zu erlangen, wodurch die Regierung um die ganze Frucht der darin gemachten Konzessionen kam. Andererseits ist die Regierung bei der früheren Veröffentlichung ihrer Ansichten in den Händen ihrer Gegner, die ihre Ansichten nicht früher eröffnen, und, wenn sie infolge des Nichtzustandekommens eines Synodalübereinkommens provisorische Verfügungen treffen müßte, in der unangenehmen Lage, daß die ihren Vorlagen entnommenen provisorischen Anordnungen durch die Synodalverhandlung über die Vorlagen in der öffentlichen Meinung so diskreditiert sein werden, daß sie dieselben viel schwieriger durchsetzen dürfte.
Se. Majestät der Kaiser geruhten hierauf den Minister des Kultus aufzufordern, daß er eine solche konfidentielle Ausarbeitung über alle in den Synoden zu beratenden Gegenstände, über das Ziel, welches die Regierung bei jedem einzelnen Gegenstande zu erreichen hätte, und über die mit Hinblick darauf allenfalls den Akatholiken zu gewährenden Konzessionen verfasse und Allerhöchstenorts unterbreite[12].

[d]Am 10. Jänner/27. Mai 1858.[d]

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis. Franz Joseph. Laxenburg, den 28. Mai 1858.

---

d–d *In der Handschrift Ransonnets.*

11 *Damit ist der Gesetzentwurf von 1856 gemeint.*

12 *Somit war die von Thun angeregte Vorgangsweise, die wesentlichen Punkte zu oktroyieren, abgelehnt; der den Beratungen v. 30. und 31. 12. 1857 bzw. 4. und 6. 1. 1858 zugrunde liegende Vortrag Thuns v. 14. 5. 1857, Präs. 48, wurde nach Erlassung des Protestantenpatents für Ungarn (1. 9. 1859) mit Ah. E. v. 8. 10. 1859 durch den Hinweis, er habe sich durch dasselbe erledigt, resolviert; RS. des Vortrags bei* Ava., CUM., Kultus, Präs. 1357/1859.
Mit dem umfangreichen Vortrag v. 4. 9. 1858, Präs. 154, legte Thun schließlich den Entwurf eines Patents über die Regelung der kirchlichen Verhältnisse der Evangelischen beider Bekenntnisse in Ungarn vor, Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 3460/1858*; Konzept dieses Vortrags, verfaßt von Sektionsrat Josef Andreas Zimmermann, mit Korrekturen Thuns und der Anweisung zur Drucklegung,* Ava., CUM., Kultus, Präs. 154/1858 (Karton 35); *gedruckte Exemplare (vermutlich falsch eingereiht) bei* ebd., Unterricht, Präs. 154/1858 (Karton 26); *ein weiteres in* Ava., Nachlaß Bach, Karton 32; *Druck bei* Zimmermann, Das Ministerium Thun für die Evangelischen 93–237. *Die veränderte außenpolitische Lage im Jänner 1859 veranlaßte den Kaiser, eine beschleunigte Behandlung des Gegenstandes anzuordnen; dazu Fortsetzung in MK. v. 10. 1. und 20. 2. 1859.*

Nr. 428 Ministerkonferenz, Wien, 24. Dezember 1857 und 7. Jänner 1858

Sammelprotokoll; RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 7. 1. 1858), gesehen *Bach 9. 1. 1858, Thun 10. 1. 1858, Toggenburg, Bruck, Nádasdy,* Für seine Exzellenz den Herrn Ersten Generaladjutanten Sr. Majestät *Kellner; abw. Kempen.*

[I.] Kaiserliche Verordnung über Syndikatsbeschwerden.

MCZ. 4961 – KZ. [fehlt]

Protokoll der zu Wien am 24. Dezember 1857 und am 7. Jänner 1858 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen v. Buol-Schauenstein.

[I.] Gegenstand der Beratung war der vom Justizminister den Anträgen der Mehrheit der Konferenz vom 28. November 1857 gemäß abgeänderte Entwurf einer kaiserlichen Verordnung über die Syndikatsbeschwerden wider richterliche Personen[a,1]. Hierbei haben sich nachstehende Bemerkungen ergeben:
Zu § 1 beantragte der Handelsminister die Weglassung des Satzes: „insofern dieselbe auf andere Art den Ersatz zu erhalten nicht vermag", weil dadurch die Haftung des richterlichen Beamten zu einer subsidiarischen würde, während es doch in der Natur der Sache liegt, daß derjenige, durch dessen Schuld die Partei einen Schaden erleidet, d. h. das nicht bekommt, was ihr von Rechts wegen gebührt, dafür in erster Linie einstehe. Bei dem Bestande dieser Klausel wäre die Partei vorerst auf einen langwierigen Rechtszug und auf den Beweis hingewiesen, daß es ihr nicht möglich war, den Ersatz auf andere Art zu erlangen, was wohl nicht in der Absicht des Gesetzes liegen dürfte. Der Justizminister beharrte dagegen auf der Beibehaltung des beanständeten Zusatzes, weil derselbe auch in den früheren Entwürfen, namentlich in dem aus der Verhandlung von 1847 hervorgegangenen Entwurfe enthalten war. Der Kultusminister trat der Ansicht des Handelsministers bei, wogegen der Minister des Inneren unter Beitritt der mehreren Stimmen die Verschmelzung des § 4 mit § 1 in der Art beantragte, daß der § 1 also zu lauten hätte: „Wenn eine richterliche Person bei der Justizverwaltung durch pflichtwidrige Ausübung oder Vernachlässigung ihres Amts (§ 1294 ABGB.) einer Partei Schaden zufügt, so ist sie der letzteren nach Maßgabe der Bestimmungen des ABGB. verantwortlich."
Im § 2 wurde über Antrag des Ministers des Inneren mit allseitiger Zustimmung, auch des Justizministers, die nicht erschöpfende, zu Mißdeutungen Anlaß gebende Aufzählung der einzelnen Geschäftsabteilungen weggelassen, wornach dann der § 2 so lauten würde: „Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auf alle Zivil- und Militärgerichtsbehörden und -ämter, und zwar auf alle Personen, welche bei diesen etc." wie im Entwurfe bis zu Ende. § 5, 2. Absatzes Schlußsatz: „soll jederzeit dem Referenten und Koreferenten allein die Leistung der ganzen Entschädigung auferlegt werden". Nach der Bemerkung des Ministers des Inneren läßt sich dies im vorhinein unmöglich so kategorisch aussprechen. Ob

---

[a] *Der Entwurf liegt dem Originalprotokoll in Lithographie bei.*

[1] *Fortsetzung von MK v. 28. 11. 1857/I.*

und was der Referent zu ersetzen habe, ist Gegenstand der Beurteilung bei der Syndikatsverhandlung. Wohl aber kann gesagt werden, daß nur der Referent und der Koreferent für den Schaden verantwortlich seien. Es wurde daher dieser Absatz im Sinne obiger Bemerkung mit allseitiger, auch des Justizministers Zustimmung modifiziert.
Im 3. Absatze dieses Paragraphs wurde zur Vermeidung der Kakophonie der aufeinanderfolgenden Worte „Amtspflichten pflichtwidrig ausgeübt" gesetzt: „Obliegenheiten pflichtwidrig ausgeübt".
§ 7. Hier beantragte der Generaladjutant Sr. Majestät FML. Freiherr v. Kellner für sich und im Namen des abwesenden Chefs der Obersten Polizeibehörde, daß die Haftung des Staatsschatzes für die Ersatzansprüche aus pflichtwidriger oder vernachlässigter Verwahrung der den lf. Steuer- und gerichtlichen Depositenämtern übergebenen Vermögenschaften nicht, wie im Entwurfe, eine unmittelbare, sondern nur eine subsidiarische sein solle, wogegen sich jedoch sowohl der Justiz- und der Finanzminister im Sinne des bereits in der Konferenz vom 28. November 1857 berührten Übereinkommens als auch die übrigen Stimmführer erklärten, indem es zur Beruhigung und Sicherheit der Parteien notwendig ist, daß der Staat für die von ihnen seiner unmittelbaren Verwahrung anvertrauten Gelder unmittelbar hafte.
Statt des im § 9 und in einigen folgenden Paragraphen vorkommenden Ausdrucks „Obersten Militärjustizsenate des Armeeoberkommandos" wäre nach dem Antrage des Generaladjutanten Sr. Majestät FML. Freiherr v. Kellner zu setzen einfach „Armeeoberkommando", weil jene Bezeichnung als einer abgesonderten Behörde durch die neueste Organisierung der Militärverwaltungsbehörden entfallen ist und jene Abteilung des Armeeoberkommandos, welche die Justizgeschäfte umfaßt, gleich den übrigen einen integrierenden Bestandteil derselben bildet. Die mehreren Stimmen der Konferenz erklärten sich aber für die vom Minister des Inneren vorgeschlagene Benennung „Obersten Militärgerichtsbehörde" als einer stetigen und unter allen etwaigen Änderungen verständlichen, auch im Militärstrafgesetze[2] vorkommenden Bezeichnung.
In demselben Paragraph wurde über Antrag des Ministers des Inneren der als entbehrlich sich darstellende Einschub „nach Tunlichkeit" gestrichen.

Fortsetzung am 7. Jänner 1858.
Vorsitz und Gegenwärtige wie am 24. Dezember 1857.

§ 10. Die Bestimmung dieses Paragraphs enthält, nach der Bemerkung des Ministers des Inneren gewissermaßen eine indirekte Aufforderung der Parteien, gegen jedes Erkenntnis der Gerichte, wodurch den ersteren möglicherweise ein Schaden verursacht werden könnte, eine Syndikatsklage anzustrengen. So weit aber dürfte die Tendenz des Gesetzes nicht gehen; es ist genug, wenn den Parteien der Weg dazu offen bleibt, ihre Sache ist es, ihr Recht im gesetzlichen Wege selbst zu suchen, und es bedarf dazu eines eigenen Vorbehalts, wie hier angetragen, nicht. [b]Dies gelte namentlich von allen jenen Fällen, wo es sich um eigenberechtigte Parteien handelt. Sind Parteien in Frage, die unter

---

[b–b] *Einfügung Bachs.*

[2] RGBL. Nr. 19/1855.

öffentlicher Tutel stehen, so muß der Richter ohnehin von Amts wegen deren Rechte wahren. Dasselbe gilt dann, wenn der obere Richter findet, daß der untere Richter sein Amt gesetzwidrig verwaltet habe. In diesem Falle muß er von Amts wegen die entsprechende Verfügung treffen, allein über die allfällige Entschädigungspflicht soll er nicht präjudiziell absprechen.[b] Der Minister des Inneren beantragte daher die Weglassung des § 10, womit sowohl der Justizminister (vorbehaltlich der Einsicht in die Begründung der Hofkommission in Justizgesetzsachen, aus deren Entwurf dieser Paragraph entnommen worden), als auch die übrigen Stimmen einverstanden waren, der Handelsminister übrigens mit der Bemerkung, daß der Paragraph im Grunde nur eine Bestimmung ausspricht, welche bereits in der Strafprozeßordnung[3] enthalten ist und darum wohl auch hier am Platze sein dürfte.

Im § 12 wurde über Antrag des Handelsministers die weder notwendige noch erschöpfende Enumeration der zu Gebote stehenden Beweismittel, also der Satz: „sie mögen in Aussagen etc." bis „bestehen" einhellig gestrichen.

Beim Schlußsatze dieses Paragraphs beantragte der Minister des Inneren eine Modifizierung des Textes dahin, daß die Parteien zur Beibringung aller zur Begründung ihrer Ansprüche, dagegen die Personen, denen ein Ersatz zur Last fallen soll, mithin nach § 7 auch der Vertreter des Staatsschatzes und der Gemeinden, die zu ihrer Verteidigung dienenden Beweismittel aufzufordern seien – was auch allseitig angenommen wurde, indem es sich wohl bei diesen letzteren, nicht aber bei den Parteien, um die Verteidigung handelt.

Im § 13 besteht zwischen dem Justiz- und dem Finanzminister über die Mitteilung der Akten an die Fiskalprokuratur eine Meinungsverschiedenheit. Während ersterer sich gegen diese Mitteilung erklärte, weil der Fiskus ein Vorrecht vor der Gegenpartei nicht ansprechen und die Akten, welche sich beim Obergerichte, also in der Regel in demselben Orte, wo die Fiskalprokuratur ihren Sitz hat, befindet, ohne Anstand einsehen kann; weil ferner durch Ausfolgung der Akten an sie der Gegenpartei Anlaß zu dem Verdachte gegeben werden könnte, als sei davon etwas verschleppt oder abgeändert worden, nahm der Finanzminister diese Mitteilung vornehmlich aus Dienstesrücksichten in Anspruch. Da der Finanzprokurator persönlich verantwortlich ist für die Amtshandlungen der Fiskalprokuratur, so würde er selbst in die Akten Einsicht nehmen müssen. Ebenso würde deren Vorlage notwendig sein, sobald eine Angelegenheit instruktionsmäßig der Gremialberatung der Fiskalprokuratur unterzogen wird. Es kann sich sonach mit der bloßen Befugnis, die Akten beim Gerichte durch einen Abgeordneten einsehen zu lassen, nicht begnügt werden. Der Verdacht aber, daß daran etwas geändert oder verschleppt werde, dürfte einer k. k. Behörde gegenüber nicht bestehen. Endlich war in früherer Zeit eine solche Aktenmitteilung gebräuchlich.

Mit Ausnahme des Generaladjutanten Sr. Majestät FML. Freiherrn v. Kellner, welcher aus dieser letzteren Rücksicht der Meinung des Finanzministers beipflichtete, vereinigten sich alle übrigen Stimmen der Konferenz mit der Ansicht des Justizministers, nachdem im Geiste der gegenwärtigen Gesetzgebung der Fiskus als Partei keinen Vorzug vor anderen Parteien mehr anzusprechen hat, und – wie der Minister des Inneren auf die eigene

---

[3] RGBL. Nr. 151/1853.

Diensteserfahrung gestützt bemerkte – den diesfälligen Forderungen des Dienstes vollkommen entsprochen werden kann, wenn von den bei Gericht befindlichen Akten durch einen verläßlichen Beamten der Fiskalprokuratur Einsicht genommen und nötigenfalls Exzerpte daraus gemacht werden, wogegen wieder der Finanzminister erinnerte, daß dieser Vorgang wegen der damit verbundenen zeitraubenden Umständlichkeit eine Geschäftsvermehrung zur Folge haben und Ansprüche auf Personalvermehrung bei den Finanzprokuraturen hervorrufen würde.[c]

Ferner wäre [d]nach Ansicht des Ministers des Inneren[d] den Parteien so, wie dem Fiskus und den Gemeinden nach § 20 zugestanden ist, die Sicherstellung zu gewähren. Der Justizminister, [e]mit diesem Antrage[e] einverstanden, wird hiernach[f] das den Parteien vorbehaltene Recht auf Sicherstellung im § 20 gehörigenorts anschaulich machen.

§ 21 wurde über Antrag des Kultusministers als eine in das Gesetz über Syndikatsbeschwerden unmittelbar nicht gehörige, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu behandelnde Bestimmung weggelassen.

Ebenso sprachen sich der Minister des Inneren und die mehreren Stimmen für die Hinweglassung des ebenfalls nicht hierher gehörigen § 22 aus, obwohl der Justizminister, der diesen sowie die anderen zur Streichung beantragten Paragraphen aus dem frühern, von der bestehenden Gesetzgebungshofkommission ausgearbeiteten und im Jahre 1847 Ah. genehmigten Entwurfe übertragen hat, dessen Beibehaltung im Interesse der Kuranden[4] und Pupillen[5] für wünschenswert erachtete.[g]

Schließlich erklärte der Justizminister, bei seiner in der Konferenz vom 28. November 1857 ausgesprochenen Ansicht über die Haftung des Staatsschatzes überhaupt verharren zu sollen; den Entwurf aber wird er, den Anträgen der Majorität der Konferenz gemäß modifiziert, zur Ah. Schlußfassung vorlegen[6].

---

[c] *Gestrichen*: Bei § 16 war der Minister des Inneren der Meinung, daß die Verhandlung der Syndikatsbeschwerde nur dann bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Strafbehörde zu verschieben sei, wenn die Syndikatsbehörde die strafbehördliche Entscheidung für den erhobenen Ersatzanspruch für präjudiziell erkennt; denn es lassen sich Fälle denken, wo der Schade in seinem ganzen Umfang noch vor der strafgerichtlichen Entscheidung bekannt und ausgewiesen ist. Alsdann ist keine Ursache, deswegen auch noch das Straferkenntnis abzuwarten. *Einfügung Nádasdys, ebenfalls gestrichen:* Der Justizminister bemerkt, dieser Ansicht des Ministers des Inneren dürfte entsprechen der im § 16 enthaltene Satz „und kann die Zusprechung des Ersatzes nicht ohne die Durchführung des Strafverfahrens erfolgen." *Dazu Randvermerk Ransonnets:* Die Bemerkung zu § 16 wurde vom Minister des Inneren nach gepflogener Rücksprache mit dem Justizminister wieder zurückgenommen. Ransonnet.

[d–d] *Einfügung Bachs.*

[e–e] *Korrektur Nádasdys aus* hiermit.

[f] *Gestrichen* den Text des § 16 modifizieren und.

[g] *Gestrichen*: Auch der Kultusminister hätte gegen die Beibehaltung dieses Paragraphs, den er zwar auch nicht für unbedingt nötig hielt, nichts einzuwenden.

[4] *Pflegling.*

[5] *Mündel, minderjährige Waise.*

[6] *Nádasdy legte den Entwurf der kaiserlichen Verordnung mit Vortrag v. 16. 1. 1858, Z. 28133 und 28831 aus 1857, vor,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 252/1858; *der Reichsrat befürwortete mit der Mehrheit der Ministerkonferenz die auf richterliche Beamte beschränkte Amtshaftung, Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 118/1858 *und* GA. 266/1859; *Gutachten des Reichsrates zum Vortrag des Finanzministers v. 6. 10.*

Wien, am 7. Jänner 1858. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 12. März 1859.

1857, zit. MK. v. 28. 11. 1857, ebd., GA., 117/1858 *und* GA. 265/1859; *Begleitvortrag des Reichsratspräsidenten zu beiden Vortragen* ebd., Präs. 127/1858 *und* Präs. 68/1859. *Obwohl die Reichsratsgutachten schon Ende April 1858 vorlagen, entschied der Kaiser erst im März 1859, nachdem der Finanzminister mit Vortrag v. 8. 3. 1859, Präs. 90, um die Erledigung gebeten hatte,* ebd., Kab. Kanzlei, KZ. 795/1859. *Mit Ah. E. v. 12. 3. 1859 auf den Vortrag Nádasdys v. 16. 1. 1858 genehmigte der Kaiser den Verordnungsentwurf,* ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 252/1858, *und nahm gleichzeitig das vorliegende Protokoll zur Kenntnis. Publikation der kaiserlichen Verordnung* RGBL. Nr. 46/1859. *Sie war bis zur Erlassung des Syndikatsgesetzes v. 12. 7. 1872,* RGBL. Nr. 112/1872*, gültig; Literatur zit. MK. v. 28. 11. 1857, Anm. 1.*

Nr. 429 Ministerkonferenz, Wien, 7. Jänner 1858

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 7. 1.), gesehen *Bach 9. 1., Thun 10. 1., Toggenburg (bei II abw.), Bruck, Nádasdy,* Für Se. Exzellenz den Herrn Ersten Generaladjutanten Sr. Majestät *Kellner; abw. Kempen.*

I. Kaiserliche Verordnung wegen Einberufung des Wiener-Währungs-Papiergeldes. II. Verordnung über die Einrichtung der theologischen Studien.

MCZ. 96 – KZ. 27

Protokoll der zu Wien am 7. Jänner 1858 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen v. Buol-Schauenstein.

I. Der Finanzminister referierte den beiliegenden Entwurf einer kaiserlichen Verordnung über die Einberufung des Wiener-Währungs-Papiergeldes und die Erweiterung der Frist zur Umwechslung aller übrigen vom Staate ausgegebenen Geldzeichen[a,1].
Dieser Entwurf erhielt die einhellige Zustimmung der Konferenz mit der einzigen vom Handelsminister vorgeschlagenen Modifikation zu § 2, daß die „bis zu dem oben bemerkten Tage", d. i. bis 1. Juli 1858 [b]bei allen Staatskassen[b] gestattete Umwechslung des Wiener-Währungs-Papiergeldes [c]noch bis Ende Oktober 1858 bei den Landeshauptkassen[c] ausgedehnt werde, weil, sobald man den Bestimmungen dieses Paragraphs gemäß verpflichtet ist, bis 1. Juli die Zahlung in diesem Papiergelde anzunehmen, es unmöglich ist, dasselbe an dem nämlichen Tage aus allen Teilen der Monarchie zur Umwechslung zu bringen, und nicht die Absicht sein kann, eine derlei bis 1. Juli 1858 einer Partei geleistete Zahlung in demselben Augenblicke wertlos zu machen[2].

II.[d] Der Minister für Kultus und Unterricht referierte den angeschlossenen Entwurf[e] einer Ministerialverordnung über die Einrichtung der katholisch-theologischen Studien[3].
Die Konferenz erklärte sich mit diesem Entwurfe einverstanden, nur wünschte sie, daß darin nachstehende Modifikationen in der Textierung eintreten, und zwar in dem ersten

---

a *Der Entwurf liegt dem Originalprotokoll bei.*
b–b *Einfügung Brucks.*
c–c *Einfügung Brucks statt* bis Ende Oktober 1858.
d *Randbemerkung Marherrs*: Bei der Beratung über diesen Gegenstand war der Handelsminister nicht anwesend.

1 *Das Papiergeld der Wiener Währung war 1811 eingeführt worden und stellte eine Art Doppelwährung innerhalb der Konventionswährung dar,* Bachmayer, Währungspolitik 95; *mit der Umstellung von der Konventionswährung auf die österreichische Währung nach dem Patent v. 19. 9. 1857, siehe dazu MK. v. 13. 6. 1857/II, mußte auch das Papiergeld der Wiener Währung eingezogen werden.*
2 *Diese Verordnung wurde mit dem selben Vortrag Brucks v. 10. 1. 1858 vorgelegt, mit dem das Patent über den Münzverkehr und die Rechtsfolgen der Währungsumstellung beantragt wurde; es wurde gemeinsam behandelt und resolviert, zit. MK. v. 29. 12. 1857/II, Anm. 13*; *Publikation* RGBl. Nr. 64/1858.
3 *Diese Verordnung diente der Durchführung der Art. VI und XVII des Konkordats v. 18. 8. 1855,* RGBl. Nr. 195/1855; *sie beruhte auf einem Entwurf der Bischöfe und bestand aus einer Einleitung, 14 Paragraphen und mehreren erläuternden Absätzen.*

Absatze nach § 14, daß statt der Formel „Se. Majestät haben diese Bestimmungen etc. zur Ah. Kenntnis genommen", nach dem Antrage des Justizministers gesetzt werde „Se. Majestät haben diese Bestimmungen [etc.] zu genehmigen geruht". Der Kultusminister wendete zwar dagegen ein, daß, nachdem den Bischöfen konkordatmäßig das Recht zusteht, ihre theologischen Lehranstalten nach ihrem eigenen Gutbefinden einzurichten[f], nicht wohl eine andere als die im Entwurfe gewählte Formel in Anwendung zu bringen war. Es wurde jedoch vom Justizminister entgegnet, daß, da die Bischöfe in ihrem diesfälligen Vorschlage mehrere Paragraphen aufgenommen haben, welche im vorliegenden Entwurfe nicht erscheinen, denen also die Ah. Genehmigung Sr. Majestät nicht erteilt wird, das Recht der lf. Bestätigung außer Zweifel, mithin auch die von ihm angedeutete Formel gerechtfertigt sein dürfte. [g]Der Kultusminister bemerkte hierauf, daß sich die fraglichen Paragraphen nicht auf die Diözesanlehranstalten, sondern auf die Bestellung der theologischen Fakultätsprofessoren beziehen, in welcher Beziehung der Standpunkt ein anderer sei. Jedoch erklärte er sich[g] bereit, dem Wunsche der Konferenz in der Weise Rechnung zu tragen, daß gesagt werde: „Se. Majestät haben etc. genehmigend zur Ah. Kenntnis genommen", womit man sich auch einverstanden erklärte.
Im folgenden Absatze wurde zur Vermeidung jeden Zweifels, für welche Lehranstalten die vorstehenden Paragraphen zu gelten haben, auf Antrag des Justizministers statt der Worte „der erwähnten Anstalten" gesetzt „der Diözesanlehranstalten".
Was endlich die im 7. Absatze, nach den Paragraphen über die Diözesanlehranstalten, vorkommende Ausnahme rücksichtlich der Anstellung der Professoren der theologischen Fakultät in Innsbruck von den diesfalls für die theologischen Fakultäten überhaupt festgesetzten Regeln betrifft, so wünschte der Minister des Inneren unter Beitritt der übrigen Stimmen der Konferenz deren Weglassung aus dieser Verordnung, welche, lediglich in Ausführung der Art. VI und XVII des Konkordats zu erlassen, auf das Verhältnis der geistlichen Orden keinen Bezug hat. Die Übergabe der theologischen Fakultät an den Jesuitenorden ist nicht in Ausführung der Konkordatsartikel geschehen, sie ist eine [h]davon unabhängige, widerrechtliche[h] Maßregel[4]. Die Exemtion der genannten Fakultät in diesem allgemeinen Gesetze erscheint daher nicht am Platze, vielmehr geeignet, bei den Bischöfen selbst Bedenken hervorzurufen, daß ihnen [i]hiernach allmählich[i] auch der bei den anderen theologischen Fakultäten vorbehaltene Einfluß auf die Bestellung der Professoren entzogen werden wolle. [j]Auch könnte diese Ausnahme als ein bedenkliches Präzedens für die Regelung der von geistlichen Körperschaften oder den Bischöfen erhaltenen Studienanstalten aufgefaßt werden.[j] Auch das Aufsichtsrecht des Staats über die politische

---

e *Randbemerkung Marherrs*: liegt bei KZ. 3611/1857, MCZ. 4929. *Er ist dem Akt* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 4929/1857 *angeschlossen*.

f *Streichung von* und ihren Beschluß lediglich zur Ah. Kenntnis zu bringen.

g–g *Korrektur Thuns aus* Sofort erklärte sich.

h–h *Korrektur Bachs aus* zufällige und temporäre.

i–i *Korrektur Bachs aus* hiermit der Einfluß.

j–j *Einfügung Bachs.*

4 *Zur Wiedererrichtung der theologischen Fakultät in Innsbruck und zur Übergabe an den Jesuitenorden siehe MK. v. 24. 3. 1857/II, MK. v. 31. 3. 1857/I und MK. v. 31. 7. 1857/III.*

Unbedenklichkeit der von den Jesuiten bestellten Professoren wollte der Generaladjutant Sr. Majestät FML. Freiherr v. Kellner gewahrt wissen. Der Kultusminister bemerkte hierüber, [k]diese staatspolizeiliche Ingerenz sei gleich bei Vollzug der Ah. Entschließung über diese theologische Fakultät gewahrt worden. Nachdem aber durch diese Ah. Entschließung[k] die Innsbrucker Fakultät dem Jesuitenorden gegen ein Pauschale von jährlich 8000 f. zur Versehung übergeben worden ist, [l]sei es eben in dieser Ah. Anordnung gegründet und verstehe sich von selbst, daß der Orden[l] bei der Auswahl seiner Mitglieder für die einzelnen Lehrfächer nicht an diejenigen Modalitäten gebunden sein kann, welche rücksichtlich der von der Regierung selbst anzustellenden Professoren zu gelten haben. Namentlich kann eine Konkursausschreibung, eine Beurteilung von Konkurselaboraten etc. hier nicht Platz greifen, weil der Orden bei der Wahl auf seine Mitglieder beschränkt und der Provinzial für die Eignung des Gewählten zum Lehramte verantwortlich ist. Warum von diesem tatsächlichen, unzweifelhaften Verhältnisse in dem vorliegenden Entwurfe keine Erwähnung gemacht werden sollte, ist daher nicht wohl einzusehen. Ein Stillschweigen darüber würde vielmehr [m]ein offenbarer Mangel sein, indem für die Bestellung der Professoren in der Innsbrucker theologischen Fakultät die obigen Bedingungen einmal nicht gelten können[m]. Fände die Konferenz in der Form: „diese Bestimmungen etc. finden auf die Fakultät in Innsbruck keine Anwendung" etwas Bedenkliches, so würde der Minister für Kultus und Unterricht eine andere Textierung vorschlagen, etwa in der Art, „daß rücksichtlich der Ernennung der Professoren an der Innsbrucker theologischen Fakultät die besonderen, bei der Übergabe derselben an den Orden der Gesellschaft Jesu festgesetzten Bestimmungen zu gelten haben." Was übrigens die Bemerkung betrifft, daß der fragliche Absatz bei den Bischöfen selbst Anstoß finden könnte, so glaubte der Minister für Kultus und Unterricht sich auf die Erwiderung beschränken zu können, daß im allgemeinen der Grundsatz feststehe, niemand sei als Professor der Theologie zuzulassen, dem nicht der betreffende Bischof die Sendung zum Lehramte erteilt; [n]es dürfte[n] sich daher auch der Jesuitenorden diesem Grundsatze gemäß benehmen. Wie er sich hierwegen mit dem Bischofe verständige, sei aber seine Sache. [o]Schließlich bezeichnete der Kultusminister es als ein mögliches Auskunftsmittel, daß zwar von der Innsbrucker Fakultät keine ausdrückliche Erwähnung geschehe, aber am Beginne des 2. Absatzes der Verordnung den Worten „Was die Bestellung von Professoren an theologischen Fakultäten" beigefügt werde „durch die kaiserliche Regierung", wodurch die Innsbrucker Fakultät ausgeschlossen erscheine[o].
[p]Die Konferenz erklärte sich mit diesem Auskunftsmittel einverstanden.[p,5]

---

k–k *Einfügung Thuns statt* nachdem.
l–l *Korrektur Thuns aus* so versteht es sich von selbst, daß er (der Orden).
m–m *Korrektur Thuns aus* eine gegenteilige Reklamation hervorzurufen geeignet sein.
n–n *Korrektur Thuns aus* zuverlässig werde.
o–o *Einfügung Thuns.*
p–p *Einfügung Ransonnets (sic!).*

5 *Die Ministerialverordnung über die Regelung des Unterrichts in den theologischen Wissenschaften nach Maßgabe des Konkordats wurde mit Ah. E. v. 8. 3. 1858 auf den Vortrag Thuns v. 24. 12. 1857, Präs. 1659/1857, mit einigen Änderungen genehmigt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 4929/1857; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 81/1858 *und* GA. 265/1858; *Publikation als Verordnung des Ministers für Kultus und*

Wien, am 7. Jänner 1858. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph, Wien, 20. Jänner 1858.

Unterricht v. 29. 3. 1858, RGBL. Nr. 50/1858. *Von der theologischen Fakultät Innsbruck war darin nicht die Rede; der dritte Absatz nach § 14 lautete:* An den theologischen Fakultäten ist bei Anstellung der von Seiner Majestät zu ernennenden Professoren in nachstehender Weise vorzugehen.

Nr. 430 Ministerkonferenz, Wien, 9. Jänner 1858

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 9. 1.), gesehen *Bach 12. 1., Thun 13. 1.,* gesehen *Toggenburg, Bruck,* gesehen *Nádasdy,* gesehen *Kempen 17. 1.,* Für Se. Exzellenz den Herrn Ersten Generaladjutanten Sr. Majestät gesehen *Kellner.*

[I.] Kaiserliche Verordnung wegen Abänderung des strafgerichtlichen Verfahrens wegen Übertretungen.

MCZ. 114 – KZ. 28

Protokoll der zu Wien am 9. Jänner 1858 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen v. Buol-Schauenstein.

[I.] Gegenstand der Beratung war der beiliegende Entwurf einer kaiserlichen Verordnung über einige Änderungen des strafgerichtlichen Verfahrens bei Übertretungen[a,1].
Dieser Entwurf in seiner ursprünglichen (lithographierten) Fassung beruht auf der vom Justizminister angenommenen Grundlage der Intervention und des Berufungsrechtes des Staatsanwalts in Übertretungsfällen (§§ 8–13 des lithographierten Textes). Gegen dieses Prinzip hatte jedoch der Minister des Inneren Bedenken erhoben. Zweck der Verordnung ist möglichste Vereinfachung, Abkürzung des Verfahrens, schnelle Abtuung der Übertretungen und Erleichterung der erdrückenden Geschäftslast der Bezirksämter. Dieser Zweck wird durch die Bestimmungen dieser Verordnung nur unvollkommen erreicht, wenn der schleppende und erschwerende Gang der Verhandlung durch die Hände des Staatsanwalts beibehalten wird. Zwar beruht er im wesentlichen auf der dermaligen Einrichtung des Strafprozesses[2]. Allein dessen Beibehaltung stellt sich um so entbehrlicher dar, als die Erfahrung zeigt, daß die Übertretungen in der Regel mit dem Erkenntnisse der ersten Instanz abgetan sind, da bei den in einem Jahre verhandelten 400.000 Übertretungsfällen überhaupt nur 15.000 zur Berufung vor die zweite Instanz gekommen sind, die Anzahl der Fälle aber, wo der Staatsanwalt wegen Behandlung einer zum Verbrechen oder zum Vergehen sich qualifizierenden Handlung als bloße Übertretung Berufung eingelegt hat, um deren willen die Bestimmungen der §§ 8–13 (des lithographierten Textes) beibehalten werden sollen, in einem gegen die Anzahl der Untersuchungen wegen Übertretungen geradezu verschwindenden Verhältnisse steht (150 auf 400.000 Untersuchungen). Das Objekt der strafgerichtlichen Untersuchung bei Übertretungen ist fast durchgehends ein an sich unerhebliches, meist Verletzung einfacher Polizeivorschriften, kleine Diebstähle und sonstige Exzesse. Es läßt also in der Regel das einfachste und summarischeste Verfahren zu, besonders auf dem flachen Lande, wo die Judikatur darüber mehr

---

[a] *Liegt dem Originalprotokoll in Lithographie bei.*

[1] *Zur Vereinfachung des strafgerichtlichen Verfahrens und zur Entstehung des vorliegenden Entwurfs siehe MK. v. 31. 10. 1857/II, Anm. 3. Die dort besprochene kaiserliche Verordnung,* RGBl. Nr. 68/1858*, sah in § 19 als weitere Vereinfachung die Möglichkeit vor, gewisse Übertretungen aus der Kompetenz der Gerichte auszuscheiden und den politischen oder Polizeibehörden zu übertragen. Die Verordnung, die der Justizminister nun vorlegte, diente der Durchführung dieses Paragraphen.*

[2] *Eigentlich des Strafverfahrens.*

den Charakter einer friedensrichterlichen annimmt, welcher die theoretisch zwar begründeten, für wichtigere Straffälle auch notwendigen Formalitäten möglichst ferne bleiben sollten. Wenn es zulässig befunden worden, die Untersuchungen wegen Übertretungen und deren Aburteilung in erster Instanz ohne Intervenierung des Staatsanwalts geschehen zu lassen, so dürfte es auch entbehrlich gefunden werden, ihm, dessen Wirksamkeit vornehmlich für den höheren Gang der Justiz berechnet ist, die in den gedachten Paragraphen vorbehaltene Revision aller dieser kleinen Verhandlungen aufzulasten, die, will er sie gewissenhaft vornehmen, ihn entweder zum Nachteile der davon betroffenen Parteien oder anderer wichtigerer Geschäfte zuverlässig in Rückstände bringen wird. Nachdem der Zweck der dem Staatsanwalt vorbehaltenen Revision der Übertretungsuntersuchungen vornehmlich darin besteht, zu verhüten und zu entdecken, daß Handlungen, die sich zum Vergehen oder Verbrechen qualifizieren, als bloße Übertretungen behandelt werden, dieser Zweck aber weit einfacher dadurch zu erreichen ist, wenn der Grundsatz ausgesprochen wird, daß das Obergericht ein derlei gesetzwidriges Erkenntnis, [b]solang nicht die Verjährung eingetreten ist,[b] von Amts wegen zu kassieren und entweder unmittelbar das Urteil nach dem Gesetze zu fällen, oder das weitere Verfahren einzuleiten befugt sein soll, so wären Se. Majestät zu bitten, es von der in den §§ 8–13 lithographierten Textes dem Staatsanwalte vorbehaltenen Amtshandlung in Übertretungen abkommen zu lassen.

Die Konferenz teilte einstimmig die Ansicht des Ministers des Inneren, und es wurde sonach der Entwurf mit den in demselben ersichtlich gemachten, vom Justizminister bereits in diesem Sinne vorbereiteten Änderungen der Beratung unterzogen und in dieser Gestalt, bis auf den § 8 (neuen Textes), einstimmig angenommen.

Bei diesem § 8 beantragte nämlich der Minister des Inneren die Hinweglassung des eingeklammerten zweiten Absatzes des 1. alinea und des 2. alinea. In dem ersteren soll den Bezirksgerichten das durch die §§ 261, 262 und 266 Strafgesetz[3] eingeräumte Strafumwandlungs- und Milderungsrecht (unter das gesetzliche Strafminimum) entzogen und dem Gerichte zweiter Instanz vorbehalten bleiben. Allein, dieses Recht ist im Strafgesetze begründet, bei der Ausübung an gewisse gesetzliche Bedingungen gebunden, und sobald es rücksichtlich der ungleich wichtigeren Verbrechen und Vergehen beibehalten bleibt, gerade bei den Übertretungen umso weniger zu beanständen, als dieselben ihrer Natur nach in der Regel eine schonendere Behandlung zulassen. Die Entziehung dieses Rechts der ersten Instanzen würde nur eine namhafte Vermehrung der Berufungen gegen die bezirksgerichtlichen Erkenntnisse zur Folge haben.

Die Mehrheit der Konferenz erklärte sich daher für die Weglassung des Satzes von „dagegen können“ etc. bis „in Anwendung gebracht werden“. Nur der Justizminister beharrte auf der Beibehaltung desselben als der wesentlichen Bedingung der von ihm zugestandenen Beseitigung der Amtshandlung des Staatsanwalts. Denn bei der durch die Erfahrung bestätigten Tendenz der Untergerichte, von dem Milderungsrechte den ausgedehntesten Gebrauch zu machen, würde mit dem Wegfall der Intervention und des Rekursrechts des Staatsanwaltes fast jede Garantie der gewissenhaften Beobachtung der Bedingungen der

---

[b–b] *Einfügung Bachs.*

[3] RGBl. Nr. 117/1852.

§§ 261, 262 und 266 entfallen und kein Reicher mehr nach der Strenge des Gesetzes behandelt werden; wogegen der Handelsminister bemerkte, daß eine solche Garantie durch zeitweise Revisionen von Seite des Obergerichts zu erreichen sein dürfte.
Im Schlußabsatze des § 8 soll den Berufungsbehörden das Recht eingeräumt werden, das Urteil des Bezirksgerichts etc. in deteriorem sententiam abzuändern[4]. Dies verstößt gegen einen allgemeinen, im ganzen Strafrechte unbedingt festgehaltenen Grundsatz und wäre daher nach dem Erachten des Ministers des Inneren zu streichen. Auch der Kultusminister trat dieser Ansicht bei, insofern der Straffall über den Rekurs des Verurteilten (nicht des Beschädigten) zur höheren Entscheidung gelangt und es sich um die Verschärfung der Strafe handeln sollte.
Der Justizminister beharrte dagegen unter Zustimmung der übrigen Votanten auf der Beibehaltung dieses Absatzes, weil damit ein Mittel geboten ist, der schon oben bemerkten Tendenz der Unterbehörden zur allzu milden Auffassung Schranken zu setzen, und weil, wie der Handelsminister bemerkte, mutwillige Rekurse hintangehalten werden, die sonst ergriffen würden, wenn der Verurteilte weiß, daß ihm wohl eine Milderung, nie aber eine Verschärfung bevorstehen kann. Auch gegen die dermaligen Strafrechtsprinzipien scheint diese Bestimmung nicht zu verstoßen, da über den Rekurs des Staatsanwalts, der nun aufhören soll, eine Verschärfung eintreten kann. Endlich machte der Chef der Obersten Polizeibehörde darauf aufmerksam, daß auch nach dem Militärstrafgesetze[5] eine Verschärfung des Urteils in höherer Instanz zulässig ist.
Im § 19 wurde mit allseitiger Zustimmung die Wirksamkeit der Verordnung nicht auf den Tag ihrer Kundmachung, sondern, der nötigen Vorbereitung zu ihrer Ausführung wegen, auf einen späteren, näher festzusetzenden Termin anberaumt, endlich die Abforderung der bisherigen Ausweise für das letzte Quartal der Amtshandlung des Justizministers überlassen.
In den Beilagen zu dem Verordnungsentwurfe würde beim Formulare A ad II., lit. f., auf Antrag des Ministers des Inneren wegen der Schwierigkeit, in allen Fällen die Landes- und Gemeindezuständigkeit eines Inquisiten zweifellos festzustellen, durch einen Beisatz „so weit sie bekannt oder leicht erhebbar ist" einer diesfalls etwa sich entspinnenden längern Verhandlung vorzubeugen, dann ad VIII. bei den Erkenntnissen über Freisprechung aus Mangel der Beweise und bei Ablassungserkenntnissen nach dem Antrage des Handelsministers von der Angabe der „Beweisarten" abzugehen, endlich ad IX. die Rubrik D „Berufungen des Staatsanwalts" ganz zu streichen sein[6].

Wien, am 9. Jänner 1858. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, 3. Mai 1858.

---

4 *d. h. zu verschärfen.*

5 RGBL. Nr. 19/1855.

6 *Mit Vortrag v. 21. 1. 1858, Präs. 1524, legte der Justizminister den Entwurf vor; der Reichsrat wollte diese Verordnung mit der in der MK. v. 31. 10. 1857/II besprochenen Verordnung verschmelzen, drang damit aber nicht durch,* HHSTA., RR. GA. 133/1858 *und* GA. 514/1858; *immerhin wurde der Justizminister mit der Ah. E. v. 3. 5. 1858 auf den Vortrag v. 21. 1. 1858 aufgefordert, den Entwurf betreffend die Übertretungen noch einmal zu beraten,* ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 291/1858 *und* MCZ. 4425/1857. *Dazu Fortsetzung MK. v. 29. 4. 1858/I.*

Nr. 431 Ministerkonferenz, Wien, 14. Jänner 1858

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 14. 1.), gesehen *Bach, Thun, Toggenburg, Bruck, Nádasdy,* gesehen *Kempen 19. 1.,* Für Se. Exzellenz den Herrn Ersten Generaladjutanten Sr. Majestät *Kellner.*

[I.] Gesuch des Stephan Palkowitz um Vergütung seiner Einbuße bei der Czegled-Szegediner-Eisenbahn.

MCZ. 169 – KZ. 30

Protokoll der zu Wien am 14. Jänner 1858 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses Grafen v. Buol-Schauenstein.

[I.] Der Handelsminister referierte über das erneuerte, Ah. bezeichnete Gesuch des Stephan Palkowitz um eine weitere Vergütung für die beim Eisenbahnbau von Czegled nach Szegedin[1] erlittenen Verluste.
In dem Vortrage vom 25. Jänner 1856, KZ. 388, MCZ. 367, hatte der Handelsminister die besonderen Verhältnisse dargestellt, unter welchen jener Bau stattgefunden, und die Gründe nachgewiesen, welche ihn bestimmten, auf eine nachträgliche Vergütung von 115.000 fr. anzutragen. Da der Finanzminister die Ziffer derselben auf 50.000 fr. ermäßigt wissen wollte, kam die Angelegenheit in der Konferenz vom 19. März 1856[2] zum Vortrage und man vereinigte sich in dem Antrage auf 90.000 fr., der sofort auch mit Ah. Entschließung vom 3. April 1856 genehmigt wurde. In einem späteren, der Ah. Bezeichnung gewürdigten Gesuche stellte Palkowitz vor, daß er durch jenen Bau nicht nur sein ganzes Vermögen eingebüßt, sondern noch überdies 27.000 fr. Schulden habe, und der Handelsminister glaubte in dem darüber erstatteten Vortrage vom 2. Jänner 1857, KZ. 33, MCZ. 38, für seine Person zwar auf seine ursprüngliche Ansicht vom 25. Jänner 1856 zurückkommen, jedoch wegen des inmitte liegenden Konferenzgutachtens vom 19. März 1856 einen über dasselbe hinausgehenden Antrag nicht stellen zu dürfen. Durch die hierauf erteilte Ah. Entschließung zur Amtshandlung über jenes Gesuch angewiesen[3], erübrigte ihm nichts anderes, als den Bittsteller auf die Ah. Entschließung vom 3. April 1856 zu verweisen. Palkowitz bat, ihm diese Entscheidung nicht zu intimieren[4], weil deren Bekanntwerden ihn zuverlässig in den Schuldturm bringen würde. Der Handelsminister glaubte, diese Bitte bewilligen zu können, und Palkowitz war so glücklich, für ein neuerliches Majestätsgesuch die Ah. Bezeichnung zu erlangen. In dem hierüber zu erstattenden Vortrage würde der Handelsminister seinen Antrag vom 25. Jänner 1856 auf Bewilligung der vollen Summe von 115.000 fr., d. i. (nach Abschlag der bereits bewilligten 90.000 fr.) eines Restbetrags von 25.000 fr., in der Rücksicht erneuern, weil dieser Betrag von der eigens zu dem Ende niedergesetzten Kommission nach gewissenhafter Prüfung als derjenige anerkannt worden ist, auf welchen der Unternehmer vermöge der nicht schon beim

---

1 *Die Eisenbahn war 1853/54 erbaut worden.*
2 *MK. v. 19. 3. 1856/III,* Ömr. III/4, Nr. 331.
3 *d. h., daß das erneute Gesuch abzuweisen war, Ah. E. v. 1. 5. 1857,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 38/1857.
4 *Gerichtlich anzeigen.*

Kontraktabschlusse, sondern erst während der Ausführung bekannt gewordenen großen Schwierigkeiten des Baues und der dadurch unbedingt notwendig gewordenen bedeutenden Mehrauslagen zwar nicht von Rechts wegen, aber nach den Forderungen der strengsten Billigkeit Anspruch machen kann. Vorläufig aber erachtete der Handelsminister mit Beziehung auf die Beratung vom 19. März 1856 die Wohlmeinung der übrigen Stimmführer der Konferenz einholen zu sollen.
Der Kultusminister und der Chef der Obersten Polizeibehörde schlossen sich mit Rücksicht auf das Ergebnis der erwähnten Prüfungskommission dem Antrage des Handelsministers an. Der Finanzminister dagegen und mit ihm alle übrigen Votanten der Konferenz fanden, beim Abgang eines rechtlichen Anspruchs des Bittstellers, die für denselben geltend gemachten Billigkeitsgründe durch das Zugeständnis von 90.000 fr. hinlänglich berücksichtigt und – der Ah. Gnade Sr. Majestät unvorgreiflich – zu dem Antrage auf eine weitere Begünstigung umso weniger Grund, als die Verhältnisse des Unternehmers sich seither nicht geändert haben[5].

Wien, am 14. Jänner 1858. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 1. März 1858.

---

5 *Daraufhin Vortrag Toggenburgs v. 31. 1. 1858, Z. 26673; der Reichsrat schloß sich der Mehrheit der Ministerkonferenz an, Gutachten* Hhsta., RR., GA. 159/1858 *und* GA. 232/1858; *mit Ah. E. v. 1. 3. 1858 entschied der Kaiser, dem Gesuch keine Folge zu geben,* ebd., Kab. Kanzlei, MCZ 428/1858.

Nr. 432 Ministerkonferenz, Wien, 26. Jänner 1858

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 26. 1./4. 2.), gesehen *Bach 2. 2., Thun, Toggenburg 2. 2., Bruck,* vidi *Nádasdy,* gesehen *Kempen 3. 2.,* Für Se. Exzellenz den Herrn Ersten Generaladjutanten Sr. Majestät FML. Grafen Grünne gesehen *Kellner 4. 2.*.

I. Ablösungsmodalitäten bei Expropriationen im lombardisch-venezianischen Königreiche. II. Zulage für den Landesmedizinalrat Karl Ozlberger. III. Gesetz zur Ergänzung des Heeres (= Sammelprotokoll Nr. 437).

MCZ. 314 – KZ. 29

Protokoll der zu Wien am 26. Jänner 1858 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen v. Buol-Schauenstein.

I. Bereits in der Konferenz vom 23. Jänner 1858 sub II. ([MCZ.] 281) des diesfälligen Protokolls[1] wurde die Differenz erörtert, welche zeuge des Vortrags vom 18. Jänner 1858, KZ. 273, MCZ. 229, zwischen den Ministern des Inneren und der Finanzen über die Bemessung der Entschädigung für die im Jahre 1848 von Carolina Quattrini und Marietta de Leidi zu Fortifikationszwecken in Bergamo abgetretenen Realitäten auf Grundlage der von dem damaligen bevollmächtigten Hofkommissär Graf Montecuccoli ratifizierten Appuntamenti, sowie wegen Behandlung der unter gleichen Verhältnissen stattgefundenen Expropriationen im lombardisch-venezianischen Königreiche überhaupt obwaltet.
Da die berufenen Appuntamenti (Punktationen) nach der Ansicht des Justizministers, vermöge § 885 ABGB., rücksichtlich der darin festgesetzten Bestimmungen für beide kontrahierenden Teile gleich verbindlich sind, wenn auch später ein förmliches Vertragsinstrument darüber nicht aufgesetzt worden sein sollte, so kann sich das Ärar der Zahlung der darin festgesetzten Summen und der sonst darin stipulierten Zahlungsmodalitäten nicht entschlagen. Es ist auch wirklich in einem einzelnen auf den Rechtsweg geleiteten Falle von dem Gerichte dazu mit der einzigen Beschränkung verurteilt worden, daß die Verzugszinsen nicht vom Tage der Abtretung, sondern mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Verjährung der älteren nur für die letzten drei Jahre zu entrichten seien. Die Mehrheit der Konferenz hatte sich daher schon früher für die Behandlung der in Rede stehenden Parteien nach dem Inhalte jener Appuntamenti nach dem Antrage des Ministers des Inneren ausgesprochen; und der Finanzminister, welcher sich die vorläufige nähere Einsicht der Akten vorbehalten hatte, erklärte nunmehr, damit einverstanden zu sein, daß den Bittstellerinnen sowohl als den sonst sich noch mit Appuntamenti meldenden Parteien diejenige Behandlung zuteil werde, welche in dem auf gerichtlichem Wege ausgetragenen Falle zugesprochen worden ist, d. i. Zahlung der bedungenen Summe in Barem mit den Verzugszinsen für die letzten drei Jahre.

---

[1] *Tagesordnungspunkt I der Ministerkonferenz v. 23. 1. 1858 war dem Heeresergänzungsgesetz gewidmet, Tagesordnungspunkt II dem folgenden Streitpunkt über die Entschädigungszahlungen. Punkt I wurde mit den vielen weiteren Sitzungen über das Heeresergänzungsgesetz zu einem Sammelprotokoll vereinigt (Nr. 437); die Verhandlung über Punkt II wurde, nachdem der Finanzminister inzwischen die erbetene Akteneinsicht genommen hatte, in der Konferenz v. 26. 1. 1858 fortgesetzt und hier protokolliert.*

Diesem Antrage glaubte sofort auch die Konferenz einstimmig beitreten zu können[2].

II. Der Minister des Inneren erachtete, seinen Antrag vom 21. Jänner 1858, KZ. 292, MCZ. 245, wegen Verleihung einer Personalzulage von jährlichen 200 fr. an den Landesmedizinalrat in Salzburg Dr. Karl Ozlberger – gegen die der Folgerungen wegen aufrecht erhaltene Einsprache des Finanzministers – unter Berufung auf die im Vortrage dargestellten Personal- und Lokalrücksichten der Ah. Genehmigung Sr. Majestät empfehlen zu dürfen[3].

III. Wurde die Beratung des Gesetzentwurfes über die Ergänzung des Heeres fortgesetzt, worüber das Konferenzprotokoll [MC]Z. 281/1858 das Nähere enthält[4].

Wien, am 26. Jänner /4. Februar 1858. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 2. März 1858.

---

2 *Mit Ah. E. v. 2. 3. 1858 auf den Vortrag Bachs v. 18. 1. 1858, Z. 33924, genehmigte der Kaiser die Anträge,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 229/1858; *Gutachten des Reichsrates,* ebd., RR., GA. 149/1858 *und* GA. 241/1858.

3 *Mit Ah. E. v. 6. 2. 1858 auf den Vortrag Bachs, Präs. 76, bewilligte der Kaiser die Zulage,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 245/1858. *Zu Karl Ozlberger, der Spitalsdirektor in Salzburg gewesen und zum Landesmedizinalrat berufen worden war, siehe* Österreichisches Biographisches Lexikon 7, 274.

4 *Siehe das Sammelprotokoll Nr. 347.*

Nr. 433 Ministerkonferenz, Wien, 4. Februar 1858

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 4. 2.), gesehen *Bach 7. 2., Thun 8. 2., Bruck 8. 2., Nádasdy,* gesehen *Kempen 9. 2.,* Für Se. Exzellenz den Herrn Ersten Generaladjutanten Sr. Majestät *Kellner 10. 2.; abw. Toggenburg.*

I. Besetzung von Stiftungsplätzen im Theresianum. II. Rekrutierungsgesetz (= Sammelprotokoll Nr. 437).

MCZ. 435 – KZ. 31

Protokoll der zu Wien am 4. Hornung 1858 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen v. Buol-Schauenstein.

I. Der Minister des Inneren referierte über die Differenzen, welche zwischen ihm und dem Minister für Kultus und Unterricht – nach vorläufig im kurzen Wege schriftlich gewechselten Bemerkungen und Gegenbemerkungen[1] – über die Besetzung einiger Stiftungsplätze in der Theresianischen Akademie obwalten, und zwar
a) zeuge des Vortrags vom 8. November 1857, KZ. 4971, MCZ. 4392, rücksichtlich der Battaszéker Stiftungsplätze[2], bei denen es sich um die Kandidaten Niclas v. Jurkovic und Bela v. Forster handelt.
In Ansehung des Jurkovic erklärte der Minister des Inneren, sich der durch Hinweisung auf den Ursprung der Stiftung und auf den Geist des Konkordats[3] begründeten Ansicht des Kultus- und Unterrichtsministers konformieren zu wollen, und haben sich beide Minister darin geeinigt, an die Stelle Jurkovic's den katholischen Albert Labas v. Blaskovec in Vorschlag zu bringen, wogegen auch von der Konferenz nichts eingewandt wurde, obwohl FML. Freiherr v. Kellner der Meinung war, daß bei einer Staatsstiftung im Theresianum so wenig als in der Wiener Neustädter Akademie konfessionelle Rücksichten unbedingt maßgebend sein sollten.
Was den Kandidaten Forster betrifft, so erklärte sich die Majorität der Konferenz für dessen Beibehaltung im Vorschlage – vor dem vom Unterrichtsminister in Antrag gebrachten Alexander v. Mercz – einerseits wegen der Verdienstlichkeit des Vaters, Obersten Forster, andererseits darum, weil, wie FML. Freiherr v. Kellner bemerkte, weder der Militärcharakter des Vaters, noch die angenommene Neigung des Sohns zum Militärstande einen Grund zur Ausschließung des letzteren von einer Stiftung abgeben kann, aus welcher zu verschiedenen Zeiten die verdientesten Militärs, z. B. der Banus Graf Jellačić, hervorgegangen sind, und weil die angebliche Neigung Forsters zum Militär von dessen Vater selbst nicht als bestehend vorausgesetzt worden zu sein scheint, nachdem er ihn als Zahlzögling ins Theresianum gegeben hat, während er ihn, wäre er zum Militär bestimmt, mit weit geringeren Kosten in eine Militärbildungsanstalt hätte unterbringen können[4].

---

1 *Diese* Bemerkungen *und* Gegenbemerkungen *liegen bei den unten angegebenen Akten der Kabinettskanzlei ein.*

2 *Zu diesen für Zöglinge aus den Ländern der ungarischen Krone reservierten Stiftungsplätzen siehe MK. v. 7. 12. 1852/II,* Ömr. III/1, Nr. 70.

3 *Konkordat v. 18. 8. 1855,* Rgbl. Nr. 195/1855.

4 *Mit Ah. E. v. 12. 2. 1858 auf den Vortrag Bachs, Z. 30162, verlieh der Kaiser die Stellen an Albert Labas v. Blaskovec und an Alexander v. Mercz nach den Vorschlägen Thuns,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 4392/1857.

b) Vortrag vom 8. November 1857, KZ. 4972, MCZ. 4393, wegen Besetzung der mit Ah. Entschließung vom 9. Mai 1857 aus dem Ofener Schloßbaufonds kreierten ungrischen Stiftungsplätze im Theresianum[5].

Nachdem der Minister des Inneren rücksichtlich der Übergehung der von ihm vorgeschlagenen unadeligen Kandidaten Victor Wessely und Oscar Eirich dem Antrage des Unterrichtsministers sich konformiert[a] und den von diesem angetragenen Stephan v. Kállay in den Vorschlag aufgenommen, dagegen der Unterrichtsminister statt des von ihm beantragten Albert v. Berzeviczy sich mit der Wahl des Alexander v. Okolicsanyi einverstanden erklärt hat, besteht nur noch über die Wahl des Stephan Fabry – welchem der vom Unterrichtsminister proponierte Ernest v. Hedry gegenübersteht – eine Differenz.

Ohne in die Erörterung der einer besonderen Verhandlung vorbehaltenen Frage einzugehen, ob das Erfordernis des Adels zur Aufnahme ins Theresianum künftig wieder hergestellt werden soll, glaubte der Minister des Inneren seinen Antrag für den unadeligen Fabry bei dem Bestande der Ah. Entschließung vom 29. Oktober 1849, welche das Theresianum auch Unadeligen eröffnet[6], umso mehr für gerechtfertigt halten zu dürfen, als die Ah. Entschließung vom 9. Mai 1857 über die Gründung dieser Stiftungsplätze aus dem durch Beiträge der Kontribuenten aller Stände des Königreichs gebildeten Fonds eine Beschränkung der Wahl auf Adelige nichts, vielmehr der diesfällige au. Vortrag vom 1. Mai ausdrücklich das Gegenteil enthält; auch eine solche Beschränkung, wenn sie jetzt bei dieser Gelegenheit speziell für Ungern zur Anwendung gebracht würde, im Lande einen ungünstigen Eindruck machen und als ein Präjudiz für die Ausschließung der Unadeligen zum Nachteile dieses Kronlands angesehen werden müßte; als endlich der Vater des Fabry, Hofrat am Obersten Gerichtshofe, eine Stelle bekleidet, die er nach vormaligem ungrischen Rechte nur als Adeliger hätte erreichen können und die seinen Sohn im Theresiano keineswegs als deplaziert erscheinen lassen dürfte.

Vornehmlich in der Rücksicht, daß es bei dem bestehenden Gesetze fast als Notwendigkeit erscheint, unter zehn Stiftungsplätzen wenigstens einen mit einem Unadeligen zu besetzen, erklärte sich die Mehrheit der Konferenz mit dem Antrage des Ministers des Inneren einverstanden, FML. Freiherr v. Kellner übrigens noch mit dem Beisatze, daß im Entwurfe der auf den betreffenden Vortrag zu erteilenden Ah. Entschließung die Berücksichtigung des sonst sehr empfehlenswerten Ernst v. Hedry bei dem nächsten Besetzungsvorschlage ausgesprochen werde, wogegen der Minister des Inneren nichts einzuwenden fand.

Der Kultus- und Unterrichtsminister beharrte dagegen auf seinem Antrage für Hedry gegen Fabry, weil ihm, abgesehen von der Adelsfrage, die persönlichen Verhältnisse des ersteren vorzüglichere Rücksicht zu verdienen scheinen, da sein Vater in Kaschau nicht so leicht als Fabrys Vater in Wien für die Erziehung des Sohns sorgen kann und durch dessen Aufnahme ins Theresianum die Bestimmung dieses Instituts erfüllt wird, die

---

[a] *Streichung von* hat, bestehen noch rücksichtlich des Stefan Fabry, welchen der Unterrichtsminister dem Adeligen Stephan.

[5] *Siehe dazu MK. v. 20. 3. 1857, Punkt 8, Anm. 16.*

[6] *Zur Umwandlung der Theresianischen Ritterakademie in die auch Nichtadeligen zugängliche Theresianische Akademie durch die Ah. E. v. 29. 9. 1849 siehe MR. v. 21. 9. 1849,* Ömr. II/1, Nr. 171.

Erziehung von Kindern der verschiedenen Nationalitäten im österreichischen Sinne zu leiten.
Insofern übrigens der Unterrichtsminister durch die Motivierung der Majoritätsansicht genötigt ist, auch in die prinzipielle Frage über das Erfordernis des Adels einzugehen, müßte er bemerken, daß das Theresianum seiner ganzen Einrichtung nach auf die Lebensverhältnisse adeliger Zöglinge berechnet ist, Jünglingen aus den niederern Schichten also viel mehr bietet, als sie gewohnt waren und als sie nach ihrem Austritte aus der Anstalt in ihren beschränkten Verhältnissen erlangen können. Für solche ist's kein Glück, ins Theresianum aufgenommen zu werden, der Einheit und dem Gemeingeiste des Instituts aber ist es abträglich, wenn sie unter Zöglingen aus höheren Ständen auferzogen werden müssen. Indem daher der Unterrichtsminister sich im Prinzipe wieder für die Herstellung des Adelserfordernisses [b]als Regel und für angemessene Beschränkungen für die Zulassung nichtadeliger Zöglinge, in dem Sinne, daß sie Familien angehören sollen, welche sich in Beziehung auf Vermögen und gesellschaftliche Stellung in günstigeren Verhältnissen befinden[b], aussprechen müßte, glaubte er, von diesem Standpunkte aus und mit Rücksicht auf die diesfalls bevorstehende Verhandlung sich schon dermal gegen die [c]Ansicht, daß in dem vorliegenden Vorschlage auch wenigstens ein Unadeliger berücksichtiget werden müsse[c], umso mehr erklären zu sollen, als aus der Ah. Entschließung vom 29. Oktober 1849 nicht gefolgert werden kann, daß alle auch später kreierten Stiftplätze für Adelige und Unadelige bestimmt werden müssen, und die Ah. Entschließung vom 9. Mai 1857 für diese Stiftplätze hierüber nichts ausgesprochen hat[7].

II. Fortsetzung der Beratung über den Entwurf des Heerergänzungsgesetzes, worüber ein besonderes Protokoll ausgefertigt wird[8].

Wien, am 4. Februar 1858. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 12. Februar 1858.

[b–b] *Einfügung Thuns.*

[c–c] *Korrektur Thuns aus* Zulassung eines Unadeligen zu diesen Stiftungsplätzen.

[7] *Die Mehrheit des Ministerrates v. 21. 9. 1849 hatte eindeutig für die Zulassung Nichtadeliger gestimmt; der entsprechende Passus in der Ah. E. v. 29. 10. 1849 lautete:* Ich genehmige nach dem Antrage Meines Ministerrates, daß die Theresianische Ritterakademie unter der Benennung „Theresianische Akademie" als Erziehungsanstalt fortbestehe, jedoch, insoferne nicht die Bestimmungen der damit vereinigten Privatstiftungen entgegen lauten, auch Nicht-Adeligen zugänglich werde, Hhsta., Kab. Kanzlei. MRZ. 3387/1849.
Mit Ah. E. v. 12. 2. 1858 auf den Vortrag Bachs, Z. 30055, entschied der Kaiser, sowohl dem Ernest v. Hedry als auch dem Alfred v. Fabry eine Stelle zu verleihen, ebenso erhielten Stephan v. Kállay und Alexander v. Okolicsanyi einen Platz; Wessely, Eirich und Berzeviczy wurden nicht beteilt, Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 4393/1857. *Auf die Frage des Adelserfordernisses ging die Ah. Entschließung nicht ein.*

[8] *Siehe dazu Sammelprotokoll Nr. 437.*

Nr. 434 Ministerkonferenz, Wien, 11. Februar 1858

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 11. 2.), gesehen *Bach 12. 2.,* gesehen *Thun 12. 2., Bruck 12. 2., Nádasdy 13. 2.,* gesehen *Kempen 13. 2.,* Für Se. Exzellenz den Herrn Ersten Generaladjutanten Sr. Majestät *Kellner 13. 2.; abw. Toggenburg.*

I. Konzession der ostgalizischen Eisenbahnstrecke und Änderung der Statuten einiger Eisenbahngesellschaften. II. a) Lokalzulage für die Mailänder Schulräte; b) Dr. Johann Löwes Ernennung zum ordentlichen Professor der Philosophie in Prag. III. Rekrutierungsgesetz (= Sammelprotokoll Nr. 437).

MCZ. 499 – KZ. 551

Protokoll der zu Wien am 11. Februar 1858 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen v. Buol-Schauenstein.

I. Der Minister des Inneren referierte über Ersuchen des abwesenden Handelsministers über die laut dessen Vortrags vom 27. Jänner 1858, KZ. 438, MCZ. 384, in betreff der Konzessionierung der ostgalizischen Eisenbahnstrecken, dann der Statutenänderung bezüglich einiger bereits konzessionierten und mit 5 1/5 % Minimalertrag garantierten Eisenbahngesellschaften obwaltenden Differenzen[1].
Nach den dem Vortrage beigeschlossenen schriftlichen Bemerkungen des Ministers des Inneren hat sich derselbe hinsichtlich der darin aufgeführten Differenzpunkte I, II, III, V und VII den übereinstimmenden Ansichten des Handels- und [des] Finanzministers [a]im wesentlichen[a] konformiert, wornach sich also diese Differenzen beheben[2].
Was ad IV die Verteilung der Überschüsse der einzelnen in Betrieb gesetzten Sektionen als Dividenden betrifft, so glaubte der Minister des Inneren, sich salvo principio[3], rücksichtlich der galizischen Bahnen dafür erklären zu sollen, daß die neue Strecke Krakau–Przemyśl [b]ohne Sektionsteilung[b] als eine, dann die Strecke Przemyśl–Lemberg[c] etc. ebenfalls als eine besondere Unternehmung bezüglich der Dividendenverteilung betrachtet werden, da die neuen Strecken wirklich auf einer besondern Konzession basieren; [d]dage-

---

a–a *Einfügung Bachs.*
b–b *Einfügung Bachs.*
c *Gestrichen* Lemberg-Brody.
d–d *Einfügung Bachs.*

1 *Fortsetzung von MK. v. 27. 6. 1857/VI; es handelte sich um das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der ostgalizischen Carl-Ludwig-Bahngesellschaft und der Kaiser-Ferdinand-Nordbahngesellschaft über den Weiterbau der galizischen Eisenbahn durch Galizien von Krakau bis Lemberg bzw. Czernowitz mit der dadurch notwendigen Änderung der 1856 erteilten Konzessionen.*

2 *Die* Bemerkungen *liegen dem Akt* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 384/1858 bei.

3 *d. h. mit Vorbehalt des Prinzips. Gewinne aus dem Betrieb auf fertiggestellten Teilstrecken durften nicht als Dividende ausbezahlt werden, sondern waren zur Finanzierung der noch nicht fertigen Teilstrecken zu verwenden. Die Eisenbahngesellschaften suchten dieses Prinzip zu unterlaufen, indem sie um die ausnahmsweise Genehmigung ansuchten, Gewinne aus Teilstrecken als Dividende ausschütten zu dürfen; Bach hatte sich in der Note an Toggenburg v. 10. 11. 1857 dagegen ausgesprochen, weil es den Grundsätzen einer soliden Geschäftsgebarung widerspreche, Beilage zu* ebd.

gen hätte die vorgeschlagene Unterteilung der gedachten beiden Hauptstrecken zu entfallen[d].
Unter dem Vorbehalte, daß die prinzipielle Frage über die Teilung nach Sektionen bei Eisenbahngesellschaften überhaupt einer abgesonderten Verhandlung unterzogen werde, erklärte sich der Finanzminister mit diesem Antrage einverstanden, und auch die Konferenz fand dagegen nichts zu erinnern.
Ad VI. Die Ernennung von vier Verwaltungsräten für die galizischen Eisenbahngesellschaften von Seite der Staatsverwaltung würde [e]nach der Bemerkung des Finanzministers[e] als das erste Beispiel einer so ausgedehnten Einflußnahme der Staatsverwaltung gerade hier als ein Mißtrauen derselben in die Galizianer[f] angesehen werden; der Minister des Inneren beharrte daher [g]nicht mehr darauf und nahm nur bei der Wahl der zwei Verwaltungsräte[g] die direktivmäßige Intervention des Ministeriums des Inneren, [h]der Finanzen[h] und der Obersten Polizeibehörde in Anspruch.
Auch in diesem Punkte konformierte sich der Finanzminister und mit ihm die Konferenz dem Antrage des Ministers des Inneren[4].

II. Die Differenz, welche zwischen dem Unterrichts- und dem Finanzminister obwaltet, a) in Ansehung der Bewilligung einer 10%igen Lokalzulage für die der Statthalterei in Mailand zugewiesenen Schulräte (Vortrag vom 26. Jänner 1858, KZ. 514, MCZ. 455), und zwar rücksichtlich des Schulrates Poli, ohne Abbruch der ihm mit Ah. Entschließung vom 13. Juni 1857 bewilligten Personalzulage von 500 fr.[5], b) wegen Ernennung des außerordentlichen Professors der Philosophie in Prag Dr. Löwe zum ordentlichen Professor dieses Faches (Vortrag vom 5. Jänner 1858, KZ. 173, MCZ. 142) hat sich durch die Erklärung des Finanzministers, dem Einraten des Unterrichtsministers in Rücksicht auf die hier eintretenden besonderen Verhältnisse nicht entgegentreten zu wollen, behoben[6].

III. Fortsetzung der Beratung über das Rekrutierungsgesetz, in einem besondern Protokoll enthalten[7].

[e–e] *Einfügung Bachs.*
[f] *Korrektur Bachs aus* polnische Nation.
[g–g] *Korrektur Bachs aus* auf der Beschränkung derselben auf zwei und nahm bei der Wahl derselben.
[h–h] *Einfügung Brucks.*

[4] *Der Vortrag Toggenburgs wurde dem Reichsrat zur Begutachtung zugewiesen,* Hhsta., RR., GA. 182/1859 *und* GA. 319/1858; *mit Ah. E. v. 21. 3. 1858 wurde das Verhandlungsergebnis mit den von der Konferenz beschlossenen Änderungen genehmigt,* ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 384/1858; *zu den Verhandlungen siehe* Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 1, 362. *Die galizische Bahn erreichte im Jahr 1860 Przemyśl, 1861 Lemberg, 1866 Czernowitz, und 1869 wurde die Strecke Lemberg–Brody eröffnet, siehe* Jordan, Verkehr III. Die Entwicklung des Eisenbahnnetzes. *In:* Atlas der Donauländer, Karte 353; Kohn (Konta), Eisenbahnjahrbuch 1 (1868), 165; Strach, Eisenbahnen 1/1, 436–440 *und* Konta, Geschichte der Eisenbahnen 1/2, 30–33.
[5] *Siehe dazu MK. v. 26. 5. 1857/V.*
[6] *Mit Ah. E. v. 21. 3. 1858 auf den Vortrag Thuns v. 26. 1., Z. 868, wurde die Zulage genehmigt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 455/1858, *und mit Ah. E. v. 14. 2. 1858 auf den Vortrag Thuns v. 5. 1., Z. 22007/1857, wurde Johann Heinrich Löwe zum ordentlichen Professor der Philosophie in Prag ernannt,* ebd., MCZ. 142/1858.
[7] *Sammelprotokoll Nr. 437.*

Wien, am 11. Februar 1858. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, 17. Februar 1858.

Nr. 435 Ministerkonferenz, Wien, 20. Februar 1858

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 20. 2.), gesehen *Bach, Thun, Bruck, Nádasdy, Kempen, Kellner; abw. Toggenburg.*

I. Einführung des Forstgesetzes in Dalmatien. II. Rekrutierungsgesetz (= Sammelprotokoll Nr. 437).

MCZ. 595 – KZ. 552

Protokoll der zu Wien am 20. Hornung 1858 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen v. Buol-Schauenstein.

I. Der Minister des Inneren referierte über den mit seinem Vortrage vom 18. Februar 1858, KZ. 661, MCZ. 583, vorgelegten Entwurf eines Ah. Patents zur Einführung des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852 in Dalmatien, womit sich die Konferenz einverstanden erklärte[1].

II. Fortsetzung der Beratung über das Heeresergänzungsgesetz, in einem abgesonderten Protokolle ersichtlich gemacht[2].

Wien, am 20. Februar 1858. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 29. März 1858.

---

1 Rgbl. Nr. 250/1852. *Zur Entstehung und Bedeutung des Forstgesetzes von 1852, gültig für die deutschslawischen Kronländer, siehe MR. v. 16. 12. 1850/VII,* Ömr. II/4, Nr. 434 *(erste Beratung), und MR. v. 28. 1. 1852/I,* Ömr. II/5, Nr. 619 *(abschließende Beratung);* Ogris, Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien. *In:* Wandruszka – Urbanitsch (Hg.), Habsburgermonarchie 2, 653 f. *Zur Einführung in den ungarischen Ländern siehe MK. v. 5. 5. 1857/II. Mit Ah. E. v. 27. 3. 1858 auf den Vortrag Bachs v. 18. 2. 1858, Präs. 1374, wurde das Einführungspatent für Dalmatien genehmigt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 583/1858*; Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 216/1858 *und* GA. 346/1858; *Publikation* Rgbl. Nr. 55/1858.

2 *Sammelprotokoll Nr. 437.*

Nr. 436 Ministerkonferenz, Wien, 23. und 25. Februar 1858

Sammelprotokoll; RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 25. 2./16. 3.), gesehen *Bach, Thun, Bruck, Nádasdy 15. 3.,* gesehen *Kempen 15. 3.,* für Se. Exzellenz den Herrn Ersten Generaladjutanten Sr. Majestät *Kellner; abw. Toggenburg.*

I. Wuchergesetz. II. Gehaltserhöhung für die Professoren der Staatsrechnungswissenschaft in Padua und Pavia.

MCZ. 685 – KZ. 555

Protokoll der zu Wien am 23. und 25. Februar 1858 abgehaltenen Ministerkonferenzen unter dem Vorsitze des Ministers des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen v. Buol-Schauenstein.

I. Gegenstand der Beratung war die aus Anlaß des Einschreitens Sr. k. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Albrecht, Generalgouverneur von Ungern, wegen Gestattung der Stipulierung von 6%igen Zinsen für Pfanddarleihen in Ungern beim Justizministerium eingeleitete Verhandlung über die Aufhebung oder Beschränkung der in einigen Kronländern der Monarchie bestehenden Wuchergesetze[1].
Der Justizminister las den Entwurf seines hierwegen an Se. Majestät zu erstattenden Vortrags, in welchem er sich – gegen den Antrag seines Referenten Ministerialrat Dr. v. Hye[a] – in thesi gegen jede Änderung der bestehenden Gesetzgebung in dieser Beziehung, vorderhand wenigstens, aussprach.
Eines der Hauptmotive, welches für die Änderung der diesfälligen Gesetze, insbesondere für die Aufhebung des § 994 ABGB. geltend gemacht wurde, die seit einiger Zeit bestandene Geldklemme, ist gegenwärtig mit dem Aufhören derselben entfallen. Der Grundbesitz, welchem man durch Erhöhung des gesetzlichen Zinsfußes die Erwerbung von Kapitalien erleichtern will, scheint dieser Hilfe nicht zu bedürfen; denn es ist noch sehr viel Geld, bei 800 Millionen, zu 5 % auf den Realitäten der Monarchie eloziert[2] und es finden

---

[a] *Dem Originalprotokoll liegt als Beilage I eine Abschrift des Referates des Ministerialrates Dr. Anton Hye Ritter v. Glunek v. 3. 2. 1858 über die Note Erzherzog Albrechts, ad Präs. 2610/1858, bei; einleitend Zusammenfassung der Note Albrechts; am Ende der Verordnungsentwurf.*

[1] *In den deutsch-slawischen Kronländern galt das Wucherpatent v. 2. 12. 1803,* Jgv. 640/1803; *siehe dazu* Ogris, Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien. *In:* Wandruszka – Urbanitsch (Hg.), Habsburgermonarchie 2, 598 f. *mit Literatur. Nicht nur in Cisleithanien, sondern seit 1852 auch in den Ländern der ungarischen Krone galt das ABGB. mit den Bestimmungen über die Zinsen, §§ 993–1000. Die Aufhebung der Wuchergesetze war schon lange in Diskussion; vgl. auch die Bemerkung zu dieser Konferenz* Mayr, Tagebuch Kempens 464 f. *(Eintragungen v. 23. und v. 25. 2. 1858).*
Note Erzherzog Albrechts an den Justizminister v. 3. 2. 1858, Z. 706-G; dazu Ava., JM., Präs. 2610/1858; *die Note selbst liegt den betreffenden Akten,* AVA., JM. I W 2/1, Karton 1862, *nicht bei. Mit der Begutachtung der Note war Ministerialrat Anton Hye Ritter v. Glunek betraut worden; sein Referat liegt dem Protokoll in Abschrift als Beilage I bei, siehe Anm. a, es wurde auch gedruckt in der* Zusammenstellung der seit dem Jahre 1854 bei den betheiligten k. k. Ministerien und Central-Stellen gepflogenen Verhandlungen wegen Aufhebung, Abänderung oder gleichförmiger Umgestaltung der in den verschiedenen Ländern des Kaiserthumes Oesterreich bestehenden verschiedenartigen Zinsfuß- und Wuchergesetze, Wien 1860, *u. a. Beilage zu* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 2008/1860; *auch in* AVA., JM. I W 2/1, Karton 1862, Post 77.

[2] *Elozieren: vermieten, verpachten, verleihen, anlegen.*

sich noch immer Kapitalisten, die eine sichere Plazierung ihrer Fonds gegen eine mäßige Verzinsung jeder anderen Verwendung ihrer Gelder vorziehen. Würde der bisherige gesetzliche Zinsfuß für Hypothekarkapitalien von 5 % auf 6 % erhöht, so wäre die unmittelbare Folge davon die Kündigung der mit 5 % elozierten Kapitalien und die Steigerung der Zinsen aller Hypothekarforderungen. Welche Verlegenheiten aber dadurch dem belasteten Grundbesitze bereitet würden, bedarf keines Beweises. Seine Lasten würden um 1 %, also im Ganzen um 8 Millionen jährlich erhöht und dies von der verderblichsten Rückwirkung auf die Preisverhältnisse aller Bedürfnisse begleitet sein. Ja, die Aussicht, Geld zu 6 % auf Hypotheken gesetzmäßig anlegen zu können, würde auch einen großen Teil der itzt in Staats- oder Industriepapieren angelegten Kapitalien diesen entziehen und den Kurs derselben herabdrücken. In Dalmatien besteht das Wuchergesetz nicht; dennoch steigt der Zins für Darleihen dort oft bis 20 %, ein Beweis, daß die Freigebung des Zinsfußes wenigstens nicht immer und nicht überall die davon erwartete Wirkung für die Geldbedürftigen hat. Auch auf den Vorschlag, höhere Zinsen als die gesetzlichen zwar straflos bedingen, aber nicht einklagen zu dürfen, könnte der Justizminister nicht eingehen, weil dies nur zur Umgehung der Bestimmungen des Gesetzes von 1803[3] über den Wucher am Kapital Anlaß geben würde. Der Justizminister faßte seine Anträge mit folgendem zusammen: 1. Das Wucherpatent von 1803 in den Kronländer, wo es besteht, nicht aufzuheben; es ist bereits im Jahre 1787 der Versuch gemacht worden, die Wuchergesetze aufzuheben; wie wenig derselbe den Erwartungen entsprochen hat, sagt das Wucherpatent von 1803 im Eingange mit treffenden Worten, und der Justizminister wüßte denselben kaum etwas hinzuzusetzen, als daß das Experiment auch heutzutage keine bessere Wirkung haben würde. 2. Handelt es sich um die Frage, ob das Wucherpatent in den Kronländern, wo es zur Zeit nicht besteht, eingeführt werden soll oder nicht, so würde der Justizminister, falls Se. Majestät diese Frage zum Gegenstande einer Verhandlung machen sollten, eher für die Einführung desselben in der ganzen Monarchie stimmen und sich die Ausarbeitung eines für den Umfang des Reiches berechneten, den gegenwärtigen Zeitverhältnissen gemäß modifizierten Gesetzentwurfs vorbehalten. Vorderhand aber erachtete er, daß an dem Status quo der diesfälligen Gesetzgebung nichts zu ändern sei, daß daher, so weit es die Anträge auf Gestattung der Bedingung höherer als der bisher gesetzlich erlaubten Zinsen von Darleihen betrifft, 3. selbe überhaupt nicht, auch nicht gegen Verlust des Klagrechts auf den Mehrbetrag, auch 4. die Erhöhung des Zinsfußes bei Hypothekardarleihen, insbesondere von 5 % auf 6 %, für die Zukunft weder in Ungern noch in den übrigen Kronländern zugestanden werden soll, weil im ersteren Falle Anlaß zur Umgehung des Wuchergesetzes in bezug auf das Kapital gegeben, im letzteren aber, wie schon bemerkt, die Erhöhung des Zinsfußes von Hypothekarschulden auf 6 % allgemein werden und einen namhaften Teil der in öffentlichen Kreditpapieren angelegten Fonds denselben entziehen und so deren Wert herabdrücken würde. 5. Nachdem in Ungern, dessen ehemaligen Nebenländern und Siebenbürgen bis zur Einführung des ABGB. bei Hypothekardarleihen 6 % gesetzmäßig gefordert werden konnten, so hat das Justizministerium bereits früher – über eine Anfrage – entschieden, daß dort die bis zu jenem Zeitpunkte diesfalls eingegangenen Verpflichtungen aufrecht bleiben und das dafür

---

[3] *Siehe Anm. 1.*

bestellte Pfandrecht auch in die neuen Grundbücher übertragen werden dürfe. Diese Erläuterung ist aber nicht öffentlich kundgemacht worden. Der Justizminister beantragte daher, dieselbe durch das Reichsgesetzblatt zur Kenntnis des Publici bringen zu lassen. Endlich 6. behielt er sich vor, die Frage wegen Erhöhung der bisher mit 4 % limitierten sogenannten Verzugszinsen in einer besonderen Verhandlung zu erörtern.

Der Finanzminister erklärte sich laut seines hier angeschlossenen ausführlichen Votums[b], 1. im allgemeinen für die gänzliche Freigebung des Geldverkehrs und für die Beseitigung aller gesetzlichen Beschränkungen des erlaubten Zinsfußes, unbeschadet 2. des Fortbestands teils zivilrechtlicher Verbote oder strafgerichtlicher Verfolgung gewisser Arten einer eigentlich wucherischen Bedrückung; 3. für die alsogleiche Loszählung aller vom Staate zur Gewährung von Darleihen konzessionierten Gesellschaften, die unter dessen unmittelbarer Aufsicht stehen, von der Beschränkung des Zinsfußes. Über einige vom Justizminister aus nationalökonomischen und finanziellen Rücksichten für den Fortbestand der bisherigen beschränkenden Gesetze geltend gemachten Motive aber bemerkte er, daß die Verhältnisse, welche im Jahr 1803 zur Wiedereinführung der Wuchergesetze Anlaß gaben, wesentlich verschieden von denjenigen waren, welche gegenwärtig bestehen, mithin der Schluß von damals auf jetzt nicht gezogen werden könne. Was die Zinsenbeschränkung betrifft, so erscheint sie, wenn Geld wohlfeil, d. h. leicht zu bekommen ist, überflüssig, denn dann sinkt der Zinsfuß von selbst unter das gesetzliche Ausmaß, wie es auch die Erfahrung früherer Jahre bestätigt hat; ist aber Geld wenig und gesucht, so ist sie gefährlich, weil sie es den auf ein gewisses Zinsenmaximum beschränkten Geschäften gänzlich entzieht. Die von der Aufhebung der Zinsfußbeschränkung befürchtete plötzliche und allgemeine Erhöhung aller Zinsen aber kann und wird nicht eintreten, weil die bereits elozierten Kapitalien unmöglich auf einmal gekündigt werden können. Wenn nun auch bei neuen Darleihensgeschäften oder schon fälligen Hypotheken anfangs höhere Zinsen als die bisher gesetzlich erlaubten gefordert und zugestanden werden, so beweist dieses nur, daß die Nachfrage nach Geld für Hypotheken größer ist als der Anbot. Dieses Verhältnis wird aber aufhören, sobald der noch immer unter dem Drucke der letzten Krisis[4] leidende Geldmarkt wieder in seinen normalen Stand zurückgekehrt, das Vertrauen gehoben und der Verkehr nicht mehr bloß auf Industrie- und andere Kreditpapiere beschränkt sein wird. Viel erwartet der Finanzminister von der Wirksamkeit der Hypothekaranstalt der Nationalbank; sie bietet mit ihren Pfandbriefen ein Wertpapier, das wegen seiner leichten Umsetzbarkeit und wegen seiner Deckung durch Hypothek [c]und das Bankkapital[c] bald in der Gunst des Publikums sich befestigen wird. [d]Andere Institute mit größerer Sicherheit für die von ihnen auszugebenden Wertpapiere können nicht geschaffen werden, dafür würden solche immer weniger gelten als jene der Bank, und wahrscheinlich würde der Verlust dann weit größer im Verhältnisse sein als das 1 %, wel-

---

b *Das Votum Brucks liegt dem Originalprotokoll als Beilage II bei.*

c–c *Einfügung Brucks.*

d-d *Einfügung Brucks.*

4 *Zur der 1857 beginnenden Wirtschaftskrise siehe die einleitenden Ausführungen Brucks in MK. v. 29. 12. 1857/I mit Anm. 2.*

ches die Bank für ihre Mühewaltung bezieht, abgesehen davon, daß andere sogenannte gemeinnützige Institute ebenfalls durch einen Zuschlag die Kosten decken müssen.[d] Wenn der Erfolg bisher noch nicht so glänzend war, so liegt die Ursache in der Kürze der Zeit, seit welcher jene Anstalt ihre Operationen begonnen hat. Man lasse ihr also Zeit; der Erfolg wird nicht ausbleiben[5].

Der Minister des Inneren bemerkte: Es handelt sich um die Frage über den Fortbestand oder die Aufhebung einer seit mehr als 50 Jahren bestehenden Gesetzgebung. Bei der Beantwortung derselben müssen daher alle Verhältnisse und insbesondere die Folgen ins Auge gefaßt werden, welche bei dem Übergange von der bisherigen Beschränkung zur gänzlichen Freigebung des Geldverkehrs eintreten würden. Handel und Industrie genießen bereits diese Freiheit und unterliegen der gesetzlichen Beschränkung des Zinsfußes, welche eigentlich den Hauptgegenstand der Frage bildet, nicht. Durch die allgemeine Wechselfähigkeit ist auch für Geldgeschäfte unter Privaten, insofern sie nicht hypothekarische Darleihen betreffen, einige Erweiterung zugestanden worden. Von seinem Standpunkte glaubte der Minister des Inneren vorzüglich die Frage erörtern zu sollen, welche Wirkung die plötzliche Aufhebung der Wuchergesetze und der bisherigen Zinsbeschränkung für den mit Schulden belasteten großen und kleinen Grundbesitz haben würde. Er habe diese Frage mit Rücksicht auf die seit 1825 sowohl in Österreich als auch anderwärts gemachten Erfahrungen der eindringlichsten Prüfung unterzogen und sei zur Überzeugung gekommen, daß eine solche Maßregel zwar von der Handelswelt freudig begrüßt werden würde, dagegen von den Grundbesitzern, welche anfangs darin eine Abhilfe für die herrschende Kapitalnot zu finden glaubten, nach den in den letzten zwei Jahren gemachten Erfahrungen eher für schädlich als nützlich für ihre Interessen werden erachtet werden. Er teile diesfalls im wesentlichen die Besorgnisse des Justizministers. Hier möge noch erwähnt werden, daß diese Maßregel gegenüber der Belastung des Grundbesitzes mit einer um ein oder mehrere Perzente erhöhten Verzinsung (bei der Erhöhung von 5% auf 6% würde dieselbe schon 20% der bisherigen Zinszahlung betragen) den Besitzern von Hypothekarforderungen mit einem Male eine durch nichts gerechtfertigte Prämie von ebensovielen Perzenten gewähren würde. Eine solche Maßregel würde also höchstwahrscheinlich für die mit Hypothekarschulden belasteten Grundbesitzer zunächst nur eine Steigerung ihrer dermaligen Zinsenlast zur Folge haben. Für den geldbedürftigen Grundbesitzer wird aber diese Maßregel schwerlich neue Kapitalien verfügbar machen. Woher sollten sie auch kommen? Das industrielle und kommerzielle Kapital, das vornehmlich im schnellen Umsatze seine Rechnung findet, wird dadurch für Hypothekaranlehen nicht flüssig werden, ebensowenig das Kapital des Auslandes, das überhaupt nicht sehr an den gewöhnlichen Hypothekaranleihen sich beteiligt. Die Klasse der einheimischen Kapitalbesitzer aber, welche auf Hypotheken leihen und sozusagen eine geschlossene Klasse bilden, wird sich hierdurch schwerlich sehr vermehren, gewiß nicht in der Art, daß dadurch die voraussichtlich allgemeine Zinssteigerung bei den bereits elozierten Kapitalien gerechtfertigt wäre. Diese Klasse schätzt die Sicherheit des angelegten Kapitals und die Regelmäßigkeit und Genauigkeit der Zinszahlung über alles. Die Zahl dieser

---

[5] *Zur der auf Betreiben Brucks 1855 errichteten Hypothekarabteilung der Oesterreichischen Nationalbank siehe* Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 1, 304 ff.

Kapitalbesitzer, welche sich in der Regel vom Papiermarkte fern halten, würde nur dann größer werden, wenn die mit dem Hypothekardarleihensgeschäfte nach den bestehenden Gesetzen verbundenen Schwierigkeiten in der Realisierung solcher Kapitalien nicht beständen und wenn nicht die wiederholte Entwertung der Valuta vorzüglich auf ihnen so schwer gelastet hätte. Dieser Klasse von Kapitalisten würde nicht sowohl mit einer Erhöhung des Zinsfußes als vielmehr mit Aufrechthaltung der durch die Hypothek bedingten Sicherheit, durch eine solche Einrichtung der Darleihensgesetze, welche eine leichtere Begebbarkeit der Schuldtitel und eine minder kostspielige und umständliche Realisierung der dargeliehenen Kapitalien gewährte, die gebührende Rücksicht getragen. Auf dem Prinzipe der gegenseitigen Haftung, nicht auf Gewinn berechnete Provinzialhypothekarkreditanstalten können hier, wie überhaupt, dem Kreditbedürfnisse der Grundbesitzer allein wirksam und nachhaltig abhelfen.

So wenig aber durch die Aufhebung der Zinsbeschränkung eine wesentliche Vermehrung der dermal in Hypothekarkredit anliegenden Kapitalien zu erwarten steht, so wenig scheint dem Minister des Inneren die Behauptung gerechtfertigt, daß diese Maßregel darum getroffen werden müsse, um die vorausgesetzte fortschreitende Verminderung dieses Hypothekarkapitalstockes zu verhindern. Es ist zwar schwer, hierüber mit voller Sicherheit abzusprechen, weil für das Pro und Kontra die positiven Ziffern über die Gesamtbewegung der auf Hypotheken ruhenden Kapitalien in den letzten Jahren mangeln. Nur über die Sparkassen liegen positive, authentische Daten vor und diese sind nicht geeignet, die vorgedachte Behauptung zu bewähren. So haben, laut der anliegenden[e], auf ämtlichen Nachweisungen beruhenden Zusammenstellung die Sparkassen sich in der Monarchie seit 1853 von 62 auf 92 bis Ende 1857 vermehrt; viele neue sind in fast allen Ländern in der Errichtung begriffen. Auch die Gesamtheit der Kapitalien hat sich nicht unbedeutend vermehrt. Von 112 Millionen im Jahre 1853 sind sie, nach einem während der Jahre 1854 und 1855 eingetretenen Rückgange, im Jahre 1856 auf 117 Millionen und 1857 auf 123 Millionen gestiegen. Von den in sämtlichen Sparkassen 1856 angelegt gewesenen 117 Millionen waren über 78 Millionen, also mehr als zwei Drittel, auf Hypotheken eloziert, Ende 1855 betrug die Summe nur 73 Millionen. Hieraus ergibt sich, wie schon in der den Akten zuliegenden Note des Ministers des Inneren[6] näher erörtert ist, durchaus keine Notwendigkeit, den Sparkassen ex lege einen höheren als den bisherigen 5 % Zinsfuß zu gestatten. Daß auch bei andern Instituten dieses Bedürfnis nicht gerechtfertigt sei, wird gleichfalls in jener Note nachgewiesen. Nach allem diesen scheint also ein wesentliches Bedürfnis, dem Grundbesitze durch Kapital mit erhöhtem Zinsfuße zu Hilfe zu kommen, nicht zu bestehen, vielmehr die Hoffnung, daß dieses auf dem gedachten Wege zu erzielen sei, illusorisch zu sein, wie dies die bisherige Erfahrung mit der Hypothekarkreditanstalt der Nationalbank beweist, gegen welche von Seite der Grundbesitzer

---

[e] *Dem Originalprotokoll liegen als Beilage III zwei Verzeichnisse bei, und zwar ein* Verzeichnis und Gebarungsübersichten der Sparkassen *aller deutsch-slawisch-italienischen Kronländer und ein ebensolches für die fünf Verwaltungsgebiete Ungarns, für die Woiwodina, für Siebenbürgen und für Kroatien.*

[6] *Dem Originalprotokoll liegen die ziffernmäßigen Nachweisungen bei, vgl. Anm e, nicht jedoch die Note Bachs; sie liegt auch den einschlägigen Akten,* AVA., JM. I W 2/1, Karton 1862, *nicht bei.*

eben die Klag' erhoben wird, daß diese Hilfe so teuer sei, wie denn auch der Versuch, eine Filiale für Böhmen zu begründen, aus dieser Ursache gescheitert ist[7]. Gerade beim Hypothekarkredit sollte die größtmögliche Stabilität des Zinsfußes angestrebt werden, weil das darin gebundene Kapital auf langjährige Unternehmungen hin in Verwendung genommen wird und der Grundbesitzer nicht in der Lage ist, von den oft schnell wechselnden Konjunkturen in dem leicht beweglichen kommerziellen und industriellen Kapitalsverkehre Gebrauch zu machen, er auch nur in sehr seltenen Fällen einen höheren als 5%igen Zinsfuß ertragen kann. Soweit aber Guts- oder Realitätenbesitzer in der Lage sind, auch einen höheren Zinsfuß als diesen auf die Dauer zu ertragen, gibt ihnen die auf die Summe von 200 Millionen konzessionierte Hypothekarabteilung der Nationalbank, welche bisher kaum über den zehnten Teil dieser Summe disponiert hat, Mittel und Wege dazu.
Der Minister des Inneren würde daher nach wiederholter reiflicher Prüfung aller Verhältnisse und mit Rücksicht auf die von den Landesbehörden abgegebenen Gutachten unter Modifikation der im Jahre 1855 ausgesprochenen Ansicht, weder für die Aufhebung der bestehenden zivilrechtlichen Wuchergesetze noch für eine Erhöhung des dermal bestehenden gesetzlichen Zinsfußes (sei es im allgemeinen, sei es in Ungern in specie), am allerwenigsten aber für die vom Finanzminister sub 3. seines Votums beantragte Ausnahme zugunsten der dort bezeichneten Anstalten stimmen, indem eine solche Ausnahme für die Hypothekarkreditanstalt der Nationalbank ohnehin besteht, ihre Ausdehnung auf Sparkassen etc. aber nur die in das Gesetz bereits geschossene Bresche noch erweitern und nach den vorausgeschickten Daten wenigstens durch kein allgemeines Bedürfnis gerechtfertigt, vielmehr den Grundbesitzern nachteilig sein würde. Wohl aber würde der Minister des Inneren eine Revision der Wucherstrafgesetze in der Art für zulässig erachten, daß dieselben analog den für das lombardisch-venezianische Königreich bestehenden Vorschriften auf jene Fälle beschränkt werden, wo die Abnahme höherer als der gesetzlichen Zinsen oder die Stipulierung anderer privatrechtlich unzulässiger Bedingungen bei Darleihen sich als Gewohnheits- oder Gewerbewucher darstellt, oder wo die Unerfahrenheit oder Rechtsunkenntnis oder der Notstand eines Geldsuchenden durch wucherisches Vorgehen ausgebeutet wird. Dagegen hätten alle privatrechtlichen Bestimmungen über Darleihensvaluta, Zinsfuß und sonstige Bedingungen aufrecht zu bleiben, sodaß unter dieser Voraussetzung, falls die vorgedachten Fälle einer strafbaren wucherischen Handlung nicht eintreten, z. B. eine auf ein höheres Maß als das gesetzliche gemachte Zinsenstipulation, lediglich eine natürliche Verbindlichkeit zwischen den Kontrahenten begründen, aber kein Klagerecht geben, dagegen auch nicht den Wucherstrafgesetzen unterliegen würde. Ein solcher Vorgang dürfte sich als Übergangsmaßregel gegenüber der vom Finanzminister angestrebten völligen Freigebung des Zinsfußes empfehlen; sie würde nicht die Bedenken einer sofortigen Freigebung des Zinsfußes gegen sich haben und wenigstens in jenen Fällen, wo Nichthandelsleute in die Lage kommen, auf kürzere Zeit Kapitalien zu benötigen, und die Entrichtung eines höheren Zinsbetrags den Interessen sowohl des Darleihennehmers als des Darleihengebers zusagt, nicht ohne praktischen Nutzen sein. Sollte jedoch diese Vermittlungsmodalität nicht gutgeheißen werden, so müßte der Minister des Inneren sich dem Antrage des Justizministers anschließen, weil er bei diesem das

---

7 *Dazu* Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 1, 306 ff.

von ihm vertretene Interesse der Grundbesitzer jedenfalls mehr gewahrt erachtet, als bei jenem des Finanzministers.

Der Minister für Kultus und Unterricht bemerkte: Drei verschiedene Ansichten sind in dieser Verhandlung vornehmlich zur Geltung gekommen: 1. Die Beseitigung der bisherigen gesetzlichen Beschränkung des Zinsfußes; 2. die Gestattung, höhere als die bisher erlaubten Zinsen bei Darleihen straflos, aber ohne Klagerecht rücksichtlich des Mehrbetrags bedingen zu dürfen; 3. die Belassung des Status quo in der bisherigen Gesetzgebung. ad 1. Diese Ansicht stützt sich auf den Grundsatz, daß [f]die Verwendung des Geldes völlig frei sein solle und jede gesetzliche Beschränkung derselben eine unnatürliche und unberechtigte sei[f]. Gälte dieser Grundsatz unbedingt, so würde er noch zu weiteren Konsequenzen führen; alle Schranken um den Besitz überhaupt, insbesondere um den Grundbesitz, müßten fallen, und die Teilbarkeit der bestifteten Bauerngüter wäre eine unmittelbare Folge davon. Sehr triftige politische Gründe sprechen jedoch gegen solche Konsequenzen und haben zur Erlassung beschränkender Gesetze geführt. Ähnliche Gründe sprechen für eine Einschränkung der Spekulation, welche aus dem bloßen Besitze des Kapitals ohne Arbeit den höchstmöglichen Nutzen zu ziehen strebt. Indem daher der Kultusminister gegen das der Meinung ad 1. zum Grunde liegende Axiom seiner Konsequenzen wegen protestiert, glaubt er, [g]daß bei der Beurteilung der vorliegenden Frage nur in Erwägung gezogen werden solle, ob praktische Bedürfnisse eine Änderung der bestehenden Gesetze erheischen. Von dem in Handel und Gewerb zur Verwendung kommenden Kapital, welches in Verbindung mit Arbeit gewinnbringend werden soll, ist nicht die Rede. Bei reinen Gelddarleihensgeschäften handelt es sich[g] um ein zweifaches Interesse: um jenes des Kapitalisten und um das des Geldsuchenden. Fragt man, von welcher Seite die Freigebung des Zinsfußes verlangt wird, so ergibt sich die Antwort, daß dies nur von den Kapitalisten geschieht. Dem Kultusminister wenigstens ist nicht bekannt geworden, daß ein solches Verlangen von irgendeinem Geldsuchenden ausgegangen wäre. Man behauptet aber, die Freigebung des Zinsfußes werde auch zum Vorteil der Geldsuchenden gereichen, weil dann ein größerer Zufluß von Kapitalien für Gelddarleihen bewirkt würde. Absehend von bloßen chirographarischen Darleihen[8], welche von minderem Belange sind, muß bezüglich der auf Hypotheken gesuchten Gelder allerdings anerkannt werden, daß sie [h]heutzutage schwer, und zwar weit schwerer zu erhalten sind, als vor dem Jahre 1848. Worin liegt aber der Grund dieser Erscheinung? Und kann derselbe durch die Freigebung des Zinsenausmaßes behoben werden? Der Grund liegt offenbar darin, daß jetzt[h] Kreditpapiere aller Art zu niedrigen Kursen, also mit verhältnismäßig höheren Zin-

---

[f–f] *Korrektur Thuns aus* es angemessen, ja notwendig sei, den Geldverkehr von allen unnatürlichen und unberechtigten Schranken zu befreien.

[g–g] *Korrektur Thuns aus* bei der Beurteilung dieser Ansicht sich auf einige praktische Bemerkungen einlassen zu sollen. Abgesehen von dem im Handel und Gewerb zur Verwendung kommenden Kapital, welches in Verbindung mit Arbeit tätig hier außer der Frage bleibt, handelt es sich bei reinen Geldverleihungsgeschäften.

[h–h] *Korrektur Thuns aus* schwer zu erhalten sind, weil.

[8] *Ein auf einer Handschrift, einem Schuldschein beruhendes Darlehen, ohne Sicherstellung durch ein Pfand (Hypothek).*

sen und ohne alle mit Hypothekarforderungen verbundene Unbequemlichkeit den Kapitalisten zu Gebote stehen. [i]Soll nun die Rivalität dieser Kapitalanlegung mit jener auf Hypotheken durch die freie Konkurrenz behoben werden[i], so muß das Erträgnis des hypothekarischen Kapitals so hoch hinaufgetrieben werden, daß es dem Geldgeber mehr Nutzen abwirft als jene Kreditpapiere. Der Grundbesitzer wird aber [j]in der Regel[j] nicht imstande sein, eine so hohe Belastung zu tragen. [k]Es wird daher der Zinsfuß zwar steigen, aber doch nicht zu der Höhe, welche für den spekulierenden Kapitalisten lockend werden könnte, und der Grundbesitzer wird trotz der angeblich in seinem Interesse bewirkten Zinsenerhöhung doch kein Geld bekommen. Der Hypothekarkredit im großen kann sich erst wieder heben, wenn die Geldverhältnisse im allgemeinen wieder normaler geworden und die Kurse der Kreditpapiere gestiegen sind. Im übrigen kann dem großen Grundbesitzer nur geholfen werden durch Hypothekarinstitute, welche nicht Gewinn bezwecken, sondern sich nur die Aufgabe stellen, so wohlfeil als möglich zu leihen, dem kleinen Grundbesitzer aber durch Wiederherstellung der kumulativen Waisenkassen und die Vervielfältigung ähnlicher Institute, die, unter dem Einflusse von Grundbesitzern stehend, ihre Geschäfte auf ein kleines Gebiet beschränken[k]. Ad 2. scheint es der Würde der Regierung nicht angemessen zu sein, einerseits die Stipulierung höherer als der bisher gesetzlich erlaubten Zinsen zu gestatten, und andererseits denselben oder dem diesfälligen Mehrbetrage die Einbringlichkeit vor Gericht zu versagen. [l]Auf ein dauerndes Rechtsverhältnis, wie es Hypothekarschulden begründen, scheine ihm eine solche Behandlung nicht anwendbar. Wie soll in einer Erbteilung die Belastung der Hypothek berechnet werden, auf welcher ein Kapital haftet, für das höhere Zinsen bedungen wurden? Zudem würde schon die Gestattung der höheren Zinsforderung ohne Zweifel die Folge haben, den Zinsfuß des größten Teiles an bereits bestehenden Satzposten[9] durch die Drohung mit Aufkündigung in die Höhe zu treiben und dadurch die Lage der Grundbesitzer, ohne daß daraus für die allgemeinen Verhältnisse irgendwelcher Nachteil entstünde, in dem gegenwärtigen, für sie ohnedies ungünstigen Zeitpunkte wesentlich zu verschlimmern.[l] Der Kultusminister würde daher weder die Meinung ad 1. noch ad 2. teilen, sondern sich dem Antrage des Justizministers ad 3. auf Aufrechthaltung des Status quo anschließen.
Nur bezüglich Ungerns hätte er gewünscht, daß dort die von jeher bestandene, erst mit Einführung des ABGB. aufgehobene 6%ige Verzinsung der Hypothekarkapitalien wieder hergestellt werden könnte, weil es ihm nicht angemessen erschiene, in diesem Kronlande einen doppelten Zinsfuß, nämlich den 6%igen bei den vor und den 5%igen bei den nach

---

i–i *Korrektur Thuns aus* Will man nun die Rivalität dieser Kapitalanlegung mit jener auf Hypotheken durch Konkurrenz beheben.

j–j *Einfügung Thuns.*

k–k *Korrektur Thuns aus* er wird trotz der angeblich in seinem Interesse bewirkten Zinsenerhöhung kein Geld bekommen oder annehmen können. Dem Hypothekarkredit im großen kann nur durch Institute, welche ohne für sich selbst einen ungemessenen Gewinn in Anspruch zu nehmen, Geld zu mäßigen Zinsen vorschießen, dem kleinen Grundbesitzer aber durch Wiederherstellung der kumulativen Waisenkassen gründlich geholfen werden.

l–l *Einfügung Thuns.*

9 *Satzposten: durch Hypothek gesicherte Verbindlichkeit.*

jenem Zeitpunkte kontrahierten Schulden fortbestehen zu lassen, was [m]zur Folge haben muß, daß die Kapitalien, welche eine Plazierung auf Hypotheken suchen, immer vorzugsweise zur Erwerbung alter Satzposten im Wege der Zession[10] statt zu neuen Elozierungen[11] werden verwendet werden[m], dann weil es im Interesse der Landeskultur wünschenswert erscheint, den Zufluß größerer Geldmittel nach diesem Lande durch den Reiz einer höheren Verzinsung zu vermehren, [n]während die Durchführung der Kommassationsverhandlung[12] vielen Grundbesitzern Gelegenheit zu einer so vorteilhaften Kapitalsverwendung bietet, daß sie die höhere Verzinsung leicht zu tragen imstande wären.[n] Nachdem ihm jedoch hierüber von den Ministern des Inneren und der Justiz dagegen eingewendet worden, daß von jenen älteren Hypothekarschulden [o]ein sehr großer Teil[o] mit 5%igen Grundentlastungsobligationen im Nennwerte abgezahlt worden, es also gegenüber den auf solche Art abgefertigten Gläubigern unbillig, wo nicht ungerecht wäre, neuen Gläubigern eine höhere als die 5%ige Verzinsung zuzugestehen, daß ferner das Hindernis des lebhafteren Aufblühens der Landeskultur nicht so sehr in dem Mangel an Kapitalien als vielmehr in der unverhältnismäßigen Ausdehnung der Grundkomplexe selbst und in dem Mangel an Ansiedelungen zu suchen sei, so glaubte der Kultusminister auf diesem seinem Antrage nicht weiter bestehen und sich auch in diesem Punkte der Ansicht des Justizministers konformieren zu sollen.

Der Generaladjutant Sr. Majestät FML. Freiherr v. Kellner erklärte, sich dem vom Armeeoberkommando bei der diesfälligen Verhandlung abgegebenen Votum bezüglich der Militärgrenze anzuschließen, und der Chef der Obersten Polizeibehörde, [p]nachdem er während des Ganges der vorangegangenen Verhandlung mit dem Justizministerium dieselben Ansichten vertrat, schloß sich auch itzt ebenfalls der Meinung des Justizministers an[p].

Der tg. gefertigte Vorsitzende endlich erklärte sich ebenfalls für die Meinung des Justizministers, indem er bei dem Umstande, daß in reichen und in der Kultur entwickelten Ländern ein niedriger, in den minder entwickelten ein höherer Zinsfuß besteht, die Erhöhung des Zinsfußes in einem Staate für ein Armutszeugnis ansehen müßte und sich der Hoffnung überläßt, daß die Zeit, wo man in Österreich Geld zu 4 1/2 % auf Hypotheken leicht bekommen konnte, wiederkehren werde, sobald die unter besonderen Einflüssen entstandene, derzeit noch überwiegende Neigung der Kapitalisten, sich an Kreditpapieren aller Art in so ausgedehntem Maße zu beteiligen, infolge der vom Finanzminister in Aussicht gestellten Konjunkturen und Maßregeln in das rechte Geleise wird zurückgeführt worden sein. Jedenfalls würde er aber eine angemessene Revision der Wuchergesetze und sonach deren Einführung in den Kronländern, wo sie nicht bestehen, befürworten.

---

m–m *Korrektur Thuns aus* auch zur Verewigung der alten Schulden durch fortwährende Zessionen Anlaß geben würde.

n–n *Einfügung Thuns.*

o–o *Korrektur Bachs aus* bereits 100 Millionen.

p–p *Korrektur Kempens aus* trat ebenfalls der Meinung des Justizministers bei.

10 *Übertragung, Abtretung eines Rechts.*

11 *Siehe Anm. 2.*

12 *Flurbereinigung, Grundstückszusammenlegung.*

Sonach hat sich die Mehrheit der Konferenz mit den Anträgen des Justizministers ad 1.–4. vereinigt; die Konferenz ist ferner dem Antrage ad 5. einstimmig beigetreten und hat gegen den Vorbehalt ad 6. gegenwärtig nichts zu erinnern gefunden[13].

II. Der Unterrichtsminister referierte über die zeuge seines Vortrags vom 12. Februar 1858, KZ. 643, MCZ. 564, zwischen ihm und dem Finanzminister obwaltende Meinungsdifferenz in betreff der Erhöhung der Gehalte für die Professoren der Staatsrechnungswissenschaft an den Universitäten zu Pavia und Padua von 1000 auf 1200 f. und glaubte, diesen hierauf abzielenden, im Geiste der mit der kaiserlichen Verordnung vom 23. Oktober 1857 ausgesprochenen Gleichstellung des Lehrpersonals an den italienischen Universitäten mit jenen der anderen [Universitäten][14] liegenden Antrag gegen die Einsprache des Finanzministers der Ah. Genehmigung Sr. Majestät empfehlen zu dürfen[15].

Wien, am 25. Februar/16. März 1858. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Wien, den 2. Mai 1858.

---

13 *Daraufhin Vortrag Nádasdys v. 9. 3. 1858, mit dem Antrag auf unveränderte Belassung des Wuchergesetzes, allfälliger Revision desselben bei Ausdehnung auf alle Kronländer und Erlassung einer Erläuterungsverordnung betreffend die Gestattung 6%iger Zinsen in den ungarischen Ländern bei Darlehen aus der Zeit vor Inkrafttreten des ABGB.,* Ava., JM. Präs. 2610/1858 *(K.) und* Z. 8955/1858 *(RS.), beide bei* ebd., JM. I W 2/1, Karton 1862*, und* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 809/1858 (*liegt bei* ebd., KZ. 2008/1860); *weiteres Zahlenmaterial* ebd., MCZ. 1192/1858 *und* MCZ. 2114/1858; *dazu Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 303/1858, GA. 398/1858 *und* GA. 512/1858. *Mit Ah. E. v. 2. 5. 1858 auf den Vortrag v. 9. 3. 1858 genehmigte der Kaiser den Fortbestand des Wucherpatents, erteilte den Auftrag, es* mit tunlichster Beschleunigung einer Revision zu unterziehen, um dasselbe mit den entsprechenden Verbesserungen in allen Kronländern einführen zu können, *und genehmigte die Erläuterungsverordnung; diese wurde als Erlaß des Justizministers v. 5. 5. 1858 publiziert,* Rgbl. Nr. 72/1858. *Zum Wucherpatent selbst Fortsetzung in MK. v. 5. 6. 1860/III,* Ömr. IV/2, Nr. 171.

14 Rgbl. Nr. 224/1857; *siehe dazu MK. v. 31. 7. 1857/IV.*

15 *Der Kaiser lehnte den Antrag ab, Ah. E. v. 28. 3. 1858 auf den Vortrag Thuns, Z. 21930,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 564/1858; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 235/1858 *und* GA. 353/1858.

Nr. 437 Ministerkonferenz, Wien, 23., 26. und 28. Jänner, 4., 11., 16., 20. und 27. Februar 1858

Sammelprotokoll; RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. (Buol 27. 2./7. 4.), gesehen *Bach, Thun 25. 3., Toggenburg, Bruck,* gesehen *Kempen 28.–31. 3., Nádasdy 1. 4.,* Für Se. Exzellenz den Herrn Ersten Generaladjutanten Sr. Majestät *Kellner 3.–5. 4.*

[I.] Gesetz über die Ergänzung des Heeres mit Ausnahme der auf die Ergänzung der Kriegsmarine sich beziehenden Bestimmungen, welche in den Konferenzen am 16., 20., 23. und 30. März, dann 6. April beraten wurden. Darüber wurde das besondere Protokoll 2 aufgenommen[1]. Mit den Beilagen I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX[2].

MCZ. 281 – KZ. 1121

Protokoll der zu Wien am 23., 26., 28. Jänner, 4., 11., 16., 20. und 27. Februar 1858 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen v. Buol-Schauenstein.

[Sitzung vom 23. Jänner 1858]

[anw. Bach, Thun, Toggenburg, Bruck, Kempen, Nádasdy, Kellner]

[I.] Gegenstand der Beratung war das Gesetz zur Ergänzung des Heeres. In einem einleitenden Vortrage wies der Minister des Inneren darauf hin, wie die Verschiedenheit der Vorschriften über die Ergänzung der k. k. Armee in den verschiedenen Gruppen der österreichischen Kronländer mit der Herstellung der Reichseinheit zu der Notwendigkeit eines allgemeinen, für alle gleichförmigen Rekrutierungsgesetzes geführt habe. Es sei demnach über Einvernehmung aller Landesbehörden und der betreffenden Zentralstellen ein hierauf berechneter Entwurf (Beilage I)[a] ausgearbeitet, dieser aber sodann auf Ah. Befehl Sr. Majestät des Kaisers wegen der abweichenden Anträge der Militärautoritäten im Einvernehmen mit der Militärzentralkanzlei Sr. Majestät umgearbeitet und in der veränderten Form (Beilage II)[b] zur vorläufigen Einsicht der Minister in Umlauf gesetzt worden[3].

---

[a] *Randvermerk Marherrs:* Beilage I mit einer erläuternden Denkschrift. *Der aus 66 Paragraphen bestehende Entwurf und die 49seitige Denkschrift mit Datum v. 17. 10. 1857 liegen dem Originalprotokoll im Druck bei.*

[b] *Randvermerk Marherrs:* Beilage II mit Erläuterung. *Der abgeänderte, aus 55 Paragraphen bestehende Entwurf und vier, mit 4. 1. 1858 datierte, Seiten* Erläuterungen zu dem mit der Militär-Central-Kanzlei Seiner Majestät des Kaisers vereinbarten abgeänderten Entwurfe des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes. Anhang zu der Denkschrift vom 17. October 1857 *liegen dem Originalprotokoll im Druck bei.*

1 *Das vorliegende Sammelprotokoll wird auf dem Mantelbogen als 1. Protokoll bezeichnet.*

2 *Sie liegen dem Originalprotokoll bei. Im Text wird auf sie einzeln hingewiesen. Als Beilage X liegt ein nach den Beschlüssen der Ministerkonferenz redigiertes Exemplar bei.*

3 *Unterschiedliche Rekrutierungsvorschriften gab es jeweils für die sogenannten altkonskribierten deutsch-slawischen Länder, für Tirol mit Vorarlberg, für Lombardo-Venetien, für Triest, für Dalmatien, für die Militärgrenze und für die Länder der ungarischen Krone. Die Vorarbeiten für ein einheitliches Rekrutierungsgesetz wurden, wie aus der Denkschrift, zit. Anm. a, hervorgeht, im Ministerium des Inneren schon 1850 aufgenommen und mündeten 1856 in einen Gesetzentwurf, der noch den Landesstellen zur Prüfung vorgelegt und in einem Komitee mit Vertretern aller Zentralstellen beraten wurde. Inzwischen hatte der Kaiser die Vorlage*

Die wesentlichsten Modifikationen dieses umgearbeiteten Entwurfs beziehen sich auf die Vermehrung der militärpflichtigen Altersklassen, auf die Einschränkung der Befreiungen, auf die Kompetenz zum Ausspruch über die Befreiungstitel, auf die Beschränkung der frühzeitigen Ehen und auf die Marineinskription.
Die Beratung über die Detailbestimmungen des Entwurfs, welche den nächsten Konferenzen vorbehalten wurde, wird die Gelegenheit bieten, sich über jene Modifikationen näher auszusprechen.

Fortsetzung am 26. Jänner 1858.
Vorsitz und Gegenwärtige wie am 23. Jänner.

Zur Grundlage der Konferenzberatung über das Detail des Gesetzes wurde der Entwurf (Beilage II) genommen.
Bei der Einleitung machte der Chef der Obersten Polizeibehörde darauf aufmerksam, daß die Stelle „und verordnen mit Aufhebung aller hierüber bisher erlassenen Gesetze und Vorschriften" einer Modifizierung bedürfe, nachdem in dem vorliegenden Gesetze selbst §§ 6, 28, 45 und 55 solche Gesetze und Vorschriften als noch bestehend und gültig berufen werden, welche teils unmittelbar, wie jene der §§ 28 und 55, teils mittelbar auf die Ergänzung des Heeres Bezug haben.
In Anerkennung der Richtigkeit dieser Bemerkung wurde beschlossen, die beanständete Stelle durch einen entsprechenden Beisatz „insofern dieselben (Gesetze und Vorschriften) nicht ausdrücklich in diesem Gesetz aufrechterhalten werden" zu berichtigen.
§ 1, lit. d, macht von den besonderen Vorschriften, nach welchen eine ausnahmsweise Stellung bisher stattfinden konnte und auf welche auch im ersten Entwurfe (Beilage I) hingewiesen wird, keine Erwähnung mehr, weil man der Meinung war, daß die ausnahmsweise Einreihung als polizeilich-disziplinäre Maßregel für gewöhnliche Zustände entfallen könne.
Gleichwohl wünschte der Handelsminister die Wiederaufnahme der besonderen Vorschriften in das Gesetz beziehungsweise die Wiederherstellung der zwangsweisen Abstellung aus polizeilichen Rücksichten, weil sie, Zeuge der Erfahrung, eines der wirksamsten Mittel ist, exzessive Individuen, deren Benehmen zwar nicht so weit geht, um sie den Strafgerichten zu überliefern, aber doch durch häusliche Zucht nicht in Zaum gehalten werden kann, auf den rechten Weg zurückzuführen. Sie gereicht nicht nur dem betreffenden Individuum selbst zum besten, sondern ist auch Eltern und Gemeinden willkommen, letzteren doppelt, weil der ex officio gestellte ihrem Kontingent zugute gerechnet wird.

---

des Entwurfs befohlen, erstmals am 11. 6. 1856, und mehrmals urgiert, dazu Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 2480/1856, MCZ. 3883/1856, MCZ. 2087/1857 *und* MCZ. 4059/1857. *Dem kam Bach endlich* vorläufig, *wie er sagte, mit Vortrag v. 16. 10. 1857, Präs. 9721/1857, nach, weil noch die Beratung in der Ministerkonferenz ausständig war. Der Kaiser ordnete eine Beratung des vorläufigen Entwurfs zwischen dem Ministerium des Inneren und der Militärzentralkanzlei an. Den daraus hervorgegangenen Entwurf legte Bach mit Vortrag v. 7. 1. 1858, Präs. 163/1858, mit der Bitte vor, ihn nunmehr in der Ministerkonferenz beraten zu dürfen, was der Kaiser mit Ah. E. v. 10. 1. 1858 genehmigte,* ebd., MCZ. 105/1858; *er liegt dem Originalprotokoll als Beilage II bei, siehe Anm. b. Zur Heeresergänzung siehe* Schmidt-Brentano, Die Armee in Österreich 65–77; *zum vorliegenden Sammelprotokoll* ebd. 77–80; *kurze Darstellung des Heeresergänzungswesens* Wagner, Die k. (u.) k. Armee – Gliederung und Aufgabenstellung. *In:* Wandruszka – Urbanitsch, Habsburgermonarchie 5, 240–243.

Das Aufgeben dieser Maßregel würde die Vermehrung der Korrektionshäuser in den Provinzen bedingen; Mißbräuche bei der Anwendung derselben aber wären nicht zu besorgen, indem ihre Verhängung den höheren Instanzen, Kreisbehörden im Einvernehmen mit den Militärbehörden, vorbehalten ist. Mit diesem Antrage erklärten sich der Kultus-, der Finanz- und der Justizminister einverstanden. [c]Der Kultusminister glaubte insbesonders hervorheben zu sollen, wie es mißlich sei, aus allgemeinen theoretischen Gründen Maßregeln aufzugeben, deren praktischer Nutzen durch die Erfahrung erwiesen sei.[c]
Der Minister des Inneren, der Chef der Obersten Polizeibehörde, der Generaladjutant Sr. Majestät und der tg. gefertigte Vorsitzende der Konferenz aber erklärten sich gegen die Wiederaufnahme dieser Bestimmung in dieses Gesetz, weil, nach der Bemerkung des Ministers des Inneren, die zwangsweise Stellung dieser Art als eine regelmäßige Ergänzungsmodalität nicht angesehen werden kann, auch nie als solche, sondern immer nur als eine polizeiliche Maßregel angesehen worden ist, weil sie in keiner Armee mehr als in der russischen besteht, in ihren Resultaten, nach der Erfahrung der letzteren Jahre (1854, I. und II. Rekrutierung, und 1856) ganz unerheblich ist und bei eintretenden besonderen Umständen auf Antrag der beteiligten Behörden von Sr. Majestät speziell angeordnet werden kann. [d]Nach den dem Motivenberichte I sub 3, 4 und 5 zuliegenden amtlichen statistischen Zusammenstellungen[4] über die I. und II. Rekrutierung [vom] Jahre 1854 (1855 war keine) und vom Jahre 1856 (von der 1857er liegen diese Daten noch nicht vor) wurden als arbeitsscheue Exzedenten [bei der] I. Rekrutierung 1854 in der ersten Altersklasse 86, in allen Klassen 137, [bei der] II. Rekrutierung 1854 in der ersten Altersklasse 65, in allen Altersklassen 151, [bei der] Rekrutierung 1856 in der ersten Altersklasse 120, zusammen in allen Klassen 201 ex offo abgestellt. Die übrigen ex offo Abgestellten, nämlich Stellungsflüchtige, unbefugt Abwesende und Selbstverstümmler, kommen nicht in Betracht, weil sie auch nach dem neuen Gesetze verbleiben.[d] Weil endlich, wie FML. Freiherr v. Kellner hinzusetzte, die k. k. Armee keine Korrektionsanstalt ist und die Anordnung einer solchen Zwangsstellung in diesem Gesetze mit dem darin festgehaltenen Grundsatze der gleichen und gerechten Berufung der Bevölkerung zur Wehrpflicht nach dem Lose im offenbaren Widerspruche stünde, zu geschweigen der Willkürlichkeiten, welche bei solchen Maßregeln trotz aller Vorsicht der Vorschriften immer unterlaufen können.
§ 2, lit. b. Belangend die Differenz über das Körpermaß erklärte der Generaladjutant Sr. Majestät sich entschieden für die Beibehaltung des von der Militärzentralkanzlei Sr. Majestät beantragten Minimalmaßes von 60 und bezüglich 61 Zoll Wiener Maß hauptsächlich aus dem Grunde, weil ein kleinerer Mann nicht imstande ist, mit Sack und Pack und in der sonstigen vollen Ausrüstung, deren Gewicht für jeden Soldaten ohne Unterschied der Größe gleich bemessen sein muß, auf gewöhnlichen, umso weniger auf den im Kriege häufig vorkommenden forcierten Märschen zugleich mit seinem größeren Kameraden fortzukommen. Aus diesem wichtigen Grunde hat man sich in England selbst in der der-

---

[c–c] *Einfügung Thuns.*
[d–d] *Einfügung Bachs.*

[4] *Mit* Motivenbericht *ist die Denkschrift (Beilage I) gemeint, vgl. Anm. a; die Statistiken liegen dem Protokoll der Ministerkonferenz nicht bei.*

maligen Bedrängnis nicht entschließen können, das Körpermaß der Rekruten unter 66 Zoll herabzusetzen. Übrigens beträgt nach den beim hiesigen Arsenalkommando eingeholten Daten die Länge des dermaligen nicht bloß zur Schuß-, sondern auch zur Stoßwaffe dienenden Infanteriegewehres ohne Bajonett 4 Schuh 3 Zoll = 51 Zoll. Ein kleiner Mann von 59 ½ Zoll kann daher in Reih und Glied beim vorschriftmäßigen Laden kaum auf die Mündung eines solchen Gewehres sehen, um die Ladung sicher einzuführen und den Ladstock gehörig zu handhaben; abgesehen davon, daß ein so kleiner Soldat mit der langen Muskete eine das Ansehen des Militärstandes beeinträchtigende drollige Erscheinung ist.
Vor dem Jahre 1827, in welchem das bis in die neuere Zeit bestandene Rekrutierungsgesetz erlassen wurde[5], und wo noch keine allgemeine Militärpflicht bestand, war das gesetzlich vorgeschriebene Minimalmaß für Rekruten 5 Schuh 2 Zoll oder im ganzen 62 Zoll und war nur bei Individuen von besonderer Kapazität gestattet, auf 61 Zoll herabzugehen. Da seither die Militärpflicht auf alle Staatsbürger ohne Unterschied erstreckt ist[6], die Auswahl der Rekruten sich also auf eine bedeutend größere Volksmenge ausdehnt, so erscheint eine Herabsetzung des Körpermaßes unter 60 und 61 Zoll ganz und gar nicht folgerecht, eher eine Erhöhung desselben gerechtfertigt.
Der Ansicht des FML. Freiherrn v. Kellner trat der Chef der Obersten Polizeibehörde unbedingt bei. Alle übrigen Stimmen der Konferenz waren jedoch für das Minimalmaß von 59 ½ und 60 Zoll, weil, wie der Minister des Inneren bemerkte, bei keiner Armee, mit Ausnahme der englischen, wo aber die Nation überhaupt sich durch einen größeren Menschenschlag auszeichnet, ein Minimalmaß von 60 Zoll besteht (bei einigen sogar unter 59 Zoll), weil ferner bei dem bedeutenden Stande der k. k. Armee jährlich eine so hohe Ergänzungsziffer (103.000 Mann) entfällt, daß das Bestehen auf 60 Zoll nach der Erfahrung der letzten Jahre einen immerhin bedeutenden Ausfall am Kontingent besorgen läßt, die fortwährende Konsumierung des größeren Menschenschlags aber für die Zukunft den Nachwuchs gefährden und das Herabgehen auf ein noch geringeres Maß zur Folge haben dürfte; weil überdies, wie der Kultus- und [der] Handelsminister hinzusetzten, für den Militärdienst im allgemeinen nicht sowohl die Größe als die sonstige Körperbeschaffenheit entscheidend sein dürfte, indem zum Exempel die Kaiserjäger mit 59 Zoll gewiß so brav wie andere sind, und weil bei dem Festhalten an 60 und 61 Zoll nicht nur die Auswahl unter den sonst zum Dienste Tauglichen verhältnismäßig sehr beschränkt, sondern auch ein neuer Befreiungstitel für eine Menge Leute geschaffen würde, die sich vermöge ihrer sonstigen körperlichen Tüchtigkeit vollkommen zur Erfüllung der Wehrpflicht eignen. Man muß die Rasse nehmen, wie sie ist, nicht bloß den Abhub.
Am besten wäre es freilich, schloß der tg. gefertigte Vorsitzende, wenn bei der großen Verschiedenartigkeit der österreichischen Volksstämme für jedes Kronland ein der Rasse

---

5 *Hofkanzleiverordnung v. 7. 8. 1827,* Pgv. Bd. 55, Nr. 93/1827; Schmidt-Brentano, Die Armee in Österreich 66.

6 *Die Hofkanzleiverordnung von 1827 hatte die Befreiungen eingeschränkt,* ebd. 65 f. *Das kaiserliche Patent v. 5. 12. 1848,* Rgbl. Nr. 6/1848, *hatte die Befreiung des Adels von der Wehrpflicht aufgehoben, dazu MR. v. 5. 12. 1848/IV,* Ömr. II/1, Nr. 1. *Paragraph 116 der Reichsverfassung v. 4. 3. 1849,* Rgbl. Nr. 149/1849, *sprach von der allgemeinen Wehrpflicht; die Verfassung war zwar außer Kraft gesetzt, doch wurde die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze ausdrücklich bestätigt, Patent v. 31. 12. 1851,* ebd. Nr. 2/1852.

angemessenes Minimalmaß angenommen werden könnte. Nachdem dieses jedoch aus anderen Rücksichten unstatthaft ist, so muß wohl zur möglichsten Erweiterung der Wahl unter den sonst zum Kriegsdienst Tauglichen, in Ansehung der Körpergröße auch die größtmögliche Latitüde gelassen werden, die, je weiter sie ist, desto mehr die Bedenken beseitigt, welche gegen die Militärbefreiung gewisser Kategorien sich ergeben sollten.
§ 5, 3. Absatz. Die Bestimmung, daß, „falls ein Stellungsbezirk die auf ihn entfallende Ergänzungsmannschaft aus den ersten fünf Altersklassen aufzubringen nicht vermöchte, der Rest auf die übrigen Stellungsbezirke desselben Heeresergänzungsbezirks zu verteilen sei", erscheint dem Finanzminister sehr drückend für diejenigen Bezirke, welche einen kräftigeren Menschenschlag besitzen, gegenüber den anderen, welche nicht so glücklich sind. Jene müssen die ganze Last für diese übernehmen; man wählt aus jenen fort und fort die besten Leute aus und verzehrt den Stamm. Auch mit dem im § 3 aufgestellten Grundsatze der allgemeinen Wehrpflicht ist jene Bestimmung nicht im Einklange.
Hierüber wurde jedoch [e]vom Minister des Inneren und vom FML. Baron Kellner[e] bemerkt, daß, nachdem das Kontingent bisher nach der Seelenzahl repartiert wird, der Ausfall nur durch Aufteilung auf die Bevölkerung der gesamten Monarchie gedeckt werden könnte. Dies ist aber nicht tunlich, weil die Stellungsbezirke nach den Regimentern verteilt sind und es nicht wohl angeht, ein aus einem Kronlande gezogenes Regiment durch Mannschaften aus anderen Kronländern ohne alle Rücksicht auf Nationalität und Sprache zu ergänzen.
Erst wenn es gelungen sein wird, die Kontingente nach der erprobten Leistungsfähigkeit der Bevölkerung der einzelnen Kronländer zu verteilen und darnach die Regiments- beziehungsweise Stellungsbezirke zu regulieren, wird sich der vom Finanzminister bemerkte Übelstand beheben lassen.

Fortsetzung am 28. Jänner 1858.
Vorsitz und Gegenwärtige wie am 26. Jänner 1858.

Zum § 8. Mit der im Schlußsatze dieses Paragraphes der politischen Landesstelle zuerkannten Ermächtigung wird, nach dem Dafürhalten des Generaladjutanten FML. Freiherrn v. Kellner, hoffentlich nicht eine Verringerung der Militärdienstverpflichtung des Ehekandidaten (z. B. das Ausscheiden aus den beiden ersten Altersklassen oder gar die zeitliche Befreiung) gemeint sein. Dieselbe hätte vielmehr ungeschmälert fortzubestehen, und wäre dies zur Vermeidung aller Zweifel ausdrücklich im Gesetze zu bemerken. FML. Freiherr v. Kellner hält diesen Paragraphen überhaupt für einen der wichtigsten des ganzen Gesetzes. Derselbe wurde über die militärischerseits abgegebene Erklärung, daß die verfrühten Eheschließungen das Heer auf das fühlbarste zu beeinträchtigen beginnen, und in der Rücksicht in das Gesetz aufgenommen, weil der größte Teil der politischen Landesstellen sich in Berücksichtigung der schweren Benachteiligung der Familienverhältnisse für die Erlassung eines solchen Eheverbotes ausgesprochen hatten. FML. Freiherr v. Kellner vermag es aus eigener, auf seinen häufigen Bereisungen aller Kronländer gewonnenen Überzeugung zu bestätigen, daß es die Geistlichkeit sich zur besonderen Aufgabe macht, die Heiraten in ihren Pfarrgemeinden auf jede nur mögliche Art zu för-

---

[e–e] *Einfügung Kellners.*

dern, ohne sich um die Einsprache der politischen Behörden zu kümmern. Angeblich, um den Satzungen des Tridentinischen Konziliums zu entsprechen, in der Wirklichkeit lediglich, um ihre Stolaeinkünfte zu vermehren und zugleich mit der Absicht, um dem Ehewerber die Militärbefreiung zu erwirken, kopulieren die Pfarrer 15jährige Knaben mit oft noch jüngeren Mädchen und führen durch solche naturwidrigen Heiraten nach und nach eine Degeneration des Menschengeschlechts herbei, wovon der Trentschiner Komitat und andere Distrikte Oberungerns und Galiziens lebende Belege abgeben. Die Stellung eines Verheirateten hat zudem den Nachteil, daß ein solcher Soldat Weib und Kind für längere Zeit verlassen und sie oft den Nahrungssorgen preisgeben muß, wodurch nicht selten der Verarmung oder der Immoralität Vorschub geleitet wird.

Aus allen diesen Rücksichten legt FML. Freiherr v. Kellner einen besonderen Wert auf die Beibehaltung dieses Paragraphes und auf den von ihm zur Vermeidung jeden Zweifels über die Bedeutung des Ausdrucks „Eine Ausnahme“ im zweiten Satze des Paragraphes beantragten Zusatz, „daß hierdurch die Stellungspflicht des Begünstigten nicht aufgehoben wird“. Seiner Ansicht trat der Chef der Obersten Polizeibehörde bei.

Was den gewünschten Zusatz zum § 8, 2. Absatz, betrifft, so hielte ihn der Minister des Inneren für entbehrlich, weil im § 14 ausdrücklich nur derjenige für befreit erklärt wird, der nach seinem Austritte aus der zweiten Altersklasse geheiratet hat etc. Es ist daher nicht anzunehmen, daß die Behörden dem 2. Absatze des § 8 eine andere als die vom FML. Freiherrn v. Kellner beabsichtigte und im Sinne des Gesetzes liegende Deutung geben werden. Sollten sie es dennoch, so würden sie von den berufenen Zentralstellen zurechtgewiesen werden. Insofern jedoch der ganz allgemeine Ausdruck „eine Ausnahme“ möglicherweise auch auf die Militärpflicht bezogen werden könnte, würde nach dem Erachten des tg. gefertigten Vorsitzenden jedem Zweifel über den Sinn dieser Bestimmung begegnet werden, wenn gesagt würde: „Eine ausnahmsweise Ehebewilligung im Falle etc. zu erteilen, ist die etc. Landesstelle ermächtigt“.

Allein, es wurden gegen die Beibehaltung des ganzen § 8 überhaupt Bedenken erhoben. Der Kultusminister bemerkte: In dem bürgerlichen Ehegesetze ist das unbedingte Eheverbot nur bis zum Eintritte der Mündigkeit, bis zum 15. Jahre erstreckt. Hier soll es bis zum 22. Jahre ausgedehnt werden, und zwar bloß darum, weil in einzelnen Landesteilen Mißbräuche in dieser Beziehung stattgefunden haben. Eine so wichtige prinzipielle Änderung der Ehegesetzgebung anläßlich eines Rekrutierungsgesetzes und in demselben für den Umfang des ganzen Reiches auszusprechen, erschiene an und für sich schon sonderbar. Sie würde nicht nur in der katholischen Geistlichkeit, sondern allgemein[f] einen sehr ungünstigen Eindruck machen; sie erscheint aber auch zum angestrebten Ziele nicht notwendig, wenigstens nicht im ganzen Umfange des Reiches, weil mit der Verehelichung vor dem 22. Jahre eine Militärbefreiung nicht verbunden ist und [g]das frühzeitige Heiraten

---

[f] *Korrektur Thuns aus* überall, sondern auch bei der Bevölkerung eines Teils der Monarchie, namentlich im lombardisch-venezianischen Königreiche.

[g-g] *Korrektur Thuns aus* in dem größten Teile der Monarchie das frühzeitige Heiraten nicht üblich ist. Zeigt sich in einzelnen Landesteilen aus wichtigen Rücksichten ein solches Verbot als notwendig, so möge es dort, als spezielle und zeitweilige Anordnung publiziert werden; im allgemeinen aber sollte es nicht erlassen werden.

keineswegs überall um sich greife. Zeigt sich in einzelnen Landesteilen ein solches Verbot als notwendig, um der Entwürdigung der Ehe und der physischen Depravation der Bevölkerung Schranken zu setzen, so möge es dort als spezielle und zeitweilige Anordnung publiziert werden; es allgemein, folglich auch für Länder zu erlassen, in welchen es nicht durch notorische Tatsachen begründet erscheine, dürfte sich nicht rechtfertigen lassen[6]. Der Kultusminister stimmte daher für die Beseitigung des § 8 aus dem Gesetze, vorbehaltlich der Erlassung solcher spezieller Einschränkungen für diejenigen Landesteile, wo wahrgenommene Übelstände eine solche Einschränkung notwendig machen.

Ganz übereinstimmend mit dem Kultus- sprach sich auch der Handelsminister aus. Wen die auch den Verheirateten bis zum 22. Jahre obliegende Militärdienstpflicht (§ 14) nicht von frühzeitigem Heiraten abhält, den wird auch das im § 8 ausgesprochene Eheverbot davon nicht abhalten. Bisher konnte die Milde der Rekrutierungsvorschriften zum frühzeitigen Heiraten verleiten, denn nach demselben wurden die Verheirateten mit mehr Schonung behandelt, und selbst nach dem italienischen Rekrutierungsgesetze waren sie „secondi a marciare" und wurden nur nach Erschöpfung aller berufenen Ledigen in Anspruch genommen. Nun entfallen diese Rücksichten; der Verheiratete ist, den Fall des § 14 ausgenommen, militärpflichtig wie der Ledige. Dem Militärdienstesbedürfnisse ist hiermit genügt, und mehr als ein – in einem Rekrutierungsgesetze allerdings nicht anständig erscheinendes – Eheverbot wird indirekte die Überzeugung von der Stellungspflichtigkeit der Verheirateten zur Beseitigung verfrühter Ehen beitragen. Wenn demungeachtet hier und da Mißbräuche in dieser Beziehung fortbestünden, so würde durch die vom Kultusminister angedeuteten partiellen Maßregeln abgeholfen werden können.

Auch die übrigen Minister vereinigten sich mit der Ansicht des Kultusministers, und selbst der Minister des Inneren, welcher den § 8 nach dem Antrage der Militärautoritäten und der meisten Statthalter in das Gesetz aufgenommen hat und denselben auch hier am Platze findet, weil seine Bestimmung sich eben auf die Rekrutierung bezieht, erkannte nichtsdestoweniger an, daß die ordnungsmäßige Ergänzung der Armee nicht gefährdet würde, wenn auch der § 8 weggelassen werden sollte[7].

Zum § 9 wünschte der Chef der Obersten Polizeibehörde die Festsetzung einer Sanktion auf die Außerachtlassung der in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschrift[8].

Eine solche Verletzung würde zwar, wie der Minister des Inneren bemerkte, in Gemäßheit der Verordnung vom 3. April 1855, RGBl. Nr. 61[9], der Ahndung durch die politischen Behörden unterliegen; indessen kann auch in diesem Gesetze, und zwar im § 50 statt des dort berufenen § 8, wenn dieser hinwegfiele, oder mit demselben, wenn er bliebe, eine besondere Strafe festgesetzt werden, womit alle Stimmen einverstanden waren[10].

§ 13, lit. a und b. Der Handelsminister beantragte die Herabsetzung des dort geforderten Alters von 70 auf 60 Jahre. In der Regel ist der Land- oder Gewerbsmann schon mit 60 Jahren nicht mehr so rüstig, um seinem Erwerbe gehörig nachzugehen. Außerdem wird sub lit. bb noch gefordert, daß von der Anwesenheit des Sohns die Erhaltung der

---

6 *Obwohl also die Mehrheit in der Konferenz den § 8 beseitigen wollte, blieb der Artikel im Gesetz.*

7 *Die Pflicht, einen Aufgerufenen, den man in Unterstand hatte, zu melden.*

8 *Verfahren bei einfachen Gesetzesübertretungen.*

9 *Im endgültigen Gesetz § 45.*

Familie abhängig sei. Es scheint daher, wenn sich an diese letztere Bedingung gehalten wird, die Festsetzung eines Alters für den Vater oder Großvater überhaupt nicht, umso weniger also die Bestimmung eines so hohen Greisenalters notwendig zu sein. Die weitere Bedingung des Gesetzes, daß dem Alter von 70 Jahren unheilbare geistige oder Körpergebrechen gleichgehalten werden, wenn sie zu jedem Erwerbe unfähig machen, führt dann nur dazu, daß Väter unter 70 Jahren sich durch Beibringung ärztlicher Zeugnisse unter die Kategorie der Krüppel zu stellen und das zu erschleichen trachten werden, was ihnen bei einer billigeren Altersbemessung und beim Nachweis des Erfordernisses bb zuteil geworden wäre. Es wird wesentlich zur Vereinfachung der Konzertationsverhandlungen beitragen und die Schreiberei vermindern, wenn auf das Alter von 60 Jahren herabgegangen würde.

Auch der Minister des Inneren, welcher die angefochtene Bestimmung nach dem Wunsche der Militärautoritäten aus dem bisherigen Rekrutierungsgesetze in das gegenwärtige übertragen hat, verkannte nicht die Richtigkeit der Bemerkungen des Handelsministers und erklärte den Antrag desselben umso mehr zur Berücksichtigung geeignet, als aus dessen Annahme eine Gefährdung des Armeestandes nicht zu besorgen ist, sobald sich an die Bestimmung sub bb strenge gehalten wird. Denn diese, die nachgewiesene Unentbehrlichkeit des Sohns zur Erhaltung der Familie, bildet den Grundtitel der Befreiung, das höhere Alter aber dient nur zur Verstärkung des Beweises jener Unentbehrlichkeit. Hiernach traten auch die übrigen Minister diesem Antrage bei, der Justizminister noch mit der besonderen Bemerkung, daß zeuge der statistischen Tafeln von 100 Menschen im Durchschnitte nur 17 das Alter von 60, nur 9 jenes von 70 Jahren erreichen, mithin die Fälle der Militärentlassung auch bei Annahme des Alters von 60 Jahren nicht zu den häufigen gehören werden. Der Chef der Obersten Polizeibehörde glaubte sich für die mittlere Ziffer von 65 Jahren erklären zu sollen.

FML. Freiherr v. Kellner endlich verharrte auf der Beibehaltung des schon in der bisherigen Gesetzgebung begründeten Alters von 70 Jahren umso mehr, als gerade unter dem Landvolke, worauf doch dieser Paragraph sich vorzüglich bezieht, noch rüstige und wirtschaftstüchtige Männer mit 60 Jahren und drüber gefunden werden, für wirklich gebrechliche aber durch die liberale Bestimmung des Nachsatzes zu bb hinreichend gesorgt ist. Mißbräuche bei der Anwendung desselben könnten durch gehöriges Eingehen auf die Beweismittel hintangehalten werden; die Zahl der itzt schon so häufigen Befreiungsversuche aus diesem Titel aber würde sich zum Nachteile der übrigen Stellungspflichtigen erheblich vermehren, wenn auch noch unter das Alter von 70 Jahren herabgegangen werden sollte[11].

In dem Absatz aa: „ein ehelicher und leiblicher“, könnte nach dem auch von der Mehrheit der Konferenz geteilten Erachten des Kultusministers das Wort „leibliche“ wegfallen, weil die damit gemeinte Eigenschaft schon in der Bezeichnung „ehelicher“ (Sohn, Enkel oder Bruder) begriffen ist. FML. Freiherr v. Kellner aber beharrte auf der Beibehaltung desselben, damit jedem Zweifel vorgebeugt sei, als ob sich die Befreiung auch auf sogenannte Stiefsöhne, -enkel oder -brüder erstrecke, welche zwar eheliche (von anderen Eltern) aber nicht leibliche des betreffenden Vaters oder Großvaters sind.

---

[11] *Im Gesetz blieb es bei 70 Jahren, erst im Gesetz von 1868 fiel jede Altersangabe.*

§ 19. Da über die Erfordernisse zum Eintritt in die Rabbinatskandidatur noch die Verhandlung im Zuge und die Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß von den Rabbinatskandidaten die Ablegung der Maturitätsprüfung nicht wird gefordert werden, so beantragte der Kultusminister die Weglassung der Worte „und mit einer gut abgelegten Maturitätsprüfung aus dem Gymnasium" und schlug die nebenstehende Textierung[h] für diesen Paragraph vor[12], welche mit Rücksicht auf dasjenige, was über die Befreiung der Studierenden überhaupt zu § 24 des Entwurfes von der Konferenz besprochen und beantragt wurde, in Einklang gesetzt und von der Konferenz sofort angenommen worden ist. Im § 20 wurde auf Antrag des Chefs der Obersten Polizeibehörde vor dem Wort „Eleven" eingeschaltet „beeidete".

Fortsetzung am 4. Februar 1858.
Vorsitz und Gegenwärtige wie früher, mit Ausnahme des Handelsministers Ritter v. Toggenburg.

§ 24. Der Generaladjutant Sr. Majestät FML. Freiherr v. Kellner erklärte sich aus nachfolgenden Gründen gegen jede ausdrückliche Stipulierung der Befreiung der Studierenden von der allgemeinen Militärverpflichtung im vorliegenden Gesetzentwurfe[13].
Als Se. Majestät der Kaiser die allgemeine Militärpflicht seiner Untertanen aussprach, wie solche schon im lombardisch-venezianischen Königreiche seit der Reokkupation im Jahre 1814 bestand, treten auch die Bestimmungen des Rekrutierungsgesetzes für jenes Königreich im ganzen Umfange der Monarchie provisorisch in Wirksamkeit[14]. Nach diesem Gesetze ist jeder Student ohne Rücksicht auf seinen Studienfortgang militärpflichtig, und erkannte man unter diesem Titel in jenen beiden Ländern, gleichwie auch in Tirol, ebensowenig ein Motiv zur Befreiung als in Frankreich, Preußen und den Ländern des Deutschen Bundes und überhaupt in allen jenen Ländern, wo die allgemeine Militärpflicht besteht, weil letztere sonst durch solche Ausnahmen zur Ironie geworden wäre. In den deutsch-erbländischen Provinzen der Monarchie genossen vor dem Jahre 1848, als noch

---

h *Randvermerk Marherrs:* III. Beilage.

12 *An Stelle des Hinweises auf die Maturitätsprüfung hieß es* während sie sich in einer von der Regierung als öffentliche Anstalt anerkannten Rabbinatsschule befinden.

13 *Als Zeitpunkt der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht gilt allgemein das Wehrgesetz v. 5. 12. 1868,* RGBl. Nr. 151/1868 *(Cisleithanien). Theoretisch und mit vielen Ausnahmen begann sie sich aber schon seit der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts durchzusetzen,* MISCHLER – ULBRICH, Staatswörterbuch 2, 736 f.; SCHMIDT-BRENTANO, Die Armee in Österreich 65 f. *Die Denkschrift (Anm. a) formuliert es so:* Seit dem Beginne der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wird das Heer in Österreich […] nach dem Grundsatze der Wehrpflicht der Untertanen ergänzt. Das sogenannte Konskriptionspatent vom Jahre 1771, das Militärsystem vom Jahre 1781 und das im Jahre 1804 erflossene Patent hatten eine immer tiefer eingehende und fester gegliederte Ausbildung des auf jenen Grundsatz gestützten Systems zum Ziele. […].
Die nachfolgende grundsätzliche und z. T. heftige Debatte über die Frage der allgemeinen Militärbefreiung der Studierenden zog sich über mehrere Sitzungen hin, wohl bis zum 20. 2. 1858, es blieb aber letztlich im wesentlichen bei dem von Bach vorgelegten und von der Militärzentralkanzlei nur leicht abgeänderten § 24, im endgültigen Gesetz § 20. Zu den Sitzungen am 4. und am 20. 2. 1858 siehe MAYR, Tagebuch Kempens 462 *und* 464 *(Eintragungen v. 4. und 20. 2. 1858).*

14 *Diese Formulierung gibt die Sachlage nicht richtig wieder.*

die 14jährige Dienstkapitulation und die siebenjährige Landwehrverpflichtung, mithin eine 21jährige Militärdienstleistung bestand, die Studenten die zeitliche Befreiung, wenn sie in ihrem Studienfortgange durchaus Vorzugsklassen[15] nachweisen konnten. Nun aber dermal in der gesamte Monarchie die allgemeine Militärpflicht gesetzlich besteht, die Militärdienstzeit seither von 21 Jahren auf acht respektive mit Einschluß der Reserve auf zehn Jahre herabgesetzt worden ist, so liegt wahrlich gar kein Grund vor, daß Studenten zeitlich befreit sein sollen, selbst wenn sie sich der Vorzugsklassen erfreuen. Wie vorerwähnt, hat man im lombardisch-venezianischen Königreiche und in Tirol bisher diesen Befreiungstitel nicht gekannt. FML. Baron Kellner ist umso mehr der Ansicht, daß es in diesen Kronländern fortan dabei zu verbleiben hätte, und daß durch das neue Rekrutierungsgesetz auch in den anderen Kronländern der Monarchie keine so tief eingreifende Ausnahme von der allgemeinen Militärpflicht ausgesprochen werde, als infolge des Konkordats[16] ohnehin schon eine sehr zahlreiche Kategorie im § 16 dieses Entwurfs bezeichneter Studenten von der Stellungspflicht enthoben werden soll[17]. Besondere Rücksichten können der kaiserlichen Regierung von Zeit zu Zeit, z. B. um die Bildung der Juristen, an denen seit der Einführung der Lernfreiheit notorisch ein fühlbarer Mangel besteht, die zeitliche Befreiung vorzüglicher Studenten als notwendig erscheinen lassen; allein solche Ausnahmen gehören doch wahrlich nicht in das Rekrutierungsgesetz, weil sie zu grell gegen den darin aufgestellten Grundsatz der allgemeinen Militärpflicht kontrastieren, und könnten höchstens in außerordentlichen Fällen über Bewilligung Sr. Majestät der Gegenstand spezieller administrativer Anordnungen für eine bestimmt festgesetzte Zeit sein.

Wenn man jedoch ungeachtet der angeführten triftigen Motive mit dem neuen Rekrutierungsgesetze eine zeitliche Befreiung in jeder Beziehung ausgezeichneter Studenten ins Leben treten lassen wollte, so könnte diese doch wohl nur auf die vollkommene Konstatierung des sittlichen Betragens und der durchgängigen Vorzugsklassen im Fortgange, letzteres durch die Wiedereinführung der früher zur Beruhigung der Eltern, Vormünder und selbst der Staatsbehörden bestandenen Semestralprüfungen gegründet sein. Letztere Prüfungen streiten allerdings gegen den aus der Revolution hervorgegangenen Grundsatz der Lernfreiheit, [i]ein Hauptschiboleth der Revolutionsmänner des 13., 14., 15. März 1848[i], allein dessen Beseitigung kann wohl keinem Anstande unterliegen, wo es sich um die Ausnahme von der allgemeinen Militärpflicht zugunsten eines braven Studenten handelt. Wie bei den Vorverhandlungen über den vorliegenden Gesetzentwurf zu entnehmen war, scheint man im Unterrichtsministerium die Ansicht zu hegen, daß alle Studierenden der Universitäten und Obergymnasien vom Militärdienst befreit sein sollten, bloß weil sie diese Anstalten frequentieren, ohne daß sich die Staatsverwaltung von ihrem Fortgange zu überzeugen hätte. In diesem Falle wäre die Lernfreiheit identisch mit der Militärfreiheit, und würden dann die Söhne des höchsten Adels und sonstiger vermöglicher Partikuliers,

---

[i–i] *Einfügung Kellners.*

[15] *Ausgezeichneter Studienerfolg.*

[16] *Konkordat zwischen Österreich und dem Heiligen Stuhl v. 18. 8. 1855,* RGBL. Nr. 195/1855.

[17] *Die Theologiestudenten.*

deren Eltern das Vermögen besitzen, sie zu Hause privat studieren zu lassen, jener Begünstigung bloß deshalb nicht teilhaftig sein, weil sie die Universität nicht besuchen.
Bei der hierauf stattgefundenen allgemeinen Diskussion bemerkte zuvörderst der Minister des Inneren, daß der § 24 nach der von der Militärzentralkanzlei Sr. Majestät selbst vorgeschlagenen Textierung in den Entwurf aufgenommen worden sei. Er bemerkte weiters in facto, daß durch die Bestimmung dieses Paragraphes den Studenten im lombardisch-venezianischen Königreiche, wo sie bisher nicht befreit waren, eine Begünstigung, dagegen in dem bei weitem größeren Teile der Monarchie, wo sie bis itzt schon bei guten Klassen befreit waren, eine wesentliche Beschränkung zugehe; daß ferner die konkordatmäßigen Befreiungen ebenfalls nur im lombardisch-venezianischen Königreiche gesetzlich eine größere Ausdehnung annehmen werden, während sie faktisch auch jetzt schon dort, in den anderen Kronländern aber auch gesetzlich bestanden haben. Eine bedenkliche Beeinträchtigung des jährlichen Rekrutenkontingents wäre daher dieser Befreiungen wegen nicht zu besorgen, und es sei nur billig, jene Kategorien der Studierenden, welche den Staatsdienst in allen seinen Zweigen mit einem tüchtigen Nachwuchs versehen, in ihrer Vorbereitung dazu nicht zu unterbrechen und um die darauf verwendete Zeit und Kosten zu bringen. Die nähere Würdigung der Frage über die Befreiung der Studenten übrigens müsse zunächst dem Unterrichtsminister überlassen werden.
Der Chef der Obersten Polizeibehörde äußerte sich vorläufig dahin, daß, wenn man alle in diesem Entwurfe enthaltenen Befreiungen abrechnet, der Rest, welcher die Militärpflicht dann allein und überdies nach dem Lose zu tragen hat, ein verhältnismäßig kleiner sein und sich fast bloß auf die rohe Masse der Bevölkerung beschränken werde. Die Entziehung fast aller bildungsfähigen Stoffe macht es dann schwer, die nötige Anzahl von tüchtigen Unteroffizieren zu finden, da die Militärbildungsanstalten solche nicht in der nötigen Menge liefern, und es ist dann auch nicht möglich, die geeigneten Cadres herzustellen, wenn nicht auf diejenigen gegriffen werden darf, welche eine vorzüglichere Eignung dazu mitbringen könnten. [j]Es bleibt daher den Regimentern und Korps nichts übrig, als aus der Mannschaft mit Mühe und unter Beeinträchtigung ihrer Dienstesfreiheit die erforderliche Zahl von Unteroffizieren heranzubilden und jene Elemente zu ersetzen, welche die öffentlichen Schulen dem Wehrstande vorenthalten. Die Ausdehnung der Befreiung auf die Studierenden scheine daher in dieser Beziehung die Heeresergänzung zu beeinträchtigen[j].
Der Unterrichtsminister glaubte vor allem einige Bemerkungen über die von dem ersten Votanten angeregten Beziehungen auf das Studienwesen machen zu sollen. Es ist unmöglich, ein Departement der Staatsverwaltung zu führen, wenn die von der Regierung selbst angenommenen leitenden Grundsätze preisgegeben und jeden Augenblick in Frage gestellt werden können. Die Einrichtung der Studien in der österreichischen Monarchie ist das Ergebnis einer vieljährigen eindringlichen Beratung und als solches von Sr. Majestät Ah. genehmigt worden[18]. Sie muß daher von allen Organen der vollziehenden

---

[j–j] *Einfügung und Korrektur Kempens aus* Die Ausdehnung der Befreiung auf die Studierenden scheine daher wenigstens in dieser Beziehung die Heeresergänzung zu beeinträchtigen geeignet zu sein.

[18] *Die Einrichtung der Studien war durch das provisorische Gesetz v. 27. 9. 1849,* Rgbl. Nr. 401/1849, *geregelt, dazu* Kletečka, Einleitung Ömr. II/1, XLIX ff. *Weitere Reformschritte erfolgten, gegen heftige Wider-*

Gewalt als mit Ah. Genehmigung bestehend angenommen und, wo es vorkommt, beobachtet werden. Alle Ausfälle auf die aus der Revolution hervorgegangene Lehr- und Lernfreiheit müssen entfallen, denn nicht der Revolution, sondern der Ah. Sanktion Sr. Majestät verdankt die gegenwärtige Studieneinrichtung ihren Bestand[19]. Was nun die Frage betrifft, ob und welche Befreiung vom Militär den Studierenden gewährt werden soll, so muß sie von einem doppelten Gesichtspunkt ins Auge gefaßt werden. Einmal ganz im allgemeinen: sollen sie befreit sein, weil sie studieren? Die Militärverwaltung wünscht – allerdings mit Recht – die Einbeziehung bildungsfähiger Elemente in die Militärpflichtigkeit, um daraus gute Unteroffiziere zu gewinnen. In dieser Absicht hat der Unterrichtsminister bereits bei den kommissionellen Beratungen über den Entwurf auf die bisher bestandene Befreiung der Schullehrerpräparanden verzichtet. Dieselben werden den diesfälligen Erwartungen des Militärs entsprechen und auch nach zurückgelegter Kapitulationsdienstzeit für den vorher gewählten Beruf geeignet sein und tüchtige Schullehrer abgeben können. Auch die im § 24 unter den zeitlich Befreiten aufgeführten Kandidaten technischer Fächer an Berg- und technischen, Landwirtschafts- und Forstakademien wäre der Unterrichtsminister bereit zu opfern, denn auch diese vermögen ihre auf jenen Lehranstalten erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten bei vielen Zweigen des Militärdienstes gut zu verwerten und werden auch nach dem Austritte aus demselben ihrem Berufe nicht entfremdet sein. Ganz anders verhält es sich mit den Schülern der Obergymnasien und der Universitäten oder Rechtsakademien. Die dort erworbene klassische Bildung ist für den Militärstand an sich absolut unnötig, den jungen Mann aber macht dieser Stand unglücklich, denn er wird im 20. Lebensjahre, gewöhnlich in der Hälfte des Fakultätsstudienkurses, aus seiner Laufbahn herausgerissen und kann sie nach acht Jahren wohl nicht mehr wieder aufnehmen. Alle darauf verwendete Mühe und Kosten sind verloren.

Ein zweiter Gesichtspunkt zur Beantwortung der Frage ergibt sich aus dem Bedarf des Staats für den administrativen Dienst. Nach den auf Ah. Befehl eingeholten ämtlichen Daten ist der jährliche Bedarf an Nachwuchs für den Zivilstaatsdienst mit 1065 Individuen veranschlagt, für die nächsten Jahre, wo noch mehrere Lücken auszufüllen sind, sogar mit 1600 Individuen. Die Zahl der aus den juridischen Studien austretenden Kandidaten für den Staatsdienst aber beträgt nur 618 jährlich, sie ist zwar größer als vor dem Jahre 1848, aber sie steht noch tief unter jenem Bedarfe, noch unter der Hälfte des Bedarfs für die nächsten Jahre. Könnte man also dazu raten, sie noch zu verringern, indem man die Studierenden der Militärpflicht unterwirft? Nach dem Entwurfe soll ihnen zwar eine durch die darin aufgeführten Modalitäten beschränkte Militärbefreiung zugestanden werden. Allein, diese Modalitäten selbst stimmen mit der nun einmal bestehenden Studieneinrichtung so wenig überein, daß der Unterrichtsminister lieber die Hinweglassung

---

stände, mit Ah. Entschließungen von 1854 und 1855, dazu Heindl, Einleitung Ömr. III/3, XXVI ff. *Zur sogenannten Thunschen Universitätsreform siehe* ebd. *und* Heindl, Universitätsreform – Gesellschaftsreform *mit Literatur. Zur* Lernfreiheit *siehe* Mischler – Ulbrich, Staatswörterbuch 4, 655.

19 *Kempen interpretierte die Wortmeldung Thuns als Demissionsdrohung: Thun habe* ausgesprochen, daß er, wenn die Grundsätze des Lehrplans verrückt werden sollten, gerne abtreten wolle, Mayr, Tagebuch Kempens 462 *(Eintragung v. 4. 2. 1858).*

des ganzen Paragraphes als dessen Beibehaltung in dieser Textierung [k]mit allem Nachdrucke verlangen müßte. Namentlich sei die Bestimmung, daß die an den Universitäten Studierenden „durch ein Kolloquium über jedes Hauptfach dartuen, daß sie den Unterricht mit ausgezeichnetem Fortgange genossen haben", mit den bestehenden Studieneinrichtungen völlig unvereinbar. Sie würde die Zahl der Kolloquien in [un]ausführbarer Weise vermehren, schon dadurch zu einem ganz unverläßlichen Resultate führen und überdies den Dozenten ein höchst verführerisches Mittel bieten, durch nachsichtige Beurteilung der Kolloquien die Studenten an sich zu locken und hierdurch ein so demoralisierendes Element in die Studieneinrichtung einführen, daß dieselbe geradezu unhaltbar werden müßte. Die Idee eines solchen Ausweises der Studierenden setzt notwendig eine streng geregelte und behördlich überwachte Abhaltung von Semestral- oder Jahresprüfungen und, um diese möglich zu machen, die übrigen wesentlichsten Einrichtungen, durch welche sich das vorbestandene Studienwesen von dem dermaligen unterscheidet, und somit die Rückkehr zu einer durch die Ah. Entscheidung Sr. Majestät definitiv abgetane Sache voraus, worauf, wie schon im Eingange dieses Votums erwähnt worden, nicht eingegangen werden kann.[k] Der Unterrichtsminister würde daher nach Aufgebung der Befreiung für Schüler der im § 24 bezeichneten technischen Anstalten die Befreiung aller ordentlichen und öffentlichen Studierenden an einer Universität, einer Rechtsakademie, an der orientalischen Akademie und an einem Obergymnasium unter der einzigen Bedingung beantragen, daß sie sich über ihr tadelloses Betragen und über die Erfüllung der zur Anrechenbarkeit ihrer Studien vorgeschriebenen Erfordernisse ausweisen. Die diesem Antrag entsprechende Redaktion des Textes behielt sich der Unterrichtsminister vor.

Der Justizminister teilte die Ansicht des Unterrichtsministers umso mehr, als er in seinem Verwaltungszweige selbst den Mangel an hinreichendem Nachwuchse empfindet. Außerdem müssen die Universitäten ihr Kontingent für Ärzte, Advokaten, Professoren etc. abgeben, wodurch sich die Zahl der in den Staatsdienst tretenden Absolventen noch mehr vermindert. Es muß also, sollen nicht die wichtigsten Staatsinteressen preisgegeben werden, die Beschränkung der Befreiung auf die vorzüglichen Studenten aufgegeben werden. Der FML. Freiherr v. Kellner wandte zwar ein, daß ja nicht alle Studenten zum Militär wirklich abgestellt werden würden, daß die wirklich Gestellten sich loskaufen könnten und daß sie, falls sie es nicht vermögen, in der Regel, wie dies im lombardisch-venezianischen Königreiche der Fall ist, nach der Assentierung beurlaubt, ihre Studien ungehindert fortsetzen könnten. [Der Justizminister:]

Allein, die Loskaufung ist bei der itzt festgesetzten hohen Befreiungstaxe nur den Reichen erschwinglich, und die Beurlaubung hängt von zufälligen Ereignissen ab. Tritt sie nicht ein, so wird der junge Mensch mitten aus seinen Berufsstudien herausgerissen und verfällt nach ausgedienter Kapitulation, da er weder seine Studien fortsetzen, noch Beamter werden, noch zum Pfluge oder einem Handwerke greifen kann, dem Proletariate. Was übri-

---

[k–k] *Korrektur Thuns aus* beantragen würde. Namentlich erscheint die Forderung der Ausweisung von Vorzugsklassen für die Befreiung schon darum unzulässig, weil man, wo diese Klassifikation noch besteht, den Studierenden durch möglichste Nachsicht zu helfen bemüht sein wird. Auf die Wiedereinführung der Semestralprüfungen aber als auf einer durch die Ah. Entscheidung Sr. Majestät definitiv abgetane Sache kann, wie schon im Eingange dieses Votums erwähnt worden, nicht eingegangen werden.

gens die vom Unterrichtsminister angedeutete Aufgebung der Befreiung der Studierenden technischer Fächer betrifft, so würde diese der Justizminister sehr bedauern, da ihm die Erhaltung dieser Klasse für unsere, einer großen Ausdehnung fähige und eines lebhaften Aufschwunges bedürftige landwirtschaftliche und industrielle Produktion sehr wünschenswert erscheint. Auch der Minister des Inneren erkannte an, daß, so sehr der Militärverwaltung an der Vermehrung des bildungsfähigen Elements in der Armee gelegen sein müsse, dieser Zweck durch Einreihung der Studierenden höherer Unterrichtsanstalten kaum erreicht werden würde, weil diese nach dem, was bereits von den Vorstimmen gesagt worden, in der Regel sehr kostspielige und schlechte Unteroffiziere sein würden. Ebenso fand er es untunlich, das bestehende Unterrichtssystem aus Rücksicht für die Ergänzung des Heeres einer Reform zu unterziehen. Er stimmte daher im wesentlichen der Ansicht des Unterrichtsministers bei, nur teilte er in Ansehung der von diesem beabsichtigten Ausscheidung der Schüler technischer Fachwissenschaften aus der Befreiung die Meinung des Justizministers, weil es ihm bei der besonderen Pflege, welche diese Wissenschaften auf den dafür gewidmeten, sehr wenigen Anstalten im Interesse der Entwicklung der Nationalökonomie noch bedürfen, nicht billig erscheint, diese Schüler gegenüber den Schülern der anderen Brotstudien zurückzusetzen. Der Unterrichtsminister erklärte [l],daß er von seinem Standpunkte nichts dagegen einzuwenden habe, wenn[l] aus den von den beiden Vorstimmen angeführten Rücksichten für die Ausgezeichneten jener Schüler die Militärbefreiung [m]beantragt werde, indem an diesen Anstalten ein Nachweis über den ausgezeichneten Fortgang allerdings geliefert werden könne.[m] Der Finanzminister war der Meinung, daß, wenn bloß die Rücksicht auf die Ergänzung des Beamtenstandes für die Befreiung der Studierenden vom Militär maßgebend sein sollte, der § 24 allerdings nicht in das Gesetz über die Heeresergänzung auf Grundlage einer allgemeinen Wehrverpflichtung aufzunehmen wäre. In den deutschen Bundesstaaten sowie im lombardisch-venezianischen Königreiche besteht sie nicht, und doch gibt's dort Juristen genug und der Zivildienst wird mit Kandidaten hinlänglich versorgt. Freilich ist die Dauer der Wehrpflicht in Deutschland viel kürzer, und der Assentierte wird in der Regel schon im zweiten Jahre entlassen; er kann daher die unterbrochenen Studien leicht wieder aufnehmen. Indessen zeigen die Ergebnisse der Rekrutierung von den Jahren 1854–56, daß die Zahl der Befreiungen aus dem Titel der Studien gegenüber der Gesamtzahl der zur Wehrpflicht berufenen Altersklassen eine so geringe, kaum 1 % betragende ist, daß auch fernerhin gegen die Beibehaltung dieses Befreiungstitels, besonders mit den weiter unten beantragten Einschränkungen kein Anstand zu erheben wäre. Der tg. gefertigte Vorsitzende endlich bemerkte, daß gleich wie für das Bedürfnis des Kultus, ebenso auch für den Bedarf des Staatsdienstes an dem erforderlichen Nachwuchse gesorgt werden müsse. Nur wenn vorläge, daß die Anzahl der jährlich absolvierenden Studenten die Summe der für den Staatsdienst erforderlichen Kandidaten übersteigt, wäre die Unterwerfung der Studenten unter die allgemeine Wehrpflicht gerechtfertigt. Nachdem aber vielmehr das Gegenteil davon ausgewiesen worden, so erfordert die Rücksicht für den

---

[l–l] *Korrektur Thuns aus* sich hierauf geneigt.
[m–m] *Korrektur Thuns aus* zu beantragen.

Staatsdienst selbst, daß die Befreiung der Obergymnasial- und Universitätsschüler vom Militär ausgesprochen werde.
Um übrigens dieser wichtigen Frage die möglichst reifliche Überlegung zu gönnen, fand sich der tg. gefertigte Präsidierende veranlaßt, die definitive Abstimmung darüber der nächsten Sitzung vorzubehalten.

Fortsetzung am 11. und 16., 20. und 27. Februar 1858.
Vorsitz und Gegenwärtige wie am 4. Februar.

Aus der Beratung vom 4. Februar 1858 hat der Minister des Inneren die Überzeugung gewonnen, daß einerseits das Hauptargument der für die Studenten beanspruchten Militärbefreiung auf der vorübergehenden Rücksicht für den erforderlichen Beamtennachwuchs beruhe, andererseits aber die Modalitäten der Befreiung, wie sie im § 24 des mit der Militärzentralkanzlei Sr. Majestät vereinbarten Entwurfs enthalten sind, mit den bestehenden Studieneinrichtungen nicht im Einklange stehen, daß daher der § 24, wie er hier steht, nicht beibehalten werden könne. Er modifizierte daher den ursprünglichen Antrag dahin, daß die den Studenten aus der erwähnten vorübergehenden Rücksicht zu gewährende Befreiung nicht in das Gesetz, sondern in eine gleichzeitig mit demselben hinauszugebende besondere Verordnung aufgenommen und, da die Militärfreiheit der Studenten bisher nur in den altösterreichischen Provinzen einschließlich Tirols, nicht aber auch im lombardisch-venezianischen Königreiche bestanden hat, [n]zeitweilig (bis auf weiteres)[n] nur auf die ersteren, nicht aber auch auf das letztere ausgedehnt und nach den von dem Unterrichtsminister in einem eigenen Textentwurfe übereinstimmend mit der bestehenden Studieneinrichtung festgesetzten Modalitäten geregelt werde. Nachdem übrigens bereits im lombardisch-venezianischen Rekrutierungsgesetze die Militärbefreiung der Stiftlinge in lf. Erziehungsanstalten und der mit Reisestipendien oder dem 1. Preise beteilten Schüler der Kunstakademien ausdrücklich enthalten und durch die Rücksicht begründet ist, daß die Staatsverwaltung die Kosten, welche sie auf die Heranbildung solcher Zöglinge eigens für den Zivilstaatsdienst oder die Kunst verwendet, nicht wohl durch deren Abstellung zum Militär wird verlieren wollen, so glaubte der Minister des Inneren, daß, was immer über die Befreiung der Studenten im allgemeinen entschieden würde, jedenfalls die Befreiung der Stiftlinge in Staatserziehungsanstalten auch im neuen Gesetze ihren Platz behaupten sollte. Mit Rücksicht auf diese und die in der vorigen Sitzung vorgekommenen Ansichten fand der Minister des Inneren unter Vorlage eines seinem gegenwärtigen Antrage entsprechenden alternativen[o] Entwurfs (Beilage IV)[p] die Deliberation über § 24 auf folgende Fragen zurückzuführen:
1. Soll die den Studierenden – in größerer oder kleinerer Ausdehnung – zu gewährende Militärbefreiung auf sämtliche Kronländer der Monarchie oder nur auf die altösterreichischen Provinzen mit Ausnahme des lombardisch-venezianischen Königreichs ausgedehnt werden?
Sämtliche Mitglieder der Konferenz erklärten sich für die Ausdehnung der gedachten Befreiung, falls sie die Ah. Genehmigung erhielte, auf die ganze Monarchie, weil der

---

[n–n] *Einfügung Bachs.*
[o] *Einfügung Bachs.*

Unterschied zwischen den altösterreichischen Provinzen und dem lombardisch-venezianischen Königreiche sowohl bezüglich der Kapitulationszeit als bezüglich des Kontingents aufgehört hat, auch die Studieneinrichtung im lombardisch-venezianischen Königreiche auf den Fuß jener in den übrigen Kronländern gestellt wird, mithin kein Grund besteht, in Ansehung der Militärbefreiungen noch eine Verschiedenheit fortbestehen zu lassen.
2. Soll die den Studenten zu gewährende Befreiung als eine zeitliche angesehen und in das vorliegende Gesetz nicht, sondern in eine besondere Verordnung, als eine für die dermal bestehenden vorübergehenden Verhältnisse berechnete Begünstigung, aufgenommen werden?
Die Stimmenmehrheit der Konferenz erklärte sich für die Aufnahme der Befreiung in das Gesetz, und zwar als einer nicht bloß vorübergehenden.
Der Justiz- und der Unterrichtsminister erklärten nämlich übereinstimmend, daß der Zeitpunkt, wo die Notwendigkeit der von ihnen im Interesse des Zivilstaatsdienstes vertretenen Befreiungen der Studenten wegfallen wird, noch ein sehr entfernter ist, indem, wie die weiter unten angeführten Daten beweisen, der für den Zivilstaatsdienst erforderliche Nachwuchs noch lange Zeit nicht wird gedeckt werden können; daß derselbe aber noch mehr verkümmert werden würde, wenn nicht die Befreiung der Studenten vom Militär im vorhinein versichert ist. Denn wer wird Zeit, Mühe und Kosten auf's Studieren verwenden wollen, wenn er der Gefahr ausgesetzt ist, all dieses fast in dem Momente opfern zu müssen, wo er die Früchte davon zu ernten hoffte? Zur Beruhigung derjenigen, welche sich den Studien widmen, oder die ihre Eltern dazu bestimmen, ist es unumgänglich notwendig, daß sie die bestimmte und nicht bloß vorübergehende Zusicherung erhalten, nicht mitten aus ihrer Laufbahn gerissen zu werden. Ändern sich im Laufe der Zeiten die Verhältnisse derart, daß eine Befreiung der Studierenden vom Militär sich nicht mehr als notwendig darstellt, so versteht es sich ja von selbst, daß Se. Majestät die denselben gewährte Ausnahme wieder zurücknehmen können.
Nach dem vom Justizminister vorgelegten Ausweise (Beilage V)[q] der in den deutschen, slawischen und ungrischen Kronländern systemisierten 1144 Auskultantenstellen sind von denselben im ganzen nur 496 besetzt, also 648 erledigt und darunter 372 mit dem Adjutum und 276 ohne Adjutum. Diese Ziffern für den einzigen Zweig der Justizverwaltung allein – im Entgegenhalte zu der vom Unterrichtsminister in der vorigen Sitzung nachgewiesenen Zahl von nur 618 absolvierten Studenten – zeigt klar, daß es unmöglich ist, den Dienstbedarf dieses einzelnen Verwaltungszweiges aus den jährlich Absolvierenden mit dem erforderlichen Nachwuchs [zu] decken; daß es daher schon für diesen Verwaltungszweig allein ein Gebot der Notwendigkeit sei, jede weitere Verkümmerung des Nachwuchses durch andere Widmung desselben zu verhindern. Natürlich wird auch für den Dienst der übrigen Verwaltungszweige eine verhältnismäßige Ziffer in Anspruch genommen[20]. Faßt man aber auch noch die Ergebnisse der Konskription und Rekrutie-

---

[p] *Liegt dem Originalprotokoll bei.*
[q] *Liegt dem Originalprotokoll bei.*

[20] *Zum mangelnden Nachwuchs für die Verwaltung in diesen Jahren auch* Heindl, Einleitung Ömr. III/2, LII ff.; Dies., Bürokratie und Verwaltung 241 ff.

rung selbst ins Auge, so ergibt sich folgendes: Die Gesamtzahl der Stellungspflichtigen in der ersten Altersklasse war 1856 360.000, davon waren 177.000 untauglich, 50.000 Befreite und nur 3000 Studenten, von denen nach obigem Verhältnisse ebenfalls mehr als die Hälfte als untauglich angenommen werden dürfen. Es handelt sich also in letzter Auflösung um die Stellung von 13–1400 Studenten, und von dieser Zahl soll die Ergänzung des Heeres abhängen? Es wäre in der Tat traurig, wenn es der k. k. Armee auf diese paar Hundert Mann ankäme. Die Abnahme der Studierenden aber wäre bei der ohnehin gegen früher in den Anforderungen an sie eingetretenen erhöhten Strenge die unausbleibliche Folge, wenn ihnen auch noch die Unterwerfung unter die allgemeine Wehrpflicht auferlegt wird, [r]wo noch bemerkt werden muß, daß in vielen Orten die ganze erste Altersklasse ohne Losziehen gestellt wird, folglich alle in diese Altersklasse fallenden Studenten an diesen Orten dem Beamtenstand entzogen werden.[r]

Der Chef der Obersten Polizeibehörde und der Generaladjutant Sr. Majestät Freiherr v. Kellner waren dagegen wie früher im Grundsatze gegen die Befreiung der Studierenden vom Militär; und zwar der Chef der Obersten Polizeibehörde darum, weil der Bedarf an Intelligenzen überall sich zeigt, mithin auch die Armee einen Teil umso mehr davon beanspruchen darf, als die Kapitulationszeit herabgesetzt und die technischen Korps in der Armee vermehrt worden sind; FML. Freiherr v. Kellner aus folgenden Gründen: Durch die Äußerung des Unterrichtsministers, daß er sich mit der Wiedereinführung der früher bestandenen, zur Konstatierung der Vorzüglichkeit der Studenten so notwendigen Prüfungen nicht einverstanden erklären könne, sich vielmehr ob des daraus hervorgehenden Angriffs auf das Prinzip der Lernfreiheit aufs entschiedenste gegen jene Prüfungen erklären müsse, finde er, (FML. Freiherr v. Kellner) seine Ansicht noch mehr bestärkt, daß der § 24 des Entwurfs ganz wegzulassen sei. Selbst die konstatierte Vorzüglichkeit eines Studenten erscheine noch immer als ein zu prekärer Befreiungstitel, um in ein Rekrutierungsgesetz aufgenommen zu werden, als dessen Basis die allgemeine Wehrpflicht aller Untertanen Sr. Majestät zu gelten hat. Bei dem Entwurfe zum neuen Rekrutierungsgesetze waltet, wie bei allen derlei Gesetzen anderer Staaten im gleichen Falle, der leitende Grundsatz vor, daß nur diejenigen Staatsbürger, denen allein die Erhaltung einer Familie obliegt, ferner die im Staatsdienste Angestellten oder durch geleisteten Amtseid dazu Berufenen von der Militärpflicht befreit zu sein haben. [s]In Preußen ist diese Pflicht sogar auf königliche Beamte ausgedehnt bis zum vollstreckten 38. Lebensjahr, während in Österreich diese erste Untertanspflicht schon mit dem vollendeten 30. Lebensjahre aufhört.[s] Infolge des mit dem Hl. Stuhle abgeschlossenen Konkordats erstreckt sich diese Befreiung auch noch auf die Kandidaten des katholischen und mithin folgerichtig auf jene des Klerus der andern christlichen Konfessionen und selbst des Rabbinats. Alle übrigen Staatsbürger sind der allgemeinen Militärpflicht unterworfen, der sie sich ohne Unterschied des Standes zu unterziehen haben, wenn sie das Los trifft. Je geringer die Zahl der zeitlich oder definitiv Befreiten ist, desto zahlreicher werden die beiden ersten Altersklassen, aus denen unter gewöhnlichen Verhältnissen das Rekrutenkontingent zu leisten ist, und desto größer wird die Zahl derjenigen sein, welche nach der Losziehung militärfrei bleiben. Die diesfällige

---

[r–r] *Einfügung Nádasdys.*
[s–s] *Einfügung Kellners.*

Praxis im lombardisch-venezianischen Königreiche gibt darüber die tatsächlichsten Belege, und [es] bestand dort, wie der Finanzminister (in der vorigen Sitzung) bemerkte, ungeachtet die Studenten niemals militärfrei waren, zu keiner Zeit ein Mangel an Beamten und Gelehrten jeder Gattung, ja sogar leider überdies auch noch immer zu viel literarisches Proletariat. Wie ließen sich aber speziell gegenüber dem lombardisch-venezianischen Königreiche die im § 24 beantragten Befreiungen der Studenten dermal rechtfertigen, wo mit Rücksicht auf die Volkszahl jenem Königreiche ein Infanterieregiment, vier Kavallerieregimenter, drei Jägerbataillons, ein Pionier-, ein Geniebataillon und beinahe ein ganzes Artillerieregiment mehr als vor 1848 zur Ergänzung zugewiesen worden ist? Es wäre doch ein eigentümliches Paradoxon, daß man diesem Lande die Ergänzung von ca. 20.000 Mann mehr als ehedem aufbürdet und zugleich die Zahl der Stellungspflichtigen durch die bis jetzt dortlandes gar nicht gekannte Militärbefreiung der Studenten so wesentlich vermindern will. Der gleiche Fall würde bei Tirol eintreten, das früher das Kaiserjägerregiment mit vier Bataillons zu 24 Kompanien, jetzt aber acht Bataillons zu 33 Kompanien, nämlich ungefähr 1500 Mann mehr als früher zu stellen hat. Die Befreiung der Studenten vom Militärdienste bloß aus dem Grunde, weil sie bei Universitäten oder andern Unterrichtsanstalten immatrikuliert sind und dort studieren, ist mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit gegen die übrigen Untertanen Sr. Majestät aller, selbst der höchsten Stände nicht zu vereinbaren, und es ist überhaupt nicht einzusehen, wie gerade das k. k. Heer auf den, ihm überdies nur durch's Los zufallenden intelligenteren Teil der Bevölkerung allein verzichten soll, dasjenige Heer, in dem das von Sr. Majestät aufgestellte Prinzip der Monarchieeinheit sich bereits als verkörpert darstellt und das den eisernen Ring bildet, der die heterogenen Kronländer der Monarchie umschließt und zusammenhält, wie dies die ältere Geschichte und jene der Jahre 1848 und 1849 genugsam nachweiset.

FML. Freiherr v. Kellner und der Chef der Obersten Polizeibehörde bleiben daher bei dem Antrage auf gänzliche Weglassung des § 24, weil eine Befreiung selbst vorzüglicher Studenten höchstens nur dann einzutreten hätte, wenn es das Bedürfnis des öffentlichen Dienstes erheischt, wo dann die zeitliche Befreiung als eine temporäre Maßregel von Fall zu Fall Ah. anbefohlen werden würde. Wenn jedoch die vom Minister des Inneren jetzt beantragte, bisher im § 24 nicht enthaltene Befreiung der Zöglinge des Theresianums und der lf. Konvikte (wovon im folgenden Absatze die Rede sein wird), insofern sie in denselben Staats- oder Stiftungsplätze einnehmen, gleich jenen der orientalischen Akademie, Ah. genehmigt werden sollte, so würden sich FML. Freiherr v. Kellner und der Chef der Obersten Polizeibehörde eher für die Aufnahme dieser Befreiung in das Gesetz selbst als für die Promulgierung durch eine Spezialverordnung, deren Wirksamkeit für immer zu bestehen hätte, erklären. Für das gleiche sprachen sich diese Stimmführer im Falle der Ah. Genehmigung des jetzigen Antrags bei den Zöglingen der Akademie der bildenden Künste, den Studierenden der Universitäten und der kaiserlichen höheren montanistischen, landwirtschaftlichen, forst-, nautischen und tierärztlichen Lehranstalten aus, insofern deren Vorzüglichkeit, ganz abgesehen davon, ob es nach den Grundsätzen des dermaligen Unterrichtssystems zulässig ist, durch Prüfungen konstatiert wird.

Hiernach haben sich also alle Stimmführer der Konferenz für die Aufnahme der von Sr. Majestät etwa genehmigt werdenden Befreiungen von Studierenden vom Militär in den Text des Gesetzes selbst ausgesprochen.

3. Welchen Kategorien von Studierenden und unter welchen Bedingungen soll ihnen die Militärbefreiung zugestanden sein?
Dem vom Minister des Inneren vorgelegten neuen Entwurfe (Beilage VI, lit. r)[t] folgend handelt es sich zuvörderst um die Zöglinge des Theresianums, der lf. Konvikte und der orientalischen Akademie.
FML. Freiherr v. Kellner wollte die denselben zugedachte Befreiung nur mit der Einschränkung auf die Stiftlinge zugeben und beantragte daher den Zusatz: „wenn sie (Zöglinge) in denselben Staats- oder Stiftungsplätze einnehmen", denn nur in Ansehung dieser gilt das für die Befreiung geltend gemachte Argument, daß der Staat das für deren Erziehung für seinen Dienst eigens verwandte Geld nicht durch deren Abstellung zum Militär vergebens ausgegeben haben soll. Auf zahlende Zöglinge in diesen Instituten also, sowie auf Zöglinge von Privatkonvikten hätte daher die beantragte Befreiung aus diesem Titel keinen Bezug. Der Minister des Inneren erklärte diese Auffassung als in seinem Antrage gelegen und nahm daher den vorgeschlagenen Zusatz auf.
Der [u]Finanzminister hielt[u] es aber nicht für billig, Zahlzöglinge eines und desselben Konvikts von der Begünstigung auszuschließen, die ihren Kollegen, weil sie Stiftlinge sind, gewährt würde; die Folge davon wäre eine Abnahme der Zahlenden[v]. Der Justizminister bemerkte: Der Stiftung des Theresianums und der Orientalischen Akademie liegt der wichtige Zweck zum Grunde, Jünglinge aus allen Teilen der Monarchie aufzunehmen und ihnen eine universelle Bildung im Geiste des Gesamtstaates angedeihen zu lassen, deren sie daheim unter den provinziellen Einflüssen nicht teilhaftig geworden wären. Es ist also im öffentlichen Interesse ratsam, die Teilnahme daran zu erhöhen, nicht aber davon fernzuhalten. Letzteres würde geschehen, wenn bezüglich der Militärbefreiung zwischen Stiftlingen und Zahlenden ein Unterschied gemacht werden sollte, und es würde sich wohl kaum jemand geneigt finden, seinen Sohn mit großen Kosten nach Wien ins Theresianum als Zahlzögling unterzubringen, wenn er ihn der Gefahr ausgesetzt sähe, zum Militär abgestellt zu werden. Sonach beantragte der Justizminister die Militärbefreiung auch für die zahlenden Zöglinge des Theresianums und der Orientalischen Akademie, indem er bezüglich der übrigen Konvikte, wo diese speziellen politischen Rücksichten nicht eintreten, es bei der Befreiung der Stiftlinge allein bewenden zu lassen umso

---

[t] *Liegt dem Originalprotokoll bei.*

[u–u] *Korrektur Thuns aus* Der Unterrichts- und der Finanzminister hielten. *Diese Korrektur und die folgende Streichung hat Thun vorgenommen und durch die Einfügung* [w–w] *ersetzt.*

[v] *Von Thun gestrichen und durch die Einfügung* [w–w] *ersetzt:* Auch die Beschränkung der Befreiung auf die Staatserziehungsanstalten wäre, nach dem Erachten des Unterrichtsministers nicht zweckmäßig, weil sie die Entleerung so vieler mit ausgezeichnetem Erfolge wirkender Erziehungsanstalten geistlicher Korporationen nach sich ziehen würde. Und doch zeigt sich von Tag zu Tag mehr das Bedürfnis nach Wiederherstellung der im Jahre 1849 vorschnell aufgehobenen Konvikte.
Allerdings würde die ausdrückliche Befreiung des Konviktisten etc. nicht notwendig sein, sobald der – weiter unten vorkommende – Antrag auf Befreiung der Schüler des Obergymnasiums die Ah. Genehmigung erhielte. Wäre dies jedoch nicht der Fall, so müßte der Unterrichtsminister die Militärbefreiung im öffentlichen Interesse, dem an der Aufnahme der Konvikte sehr gelegen ist, für alle Zöglinge dieser Anstalten sowie für diejenigen Stipendisten in Anspruch nehmen, deren Stipendien aus Stiftungen geleistet werden, die früher zum Zwecke gemeinsamer Erziehung in öffentlichen Anstalten gewidmet waren und erst nach deren Aufhebung in Handstipendien umgewandelt worden sind.

mehr erachtete, als in der Regel wenigstens jener, der imstande ist, seine Kinder auf eigene Kosten außer dem Hause erziehen zu lassen, erforderlichenfalls auch die Militärbefreiungstaxe für sie wird erschwingen können.
Diesem Antrage traten sofort die übrigen Stimmen bei.
Der Unterrichtsminister [w]bemerkte: Eine spezielle Bestimmung bezüglich der Befreiung der Zöglinge gewisser Staatserziehungsanstalten und dgl. zu entwerfen sei der Minister des Inneren nur dadurch veranlaßt worden, daß die Konferenz in dem Gesetze von der Befreiung von Studierenden überhaupt keine Erwähnung machen zu wollen schien. Unter dieser Voraussetzung würde allerdings jenes Auskunftsmittel notwendig sein. Wird aber die Befreiung der Studierenden an Gymnasien, Universitäten und Rechtsakademien unter der Bedingung entsprechender Verwendung im Gesetze anerkannt, so entfällt die Notwendigkeit jener speziellen Bestimmungen, was sehr wünschenswert ist, weil ihnen wesentliche Bedenken entgegenstehen. Die Befreiung derjenigen, die Staatsstiftsplätze genießen, drängt allerdings dazu, auch ihren zahlenden Mitschülern die gleiche Begünstigung zuzuwenden. Dadurch würde aber den Eltern ein Beweggrund gegeben, ihre Söhne lieber diesen Anstalten als anderen gleichbewährten Erziehungsanstalten geistlicher Korporationen anzuvertrauen, und doch sei das durchaus nicht wünschenswert. Vielmehr habe die Regierung allen Grund, Anstalten der letzteren Art möglichst zu unterstützen. Das Theresianum kann schon jetzt nicht allen Gesuchen um Aufnahme von Zahlzöglingen entsprechen. Eine Vermehrung von Konvikten, deren viele im Jahre 1848 durch eine überstürzte Maßregel aufgelöst worden sind, ist ein dringendes Bedürfnis. Die Regierung werde aus finanziellen und anderen Gründen kaum selbst neue Konvikte errichten und muß vielmehr wünschen, daß sich geistliche Korporationen dieser Aufgabe unterziehen, für welche sie vorzugsweise geeignet sind. Es ist also gegen ihr Interesse, die Zöglinge derselben minder günstig als die der Staatskonvikte zu behandeln. Ferner werde man dazu gedrängt, die Befreiung, die den Stiftlingen gewährt wird, auch denjenigen zu gewähren, welche Handstipendien genießen, die an die Stelle von Konviktsplätzen getreten sind. Allein die Konviktsfonds sind aus der Einziehung verschiedener Stipendien entstanden, und es werde den Eindruck einer Unbilligkeit machen, wenn in Beziehung auf Militärbefreiung unterschieden würde zwischen Stipendisten, je nachdem ihr Stipendium einst zum Konviktsfonds eingezogen war oder nicht. All diesen Schwierigkeiten würde durch die Fassung vorgebeugt, die der Unterrichtsminister dem Minister des Inneren übergeben habe und auf welcher er bestehen müsse.[w]
Belangend die Studierenden an einer Akademie der bildenden Künste (Beilage VI, lit. s) wünschte der Justizminister die Militärbefreiung nicht bloß auf die mit einem ersten Preise ausgezeichneten beschränkt, sondern auch auf jene ausgedehnt zu sehen, die mit einem minderen Preise oder Akzessit[21] beteilt sind, weil auch diese als hoffnungsvolle Kunstjünger verdienen dürften, in ihrer Bildungsperiode nicht unterbrochen zu werden. Allein, nach der vom Unterrichtsminister gegebenen Aufklärung werden [x]an den Wie-

---

[w–w] *Einfügung Thun anstelle von* jedoch nur mit der Voraussetzung, daß die Befreiung der Schüler des Obergymnasiums die Ah. Genehmigung erhielte. *Siehe auch* [u–u] *und* [v].

[21] *zweiter Preis, Nebenpreis.*

ner Akademien Schulpreise nicht mehr verteilt, sondern nur mehr Zeugnisse ausgestellt, welche den Schüler eines ersten Preises würdig d. i. als ausgezeichnet bezüglich des Talentes wie des Fleißes erkennen, und auf diesem Titel beruht die Befreiung. An den italienischen Akademien werden noch Schulpreise verliehen.[x] Die Konferenz erachtete daher, es bei der diesfälligen Bestimmung sub s zu belassen, und der Justizminister bestand auf seinem obigen Antrage nicht mehr.

Was die Befreiung der Studierenden an Universitäten und Rechtsakademien betrifft (lit. t und u), so war die Mehrheit der Konferenz mit dem rücksichtlich der Modalität nach dem Entwurfe des Unterrichtsministers modifizierten Antrage einverstanden; nur FML. Freiherr v. Kellner und der Chef der Obersten Polizeibehörde beharrten auf dem schon oben berührten Antrage, daß, wenn diese Befreiung die Ah. Genehmigung erhielte, dieselbe nur für die Ausgezeichneten zu gelten hätte, wogegen jedoch der Unterrichtsminister bemerkte, daß diese Einschränkung umso weniger angenommen werden könnte, als eine der Ursachen, welche zu dem Majoritätsgutachten bestimmten, in der Sicherung des Nachwuchses für den Zivilstaatsdienst besteht, für welchen nach den vorausgeschickten Daten nicht bloß die Vorzüglichen, sondern alle in Anspruch genommen werden müssen, die sich die nötige Vorbildung zu brauchbaren Staatsdienern erworben haben. [y]Dabei dürfe nicht übersehen werden, daß derjenige, der die Maturitätsprüfung und die rechtshistorische Staatsprüfung besteht, ohnehin Anforderungen entspricht, die dasjenige, was ehedem in den philosophischen Jahrgängen und in den ersten Jahren der juridischen Studien zur Erlangung einer Vorzugsklasse gefordert wurde, weit übertrifft.[y] Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Befreiung der Universitätsstudenten sich nicht bloß auf jene der juridischen, sondern auch auf die der medizinischen und philosophischen Fakultät beziehe, von denen insonderheit die letztere bestimmt ist, die Kandidaten für den so wichtigen Lehrstand abzugeben.

Die im mit der Militärzentralkanzlei vereinbarten Entwurfe den Schülern des Obergymnasiums zugedachte Befreiung wurde im neuen Entwurfe des Ministers des Inneren übergangen, weil, wie der Finanzminister geltend machte, bei denselben nicht jene Rücksichten eintreten, die bei den Hörern von Fach- oder Brotstudien eintreten. Sie widmen sich nicht selten während oder nach absolviertem Obergymnasialstudium einer anderen Bestimmung, zu welcher sie jenes Vorbereitungsstudiums nicht bedurft und mithin während der darauf verwandten Zeit keinen Anspruch auf Militärfreiheit gehabt hätten. In der Regel – setzte der Justizminister hinzu – treten die Jünglinge in das Gymnasium mit zehn Jahren ein, sie haben also nach Absolvierung desselben das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht; hätten sie es aber, so schützt sie die mit Erfolg abgelegte Maturitätsprüfung und der Eintritt in das höhere Fakultätsstudium. Eine Befreiung der Gymnasialschüler als solche würde nur Anlaß geben, Jünglinge in vorgerückteren Jahren in Gymnasien eintreten zu lassen, um sie während der beiden ersten militärpflichtigen Altersklassen der Stellung zu entziehen.

[x–x] *Korrektur Thuns aus* eigentliche Schulpreise nicht verteilt, sondern nur Zeugnisse ausgestellt, welche den Schüler eines ersten Preises würdig erkennen.

[y–y] *Einfügung Thuns.*

Die Mehrheit der Konferenz war daher mit der Aufgebung der Befreiung der Gymnasialschüler als solcher einverstanden. Nicht so der Unterrichtsminister. Bei der wesentlichen Verschiedenheit der Entwicklung des Elementarunterrichts in den einzelnen Kronländern ist die Forderung oder Voraussetzung des gleichen Alters zum Eintritt ins Gymnasium unmöglich. Namentlich kommt es bei Kandidaten des geistlichen Standes, [z]die zum größten Teile aus dem Landvolke hervorgehen[z], vor, daß manche erst in reiferem Alter von 12–14 Jahren ins Gymnasium eintreten und in demselben das stellungspflichtige Alter erreichen. [aa]Daß diesen die Militärbefreiung während des Gymnasialstudiums gewährt wurde, ist bei dem Mangel an Priestern, der in vielen Diözesen in sehr beunruhigender Weise sich geltend macht, ein dringendes Bedürfnis[aa]. Besser also, die Befreiung der Gymnasialschüler überhaupt beizubehalten; sie überhebt aller Distinktionen und Kautelen bei Stiftlingen und Konviktisten, [bb]was schon oben bei der betreffenden Rubrik als sehr wünschenswert bewiesen[bb] worden ist. Ohnehin wird – bei dem von Tag zu Tag mehr hervortretenden Streben nach möglichst schneller Zurücklegung[cc] der Vorbereitungsstudien – die Anzahl solcher Spätlinge gering, also auch der Ausfall am Kontingent ihrer Befreiung wegen ganz unbedeutend sein.

Die Befreiung der Schüler an einer Bergakademie, an einer tierärztlichen oder höheren technischen, land- oder forstwirtschaftlichen Lehranstalt (lit. v) war der Unterrichtsminister laut seines früher abgegebenen Votums bereit aufzugeben. Aus den schon bei jener Gelegenheit von den Ministern der Justiz und des Inneren angeführten Rücksichten glaubte der letztere, dieselbe für die Bergakademisten, die Schüler einer tierärztlichen, land- oder forstwirtschaftlichen, endlich einer nautischen Schule umso mehr in Anspruch nehmen zu sollen, als die diesfälligen ohnehin nur auf wenigen Schulen und von verhältnismäßig wenigen Schülern gepflegten Fachkenntnisse von großer Wichtigkeit für die Entwicklung der nationalökonomischen Zustände sind. Dagegen schienen ihm die Schüler der technischen Lehranstalten dieser Rücksicht nicht zu bedürfen, weil in der gegenwärtigen Zeit das Streben nach technischer Ausbildung ein so überwiegendes geworden ist, daß es wahrlich einer Aufmunterung dazu mittels der Begünstigung der Militärfreiheit nicht bedarf. Vielmehr erscheint es angemessen, einen Teil der Techniker durch die Aussicht auf die Militärbefreiung für jene obgenannten speziellen Fachlehranstalten zu gewinnen, bei denen derzeit ein größerer Aufschwung erwünschlich ist. Dagegen fände es der Unterrichtsminister unbillig, die Techniker von der Befreiung ganz[dd] auszuschließen, wenn selbe den Schülern der bezeichneten Fachschulen zugestanden wird. Für die gesamte Industrie, für das weitverbreitete Bau- und Eisenbahnwesen und somit, wie der Finanzminister für sich und im Interesse des Handelsministeriums hinzusetzte, für einen wichtigen Zweig des Staatsdienstes selbst ist die technische Ausbildung von ebenso hoher, wenn nicht höherer Bedeutung als die Kenntnisse, welche man an Berg-, Forst- und der-

---

z–z *Korrektur Thuns aus* von denen ein Teil aus dem Landvolk hervorgeht.

aa–aa *Korrektur Thuns aus* Für diese müßte daher jedenfalls die Militärbefreiung während des Gymnasialstudiums in Anspruch genommen werden.

bb–bb *Korrektur Thuns aus* wie schon oben bei der betreffenden Rubrik angedeutet.

cc *Korrektur Thuns aus* Überspringung.

dd *Einfügung Thuns.*

gleichen Akademien erwirbt. Beide Votanten waren daher für den Fall, daß die Militärbefreiung der sub lit. v benannten Anstaltsschüler beliebt würde, auch für die Befreiung der vorzüglichen Schüler höherer technischer Lehranstalten, wie sie in lit. w ausgedrückt ist, mit der einzigen Modifikation, daß das Wort „obligaten" entfalle, weil, wie der Unterrichtsminister bemerkte, an diesen Lehranstalten keine Obligatfächer bestehen.
Die Majorität der Konferenz trat sofort diesem Antrage bei. FML. Freiherr v. Kellner aber sprach sich entschieden gegen die beantragte Befreiung der Studierenden der höheren technischen Lehranstalten aus, weil deren Zahl in der jetzigen Zeit so bedeutend ist, daß jene außerordentliche Begünstigung eine zu große Ausdehnung annehmen würde.
Gegen die Bestimmungen des Absatzes x wegen Befreiung der Kandidaten für Gymnasiallehrämter und Doktoranden der Fakultässtudien, dann über die Wirksamkeit der Maturitätsprüfung wurde nichts eingewendet.
Sonach hat sich die Konferenz in der Hauptsache mit dem neuen Entwurfe des § 24, Beilage VI, einverstanden erklärt, der Unterrichtsminister jedoch unter Aufrechthaltung seines Antrags auf Befreiung der Schüler des Obergymnasiums, wornach lit. r wegen der Stiftlinge entfallen oder modifiziert werden könnte, der Chef der Obersten Polizeibehörde und FML. Freiherr v. Kellner mit Aufrechthaltung der Forderung der Vorzüglichkeit bei den Absätzen t, u und v, endlich FML. Freiherr v. Kellner unter Weglassung des Absatzes lit. w Befreiung der Techniker betreffend.
§§ 25 und 26. Gegen die Beibehaltung dieser Paragraphen [ee]in der vorliegenden, von der Ministerialkommission beantragten, militärischerseits nicht beanständeten Fassung[ee] drangen sich dem Minister des Inneren Bedenken auf, und zwar wegen der Ausdehnung der bisher nur in einem Teile der Monarchie gesetzlich bestandenen Befreiung der Grundbesitzer auf die ganze Monarchie, dann wegen deren Einschränkung auf den mittleren Grundbesitz, während der größere (Ganzlehen), der sie bisher in den altösterreichischen Landen hatte, nun ausgeschlossen sein sollte, endlich wegen der Unhaltbarkeit des sub cc des § 25 vorgeschriebenen Steuermaßes von 10–30 fr., welches bei der Verschiedenheit der Kulturverhältnisse in den einzelnen Kronländern ein wesentlich verschiedenes Objekt, Besitzkomplex, repräsentieren würde. Der Minister des Inneren wäre daher geneigt, die §§ 25 und 26, wie sie hier im Entwurfe beantragt sind, fallenzulassen, umso mehr, als nach den Resultaten der Rekrutierungen von 1854 bis 1856 die Zahl der aus diesem Titel (freilich auch mit Einschluß der bisher noch zugelassenen Befreiung auf erkaufte Landwirtschaften) Befreiten eine sehr bedeutende, nämlich im Jahre 1854/I: 52.000, 1854/II: 48.000, und 1856: 34.000 war.
Allein, der Unterrichtsminister sprach sich auf das entschiedenste für die Aufrechthaltung der Befreiung der Besitzer wenigstens ererbter bestifteter Bauerngüter aus. Denn in dem bestifteten Bauernstande beruht das wahre konservative Element, und es muß an dessen Erhaltung in einem Agrikulturstaate wie Österreich alles gelegen sein. Bis zum Jahre 1827 waren die Besitzer ererbter, erkaufter und selbst erheirateter Wirtschaften vom Militär frei; im Jahre 1827 hatte man letztere fallen lassen[22]. Wenn man nun auch die

---

[ee–ee] *Einfügung Bachs.*

[22] *Vgl. Anm. 4.*

Besitzer der erkauften Bauerngüter der Militärpflicht unterwerfen will, so mag dies durch den Umstand gerechtfertigt sein, daß man hierdurch einem Mißbrauche steuern will, der bisher von Seite der reichen Bauern geübt wurde, um ihre Söhne der Militärpflicht zu entziehen. Die Befreiung der Besitzer ererbter Bauernwirtschaften aber aufzugeben, würde umso bedenklicher sein, als sie nicht nur in den Ländern, wo sie bisher bestand, den übelsten Eindruck machen, ja wahrhafte Mißstimmung erregen, sondern auch in nationalökonomischer Beziehung von den verderblichsten Folgen sein würde, indem hiermit eine gewiß nicht unbedeutende Anzahl von Landwirten im kräftigsten Mannesalter jahrelang ihren Gütern entzogen und der Verfall oder doch die Vernachlässigung ihrer Wirtschaften herbeigeführt würde. Wenn ein solcher bestifteter Gutsbesitz in einigen Teilen der Monarchie nicht besteht, so folgt durchaus nicht, daß eine Grundbedingung seines Bestandes in den andern preisgegeben werde, vielmehr [ff]wäre es eine Aufgabe der Staatsverwaltung, auch dort, insofern dazu noch Elemente eines Bauernstandes vorhanden sind, demselben durch gesetzliche Regelung der Bestiftung wieder feste Grundlagen zu geben.[ff] Ein Hinweisen auf dasjenige, was diesfalls in auswärtigen, selbst in deutschen Staaten besteht, ist hier nicht am Platze, denn [gg]in manchen derselben gibts keinen eigentlichen Bauernstand mehr, weil eben zum großen Nachteile der sozialen Verhältnisse die Bedingungen seines Bestandes lange außer Acht gelassen wurden. Auch wo er noch besteht, sind die Regulationsverhältnisse[gg] und selbst der Umfang der Wehrpflicht so wesentlich verschieden von dem unserigen, daß jeder Versuch einer Gleichstellung aufgegeben werden muß. Es mag allerdings schwierig sein, den Satz zu finden, nach welchem die eine Befreiung begründende Größe des Besitzes in den verschiedenen Kronländern gleichmäßig zu bestimmen wäre, und namentlich erscheinen die Bestimmungen aa-cc des § 25 nicht glücklich gewählt; es wird sich jedoch gewiß eine Formel finden lassen, die dem Begriffe der geschlossenen bestifteten Bauernwirtschaft entspricht und auf alle Kronländer Anwendung finden kann.

Der Minister des Inneren war zwar der Meinung, daß das Mittel der Aufrechthaltung des bestifteten Grundbesitzes nicht sowohl in der Militärbefreiung des Besitzers als vielmehr in der Erhaltung der Unteilbarkeit des Komplexes selbst zu finden sei. Indessen verkannte auch er nicht die Wichtigkeit der vom Unterrichtsminister geltend gemachten Rücksichten und brachte demgemäß den beiliegenden Entwurf (Beilage VII)[hh] statt der §§ 25 und 26 in Vorschlag, mit dessen ersten Absatz s sowie mit dem Nachsatze, der durch die besonderen Verhältnisse Tirols motiviert ist, sich sofort nicht nur der Unterrichtsminister, sondern auch die Mehrheit der Konferenz vereinigte.

FML. Freiherr v. Kellner beanständete die in diesem neuen Entwurf, abweichend von der ursprünglichen (Beilage II) beantragten Ausdehnung auf den Ganzlehenbesitzer und würde die Herstellung der Beschränkung auf ein Viertel bis drei Viertel Session vorziehen,

---

[ff–ff] *Korrektur Thuns aus* liegt es im Interesse der Staatsverwaltung, auch dort das Entstehen solcher Güter anzubahnen und das dazu sich darbietende Mittel in Anwendung zu bringen.

[gg–gg] *Korrektur Thuns aus* dort gibts keinen eigentlichen Bauernstand mehr, und auch die ganze Entwicklung der sozialen Verhältnisse.

[hh] *Liegt dem Originalprotokoll bei.*

weil die Ganzlehner zu den vermöglichsten Bauern gehören, die wohl imstande sein dürften. sich durch Erlag der Befreiungstaxe vom Militärdienste freizumachen.
Der Minister des Inneren bemerkte jedoch dagegen, daß der eigentliche politische Grund der Militärfreiheit der Grundbesitzer des Bauernstandes für alle ohne Ausnahme gleich spricht; daß ferner die Ausschließung der Ganzlehner Störungen und Unzufriedenheit im Bauernstande erregen und zur Zerteilung der Güter Anlaß geben würde; daß endlich die Voraussetzung, jeder Ganzlehner vermöge sich vom Militär loszukaufen, einige seltene Fälle ausgenommen, nicht als richtig angenommen werden kann, indem die Befreiungstaxe eine bedeutende und gänzlich unproduktive Auslage verursacht. In letzterer Beziehung bemerkte auch der Justizminister, daß dem Bauern, wenn er das zur Befreiungstaxe erforderliche Kapital von 1500 fr. aufnehmen muß, vorausgesetzt, daß er es unter den jetzigen knappen Geldverhältnissen zu 5 % erhalten kann, schon durch dessen Verzinsung allein eine jährliche Auslage von 75 fr. und mit Zurechnung einer 5%igen Kapitaltilgungsquote im gleichen Betrage, zusammen also eine ganz unproduktive Mehrauslage von 150 fr. über seine gewöhnlichen Lasten an Steuern, Landes- und Kommunalabgaben, Regiekosten und etwaigen andern Schulden erwächst und dadurch seinem Wohlstande und selbst seiner Steuerfähigkeit eine empfindliche, wo nicht tödliche Wunde versetzt wird.
Was den Absatz t des neuen Entwurfs betrifft, so ist er nach § 26 des ursprünglichen Entwurfs Beilage II beibehalten worden. Der Stimmenmehrheit der Konferenz schien er aber ganz entbehrlich zu sein, weil bereits im § 13 für die Erhaltung der hier berücksichtigten Personen vorgedacht ist, und die Wirtschaft wohl auch durch einen gemieteten Hilfsarbeiter, dessen Erhaltung, wie der tg. gefertigte Vorsitzende bemerkte, nicht mehr kosten wird, als die des Sohns etc., besorgt werden kann. Nach dem Erachten des Ministers des Inneren und des Unterrichtsministers aber ist der hier sub t vorgesehene Fall von jenem des § 13 wesentlich verschieden. Dort handelt es sich um die Erhaltung der Familie ganz abgesehen vom Grundbesitz, hier um den letzteren selbst. Die Familie würde, wenn sie ihre Wirtschaft verkauft, von dem Ertrag des Erlöses, von ihrer Arbeit etc. leben können, wenn auch der einzige Sohn oder Enkel zum Militär abgestellt wird. Aber eben das will man hintanhalten, daß die Wirtschaft veräußert werde und die darauf ansässige Familie dem Proletariate anheimfalle, und darum soll ihr der Sohn etc. für den Betrieb des Gutes erhalten bleiben, für das er gewiß mit mehr Interesse arbeitet als ein Mietling. Diese beiden Votanten blieben also bei der Bestimmung des Absatzes t [ii]als eines notwendigen Komplements des Befreiungstitels s[ii].
Hier bzw. schon nach § 24 brachte der Finanzminister die Aufnahme des § 247 der Verfassung der Finanzwache[23], womit den Individuen derselben für die Dauer ihrer Dienstleistung in diesem Körper die Militärbefreiung zugesichert ist, in den vorliegenden Gesetzentwurf in Antrag. Bis zum Jahre 1848 bestand diese Befreiung unbedingt; dann wurde sie aufgehoben, jedoch die zum Militär assentierte Wachmannschaft für den Finanzdienst beurlaubt[24], endlich aber, zufolge Ah. Kabinettschreibens vom 4. August

---

[ii–ii] *Einfügung Bachs.*

[23] *Kundgemacht mit Hofkammerdekret v. 21. 4. 1843*, Pgv. Nr. 44/1843.
[24] *Erlaß des Ministeriums des Inneren v. 2. 3. 1849,* Rgbl. Nr. 148/1849.

1857[25] dahin beschränkt, daß die aus dem Militärstande als Urlauber in den Finanzwachdienst Übergetretenen zwar nur in dringenden Fällen wieder zum Militär einberufen, dagegen die aus dem Stande der Finanzwache zum Militär Abgestellten, später aber wieder Beurlaubten, bei der Finanzwache nur in den ihren Korps zunächst gelegenen Bezirken verwendet [werden] dürfen und über jedesmaliges Begehren ihres Militärkommandanten wieder zum Militärdienste einrücken müssen. Durch diese Beschränkungen sind in der Finanzwache empfindliche Lücken entstanden; um sie auszufüllen, muß auf Leute jeden Schlages, wenn nur körperlich tauglich, gegriffen werden, weil mit dem Entfallen der Militärbefreiung auch ein mächtiger Reiz zum Eintritt in die Finanzwache für Leute vorzüglicherer Qualifikation hinweggefallen ist. Soll die Finanzwache ihrem wichtigen und beschwerlichen Berufe an den Grenzen und im Inneren des Landes entsprechen, so muß sie aus pflichttreuen, Leben und Gesundheit dem Dienste aufopfernden Individuen zusammengesetzt sein, denn nirgends ist die Versuchung zu Pflichtverletzungen oder Vernachlässigungen größer, als bei der Finanzwache. Eines der wirksamsten, wo nicht das einzige Mittel, ihrem Dienste die nötige Anzahl solcher ganz verläßlicher Leute zu sichern, besteht aber in der Befreiung derselben vom Militärdienste. Der Finanzminister glaubte daher, sie im Sinne des § 247 der Finanzwachverfassung umso mehr in Anspruch nehmen zu müssen, als die Finanzwache wegen ihrer Wirksamkeit für die Sicherung der wichtigsten und bedeutendsten Einnahmsquellen des Staates, und selbst, wie das Jahr 1848 lehrte, für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nicht mindere Rücksicht als die Armee verdienen dürfte. Könnte die Ergänzung der Finanzwache nicht mehr, wie früher, unmittelbar aus der Bevölkerung gezogen werden, so müßte bei der geringen Anzahl der für ihren Dienst aus dem Stande der ausgedienten Militärs sich Meldenden zur Sicherung der lf. Gefälle eine bedeutende Vermehrung der Finanzbeamten stattfinden. Diese Maßregel würde aber den Steuerpflichtigen, die sie bezahlen müssen, gewiß empfindlicher sein als die Stellung eines Kontingents von ca. 2500 Mann jährlich zur Finanzwache.

FML. Freiherr v. Kellner bemerkte: Vom militärischen Standpunkte aus kann zu jeder Art der Ergänzung der Finanzwache die Zustimmung gegeben werden, welche die Heeresergänzung und die Schlagfertigkeit der Armee nicht beeinträchtigt. Wenn es daher untunlich sein sollte, die Finanzwache durch freiwilligen Eintritt solcher Individuen zu komplettieren, welche wegen Gebrechen der Militärpflicht nicht unterliegen oder welche ihr bereits Genüge geleistet haben, so unterliegt es militärischerseits keinem Anstande, daß jährlich die zur Ergänzung der Finanzwache nötige Mannschaft dem jeweiligen Rekrutenkontingente entnommen werde; jedoch müßte sodann der hierdurch entstehende Ausfall durch die entsprechende Mehrstellung von Rekruten gedeckt werden. Wollte man aber der Armee den zur Komplettierung der Finanzwache wichtigen Fonds an Mannschaft als ein Superplus in Stand geben, so müßte bei den Truppenkörpern, denen sie eingereiht werden, der Friedensstand erhöht werden, da letzterer nur so bemessen ist, daß man wohl die zur eigenen Ergänzung nötigen Rekruten, aber keinenfalls eine Überzahl derselben jährlich abzurichten und so die Schlagfertigkeit der Armee zu erhalten

---

[25] *Eine Abschrift dieses Handschreibens an den Finanzminister bzw. an den Ersten Generaladjutanten liegt dem Originalprotokoll als Beilage VIII bei.*

vermag. Die beste Ergänzung der Finanzwache wäre wohl die aus solchen Leuten, welche bereits ihrer Militärpflicht Genüge getan haben, sich im kräftigsten Alter, bei gereiftem Verstande befinden und durch die Militärdienstleistung an Ordnung und Disziplin gewöhnt wurden. Daß die Finanzwache für solche Männer keine Anziehungskraft hat, beweiset, daß es nicht die Liebe zum Finanzdienste oder die damit verbundene Bezahlung, sondern einzig und allein die durch den Finanzdienst mögliche Entziehung vom Militärdienste ist, welche derselben ihre Ergänzungsmannschaft zuführt. Die einzuführende Ergänzungsart der Finanzwache darf daher weder das Kontingent der Armee schmälern, noch die Möglichkeit der Rekrutenabrichtung beeinträchtigen oder verhindern, daß ein in den Stand der Armee gehöriger, aber bei der Finanzwache dienender Mann nicht jederzeit zum Dienste bei seinem Militärtruppenkörper verwendet werden könne.

Der Minister des Inneren vermöchte nicht dafür zu stimmen, daß die zur Ergänzung der Finanzwache jährlich erforderliche Mannschaft dem jeweiligen Kontingent der Armee gegen Mehrstellung des hieraus für diese entstehenden Abgangs entnommen werde. Denn der jährliche Bedarf zur Ergänzung der Finanzwache bei einem Gesamtstande von zirka 25.000 Mann würde mit Rücksicht auf die vierjährige Dienstverpflichtung mindestens mit jährlichen 6000 Mann entfallen, um welche daher das Rekrutenkontingent erhöht werden müßte. Dieses entfällt aber ohnehin schon mit 103.000 Mann und kann nur schwer aufgebracht werden. Eine jährliche Erhöhung desselben um 6000 Mann würde eine sehr fühlbare und bedenkliche Belastung der Bevölkerung sein. Aus dieser Rücksicht haben sich auch bei der über die Frage wegen Befreiung der Finanzwachmannschaften vom Militär jüngst auf Ah. Befehl eingeleiteten Verhandlung fast alle Landesstellen gegen diese Modalität ausgesprochen. Sie erscheint dem Minister des Inneren auch nicht als notwendig, weil einerseits die Armee von ihren 600.000 (200.000 Urlauber) Mann die davon für den Finanzdienst in Anspruch genommene Anzahl entbehren, dieser aber selbst besser beraten sein dürfte, wenn ihm nicht die ganz jungen Leute aus den drei ersten Alterkslassen, sondern diejenigen überlassen werden, welche im 24. Lebensjahre in die Finanzwache eintreten und für die Zeit ihrer dortigen Verwendung vom Militärdienste befreit bleiben sollen. Se. Majestät haben bereits über eine zwischen dem Finanzminister und dem Armeeoberkommando gepflogene Verhandlung mit Ah. Kabinettsbefehle vom 4. August 1857 (Beilage VIII)[jj] anzuordnen geruht, daß die zum Militär abgestellten Individuen der Finanzwache zum Dienste in derselben beurlaubt und nur in außerordentlichen Fällen wieder zur Militärdienstleistung einberufen werden dürfen, und selbst Militärurlauber, welche sich erst als solche zum Eintritte in die Finanzwache melden, dabei jedoch nur im Bereiche ihrer Militärtruppenkörper und bis zur Einberufung durch ihre Kommandanten verwendet werden können. Durch dieses Ah. Zugeständnis schiene dem Minister des Inneren dem Bedürfnisse des Finanzwachdienstes ausreichend genügt zu sein. Sollte gleichwohl noch mehr erforderlich sein, so würde er sich nur zu dem Antrage auf Befreiung der vier letzten Altersklassen vom Militär für den Finanzwachdienst verstehen und für diesen Fall nach § 25 die Aufnahme eines neuen Paragraphs mit folgender

---

[jj] *Liegt dem Originalprotokoll bei.*

Fassung beantragen: „lit.: [kk]Finanzwachmänner, welche die dritte Altersklasse überschritten haben[kk], für die Dauer ihrer Dienstleistung in diesem Körper."
Nachdem durch diesen letztern Antrag – wie FML. Freiherr v. Kellner bemerkte – den in die Finanzwache eintretenden Individuen ein nicht unerheblicher Vorteil, nämlich die Nachsicht von mehr als der halben Militärkapitulation, zuginge und hierin ein genügendes Motiv für viele zum Eintritt in den Finanzwachdienst gefunden werden dürfte, so erklärte der Finanzminister mit Rücksicht auf die aus den neuesten Daten über den Stand und die Komplettierung der Finanzwache geschöpften Überzeugung über das Bedürfnis ihres Dienstes sich unter vollständiger Aufrechthaltung der Bestimmungen der Ah. Entschließung vom 4. August 1857 auch mit dem obigen auf die vier letzten Altersklassen beschränkten Befreiungsantrage befriedigen zu [ll]wollen, wenn eine nähere Erwägung des Vorschlages dies tunlich erscheinen lassen werde; jedenfalls aber, wenn[ll] die Erfahrung zeigen sollte, daß hiermit das Auslangen nicht gefunden würde, müßte er sich die weiteren Anträge vorbehalten.
Die Mehrheit der Konferenz erklärte sich hiermit einverstanden, der Chef der Obersten Polizeibehörde aber dahin, daß er – gleich dem Minister des Inneren – in erster Linie nur für die Aufrechthaltung der Bestimmungen der Ah. Entschließung vom 4. August 1857 und erst in zweiter Linie für die weiter in Antrag gebrachte beschränkte Befreiung stimme.
Schließlich behielt sich der Minister des Inneren vor, die sämtlichen in den §§ 13 bis inklusive 26 aufgeführten Befreiungstitel nach den Kategorien geordnet, in einer deren Übersicht erleichternden neuen Fassung zu redigieren.
Gegen die §§ 27–40 wurde nichts eingewendet.
Das VI. Hauptstück: „Besondere Bestimmungen über die Stellung für die k. k. Marine" (§§ 41–43) wurde mit Rücksicht auf die vom Handelsminister vorbehaltenen Anträge über die Marineinskription einer besonderen, nach dessen Zurückkunft zu pflegenden Beratung vorbehalten[26]. FML. Freiherr v. Kellner erachtete zwar, daß jede diesfällige besondere Verhandlung bereits durch die Ah. Entschließung vom 24. Oktober 1856 abgeschnitten sei, womit die Ergänzung der k. k. Marine lediglich durch das Armeeoberkommando zu veranlassen und kein eigner Marineergänzungsbezirk zu bestimmen ist[27]. Nachdem es sich aber hiebei nicht nur um die k. k. Kriegs-, sondern auch um die Handelsmarine handelt, so glaubte die Konferenz sich unbeschadet der vorbelobten Ah. Bestimmung auf jene Verhandlung einlassen zu dürfen.
Zu § 47, lit. b, wünschte der Justizminister, daß die in dem abschriftlich beiliegenden Hofdekrete vom 5. Februar 1838[28] (Beilage IX)[mm] den Vätern oder Vormündern freiwillig

---

kk–kk *Korrektur Bachs aus* Individuen, welche nach ihrem Austritte aus der dritten Altersklasse in die Finanzwache aufgenommen werden.
ll–ll *Korrektur Brucks aus* können. Falls aber.
mm *Liegt dem Originalprotokoll bei.*

26 *Siehe dazu MK. v. 16., 20., 23. und 30. 3. und 6. 4. 1858 (= Sammelprotokoll Nr. 444).*
27 *Mit der Ah. E. v. 24. 10. 1856 war die definitive Trennung des Marineoberkommandos vom Armeeoberkommando angeordnet und die Kompetenzaufteilung festgelegt worden,* Ka., MKSM. 3593/1856, *dazu* Schmidt-Brentano, Österreichs Weg zur Seemacht 125; Wagner, Kriegsmarine 5.
28 Jgv. Nr. 252/1838.

Eingetretener zugestandene Reklamationsfrist von einem Jahre sowie die weiteren darin vorkommenden Detailbestimmungen über die Verständigung der Interessenten, Rückzahlung des Handgeldes etc. beibehalten werden.
Was die Reklamationsfrist betrifft, so bemerkte der Minister des Inneren, daß drei Monate nach dem bekanntgewordenen Eintritt des Sohns oder Mündels für den Vater oder Vormund hinlänglich sein dürften, um einen Entschluß über dessen weitere Bestimmung fassen zu können. Die Detailbestimmungen des Hofdekrets vom 5. Februar 1838 aber würden in das Gesetz nicht passen, wohl aber in der den Behörden ohnehin hinauszugebenden Vollzugsinstruktion ihren Platz finden.
Hiermit war auch die Konferenz einverstanden, umso mehr, als bei einer etwaigen Erweiterung der Frist auch der auf vier Monate festgesetzte Termin zur Einberufung des Nachmanns des reklamierten Freiwilligen angemessen erweitert werden müßte, was für die Nachmänner sehr lästig wäre.
Unter diesen Umständen beharrte der Justizminister wenigstens darauf, daß die anderen Bestimmungen des zitierten Hofdekrets gehörigen Orts aufgenommen werden.
Im § 49 würde der Minister des Inneren die vom Chef der Obersten Polizeibehörde zum § 9 beantragte Strafsanktion mit folgendem aufnehmen: „Die Übertretung der Vorschrift des § 9 wird nach den über die Meldungen bestehenden allgemeinen Vorschriften geahndet“, womit sich FML. Freiherr v. Kempen sowie die übrigen Stimmen einverstanden erklärten.
Der § 50 würde in Gemäßheit des Majoritätsantrags zum § 8 wegfallen. FML. Freiherr v. Kellner war mit Beziehung auf sein Votum zum § 8 auch für die Beibehaltung des § 50, ebenso der Minister des Inneren und der Chef der Obersten Polizeibehörde für den Fall, daß Se. Majestät die Anordnung des § 8 zu genehmigen fänden.
Die §§ 51–53, von der Stellungsflucht handelnd, würde der Minister des Inneren in einen Paragraphen zusammenfassen[nn,29].

Wien, am 27. Februar/7.April 1858. Gr[a]f Buol[oo].

[nn] *Randvermerk Ransonnets*: Dem Protokolle der Konferenzberatungen über die Marinekon- und Inskription liegt unter X. ein Exemplar des Heeresergänzungsgesetzes bei, worin die Anträge der Majorität und der Minorität der Ministerkonferenz ersichtlich gemacht sind. *Siehe dazu MK. v. 16., 20., 23. und 30. 3. und 6. 4. 1858/I (= Sammelprotokoll Nr. 444).*

[oo] *Die Ah. Entschließung fehlt, siehe dazu Sammelprotokoll Nr. 444, Anm. 16.*

[29] *Fortsetzung in MK. v. 16., 20., 23. und 30. März, dann 6. April 1858 (= Sammelprotokoll Nr. 444) über das VI. Hauptstück, die Marine betreffend; zur Erledigung siehe ebd., Anm. 16.*

Nr. 438 Ministerkonferenz, Wien 27. Februar 1858

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 27. 2.), gesehen *Bach 1. 3., Thun 2. 3, Bruck,* gesehen *Kempen 3. 3., Nádasdy,* Für Se. Exzellenz den Herrn Ersten Generaladjutanten Sr. Majestät *Kellner; abw. Toggenburg.*

I. Stellung der Pfarrkinder vor den Seelsorger durch weltliche Macht. II. Rekrutierungsgesetz (= Sammelprotokoll Nr. 437).

MCZ. 703 – KZ. 553

Protokoll der zu Wien am 27. Hornung 1858 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen v. Buol-Schauenstein.

I. Der Kultusminister referierte über die zeuge seines Vortrags vom 15. Februar 1858, KZ. 692, MCZ. 609, zwischen ihm und dem Minister des Inneren obwaltende Meinungsverschiedenheit in betreff der Aufrechthaltung der Verordnung vom 9. Juni 1826 wegen Stellung der Pfarrkinder auf jedesmaliges Begehren des Seelsorgers durch die Ortsobrigkeit[1].

Der Minister des Inneren erklärte, von seiner im Wege der schriftlichen Verhandlung abgegebenen, dort umständlich motivierten Meinung nicht abgehen zu können, daß die Frage, inwiefern zur Vollziehung geistlicher Anordnungen die weltliche Macht mitzuwirken habe, mit Aufhebung aller diesfalls früher bestandenen besonderen Vorschriften nur nach dem Inhalte des Konkordats[2] gelöst werden dürfe. Nachdem nun dieses hierwegen ausdrücklich nichts anderes enthält, als daß Se. Majestät nicht zugeben werden, daß etwas geschehe, was die Geistlichkeit herabsetzen könnte, nachdem selbst in der Note vom 18. August 1855 nur die Bereitwilligkeit ausgesprochen ist, die Hilfe des weltlichen Armes zur Vollziehung der wider Geistliche gefällten Straferkenntnisse unter gewissen Bedingungen zu leihen[3]: so erscheine dieselbe auch in Fällen der hier besprochenen Art prinzipiell nicht festgestellt[a], sondern lediglich als Gegenstand der jedesmaligen besondern Verhandlung zwischen der Landesstelle und dem Ordinariate und nur in dringenden Fällen den Bezirksämtern einzuräumen, wo sie dieselbe ohne Anstand gewähren zu können erachten.

Aber auch der Kultusminister verharrte auf seiner, im Vortrage ausführlich entwickelten Ansicht, weil er sich nicht überzeugen kann, daß durch das Konkordat, welches zwar alle mit dessen Bestimmungen nicht im Einklang stehenden Gesetze und Verordnungen außer Wirksamkeit gesetzt hat, auch eine im Sinn und Geiste desselben gelegene Verordnung, wie die eingangs gedachte ist, habe aufgehoben werden wollen, welche Verordnung überdies eine reine polizeiliche, zur Aufrechthaltung der anerkannten Disziplinargewalt

---

[a] *Korrektur Bachs aus* ausgemacht.

[1] *Eigentlich Hofkanzleidekret v. 18. 6. 1826 aufgrund des Kabinettschreibens v. 9. 6. 1826,* Pgv. Bd. 54, Nr. 9/1826.

[2] Rgbl. Nr. 195/1855.

[3] *Zur Note v. 18. 8. 1855 siehe MK. v. 31. 10. 1857/III, Anm. 8.*

des Pfarrers über seine Gemeinde notwendige Maßregel bezielt und sicher nicht von solcher Tragweite ist, um deren Vollziehung erst von einer weitwendigen Verhandlung der oberen und obersten Verwaltungsbehörden abhängig zu machen.
Die Stimmenmehrheit der Konferenz schloß sich der Ansicht des Ministers des Inneren an, der Chef der obersten Polizeibehörde mit der Modifikation, daß vielleicht ein Mittelweg eingeschlagen und die Entscheidung der besprochenen Fälle dem Einvernehmen der Kreisbehörde mit dem Dekanate überlassen werden dürfte[4].

II. Fortsetzung der Beratung über das Rekrutierungsgesetz (in einem abgesonderten Protokoll).

Wien, am 27. Februar 1858. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, 22. April 1858.

---

[4] *Der Vortrag Thuns, Z. 2000, wurde dem Reichsrat zur Begutachtung zugewiesen,* Hhsta., RR., GA. 256/1858 *und* GA. 450/1858; *die Ah. E. v. 22. 4. 1858,* ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 609/1858, *lautete:* In Folge des Konkordates sind zwar alle demselben widerstreitenden Gesetze und Verfügungen als aufgehoben zu betrachten, dadurch wird aber die Geltung der mit demselben vereinbarten Gesetze und Verfügungen in keiner Weise berührt. Daher ist die Verordnung v. 9. Juni 1826 über Pfarrgenossen, welche sich weigern, in seelsorglichen Angelegenheiten vor dem Pfarrer zu erscheinen, als in Kraft bestehend anzusehen und nach Maßgabe Meiner Verordnung vom 20. April 1854 in Durchführung zu bringen. *Zur kaiserlichen Verordnung v. 20. 4. 1854 über die Amtsgewalt der lf. politischen und Polizeibehörden,* Rgbl. Nr. 96/1854, *siehe MK. I v. 14. 4. 1854,* Ömr. III/3, Nr. 215.

Nr. 439 Ministerkonferenz, Wien, 2. März 1858

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 2./7. 3.), gesehen *Bach 3. 3., Thun 4. 3., Bruck 4. 3., Nádasdy,* Für Se. Exzellenz den Herrn Ersten Generaladjutanten Sr. Majestät *Kellner; abw. Toggenburg, Kempen.*

I. Bestimmungen über die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und Pfründen, dann der bei selben bestehenden Stiftungen. II. Verordnung über die Erfordernisse und den Nachweis des gesetzlichen Bestands geistlicher Orden etc.

MCZ. 736 – KZ. 554

Protokoll der zu Wien am 2. März 1858 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen v. Buol-Schauenstein.

I. Der Kultusminister referierte seine in dem beiliegenden, im Einvernehmen mit den Abgeordneten der einschlägigen Ministerien modifizierten Resolutionsentwurfe[a] niedergelegten Anträge zur Erledigung der von den österreichischen Bischöfen in der Eingabe vom 16. Juni 1856 vorgeschlagenen Bestimmungen über die Verwaltung des Vermögens einzelner Kirchen und Pfründen, dann der bei denselben bestehenden Stiftungen[1].
Nach einigen, in dem Vortrage des Kultusministers vom 18. Januar 1858 (KZ. 770, MCZ. 687) ausführlich entwickelten Bemerkungen über den Standpunkt, von welchem aus diese Vorschläge zu beurteilen sind, wurde zur Vorlesung der von den Bischöfen in jener Eingabe formulierten Bestimmungen §§ 1–21 und sohin zur Beratung über die einzelnen Sätze des Erledigungsentwurfs geschritten. Derselbe wurde mit nachstehenden Modifikationen angenommen:
Im 2. Absatze, wo es heißt, daß die bischöflichen Weisungen „Meiner Regierung" vorgelegt werden sollen, und wo sonst noch in dem Entwurfe derselbe Ausdruck gebraucht ist, wünschte der Justizminister an dessen Stelle den Ausdruck „Meinen Behörden" gesetzt zu sehen, indem ihm jener in einer unmittelbar von Sr. Majestät ausgehenden Ah. Entschließung minder passend zu sein schien. Der Kultusminister bemerkte dagegen, jenen ganz allgemeinen Ausdruck darum gewählt zu haben, weil die Entscheidung über die Kompetenz, [b]d. i. die Bestimmung der Organe der Regierung, welche zu intervenieren haben werden, insoferne sie nicht in der Ah. Entschließung bezeichnet sind, einen Gegenstand administrativer Verfügung bilden[b].

---

[a] *Randvermerk Marherrs* Beilage I, *daneben Randvermerk Thuns* wurde dem bezüglichen Vortrage KZ. 770/1858 beigeschlossen. *Der Entwurf liegt dem Originalprotokoll nicht bei, jedoch dem Akt* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 687/1858 (= KZ. 770/1858).

[b–b] *Korrektur Thuns aus* zur Zeit noch außer Frage bleibt und erst später bestimmt werden soll, welche der diesfalls vorkommenden Verhandlungen Sr. Majestät selbst oder dem Ministerium oder den Landesstellen zur Schlußfassung vorzulegen seien.

[1] *Zu dieser Eingabe der zwecks einheitlicher Durchführung des Konkordats v. 18. 8. 1858,* Rgbl. Nr. 195/1855*, einberufenen Wiener Bischofskonferenz von 1856 siehe* Leisching, Bischofskonferenz 215 f. *Ein gedrucktes Exemplar liegt bei* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 687/1858; *der hier angesprochene Abschnitt, S. 49–54, diente der Durchführung des Artikels XXX des Konkordats betreffend die Verwaltung des Kirchenvermögens.*

Mit dieser Aufklärung stellte sich die Mehrheit der Konferenz zufrieden; in einem einzigen, weiter unten vorkommenden Punkte wurde eine Modifikation beliebt[2].
Beim 4. Absatze (rot), betreffend die Beitragsleistungen zu kirchlichen Bedürfnissen, welche aus dem vorhandenen Vermögen nicht bestritten werden können, beantragte der Minister des Inneren zur Beseitigung etwaiger unberechtigter Erwartungen von Seite der bisherigen Konkurrenzpflichtigen die Weglassung der unterstrichenen Wörtchen „noch" und „neu", womit die Konferenz einhellig einverstanden war.
Ebenso war die Konferenz damit einverstanden, daß im 13. Absatze über die Belastung des Kirchenvermögens nach dem Antrage des Ministers des Inneren die Stelle „vorerst das Einvernehmen mit Meiner Regierung zu pflegen" durch den Einschub „den kompetenten Organen" vor „Meiner Regierung" näher determiniert werde.
Gegen den dem Resolutionsentwurfe angehängten Entwurf eines Übereinkommens mit dem Heiligen Stuhle ergab sich keine Erinnerung[3].

II. Referierte der Kultusminister über den Entwurf (Beilage II)[c] einer mit Ah. Genehmigung Sr. Majestät zu erlassenden Ministerialverordnung in betreff der Erfordernisse und den Nachweis des gesetzlichen Bestandes geistlicher Orden und Korporationen sowie der Bedingungen, welche bei Abschließung von Rechtsgeschäften für dieselben zu beobachten sind[4].
Über diesen in der Hauptsache von der Konferenz angenommenen Entwurf haben sich folgende Bemerkungen ergeben:
Zum Absatz 2 verlangte der Finanzminister unter Zustimmung des Justizministers und des Generaladjutanten Sr. Majestät FML. Freiherrn v. Kellner für den neu zu errichtenden Konvent, Orden oder Kongregation den Nachweis der genügenden Subsistenzmittel, und

---

[c] *Liegt dem Originalprotokoll nicht bei, jedoch dem Akt* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1102/1858.

[2] *Siehe unten den Antrag Bachs zum 13. Absatz.*

[3] *Der Vortrag Thuns v. 18. 1. 1858,* Ava., CUM., Kultus, Präs. 67/1858 *(K.),* Präs. 118/1858 *(Beilagen) und* Präs. 213/1858 *(RS.), wurde dem Reichsrat zur Begutachtung weitergeleitet, wo er auf heftigen Widerstand stieß,* Hhsta., RR., GA. 271/1858 *und* GA. 1300/1858. *Thun hatte das Hauptgewicht in der Verwaltung des Kirchen-, Pfründen- und Stiftungsvermögens den Bischöfen zugesprochen, und der Kaiser sollte die von den Bischöfen vorgelegten Bestimmungen unter gewissen Bedingungen zur Kenntnis nehmen. Der Reichsratsreferent Freiherr Anton Salvotti betonte, unter Beitritt der Mehrheit der Reichsräte, die Schutz- und Kontrollfunktion des Staates und schlug die Erlassung eines Gesetzes vor. Es wurde jedoch weder der Entwurf Thuns noch der Vorschlag Salvottis angenommen, vielmehr wurden in der Ah. E. v. 3. 10. 1858 auf den Vortrag Thuns direkte Weisungen erlassen. Dabei wurden zwar viele Formulierungen aus dem Ministerialentwurf übernommen, der ganze Text aber wurde redaktionell stark verändert und der staats- und privatrechtliche Aspekt gestärkt,* ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 687/1858; *die Bestimmungen dieser Ah. Entschließung wurden mit Erlaß des Kultusministeriums v. 15. 10. 1858, Präs. 1282/1858, den beteiligten Staats- und Kirchenbehörden mitgeteilt, eine allgemeine Kundmachung unterblieb, siehe dazu* Mayrhofer – Pace, Politischer Verwaltungsdienst 4, 69; *Druck der Ah. Entschließung* ebd., 245–248. *Auf den Weisungen der Ah. Entschließung v. 3. 10. 1858 beruhte im wesentlichen die kirchliche Vermögensverwaltung bis zum Ende der Monarchie, siehe dazu* ebd., 244–256.
Das von Thun vorgelegte Übereinkommen mit dem Heiligen Stuhl betraf nur die Kirchengüter im lombardisch-venezianischen Königreich, dazu siehe Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 4212/1861.

[4] *Diese Verordnung diente der Durchführung der Artikel XXVIII und XXIX des Konkordats, zit. Anm. 1,* Leisching, Bischofskonferenz 222; Mayrhofer – Pace, Politischer Verwaltungsdienst 4, 68 *und* 238 f.

zwar nicht bloß rücksichtlich seiner Errichtung, sondern auch für dessen ferneren Fortbestand, um den Religionsfonds beziehungsweise den Staatsschatz vor Ansprüchen sicherzustellen, die ihn umso schwerer treffen müßten, je mehr von dem den geistlichen Orden und Kongregationen konkordatmäßig eingeräumten Rechte (Absatz 6 des Entwurfs), Eigentum auf jede gesetzliche Weise zu erwerben, Gebrauch gemacht würde. Denn mit Besorgnis sieht er dem hierdurch ermöglichten Anwachsen von Liegenschaften und Gütern aller Art in toter Hand [d]entgegen, weil eine Menge Produktions- und Steuerwege aufhören, wenn statt vieler verschiedener rechtlicher Besitzer eine einzige in sich abgeschlossene Körperschaft alles Einkommen an sich zieht[d], für deren Entgang das von den geistlichen Korporationen zu entrichtende Äquivalent[5] nur ein ganz ungenügender Ersatz sein wird.

Der Kultusminister und die übrigen Stimmen aber glaubten, auf obigen Antrag des Finanzministers nicht eingehen zu können, teils, weil, wie im Absatz 3 und 4 vorkommt, die Prüfung der vom Bischofe gegebenen Auskünfte vorbehalten bleibt und die Erteilung der Genehmigung von dem Umstande abhängig gemacht wird, daß sich in keiner Beziehung, also auch in Beziehung auf die Subsistenzmittel Anstände oder Bedenken ergeben, teils, weil es sich um Errichtung von Ordenskonventen handeln kann, denen schon nach ihren Statuten untersagt ist, Vermögen zu erwerben. Von einer Einschränkung dieses Rechts aber für solche Orden, bei denen es nach ihren Statuten zulässig ist, kann nach den unzweifelhaften Bestimmungen des Konkordats keine Rede mehr sein.

Im Absatz 5, vorletzte Zeile, wünschte der Minister des Inneren und mit ihm die Majorität der Konferenz, statt der Worte „im Einvernehmen mit der Regierung“ gesetzt zu sehen: „mit Zustimmung der Regierung“, indem sich auch oben, im Absatz 3, des gleichen Ausdrucks bedient wird: „so ist die politische Landesstelle ermächtigt, dem Bischofe die Zustimmung der kaiserlichen Regierung zu erklären.“ Es scheint somit hier mit einem bloßen Einvernehmen, welches sich eigentlich nur auf die Verhandlung, nicht die Enderledigung der Angelegenheit bezieht, das Recht der Regierung nicht hinlänglich bezeichnet zu sein.

Der Kultusminister fände jedoch nicht das mindeste Bedenken gegen den von ihm gewählten Ausdruck „im Einvernehmen mit der Regierung“, weil derselbe in dem Zusammenhange mit den Worten „daß ihre (der Konvente) Einführung geschehen ist“ kaum eine andere Deutung als die der Zustimmung, nicht der bloßen Verhandlung mit der Regierung, zulassen dürfte.

Absatz 6. Da es nicht in der Absicht der Staatsverwaltung, noch im Sinne des Verordnungsentwurfs liegen kann, geistlichen Orden und Kongregationen des Auslandes das Recht, in Österreich Vermögen zu erwerben, einzuräumen, so beantragte der Minister des Inneren, den Anfangsworten dieses Paragraphes: „Die gesetzlich bestehenden geistlichen Orden etc.“ folgende zu substituieren: „Die in Österreich gesetzlich bestehenden geistlichen Orden etc.“, was auch von der Konferenz einstimmig angenommen worden ist.

[d–d] *Korrektur Brucks aus* und der Verminderung des Ertrags an Veränderungsgebühren entgegen.

[5] *Das* Gebührenäquivalent *war von Realitäten der „toten Hand“, sofern sie eine Rente trugen, anstelle der bei Vermögensübertragungen fälligen Gebühren zu entrichten; siehe dazu* Mayrhofer – Pace, Politischer Verwaltungsdienst 4, 32 f.; Mischler – Ulbrich, Staatswörterbuch 2, 197.

Schließlich behielt sich der Kultusminister vor, über den vorliegenden Entwurf der Verordnung, welche auch in der Militärgrenze in Wirksamkeit treten soll, vorläufig noch das Einvernehmen mit dem Armeeoberkommando zu pflegen, worauf insbesondere vom FML. Freiherrn v. Kellner um der besonderen Verhältnisse in der Militärgrenze willen Wert gelegt wird[6].

Wien, am 2./ 7. März 1858. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, 9. März 1858.

---

[6] *Daraufhin Vortrag Thuns v. 28. 3. 1858, Präs. 330; Gutachten des Reichsrates* HHSTA., RR., GA. 383/1848 *und* GA. 652/1858; *mit Ah. E. v. 3. 6. 1858 wurde die Verordnung genehmigt,* ebd., MCZ. 1102/1858*; Publikation* RGBL. Nr. 95/1858.

Nr. 440 Ministerkonferenz, Wien, 13. März 1858

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 13. 3.), gesehen *Bach, Thun, Toggenburg, Bruck, Nádasdy 19. 3.,* gesehen *Kempen 18. 3.,* Für Se. Exzellenz den Herrn Ersten Generaladjutanten Sr. Majestät *Kellner 20. 3.*

[I.] Taxangelegenheiten des Johanniter Großpriors FZM. Franz Graf Khevenhüller-Metsch.

MCZ. 868 – KZ. 556

Protokoll der zu Wien am 13. März 1858 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen v. Buol-Schauenstein.

[I.] Gegenstand der Beratung war die vom Minister des Inneren in Vortrag gebrachte Verhandlung über eine Vorstellung des FZM. Franz Grafen Khevenhüller-Metsch gegen die Anforderung einer Taxe für die Verleihung des Böhmischen Großpriorats des Johanniter Ordens.
Schon beim Antritt des Anton v. Cappellari als Großprior des lombardisch-venezianischen Großpriorats kam die Frage wegen Taxbemessung zur Sprache und haben Hofkanzlei und Hofkammer sich im Prinzipe für die Taxentrichtung pro futuro ausgesprochen. In der darauf erteilten Ah. Entschließung vom 9. November 1841 heißt es, daß von Cappellari eine Taxe nicht einzuheben sei, der übrige Inhalt des Vortrags aber zur Wissenschaft diene[1]. Hieraus folgerte die Hofkammer, daß in Hinkunft die Taxe zu entrichten sei, und sie forderte im Einvernehmen mit der Hofkanzlei von dem neubestellten Böhmischen Großprior Grafen Khevenhüller im Grunde des § 191 des Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840[2] eine Taxe von 19.067 fr., welche über eine von Graf Khevenhüller dagegen bei Sr. Majestät überreichte Vorstellung mit Ah. Entschließung vom 8. Juni 1848 bestätigt[3] und über dessen weitere Bitte um Herabsetzung derselben mit Ah. Entschließung vom 14. März 1857 aus besonderer Gnade auf 13.303 fr. gemindert wurde[4]. Gegenwärtig liegt dem Minister des Inneren eine Eingabe des Grafen Khevenhüller vor, worin er um Enthebung von dieser Taxzahlung bittet und sich nur zur Zahlung der Taxe von 4000 fr. für die ihm als Großprior zustehende Böhmische Landeswürde erbietet, indem er bemerkt, daß der Johanniter Orden ein religiös-militärisches, kein geistliches Institut sei, seine Besitzungen den Ordensgliedern nur als Administratoren gegen Zahlung von Responsionen[5] anvertraue, als souveräner Orden die Ah. bestätigten Privilegien genieße und bei seinen Verleihungen nicht an eine Bestätigung der Regierung, sondern nur an die Genehmhaltung der gewählten Person gebunden sei; daß endlich auch von seinem (Grafen Khevenhüllers) unmittelbarem Vorgänger in dem gedachten Priorate keine

---

1 Hhsta., ÄStr. 4750/1841.
2 *Stempel- und Taxgesetz v. 27. 1. 1840,* Pgv., Bd. 68, Nr. 13/1840.
3 Hhsta., Kab. Kanzlei, MRZ. 693/1848.
4 Ebd., MCZ. 524/1857.
5 *Responsion, Responsgelder: Abgaben der Mitglieder eines Ritterordens an denselben; vgl auch die Erklärung weiter unten in der Darstellung Bachs.*

andere als die Taxe von 4000 fr. gefordert und nur mit 1200 fr. abgenommen worden sei[6].

Bei der hierüber zwischen den Ministern des Inneren, des Äußern, des Kultus und der Finanzen eingeleiteten schriftlichen Verhandlung haben sich die drei zuerst genannten Minister gegen die Anforderung der Taxe im Grunde der §§ 190–202 des Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 ausgesprochen, teils mit Rücksicht auf die besondere Eigenschaft und staatsrechtliche Stellung des Johanniter Ordens, nachdem auch bei den Pfründen des Deutschen Ritterordens keine Taxabnahme stattfindet[7], teils mit Rücksicht auf die Art und Weise, wie die Besetzung der Johanniter Ordenspräbenden vor sich geht. Denn das Vermögen des Johanniter Ordens sei durch Ah. Entschließung von 1792[8] als ein geistliches nicht anerkannt, und es sei bei Anlaß der Frage, ob es dem Erbsteueräquivalent unterliege, von Hofkammer und Hofkanzlei im Jahre 1818 als ein weltliches angesehen worden. Aber selbst, wenn es ein geistliches wäre, könnte es nach dem Gesetze von 1840 nur entweder der Wahlbestätigungs- (§ 202) oder der Pfründenverleihungstaxe (§ 190) unterzogen werden. Erstere könne nicht gefordert werden, denn der § 202 sagt: „Der Wahlbestätigungstaxe unterliegt die lf. Bestätigung eines jeden Wahlaktes, wodurch jemand zum Propste, Abte oder Äbtissin eines Regularstifts oder zum Vorsteher eines weltpriesterlichen Kollegiatstiftes auf Lebenszeit bestellt wird." Abgesehen davon, daß keiner der hier gebrauchten Ausdrücke auf einen Großprior des Johanniter Ordens paßt, ist auch bei dessen Bestellung selbst von einer Wahl keine Rede. Das Ordenskapitel erklärt lediglich die Kapazität des Kandidaten, die ihn im allgemeinen zum Besitze von Ordensgütern befähigt, und gibt das Zeugnis über die Anciennität, die ihm insbesondere den statutenmäßigen Anspruch auf die Vorrückung in die höhere Dignität gewährt. Diese Erklärung wird dem Großmeister in Rom vorgelegt, der sofort die Bestätigungsbulle ausfertigt. Aber auch § 190 findet keine Anwendung: „Der Pfründenverleihungstaxe unterliegt in der Regel (§ 202) jede von der Ernennung oder Bestätigung des Landesfürsten etc. abhängige Verleihung einer geistlichen Pfründe etc.", d. h. im Gegensatze zu § 202 „einer weltgeistlichen Pfründe", als welche doch ein Ordenspriorat nicht angesehen werden kann. Ebensowenig kann behauptet werden, daß die Verleihung des Priorats von der Ernennung oder Bestätigung des Landesfürsten abhängig sei, weil erstere gar nicht eintritt, letztere aber vom Großmeister erteilt wird. Sr. Majestät ist nur vorbehalten, einen nach den Statuten zum Priorate berufenen Ordensritter aus etwa gegen ihn vorliegenden besonderen Gründen davon auszuschließen, nicht aber ihn dazu zu ernennen oder seine Berufung zu bestätigen, daher denn auch in wiederholten diesfalls ergangenen Ah. Entschließungen immer nur der Ausdruck der Ah. Genehmigung gebraucht worden ist. Der Finanzminister dagegen berief sich auf den in dieser Angelegenheit erstatteten umständlichen Vortrag vom 26. April 1848 (KZ. 1922, MRZ. 693), worin nachgewiesen ist, daß schon vor dem Erscheinen des Taxgesetzes von 1840 für das Böhmische Großpriorat die

---

6 *Dies war bei der Übernahme der Großpriorats durch Carl Johann Graf v. Morzin 1836 der Fall gewesen,* Hhsta., ÄStr. 3796/1837 *und* ÄStr. 6164/1837.

7 *Zum Deutschen Orden siehe MR. v. 18. 10. 1850/IV,* Ömr. II/4, Nr. 407, *MR. v. 11. 11. 1850/V,* ebd., Nr. 417, *und MR. v. 16. 11. 1850/III,* ebd., Nr. 420.

8 *Auf Vortrag der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei v. 30. 3. 1792,* ebd., ÄStr. 1924/1792; *vgl auch* ebd., ÄStr. 2532/1784.

in der Hoftaxordnung vorgeschriebene Taxe per 4000 fr. abgefordert und von dem letzten Großprior Grafen Morzin in dem aus Ah. Gnad' ermäßigten Betrage von 1200 fr. entrichtet worden[9]; daß nach dem Erscheinen des neuen Taxgesetzes folgerecht die in diesem für geistliche Pfründen festgesetzten Taxen dafür gefordert werden mußten, nachdem der Johanniter Orden nach seiner ganzen Einrichtung unzweifelhaft zu den geistlichen Orden gehört, seine Souveränität ihn nicht von Entrichtung der gesetzlichen Gebühren für seine im Kaisertume befindlichen Güter eximiert, diese selbst den Ordensrittern nicht bloß zur Verwaltung für den Orden, sondern zur eigenen Nutznießung gegen eine wandelbare Gebühr an den Orden (Responsion) übergeben werden, nachdem ferner ebenso zweifellos die Bestellung des Großpriors wirklich von der Ah. Bestätigung oder Genehmigung Sr. Majestät abhängig und insbesondere durch Ah. Entschließung vom 19. November 1836[10] ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die Wahlen der Großprioren fortan von der Ah. Genehmigung abhängig bleiben sollen, nachdem endlich die berufene Taxfreiheit des Deutschen Ordens hier nicht maßgebend sein kann, weil zeuge der Ah. Direktiven vom 8. März 1834[11] bei diesem Orden dem Großkapitel die freie Wahl zusteht und dem Ah. Landesfürsten nur vorbehalten ist, nötigenfalls einen entscheidenden Einfluß auf die Wahl des Ordensoberhaupts zu nehmen.

Nach dieser Darstellung der schriftlichen Verhandlung erklärten die Minister des Inneren, des Kultus und des Äußern, auf ihren dort abgegebenen Meinungen beharren und sich selbst gegen die Annahme der von Graf Khevenhüller angebotenen 4000 fr. erklären zu müssen, weil die letzteren sich auf die zur Zeit seiner Ernennung nicht mehr zu Recht bestandene Hoftaxordnung gründen, nach dem Taxpatente von 1840 aber, § 161, für die Verleihung der Landeswürde nur eine Taxe von 500 fr. gefordert werden könnte.

Ebensowenig, erklärte der Finanzminister, könne er von seiner durch wiederholte Ah. Entschließungen als richtig anerkannten Ansicht abgehen, welcher sich sofort alle übrigen Stimmen, also die Majorität der Konferenz anschlossen, nachdem der Handelsminister bemerkt hatte, es scheine ihm zweifellos, daß sowohl der Johanniter Orden zu den geistlichen Orden gehöre, als daß dessen Großpriore von der Ah. Bestätigung Sr. Majestät abhängig seien. Letzteres spricht die bereits zitierte Ah. Entschließung vom 19. November 1836 klar aus, und es kann wohl nicht behauptet werden, daß ein zum Großprior vorrückendes und vom Großmeister bestätigtes Ordensglied, falls Se. Majestät demselben die Ah. Bestätigung oder Genehmigung versagten, trotzdem das Priorat würde antreten können. Daß aber der Johanniter Orden als ein geistlicher Orden anzusehen sei, beweist nicht nur die alte Hoftaxordnung, die ihn unter diese Kategorie gereiht hat, sondern auch seine mit päpstlicher Genehmigung bestehende Konstitution, das Zölibat und die drei Gelübde des Gehorsams, der Armut und Keuschheit seiner Mitglieder. Seine Souveränität endlich begründet keine völlige Exemtion von allen Territorialgesetzen und namentlich keine Befreiung von den gesetzlichen Abgaben, welche auf den im Reiche gelegenen Besitztümern desselben haften und denen sich auch andere Souveräne von ihren im Reiche gelegenen Gütern unterwerfen müssen.

---

9 *Vgl. Anm. 6.*

10 Hhsta., ÄStr. 5391/1836.

11 Ebd., ÄStr. 6054/1828 *[sic!]*.

Nach dieser Abstimmung erklärte der Minister des Inneren, die Eingabe des Grafen Khevenhüller nur dahin erledigen zu können, daß er sich nicht für ermächtigt halte, hierüber etwas zu verfügen, und es dem Bittsteller überlasse, sich hierwegen unmittelbar an Se. Majestät zu wenden[12].

Wien, am 13. März 1858. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, 24. März 1858.

---

12 *Khevenhüller reichte daraufhin ein Majestätsgesuch ein, das mit Ah. Signatur versehen dem in der Sache zuständigen Finanzminister übergeben wurde, der mit Vortrag v. 16. 4. 1858, Z. 17836, die Ablehnung beantragte,* Hhsta., Kab. Kanzlei., MCZ. 1339/1858*; dieser Vortrag wurde dem Reichsrat zur Begutachtung zugewiesen,* ebd., RR., GA. 475/1858 *und* GA. 531/1858; *dieser empfahl, den Vortrag Brucks dem Minister des Äußern zu übergeben, da inzwischen der ao. Gesandte und bevollmächtigte Minister des Johanniterordens in Österreich, Carl Johann Graf v. Morzin, interveniert hatte; so geschah es mit Handschreiben an Buol v. 9. 5. 1858,* ebd., MCZ. 1339/1858. *Mit Vortrag v. 13. 4. 1858, Z. 5763/E, beantragte Buol, von der Einhebung der Taxe abzusehen,* ebd., MCZ. 1682/1858; *dazu Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 582/1858 *und* 1598/1858. *Der Kaiser entschied im Sinne Buols mit Ah. E. v. 5. 12. 1858, daß es* von der Einhebung der Pfründenverleihungstaxe für die Ernennung zum Großprior des Johanniter Ordens abzukommen habe, *für die damit verbundene böhmische Landeswürde war dagegen gesetzlich das Amt zu handeln,* ebd., Kab. Kanzlei MCZ. 1682/1858.

Nr. 441 Ministerkonferenz, Wien, 20. März 1858

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 20. 3.), gesehen *Bach 21. 3., Thun 21. 3., Toggenburg, Bruck,* gesehen *Kempen 22. 3., Nádasdy 23. 3., Kellner (nur bei I anw., keine BdE.).*

I. Marineinskription (= Sammelprotokoll Nr. 444). II. Preise für Kunstwerke an der Akademie der bildenden Künste in Wien. III. Begnadigung des politischen Flüchtlings Kerestes.

MCZ. 945 – KZ. 557

Protokoll der zu Wien am 20. März 1858 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen Buol-Schauenstein.

I. Fortsetzung der Beratung über den Entwurf eines Gesetzes über die Marineinskription in einem abgesonderten Protokolle[1].

II.[a] Der Unterrichtsminister referierte über die zeuge seines Vortrags vom 4. März 1858, KZ. 985, MCZ. 883, zwischen ihm und dem Finanzminister obwaltende Differenz über die Modalitäten, unter welchen die wieder eingeführten Hofpreise[2] an der Wiener Akademie der bildenden Künste zu verleihen wären.
Der Finanzminister erklärte, von seiner bei der schriftlichen Verhandlung dieses Gegenstandes abgegebenen Meinung nicht abgehen zu können, weil nicht sowohl die Höhe des Mehraufwandes, welchen die Anschaffung der Medaillen nach dem Antrage des Unterrichtsministers bedingen würde, sondern die Kosten der Akademie überhaupt hier in Anschlag zu bringen sind, die seit dem Jahre 1853 von jährlichen 24.000 fr. bereits auf 56.000 fr. gestiegen sind[3] und durch die Ah. bewilligte Dotation [von] 10.000 fr. jährlich zum Ankaufe von Kunstwerken[4] bereits auf 66.000 fr. gestiegen sind, dann für die Preise mit 1700 fr. sich auf die Summe von 67.700 fr. erheben würden, ihm, Finanzminister, aber die möglichste Einschränkung in allen Zweigen des Staatshaushaltes von Sr. Majestät zur Pflicht gemacht worden ist[5].

---

[a] Randvermerk Marherrs: „Beim Vortrage ad II. und III. war FML. Freiherr v. Kellner nicht anwesend."

[1] *Siehe das Sammelprotokoll Nr. 444.*

[2] *Die 1779 gestifteten Hofpreise waren im Zug der Reorganisation der Akademie der bildenden Künste abgeschafft worden, siehe MR. v. 5. 8. 1850/V,* Ömr. II/3, Nr. 377, *und* Ava., CUM., Unterricht, Allgemein, Faszikel 2846. *Mit Schreiben v. 10. 1. 1856, Nr. 61, an Thun schlug der Direktor der Akademie Christian Ruben die Wiedereinführung in veränderter Form vor, Thun befürwortete den Antrag, der Kaiser genehmigte ihn mit Ah. E. v. 23. 8. 1857,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 2381/1856; *das Schreiben Rubens mit Unterlagen über die gestifteten Preise bei* Ava., CUM., Unterricht, Allg. 7062/1858, Faszikel 2870.

[3] *Zur Reform der Akademie der bildenden Künste und zur Festlegung einer fixen Dotation siehe MR. v. 5. 8. 1850/V, zit. Anm. 2, und MR. v. 28. 11. 1851/II,* Ömr. II/5, Nr. 589; *weiters MK. v. 2. 4. 1853/V und VI,* Ömr. III/2, Nr. 308.

[4] *Ebenfalls mit der Ah. E. v. 23. 8. 1857, zit. Anm. 2.*

[5] *Die Note Brucks an Thun v. 5. 12. 1857, Z. 46136, liegt dem Akt* Ava., CUM., Unterricht, Allg. 7062/1858, Faszikel 2870, *bei.*

Aber auch der Unterrichtsminister beharrte bei seinem Einraten. Denn, [b]nachdem die Konkurrenz um die Hofpreise jährlich bei der Ausstellung eröffnet werden soll, so müssen die drei für verschiedene Kunstgebiete bestimmten Hofpreise jährlich ausgesetzt werden[b]. Da nur ausgezeichnete Kunstleistungen damit beteilt werden sollen, so erscheint es einerseits der Würde der Staatsverwaltung und des Gegenstands selbst angemessen, die Preise dergestalt zu dotieren, daß sie als Hofpreise, als die höchste Auszeichnung für Künstler, auch im materiellen Werte nicht hinter den gestifteten Privatpreisen allzusehr[c] zurückbleiben; andererseits ist anzunehmen, daß sie nicht in jedem Jahre vollständig werden verteilt werden, weil die Anforderungen zur Erreichung derselben wirklich sehr hoch gestellt sind. Das finanzielle Opfer wird daher [d]tatsächlich kein[d] bedeutendes sein. Die Kosten der Akademie überhaupt aber (welche übrigens [e]vor dem Jahr 1853 nur nominell eine Dotation von 24.000 fr. hatte, deren Kosten aber tatsächlich nicht erhöht worden sind, sind nach dem Bedarfe dieses Kunstunterrichtsinstituts berechnet, während die Hofpreise Gegenstand der Bewerbung aller österreichischer Künstler sein sollen, folglich nicht der Dotation der Akademie aufgebürdet werden können[e].
Bei der Abstimmung haben sich die mehreren Stimmen der Konferenz dem Antrage des Unterrichtsministers angeschlossen[6].

III. Bei der Verhandlung über das Gesuch des politischen Flüchtlings Kerestes aus Siebenbürgen um Bewilligung zur straffreien Rückkehr haben sich in merito alle Mitglieder der betreffenden Kommission[7] für die Gewährung ausgesprochen, weil der Bittsteller bei der Teilnahme an der Revolution minder graviert ist. In formeller Beziehung war von dem Chef der Obersten Polizeibehörde das Bedenken erhoben worden, daß, nachdem Kerestes um die Zustellung der Erledigung an die bischöfliche Kanzlei in Karlsburg gebeten, mithin gewissermaßen aus einem Versteck mit der Regierung über seine Begnadigung zu unterhandeln versucht hat, es der Würde der Staatsverwaltung nicht angemessen sein dürfte, in dieser Form auf das Gesuch des Kerestes einzugehen.
Der Minister des Inneren würde daher, um dieses Bedenken zu beheben, vorläufig durch den Bischof von Siebenbürgen die Aufforderung an Kerestes ergehen lassen, daß er

---

[b–b] *Korrektur Thuns aus* Denn es handle sich um einen wichtigen Zweck; dieser fordert, daß die Konkurrenz um die Hofpreise jährlich bei der Ausstellung eröffnet werde.

[c] *Einfügung Thuns.*

[d–d] *Korrektur Thuns aus* kein so.

[e–e] *Korrektur Thuns aus* auch vor dem Jahr 1853 mit der festgesetzten Dotation von 24.000 fr. nicht immer das Auslangen gefunden hat, sind ohnehin nach dem strengsten Bedarfe dieses Kunstinstituts berechnet, so daß eine Übernahme der Preisekosten auf die Dotation der Akademie schlechterdings nicht tunlich wäre.

[6] *Mit Ah. E. v. 26. 4. 1858 auf den Vortrag Thuns, Z. 21432/1857, genehmigte der Kaiser den Antrag, allerdings nach dem Vorschlag des Reichsrates nur für drei Jahre und mit dem Auftrag, über die gemachten Erfahrungen zu berichten,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 883/1858; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 335/1858 *und* GA. 479/1858; *RS. des Vortrags bei* Ava., CUM., Unterricht, Allg. 7062/1858, Faszikel 2870. *Zur Dotation für die Akademie der bildenden Künste in Wien weiters* Hhsta., Kab. Kanzlei, KZ. 308/1863, KZ. 2368/1863 *und* KZ. 3073/1863.

[7] *Zu dieser Kommission siehe MK. v. 17. 4. 1857/II.*

seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort angebe, wornach dann sein Gesuch auch in merito die Erledigung erhalten würde.
Hiermit waren sowohl der Chef der Obersten Polizeibehörde als auch die übrigen Votanten der Konferenz einverstanden[8].

Wien, am 20. März 1858. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 25. März 1858.

---

8 *Ein Vortrag wurde in dieser Angelegenheit nicht erstattet, auch nicht im darauffolgenden Jahr.*

Nr. 442 Ministerkonferenz, Wien, 27. März 1858

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 27. 3./ 1. 4.), Bach 28. 3., Thun 30. 3., Toggenburg, Bruck, gesehen *Kempen 31. 3., Nádasdy 31. 3.; abw. Kellner.*

I. Bau der technischen Lehranstalt in Brünn. II. Verordnung wegen des Religionsübertritts (= Sammelprotokoll Nr. 443).

MCZ. 1039 – KZ. 1115

Protokoll der zu Wien am 27. März 1858 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen v. Buol-Schauenstein.

I. Der Unterrichtsminister referierte über die zeuge seines Vortrags vom 1. März 1858, KZ. 977, MCZ. 878, zwischen ihm und dem Finanzminister obwaltende Meinungsdifferenz in betreff der Herstellung eines eigenen Gebäudes für das technische Lehrinstitut in Brünn.

Bei der nachgewiesenen Unmöglichkeit, für die genannte Anstalt eine entsprechende mietweise Unterkunft nach Ablauf des gegenwärtigen Mietkontrakts zu finden und mit Rücksicht auf die vom Finanzminister selbst anerkannten Vorteile, welche derselben mit der Herstellung eines eigenen Gebäudes erwachsen würden, glaubte der Unterrichtsminister seinen Antrag, den Neubau mit den bereits vorhandenen Geldmitteln noch im laufenden Verwaltungsjahre zu beginnen und die Bedeckung der darüber noch erforderlichen Baukosten 76.429 fr. 7 2/4 Kreuzer, aus dem Staatsschatze in das Präliminare pro 1859 einzustellen, umso mehr der Ah. Genehmigung Sr. Majestät empfehlen zu dürfen, als die von Allerhöchstdenselben anbefohlene äußerste Einschränkung neuer Bauten sich nur auf minder notwendige und minder dringende beziehen kann, die in Rede stehende Bauführung aber nachgewiesenermaßen zu den wirklich notwendigen und dringenden gehört, [a]nicht nur, weil davon die gedeihliche Entwicklung der Anstalt, welche bei dem bisherigen Mangel geeigneter Lokalitäten nur ein kümmerliches Dasein fristet, bedingt ist, sondern auch deshalb, weil die Einmietung nach Ablauf des dermaligen Kontraktes unmöglich werden dürfte, und wenn sie möglich wäre, das von den Ständen zur Errichtung der Anstalt gewidmete Fundationskapital aufgehen müßte. Mit dem vorhandenen Fonds könne jedoch nur dann ohne Gefährdung des ganzen Unternehmens begonnen werden[a], wenn die Bedeckung der pro 1859 weiter[b] erforderlichen Kosten sichergestellt ist.

Auch der Minister des Inneren vermöchte dem Ah. Befehle der Einschränkung der Neubauten keine andere Auslegung zu geben, indem die durch Jahre fortgesetzte Reduktion der Bauvoranschlagsziffer endlich den Baustand der Staatsgebäude und den Kredit der Staatsverwaltung selbst bedroht, wie es denn insbesondere bei dem seiner Leitung anvertrauten Ministerium dahin gekommen ist, daß der für Bauten mit 1,500.000 fr.

[a–a] *Einfügung und Korrektur Thuns aus* mit dem vorhandenen Fonds jedoch nur dann ohne Gefährdung des ganzen Unternehmens begonnen werden kann.

[b] *Einfügung Thuns.*

veranschlagte, beim Finanzministerium auf 1,200.000 fr., Allerhöchstenorts aber auf 800.000 fr. reduzierte Betrag kaum zur Bestreitung der bereits im verflossenen Jahre hergestellten Bauführungen ausreicht.
Der Finanzminister erklärte nun zwar, daß er dem Antrage, die oben ausgewiesene Summe von 76.429 fr. für die technische Lehranstalt in Brünn in den Voranschlag pro 1859 aufzunehmen, nicht mehr entgegentreten wolle, wornach also die Meinungsdifferenz zwischen ihm und dem Unterrichtsminister behoben wäre.
Indessen erachtete der letztere sich hierzu die bestimmte Ah. Zusicherung erbitten zu müssen, um nicht der Gefahr ausgesetzt zu sein, den im heurigen Jahre beginnenden Bau im Jahr 1859 wegen Mangels der erforderlichen Geldmittel einstellen zu müssen[1].

II. Der Kultusminister referierte seine Anträge in betreff der Zulässigkeit des Religionswechsels, worüber ein besonderes Protokoll ausgefertigt wurde[2].

Wien, am 27. März / 1. April 1858. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Laxwnbueg, den 22. Juni 1858.

---

1 *Mit Ah. E. v. 22. 6. 1858 auf den Vortrag Thuns, Z. 2216, wurde der Bau genehmigt, doch war der Plan zwecks Einsparungen zu überarbeiten, insbesondere auch die Fassade einfacher zu gestalten,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 878/1858; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 365/1858 *und* GA. 744/1858.

2 *Siehe das Sammelprotokoll Nr. 443.*

Nr. 443 Ministerkonferenz, Wien, 27. und 30. März 1858

Sammelprotokoll; RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 30. 3./20. 4.), gesehen *Bach 3. 4., Thun 14. 4., Toggenburg, Bruck,* gesehen *Kempen 14. 4., Nádasdy 15. 4.,* Für Se. Exzellenz den Herrn Ersten Generaladjutanten Sr. Majestät *Kellner (nur am 30. 3. anw.)*

[I.] Verordnung über die Zulässigkeit des Religionswechsels.

MCZ. 1108 – KZ. 1118

Protokoll der zu Wien am 27. und am 30. März 1858 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen v. Buol-Schauenstein.

[I.] Gegenstand der Beratung war der Vortrag des Kultusministers vom 9. März 1858, KZ. 1103, MCZ. 991, über die Bestimmungen wegen des Übertritts von dem katholischen Glauben zu einem anderen christlichen Religionsbekenntnisse und umgekehrt[1].
Nach einigen einleitenden Bemerkungen des Kultusministers und nach Vorlesung seines oben gedachten Vortrags sollte nach dessen Antrage zur Beratung über den beiliegenden Entwurf[a] einer kaiserlichen Verordnung bezüglich der Zulässigkeit des Religionswechsels, gültig für das ganze Reich, übergegangen werden. Der Minister des Inneren glaubte jedoch, sich vorerst über die diesem Entwurfe zum Grunde liegenden, im Vortrage entwickelten Prinzipien aussprechen zu sollen. Es handelt sich um zwei wesentlich voneinander verschiedene Gegenstände, nämlich: 1. um den Vorgang beim Übertritte eines Katholiken zu einem anderen christlichen, im Reiche gesetzlich anerkannten Religionsbekenntnisse, 2. um den Vorgang beim Übertritte von einem anderen christlichen Religionsbekenntnisse zum römisch-katholischen Glauben.
Ad 1. Die Frage über die Modalitäten des Übertritts vom katholischen Glauben zu einem anderen christlichen Religionsbekenntnisse steht in engster Verbindung mit den Bestimmungen des Konkordats. Nachdem der Minister des Inneren an den Verhandlungen hierüber unmittelbar teilgenommen hat, darf er sich wohl einige eingehende Bemerkungen erlauben, welche auf den hier in Rede stehenden Gegenstand sich beziehen.

---

[a] *Liegt dem Originalprotokoll in Lithographie bei.*

[1] *Der Vortrag Thuns v. 9. 3. 1858, Präs. 290, gehört in den Kontext der Durchführung des Konkordats v. 18. 8. 1855,* Rgbl. Nr. 195/1855. *Der Gegenstand selbst, die Vorgangsweise bei einem Religionswechsel, war eine interkonfessionelle Frage und daher nicht Inhalt des Konkordats, wohl aber in den Konkordatsverhandlungen zur Sprache gekommen. In Ungarn galt diesbezüglich der Gesetzartikel 3 aus 1843/44, vgl. dazu die Wortmeldung Thuns am 30. 3. 1858; in Österreich der Erlaß des Ministeriums des Inneren v. 30. 1. 1849,* Rgbl. Nr. 107/1849, *vgl. dazu MR. v. 12. 1. 1849/VI,* Ömr. II/1, Nr. 15. *Dieser Erlaß machte beim Übertritt von einer Konfession in eine andere keinen Unterschied zwischen der katholischen Konfession und den anderen christlichen Konfessionen. Wer übertreten wollte, hatte dies zuerst durch zweimalige Erklärung seinem Seelsorger mitzuteilen. Die kaiserliche Verordnung, die Thun nun vorlegte, bevorzugte die katholische Kirche, indem der Ein- oder Übertritt in sie ohne Formalitäten, der Austritt aus ihr jedoch wie bisher nur nach zweimaliger Erklärung vor dem zuständigen Seelsorger rechtskräftig wurde. Diese* nicht paritätische Basis *erklärt den heftigen Widerspruch der Ministerkonferenz, vgl.* Mayr, Tagebuch Kempens 468 f. (*Eintragungen v. 27. 3. und 30. 3. 1858).*

Eines der Gravamina des Heiligen Stuhles[2] war gegen die Bestimmung des 3. Gesetzartikels von 1843/44 (für Ungern und Annexe)[3], dann der Verordnung vom 30. Jänner 1849 (für die übrigen Kronländer mit Ausnahme des lombardisch-venezianischen Königreiches)[4] gerichtet, wornach bei einem angemeldeten und nach vier Wochen wiederholt erklärten Religionswechsel der Seelsorger das Übertrittszeugnis auszustellen hat, insoweit dies nämlich vom katholischen Seelsorger gemeint ist, wenn ein Katholik von seinem Glauben abfallen will. Man glaubte darin eine Nötigung des katholischen Seelsorgers zur Mitwirkung beim Übertritte eines Katholiken zu erblicken und verlangte die Abänderung dieser Bestimmung dahin, daß die Meldung des vorhabenden Übertritts bei der politischen Obrigkeit gemacht und von dieser das Zeugnis ausgestellt werde. Vergebens stellte die kaiserliche Regierung vor, daß eine Nötigung des katholischen Pfarrers zur Ausstellung jenes Zeugnisses nicht bestehe, indem es, wenn sich der Pfarrer weigert, von den zwei Zeugen allein ausgestellt werden kann, welche ausdrückliche Anordnung der obgedachten Gesetze der Heilige Stuhl ganz übersehen zu haben scheint; vergebens wurde bemerkt, daß die erste und die nach vier Wochen zu wiederholende Abfallserklärung vor dem katholischen Pfarrer lediglich im Interesse der katholischen Kirche festgesetzt worden sei, um ihm Gelegenheit zu geben, den Abtrünnigen zu belehren und zu bekehren. Der Heilige Stuhl bestand auf der Forderung, daß die Meldung zuerst bei der politischen Obrigkeit zweimal binnen sechs Wochen geschehe, von dieser aber ohne Verzug der Pfarrer des Abtrünnigen verständigt werde, und es wurde von Seite der kaiserlichen Regierung vorläufig die Zusicherung in diesem Sinne erteilt[5]. Finden es nun die katholischen Bischöfe der österreichischen Monarchie, wie es aus ihrer Eingabe vom 17. Juni 1856[b,6] hervorzugehen scheint, zweckmäßiger, es bei der Anordnung zu belassen, daß der beabsichtigte Abfall dem Pfarrer in einem Zwischenraume von vier Wochen vor zwei Zeugen angezeigt werde, und glaubt der Kultusminister diese Ansicht gegenüber dem Heiligen Stuhle vertreten zu können, so steht es wohl nicht der kaiserlichen Regierung zu, die hierwegen zwischen den österreichischen Bischöfen und dem Heiligen Stuhle obwaltende Differenz,

---

b *Randvermerk Marherrs* Documenta Imp. Aust. Antistitum D. pag. 64. *Das ist die offizielle Publikation der Akten der Wiener Bischofskonferenz von 1856* Documenta imperii Austriaci antistitum conventum anno 1856 Viennae celebratum, Wien, Hof- und Staatsdruckerei 1856.

2 *Zu den im Vorfeld der Konkordatsverhandlungen mit dem Schreiben des Pronuntius in Wien Kardinal Viale-Prelà v. 1. 6. 1854 an die kaiserliche Regierung gerichteten Beschwerdepunkten siehe MK. v. 23. und 26. 9. 1854,* Ömr. III/3, Nr. 245; Hussarek, Verhandlung des Konkordats 584–592 *und* 633 f. *Zur Frage des Konfessionswechsels siehe den ersten Beschwerdepunkt (fehlt im Ministerkonferenzprotokoll).*

3 *Zur Bedeutung dieses Gesetzartikels für den Kampf um die Gleichberechtigung der Protestanten siehe* Gottas, Protestanten in Ungarn 12.

4 *Zu diesem Erlaß,* Rgbl. Nr. 107/1849, *siehe MR. v. 12. 1. 1849/VI,* Ömr. II/1, Nr. 15; *zu seiner Bedeutung für den Kampf um die Gleichberechtigung der Protestanten in Österreich siehe* Gottas, Die Geschichte des Protestantismus in der Habsburgermonarchie. *In:* Wandruszka – Urbanitsch, Habsburgermonarchie 3, 548 f.; Kletečka, Einleitung Ömr. II/2, XXII f.; Reingraber, Protestanten in Österreich 211 ff. *mit Abdruck des Erlasses.*

5 *Dazu* Hussarek, Verhandlung des Konkordats 584–592 *und* 633 f.

6 *Zur Wiener Bischofskonferenz von 1856 siehe* Leisching, Bischofskonferenz 183–223; *zur Eingabe v. 17. 6. 1856 betreffend die Konversion* ebd. 217 *mit Anm. 172.*

welche Modalität von beiden dem Interesse der katholischen Kirche mehr zusage, einseitig zu entscheiden, sie muß vielmehr vorerst mit dem Heiligen Stuhle unterhandeln, ob und welche Modifikation in der von ihm verlangten und von ihr zugesicherten Verfügung eintreten könne. Erst dann, wenn die vollkommene Übereinstimmung beider Gewalten erzielt ist, könnte nach der Ansicht des Ministers des Inneren der bezügliche Verordnungsentwurf der Ah. Genehmigung Sr. Majestät unterbreitet werden.
Ad 2. Die Regelung des Vorgangs beim Übertritte einer Person [c]von einem nicht katholischen christlichen Bekenntnisse[c] zum katholischen Glauben hat, so weit es die Modalitäten des Austrittes aus der früheren Religionsgenossenschaft derselben betrifft, keine Beziehung zum Konkordat; die Regierung hat hierwegen freie Hand, sie darf und soll sich dabei ausschließlich von den Grundsätzen der [d]Gerechtigkeit und[d] Staatsklugheit leiten lassen. Fragt man, ob diese oder welche andere Umstände eine Änderung der diesfalls bestehenden Gesetzgebung gegenwärtig schon notwendig oder rätlich machen, so ergibt sich die Antwort mit: nein. Von Seite der Akatholiken ist eine Anregung dazu nicht ausgegangen. Eine Änderung der Gesetzgebung von Amts wegen aber in dem Sinne, wie hier beantragt wird, bloß über die Eingabe der katholischen Bischöfe und ohne vorläufiges Einvernehmen der akatholischen Kirchenobern würde die größte Beunruhigung in den Gemütern der akatholischen Bevölkerung hervorrufen, weil sie dort, wo die Verordnung vom 30. Jänner 1849 über Ansuchen der akatholischen Konsistorien selbst eingeführt worden ist, sich in ihrer Gleichberechtigung mit den Katholiken gekränkt und in dem Schutze zurückgesetzt fänden, den ihnen die Regierung in konfessioneller Beziehung bisher gewährt hat und welcher ihnen von Sr. Majestät auch in Hinkunft gesichert wurde.
Die Auffassung, welche der Kultusminister [e]bei der Regelung der Übertrittsfrage vom katholischen dogmatischen Standpunkte ausgehend für maßgebend erachtet[e], könnte der Minister des Inneren nicht teilen. Denn wenn er gleich als Katholik den Wunsch teilt, daß alle Untertanen Sr. Majestät zum wahren Glauben übertreten möchten, so kann er doch vom Standpunkte der Regierung aus keine andere Ansicht vertreten, als daß der den sieben Millionen Akatholiken Österreichs staatsrechtlich garantierte Rechtsbestand unbeirrt und ungeschmälert von der katholischen Glaubensgenossenschaft aufrecht erhalten werde. Dieses Verhältnis würde verrückt, wenn die Akatholischen beim Übertritte zu einem anderen Bekenntnisse ohne alle Schranken bloß dem Eifer der Bekehrenden preisgegeben würden. Es würde dies desto mehr gerade in jenen Kronländern der Fall sein, wo die Akatholischen nicht so kompakt wie in Ungern, sondern mehr vereinzelt leben und wo ihre kirchlichen Verhältnisse noch nicht geregelt sind. Ihnen sollte also doch wenigstens äußerlich jener Schutz gegen ungemessenen Bekehrungseifer von der Staatsverwaltung gewährt werden, den sie den Katholiken gegen die Verführung zum Abfall zugesteht. Hierin und nicht in der Berücksichtigung der dogmatischen Bestimmungen liegt die von der Staatsgewalt gewährleistete Gleichberechtigung [f](ope[7] gleiche Rechtsschutz)[f] der Religionsbekennt-

---

c–c *Einfügung Bachs.*
d–d *Einfügung Bachs.*
e–e *Korrektur Bachs; die ursprüngliche Version ist gelöscht und nicht mehr lesbar.*
f–f *Einfügung Bachs.*

7 *Mit Hilfe, mittels.*

nisse[8]. Ihre Aufgabe ist, den Frieden unter den letzteren zu erhalten; dieser aber würde gestört, wenn dem einen oder dem anderen der schrankenlose Einfluß auf den Übertritt zugestanden wäre.

Es möchte vielleicht vom Standpunkte der Gleichmäßigkeit der Gesetzgebung die Zurücknahme der Verordnung vom 30. Jänner 1849 befürwortet werden, indem selbe außer [in] dem lombardisch-venezianischen Königreiche auch in Ungern, so weit sie nämlich den Übertritt vom Akatholizism[us] zur katholischen Kirche betrifft, nicht besteht. Allein, diese Rücksicht ist hier nicht entscheidend; denn es waltet diesfalls auch in anderen Beziehungen ein gesetzlicher Unterschied in den einzelnen Kronländern ob, wie dies z. B. bei der [g]Zulässigkeit der[g] Einsegnung der gemischten Ehen [h]vor dem akatholischen Seelsorger[h] in Ungern gegenüber den anderen Kronländern und hinsichtlich der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen in Siebenbürgen der Fall ist, wo die Kinder nach dem Geschlechte der Religion der Eltern jederzeit folgen, während in allen übrigen Kronländern alle Kinder der Religion des Vaters folgen, wenn dieser katholisch ist. Solche Verschiedenheiten sind durch die besonderen Landesverhältnisse und die Beziehungen der Akatholiken zu den Katholischen bedingt; es besteht daher auch kein Grund, eine Verordnung darum aufzuheben, weil sie anderwärts nicht gültig ist. Am wenigsten aber ließe sich dieser Grund gegen die Verordnung vom 30. Jänner 1849 geltend machen, weil, wie bereits erwähnt, in den Kronländern, wo sie eingeführt ist, die Akatholischen in bei weitem ungünstigeren Verhältnisse als in Ungern sich befinden. Was die Geltung dieser Verordnung für Siebenbürgen betrifft, so [i]mag dahingestellt bleiben, ob Baron Wohlgemuth zu deren Einführung nicht befugt gewesen und ob[i], wenn es sich gegenwärtig erst um deren Einführung handelte, diese vielleicht nicht beantragt werden würde. Allein, nachdem es einmal geschehen ist und für die Zweckmäßigkeit dieser Verfügung [j]jedenfalls das gerade in Siebenbürgen unzweifelhaft gesetzlich anerkannte Prinzip der Parität der dortigen christlichen Religionsbekenntnisse[j] geltend gemacht werden kann, so könnte deren Zurücknahme dermal nicht befürwortet werden. Ihre Zurücknahme würde im Lande als eine ganz andere Auffassung der Regierung von der Stellung der Religionen gegeneinander angesehen werden und ohne Zweifel den übelsten Eindruck hervorbringen.

---

g–g *Einfügung Bachs.*

h–h *Einfügung Bachs.*

i–i *Korrektur Bachs aus* soll zugegeben werden, daß Baron Wohlgemuth zu deren Einführung nicht befugt gewesen und daß.

j–j *Korrektur Bachs aus* wenigstens das in Siebenbürgen anerkannte Prinzip der Parität.

8 *Der Ausdruck* Gleichberechtigung der Religionsbekenntnisse *kam in den einschlägigen Gesetzen nicht vor, die Gleichberechtigung war auch faktisch nicht gegeben, wohl aber hatte* jede der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften *das* Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung *und* der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten *einschließlich der Vermögensfragen und stand diesbezüglich unter dem (gleichen) Schutz des Staates,* kaiserliches Patent v. 31. 12. 1851, RGBL. Nr. 3/1852, BERNATZIK, Verfassungsgesetze Nr. 49, *in (teilweiser) Bestätigung des* kaiserlichen Patents v. 4. 3. 1849, RGBL. Nr. 151/1849, BERNATZIK, Verfassungsgesetze Nr. 40 b.

Es erübrigt noch zu erwägen, ob in der Eingabe der Bischöfe vom 17. Juni 1856 ein drängendes Moment für die Aufhebung der Verordnung vom 30. Jänner 1849 zu finden sei. Hätte die bisherige Wirksamkeit dieser Verordnung einen wesentlichen bedenklichen Einfluß auf die Übertrittsfälle in der Art gehabt, daß sich deren Zahl gegen jene vor dem Jahre 1849 vom Katholizism zum Akatholizism vermehrt oder vom Akatholizism zum Katholizismus vermindert hätte, so würden die Bischöfe nicht unterlassen haben, dieses als ein wichtiges Motiv gegen den Bestand jener Verordnung geltend zu machen. Sie taten es nicht, es scheint also ihnen ebensowenig als dem Minister des Inneren in dieser Beziehung eine bedenkliche Wahrnehmung vorgekommen zu sein. Was sie sonst noch in ihrer Eingabe, die übrigens mit ihren mehrfachen und bedingt gestellten Anträgen den Eindruck der Unsicherheit macht, gegen die Verordnung von 1849 anführen, betrifft lediglich Umstände der Konvenienz[9], wie die Schwierigkeit der zerstreut lebenden Akatholiken, ihren entfernten Pfarrer aufzufinden, oder beruht auf unrichtigen Voraussetzungen, wie die Angabe, daß in Siebenbürgen die politischen Beamten größtenteils Akatholiken seien, während nach den dem Minister vorliegenden Daten von den 132 siebenbürgischen Kreis- und Bezirksvorstehern (welche bezüglich der hier vorausgesetzten Amtshandlung allein in Betracht kämen) 81, also fast zwei Drittel, dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehören. Diese Argumente scheinen also nicht geeignet zu sein, den Antrag auf einseitige, ohne vorläufige Vernehmung der akatholischen Kirchenobern vorzunehmende Revozierung einer bestehenden Vorschrift zu rechtfertigen, [k]besonders in einem Momente, wo die Angelegenheiten der akatholischen Religionsgenossen (Protestanten und Griechen) noch der Regelung entgegensehen und daher die Empfindlichkeit derselben gegen jede ihnen abträglich scheinende Neuerung höher gesteigert ist[k,10].
Der Minister des Inneren glaubt, daß der sub 2. besprochene Antrag des Kultusministers vorderhand und bis zur allgemeinen Regelung der konfessionellen Verhältnisse der Akatholiken auf sich zu beruhen hätte, und daß, was das Meritum ad 1. betrifft, die Verhandlung mit dem Heiligen Stuhle dahin einzuleiten wäre, daß, nachdem die vom Heiligen Stuhle verlangte und von der k. k. Regierung vorläufig zugesicherte Verfügung von den österreichischen Bischöfen nicht gewünscht wird, [l]es in erster Linie bei den bisherigen, von den österreichischen Bischöfen selbst als zweckmäßig anerkannten Bestimmungen verbleiben und nur, wenn hierauf in Rom nicht eingegangen würde, die von dem Kultusminister gegenwärtig bevorwortete Modalität daselbst in Vorschlag gebracht werden solle[l].

---

k–k *Einfügung Bachs.*

l–l *Korrektur Bachs aus* der vom Kultusminister nach dem Wunsche der letzteren vorgeschlagene Antrag angenommen werden möchte.

9 *Bequemlichkeit.*

10 *Während die Angelegenheiten der katholischen Kirche durch das Konkordat zu deren Zufriedenheit geregelt waren, befand sich die Neuordnung der Verhältnisse der Evangelischen in Ungarn gerade in Verhandlung, vgl. im vorliegenden Band MK. v. 30. u. 31. 12. 1857 (= Sammelprotokoll Nr. 425) und MK. v. 4. und 6. 1. 1858 (= Sammelprotokoll Nr. 427); Beratungen über die Regelung der Verhältnisse der Evangelischen in Cisleithanien wurden erst 1859 ernsthaft aufgenommen, vgl. z. B. MK. v. 19. 11. 1859/III,* Ömr. IV/1, Nr. 64, *über die Wünsche der Orthodoxen erst 1860, vgl. z. B. MK. v. 23. 8. 1860/II,* Ömr. IV/2, Nr. 205.

Fortsetzung am 30. März 1858.
Vorsitz und Gegenwärtige wie am 27. März und Generaladjutant FML. Freiherr v. Kellner.

Der Finanzminister hat folgendes, schriftlich vorbereitete Votum abgegeben:
„Die eindringliche Beleuchtung des gestellten Antrags von Seite des Ministers des Inneren überhebt mich der Notwendigkeit, die wichtigen Gründe zu wiederholen, welche gegen den Erlaß der vorgeschlagenen kaiserlichen Verordnung sprechen. Ich kann mich daher darauf beschränken, den peinlichen Eindruck hervorzuheben, den diese Verordnung auf jeden Protestanten üben würde. Dieses Gefühl ist für mich umso peinlicher geworden durch die vom Kultusminister in dem vorgelesenen au. Vortrage angeführten Gründe. Es wird dargestellt, als ob die Protestanten eigentlich gar keinen Glauben hätten, sich ganz der freien Forschung in religiöser Beziehung hingäben, als ob für sie der Wechsel des Glaubensbekenntnisses eine Sache sei, auf die ihrerseits keine Bedeutung gelegt werde[11]. Wenn dem so wäre, wie müßte es dann mit der Moral der Protestanten aussehen? Man kann aber dreist das Gegenteil behaupten. Die Protestanten gehören gewiß im allgemeinen zu den besten Untertanen und sie beweisen die Anhänglichkeit an ihre Kirchengemeinde wohl am besten dadurch, daß sie ohne Beisteuer des Staates ihre kirchlichen Bedürfnisse selbst bestreiten. Dies beweisen auch die mehrfachen Verhandlungen auf den ungrischen Landtagen, welche am Ende zu einer leidlichen Stellung der verschiedenen Glaubensbekenner gegen- und untereinander geführt haben. Ich muß daher mit aller Entschiedenheit der Behauptung entgegentreten, als ob die vorgeschlagene kaiserliche Verordnung den Wünschen der Protestanten entsprechen könne. Der Minister des Inneren hat sehr richtig bemerkt, daß die Verordnung vom 30. Jänner 1849 auf Ansuchen der Protestanten erflossen sei. Es liegt nicht vor, daß die Konsistorien eine Änderung verlangt hätten, vielmehr wird die Änderung vorgeschlagen, ohne die Konsistorien darüber gefragt zu haben, die sich auch einstimmig dagegen aussprechen würden. Im Konkordate kann nichts enthalten sein, was Se. Majestät verpflichten könnte, diese Verordnung in Beziehung auf die Protestanten zu ändern. Wenn die versammelten Bischöfe eine Änderung gewünscht haben, weil der katholische Geistliche nicht verhalten werden sollte, das darin vorgeschriebene Zeugnis auszustellen, so möge dies geschehen, allein man lasse unberührt, was darin die Protestanten angeht. So viel von meinem Standpunkte als Protestant. Als Minister Sr. Majestät muß ich mit allem Ernste darauf hinweisen, ob es rätlich sein könne, die Unzufriedenheit der Protestanten auf das höchste zu steigern und dadurch den Glauben zu erwecken, als ob das kaiserliche Wort, welches auch ihnen die freie Bewegung in der Ordnung ihrer kirchlichen Angelegenheiten verheißen hat, nie zur Wahrheit werden solle. Darüber besteht eine große Unzufriedenheit bei den Protestanten, und wenn ich mir erlaube beizufügen: mit vollem Rechte, so wird man mich nicht im Verdacht haben können, daß ich der katholischen Kirche die Stellung mißgönne, die Se. Majestät ihr einzuräumen sich gegen den Heiligen Stuhl verpflichtet hat. Bei der ersten Verhandlung

---

[11] *Diese Argumentation fand sich nicht nur im Vortrag, sondern auch im Entwurf der Verordnung:* diejenigen, die einer Kirche angehören, nach deren Grundsätzen die Auffindung der christlichen Wahrheit nicht lediglich dem individuellen Ermessen anheim gestellt ist, *weiters* Religionsgesellschaft, in welcher nicht die kirchliche Autorität in Glaubenssachen in gleichem Maße anerkannt ist.

über diese wichtige Frage unter dem Ah. Vorsitze habe ich mich aus Überzeugung für die Freiheit der Kirche ausgesprochen[12]. Was der katholischen Kirche gewährt worden ist, das sollte den Protestanten nicht vorenthalten, sondern in reichlichem Maße, soweit es die verschiedenen Verhältnisse gestatten, auch gewährt werden. Es ist dies auch der Wille Sr. Majestät des Kaisers, der gerecht und billig als strenger Katholik es nur loben wird, wenn auch der Protestant mit Liebe an seinem Glauben hängt und um das bittet, was bei der veränderten Stellung der katholischen Kirche zum Staate ihm nicht länger vorenthalten werden sollte. Ich halte mich daher für verpflichtet, die Gelegenheit zu ergreifen, um die endliche Lösung dieser Frage dringend zu bevorworten, die auch eine große politische Bedeutung im Hinblick auf die Stellung Österreichs zu Deutschland hat. Allein auch in Beziehung auf Österreich an und für sich hat der Minister des Inneren mit Recht bemerkt, daß unter den 38 Millionen Untertanen fast 8 Millionen Nichtkatholiken sind, und daß die Zeit nicht darnach angetan sei, um den konfessionellen Hader durch solche Verordnungen, wie die vorgeschlagene, noch mehr anzufachen."[13]

Der Justizminister erklärte sich nach seinen in Ungarn und Siebenbürgen gemachten Erfahrungen ebenfalls gegen die Erlassung der angetragenen kaiserlichen Verordnung. In der Regel wird dort jede neue Verfügung der Regierung mit Mißtrauen aufgenommen und, soweit es möglich, zum Nachteile derselben ausgebeutet von derjenigen Partei, welche die früheren Zustände noch immer nicht vergessen kann. Es ist also die größte Vorsicht notwendig, damit den üblen Folgen vorgebeugt werde, die nicht ausbleiben würden, wenn die Regierung durch eine solche neue Verordnung selbst den Keim dazu legte. Dieses aber würde geschehen, wenn mit der angetragenen Verordnung die in der Verordnung vom 30. Jänner 1849 vorgeschriebene Reziprozität bezüglich der zweimaligen Anmeldung des Übertritts binnen vier Wochen vor dem betreffenden Seelsorger zugunsten der Katholiken aufgehoben werden sollte. Gegen die Vorschrift von 1849 [m]dürften bisher die meisten Klagen vom Bischofe von Siebenbürgen erhoben worden sein[m,14]. Aber gerade in diesem Lande entspricht sie den Beziehungen der verschiedenen Religionsgenossenschaften. Sie tut auch dem Übertritte der Akatholiken zur katholischen Kirche keinen Abbruch, denn wer aus wahrhafter Überzeugung übertreten will, läßt sich durch die vorgeschriebene Meldung bei dem Seelsorger seiner bisherigen akatholischen Gemeinde von der Bekehrung nicht abhalten. Wenn dagegen die Regierung beim Übertritt zum katholischen Glauben von der zweimaligen Meldung und vierwochentlichen Frist abgeht, während sie dieselbe für die Fälle der Apostasie aufrecht erhält, so wird dies von ihren Gegnern als eine Begünstigung der Katholiken ausgelegt und zum Samen der Unzufriedenheit werden, es wird auch sicher eher eine Verminderung als eine Vermehrung der Übertrittsfälle zum Katholizism zur Folge haben. Indem daher der Justizminister gegen die beabsichtigte Änderung der Vorschrift von 1849 bezüglich jener Übertrittsfälle stimmte, trat er auch hinsichtlich der Regelung des Verfahrens beim Abfall vom katholischen Glauben

---

m–m *Korrektur Nádasdys aus* ist bisher keine Klage außer vom Bischofe von Siebenbürgen erhoben worden.

12 *Siehe MR. v. 14. 3. 1850/II,* Ömr. II/2, Nr. 299.

13 *Brucks Votum auszugsweise zit. bei* Gottas, Protestanten in Ungarn 71.

14 *Ein diesbezügliches Majestätsgesuch ist im eingangs zit. Vortrag Thuns v. 9. 3. 1858 angeführt.*

dem Antrage des Ministers des Inneren bei, daß diese Frage nur im vorläufigen Einvernehmen mit dem Heiligen Stuhle zu lösen sei.
Auch der Handelsminister erkannte, daß kein genügender Anlaß zur Hinausgabe der proponierten Verordnung bestehe. Das Konkordat legt der Regierung hierwegen keinerlei Verpflichtung auf. Ihr natürlicher Standpunkt in dieser Angelegenheit wäre vielmehr, sich gegen keine Seite hin in eine besondere Anordnung einzulassen, vielmehr den verschiedenen Religionsgenossenschaften selbst zu überlassen, wie sie sich gegen Abfallende oder Übertretende benehmen wollen, und nur gegen die den Religionsfrieden störende Proselytenmacherei einzuschreiten. Unpolitisch aber und sehr bedenklich wäre es, das bestehende Verhältnis durch eine Anordnung zu beirren, welche den Akatholiken nicht gleiches Recht wie den Katholiken gewährte. Nicht einmal die Bischöfe verlangen eine solche Anordnung unbedingt, indem sie in ihrer Eingabe vom 17. Juni 1856 selbst die Anzeige des Übertritts eines Akatholiken zum Katholizism vier Wochen vor dem Förmlichen Eintritte in diese Kirche an die politische Obrigkeit zulassen. Der Handelsminister trat also den Vorstimmen bei.
Eben dieses taten der Chef der Obersten Polizeibehörde und der Generaladjutant Sr. Majestät FML. Freiherr v. Kellner.
Nicht minder teilte der tg. gefertigte Vorsitzende die Ansicht des Ministers des Inneren, bemerkend: Auch ihm leuchte die Notwendigkeit der angetragenen Verordnung nicht ein, und [n]es hätten die Argumente des Kultusministers ihn nicht vollkommen zu dieser Notwendigkeit überzeugt, weshalb er wünschen müsse[n], daß wegen der Heiklichkeit dieses Gegenstandes womöglich davon Abstand genommen werde. Die gegenwärtige Lage der katholischen Kirche, deren Selbständigkeit durch das Konkordat verbürgt ist, sei dadurch Gegenstand der Eifersucht der übrigen im Reiche zugelassenen Religionsgenossenschaften geworden, denen eine gleiche Selbständigkeit bisher zwar in Aussicht gestellt, aber noch nicht gewährt worden ist. Die Forderung der Gleichheit aller vor dem Gesetze sei eine vollkommen berechtigte, und die Regierung könne sie nicht unbeachtet lassen. Sie würde sie aber durch eine solche Verordnung, wie die angetragene ist, [o]wenigstens scheinbar[o] verletzen und damit nicht nur im In-, sondern auch im Auslande den ungünstigsten Eindruck verursachen, und sie würde von den bedenklichsten Wirkungen auf unsere politische Stellung dem letzteren, namentlich Deutschland gegenüber begleitet sein. Denn unsere Freunde würden an der Aufrichtigkeit unserer Zusagen für die Gleichberechtigung der Religionsgenossenschaften zweifeln, [p]oder jedenfalls diesen Umstand benützen, um die Sache in diesem Lichte hinzustellen,[p] und unsere Gegner, die alle unsre Intentionen verdächtigen, würden darin eine neue Gelegenheit finden, unsere Regierung der schlimmsten Absichten zu beschuldigen. Und alles dieses um einer formellen Verfügung willen, die, wie schon von einer Vorstimme bemerkt, nicht einmal dem Interesse der katholischen Kirche abträglich ist. Denn die bisher bestandene Vorschrift, daß auch der Akatholik vor seinem Übertritt zum katholischen Glauben sich binnen vier Wochen zwei-

---

[n–n] *Korrektur Buols aus* wenn er gleich den Kultusminister von der Überzeugung ihrer Notwendigkeit nicht abzubringen vermöge, so müsse er doch wünschen.
[o–o] *Einfügung Buols.*
[p–p] *Einfügung Buols.*

mal bei seinem bisherigen Seelsorger melde, wird keinen von der Wahrheit dieses Glaubens Überzeugten von dem Übertritte abhalten. Ergäbe sich aber wirklich der Fall, daß ein zum Übertritte Geneigter sich durch Einwirkung seines akatholischen Seelsorgers davon abbringen ließe, so möge dies die katholische Kirche nicht als einen Verlust ansehen, wenn ihr [q]ein Glaubensgenosse[q] entgeht, dessen Überzeugung nicht fest genug stand.
Der Kultusminister bemerkte: Sein Vortrag scheine den Eindruck gemacht zu haben, als läge es in seiner Absicht, die Proselytenmacherei bei den Katholiken zu befördern und zu unterstützen. Gegen eine solche Zumutung glaube er einfach protestieren und nur hinzufügen zu sollen, daß sein Vortrag durchaus nichts enthält, was zu einer solchen Annahme berechtige.
Auch die Behauptung des Finanzministers, daß der bezogene Vortrag die Ansicht aufstelle, als ob die Protestanten gar keinen Glauben hätten und für sie der Religionswechsel eine bedeutungslose Sache wäre, findet in dem Inhalte seines Vortrags [r]gar keinen Anhaltspunkt[r]. Allerdings ist darin gesagt, daß, während der Katholik, der im Glauben schwankt, verpflichtet ist, sich an das Lehramt der Kirche zu wenden, der Protestant dagegen berechtigt sei, seiner eigenen Ansicht zu folgen und religiöse Belehrung nicht eben bei dem des priesterlichen Charakters und der Autorität in Glaubenssachen entkleideten Geistlichen seiner Konfession zu suchen, sondern, wo immer er sie zu finden glaubt, daß ihm daher mit der Vorschrift vom 30. Jänner 1849 eine Beschränkung auferlegt ist, welche der Übertretende nicht, sondern nur derjenige wünschen kann, der, den Grundsätzen seines eigenen Glaubensbekenntnisses zuwider, eine Gewalt über die Gewissen seiner Glaubensgenossen ausüben will.
Diese auf einer Tatsache beruhende wesentlich Differenz in der religiösen Anschauung [s]gewinnt für den Gegenstand der vorliegenden Verhandlung praktische Bedeutung durch den Umstand, daß, wer Katholik aus Überzeugung werden will, von der katholischen Kirche Heilmittel der Seele in Anspruch nimmt[15], deren Empfang ohne Gefährdung seines Seelenheils nicht verschoben werden darf und deren Verschiebung im Hinblicke auf die nach Umständen mehr oder minder fühlbare Ungewißheit der Lebensdauer das Gewissen beängstiget, während umgekehrt der Fall nie eintritt, daß ein vom katholischen Glauben Abfallender wegen der Verzögerung in der Durchführung des Übertrittes einer solchen Beängstigung ausgesetzt werde[s]. Indem sonach eine Identität der beiden scheinbar äußerlich gleichen Fälle in der Wirklichkeit nicht besteht, kann auch der Grundsatz der Reziprozität, die vollständig gleiche Behandlung zweier wesentlich voneinander verschiedenen Vorgänge nicht zur Anwendung kommen. Noch mehr zeigt sich diese Verschiedenheit vom praktischen Standpunkte. Die katholische Kirche ist in allen österreichischen Staaten in geschlossene Pfarrbezirke abgeteilt; überall hat der Katholik, wenige einzelne Ausnah-

---

[q–q] *Korrektur Buols aus* [ein] Mensch.

[r–r] *Korrektur Thuns aus* wenn man ihn unbefangen prüft, ihre Bestätigung nicht.

[s–s] *Korrektur Thuns aus* spricht sich in der vorliegenden Verhandlung näher dahin aus, daß, wer Katholik aus Überzeugung werden will, sehr oft in die Lage kommen kann, von der katholischen Kirche ein Heilmittel der Seele in Anspruch zu nehmen, dessen Empfang ohne Gefährdung seines Seelenheils nicht verschoben werden darf, während umgekehrt der Fall nie eintritt, daß ein vom katholischen Glauben Abfallender von der protestantischen Kirche ein solches Heilmittel zu verlangen hätte.

15 *D. i. der Empfang der Sakramente.*

men abgerechnet, seinen Seelsorger in nächster Nähe, und es unterliegt in der Regel nicht der mindesten Schwierig- oder Beschwerlichkeit, demselben den beabsichtigten Religionswechsel anzuzeigen. Nicht so bei den Akatholiken; sie leben in den deutschen Kronländern häufig[t] zerstreut und von ihren Pastoren meilenweit entfernt. [u]In einzelnen Kronländern (Tirol, Salzburg) bestehen gar keine Pastorate.[u] Ist ihnen sonach schon unter den gewöhnlichen Verhältnissen der Übertritt zum katholischen Glauben durch die Verordnung vom 30. Jänner 1849 sehr erschwert, so würde er vollends zur Unmöglichkeit in außerordentlichen Fällen, bei naher Todesgefahr, [v]hohem Alter, körperlicher Gebrechlichkeit und dergleichen[v]. Der katholische Pfarrer aber, der in einem solchen Falle von dem zum Übertritt Geneigten um die Ausspendung eines Sakraments angegangen wird, wäre in der traurigen Alternative, entweder durch die Gewährung das Staats- oder durch die Verweigerung das Kirchengesetz und somit seine heiligste Pflicht zu verletzen. Es ist also evident, daß durch Anwendung des Grundsatzes der Reziprozität auf diese zwei Fälle die katholische Kirche in ihren Rechten beeinträchtigt [w]und das Gewissen der Beteiligten bedrückt[w] wäre.

Was die Bemerkung betrifft, daß der vorliegende Antrag ohne vorläufige Einvernehmung der akatholischen Kirchenobern gestellt worden, so ist sie nur insofern richtig, daß diese Einvernehmung nicht unmittelbar im Laufe dieser Verhandlung stattgefunden hat. In der Sache selbst aber ist sie nicht gegründet, denn die Frage war schon früher Gegenstand der eindringlichsten und erschöpfendsten Verhandlung[16], und alles, was von Seite der Protestanten darüber gesagt werden konnte, liegt bereits in den Akten, aus denen der Reichstagsartikel von 1843/44 hervorging, vermöge welchem für Ungern und dessen damalige Nebenländer bezüglich des Übertritts zum katholischen Glauben die volle Freiheit und bezüglich des Abfalls von demselben die vierwochentliche Meldungsfrist etc. angenommen worden ist. Auch in den übrigen Kronländern war der Übertritt zum katholischen Glauben frei; erst mit der Verordnung vom 30. Jänner 1849, welche übrigens ohne Einvernehmung der katholischen Bischöfe [x]im Widerspruch mit der durch Ah. Aussprüche in den bezüglich Ungarns und Siebenbürgens gepflogenen Verhandlungen bezeichneten Richtung[x] erlassen wurde, ist für den Übertretenden die Verpflichtung zur zweimaligen[y] Meldung bei dem akatholischen Seelsorger angeordnet worden. Wird dieselbe nun aufgehoben, so tritt dadurch nur das bisherige Provisorium außer Kraft, und das bis zum Jahre 1849 diesfalls im ganzen Umfange des Reichs bestandene gesetzliche Verhältnis wieder in Geltung.

Wenn endlich darauf hingewiesen wird, daß die Protestanten nur das verlangen, was den Katholiken durch das Konkordat gewährt worden, so beruht dieses auf einer unrichtigen Auffassung. Das Konkordat hat der katholischen Kirche in Österreich [z]die Wiederanordnung der ihr eigentümlichen und in ihrem Wesen gegründeten Verfassung gesichert,

---

[t] *Korrektur Thuns aus* meist.
[u–u] *Einfügung Thuns.*
[v–v] *Einfügung Thuns.*
[w–w] *Einfügung Thuns.*
[x–x] *Einfügung Thuns.*
[y] *Korrektur Thuns aus* vierwochentlichen.
[z–z] *Korrektur Thuns aus* keine neuen Rechte eingeräumt; es hat nur dasjenige beseitigt.

16 *Wohl anläßlich der Behandlung der oben in Anm. 2 zit. Beschwerdepunkte.*

indem es beseitiget hat,[z] was durch die febronianische, protestantische Anschauung von dem Verhältnisse des Staats zur Kirche im Laufe der Zeit in das österreichische Kirchenrecht sich eingeschlichen hatte. Es hat der katholischen Kirche die von Alters her bestandene Freiheit, sich nach ihren eigenen Gesetzen zu regieren, wiedergegeben. Diese Freiheit genießt die protestantische Kirche jetzt schon in vollem Maße; ihr [aa]in dieser Beziehung ein Mehreres[aa] einzuräumen, wäre nicht möglich. Das Geschrei, welches, wie der Kultusminister allerdings zugibt, über die Aufhebung der Verordnung vom 30. Jänner 1849 von den Protestanten und den Gegnern der Regierung erhoben werden würde, könnte ihn daher[bb] nicht bestimmen, von Anträgen abzustehen, welche er seiner innersten Überzeugung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und den Bedürfnissen der [cc]beteiligten Individuen[cc] angemessen erkannt hat.

Wenn übrigens die Konferenz seinen Antrag nicht annähme, so würde er ihn, soweit es den Übertritt zum Katholizism betrifft, stante concluso dahin modifizieren, daß, wie die Bischöfe alternativ beantragt haben, der zum Übertritt Geneigte seinen Entschluß vier Wochen vor dem förmlichen Übertritte der politischen Obrigkeit seines Wohnsitzes anzuzeigen habe, und daß auch hiervon in Fällen einer nahen Todesgefahr etc. eine Ausnahme zugestanden werde. Belangend den Vorgang beim Abfall eines Katholiken, so besteht eigentlich keine Differenz; denn auch der Antrag des Kultusministers geht dahin, hierüber vorerst die Zustimmung des Heiligen Stuhls einzuholen. Es wird sonach jedenfalls der vorliegende Vortrag zur Ah. Entscheidung Sr. Majestät über die Prinzipien der angetragenen Verordnung vorgelegt werden müssen und erst nach dem Ergebnisse der Ah. Entschließung das Weitere zu verfügen sein.

Ungeachtet der Bemerkungen des Kultusministers vermochte die Konferenz nicht, den vorgelegten Anträgen desselben beizutreten. Nur, wenn die katholische Kirche ihrerseits auf die vorläufige Meldung des zum Abfall Geneigten verzichtete, würde die Zurücknahme der Verordnung vom 30. Jänner 1849 vollkommen begründet sein.

Übrigens fand sich der Finanzminister zur Vermeidung jeder Mißdeutung seines Votums noch zu folgenden Bemerkungen veranlaßt: Es sei ihm nicht im entferntesten in den Sinn gekommen, den Anträgen des Kultusministers die absichtliche Unterstützung der Proselytenmacherei für den Katholizism zu unterschieben. Er wollte nur zeigen, daß man die Verordnung in diesem Sinne auslegen und die Regierung beschuldigen würde, sie sei darin von der Voraussetzung ausgegangen, als ob die Protestanten keinen Glauben und kein Vertrauen zu der Autorität ihrer Geistlichen hätten. Dieses würde selbst dann gesagt werden, wenn man den Antrag auf die Meldung vor der politischen Obrigkeit beschränkte, für die Fälle des Übertritts zum Protestantism aber es bei der bisherigen Übung verbliebe. Wenn endlich der Kultusminister behauptet, daß der protestantischen Kirche bereits die Freiheit zugestanden ist, welche der katholischen mit dem Konkordat wiedergegeben wurde, so möge dies wenigstens von Staats wegen öffentlich ausgesprochen werden: alsdann wird sich auch die Beunruhigung legen, welche sich der Gemüter der Protestanten seit dem Erscheinen des Konkordats bemächtigt hat.

---

aa–aa *Korrektur Thuns aus* ein Mehreres noch.
bb *Korrektur Thuns aus* übrigens.
cc–cc *Korrektur Thuns aus* Zeit.

Schließlich wies FML. Freiherr v. Kellner darauf hin, daß mit Rücksicht auf die bestehenden Religionsverhältnisse in der Militärgrenze, [dd]wo sich nahezu 600.000 Akatholiken befinden,[dd] über die Anwendbarkeit der zu erlassenden Verordnung daselbst vorläufig das Einvernehmen mit dem Armeeoberkommando zu pflegen wäre, was nachträglich zu tun der Kultusminister zusicherte[17].

Wien, am 30. März /20. April 1858. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Laxenburg, den 29. August 1858.

---

dd–dd *Einfügung Kellners.*

17 *Thun reichte seinen Vortrag ein,* AVA., CUM., Kultus, Präs. 290/1858, *der Kaiser übergab ihn dem Reichsrat zu Begutachtung, der sich so wie die Ministerkonferenz scharf gegen Thun aussprach,* HHSTA., Kab. Kanzlei, RR., GA. 458/1858 *und* GA. 1104/1858. *Am 29. 8. 1858 wurde der Vortrag Thuns wie folgt resolviert,* HHSTA., Protokollbuch, MCZ. 991/1858 *(der Akt selbst liegt nicht ein):* Über den Mir vorgelegten Entwurf einer Verordnung in betreff des Religionsübertrittes will Ich keine Entschließung fassen, bevor Mir bekannt ist, inwiefern der Heilige Stuhl noch jetzt die Erfüllung des im Jahre 1855 demselben gegebenen Versprechens wünscht. Damit eine diesfällige Äußerung erlangt werde, haben sie sich mit Meinem Minister des Äußern ins Einvernehmen zu setzen, und es ist bei dem Heiligen Stuhle Nachstehendes in Erinnerung zu bringen. Der päpstliche Bevollmächtigte beklagte durch sein Schreiben vom 1. Juni 1854 sich in den entschiedensten Ausdrücken über die provisorisch bestehende Verordnung, daß jene, welche von der katholischen Kirche abzufallen gedächten, diesen ihren Entschluß zweimal vor dem katholischen Pfarrer zu erklären hätten. Mein Bevollmächtigter gab die Aufklärung, daß es keineswegs die Absicht Meiner Regierung sei, den Pfarrer zu nötigen, über die stattgehabte Anmeldug des Abfalles ein Zeugnis auszustellen, er machte sowohl mündlich als schriftlich bemerklich, daß viele Bischöfe es für nützlich hielten, wenn der zum Abfalle entschlossene Katholik genötigt würde, sich noch zweimal vor seinen Pfarrer zu stellen, welcher diese Gelegenheit benützen könne, um zweckmäßige Ermahnung an ihn zu richten. Da aber der Heilige Stuhl von der ausgesprochenen Forderung nicht abgehen zu können glaubte, so erklärte Mein Bevollmächtigter durch die Note vom 6. August 1855 Meine Bereitwilligkeit, Katholiken, welche ihrem Glauben entsagen wollten, zur Anmeldung bei der politischen Obrigkeit anzuweisen. Allein, die Bischöfe der im Jahre 1856 zu Wien gehaltenen Versammlung haben es für nützlich erklärt, daß solche Katholiken verhalten würden, sich zum mindesten noch zweimal vor ihren Pfarrer zu stellen. Da Ich nun zwar bereit bin, allen Wünschen der Bischöfe nach Möglichkeit zu entsprechen, doch die Sache Mein dem Heiligen Stuhl gegebenes Wort berührt, so möge der Heilige Stuhl sich darüber aussprechen, ob er unter den gegenwärtigen Verhältnissen es für zweckmäßig erachte, daß die Katholiken, welche von ihrem Glauben abfallen wollen, angewiesen werden, diesen Entschluß statt bei dem Pfarrer bei der politischen Obrigkeit anzuzeigen.
Die Antwort Roms erfolgte mit der Note des Staatssekretärs Kardinal Antonelli v. 8. 2. 1859 gegen die österreichischen Bischöfe, deren Meinung zwar im Prinzipe und Endzwecke mit den Absichten des heiligen Stuhls übereinstimme, wenn sie gleich in bezug auf praktische Ausführung verschieden formuliert wurde. *Der Papst könne einem Gesetz nicht zustimmen, das* die katholische Religion gleich den falschen Sekten und Bekenntnissen behandle und der Bekehrung der Irrgläubigen Hindernisse in den Weg lege. *Rom forderte entweder die Korrektur oder die prinzipielle Aufhebung der Verordnung v. 30. 1. 1849,* AVA., CUM., Kultus, Präs. 298/1859. *Daraufhin bat Thun mit Vortrag v. 3. 3. 1859, Präs. 298,* ebd. *(K.), erneut um die Sanktionierung der von ihm vorgelegten kaiserlichen Verordnung. Dieser Vortrag wurde weder dem Reichsrat vorgelegt noch resolviert, der entsprechende Akt HHSTA., Kab. Kanzlei, KZ. 782/1859, liegt nicht ein. Die Verordnung v. 30. 1. 1849 wurde weder aufgehoben noch verändert.*
Die definitive gesetzliche Regelung für Cisleithanien erfolgte erst mit dem Gesetz v. 25. 5. 1868, RGBL. Nr. 49/1868, *und der Verordnung der Minister des Kultus und des Inneren v. 18. 1. 1869,* RGBL. Nr. 13/1869, *nach denen die Austrittserklärung vor der politischen Behörde zu erfolgen hatte; siehe dazu* MISCHLER – ULBRICH, Staatswörterbuch 4, 126 ff.

Nr. 444 Ministerkonferenz, Wien, 16., 20., 23. und 30. März und 6. April 1858

Sammelprotokoll; RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. (Buol 6./30. 4.) gesehen *Bach, Thun, Toggenburg, Bruck,* gesehen *Kempen 24. 4., Nádasdy 25. 4.,* Für Se. Exzellenz den Herrn Ersten Generaladjutanten Sr. Majestät *Kellner 26. 4.*

[I.] Marineinskription und Marinekonskription, [a]als Schluß der Konferenzberatung über das Heeresergänzungsgesetz (Protokoll 1[1]). Mit den Beilagen A, B, C, D, X[a].

MCZ. 281 – KZ. 1122

Fortsetzung der Konferenzberatung über den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Heeres bezüglich der k. k. Kriegsmarine, Wien am 16. März 1858.
Vorsitz und Gegenwärtige wie am 26. Jänner 1858, mit Ausnahme des Chefs der Obersten Polizeibehörde, [b]nämlich der Minister des Äußern als Vorsitzender, dann die Minister des Inneren, des Kultus, des Handels, der Finanzen und der Justiz und der Generaladjutant Sr. Majestät des Kaisers FML. Baron Kellner. S[ektions]rat Marherr als Protokollführer[b].

[I.] Die Beratung über das VI. Hauptstück des Entwurfs (Beilage II)[c] betreffend die besonderen Bestimmungen über die Stellung für die kaiserliche Marine war bis zur Rückkehr des Handelsministers[2] mit Rücksicht auf den von demselben vorbereiteten Entwurf eines Gesetzes über die Marineinskription vorbehalten worden.
Heute begann der Handelsminister mit der Darstellung der Verhandlungen, welche hierwegen stattgefunden haben. Bereits mit Ah. Entschließung vom 12. April 1850 [d]geruhten Se. Majestät die Ausarbeitung und Vorlage eines Gesetzentwurfes für die Marineinskription anzuordnen, welcher als Grundlage eines zu erlassenden Marinekonskriptionsgesetzes dienen sollte[3].

[a–a] *Einfügung Ransonnets.*

[b–b] *Einfügung Ransonnets.*

[c] *Liegt dem Originalprotokoll bei.*

[d–d] *Korrektur Toggenburgs aus* war die Vorlage eines mit den einschlägigen Zentralstellen auf Grundlage der Marineinskription übereinstimmend mit dem allgemeinen Wehrgesetze zu verfassenden Marinekonskriptionsgesetzes abverlangt worden. Die Verhandlungen hierüber zogen sich bis ins Jahr 1856 hin, in welchem vorerst ein Entwurf eines Marineinskriptionsgesetzes zustande kam, das als Basis des Marinekonskriptionsgesetzes zu dienen hätte.
Die Ministerien des Inneren und der Finanzen sowie der Chef der Obersten Polizeibehörde fanden gegen jenen Entwurf nichts zu erinnern; das Marineoberkommando beanspruchte jedoch unter Beifügung einiger Bemerkungen über einzelne Bestimmungen auch die Leitung der aus der Marineinskription entspringenden Geschäfte für sich und beantragte die Umarbeitung dieses Entwurfs in dieser Richtung, hatte auch eine eigenen Vortrag hierwegen an Se. Majestät erstattet.

1 *Das ist das Protokoll der MK. v. 23., 26. und 28. Jänner, 4., 11., 16., 20. und 27. Februar 1858 (= Sammelprotokoll Nr. 437). Das vorliegende Sammelprotokoll wird auf dem Mantelbogen als 2. Protokoll bezeichnet.*

2 *Toggenburg hatte einen vierwöchigen Urlaub zwecks Eheschließung bewilligt bekommen,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 398/1858.

3 *Die Pläne zur Einführung einer Marinematrikel oder Marineinskription, nach der alle Personen in den Küstengebieten, die einen mit der Schiffahrt zusammenhängenden Beruf ausübten, in ein Register eingetragen*

Mit dieser Arbeit wurde eine in Triest unter der Leitung der Zentralseebehörde aus Abgeordneten des Marineoberkommandos und der Statthalterei und aus Mitgliedern des Reeder- und Handelsstandes zusammengesetzten Kommission betraut. Aus ihren Beratungen und den weiteren Einvernahmen der beteiligten Zentralstellen (Ministerium des Inneren, Finanzministerium und Oberste Polizeibehörde) ging endlich im Jahre 1856 ein Entwurf hervor, der eben zur Finalberatung in die Ministerkonferenz kommen sollte, als eine Zuschrift des Marineoberkommandos einlangte, mit welcher gegen den Entwurf neue Anstände erhoben wurden, die sich in der Hauptsache darauf bezogen, daß das Marineoberkommando die Leitung der Marineinskriptionsangelegenheiten für sich in Anspruch nehmen zu sollen glaubte, weshalb die Umarbeitung des Entwurfes beantragt wurde. Das Marine[ober]kommando teilte zugleich mit, daß es über diesen Gegenstand gleichzeitig au. Vortrag an Se. Majestät erstattet habe[4,d]. Hierauf fand sich der Handelsminister veranlaßt, seinen Entwurf Sr. Majestät vorzulegen und unter Darlegung der Gründe, welche gegen die Überweisung der Leitung der Inskription durch das Marineoberkommando sprechen, zu bitten, daß er sich mit dem Marineoberkommando auf der bei jenem Entwurfe eingehaltenen Basis[e] neuerlich ins Einvernehmen setzen und nach demselben den bezüglichen Gesetzentwurf der Ah. Schlußfassung unterziehen dürfe (Vortrag vom 24. Dezember 1856, KZ. 5043, MCZ. 4640)[5]. Mit der hierauf erteilten Ah. Entschließung vom 8. März 1857[6] geruhten Se. Majestät zu genehmigen, daß sich auf Grundlage jenes Entwurfs mit dem Marineoberkommando ins Einvernehmen gesetzt und den Anforderungen desselben im Interesse der Kriegsmarine Rechnung getragen werde. Es wurde weiters zwar nicht für zulässig erkannt, dem Marineoberkommando die Leitung der aus der Inskription erwachsenden Geschäfte zu übertragen, dagegen aber angeordnet, demselben alle Nachweisungen und Resultate der Inskription mitzuteilen und die unmittelbare Teilnahme an der Verwaltung des Pensionsfonds zu sichern. Es wurde endlich festgesetzt, bezüglich der Verpflichtung der Eingeschriebenen zu Kriegsdiensten nur auf das allgemeine Wehrgesetz hinzuweisen und die in der Regel stattfindende Widmung der Eingeschriebenen zum Dienste bei der Kriegsmarine nicht als ein Recht, sondern als eine Verpflichtung darzustellen. Nach dieser Ah. Weisung wurde die

---

[e] *Streichung von* – Evidenzhaltung aller dem Stande der Seeindustriellen angehörigen Individuen, Feststellung ihrer Rechte und Verpflichtungen, Herstellung einer geregelten Norm für die Seeverwaltung und eines Pensionsinstituts –.

werden sollten, das auch die Grundlage für die Konskription, d. h. die Aushebung zum Dienst bei der Kriegsmarine bilden würde, waren Teil der geplanten Reform der Kriegsmarine unter der Federführung des Oberkommandanten der Kriegsmarine Vizeadmiral Hans Birch Freiherr v. Dahlerup; sie wurde mit Vortrag des Kriegsministers Gyulai v. 6. 4. 1850, Z. 154/b Reservat: Anträge über Neugestaltung und Vergrößerung der k. k. Kriegsmarine, *beantragt und mit Ah. E. v. 12. 4. 1850 bewilligt (Punkt 13),* Hhsta., Kab. Kanzlei, MRZ. 1485/1850; *zu diesem Vortrag* Schmidt-Brentano, Österreichs Weg zur Seemacht 125 *(Rekrutierung) und* 128–131 *(Flottenbauprogramm).*

4 *Das Marineoberkommando wurde 1856 eine selbständige Zentralbehörde und beanspruchte die entsprechenden Kompetenzen,* Wagner, Kriegsmarine 1–9. *Zum Tauziehen zwischen dem Marineoberkommando und dem Armeeoberkommando im Sommer 1856 über die Details siehe* ebd., *dann* Ka., AMA., M/c/26 : 4/1856, *und* ebd., MKSM. 3593/1856.

5 *Vortrag Toggenburgs v. 24. 12. 1856, Z. 26568/1856,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 4640/1856.

6 *Ebd.*

Verhandlung mit dem Marineoberkommando wieder aufgenommen, und es ging aus derselben [f]und der weiteren Beratung mit den beteiligten Zentralstellen[f] der beiliegende Entwurf A[g] eines Marineinskriptionsgesetzes hervor, in welchem bezüglich der Verpflichtung der Eingeschriebenen zu Kriegsdiensten auf das allgemeine Wehrgesetz hingewiesen und die Widmung zur Kriegsmarine nicht als ein Recht, sondern als eine Verpflichtung hingestellt wurde (§ 15 des Entwurfs A). Die besonderen Bestimmungen über die Stellung zur k. k. Marine aber waren in dem ersten Wehrgesetzentwurfe (Beilage I[h]), §§ 28, dann 42 bis 52 inklusive) ersichtlich gemacht worden. In dem mit der Militärzentralkanzlei Sr. Majestät vereinbarten Entwurfe des Heeresergänzungsgesetzes (Beilage II)[i], welcher bisher zur Grundlage der Konferenzberatung gedient hat, sind jene Bestimmungen (Hauptstück VI, §§ 41–43) wesentlich restringiert, und es ist insbesondere die ausschließliche Widmung der Inskribierten[j] zur Kriegsmarine beseitigt worden. Als Grund dafür ward geltend gemacht, daß man keine ausschließlich italienische Marine haben will und daß in der Ah. Entschließung vom 24. Oktober 1856 über die Trennung des Marine- vom Armeeoberkommando[7] (sub 2. Beilage B)[k] ausdrücklich gesagt ist: „Die Ergänzung der Marine durch Rekrutierung hat so wie bisher durch das Armeeoberkommando bewirkt zu werden, es ist kein weiterer Antrag auf Bildung eines eigenen Marineergänzungsbezirks zu stellen, und es hat sonach auf keine weiteren gegenseitigen Einvernehmungen in dieser Beziehung anzukommen." Obwohl nun der Generaladjutant Sr. Majestät FML. Freiherr v. Kellner an dieser Ah. Bestimmung festhalten zu müssen erklärt und somit jede weitere Diskussion hierüber abgeschnitten zu haben geglaubt hat[8], so war doch der Handelsminister mit Rücksicht auf die ihm später zugekommene Ah. Entschließung vom 8. März 1857, welche die Beziehungen der Marineinskription zum allgemeinen Wehrgesetze feststellt, der Ansicht, daß diese Bestimmungen noch immer den Erwägungen Raum geben dürften, welche er im Interesse eines der wichtigsten und zukunftsversprechendsten Erwerbszweige, ja im Interesse des Bestandes und der Erhaltung eines belangreichen Teils der Bevölkerung der südlichen Kronländer in dem beiliegenden schriftlichen Votum (Beilage C)[l] vorzutragen sich für verpflichtet erachtet. Es ist darin gezeigt, daß für den k. k. Seekriegsdienst, d. i. für den eigentlichen Matrosen- und Schiffshandwerkerdienst keine besseren Rekruten als jene aus der in und von der See lebenden Küstenbevölkerung gefunden werden können; daß [m]die Rücksicht für die[m] Festhaltung der österreichischen Matrosen im Vaterlande eine längere als eine vierjährige Kapitulation nicht verträgt[n]; daß die schein-

---

[f–f] *Einfügung Toggenburgs.*

[g] *Liegt dem Originalprotokoll bei.*

[h] *Beilage zu Protokoll 1 (= Sammelprotokoll 437).*

[i] *Liegt dem Originalprotokoll bei.*

[j] *Korrektur Toggenburgs aus* Küstenbevölkerung, das ist der auf und von der See Lebenden.

[k] *Ein Auszug der Ah. Entschließung liegt dem Originalprotokoll bei.*

[l] *Liegt dem Originalprotokoll bei.*

[m–m] *Korrektur Toggenburgs aus* die eigentümlichen Beschwerden dieses Dienstes sowie.

[n] *Korrektur Toggenburgs aus* vertragen.

[7] *Siehe dazu Protokoll 1 (= Sammelprotokoll Nr. 437), Anm. 27.*

[8] *Toggenburg zitiert hier die Äußerung Kellners zum VI. Hauptstück im Protokoll 1 (= Sammelprotokoll Nr. 437).*

bare Begünstigung einer nur vierjährigen Kapitulation durch die vorbehaltene Berufung zum Seekriegsdienste im Falle des Bedarfs bis zum vierzigsten Jahre mehr als aufgewogen wird; daß endlich der Geist der Flottenmannschaft nicht sowohl durch Einreihung anderer Nationalitäten, als vielmehr durch das Offizierskorps verbessert und gehoben werden kann, [o]wie es bereits geschehen ist[o]. Es liegt sonach im Interesse des Marinekriegsdienstes selbst, diese von Jugend auf für die Marine vorgebildete Bevölkerung diesem ihrem eigentlichsten Berufe nicht zu entziehen. Hiermit ist weder die etwa zur Ergänzung der Flottenmannschaft nötige Beiziehung eines Teils der Bevölkerung aus dem Inneren des Reiches für die Kriegsmarine, noch die Unterwerfung derjenigen Küstenbevölkerung, welche sich anderen Beschäftigungen als jenen des Seewesens widmet, unter das allgemeine Wehrgesetz ausgeschlossen. Nur würde im ersteren Falle zur Beseitigung der Unzukömmlichkeiten, welche aus der Ungleichheit der Kapitulation entstünden, die im schriftlichen Votum ausgeführte Modalität zu treffen sein, wornach der aus dem Inneren des Reichs zur Kriegsmarine abgestellte Mann, wenn er vor seinem vierzigsten Lebensjahre in das Innere zurückkehrt, zur Vollstreckung der übrigen Kapitulationszeit verpflichtet ist.

Der Handelsminister war der Meinung, daß über seine im schriftliche Voto zusammengefaßten Anträge: [p]1. die Eingeschriebenen ausschließend dem Dienste in der kaiserlichen Marine vorzubehalten, 2. die Dienstzeit derselben in der kaiserlichen Marine mit vier Jahren vorbehaltlich der Requisibilität im Falle eines Krieges bis zum vierzigsten Jahre zu bemessen, 3. eventuell für Matrosen, die aus dem Inneren abgestellt werden, ebenfalls die vierjährige Dienstzeit anzunehmen, wenn sie nach dem Austritte aus der Kriegsmarine sich der Handelsmarine widmen und gehörig einschreiben lassen, vorläufig die Ah. Entscheidung einzuholen sein dürfte. Fiele diese im Prinzipe genehmigend aus, so könnten dann das Marineinskriptionsgesetz und das Heerergänzungsgesetz gleichzeitig zum Abschlusse gebracht werden[p].

Der Finanzminister hat folgendes schriftlich vorbereitete Votum abgegeben[q]:

Eine langjährige Erfahrung und die genaueste Bekanntschaft mit dem Seewesen und dem Seedienste[9] bestimmt mich, dem Votum des Handelsministers aus voller Überzeugung beizutreten. Ich beschränke mich daher auf einige nachträgliche Bemerkungen.

[o–o] *Einfügung Toggenburgs.*

[p–p] *Korrektur Toggenburgs aus* 1. die Seebevölkerung ausschließend dem Flottendienste vorbehalten, 2. die Dienstzeit derselben auf der Kriegsflotte mit vier Jahren vorbehaltlich der allgemeinen Verpflichtung bis zum 40. Jahre zu bemessen, 3. eventuell für Matrosen, die aus dem Inneren abgestellt werden, die gewöhnliche achtjährige Kapitulationszeit beizubehalten, wenn sie nach Vollendung ihres Dienstes bei der Marine in das Innere zurückkehren, vorläufig die Ah. Entscheidung einzuholen sein dürfte. Fiele diese im Prinzipe genehmigend aus, so könnte, falls es beliebt würde, einstweilen die Beratung über den Entwurf wegen der Marineinskription selbst ausgesetzt und zum Abschlusse des Heerergänzungsgesetzes geschritten werden. Es müßten jedoch dabei bezüglich des Flottendienstes diejenigen Bestimmungen zur Grundlage genommen werden, welche diesfalls in dem Entwurf I, §§ 28, dann 42 bis inklusive 52 des VI. Hauptstücks enthalten sind.

[q] *Das Votum liegt nicht bei, es wurde vom Protokollführer abgeschrieben.*

[9] *Bruck war in seiner Triester Zeit (1821–1848) u. a. Mitbegründer des Versicherungs- und Schiffahrtsunternehmens Österreichischer Lloyd und als Handelsminister (1848–1851) auch für die Handelsmarine zuständig gewesen.*

Die Notwendigkeit einer tüchtigen, Achtung gebietenden österreichischen Seemacht ist von Sr. Majestät dadurch anerkannt, daß Allerhöchstdieselben einen solchen Stand von Kriegsschiffen vorgezeichnet haben, der in Kriegszeiten bei voller Bemannung 14.000 Matrosen, 4000 Mann Marineinfanterie, 3000 Mann Marineartillerie, 2000 Mann Handwerker, zusammen 23.000 Mann bedingt, wozu noch 2000 Mann für die Lagunenflotte zu rechnen sind, also 25.000 Mann im ganzen[10]. Die österreichische Kauffahrteischiffahrt bestand am Ende des Jahrs 1856 aus 9938 Segelschiffen mit 341.386 Tonnengehalt = circa 6 Millionen Wiener Zentner mit 34.688 Mann bemannt, wozu man wenigstens noch 6000 Schiffshandwerker rechnen muß, zusammen also 40.688 Mann. Endlich bedarf die bedeutende Dampfflotte des Lloyd mit Inbegriff der vielen Matrosen und Handwerker, welche auf den Schiffen der ersten österreichischen Donaudampfschiffahrtsgesellschaft beschäftigt sind, wenigstens 5000 Mann. Es stellt sich also eine Summe von 70.000 Mann heraus, von denen selbst in Friedenszeiten, wenn die Flotte nur schwach bemannt ist, wenigstens 60.000 Mann erforderlich sind.

Da dieses Bedürfnis aus der eigentlichen Küstenbevölkerung genommen werden muß, die man von den Bocche di Cattaro bis zum Po auf kaum eine Million Seelen anschlagen kann (Dalmatien 500.000, kroatisches Littoral 150.000, Istrien und Triest 250.000, venezianische Küste 100.000 = 1 Million), so ergibt sich die Zahl von 6 % im ganzen, und von 2½ % im Kriege und 1½ % im Frieden für die k. k. Seemacht allein. Diese Zahlen sprechen deutlich. Will man eine angemessene, tüchtige Seemacht, so muß man auch die Mittel dazu gewähren. Die Mittel sind zuerst die Mannschaft, dann Geld. Gewährt man die Mannschaft nicht, so ist es schade um das viele Geld, das man aufwendet. Im Frieden muß man die Schiffe zum Kriege bauen. Dann sind die Schiffe schwach bemannt, nicht ausgerüstet, um die Kosten zu verringern. Tritt aber der Kriegsfall ein, so greift man auf die Handelsmarine. In dieser müssen also im Frieden die tüchtigen Matrosen, und zwar auf der See, für den Krieg gebildet werden, was durch Inländer[11] nimmermehr erreicht werden kann. Zwingt man nun diese Seeleute zum Dienste im Landheer oder, was noch schlimmer wäre, veranlaßt man dadurch ihr Wegbleiben in fernen Ländern, so zerstört man dadurch das wertvollste Kapital, das man beim Kriege zur See bedarf. Durch kurze Dienstzeit wird dieses Kapital des rascheren Wechsels wegen vermehrt, und deshalb erkläre ich mich für eine dreijährige Dienstzeit, welche mehr als hinreichend ist, um die Disziplin und die wenigen Handgriffe zu lernen, die ein Matrose für den Dienst auf Kriegsschiffen bedarf. Auf den Fahrten mit Handelsschiffen aber lernt er sein eigentliches Handwerk, da wird er zum wahren Seemann gebildet, und aus ihnen erhält man die tüchtigen Matrosen. So tun es die Engländer und Amerikaner; von diesen soll man in dieser Sache lernen, nicht die Russen darin nachahmen, die am Ende auch nur aus Not die Inländer zu schlechten Matrosen dressieren.

Ich schlage daher vor, in dem Patente zur Ergänzung des Heeres alles wegzulassen, was sich auf die Marine bezieht, dagegen in das IV. Hauptstück, welches von den Befreiungen

---

10 *Es galt nach wie vor das von Dahlerup ausgearbeitete und mit Ah. E. v. 12. 4. 1850 genehmigte Flottenbauprogramm, vgl. Anm. 3, allerdings weichen die von Bruck genannten Mannschaftszahlen von den in der Ah. Entschließung genannten etwas ab.*

11 *Bewohner im Inneren des Staates im Gegensatz zu den Küstenbewohnern.*

handelt, den Paragraphen aufzunehmen: „Alle jene Individuen, welche in Gemäßheit Unseres Patents vom ... über die Marineinskription in die Seematrikel eingetragen und zum Dienste auf Unserer Flotte verpflichtet sind." Wenn man sich zu dieser prinzipiellen Lösung dieser wichtigen Frage nicht entschließen will, so muß ich offenherzig bekennen, daß das beantragte Patent über die Marineinskription einen geringen, um nicht zu sagen üblen Eindruck machen wird. Die Hauptbestimmungen, auf die es ankommt, müßte man im Gesetze über die Heeresergänzung suchen. Sind diese Bestimmungen ungünstig, so fällt das Ganze; sind sie günstig, so fasse man alles zusammen in dem Patente über die Marineinskription. Bestimmt man mehr als drei Jahre Dienstzeit und bleibt noch die Möglichkeit, zum Landheere abgestellt zu werden, so wird die junge Seebevölkerung, die nach dem Patente die Abzüge vom Lohne vor Augen haben wird, nicht im Inlande bleiben. Die alten Seeleute, die schon über die Jahre der Kriegsdienstpflicht hinaus sind, werden zufrieden sein. Allein, um die jungen Seeleute ist es zu tun; die muß man zu halten suchen. Wenn man Gesetze der Art macht, muß man die normierenden Zustände ins Auge fassen. Welches sind nun bei dieser Frage diese Zustände?

Die ganze seefahrende Welt leidet Mangel an tüchtigen Seeleuten, weil sich der Verkehr und deshalb die Zahl der Schiffe weit schneller vermehrt, als die seetüchtige Bevölkerung, die nur aus den Küstenbewohnern genommen werden kann. Österreich ist noch so glücklich, an seiner langgestreckten Seeküste eine hinreichende Zahl von Seeleuten für die Bemannung seiner Schiffe zu besitzen. Die Folge ist, daß die fremden Seestaaten ordentlich Jagd machen auf die österreichischen Matrosen. Der Handelsminister hat dies ausführlich dargetan. Nur durch die Marineinskription, durch die Befreiung vom Dienst im Landheere, durch die kurze dreijährige Dienstzeit auf den k. k. Kriegsschiffen – mit der Verpflichtung jedoch, im Kriege bis zum 40. Jahre einberufen zu werden –, durch die Kreierung des Pensionsfonds nach dem vorgeschlagenen Patente, nur durch diese Mittel allein kann man der österreichischen Seeschiffahrt die nötige Mannschaft bewahren und dadurch dem Staate für den Kriegsfall die erforderliche eingeübte, mit dem wahren Seedienste vertraute Mannschaft sichern, die er im Frieden nicht zu bezahlen braucht. Bei einem dreijährigen Dienste werden fast dreimal mehr Seeleute auf den Handelsschiffen zum Kriegsdienst gebildet, dadurch wird schnell die ganze Handelsmarine dazu abgerichtet sein. Dies muß der Staat durch die bezügliche Gesetzgebung anstreben, nicht aber durch Landdienst, achtjährige Kapitulation etc. die jungen kräftigen Matrosen aus dem Lande treiben, die Handelsschiffahrt dadurch verkümmern, um im Fall des Kriegs nur den älteren, gebrechlich gewordenen Teil der Seebevölkerung zur Verfügung zu haben. Halbe Maßregeln sind dabei nachteiliger als gar keine.

Der Minister des Inneren bemerkte: Nach den vorstehenden Voten handelt es sich bei der Stellung zur Kriegsmarine um zwei wichtige Ausnahmen von den Prinzipien des allgemeinen Wehrgesetzes, nämlich um die ausschließliche Widmung der Küstenbevölkerung für den Seedienst und um die Abkürzung der Kapitulation. Um hierüber mit Beruhigung absprechen zu können, scheint es ihm unerläßlich zu sein, in den meritorischen Inhalt des Marineinskriptionsgesetzes als der Basis der Marinekonskription einzugehen. Er glaubte daher, daß der diesfällige Entwurf schon gegenwärtig der Konferenzberatung umso mehr zu unterziehen wäre, als sich sowohl im Entwurfe I, § 42, als im Entwurfe II, § 41, des Heerergänzungsgesetzes auf die Marineinskription berufen wird, mithin beide

Gesetze nicht anders als gleichzeitig publiziert werden könnten. Müßte das Heerergänzungsgesetz allein der Ah. Schlußfassung unterzogen werden, so könnte der Minister des Inneren, solange militärischerseits von der Fassung des VI. Hauptstücks nach Entwurf II nicht abgegangen wird, nur dessen Vorlage nach eben dieser Fassung beantragen.

Hiernach wurde in der Sitzung vom 20. März 1858
(Vorsitz und Gegenwärtige wie am 26. Jänner und FML. Freiherr v. Kempen)

zur Beratung des Gesetzesentwurfes über die Marineinskription (Entwurf A)[r] geschritten. Die §§ 1–14 haben zu keinen meritorischen, sondern nur zu einigen formellen Bemerkungen Anlaß gegeben[s], und zwar

§ 1. „Die Untertanen Unseres Reiches" wurde über die Bemerkung des Kultusministers, daß wohl Se. Majestät, nicht aber das Reich Untertanen hat, hier sowohl, als wo dieser Ausdruck sonst noch vorkommt, in: „Diejenigen Unserer Untertanen" oder „österreichische Untertanen" abgeändert, desgleichen im § 7, V. lit b, der Ausdruck „Handelsschiffe Unseres Reiches" in „österreichische Handelsschiffe".

Die im § 14 mit roter Tinte beigesetzten Änderungen und Durchstreichungen beruhen auf den mittlerweile in den Paßvorschriften eingetretenen Änderungen[12].

In eben diesem § 14, lit. g, wurden auf Antrag des Justizministers die Worte „als Betrug" weggelassen, weil nicht alle der hier aufgeführten Paragraphen des Strafgesetzes dieses Verbrechen oder Vergehen betreffen.

§ 15 liegt in doppelter Fassung vor: die schwarze nach dem Antrage des Handelsministers seinem Votum gemäß und der Ah. Entschließung vom 8. März 1857 akkomodiert, die rote nach der strengsten Auffassung der vorbelobten Ah. Entschließung über den Wunsch des Ministers des Inneren. Welche von beiden immer beliebt wird, so muß sich nach dem Erachten des Handelsministers jedenfalls schon dermalen über die Prinzipienfrage ausgesprochen werden, ob es bei der ausschließlichen Widmung der Eingeschriebenen[t] zur Kriegsmarine mit der kürzeren Kapitulation oder bei den Bestimmungen des VI. Hauptstücks des Heeresergänzungsgesetzes nach Entwurf II zu verbleiben habe; dann ob die näheren Bestimmungen über die Marinekonskription in dem Gesetze über die Heerergänzung oder in dem Marineinskriptions- oder einem eigenen Marinekonskriptionsgesetze ihren Platz finden sollen.

Was 1. die Frage über die ausschließliche Widmung und kürzere Kapitulationszeit betrifft, so besteht zwischen dem Handels- und dem Finanzminister in der Hauptsache Einstimmigkeit, und nur über die Dauer der kürzeren Kapitulation die Differenz, daß ersterer sie mit vier, letzterer mit drei Jahren beantragte. Aus den von beiden angeführten wichtigen Rücksichten haben sich die Minister des[u] Kultus und der Justiz in der Hauptsache mit ihnen vereinigt, und während der Kultusminister sich auch rücksichtlich der Dauer der

---

[r] *Liegt dem Originalprotokoll bei.*

[s] *Randvermerk Marherrs:* Bezüglich der §§ 8 und 13 kommt in der Sitzung am 6. April ein Nachtrag vor.

[t] *Korrektur Toggenburgs aus* Seebevölkerung.

[u] Inneres, des *von Bach gestrichen.*

[12] *Kaiserliche Verordnung v. 9. 2. 1857,* RGBl. Nr. 31/1857; *siehe dazu MK. v. 16. 11. 1856/I,* ÖMR. III/5, Nr. 375, *MK. v. 6. 12. 1856,* ebd., Nr. 377, *und MK. I v. 17. 12. 1856,* ebd., Nr. 380.

Kapitulation der Ansicht des Finanzministers, also für drei Jahre, anschloß, [v]trat der Minister[v] der Justiz dem Antrage des Handelsministers für vier Jahre bei.

[w]Der Minister des Inneren erkennt die von dem Handels- und Finanzminister im Interesse der Marine hervorgehobenen Motive für die ausschließliche Widmung der Inskribierten für den Seedienst und die kürzere Dienstzeit von solcher Wichtigkeit, daß er nur bevorworten könne, daß diese grundsätzlichen Fragen der Ah. Entscheidung unterzogen und nach deren Ergebnis das betreffende Hauptstück des Heeresergänzungsgesetzes festgestellt werde. Se. Majestät dürften übrigens gebeten werden, hierüber vorläufig noch das Gutachten des Marineoberkommandos einzuholen. In betreff der Dienstdauer würde er mit Rücksicht auf die Vorverhandlungen eventuell vier Jahre empfehlen.[w]

Der Generaladjutant Sr. Majestät FML. Freiherr v. Kellner erklärte dagegen, bei dem Bestande der Ah. Entschließung vom 24. Oktober 1856, weder für die ausschließliche Widmung der Seebevölkerung zur Kriegsmarine noch für die kürzere Kapitulation stimmen zu können und stellte es dem Ah. Ermessen Sr. Majestät anheim, ob Allerhöchstdieselben hierüber etwa noch das Gutachten Sr. k. k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Marineoberkommandanten einzuholen geruhen. Auch der Chef der Obersten Polizeibehörde sowie der tg. gefertigte Vorsitzende erachteten, die vorläufige Einvernehmung Höchstgedacht Sr. k. k. Hoheit[13] beantragen zu sollen, und zwar der tg. Gefertigte umso mehr, als er sich, wenn er gleich die Wichtigkeit der von den Ministern des Handels und der Finanzen angeführten Gründe nicht verkennt, doch nicht für kompetent hält, insbesondere über die Frage abzusprechen, ob die Marinekapitulation mit vier oder drei Jahren festzusetzen sei.

Belangend die 2. Frage, ob die Stellung zur Kriegsmarine in dem Gesetze über die Marineinskription oder in einem eigenen Konskriptionsgesetze oder in dem Gesetze über die Heeresergänzung ihren Platz zu finden habe, so würde der Handelsminister mit Rücksicht auf die Ah. Entschließung vom 8. März 1857 sich für die Belassung der diesfälligen Bestimmungen in dem Gesetze über die Heeresergänzung aussprechen, damit die Wiederholung des ganzen Mechanismus der Stellung, §§ 30 und folgende (Entwurf II), vermieden werde, welche sonst unfehlbar stattfinden müßte, wenn ein besonderes Marinekonskriptionsgesetz erlassen werden sollte. In dieser und in der weiteren Voraussetzung, daß Se. Majestät die grundsätzliche Frage zu 1. im Sinne der Majorität der Konferenz zu entscheiden geruhen, könnte der § 15 in der ursprünglichen Fassung (schwarz) beibehalten werden, nachdem auch gegen dessen materiellen Inhalt, insbesondere die Widmung des Eingeschriebenen ohne Rücksicht auf seinen Familienstand, also mit Aufhebung der Befreiungstitel der §§ 12, 13 etc., II. Entwurf des Heeresergänzungsgesetzes, von der Majorität der Konferenz keine Einwendung gemacht worden ist.[x] Übrigens unterläge auch die Verfassung eines eigenen Marinekonskriptionsgesetzes, falls dasselbe beliebt würde, keiner besondern Schwierigkeit. Dem Antrage des Handelsministers bezüglich der Formfrage trat der Minister des Inneren und der Chef der Obersten Polizeibehörde bei.

[v–v] *Korrektur Bachs aus* traten die Minister des Inneren und.

[w–w] *Einfügung Bachs.*

[x] *Randvermerk Marherrs*: Siehe Abstimmung zu § 41 des Heeresergänzungsgesetzes.

[13] *Erzherzog Ferdinand Maximilian.*

Der Finanzminister war, wie bereits in dessen Votum angedeutet, der Meinung, daß die Bestimmungen über die Stellung zur Kriegsmarine in das Marineinskriptionsgesetz selbst oder in eine besondere, jedoch mit ersterer gleichzeitig hinauszugebende Konskriptionsvorschrift aufgenommen und als ein selbständiges Ganzes, unabhängig von dem Gesetze über die Ergänzung des Heeres, in welches nur der von ihm beantragte Paragraph über die Befreiung der Inskribierten vom Landheerdienste aufzunehmen wäre, zu erlassen sei. Denn die Marinekonskription beruht nach dem Vorausgelassenen auf Prinzipien, die von jenen der Konskription für das Landheer so wesentlich verschieden sind, daß deren Zusammenfassung in ein Gesetz nicht angemessen erscheint. Viele persönliche Befreiungstitel des letzteren fallen bei dem ersteren ganz; dies würde eine beständige, in einem neuen Gesetze nicht anständig aussehende Berufung auf die hinsichtlich der Marine eintretenden Ausnahmen notwendig machen, die Übersicht des ganzen erschweren und der Einheit des Gesetzes über die Heeresergänzung Eintrag tun. Es muß weiters bemerkt werden, daß die Erfahrungen, welche nach längerer Wirksamkeit des Marineinskriptions- und -konskriptionsgesetzes gemacht werden dürften, vielleicht die Notwendigkeit mancher Modifikationen herausstellen werden, diese führen dann zur Widerrufung einzelner Bestimmungen des Gesetzes und es ist gewiß schicklicher, selbe bei einem abgesonderten, bloß für diesen Zweig berechneten Gesetze, als bei dem allgemeinen, durch jene Modifikationen gar nicht betroffenen Heeresergänzungsgesetze eintreten zu lassen. Allen diesen Unzukömmlichkeiten wird begegnet, wenn man alle die Marine betreffenden Vorschriften in ein Gesetz zusammenfaßt. Nur so wird das Marinegesetz, wie schon im früheren Votum angedeutet, die beabsichtigte Wirkung machen können.
Diesem Antrage traten sofort die Minister des Kultus und der Justiz, endlich der tg. gefertigte Vorsitzende mit dem Bemerken bei, daß er bei der wesentlichen Verschiedenheit des Systems, welches nach dem Einraten der Majorität der Marinekonskription zum Grunde gelegt würde, von jenem für das Landheer einen üblen Eindruck auf die Stellungspflichtigen besorge, wenn sie in einem und demselben Gesetze sich von Begünstigungen ausgeschlossen oder Verpflichtungen unterworfen sehen, welche nur für einen Teil von ihnen und für den andern nicht gelten sollen.
FML. Freiherr v. Kellner erklärte, konsequent mit seiner früheren Abstimmung zu 1. sich nur für die mit roter Tinte entworfene Fassung des § 15 aussprechen zu können.

Fortsetzung am 23. März 1858.
Vorsitz und Gegenwärtige wie am 20. März.

Zum § 19 bemerkte der Handelsminister, daß er den Text des ursprünglichen Entwurfs durch die mit roter Tinte ersichtlich gemachte Fassung ersetzt habe, weil ihm die im ersteren (Absatz 1) aufgenommene Zusicherung der Aufnahme der zur weiten Fahrt befähigten Kapitäne als „Auxiliar-Fregatten-Leutnants oder Schiffsfähnriche oder Fregattenfähnriche“ mit dieser dreifachen Alternative so unbestimmt geschienen hatte, daß er es jedenfalls für angemessener erachtete, den gedachten Kapitäns keine andere als die den weiter unten genannten Schiffsoffizieren zugedachte Zusicherung im allgemeinen „nach Tunlichkeit den ihrer Befähigung entsprechenden Posten“ zu geben. In dieser Beziehung war sofort auch die Konferenz mit der neuen roten Textierung einverstanden.
Anders verhielt es sich rücksichtlich des [y]mit diesem § 19 in Verbindung stehenden § 42

des Heerergänzungsgesetzentwurfes II, welcher bestimmt, daß die Kapitäne und Schiffsleutnants weiter Fahrt nur im Falle eines Krieges, wenn es der außerordentliche Bedarf erfordert, zur kaiserlichen Marine berufen werden sollen.[y]

Der Handelsminister glaubte[z], diese Zusage in der von ihm beantragten allgemeinen Weise nach dem einstimmigen Einraten der mit der Ausarbeitung des Entwurfs des Gesetzes über die Marineinskription betrauten Kommission auch auf die Handelsschiffskapitäne der Küstenfahrt (Capitani al cabotaggio) und die Schiffsführer der Küstenfahrt (Direttori al cabotaggio) (§ 7, II und III), d. i. auf alle diejenigen ausdehnen zu sollen, welche durch eine bei einem Hafenamte abzulegende Prüfung ihre besondere Qualifikation für die Führung eines Schiffes erproben müssen, [aa]weil in der Tat auch für[aa] diese beiden Kategorien bei der eigentümlichen Beschaffenheit unserer Küstenmeere und bei dem Umstande, wo die Capitani al cabotaggio ihre Fahrten über das ganze mittelländische Meer bis zu den Säulen des Herkules einer-, dann bis ins Schwarze und Asowsche Meer andrerseits ausdehnen, [bb]in der Küstenfahrt die gleichen Rücksichten sprechen wie für die Kapitäne langer Fahrt und die Schiffsleutnants[bb]. Der Minister des Inneren war dagegen für die Restringierung der erwähnten Zusicherung auf die im § 42 des Entwurfs II des Rekrutierungsgesetzes (§ 43 I. Entwurf) benannten zur weiten Fahrt patentierten Schiffskapitäne und Leutnants, weil die Einbeziehung der beiden anderen Kategorien der Direttori und Capitani al cabotaggio einen neuen Befreiungstitel für die Marinekonskription bilden und hiermit den Bereich derselben, sowohl zum Nachteile des Kriegsmarinedienstes selbst, als auch der im Falle der Unzulänglichkeit der Inskribierten zum Seedienste zu berufenden Binnenbevölkerung beschränken würde. Seinem Antrage schlossen sich der Chef der Obersten Polizeibehörde und FML. Freiherr v. Kellner an.

Der Finanzminister war zwar ebenfalls für die Ausschließung der Schiffsführer der Küstenfahrt (Direttori di cabotaggio) von der Begünstigung des § 19 (§ 42 des Heeresergänzungsgesetzes), erklärte sich aber für die Beibehaltung der Kapitäne der Küstenfahrt in demselben, weil diese ihre Fahrten bis Gibraltar und ins Schwarze Meer ausdehnen, in ihrer Zahl nicht beträchtlich (700–800) sind, und diese Kategorie die eigentliche Pflanzschule für die Handelskapitäne der weiten Fahrt bildet. Ihm traten die Minister des Unterrichts und der Justiz sowie der tg. gefertigte Vorsitzende bei.

Vermöge dieser Abstimmung [cc]würden also im Heeresergänzungsgesetze § 42 den zur weitern Fahrt patentierten Schiffskapitänen und Leutnants auch die Capitani del grande

---

[y–y] *Korrektur Toggenburgs aus* des meritorischen Inhalts dieses § 19. Im § 42 des Entwurfs II des Heerergänzungsgesetzes (welcher auch den Fall bestimmt, wann die Berufung stattfindet, nämlich im Falle eines Kriegs, wenn es der außerordentliche Bedarf erfordert) wird nur den zur weiten Fahrt patentierten Kapitäns und Schiffsleutnants die Einteilung als Auxiliaroffiziere und beziehungsweise Kadetten in den Flottendienst zugesagt.

[z] jedoch *gestrichen.*

[aa–aa] *Korrektur Toggenburgs aus* und das kostbarste Material für Ober- und Unteroffiziersstellen auf der Kriegsflotte abgeben. Denn in der Tat haben auch.

[bb–bb] *Korrektur Toggenburgs aus* Gelegenheit genug, sich gleich den Kapitäns a lungo corso zu tüchtigen und erfahrenen Schiffsführern auszubilden.

[cc–cc] *Korrektur Toggenburgs aus* würden also die im roten Texte des § 19 doppelt unterstrichenen Worte nach der eminenten Stimmenmehrheit (7 gegen 1) wegfallen, die einfach unterstrichenen dagegen nach der absoluten Mehrheit (5 gegen 3) bleiben.

cabotaggio anzureihen und der § 19 des Marineinskriptionsgesetzes entsprechend zu ergänzen sein[cc]. [dd]

Zum § 25 wünschte der Justizminister eine Fürsorge für diejenigen Kinder, deren Stiefmutter die Pension bezieht, die aber besonderer Verhältnisse wegen mit ihr nicht im gemeinsamen Haushalte leben können. [ee]Dieser Bemerkung wurde vom Handelsminister durch den im § 24 vor dem zweiten Absatze eingefügten Beisatz „Die Pension gebührt der Witwe in Gemeinschaft mit den unter dem Normalalter (§ 25) stehenden Kindern des Verstorbenen" Rechnung getragen[ee].

Bei § 28, welcher von der Löschung aus der Seematrikel handelt, wurde über Antrag des Ministers des Inneren und mit Zustimmung des Handelsministers die Streichung des 3. und 4. (eingeklammerten) Absatzes beschlossen. Mit der Löschung aus der Seematrikel wird nämlich nach §§ 1, 2 und 29 des Entwurfs der Verlust des Rechtes zur Ausübung derjenigen Beschäftigung verbunden sein, auf welche die Inskription lautet. Da nun aber, in der Regel gewiß, der Seemann für eine andere Beschäftigung nicht taugt, so ist seine Existenz vernichtet, wenn er nach Absatz 3 dieses Paragraphs wegen eines Verbrechens, Vergehens oder selbst einer bloßen Übertretung der Einschreibung als unwürdig erklärt, also seines bisherigen Nahrungszweiges beraubt werden sollte. Auch die unschuldige Familie des Verurteilten wäre preisgegeben. Ungemessene Vermehrung der Schreiberei aber wäre die Folge der Anordnung, wornach die Zentralseebehörde über jeden solchen Straffall zu entscheiden und, wenn rekurriert wird, ihr Erkenntnis sogar dem Ministerium vorzulegen hätte. Es ist zwar auf die Beibehaltung dieser Bestimmung als ein Mittel zur Erhaltung der Ehrenhaftigkeit des Standes von den der Kommission beigezogenen Reedern und Seeleuten ein besonderer Wert gelegt worden. Allein, nachdem bereits im Editto politico[14] und zum Teil im Strafgesetze selbst die Fälle vorgezeichnet sind, in welchen mit der Verurteilung der Verlust gewisser Rechte und Auszeichnungen, selbst Gewerbsverlust etc. verbunden ist, so ist hiermit der äußeren Ehre hinlänglich Rechnung getragen, ohne darum die Subsistenzmittel ganzer Familien zu untergraben.

Was den 4. Absatz des § 28 betrifft, so erscheint derselbe schon darum als überflüssig, weil mit dem darin vorausgesetzten Wegfall der ausschießlichen Widmung des Inskribierten zum Kriegsflottendienste auch dessen Befreiung vom Dienste im Landheere entfällt.

Übrigens wird vom Handelsminister mit Rücksicht auf die vom Minister des Inneren bemerkte Verwirkung von Rechten oder Befugnissen nach dem Straf- oder andern Gesetzen diesem Paragraph der Beisatz angehängt, daß in solchen Fällen auch die Streichung des Eingeschriebenen von Amts wegen erfolge.

---

dd *Randvermerk Marherrs:* Siehe endliche Abstimmung zum § 36 des Heeresergänzungsgesetzes.

ee–ee *Korrektur Toggenburgs aus* Der Finanzminister teilte zu diesem Ende eine Abschrift der hierwegen für Zivilstaatspensionisten bestehenden Vorschrift und Übung (Beilage C) mit, wornach der Handelsminister sich vorbehielt, einen dieser Bestimmung entsprechenden Beisatz anzufügen, dahin, daß die mit der Pension beteilte Witwe die Kinder erster oder früherer Ehe ihres Gatten bis zum 15. Lebensjahre zu erhalten verpflichtet oder, falls dieselben nicht in ihrer Verpflegung gelassen werden könnten, der entfallende Anteil von ihrer Pension dazu zu widmen sei.

14 *Das politische Navigationsedikt Maria Theresias, Editto politico di navigazione v. 1. 4. 1774, war die nach wie vor gültige Grundlage des österreichischen Seerechts.*

Die im § 32 und folgenden vorkommenden Gebühren sowie die Pensionen nach § 26 etc. sind nach der Bemerkung des Justizministers in der dermalen bestehenden Valuta nach dem Konventionsfuße zu verstehen. Insofern nun, wie vorauszusetzen ist, das Gesetz zu einer Zeit publiziert würde, wo die neue österreichische Währung bereits eingeführt sein wird[15], wäre zur Vermeidung etwaiger Zweifel überall die Konventionsmünzevaluta beizusetzen, was auch angenommen wurde.
Im § 35 wurde bei der Stelle „dient als Basis zur Bemessung der auf ein Individuum entfallenden Perzentenquote" die Berufung „nach § 16" vor dem Worte „entfallenden" eingeschaltet.
Der § 39, welcher nach der Bemerkung des Justizministers lediglich eine nach dem ABGB. von selbst verstandene theoretische Bestimmung enthält, wurde gestrichen.
Die vorübergehenden Bestimmungen (§§ 48–52) wünschte der Chef der Obersten Polizeibehörde wegen ihrer transitorischen, nur für fünf Jahre berechneten Wirksamkeit aus dem bleibenden Gesetze entfernt zu sehen. Der Handelsminister verkannte die Richtigkeit dieser Bemerkung nicht und wäre bereit, jenen Übergangsbestimmungen ihren Platz in einem Einführungspatente anzuweisen, wenn das Gesetz selbst von größerem Umfange wäre. Nachdem aber dieses alsdann sich nur auf 47 Paragraphen beschränken würde, so glaubte er, hierwegen von einem eigenen Einführungspatente dazu Abstand nehmen und die Übergangsbestimmungen im Gesetze selbst beibehalten zu dürfen.
Im § 49 wurde nach dem Antrage des Justizministers in der Absicht, den ungeschmälerten Genuß bereits erworbener Pensionen sowohl während als nach der fünfjährigen Übergangsperiode zu sichern, nach den Worten „Pensionen werden" das Wörtchen „auch" eingeschaltet.
Ein vom Finanzminister zu § 50 erhobener Zweifel, ob bei der Ausmittlung der Dienstjahre behufs der Pension nach diesem Paragraphen die vor der fünfjährigen Übergangsperiode zugebrachten Dienstjahre eingerechnet werden, wurde von dem Handelsminister durch die Versicherung behoben, daß dieses mit Rücksicht auf die ganz unbedingte Fassung des § 22, lit. b, allerdings der Fall sei.

Fortsetzung am 30. März 1858.
Vorsitz und Gegenwärtige wie am 23. März 1858.

Nach diesen Vorberatungen wurde zur Feststellung des VI. Hauptstücks des Heerergänzungsgesetzes übergegangen.
Der Minister des Inneren hat zu diesem Behufe den beiliegenden (Beilage D)[ff] im Sinne der Bestimmungen des Marineinskriptionsgesetzes ausgearbeiteten Entwurf vorgelegt, welcher zur Grundlage der Beratschlagung genommen wurde.
Hierbei ergaben sich folgende Bemerkungen und Änderungen:
Zu § 35 und wo sonst noch die Bezeichnung „wer in die Seematrikel oder in das Register der Schiffshandwerker eingetragen ist" vorkommt, wurde über Antrag des Handelsmini-

---

[ff] *Liegt dem Originalprotokoll bei.*

[15] *Die mit dem Münzpatent v. 19. 9. 1857,* RGBl. Nr. 169/1857, *grundsätzlich eingeführte österreichische Währung wurde im Durchführungspatent v. 28. 4. 1858,* RGBl. Nr. 63/1858, *ab 1. 11. 1858 zur ausschließlichen gesetzlichen Landeswährung erklärt, siehe dazu MK. v. 10. 12. 1857/IV und MK. v. 29. 12. 1857/II.*

sters, konform mit der im Marineinskriptionsgesetze angenommenen Terminologie die Bezeichnung „Wer zum Seedienst eingeschrieben ist", oder im Verfolge des Entwurfs einfach „die Eingeschriebenen" gewählt.
Im § 36 wurde auf Antrag des Chefs der Obersten Polizeibehörde zur vollständigen Unterscheidung der hier gemeinten Schiffskapitäne und Schiffsleutnants von den gleichnamigen Chargen der k. k. Kriegsmarine die Bezeichnung „Die zur etc. Kapitäne und Leutnants der Handelsmarine" beliebt.
Hier sollten auch nach der Abstimmung zu §19 des Marineinskriptionsgesetzes die von dem Handelsminister benannten Chargen „Kapitäne der Küstenfahrt", womit damals auch die Majorität der Konferenz einverstanden war, dann „die Schiffsführer der Küstenfahrt" aufgenommen werden. Allein, der Handelsminister selbst trat von seinem diesfälligen früheren Antrage zurück, weil das Hauptmotiv seines Antrags, die genannten Chargen vom gemeinen Seedienste auf der k. k. Flotte in Friedenszeiten zu befreien, dadurch entfällt, daß die Inhaber der gedachten Chargen gewöhnlich die ersten militärpflichtigen Altersklassen schon überschritten haben. Unter diesen Umständen kann es lediglich bei den Bestimmungen des § 36 verbleiben, womit sich auch der Finanzminister und diejenigen Votanten einverstanden erklärten, welche zum § 19 Marineinskriptionsgesetz für die Aufnahme wenigstens der Kapitäne der Küstenfahrt gestimmt hatten.
Im § 37 wurde nach „haben" eingeschaltet „während des stellungspflichtigen Alters § 3", weil, wie der Handelsminister bemerkte, die Pflicht zum Dienste auf der k. k. Kriegsmarine unter gewöhnlichen Verhältnissen sich überhaupt nicht über die gesetzlichen Altersklassen erstrecken kann, die Reservepflicht aber, d. i. die Verpflichtung zum Dienste im Kriegsfalle, im zweiten Absatze des Paragraphs ohnehin vorbehalten ist.
Im zweiten Absatze dieses Paragraphs muß der Ausdruck „nach Erfüllung dieser Pflicht" (der vierjährigen Dienste) modifiziert werden, bemerkte der Handelsminister, denn nicht jeder Stellungspflichtige wird auch wirklich berufen werden; er bleibt aber darum doch verpflichtet, im Kriegsfalle der Einberufung bis zu der vom Gesetze festgestellten Grenze Folge zu leisten. [gg]Was diese erstere Pflicht betrifft, so bemerkt der Handelsminister weiter, daß für dieselbe eine Grenze, und zwar[gg] mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Seeleute wegen der mit ihrem Dienste verbundenen Strapazen gewöhnlich frühzeitig altern und invalide werden, der k. k. Kriegsmarine aber mit solchen älteren Leuten nicht gedient sein wird (wie bereits im schriftlichen Votum, Beilage B[hh], zur Marineinskription beantragt ist), mit dem 40. Lebensjahre [ii]zu bestimmen wäre[ii].
Hiermit erklärte sich die Konferenz einverstanden, und würde der zweite Absatz dieses Paragraphs (dessen genauere Redigierung sich der Minister des Inneren vorbehielt) ungefähr dahin lauten: „Nachdem der Inskribierte den Vorschriften der Konskription Genüge geleistet hat, tritt er bis zu seinem 40. Lebensjahre in den Stand der Requisibilität[jj] und wird nur noch etc." wie im Entwurfe.

---

gg–gg *Korrektur Toggenburgs aus* Diese wäre aber.
hh *Liegt dem Originalprotokoll bei.*
ii–ii *Korrektur Toggenburgs aus* zu bestimmen.
jj *Korrektur Toggenburgs aus* Reservibilität.

§ 40 (eigentlich 39), zweiter Absatz. Es ist nicht genug, bemerkte der Handelsminister, daß ein aus dem Inneren des Landes zum Seedienste Gestellter nach vollstreckter vierjähriger Kapitulation sich in die Seematrikel etc. eintragen lasse, um von der für die Landbevölkerung vorgeschriebenen achtjährigen Dienstpflicht befreit zu sein. Er muß vielmehr sich dann auch fortan in der Handelsmarine verwenden und für die außerordentliche Berufung (§ 37, zweiter Absatz) disponibel sein. Es wurde daher mit allseitiger Zustimmung nach den Worten „nach erfüllter aktiver Dienstleistung" eingeschaltet „sich als Schiffsleute oder Handwerker in der Handelsmarine verwenden und als solche in die betreffenden Register eintragen lassen".
Bei § 41 (40) wurde mit Bezug auf die zu § 37 gemachte Bemerkung nach den Worten „nach Verhältnis der Zahl" eingeschoben „der im stellungspflichtigen Alter stehenden".
§ 42 (41). Diese Bestimmung gründet sich auf § 15 der Marineinskription. Man ging dabei, bemerkte der Handelsminister, von der Annahme einer nur drei- oder einer vom Admiral Dahlerup bevorworteten zweijährigen Marinekapitulation aus, und es könnte, wenn die auch vom Finanzminister vertretene Abkürzung der Dienstzeit mit drei Jahren Ah. genehmigt werden sollte, allerdings bei § 42 verbleiben. Wenn jedoch nach dem Antrage der Majorität eine vierjährige Dienstverpflichtung ausgesprochen wird, so hält es der Handelsminister für bedenklich, die Marinekonskribierten von einem so dringenden und durch die strenge Fassung der §§ 12 und 13 (13 und 14 des Entwurfs II) wirklich nur im Falle des wehrhaften Bedarfs in Anwendung kommenden Befreiungstitel auszuschließen. Es wird zwar eingewendet, daß der Seemann der Natur seiner Beschäftigung nach die Bedingung der lit. bb des § 12 (13) buchstäblich nicht erfüllen kann, denn eben seine Beschäftigung hält ihn vom Hause fern. Allein, sie gewährt ihm allein die Mittel, seine bedürftigen Eltern oder Geschwister zu ernähren, indem die Matrosen etc. auf Handelsschiffen außer ihrer eigenen Verpflegung in der Regel eine so gute Löhnung erhalten, daß sie nicht unbedeutende Beträge davon ersparen und nach Hause schicken können. Dies kann aber der auf seine systemmäßigen Bezüge beschränkte Seemann der k. k. Kriegsmarine nicht. Es wäre also hart, einer Familie ihren alleinigen Ernährer auch nur vier Jahre zu entziehen. Es ist auch sonst kein Grund vorhanden, diese Befreiung bei dem Seedienste nicht eintreten zu lassen. Denn da die Inskribierten[kk] die ausschließliche Widmung für den Seedienst erhalten sollen[ll], so fällt der aus jener Befreiung entstehende Abgang des Marinekontingents nicht der Gesamtbevölkerung der Monarchie, sondern nur der [mm]Gesamtheit der Inskribierten[mm] zur Last; diese wird aber zuverlässig gern von ihr getragen werden, wenn man auf die eines Ernährers bedürftigen Familien derselben eben solche Rücksicht nimmt, wie sie für die Stellung zur Landarmee vorgesehen ist.[nn]

[kk] *Korrektur Toggenburgs aus* Küstenbevölkerung.

[ll] *Korrektur Toggenburgs aus* soll.

[mm–mm] *Korrektur Toggenburgs aus* Küstenbevölkerung allein.

[nn] *Streichung:* Da endlich die Verhältnisse sich sehr oft ändern: der Vater stirbt, die Geschwister versorgt werden etc., mit dem Erlöschen des Befreiungstitels aber gemäß § 29 die Verpflichtung zum Dienste in jener Altersklasse wiederauflebt, in welcher die Befreiung erlangt wurde, so wird auch der Befreiungstitel des § 12 und 13 nicht immer in volle Wirksamkeit der Art treten, daß alle in dem Falle dieser Paragraphen Befindlichen für immer durch andere Konskribierte ersetzt werden müßten.

Nach diesen Bemerkungen vereinigte sich die Konferenz in dem Antrage, den § 42 (41) zu streichen.
§ 45 (44 respective 43). Die Schwierigkeit, schon itzt im vorhinein die Klassen zu determinieren, nach welchen die zum außerordentlichen Dienste auf der kaiserlichen Flotte zu Berufenden zu reihen wären, bestimmte die Konferenz zu dem Antrage, diese Klassifizierung den ausübenden Behörden zu überlassen und sich daher im Gesetze auf die allgemeine Bestimmung zu beschränken, welche die dem Kontexte folgende, nicht die auf der Seite beigefügte alternative, Fassung enthält.
Nachdem das jährliche Marinekontingent mit circa 1300 Mann – vorstehenden Anträgen gemäß – auf die mit circa 26.000 Mann Wehrfähiger konskribierte See- oder Küstenbevölkerung allein fällt, so drückte der Handelsminister den Wunsch aus, daß hierauf bei Bemessung des etwa dieser Bevölkerung (so weit sie nicht inskribiert ist) nach der Kopfzahl aufzuteilenden Kontingents zum Landheere gehörige Rücksicht genommen und eine angemessene Ausgleichung bewirkt werde, was der Minister des Inneren zusicherte.
Am Schlusse der Beratung, bei welcher übrigens der Generaladjutant Sr. Majestät, FML. Freiherr v. Kellner, wie schon früher bemerkt, durch die Ah. Entschließung vom 24. Oktober 1856 sich gebunden erachtend, lediglich auf die §§ 41–43 des Entwurfs II des Heeresergänzungsgesetzes hinwies, faßte der Handelsminister die Resultate der Beratung über Marinein- und -konskription mit der Bitte zusammen, Se. Majestät geruhen über die darin vertretenen Grundsätze nach Einvernehmung Sr. k. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Marineoberkommandanten zu entscheiden.

In der Sitzung vom 6. April 1858

endlich machte der Handelsminister noch folgende Vorschläge zum Marineinskriptionsgesetze:
Zu § 8 die Äquiparierung des technischen Seepersonals mit den eigentlichen Seeleuten, welche in den vier Schlußabsätzen des Paragraphs ausgeführt ist, zu streichen, weil dieselbe keinen praktischen Wert hat, nachdem diesem Personal keine Pensionen zugewendet werden; ebenso den ganzen
§ 13 wegzulassen, indem er keine positive Bestimmung, sondern nur eine nicht einmal ganz erschöpfende Rekapitulation enthält, welche in dieser Form leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte.
Die Konferenz erklärte sich mit diesen beiden Anträgen vollkommen einverstanden.
Schließlich wird ein vom Minister des Inneren übergebenes, nach den Beschlüssen der Ministerkonferenz redigiertes Exemplar des Entwurfs über das Gesetz zur Ergänzung des Heeres mit beigefügten Minoritätsgutachten dem Protokolle sub Nr. X gehorsamst angeschlossen (Beilage X[oo])[16].

[oo] *Liegt dem Originalprotokoll bei.*

[16] *Mit Vortrag v. 21. 4. 1858, Präs. 3491, legte Bach den Entwurf des Heeresergänzungsgesetzes, einschließlich des VI. Hauptstücks über die Marine, dem Kaiser vor,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1381/1858; *Ransonnet vermerkte auf diesem Akt der Kabinettskanzlei, daß dem Kaiser mit dem Vortrag auch die beiden Protokolle 1 und 2 (= Sammelprotokolle Nr. 437 und Nr. 444) mit allen Beilagen vorgelegt wurden; während dem Gesetz schließlich die Ah. Sanktion erteilt wurde, unterblieb die sonst übliche Ah. Kenntnisnahme der beiden Protokolle, sie wurden ohne Ah. Entschließung bei den Ministerkonferenzprotokollen hinterlegt.*

Am 6./30. April 1858. Gr[af] Buol[pp].

[pp] *Die Ah. Entschließung fehlt, siehe dazu Anm.16.*

Den Entwurf des Marineinskriptionsgesetzes legte Toggenburg mit Vortrag v. 10. 6. 1858, Präs. 1922/1858, vor, Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 2029/1858; Ava., HM., Präs. 1922/1858 *(K.) und* Präs. 3206/1858 *(RS.)*; *siehe auch* Ka., AMA., M/c/26 : 9/1856 *und* M/c/28 : 5/1857.
Die beiden Gesetze wurden dem Reichsrat übergeben, wo sie gemeinsam begutachtet wurden; am 8. 7. 1858 fand die Plenarsitzung statt, der Vortrag des Reichsratspräsidenten trägt das Datum v. 16. 8. 1858, Hhsta., RR., GA. 508/1858, GA. 859/1858 *und* GA. 1270/1858*; der Reichsrat befürwortete beide Gesetze mit einigen Änderungsvorschlägen, doch wurden auch Bedenken gegen das Marineinskriptionsgesetz und speziell gegen die staatliche Verpflichtung zur Pensionsversorgung geäußert.*
Das Heeresergänzungsgesetz wurde mit einigen Abänderungen mit Ah. Entschließung bzw. Patent v. 29. 9. 1858 erlassen und vom 1. 11. 1858 an in Wirksamkeit gesetzt, Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1381/1858; *Publikation* Rgbl. Nr. 167/1858. *Das Gesetz war wirksam für das ganze Reich, nur die Militärgrenze wurde im § 47 ausgenommen; weitere territoriale Sonderregelungen für Tirol, Triest und Dalmatien wurden nicht im Rgbl. verlautbart, dazu* Schmidt-Brentano, Die Armee in Österreich 80. *Das Heeresergänzungsgesetz von 1858 wurde zehn Jahre später durch die parlamentarisch zustande gekommenen Wehrgesetze v. 5. 12. 1868, für Cisleithanien* Rgbl. Nr. 151/1868, *für Ungarn* Gesetzartikel 40/1868, abgelöst.
Das Marineinskriptionsgesetz erhielt nicht die Sanktion, der Kaiser entschied sich für die Ansicht der Militärkanzlei bzw. des Armeeoberkommandos, die in der Ministerkonferenz vom Zweiten Generaladjutanten Kellner vertreten wurde. Die Ah. E. v. 29. 9. 1858 auf den Vortrag des Handelsminister lautete so: Das unter einem von Mir genehmigte Gesetz über die Ergänzung des Heeres (1381/1858) enthält dasjenige, was ich bezüglich der Stellung für Meine Kriegsmarine zu bestimmen finde. Ich beauftrage Sie, bezüglich des vorliegenden mit einigen darin vorgezeichneten Abänderungen versehenen Entwurfes zu einem Gesetze über die Marineinskription das Gutachten der Behörden und Organe, welche an den Beratungen desselben teilgenommen haben, einzuholen: ob die Einführung der Marineinskription, insbesondere die Einführung von Löhnungsabzügen für den Pensionsfonds mit Hinblick auf die Bestimmungen des von Mir genehmigten Gesetzes über die Ergänzung des Heeres noch rätlich erscheine, wornach Mir die weiteren Anträge zu unterbreiten sind, Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 2029/1858; *die Idee wurde nicht wieder aufgegriffen.*

Nr. 445 Ministerkonferenz, Wien, 6. April 1858

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 6. / 20. 4.), gelesen *Bach 10. 4., Thun 10. 4., Toggenburg 12. 4., Bruck 12. 4.,* gesehen *Kempen 12. 4., Nádasdy 13. 4.,* Für Se. Exzellenz den Herrn Ersten Generaladjutanten Sr. Majestät *Kellner 14. 4.*

I. Ernennung des ao. Professors Georg Bippart zum ordentlichen Professor. II. Kongruaergänzung für den Erzbischof von Görz. III. Umsetzung der Ziffern im Strafgesetz auf österreichische Währung. IV. Kaiserliche Verordnung über Kinder aus putativen Ehen von Nichtkatholiken.

MCZ. 1198 – KZ. 1117

Protokoll der zu Wien am 6. April 1858 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen v. Buol-Schauenstein.

I. Der Unterrichtsminister referierte über die zeuge seines Vortrags vom 17. März 1858, KZ. 1111, MCZ. 998, zwischen ihm und dem Finanzminister obwaltende Meinungsdifferenz in betreff der Ernennung des ao. Professors der klassischen Philologie an der Prager Universität Dr. Georg Bippart zum ordentlichen Professor dieses Faches.
Ungeachtet der Einsprache des Finanzministers, welche mit der verhältnismäßig kurzen Verwendung Bipparts in seinem ao. Lehramte und mit dem Umstande begründet wurde, daß für Prag eine zweite ordentliche Lehrkanzel dieses Fachs nicht systemisiert ist, glaubte der Unterrichtsminister – unter Zustimmung der Majorität der Konferenz – seinen Antrag der Ah. Genehmigung Sr. Majestät in der Rücksicht empfehlen zu dürfen, weil die Notwendigkeit einer zweiten Lehrkanzel der Philologie an einer Universität wie Prag zur Bildung tüchtiger Gymnasiallehrer erwiesen ist, und Bippart durch seine ins sechste Jahr reichnende, in jeder Beziehung vollkommen entsprechende Verwendung im Lehramte billigen Anspruch auf Berücksichtigung erworben hat[1].

II. In der nach dem Vortrage des Kultusministers vom 19. März 1858, KZ. 1160, MCZ. 1028, zwischen ihm und dem Finanzminister obwaltenden Meinungsverschiedenheit über die Bemessung der Kongrua-Ergänzung für den Fürsterzbischof von Görz Andreas Gollmayr[2] haben sich sämtliche übrigen Votanten der Konferenz der Ansicht des Finanzministers angeschlossen, daß diese Ergänzung sich nur auf den nach Abschlag des eigenen Reinerträgnisses der Mensa per 6131 f. 12 2/4 Kreuzer an der systemmäßigen Kongrua per 12.000 f. noch unbedeckten Rest von 5878 f. 47 2/4 Kreuzer zu beschränken habe, weil dem Erzbischof ein gesetzlicher Anspruch auf eine größere Dotation als 12.000 f. nicht zusteht und der Umstand, daß die dem Erzbischofe zugewiesene Grundentlastungsrente sich höher als die diesfällige frühere Fassion entzifferte, dem Religionsfonds nicht zum Nachteile gereichen kann.
Demungeachtet glaubte der Kultusminister auf seinem Antrage wegen Bemessung der Ergänzung in dem früheren Betrage von 6768 f. bestehen zu sollen, nachdem durch die

---

1 *Mit Ah. E. v. 17. 4. 1858 auf den Vortrag Thuns, Z. 1889, wurde Bippart zum ordentlichen Professor in Prag ernannt,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 998/1858.

2 *Andreas Gollmayr (1797–1883) war am 18. 11. 1854 ernannt worden,* ebd., MCZ. 3507/1854.

fixe Grundentlastungsrente, welche an die Stelle der in eigener Bewirtschaftung einer Steigerung fähigen Naturalbezüge des Erzbistums getreten ist, tatsächlich eine erhebliche Verminderung des Pfründenerträgnisses stattgefunden hat und die gegenwärtigen Zeitverhältnisse nichts weniger als geeignet erscheinen, eine solche Verminderung zu rechtfertigen[3].

III. Die Bestimmungen des Münzvertrags vom 24. Jänner 1857 und des Ah. Patents vom 19. September 1857 über die Einführung der österreichischen Währung machen es erforderlich, die in den Strafgesetzen ziffermäßig ausgesprochenen Geldbeträge, von denen die größere oder mindere Strafbarkeit einer Handlung abhängt sowie die ziffermäßig bemessenen Geldstrafen in der neuen österreichischen Währung zu bestimmen[4].

Zur Vorbereitung der diesfalls zu erlassenden Verordnung hat der Justizminister das Gutachten sämtlicher Gerichtsbehörden eingeholt und dabei auch die Frage erörtern lassen, ob nicht eine Erhöhung der in den Strafgesetzen vorkommenden Zifferansätze angezeigt sei, nachdem die neue österreichische Währung gegen die bisher geltende Konventionsmünze Wiener Währung um 5 % geringer sein wird. Von 136 Gerichten erster Instanz haben 97 für, von 19 Oberlandesgerichten 10 ebenfalls für diese Erhöhung gestimmt. Beim Obersten Gerichtshofe aber hat sich die überwiegende Stimmenmehrheit (12 gegen 4) [a]sowie auch[a] der erste Präsident selbst gegen die Erhöhung ausgesprochen. Angesichts dieser Autorität getraute sich der Justizminister nicht, dieselbe zu bevorworten, beschränkte sich also darauf, einen Entwurf einer kaiserlichen Verordnung (1. Beilage)[b] auszuarbeiten und behufs der Konferenzberatung verteilen zu lassen, worin die ziffermäßigen Posten der Strafgesetze in der bisherigen Höhe lediglich auf die neue österreichische Währung umgesetzt werden sollen. Allein, vollkommen überzeugt haben ihn die Gründe nicht, welche gegen die Erhöhung geltend gemacht wurden; er glaubte daher, vorläufig über diese Frage das Gutachten der Konferenz sich erbitten zu sollen, und würde, falls dasselbe im Sinne der Majorität der Untergerichte ausfiele, sich demselben umso lieber anschließen, als von einer angemessenen Erhöhung derjenigen Ziffersätze, von denen die Qualifikation einer Handlung als Verbrechen oder Übertretung abhängig ist, eine wesentliche Erleichterung der Geschäftslast der Gerichte[c] und eine Vereinfachung des Geschäftsgangs zu erwarten sein dürfte.

Der Minister des Inneren bemerkte: Blieben die dermal in den Strafgesetzen bestimmten Ziffern sowohl für die Qualifikation zum Verbrechen als für die Geldstrafen in der neuen österreichischen Währung dem Nennbetrage nach unverändert, so ergäbe sich die große Inkonvenienz, daß bei der gesetzlich ausgesprochenen Verschiedenheit des inneren

---

[a–a] *Korrektur Nádasdys aus* darunter.

[b] *Der Entwurf liegt dem Originalprotokoll bei.*

[c] *Korrektur Nádasdys aus* Gerichtshöfe erster Instanz.

[3] *Das Gesuch des Bischofs und der Antrag des Kultusministers wurden mit Ah. E. v. 12. 5. 1858 auf den Vortrag Thuns, Z. 3367, abgelehnt, d. h. die Ergänzung der Kongrua nach dem Antrag der Mehrheit der Ministerkonferenz vorgenommen,* ebd., MCZ. 1028/1858; *Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 419/1858 *und* GA. 549/1858.

[4] *Zum Münzvertrag, zum Münzpatent über die Einführung der österreichischen Währung und zur Notwendigkeit, Umrechnungsbestimmungen zu erlassen, siehe MK. v. 13. 6. 1857/II, insbesondere Anm. 2 und 5.*

Wertes der Münzen der Konventions- und der neuen österreichischen Währung einerseits eine Verschärfung, andererseits eine Milderung in den bisherigen Strafbestimmungen zugleich einträte. Denn es würde ein Diebstahl von 26 f. ö. W. ein Verbrechen sein, während dieser Wert nach Konventionsmünze berechnet nicht 25 f. Konventionsmünze erreichen und somit nach der bisherigen Währung nur als Übertretung zu ahnden wäre, während dagegen die mit 100 f. festgesetzte Geldstrafe in der österreichischen Währung auf 95 f. Konventionsmünze-Währung herabginge. Aber abgesehen hievon stellt sich die Erhöhung der Ziffern, von denen die Qualifikation der Handlung zum Verbrechen abhängig ist, aus dem dreifachen Gesichtspunkte der Geschäftsvereinfachung, der Kostenersparung und der Erleichterung der Bevölkerung als angemessen dar. Sie ist auch, wie jetzt von den Gerichten erster Instanz so bereits früher, schon von der Kommission zur Erstattung von Vorschlägen zur Geschäftsvereinfachung befürwortet worden. Es besteht nämlich die Mehrzahl der zum Strafverfahren kommenden Handlungen in Verletzungen des Eigentums, bei denen es von der Höhe des Schadens abhängt, ob sie als Verbrechen oder als Übertretung zu behandeln seien. Qualifiziert sich die Handlung zum Verbrechen, so wird der Beschuldigte nach vorläufiger Konstatierung dieses Umstandes durch Untersuchung bei dem Bezirksamte, wo er angezeigt oder angehalten worden ist, wenn dieses nicht selbst Untersuchungsgericht ist, an ein solches und von diesem, nach geschlossener Voruntersuchung an das Kreis- oder Landesgericht zur Schlußverhandlung abgegeben. Drei Gerichte müssen also Amt handeln, Beschädigte und Zeugen zu drei Gerichten meilenweit zitiert und der Inquisit aus einem Arreste in den andern geschleppt werden – alles bloß, weil er etwa an Baum- oder Feldfrüchten oder an Vieh im Werte von mehr als 5 f. (§ 175, lit. a, b Strafgesetz[5]) einen Diebstahl begangen hat. Da nun die Zahl solcher geringerer Fälle jene der schwereren, besonders auf dem Lande, bei weitem übersteigt, so läßt sich ermessen, welche bedeutende Geschäftsvereinfachung, Kostenersparung und Erleichterung der Bevölkerung stattfände, wenn die Normalziffern erhöht und hiermit eine Masse von Verletzungen, die jetzt ein dreifaches Verfahren mit solcher Weitläufigkeit, Kosten und Belästigung der Parteien in Anspruch nehmen, mit einer einzigen Verhandlung beim Bezirksamte abgetan werden könnte. Diesem selbst aber würde hiermit eine neue wesentliche Last nicht aufgebürdet werden, weil es den Fall allzeit untersuchen muß[d], mithin alsdann nur über einige Fälle mehr als itzt auch das Erkenntnis zu schöpfen hätte. Auch den Forderungen der Gerechtigkeit bezüglich der Sühnung solcher strafbarer Handlungen wäre dabei kein Abbruch getan: denn in der Regel werden letztere, wenn sie an der Grenze zwischen Verbrechen und Übertretung stehen, im Kriminalverfahren mit äußerster Milde, im Übertretungsverfahren aber mit mehr Strenge geahndet, und da die Freiheitsstrafen in einem wie in dem anderen Falle in der Dauer wenigstens mit sechs Monaten zusammentreffen, so wird es sich nicht leicht ereignen, daß in einem solchen Falle der Inquisit allzu milde durchkommt. Es ist zwar in dieser Beziehung schon ein anderer Vorschlag gemacht worden, nämlich den Unterschied in der Ziffer des gemeinen und qualifizierten Diebstahls etc. zu beheben und die Umstände, welche den letzteren begründen, lediglich als Erschwe-

---

[d] *Streichung von* um über die Kompetenz urteilen zu können.

[5] *Strafgesetz v. 24. 5. 1852,* RGBL. Nr. 117/1852.

rungsumstände anzusehen; allein, da der Justizminister sich gegen diese Modalität erklärt hatte, so würde nach dem Erachten des Ministers des Inneren die gegenwärtig aus der bevorstehenden Änderung der Landesvaluta sich ergebende Gelegenheit zur angemessenen Erhöhung der Normalziffern für die Qualifikation der strafbaren Handlung umso mehr zu benützen sein, als bei Belassung derselben im unveränderten Nennbetrage in der neuen österreichischen Währung eine wirkliche Verschärfung in der Behandlung der nach der Ziffer zu beurteilenden Verletzungen eintreten würde.
Die Konferenz trat dieser Ansicht einhellig bei, FML. Freiherr v. Kellner übrigens mit der Bemerkung, daß eine derartige Maßregel auf das Militärstrafgesetz[6] keine Wirkung haben könne. Hiernach nahm der Justizminister den vorgelegten Entwurf zurück, um denselben mit Rücksicht auf die beantragte Erhöhung der Ziffern über die Qualifikation der strafbaren Handlungen umarbeiten zu lassen und seinerzeit zur weiteren Beratung der Konferenz vorzulegen[7].

IV. Der Justizminister referierte über die Differenz, welche zwischen ihm, dem Minister des Inneren und dem Armeeoberkommando einer-, dann dem Kultusminister andererseits über die Textierung der in Beilage 2[e] entworfenen kaiserlichen Verordnung besteht, womit bestimmt werden soll, daß die in einer zwischen nichtkatholischen Personen geschlossenen ungültigen Ehe erzeugten Kinder als eheliche anzusehen seien, wenn wenigstens einem der Eltern die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zustatten kommt.
Der Justizminister hat sich bei seiner Textierung genau an den Text des § 50 des Ehegesetzes für Katholiken[8] gehalten und glaubte davon der Parität wegen nicht abgehen zu können.
In der vom Kultusminister vorgeschlagenen Textierung wird, nebst einer kleinen stilistischen Modifikation des ersten Absatzes – gegen welche der Justizminister nichts einzuwenden hätte – im zweiten Absatze eine Änderung des § 160 ABGB. beantragt, weil der Vorbehalt der ehelichen Geburt zur Erlangung gewisser Familienvermögenschaften möglicherweise unter Umständen gemacht wurde, die keinen Zweifel über die Absicht übriglassen, daß die in einem matrimonio putativo[9] erzeugten Kinder nicht als uneheliche angesehen werden sollen[10].
Der Kultusminister bemerkte zur Rechtfertigung der von ihm beantragten Änderung des zweiten Absatzes: Im § 50 des Gesetzes für die Ehen der Katholiken habe allerdings

---

[e] *Liegt dem Originalprotokoll nicht bei, jedoch dem Akt* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1181/1858.

[6] *Militärstrafgesetz v. 15. 1. 1855,* Rgbl. Nr. 19/1855.

[7] *Fortsetzung MK. v. 29. 4. 1858/II.*

[8] *Zum dem auf Grundlage des Konkordats v. 18. 8. 1855 erlassenen Ehegesetz für Katholiken v. 8. 10. 1856,* Rgbl. Nr. 185/1856, *siehe MK. v. 11., 14., 18., 21. März und 1. April 1856,* Ömr. III/4, Nr. 330.

[9] *putative Ehe: eine Ehe, die von einem Teil ohne Kenntnis eines wirklichen Ehehindernisses eingegangen wurde.*

[10] *§ 160 ABGB. lautete:* Kinder, die zwar aus einer ungültigen, aber aus keiner solchen Ehe erzeugt worden sind, der die in den §§ 62–64 angeführten Hindernisse entgegenstehen, sind als eheliche anzusehen, wenn das Ehehindernis in der Folge gehoben worden ist, oder wenn wenigstens einem ihrer Eltern die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zustatten kommt; doch bleiben in dem letzteren Falle solche Kinder von Erlangung desjenigen Vermögens ausgeschlossen, welches durch Familienanordnungen der ehelichen Abstammung besonders vorbehalten ist.

bloß die Berufung auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen hingereicht, denn damals war der § 160 des ABGB. in voller Wirksamkeit und wurde durch den § 50 des Ehegesetzes nicht aufgehoben. Im vorliegenden Entwurfe aber heißt es im Eingange, daß der § 160 ABGB. durch die Verordnung geändert werde; es ist somit nicht mehr der Fall vorhanden, sich auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu berufen, weil ja eben diese im § 160 enthalten sind. Es scheint somit die Aufnahme der meritorischen Bestimmung notwendig zu sein, welche übrigens, soweit sie von der diesfälligen Anordnung des § 160 ABGB. abweicht, durch die bereits oben gemachte Bemerkung begründet wird und natürlich nicht bloß für Akatholiken, sondern auch für Katholiken Geltung erhalten soll.
Der Justizminister erklärte jedoch, von seinem Entwurfe des Absatz 2 nicht abgehen zu können, weil für Kinder aus Ehen, für welche das Ehegesetz vom 8. Oktober 1856 nicht maßgebend ist, nicht wohl etwas anderes festgesetzt werden kann, als was im § 50 des Ehegesetzes bezüglich der Erlangung des der ehelichen Abstammung besonders vorbehaltenen Vermögens festgesetzt worden ist, indem sonst eine scheinbar verschiedene Behandlung der Kinder verschiedener Religionsgenossen ausgesprochen, Zweifel über den Sinn der dem Wortlaute nach voneinander abweichenden Bestimmungen hervorgerufen und die Einheit des Gesetzes gestört werden würde.
Auch die übrigen Stimmen der Konferenz teilten die Meinung des Justizministers, weil durch die Verordnung, so wie durch den § 50 des Ehegesetzes für Katholiken, nur derjenige Teil des § 160 ABGB. abgeändert würde, welcher den Kindern aus einer putativen Ehe, der das Hindernis der §§ 62–64 ABGB. entgegenstand[11], die Rechte der ehelichen Geburt versagt[12], der zweite Teil des § 160 aber aufrecht bleibt, wornach solchen Kindern ein Anspruch auf das durch Familienstatute der ehelichen Abstammung vorbehaltene Vermögen nicht zustehen soll.
Insofern nun – bemerkte der Minister des Inneren – die Absicht des Kultusministers auch dahin geht, auch in dieser letzteren Bestimmung des § 160 eine meritorische Änderung eintreten zu lassen, wäre hierauf nicht einzugehen, weil der Begriff der ehelichen Geburt und der hieraus sich ergebende Anspruch auf das vorbehaltene Vermögen lediglich nach den Familienstatuten und den besonderen Gesetzen über das gebundene Vermögen beurteilt werden muß[13].

Wien, am 6. / 20. April 1858. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 21. April 1858.

---

11 *Verbot von Doppelehen, Ehen von Geistlichen mit höheren Weihen und von Ordensleuten mit feierlichem Gelübde und von Ehen zwischen Christen und Nichtchristen.*

12 *Der § 50 des Ehegesetzes für Katholiken und die hier besprochene Verordnung erklärten, daß Kinder aus solchen Ehen,* auf was immer für Gründen die Ungültigkeit der Ehe beruhen möge*, als ehelich anzusehen waren, also auch, wenn die in den §§ 62–64 genannten Ehehindernisse vorlagen.*

13 *Der Vortrag Nádasdys v. 28. 3. 1858, Präs. 5455, wurde dem Reichsrat zur Begutachtung übergeben, der der Meinung des Justizministers und der Mehrheit der Ministerkonferenz beitrat,* Hhsta., RR., GA. 431/1858 *und* GA. 653/1858; *mit Ah. E. v. 3. 6. 1858 auf den Vortrag des Justizministers wurde die Verordnung erlassen, wobei eine Bezugnahme auf § 160 ABGB. unterblieb, der Eingang und der erste Absatz anders stilisiert waren, der zweite Absatz wörtlich dem Antrag des Justizministers folgte,* ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 1189/1858; *Publikation* Rgbl. Nr. 92/1858.

Nr. 446 Ministerkonferenz, Wien, 10. April 1858

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 10. 4.), gesehen *Bach 12. 4., Thun 13. 4., Toggenburg, Bruck,* gesehen *Kempen 13. 4., Nádasdy 13. 4.; abw. Kellner.*

[I.] Kaiserliche Verordnung über die Errichtung eines Zentralrates für Landeskultur.

MCZ. 1235 – KZ. 1116

Protokoll der zu Wien am 10. April 1858 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen v. Buol-Schauenstein.

[I.] Gegenstand der Beratschlagung war der vom Minister des Inneren vorbereitete Entwurf einer kaiserlichen Verordnung[a] über die Errichtung eines Zentralrates für Landeskultur[1].
Nach einem einleitenden Vortrage des Ministers des Inneren wurde der Entwurf in seinen einzelnen Bestimmungen von der Konferenz fast einstimmig angenommen.
Nur gegen die Bestimmung ad I. b und ad IV. 1, daß der Zentralrat das vermittelnde Organ für die land- und forstwirtschaftlichen Vereine zu bilden und deren Verbindung untereinander zu vermitteln habe, erhob der Finanzminister das Bedenken, es könnte aus dieser Stellung des Zentralrats zu den einzelnen Vereinen ein Verhältnis sich entwikkeln, welches nicht nur das selbständige Urteil der einzelnen Vereine beirren, sondern selbst in manche Verwaltungsmaßregeln, namentlich über die Besteuerung, störend einzugreifen geeignet sein würde. Bei den Handels- und Gewerbekammern, welche für Handels- und Industrieangelegenheiten den Beirat des Handelsministeriums bilden, besteht die Vorschrift, daß sie unter sich keine Beziehung gegeneinander haben sollen. Hiermit ist der wesentliche Vorteil erreicht, daß das Ministerium von jeder einzelnen ihre eigene Ansicht über die Bedürfnisse ihres Bezirkes erhält, und seine Aufgabe ist es, nach Prüfung derselben das Entsprechende zu verfügen. So sollte es auch in Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft gehalten werden; die Vereine sollten ihre Anträge und Wünsche unmittelbar oder im Wege der Statthalter an das Ministerium gelangen lassen und dieses dann erst den Zentralrat darüber vernehmen. Drängt sich aber dieser als ein vermittelndes Organ zwischen beide, so ist dessen Einwirkung sowohl nach oben als nach unten hin eine überwiegende und benimmt den Gutachten oder Anträgen der Vereine den Charakter der Unmittelbarkeit und Selbständigkeit; es bildet sich ein Rat nicht unter, sondern neben dem Ministerium, welcher in der Folge seine Wirksamkeit über Angelegenheiten auszudehnen versuchen möchte, die man ihm einzuräumen nicht die Absicht haben kann. [b]Auch würde man

---

[a] *Der aus XII Artikeln bestehende Entwurf liegt dem Originalprotokoll in Lithographie bei.*

[b–b] *Einfügung Brucks.*

[1] *Der Wunsch nach Bildung eines Zentralorgans für alle land- und forstwirtschaftlichen Vereine war anläßlich der 50jährigen Jubiläumsfeier der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien und der 32. Ausstellung der Gartenbaugesellschaft im k. k. Augarten in Wien v. 9. – 17. 5. 1857 festgestellt und in einer Eingabe der Vereine an das Ministerium der Inneren ausgesprochen worden; Bach befürwortete den Antrag. Zum Jubiläum siehe* Wiener Zeitung v. 10., 15. *und* 17. 5. 1857 (M.); *Bericht über die Ausstellung* ebd. v. 17. 5. 1857 (M.).

den Vertretern der anderen Erwerbszweige eine ähnliche Stellung nicht wohl versagen können.[b]

Der Minister des Inneren teilte dieses Bedenken nicht, er glaubte vielmehr, daß die Verbindung der land- und forstwirtschaftlichen Vereine mit dem Zentralrate aus der Natur der Sache fließe; nachdem die ihm in Art. II und III gestellten Aufgaben gerade durch die Verbindung mit den Vereinen erleichtert, vereinzelte Anträge von solchen Gesellschaften aber durch ihn von dem höheren Standpunkte der Allgemeinheit gewürdigt werden. Von einer Abhängigkeit der Vereine vom Zentralrate ist keine Rede, denn es heißt ja schon im Art. I. b, daß er „die statutenmäßige selbständige Wirksamkeit derselben nicht beirren" dürfe; und es wird im Art. IV die Verbindung der Vereine unter sich, die Vertretung ihrer Wünsche etc. durch den Zentralrat ausdrücklich von „deren Verlangen" abhängig gemacht. Endlich ist gegen allfällige Ausschreitungen in der Wirksamkeit des Zentralrats durch dessen ganze Zusammensetzung (Art. VI), durch den Vorbehalt der Benennung der Präsidenten von Sr. Majestät selbst und durch die Bestimmung des Art. X die möglichste Bürgschaft gegeben, indem hiernach die gesamte Korrespondenz des Zentralrats der Kontrasignatur des die Kanzleidirektion führenden Ministerialreferenten unterworfen ist. Eine ähnliche Einrichtung besteht in Sachsen und Preußen – die Landesökonomiekollegien – mit dem besten Erfolge. Der hier beantragte Zentralrat, setzte der Handelsminister hinzu, hat durchaus keinen repräsentativen Charakter, denn die Wirksamkeit aller seiner Glieder beruht lediglich auf dem Mandat der Regierung, und hierin sowohl als in der bürokratischen Einrichtung desselben (Art. X) liegt eine Garantie gegen die Möglichkeit einer Trennung desselben von dem Ministerium sowie gegen eine allfällige Beeinflussung der Vereine zum Nachteile der Selbständigkeit der letzteren. Diese wird so wenig gefährdet sein, als es die Selbständigkeit der Handels- und Gewerbekammern unter dem Einflusse des Handelsministeriums ist. Im Interesse der Sache aber liegt es, dem Zentralrate auch nach außen hin gegenüber den landwirtschaftlichen Vereinen eine ansehnlichere Stellung einzuräumen, wenn man will, daß wirklich Personen von Bedeutung an den sub VI zu 1., dann 2. zu b und c benannten Posten sich beteiligen.

Hiernach erklärten auch die übrigen Stimmen der Konferenz die Bestimmungen der Art. I. b und IV. 1 für unbedenklich.

Zu Art. III. 1 machte der Chef der Obersten Polizeibehörde darauf aufmerksam, daß es vielleicht nicht wünschenswert gefunden werden dürfte, die Beaufsichtigung land- und forstwirtschaftlicher Institute und Unterrichtsanstalten zu einem kurrenten Geschäfte des Zentralrates wie einer Verwaltungsbehörde sich gestalten zu lassen, und schlug daher vor, den Ausdruck „Beaufsichtigung" etwa mit „Nachschau" zu ersetzen. Der Minister des Inneren glaubte jedoch die nähere Bestimmung hierüber vorderhand noch offen lassen, hier aber nur so viel bemerken zu sollen, daß, nachdem die diesfällige Wirksamkeit des Zentralratss von dem speziellen Mandate des Ministers des Inneren abhängig sein wird, das nähere Eingehen in den Umfang derselben Gegenstand einer besonderen Verhandlung sein müsse[2].

---

[2] *Der Vortrag Bachs v. 20. 3. 1858, Präs. 1272, wurde dem Reichsrat zur Begutachtung übergeben, der sich gegen die Errichtung des Zentralrates aussprach und meinte,* überhaupt lasse sich in diesem Zentralorgane eine Art Landesvertretung angebahnt erblicken, welche den Ah. Entschließungen über die Landesvertre-

Wien, am 10. April 1858. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, 17. Juni 1858.

---

tungen offenbar vorgreift, Hhsta., RR., GA. 442/1858 *und* GA. 731/1858. *Mit Ah. E. v. 17. 6. 1858 entschied der Kaiser, daß der Antrag auf sich zu beruhen habe, jedoch sei die Einberufung von Fachleuten zu einzelnen Fragen nach vorher eingeholter Ah. Genehmigung möglich,* ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 1219/1858. *Fortsetzung zur landwirtschaftlichen Interessenvertretung MR. v. 29. 9. 1864/II,* Öмr. V/8, Nr. 493; *siehe auch* Malfèr, Landwirtschaftliche Interessenvertretung.

Nr. 447 Ministerkonferenz, Wien, 20. April 1858

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 20. 4.), gesehen *Bach 21. 4., Toggenburg, Bruck,* gesehen *Kempen 23. 4., Nádasdy 24. 4.; abw. Thun, Kellner.*

[I.] Entgelt für die Servitutsrechte in Galizien.

MCZ. 1372 – KZ. 1120

Protokoll der zu Wien am 20. April 1858 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen v. Buol-Schauenstein.

[I.] Mit der Ah. Entschließung vom 9. Jänner 1858 wurde dem Minister des Inneren aufgetragen sich zu rechtfertigen, wie er dem Ah. Kabinettschreiben vom 7. Februar 1853[1] die Auslegung geben konnte, daß damit die Auflassung des von den galizischen Servitutsberechtigten an den Staatsschatz zu leistenden Entgelts bezweckt worden sei; dann, diese Angelegenheit in einer Ministerkonferenz in reifliche Beratung zu nehmen und hiebei 1. zu erörtern, ob und in welcher Weise jenes Entgelt nicht noch jetzt eingehoben werden könne, 2. falls es sich als uneinbringlich darstellen oder höhere politische Rücksichten dessen Eintreibung widerraten sollten, die Frage zu erwägen, ob bei allen galizischen, ehemals untertänigen Servitutsberechtigten überhaupt oder bei welchen aus ihnen die Bestimmungen der Patente vom 17. April 1848[2] und 15. August 1849[3] außer Kraft zu setzen seien[4].
In Befolgung dieses Ah. Befehls brachte der Minister des Inneren diesen Gegenstand in der heutigen Konferenz zum Vortrage und las nach Vorausschickung einer umständlichen Darstellung der hierauf bezüglichen Verhandlungen den Entwurf der hierwegen an Se. Majestät zu erstattenden Äußerung vor. Aus derselben ergibt sich, daß die Auffassung, welche der Minister des Inneren im Verein mit den Ministern der Justiz und der Finanzen dem Ah. Kabinettschreiben vom 7. Februar 1853 hinsichtlich der Auflassung des Servitu-

---

1 Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 110/1853, *Druck* Ömr. II/1, Nr. 82 b; *siehe dazu MK. v. 11. 1. 1853/VIII,* ebd. Nr. 82.

2 *Das ist das Robotaufhebungspatent für Galizien,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MRZ. Nr. 576/1848, Jgv. Nr. 1136/1848; *zur Entstehung dieses Patents siehe* Kletečka, Einleitung Ömr. I, XXIV, *mit MR. v. 17. 4. 1848/I,* ebd., Nr. 14, *MR. v. 20. 4. 1848/VIII,* ebd., Nr. 16, *und MR. v. 26. 4. 1848/II,* ebd., Nr. 20.

3 *Kaiserliches Patent über die Durchführung der Aufhebung des Untertanenverbandes und der Grundentlastung in Galizien v. 15. 8. 1849,* Rgbl. Nr. 361/1849; *siehe dazu MR. v. 6. 8. 1849/I,* Ömr. II/1, Nr. 138.

4 *Anläßlich der Vorlage der Ministerialverordnung über den Beginn der Tilgung der Grundentlastungsobligationen in Galizien, vgl. dazu MK. v. 20. 8. 1857/I, hatte der Reichsrat angeregt, vom Innenminister Aufklärung über die Einstellung der Entgelte zu verlangen, die von den galizischen Untertanen für den Genuß von Servituten auf herrschaftlichem Grund zu entrichten und dem Ärar abzuführen waren,* Hhsta., RR., GA. 1243/1857 *und* GA. 1484/1857; *der Kaiser hatte den reichsrätlichen Resolutionsentwurf unterzeichnet,* ebd., MCZ. 3290/1857. *Mit Vortrag v. 25. 10. 1857, Präs. 9809, hatte Bach die Aufklärung gegeben, die jedoch dem Reichsrat nicht genügte,* ebd., RR., GA. 1592/1857 *und* GA. 33/1858: *die vom Innenminister vorgelegte Interpretation des zit. Handschreibens aus 1853 wäre der Ah. Genehmigung vorzulegen gewesen, es wäre dem Innenminister das Mißfallen auszudrücken, und die Angelegenheit sei in der Ministerkonferenz zu erörtern; in diesem Sinn wurde der Vortrag v. 25. 10. 1857 am 9. 1. 1858 resolviert,* ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 4232/1857, *und Bach brachte die Angelegenheit nun in die Ministerkonferenz.*

tenentgelts gab, in keiner Weise weder den Behörden noch den Parteien bekanntgegeben, mithin der anderweitigen Ah. Bestimmung hierüber durchaus nicht vorgegriffen worden sei. Vielmehr wurde infolge der mit jenem Ah. Kabinettschreiben ausgesprochenen Trennung der Grundentlastungs- von der Servitutenfrage mit dem Erlasse des Ministers des Inneren vom 23. Februar 1853[5] die letztere einer besonderen Verhandlung vorbehalten[6]. Erst nach Durchführung der Grundentlastung konnte diese wieder aufgenommen werden[7], und nachdem nun sowohl das Gesetz als die Instruktion für die Servitutenablösung erlassen worden[8], kann auch die Frage über das Entgelt zur Sprache kommen.
Der Minister des Inneren war nun aber auch heute der Meinung, daß es von diesem Entgelte abzukommen hätte, weil man
1. schon nach Erlassung des Patents vom 17. April 1848 sich der Hoffnung hingegeben zu haben scheint, es werde für die Servituten von Seite der Untertanen eine Entschädigung nicht zu leisten sein, denn die Verpflichtung dazu fand bei den Bauern keinen Glauben und kein einziger Vergleich war in dieser Beziehung abgeschlossen worden; und weil auch die späteren Gesetze auf die Frage wegen des Entgelts nicht mehr eingegangen sind.
2. Käme die Regierung bei Einforderung des Entgelts gegenüber der Ablösung der Servituten in Widerspruch mit sich selbst. Denn soll dem Bauer einleuchtend gemacht werden, daß er für die Servitutsberechtigung zu zahlen habe, so muß ihm doch der Fortbestand derselben gesichert werden. Allein, das Patent vom 5. Juli 1853[9] bezielt die möglichste Einschränkung oder Ablösung der Servitutsrechte. Erhält nun der Berechtigte einerseits die ausgemittelte Ablösungssumme, soll sie aber gleichzeitig an die Staatskasse wieder einzahlen, so muß ihm der ganze Akt als eine unentgeltliche Entziehung seines Servitutsbezugs erscheinen. Außerdem würde die Ausmittlung des Entgeltsbetrages zu endlosen und kostspieligen Verhandlungen mit jedem einzelnen der Berechtigten führen.
3. Auch höhere politische Rücksichten sprechen gegen die Einforderung des Entgelts. Schon die Einhebung der von den Untertanen aus eigenem zu vergütenden Leistungen (an Pfarren, Kirchen und Schulen) für aufgehobene Urbarialrechte ist beim galizischen Landvolke auf die größten Schwierigkeiten gestoßen, weil es glaubte, daß ihm durchs Patent vom 17. April 1848 alles unentgeltlich erlassen worden sei. Jetzt, nach zehn Jahren, mit der Forderung des Servitutenentgelts hervorzutreten, würde umso bedenklicher sein, als diese Forderung als neu, als eine Zurücknahme der Zusage, daß die Grundentlastungsentschädigung ganz vom Staate (oder Landesfonds) getragen werde, und als eine Zurücksetzung gegen die Nachbarländer Ungern und Siebenbürgen und die ehemals mit Gali-

---

5 *Erlaß an die Landesbehörden (Brandakten), vgl.* Hhsta., RR., GA. 932/1858.

6 *Sie fand noch im Frühjahr 1853 statt, Ergebnis war das Servitutenpatent für Galizien v. 5. 7. 1853,* Rgbl. Nr. 130/1853; *dazu MK. v. 1., 5., 8. und 19. 3. 1853,* Ömr. II/1, Nr. 101; *die im § 43 dieses Gesetzes vorgesehenen Instruktionen waren aber nicht erlassen worden; zuerst wurden die Grundentlastungsoperationen vorgenommen.*

7 *Die Grundentlastungsoperationen waren 1857 im wesentlichen abgeschlossen, daher hatte Bach die in Anm. 1 zit. Verordnung vorgelegt, so wie schon im April 1857 für Ungarn, vgl. MK. v. 20. 4. 1857/III.*

8 *Das Gesetz ist jenes von 1853, vgl. Anm. 7; die Instruktion dazu hatte Bach mit Vortrag v. 22. 7. 1857, Präs. 6534, vorgelegt, sie war mit Ah. E. v. 27. 10. 1857,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 2870/1857, *genehmigt und mit Ministerialverordnung v. 31. 7. 1857 publiziert worden,* Rgbl. Nr. 218/1857; *dazu Gutachten des Reichsrates* Hhsta., RR., GA. 1071/1857 *und* GA. 1609/1857.

9 *Siehe Anm. 6.*

zien vereinigte Bukowina angesehen werden würde. Selbst im galizischen Landvolke untereinander würde die Maßregel Neid und Mißgunst hervorrufen, weil sie nur einen Teil, und zwar den ärmeren desselben, trifft, welchem die Servituten zur Ergänzung der Grunddotation zugestanden worden waren.
4. Endlich wäre das Entgelt gar nicht einbringlich. Abgesehen von der notorischen Entblößung des galizischen Bauers von Geldmitteln, welche schon die Einbringung der ordentlichen lf. Steuern und Zehntenentschädigung so schwer macht, würde die zur Leistung des Servitutenentgelts erforderliche Belastung die davon Betroffenen vollends erdrücken. Nach einer approximativen Berechnung würde sie sich auf 13 Millionen Gulden beziffern. Soll diese Schuld in 20 Jahren abgetragen werden, so entfallen auf ein Jahr samt Zinsen 1,500.000 fr., und werden die rückständigen Zinsen von 1848 an dazu geschlagen, noch mehr. Dies trifft etwa den vierten Teil des galizischen Grundbesitzes, und da die gesamten direkten Steuern mit 5,500.000 fr., also auf den vierten Teil sich mit 1,350.000.fr. beziffern, so würde die oben ausgewiesene Tilgungssumme von 1,500.000 fr. mehr als 100 %, und geschähe die Abtragung in 40 Jahren, mehr als 50 % vom Steuergeld in Anspruch nehmen. Die Finanzbehörden haben wiederholt anerkannt, daß ein Zuschlag von 25 % oder 15 Kreuzer vom Steuergulden zum Zwecke der Grundentlastung das höchste sei, auf dessen Eingehen mit Erfolg gerechnet werden könne. Tatsächlich beträgt aber dieser Zuschlag itzt schon 50 % oder 30 Kreuzer vom Gulden. Wie wäre es möglich, von den Servitutsberechtigten noch einen weiteren Zuschlag von 1 fr., mithin im ganzen 1 fr. 30 Kreuzer oder 150 % der direkten Steuer, zu verlangen?
Aus diesen Gründen glaubte der Minister des Inneren den Antrag an Se. Majestät stellen zu sollen, Allerhöchstdieselben geruhen diese seine Rechtfertigung zur Kenntnis zu nehmen und es von der Einhebung des Servitutenentgelts in Galizien gänzlich und bei allen Servitutsberechtigten gleichmäßig abkommen zu lassen, da bei allen gleiche Verhältnisse eintreten.
Die Konferenz trat diesem Antrage einstimmig bei[10].

Wien, am 20. April 1858. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Laxenburg, 27. Juli 1858.

---

[10] *Daraufhin Vortrag Bachs v. 25. 4. 1858, Präs. 253; Gutachten des Reichsrates* Hhsta., RR., GA. 504/1858 *und* GA. 932/1858; *der Reichsrat trat den unter 3 und 4 genannten Argumenten bei, meinte aber, daß die Entgelte früher einbringlich gewesen wären. Die Ah. E. v. 27. 7. 1858 auf den Vortrag Bachs lautete:* Obzwar die angeführten Motive keineswegs geeignet sind, die unterlassene Durchführung der in den Patenten vom 17. April 1848 und 15. August 1849 enthaltenen Bestimmungen über die Ermittlung und Einhebung eines Entgeltes von Seite der servitutsberechtigten vormals untertänigen Grundbesitzer in Galizien zu rechtfertigen, so finde Ich Mich dennoch in Berücksichtigung der dargestellten Verhältnisse zu der Anordnung bestimmt, daß es von der nachträglichen Durchführung dieser Patentbestimmungen abzukommen habe, ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 1429/1858.

Nr. 448 Ministerkonferenz, Wien, 27. April 1858

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 27. 4.), gesehen *Bach 30. 4., Thun 30. 4., Toggenburg, Bruck 1. 5.,* gesehen *Kempen 1. 5., Nádasdy 2. 5.,* Für Se. Exzellenz den Herrn Ersten Generaladjutanten Sr. Majestät *Kellner.*

[I.] Begünstigungen für mehrere Eisenbahngesellschaften.

MCZ. 1463 – KZ. 1713

Protokoll der zu Wien am 27. April 1858 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen v. Buol-Schauenstein.

[I.] Der Handelsminister referierte über die Bitten der Kaiser-Franz-Joseph-Orient-, der Kaiserin-Elisabeth-West- und der Theiß-Eisenbahngesellschaften, in Ansehung welcher bei der zwischen ihm und den Ministern des Inneren und der Finanzen gepflogenen schriftlichen Verhandlung eine Meinungsdifferenz besteht[1]. Diese Bitten sind:
1. um Bewilligung zur Einteilung der Bahnen in Strecken oder Sektionen der Art, daß, wenn eine solche vollendet ist, der aus deren Betrieb sich über die garantierten 5⅕ % ergebende Ertragsüberschuß unter die Aktionäre verteilt werden darf;
2. um Erhöhung des Frachtentarifmaximums von 1 Kreuzer auf 1¼ Kreuzer per Zentner und Meile;
3. um Enthebung von der durchgängigen Herstellung des zweiten Bahngeleises.
Für die Bitte ad 1. haben sich sowohl der Handels- als der Finanzminister, dagegen der Minister des Inneren ausgesprochen.
Ersterer hielt es im Interesse der baldigen Ausführung dieser wichtigen Bahnen für notwendig, die Verlegenheiten möglichst zu beseitigen, welche sich bei der gleichzeitigen Einzahlung der für den Bau noch erforderlichen Kapitalien für die Beteiligten und für den allgemeinen Geldmarkt ergeben würden. [a]Diese Verlegenheiten gestalten sich immer von neuem, so lange die Aktien sich noch in einigen großen Klumpen angesammelt befinden und noch nicht ihren Absatz und ihre Verteilung in die breiteren Schichten gefunden haben. Jede Einzahlung, wenn sie strenge durchgeführt werden will, hat unter solchen Umständen ein gleichzeitiges Losschlagen großer Partien und dadurch gefährliche Erschütterungen und Kursstürzungen des eigenen Effekts wie aller anderen Industrieeffekten zur Folge. Es ist also im Interesse der Durchführung des Unternehmens selbst viel daran gelegen, die Kauflust für die Aktien durch ein neues und wirksames Mittel der Anziehung zu beleben, und ein solches erblicken die Börsekundigen darin,[a] wenn den Besitzern der Aktien die Aussicht eröffnet wird, noch vor dem Ablauf der für die gänzliche Vollendung dieser Bahnen festgesetzten mehrjährigen Frist in einen höheren Zinsenge-

---

[a–a] *Korrektur Toggenburgs aus* Ein wesentliches Mittel dazu ist, die Beliebtheit der Aktien dieser drei Unternehmungen zu erhöhen, also ihren Kurswert zu heben, und dieses kann, nach dem kompetenten Gutachten der Börsekundigen nur geschehen.

[1] *Allgemein zu Eisenbahnfragen siehe zuletzt MK. v. 29. 12. 1857/I.*

nuß als jenen der garantierten 5 % zu treten[b]. Der Handelsminister trug daher auf deren Gewährung umso mehr an, als die Gesellschaften sich den diesfälligen Vorteil gesetzlich hätten sichern können, wenn sie, statt einer Konzession für das von ihnen projektierte gesamte Bahnnetz, für jede einzelne der weiter unten benannten Bahnstrecken eine besondere Konzession nachgesucht haben würden. Wahr ist, daß es dem Begriffe einer soliden Geschäftsführung nicht entspricht, die Früchte eines Teils des Objekts der Unternehmung zu verzehren, die vielmehr zur Vollendung des ganzen verwandt werden sollten; daß ferner die Garantie der Staatsverwaltung für die 5%ige Verzinsung des Anlagekapitals sich erhöht, weil letzteres selbst in dem Maße, als die Überschüsse des Ertrags der vollendeten Sektionen der Verwendung zum Ausbau entgehen, sich steigert. Allein, [c]das obige Prinzip läßt sich in der Praxis ohnehin nicht mit absoluter Strenge durchführen.[c] Bei allen bestehenden und noch entstehenden Unternehmungen wird den Aktionären ihre Einlage vom Einlagstage aus dem Anlagekapital selbst mit 5 % verzinset; es ist nur ein Schritt mehr, wenn ihnen noch eine Dividende von den Erträgnissen der ausgeführten Teile zugewendet werden soll. [d]Was aber die indirekte Erhöhung der Staatsgarantie betrifft, die in dem beantragten Zugeständnisse liegt, so ist dieselbe – wie man sich leicht überzeugen kann, wenn man die Rechnung anstellt – von so geringem Belange, daß sie nicht in die Waagschale fallen kann. Man dürfte aber, selbst wenn sie bedeutender wäre, vor ihr nicht zurückschrecken, sobald man darin das Mittel erkennt, den Absatz und die bessere Verteilung der Aktien zu erleichtern, durch welche die Durchführung des Werkes bedingt ist.[d]

Der Minister des Inneren bemerkte: Vom prinzipiellen Standpunkte vermöchte er die Ansicht des Handelsministers nicht zu vertreten. Es wird von diesem selbst anerkannt, daß es gegen die Grundsätze einer ordnungsmäßigen Gebarung verstößt, den Gewinn eines Teils auf Kosten des ganzen Objekts in vorhinein unter die Aktionäre zu verteilen. Wenn auch damit der Wert der Aktien augenblicklich erhöht werden mag, so läßt sich doch eine nachhaltige Wirkung nicht verbürgen, weil sie, gleich allen andern Spekulationspapieren, den allgemeinen Wechselfällen der Kreditpapiere ausgesetzt sind; ja es scheint – abgesehen von dem vorübergehenden Nutzen der gegenwärtigen Inhaber der Aktien – kaum im eigenen Interesse derselben zu liegen, ihnen jetzt einen höheren Gewinn in Aussicht zu stellen, der möglicherweise nicht mehr erreicht werden kann, wenn das ganze Objekt vollendet und in Betrieb gesetzt ist. Die Wirkung des erbetenen Zugeständnisses lauft alsdann zuletzt auf eine Begünstigung der Agiotage hinaus, oder sie führt die Unternehmung dahin, mit dem Bau desto langsamer und nur in denjenigen Strecken vorzugehen, welche voraussichtlich die rentabelsten sind. Eine ähnliche Begünstigung wurde für die ostgalizische Carl-Ludwig-Bahn in Antrag gebracht, von Sr. Majestät aber nicht genehmigt, obwohl für sie noch der besondere Umstand sprach, daß

---

[b] *Streichung von*: Dieses wird geschehen, wenn die Bitte ad 1. zugestanden wird.

[c–c] *Einfügung Toggenburgs.*

[d–d] *Korrektur Thuns aus* Die Erhöhung der Garantie aber für die Staatsverwaltung ist eine nur unmerkliche Belastung derselben und würde, falls sie gegen alle Voraussetzung wirklich in Anspruch genommen werden sollte, durch die indirekten Vorteile aufgewogen, welche dem Staate aus der baldigen Erschließung wichtiger Provinzen für den Weltverkehr und aus der Erhöhung der Steuerfähigkeit ihrer Bewohner notwendig erwachsen müssen.

[e]eigentlich zwei an sich getrennte Objekte, Krakau–Przemyśl und Przemyśl–Lemberg, und zwei ursprünglich gesonderte Konzessionen in Frage[e] waren[2]. Umso weniger könnte daher der Minister des Inneren für die drei in Rede stehenden Bahnen das gleiche beantragen, nachdem ihre besonderen Verhältnisse eine solche Begünstigung nicht einmal zu erfordern scheinen. Denn die Aktien der Orientbahn stehen unter pari; ihre Erwerber können sich also mit einer 5%igen Verzinsung nach deren Nennwerte, welche sechs und mehr Perzent repräsentiert, wohl zufriedenstellen; der West- und der Theißbahn aber ist durch das von der Credit-Anstalt hinausgegebene Lottoanlehen ein wesentlicher Vorteil zugewendet worden[3]; bei allen dreien endlich ist das für die Ausführung der Bahnen erforderliche Kapital bereits gesichert, also kein Grund vorhanden, für die Ausführung noch eine Prämie zu gewähren. Nur wenn ganz besondere Rücksichten für diese Unternehmungen geltend gemacht werden könnten, würde der Minister des Inneren sich nicht ganz gegen die Gewährung der Bitte ad 1. erklären.

Solche besondern Rücksichten nun glaubte der Finanzminister anführen zu können. Er erinnerte daran, daß, als im vorigen Jahr so viele Konzessionen zu Eisenbahnunternehmungen in Antrag kamen, er von seinem Standpunkte als Finanzminister sich gegen dieselben hätte erklären müssen, um die bedenkliche Wirkung der gleichzeitigen Emission so vieler Eisenbahnpapiere auf den öffentlichen Kredit abzuhalten[4]. Gleichwohl habe er in Berücksichtigung des überwiegenden Interesses, welches die Staatsverwaltung an dem baldigen Zustandekommen so vieler und wichtiger Eisenbahnen nimmt, sich für die Erteilung dieser Konzessionen, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung ausgesprochen, daß den Unternehmern solche Zugeständnisse gemacht werden mögen, welche die wirkliche Ausführung der Bahnen und in der möglich kürzesten Frist zu verbürgen geeignet sind. In der Tat wurde mit diesen Konzessionen von der Regierung der allergünstigste Moment ausgebeutet und ein Resultat erreicht, das bisher ohne Beispiel ist: 120 Meilen gelangen noch im laufenden Jahre zur Vollendung! Und es sollte zum Dank für einen so erheblichen Vorteil für das allgemeine Beste und zur Ermunterung gleicher Anstrengungen für die kommenden Jahre von Seite der Staatsverwaltung keine andere Konzession gemacht werden, als die Garantie der 5⅕%igen Zinsen? Dieses Zugeständnis ist nichts gegen diejenigen Begünstigungen, welche in auswärtigen Staaten, namentlich in Frankreich und Preußen, den Eisenbahnunternehmungen erteilt werden; in Frankreich hat man Millionen den Gesellschaften gegeben, und in Preußen beteiligt sich die Regierung selbst an den Aktien und räumt den Privataktionären die Priorität der Verzinsung ein. Will man daher in Österreich, wo ohne Patron [f](Nordbahn das Haus Rothschild, frühere Gloggnitzer das Haus Sina, jetzige Staatsbahn der Credit Mobilier, der auch die Orientbahn hält, alle übrigen Bahnen unterstützt die Credit-Anstalt)[f] keine Eisenbahn durch Privatkräfte zustande kommen kann, den erwünschten Erfolg für den Bau des großen

---

[e–e] *Korrektur Bachs aus* schon ursprünglich zwei Sektionen: Krakau–Przemyśl und Przemyśl–Lemberg, und zwei Konzessionen begriffen.

[f–f] *Einfügung Brucks.*

[2] *Siehe dazu MK. v. 11. 2. 1858/I.*

[3] *Siehe dazu MK. v. 29. 12. 1857/I.*

[4] *Vgl.* Ömr. II/5, Index, *Stichwort* Eisenbahn, Konzessionen; *weiters MK. v. 13. 5. 1857/I.*

projektierten Eisenbahnnetzes nach Westen und Osten erzielen, so muß man auch zu einigen kleinen Opfern bereit sein. Der Handelsminister hat bereits dargetan, daß die Gewährung der Bitte ad 1. der Staatsverwaltung eine unmerkliche Belastung auferlegen, den Unternehmungen aber einen unendlichen Vorteil, aber auch nur einen solchen gewähren würde, der ihnen nicht hätte verweigert werden können, wenn die Konzession nicht auf das ganze Netz, sondern auf dessen einzelne Abteilungen wäre angesucht worden. Hätte die Westbahn sich auf die Strecke von Wien bis Linz beschränkt, so würde sie im heurigen Herbst unbeanständet in den Genuß des Betriebserträgnisses getreten sein; weil sie aber bis Salzburg und bis Passau zu bauen hat, soll sie dieses nicht haben. Eine solche Auffassung widerstreitet allen Grundsätzen der Billigkeit. Die Einwendung, daß eine ähnliche, für die Carl-Ludwig-Bahn angetragene Begünstigung nicht gewährt wurde, findet auf die in Rede stehenden drei Bahnen keine Anwendung; denn der Carl-Ludwig-Bahn sind die vom Staate ausgebauten Strecken unentgeltlich und mit dem Betriebsrechte übergeben worden, welcher Umstand bei den hier besprochenen Bahnen nicht eintritt[5]. Auch die Einwendung, daß mit der angetragenen Begünstigung der Agiotage Vorschub geleistet würde, zerfällt durch die von allen Börsekundigen anerkannte Wahrheit, daß Eisenbahnpapiere nur bei hohem Kurse beliebt und in festen Händen sind. Ebensowenig dürfte sich die Einwendung, als ob die angetragene Maßregel zur Verzögerung des Baues oder zur Bevorzugung einzelner, wahrscheinlich rentabler Strecken Anlaß geben, als stichhältig erweisen, weil, wie der Handelsminister bemerkte, [g]bei der ohnehin gleichzeitig beantragten Auflassung einiger Strecken (nämlich der Strecken Stuhlweißenburg–Esseg und Esseg–Semlin der Orientbahn) nur mehr solche Linien erübrigen, von denen wohl die Gesellschaft selbst in Verlegenheit wäre, zum voraus zu bestimmen, welche von denselben als lukrative und welche als passive zu betrachten käme.[g]

Noch bemerkte der Finanzminister über die besondern Verhältnisse der hier in Rede stehenden Bahnen, daß die Orientbahn aus der Fusion dreier Bahnen hervorgegangen ist[6], also, wären sie getrennt geblieben, für jede einzelne das Recht zum Betrieb und Verteilung des Gewinns nach der Vollendung ihrer Strecke würde erworben haben; daß ferner der größte Teil ihrer Aktien in Frankreich sich befindet; wird nun den Besitzern (der vorzüglichste Besitzer ist der Credit Mobilier) die Aussicht benommen, vor Ablauf der auf sieben bis acht Jahre veranschlagten Gesamtbauzeit in den Genuß höherer als der garantierten Zinsen zu kommen, so ist zu besorgen, daß man sich dort der aufgehäuften Vor-

---

[g–g] *Korrektur Toggenburgs aus* die Gesellschaften mit Sicherheit in vorhinein kaum bestimmen können, welche der von ihnen in Angriff zu nehmenden Linien mehr Ertrag verspricht, und nicht vorauszusehen ist, daß eine passiv sein werde in einem Gebiete, das durch die Bahnen für den allgemeinen Verkehr neu erschlossen werden wird.

[5] *Siehe wieder MK. v. 11. 2. 1858/I.*

[6] *Zur Entstehung der mit Ah. E. v. 8. 10. 1856,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 3507/1856, *konzessionierten Kaiser-Franz-Joseph-Orientbahn siehe* Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 1, 356; Kohn (Konta), Eisenbahnjahrbuch 1 (1868), 82 f., Anm. 1; Strach, Eisenbahnen 1/1, 330 ff. *Sie sollte das südwestliche Ungarn mit Eisenbahnen versorgen. Die Konzession umfaßte die Strecken Wien–Ödenburg–Großkanizsa–Esseg, Neu-Szöny (bei Komorn)–Stuhlweißenburg–Esseg, Ofen–Großkanizsa–Pöltschach (Poljčane)(Anbindung an die Südbahn), und schließlich Esseg–Semlin.*

räte entäußert und die ganze Masse der Aktien auf den hiesigen Markt wirft und hiermit abermals eine Krise vorbereitet, der man im vorigen Jahr mit Mühe entgangen ist. Bei der Westbahn tritt der besonders beachtenswerte Umstand ein, daß ihr durch die von der Militärverwaltung aufgetragene Abänderung der ursprünglich projektierten Trasse eine Mehrauslage von vier bis fünf Millionen verursacht worden ist[7]; sie scheint also schon darum allein einen billigen Anspruch auf die hier angetragene Begünstigung zu haben. Der Finanzminister kann daher den Antrag des Handelsministers nur auf das wärmste unterstützen, dem sofort auch die übrigen Votanten beipflichteten, FML. Freiherr v. Kellner mit der Bemerkung, daß der Vorteil der Staatsverwaltung darin liegt, wichtige Eisenbahnen im Reiche zu erhalten, ohne die Kosten für deren Bau übernehmen zu müssen. Selbst der Minister des Inneren erklärte, unter den obwaltenden Verhältnissen dem Antrage des Handelsministers nicht mehr entgegentreten zu wollen, verwahrte sich aber gegen das Prinzip solcher nachträglicher Konzessionen und Nachsichten der von derlei Unternehmungen eingegangenen Verpflichtungen.

Was nun das Materielle der Sektionseinteilung betrifft, so schlug der Handelsminister vor a) bei der Westbahn die Einteilung in die Sektionen Wien–Salzburg und Wien–Passau; hiergegen wurde nichts eingewendet; b) bei der Orientbahn die Sektionen 1. Marburg–Kanizsa–Ofen, 2. Kanizsa–Esseg, 3. Stuhlweißenburg–Neu-Szöny, 4. Oedenburg–Kanizsa. Der Finanzminister aber war der Meinung, daß, wenn die Hauptadern des diesfälligen Eisenbahnnetzes von der Südbahn über Kanizsa bis Ofen und Stuhlweißenburg–Neu-Szöny vollendet sind, die Gesellschaft in den Vollgenuß des Erträgnisses einer jeden zu setzen und die Nebenlinien in dem Maße, als sie zur Vollendung gelangen, als Akzessorien einzubeziehen seien, da dieselben den beiden Hauptrichtungen sich natürlich anschließen. Der Handelsminister und die übrigen Stimmen schlossen sich dieser Modifikation an. c) bei der Theißbahn die Sektionen: 1. Szolnok–Arad, 2. Debreczin–Großwardein, 3. Debreczin–Miskolcz. Auch hier befürwortete der Finanzminister eine Erweiterung in der Art, daß, wenn die Bahn nach Arad vollendet ist, die Gewinnverteilung beginnen könne, womit sich der Handelsminister und die übrigen Stimmen einverstanden erklärten.

ad 2. Bezüglich des Tarifsatzes waren der Handelsminister und der Finanzminister für die Zugestehung des Maximums von 1 ¼ Kreuzer vom Zentner per Meile.

Die Erfahrung lehrt, daß niedrige Tarifsätze die Bahnen ruinieren. Es ist mißlich, später eine Erhöhung zuzugestehen, wenn die Wunden schon geschlagen sind; besser also gleich anfangs einen höheren Satz zu bewilligen, weil damit die Aussicht auf Gewinn, somit der Wert der Aktien, gehoben und die Besorgnis vermindert wird, daß der Staat mit seiner Bürgschaft für die 5%ige Verzinsung werde in Anspruch genommen werden. Das Bedürfnis nach Eisenstraßen ist namentlich in Ungern sehr groß; gern wird sich also der einzelne, welcher sich dieses neuen Verkehrsmittels zum Absatz seiner Produkte bedient, die kleine Erhöhung gefallen lassen, sie wird ihm nicht sehr empfindlich sein, der Unternehmung aber im ganzen einen namhaften Zuwachs gewähren. Eine Verewigung des höheren Tarifs ist auch nicht zu besorgen, weil allen drei Bahnen die Dampfschiffahrt mit ihrer

---

7 *Damit ist die Führung der Trasse durch den Wiener Wald statt am rechten Donauufer gemeint, dazu* Strach, Eisenbahnen 1/1, 449.

Konkurrenz einen Dämpfer setzt, der sie früher oder später nötigen wird, ihren Tarif freiwillig herabzusetzen. Für den Anfang aber erscheint die Gewährung des höheren Tarifs darum notwendig, weil darin ein wesentlicher Reiz zur lebhafteren Beteiligung an einem Unternehmen liegt, welches einen höheren Ertrag verbürgt.
Die Mehrheit der Konferenz war mit diesem Antrage einverstanden.
Der Minister des Inneren erklärte sich aber für den gegenwärtigen Moment, wo den gedachten Gesellschaften ein anderes, wichtiges Zugeständnis gemacht werden will, gegen die Gewährung dieses Begehrens, weil nicht bekannt ist, ob eine solche Erhöhung wirklich Bedürfnis sei. Vom Standpunkte der Nationalökonomie aber müßte er ohne streng nachgewiesenes Bedürfnis dieselbe widerraten, weil sie bei dem Umstande, wo manche Produkte, namentlich in Ungern, einen hohen Frachttarifsatz gar nicht vertragen, die Produzenten wesentlich drücken und um die Früchte des neuen Verkehrsmittels bringen würde, und weil andererseits für die Eisenbahngesellschaften selbst ein größerer Vorteil zu erwarten steht, wenn sie bei niedereren Preisen eine größere Masse Güter verfrachten, als sich mit höheren auf wenigere beschränken müssen.
Ad 3. Da die neuesten Erfahrungen herausgestellt haben, daß bei langen Bahnstrecken ein doppeltes Geleise überall nicht erforderlich ist, das hierüber vorläufig eingeholte Gutachten der hiesigen Techniker hiermit aber nicht in vollem Einklange steht, so gedächte der Handelsminister, diese Frage zum Gegenstande einer umfassenden und eindringlichen Beratung einer eigens dazu zu bestellenden Kommission zu machen, und das Gutachten derselben den einschlägigen Zentralstellen zur weiteren Verhandlung mitzuteilen.
Hiergegen wurde von der Konferenz nichts eingewendet[8].

Wien, am 27. April 1858. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Wien, den 4. Mai 1858.

---

[8] *Die Bitten der Eisenbahngesellschaften wurden genehmigt, allerdings nicht für die Orientbahngesellschaft, die im Herbst 1858 an die neue Südbahngesellschaft verkauft wurde und als eigene Gesellschaft zu bestehen aufhörte. Im einzelnen: Für die Orientbahngesellschaft Vortrag Toggenburgs v. 14. 5. 1858, Präs. 1372, mit Gutachten des Reichsrates* Hhsta., RR., GA. 598/1858 *und* GA. 1627/1858, *mit folgender Ah. E. v. 10. 11. 1858,* ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 1697/1858: Erledigt sich durch Meine Entschließung vom 30. 11. d. J., zu Folge welcher das Bestehen der Orientbahn aufhört; *dazu MK. v. 4. 11. 1858/III;* Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus 1, 366–372; Kohn (Konta), Eisenbahnjahrbuch 1 (1868), 82 f.; Strach, Eisenbahnen 1/1, 340. *Für die Theiß-Eisenbahngesellschaft Vortrag Toggenburgs v. 14. 5. 1858, Präs. 1353, mit genehmigender Ah. E. v. 8. 9. 1858,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1698/1858; *dazu Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 599/1858 *und* GA. 1161/1858; Kohn (Konta), Eisenbahnjahrbuch 1 (1868), 151; Strach, Eisenbahnen 1/1, 443. *Für die Kaiserin-Elisabeth-Westbahngesellschaft Vortrag Toggenburgs v. 14. 5. 1858, Präs. 1373, mit genehmigender Ah. E. v. 8. 9. 1858,* Hhsta., Kab. Kanzlei, MCZ. 1699/1858; *dazu Gutachten des Reichsrates* ebd., RR., GA. 597/1858 *und* GA. 1160/1858; Kohn (Konta), Eisenbahnjahrbuch 1 (1868), 124 f.; Strach, Eisenbahnen 1/1, 455.

Nr. 449 Ministerkonferenz, Wien, 29. April 1858

RS.; P. Marherr; VS. Buol-Schauenstein; BdE. und anw. (Buol 29. 4.), gesehen *Bach 1. 5., Thun 1. 5., Toggenburg, Bruck 2. 5.,* gesehen *Kempen 3. 5.,* vidi *Nádasdy 3. 5.,* Für Se. Exzellenz den Herrn Ersten Generaladjutanten Sr. Majestät *Kellner 3. 5.*

I. Kaiserliche Verordnung wegen Zuweisung der Untersuchung und Bestrafung gewisser Übertretungen an die politischen Behörden. II. Kaiserliche Verordnung wegen Umsetzung der in den Zivilstrafgesetzen vorkommenden Geldbeträge auf die österreichische Währung.

MCZ. 1487 – KZ. 1714

Protokoll der zu Wien am 29. April 1858 abgehaltenen Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des Ministers des kaiserlichen Hauses und des Äußern Grafen v. Buol-Schauenstein.

I. Gegenstand der Beratung war der angeschlossene (Beilage 1)[a], vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren und dem Chef der Obersten Polizeibehörde ausgearbeitete Entwurf einer kaiserlichen Verordnung, wirksam für alle Kronländer mit Ausnahme des lombardisch-venezianischen Königreichs und der Militärgrenze, wodurch die Gerichtsbarkeit über mehrere Übertretungen des allgemeinen Strafgesetzes den politischen Behörden zugewiesen und das hierüber von diesen Behörden zu beobachtende Verfahren geregelt wird[1].
Dieser Entwurf wurde von der Konferenz mit nachfolgenden Modifikationen angenommen:
Zu § 1, Nr. 5. Zur Vermeidung des möglichen Zweifels, daß unter den hier aufgeführten Beschädigungen von Brücken, Schleusen, Dämmen etc. auch boshafte Beschädigungen solcher Objekte verstanden werden könnten, weil rücksichtlich der am Schlusse erwähnten Verletzungen der Staatstelegrafen ausdrücklich der Beisatz „mutwillige" vorkommt, sollte nach dem Erachten des Handelsministers entweder auch dort im Sinne der §§ 85, lit. c, und 318 [des Strafgesetzbuches] der gedachte Beisatz eingeschaltet oder auch hier weggelassen werden.
Die Konferenz entschied sich nach dem Antrage des Justizministers für das letztere, also für die Weglassung des Wortes „mutwillige", weil nicht die hier im Entwurfe aufgeführten Rubriken, sondern nur die meritorischen Bestimmungen der betreffenden Paragraphen des Strafgesetzes selbst für die Judikatur maßgebend sind.
Zum § 2 wünschte der Chef der Obersten Polizeibehörde, daß die Bestimmung, welche von den im § 1 aufgeführten Übertretungen den Polizeibehörden zur Untersuchung zugewiesen seien, gleich in die vorliegende Verordnung aufgenommen und nicht einer nachträglichen Veröffentlichung vorbehalten werde. Zu diesem Ende schlug der Justizminister vor, daß der Minister des Inneren und der Chef der Obersten Polizeibehörde sich vorläufig über diese Bestimmung einigen, die alsdann an die Stelle des § 2 dieser Verordnung eingeschaltet werden würde. Käme eine vollständige Einigung hierüber nicht zustande, so würde er hierüber in der Konferenz Vortrag erstatten.

---

[a] *Liegt dem Originalprotokoll in Lithographie bei.*

[1] *Fortsetzung von MK. v. 9. 1. 1858.*

Bezüglich der in eben diesem § 2 ersichtlich gemachten Differenz über die Behörde, welcher in dritter Instanz die Judikatur über die exszindierten[2] Übertretungen zustehen soll, bemerkte der Minister des Inneren, daß sein Antrag, sie dem Ministerium des Inneren einzuräumen, auf der diesfalls vor 1848 bestandenen Gesetzgebung beruhe, wornach die Judikatur über schwere Polizeiübertretungen in dritter Instanz ohne Unterschied, ob sie in der ersten einem Magistrate oder einer Polizeidirektion zustand, der Vereinigten Hofkanzlei eingeräumt war. Die Trennung der Judikatur in dritter Instanz würde überdies der notwendigen Einheit in der Auffassung und Handhabung der Strafgesetzbestimmungen abträglich sein, das vom Justizminister vorgeschlagene wechselseitige Einvernehmen zwischen Ministerium des Inneren und Oberster Polizeibehörde aber den Geschäftsgang schleppend machen. Zur Vermittlung der sich entgegenstehenden Ansichten machte daher der Minister des Inneren den Vorschlag, über Fälle, welche in erster Instanz die Polizeibehörde abgeurteilt hat, in dritter von einer aus einer gleichen Anzahl von Räten des Ministeriums des Inneren und der Obersten Polizeibehörde zusammengesetzten [b]und einem Sektionschef des Ministeriums des Inneren präsidierten[b] gemischten Kommission sprechen zu lassen. Mit diesem Vorschlage haben sich sowohl der Chef der Obersten Polizeibehörde als auch der Justizminister vereinigt, und auch die Majorität der Konferenz trat demselben bei.

Nur der Kultusminister stimmte für den ursprünglichen Antrag des Ministers des Inneren, weil der Grund, aus welchem gewisse Übertretungen der Judikatur der Polizeidirektionen zugewiesen werden, nicht sowohl in der Natur der Übertretungen, sondern in Rücksichten der Konvenienz und der Zweckmäßigkeit des Vorgangs in größeren Städten zu suchen ist, und die ganze Institution der Polizeibehörden wohl die Verhütung und Verhinderung, nicht aber die Bestrafung gesetzwidriger Handlungen zum Zwecke hat, wogegen wieder der Handelsminister bemerkte, daß die Übertretungen gegen die Sittlichkeit und öffentliche Sicherheit, welche der Behandlung durch die Polizeidirektionen vorbehalten werden dürften, in der Regel von solcher Beschaffenheit sind, daß auch die Oberste Polizeibehörde berufen erscheint, auf die Judikatur über dieselben einen überwachenden und entscheidenden Einfluß zu nehmen.

Bei § 3 wünschte der Justizminister selbst die Weglassung des dritten Absatzes: „Hat ein Gericht etc." Denn es schiene ihm doch besser zu sein, ein wenn auch inkompetent gefälltes Urteil aufrechtzuerhalten, als wegen einer vielleicht nur unbedeutenden Übertretung ein neues Verfahren und vor diesem noch eine Verhandlung zwischen dem Oberlandesgerichte und politischer Landesstelle eintreten zu lassen, besonders wenn der Fehler bei einem gemischten Bezirksamte vorgekommen ist, wo das von demselben als Gericht gefällte Erkenntnis kassiert und von ihm in der Eigenschaft als erste politische Instanz ein neues Urteil gefällt werden müßte, was gewiß den Beteiligten sehr sonderbar vorkommen würde. Auch der Handelsminister stimmte für die Weglassung jenes Satzes, umso mehr, als die ganze Verordnung nur eine Erleichterung der Gerichtsbehörden bezweckt und nicht vorauszusetzen ist, daß eine Gerichtsbehörde wissentlich einen offenbar ihrer Kompetenz entzogenen Fall abzuurteilen sich vermessen werde.

[b–b] *Einfügung Bachs.*

[2] *Aus der Kompetenz der Gerichte ausgeschiedenen.*

Die mehreren Stimmen der Konferenz traten diesem Antrage bei, gegen den zuletzt auch der Minister des Inneren, obwohl er prinzipiell den Rechtsbestand eines inkompetenten Urteils nicht zugeben könnte, in der Rücksicht nichts mehr einwendete, weil er voraussetzt, daß sich die Sache in praxi von selbst machen und ein derlei inkompetent gefälltes Urteil, wenn es zur Kenntnis der Oberbehörde gelangt, von Amts wegen wird aufgehoben werden.
Im § 5, 2. Absatz am Schlusse, wurde über Antrag des Justizministers und Zustimmung des Ministers des Inneren und Chefs der Obersten Polizeibehörde die Festsetzung der Zahl der Räte in dritter Instanz auf vier beliebt, was auch bezüglich der polizeilich abgeurteilten Fälle dem Vermittlungsantrage des Ministers des Inneren zu § 2 entspricht.
Zum § 8 endlich machte der Chef der Obersten Polizeibehörde darauf aufmerksam, daß die Verordnung vom 11. Mai 1854, [RGBL.] Nr. 120, wodurch die Untersuchung gewisser Übertretungen den Polizeidirektionen in den Hauptstädten vorbehalten wurde[3], bezüglich Mailands und Venedigs vorderhand in Kraft bleibe und daß dieses zur Vermeidung etwaiger Zweifel ausdrücklich bemerkt werden dürfte, womit der Justizminister einverstanden war, insofern sich eine derartige Bemerkung nicht schon dadurch als entbehrlich darstellt, daß die hier angetragene Verordnung überhaupt im lombardisch-venezianischen Königreiche nicht zur Wirksamkeit gelangt[4].

II. Der vom Justizminister in Gemäßheit der Konferenzberatung vom 6. April 1858, Absatz III, umgearbeitete Entwurf einer kaiserlichen Verordnung wirksam für das ganze Reich mit Ausnahme der Militärgrenze (Beilage 2)[c] über die Größe und Währung der Geldstrafen und der sonst in den Zivilstrafgesetzen[5] vorkommenden Geldbeträge vom 1. November 1858 an, wurde von der Konferenz einstimmig mit der einzigen Modifikation angenommen, daß die im § 3 vorkommenden Worte „jedoch in der neuen österreichischen Währung" als durch das Vorausgehende selbstverständlich, wegzufallen haben. Mit diesem Entwurfe ist zugleich dem in der Ah. Entschließung vom 27. April 1858, KZ. 137, MCZ. 1486, sub 3 enthaltenen Ah. Befehle entsprochen[6].

---

[c] *Liegt dem Originalprotokoll in Lithographie bei.*

[3] *Siehe dazu MK. v. 8. 11. 1853/VI,* Ömr. III/3, Nr. 173.

[4] *Mit Vortrag v. 5. 5. 1858, Z. 9129, legte Nádasdy den Entwurf vor; Gutachten des Reichsrates* Hhsta., RR., GA. 536/1858 *und* GA. 743/1858; *mit Ah. E. v. 20. 6. 1858 wurde der Entwurf genehmigt,* ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 1564/1858; *Publikation* Rgbl. Nr. 88/1858. *Mit dieser Verordnung wurde die Gerichtsbarkeit über 57 Übertretungen bzw. Gruppen von Übertretungen den politischen bzw. Polizeibehörden zugewiesen.*

[5] *d. h. ausgenommen das Militärstrafgesetz.*

[6] *Mit dieser Ah. Entschließung war das kaiserliche Patent über die Rechtsfolgen der neuen österreichischen Währung erlassen worden, MK. v. 29. 12. 1857/II, Anm. 13; zugleich waren einige sich daraus ergebende Aufträge erteilt worden. Mit Vortrag v. 13. 5. 1858, Z. 24793, legte Nádasdy den ursprünglichen und den abgeänderten Entwurf der kaiserlichen Verordnung vor; der Reichsrat lehnte die Erhöhung einhellig ab. Eine Veränderung der im Strafgesetz und in der Strafprozeßordnung genannten Beträge aus Anlaß der Änderung der Währung führe zu Verunsicherung und fördere die ohnehin drohende Preistreiberei,* Hhsta., RR., GA. 610/1858 *und* GA. 966/1858. *Der Kaiser entschied in diesem Sinn und genehmigte mit Ah. E. v. 1. 8. 1858 die Verordnung, wie sie Nádasdy in der Ministerkonferenz v. 6. 4. 1858 vorgelegt hatte,* ebd., Kab. Kanzlei, MCZ. 1725/1858; *Publikation* Rgbl. Nr. 115/1858.

Wien, am 29. April 1858. Gr[af] Buol.

Ah. E. Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis. Franz Joseph. Laxenburg, 20. Juni 1858.

ANHANG